

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stralsund.

1871.

Vierundfünfzigster Jahrgang.



Stralsund,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.





Alphabetisches Register

zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stralsund vom Jahre 1871.

(Die Ziffern am Ende jedes Artikels bezeichnen die Seitenzahl des Amtsblatts.)

A.

B.

C.

D.

M.

P.

R.

S.

T.

V.

W.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 1. Stralsund, den 5. Januar 1871.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 31. December v. Jrs. ausgegebene 51ste Stück des Bundes=Gesetzblattes enthält unter

№ 597. die Verfassung des Deutschen Bundes; unter

№ 598. das Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870; unter

№ 599. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protokoll. Vom 25. November 1870; unter

№ 600. die Belanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die hohenzollernschen Lande. Vom 30. December 1870, und unter

№ 601. die Ernennung des Herrn Charles Tulin de la Tunisie zum General=Konsul des Norddeutschen Bundes zu Tunis.

Das am 19. December v. Jrs. ausgegebene 51ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

№ 7761. das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Leer, Provinz Hannover, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 12. November 1870; unter

№ 7762. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief=Institut vom 8. Mai 1868, und unter

№ 7763. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. December 1870, betreffend die Verlegung des Sitzes des Eisenbahn=Kommissariats zu Köln nach Coblenz.

Das am 21. December v. Js. ausgegebene 52. Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

№ 7764. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde=Chaussee von St. Vith über Rodt, Regierungsbezirk Aachen, bis zur belgischen Grenze bei Poteaux, zum Anschluß an die von dort nach der belgischen Eisenbahnstation Vielsalm führende Kunststraße; unter

№ 7765. das Privilegium für die Stadt Düren im Regierungsbezirk Aachen zur Ausgabe von 100,000 Thalern Stadt=Obligationen. Vom 21. November 1870; und unter

№ 7766. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 300,000 Thlr. Vom 28. November 1870.

Das am 28. Dezember v. Js. ausgegebene 53. Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

№ 7767. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis=Obligationen des Birnbaumer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. November 1870; und unter

№ 7768. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute des Kreditinstituts für die Ober= und Niederlausitz vom 30. Oktober 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central=Behörden.

Publicandum.

1. Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tritt.

Berlin, den 9. December 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten.
von Mühler.

Vorstehendes Publicandum machen wir hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt, daß die in ihm erwähnte neue Auflage der Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Stralsund, den 29. December 1870.

Königliche Regierung.

2. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets=Ordre vom 14ten d. M. die Errichtung von Garnison=Bataillonen aus den im Beurlaubtenstande noch vorhandenen und für diesen Zweck disponiblen Mannschaften aller Waffen der Garde= und der Provinzial=Landwehr unter Miteinstellung von solchen Freiwilligen, die zwar gedient haben, aber nicht mehr dienstpflichtig sind, zu befehlen geruht. — Beregte Truppentheile sind zum Garnisondienst und zur Bewachung der Kriegsgefangenen bestimmt, um demnächst für die Besetzung der in Folge des steten siegreichen Vorschreitens

der Armee occupirten ausgedehnten feindlichen Landestheile Landwehrtruppen disponibel zu machen. — Die Besetzung der Offizierstellen hat Seitens der stellvertretenden commandirenden Generale aus der Zahl der noch im Beurlaubtenstande verbliebenen bezw. der zur Disposition stehenden Offiziere aller Waffen, sowie der zu qu. Verwendung bereiten inactiven Offiziere der Linie und Landwehr zu erfolgen. Solchergestalt reactivirte Offiziere empfangen ohne Rücksicht auf die Stelle, in der sie verwendet werden, die Competenzen ihrer Charge, auch wenn sie ein Patent derselben nicht erhalten haben, sondern lediglich characterisirt worden sind. In den Lieutenantsstellen können auch aus dem Militairdienst ausgeschiedene Personen des Unteroffizier-Standes vorbehaltlich eventueller Beförderung zu Offizieren Verwendung finden. Personen dieser Categorie treten in den Genuß der Seconde-Lieutenants-Competenzen. — Den zum Dienst in den Garnison-Bataillonen eingestellten Civil-Beamten sind rücksichtlich ihres Civil-Verhältnisses dieselben Vergünstigungen zugebilligt, wie den zur Landwehr eingezogenen Civil-Beamten. — Die Offiziere tragen für die Dauer beregter Formation die Armee-Uniform, insoweit dieselben nicht zum Tragen einer anderen Uniform berechtigt sind. — Demgemäß werden alle inactiven, ehemals der Linie oder Landwehr angehörigen Offiziere, welche ihre Dienste zur Disposition zu stellen gesonnen sind, ergebenst ersucht, ihre bezügliche Erklärung baldigst, soweit angängig persönlich, dem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Commando bezw. dem nächstgelegenen Garde-Landwehr-Bataillons-Commando zukommen zu lassen. — Desgleichen ergeht an die zum freiwilligen Eintritt in Eingangs erwähnte Garnison-Bataillone für die Dauer des mobilen Zustandes bereiten, nicht mehr dienstpflichtigen Individuen des Unteroffizier- bezw. Mannschaftsstandes die Aufforderung, sich unter Vorlegung ihrer Militairpapiere schleunigst bei vorbezeichneten Commando-Behörden zu melden.

Berlin, den 20. December 1870.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: J. Kloß.

Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

3. Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. October bis 8. December 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im Offizierrange stehenden **Militairbeamten**, in der Zeit **vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere 2c. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind. — Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.
3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft;** zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5) **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:
   bei einem Gewichte bis zu 4 ℔ = 5 Sgr.,
   über 4 ℔ bis incl. 8 ℔ = 10 Sgr.,
   über 8 ℔ bis incl. 12 ℔ = 15 Sgr.
6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.
7) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird drin-

gend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen **des wirklichen Bedürfnisses** zu halten. — Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. December 1870.

General-Postamt.

4. Adressirung der Feldpostsendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: „2. combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)"; die frühere: „1. Compagnie Reserve-Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)" jetzt die Benennung: „5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16"; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54" jetzt die Benennung: „6. Compagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71."

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon ꝛc." in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige** Bataillons-, Regiments- ꝛc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. December 1870.

General-Post-Amt.

5. Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten.

Auch für die in Frankreich befindlichen Deutschen **Civil**beamten können Päckereien mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen zur Beförderung mit der Post in der Zeit vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871 bei sämmtlichen Postanstalten angenommen werden. — Die Annahme dieser Päckereien erfolgt unter den in der Bekanntmachung vom 11. December angegebenen, für Sendungen mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen an die in Frankreich stehenden Offiziere und Militairbeamten vorgeschriebenen Bedingungen (Gewicht bis zu 12 Pfd., Frankirungszwang, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.). — Die Adresse muß außer der vollständigen Bezeichnung des Adressaten noch die Angabe des Bestimmungsortes enthalten.

Berlin, den 28. December 1870.

General-Postamt.

6. Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europa's die Einführung der **Correspondenzkarten** theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im **internationalen** Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden. — Dieselben können auch unter **Recommandation** abgesandt werden. — Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben. — Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Post-Amt.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 1. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 1. Stralsund, den 5. Januar 1871.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.
Stralsund, den 18. November 1870.

Nachdem über das Vermögen des Gutsbesitzers Emil Matthaei zu Altenhagen Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 13. December 1870, 3. Januar 1871 und 17. Januar 1871,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, zu bewahrheiten und ihre Vorzugsrechte auszuführen, widrigenfalls sie damit von der Konkursmasse werden ausgeschlossen werden. In dem 3. Termine soll event. zur Wahl eines Kontradictors geschritten werden. Die Gläubiger haben sich dazu einzufinden, widrigenfalls hinsichtlich der Ausbleibenden angenommen werden wird, daß sie den, von der Mehrheit der Erscheinenden zu fassenden Beschlüssen beitreten wollen, und die auswärtigen Gläubiger haben hier am Orte einen Bevollmächtigten zu bestellen, da sie sonst bei den weiter zu fassenden Beschlüssen nicht zugezogen werden können. Es werden ihnen dazu die Rechtsanwälte, Justizrath Scheven, Fabricius, Ziemssen, Elsner, Langemak und Tamms empfohlen.

Die etwa ausstehenden Forderungen des Gemeinschuldners werden hierdurch mit Arrest belegt, und sind dieselben zur Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Güterpfleger, Herrn Rechtsanwalt Schütz hier, zu berichtigen.

Königl. Kreisgericht zu Stralsund
am 21. November 1870.

Nachdem über das Vermögen des von hier entwichenen und dem Aufenthalte nach unbekannten Kupferschmiedes Gustav Pielsticker Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 13. December 1870, 3. und 17. Januar 1871,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden zu bewahrheiten und ihre Vorzugsrechte auszuführen, widrigenfalls sie damit von der Konkursmasse werden ausgeschlossen werden. In dem 3. Termine soll event. zur Wahl eines Contradictors geschritten werden. Die Gläubiger haben sich dazu einzufinden, widrigenfalls hinsichtlich der Ausbleibenden angenommen werden wird, daß sie den, von der Mehrheit der Erscheinenden zu fassenden Beschlüssen beitreten wollen und die auswärtigen Gläubiger haben hier am Orte einen Bevollmächtigten zu bestellen, da sie sonst bei den weiter zu fassenden Beschlüssen nicht zugezogen werden können. Es werden ihnen dazu die Rechtsanwälte Fabricius, Ziemssen, Elsner, Langemak, Tamms, Schütz und Justizrath Scheven empfohlen.

Die etwa ausstehenden Forderungen des Gemeinschuldners werden hierdurch mit Arrest belegt, und sind zur Vermeidung doppelter Zahlung nur an das hiesige Gericht zu berichtigen.

Subhastations-Patent.
Königliches Kreisgericht.
Stralsund, den 10. December 1870.

Das hier sub № 7 der Fährhofstraße belegene Wohnhaus c. pert., und der Blatt 6, № 309b und 315 der Gemarkungs-Karte von Stralsund verzeichnete, am Festungsgraben 34 belegene Acker, als deren Eigenthumsbesitzer sich der Weber und Ackerbürger A. Gottschalk legitimirt hat, soll zur nothwendigen Subhastation gebracht werden. Es haben deshalb alle Diejenigen, welche dingliche, zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldete Ansprüche und Forderungen an das Grundstück zu haben vermeinen, diese, und die zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldeten Realgläubiger ihre Rückstände an Zinsen und Kosten anzumelden, und es haben alle Realgläubiger die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente auszuführen. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 10. Januar 1871, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 32, anberaumt zu welchem die Gläubiger hierdurch geladen werden, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie sich aus dem Hypothekenbuche ergeben.

Zur Licitation des Grundstücks ist Termin auf

den 17. Januar 1871, Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, und werden zu diesem hierdurch Kaufliebhaber und die Gläubiger zur Abgabe ihrer Erklärung über den Zuschlag geladen.

Extra-Blatt

zum 1. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

19. **Bekanntmachung.**

Auf Grund der §§. 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 145) und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 275) setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen zum Reichstage zu beginnen hat,

auf den 19. Januar d. Js.

hierdurch fest.

Berlin, den 3. Januar 1871.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 2. Stralsund, den 12. Januar **1871.**

20. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867. C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar l. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeldlich verabreicht werden.

Stralsund, den 4. Januar 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Adressirung der Feldpostsendungen.

21. In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: „2. combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)"; die frühere: „1. Compagnie Reserve-Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen)" jetzt die Benennung: „5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. **16**"; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54" jetzt die Benennung: „6. Compagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. **71.**"

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon ꝛc." in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige** Bataillons-, Regiments- ꝛc.

Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. December 1870.

General-Post-Amt.

22. Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europa's die Einführung der **Correspondenzkarten** theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im **internationalen** Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt: Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden. — Dieselben können auch unter **Recommandation** abgesandt werden. — Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben. — Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Post-Amt.

23. Posttransporte über den großen Belt.

In Folge der Witterungsverhältnisse findet die Ueberführung der Posten über den **großen Belt** seit heute mittelst der **Eis-Postboote** statt. Aus diesem Anlaß können bis auf Weiteres nur solche Packete nach Kopenhagen und anderen Orten Seelands, so wie nach Schweden zur Postbeförderung angenommen werden, deren Gewicht 60 Pfund und deren Umfang 2½ Fuß in Länge, Breite und Höhe nicht übersteigt. — Es empfiehlt sich, die betreffenden Sendungen besonders sorgfältig zu verpacken.

Berlin, den 31. December 1870.

General-Post-Amt

24. Packete mit Civilkleidern, welche den **zur Entlassung kommenden** Reservisten und Landwehrmännern **aus der Heimath** durch die Post zugehen, werden portofrei befördert, falls dieselben an die Adresse des Truppentheils, bei welchem der Reservist oder Landwehrmann steht, gerichtet sind und auf der Adresse des Begleitbriefes der Vermerk enthalten ist: „Inhalt: Civilkleider des Reservisten (Landwehrmanns) N. N. — Wenn die Packete wegen Mangels dieses Vermerks oder wegen Adressirung an den Empfänger der Civilkleider selbst als portopflichtig haben behandelt werden müssen, so sind die Postanstalten des Bestimmungsortes ermächtigt, auf Reclamation der Adressaten die Sendungen portofrei zu verabfolgen, beziehungsweise das erhobene Porto zu erstatten, sobald das Couvert des Begleitbriefes vorgelegt und der Nachweis geliefert wird, daß der Inhalt des Packets in Civilkleidern zur Entlassung kommender Reservisten oder Landwehrmänner besteht. — Die Erstattung des Portos erfolgt auch in Betreff derjenigen Packete mit Civilkleidern, welche bereits bisher portopflichtig abgesandt worden sind.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postam.

25. Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten vom 5. Januar ab.

Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11. und 28. December 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14. Januar ab, bereits vom 5. Januar ab bei sämmtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der Endtermin für die Einlieferung dieser Päckereien — 21. Januar Abends — bleibt unverändert.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

26. Zur Auffüllung der folgenden Neuvorpommerschen Landeskassen, nämlich:

1) der allgemeinen Landeskasse,
2) der Vagabonden-Kasse,
3) der Landesschulden-Kasse,
4) der Eisenbahnbau-Entschädigungs-Kasse und
5) der Chaussee-Unterhaltungs-Kasse

für das Jahr 1871 ist nach der von den Neuvorpommerschen Communalständen aufgemachten Bedarfsnachweisung im Ganzen die Summe von 93,000 Rthlr. — Sgr. erforderlich und zur allgemeinen Landeskasse einzuziehen, wozu jedoch noch an Erhebungskosten sowie zur Deckung etwaiger Ausfälle . . . . 1754 Rthlr. 17 Sgr. treten, so daß überhaupt . . . . . 94,754 Rthlr. 17 Sgr. von dem Neuvorpommerschen Landestheile aufzubringen sind. — Die Ausschreibung dieser Summe erfolgt in Gemäßheit des durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Mai 1870 bestätigten Landtagsbeschlusses vom 13. Dezember 1869 durch gleichmäßige Zuschläge auf die Grund- und Gebäudesteuer resp. nach dem Maßstabe der Grundsteuer,

ferner auf die classificirte Einkommensteuer, auf die Stufen 4 bis 12 der Klassensteuer, auf die Gewerbesteuer mit Ausschluß der Steuer für das Hausirgewerbe und auf die Mahl- und Schlachtsteuer. — Demgemäß wird hierdurch zur Erfüllung des vorangegebenen Solls ein Aufschlag von **Sechs Silbergroschen drei Pfennigen** pro Thaler der pro 1871 zu entrichtenden Staats-Grund- und Gebäudesteuer und des der Besteuerung unterliegenden Theiles der Mahl- und Schlachtsteuer und **Sechs Silbergroschen sieben Pfennige** wegen der hinzutretenden Erhebungskosten ꝛc. pro Thaler der pro 1871 veranlagten classificirten Einkommensteuer, des Ansatzes der zur 4. bis incl. 12. Stufe pro 1871 veranlagten Klassensteuer und der Gewerbesteuer excl. der Steuer für das Hausirgewerbe angeordnet und allen Contribuenten aufgegeben, die Zahlungen an die betreffenden Collecturen so zeitig zu leisten, daß die eine Hälfte des Aufschlages bis zum **15. Februar** cr. und die andere Hälfte spätestens bis zum **1. Juni** cr. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeliefert werden kann. — Hierzu wird bemerkt: daß den in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten wohnenden, zur classificirten Einkommensteuer veranlagten Personen die Bonification wegen der Mahl- und Schlachtsteuer bei Berechnung des Aufschlages abzurechnen ist, daß die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hinsichtlich ihrer keine Einkommensteuer zahlenden, wohl aber für die Stufen 4 bis incl. 12 der Klassensteuer zahlungspflichtigen Einwohner in der Art herangezogen werden, daß der Betrag der in jenen Orten erhobenen Mahl- und Schlachtsteuer nach demselben Verhältnisse mit dem Aufschlage belastet wird, wie sich der Betrag der mit dem Aufschlage belasteten Klassensteuer zu dem Betrage der ganzen im Stralsunder Regierungsbezirk aufkommenden Klassensteuer verhält, daß auch diejenigen Personen, welche außerhalb Neuvorpommerns wohnen, aber innerhalb des Regierungsbezirks Stralsund ländlichen Grundbesitz haben (s. g. Forensen) mit den arbitrirten Einkommensteuer-Beträgen aus diesem Grundbesitze dem Aufschlage unterworfen sind, daß aber bei Heranziehung der in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften des Regierungs-Bezirks wohnhaften Neuvorpommerschen Grundbesitzer zu den communalständischen Steuern von einer besonderen arbitrirten Einschätzung derselben am Orte des Grundbesitzes abgesehen und die Heranziehung in der fraglichen Beziehung nur durch einen Zuschlag zu ihrer in der Stadt Stralsund resp. Anclamer Peendamm eingeschätzten gesammten Einkommensteuer und zwar nach diesfälligem Abzug der Bonification für die Mahl- und Schlachtsteuer bewirkt wird, endlich daß die Beschlußfassung über die Aufbringung der auf die einzelnen Städte entfallenden Steuer-Quoten den städtischen Behörden (Rath und bürgerschaftlichen Collegien) überlassen bleibt.

Die Königliche Regierung zu Stralsund wird wegen Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an den Landkasten das weiter Erforderliche noch verfügen. Eine Ausnahme tritt jedoch ein hinsichtlich der vorgedachten außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnenden Grundbesitzer des platten Landes, von denen die Herren Landkastensbevollmächtigten den Steueraufschlag einziehen werden. — Den Magisträten der Städte sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peendamm wird die gedachte Regierung das auf diese Orte treffende Soll der Beiträge bekannt machen.

Stettin, den 4. Januar 1871.

Der Ober-Präsident.

27. Zur Bestreitung der Ausgaben, welche im Jahre 1871 aus der Neuvorpommerschen Landarmenkasse zu leisten sind, ist nach der von dem Neuvorpommerschen Communal-Landtage aufgestellten Bedarfs-Nachweisung die Summe von . . . . 13,000 Rℓ. und zur Leistung der zweiten Quote der wegen des Nothstandes im Winter 1867/68 Seitens der Landarmen-Kasse contrahirten Schuld, auf Grund des unterm 28. Februar c. durch den Herrn Minister des Innern bestätigten Communal-Landtagsbeschlusses vom 11./15. Dezember 1869, die Summe von . . . . . 4000 Rℓ. also überhaupt eine Summe von . . . . 17,000 Rℓ. erforderlich. — Behufs Aufbringung dieser Summe wird hierdurch in Folge Antrages des Communal-Landtages von Neuvorpommern und auf Grund des höhern Orts bestätigten Beschlusses vom 21. November 1853 ein Aufschlag von **drei Silbergroschen zwei Pfennigen** pro Thaler des diesjährigen Einkommen- und Klassensteuer-Ansatzes der Bewohner des platten Landes einschließlich der Vorstädte von Stralsund angeordnet. — Der Termin zur Einzahlung des Aufschlages an die Ortserheber sowie zur Abführung desselben an den Neuvorpommerschen Landkasten wird auf den Monat Februar c. festgesetzt. — Die Magisträte der klassensteuerpflichtigen Städte sowie der Ortsvorstand von Anclamer Peendamm werden wegen Aufbringung der auf sie nach Maßgabe der Seelenzahl repartirten Beiträge Seitens der Königlichen Regierung in Stralsund besondere Anweisung erhalten. — Die gedachten Magisträte haben die Beiträge ebenfalls durch einen Aufschlag auf die klassificirte Einkommensteuer und auf die Klassensteuer, der genannte Ortsvorstand aber hat die Beiträge nach der zur Aufbringung von Communalbedürfnissen in Peenedamm stattfindenden Besteuerungsweise einzuziehen. — Dem Magistrate in Stralsund bleibt überlassen, den auf diese Stadt nach Maßgabe der Bevölkerung treffenden Beitrag, welcher demselben durch die Königliche Regierung daselbst bekannt gemacht werden wird, aus dem Communal-Zuschlage der Mahl- und Schlachtsteuer zu entnehmen. — Wegen Einziehung und Abführung der Beiträge des platten Landes werden die weiteren Anordnungen ebenfalls durch die Königliche Regierung ergehen.

Stettin, den 4. Januar 1871.

Der Ober-Präsident.

Betrifft die Umwechselung der inländischen Scheidemünzen gegen Courant bei den Staatskassen.

28. Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetzsammlung de 1858, Seite 42, № 4839) betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staatskassen.

4*

für den hiesigen Regierungsbezirk die Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst und die Königlichen Kreis-Kassen zu Bergen, Franzburg, Greifswald und Grimmen als Umwechselungskassen bestimmt worden sind. — Bei diesen Kassen können die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umgewechselt werden. — In Abweichung von der Vorschrift der in Bezug genommenen Allerhöchsten Verordnung alinea 3 ist der Umtausch der Scheidemünze nach neuerer Bestimmung bis auf Weiteres schon dann zulässig, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von zwei Thalern erreicht.

Stralsund, den 4. Januar 1871.

Königliche Regierung.

29. Die in vierter Auflage bei Eduard Beck in Berlin zum Preise von 1⅓ ℛ erschienenen „Beiträge zu einer fruchtbaren Behandlung des evangelischen Kirchenliedes von Luther bis auf die Gegenwart, herausgegeben von Wilhelm Leitritz, mit einer Vorrede von Dr. Erdmann, Königl. General-Superintendenten der Provinz Schlesien" werden den Schulinspectoren und Lehrern des Bezirks hiermit empfohlen.

Stralsund, den 3. Januar 1871.

Königliche Regierung.

Betrifft das Königliche Musik-Institut zu Berlin.

30. In Verfolg der im 34. Stück unseres Amtsblatts pro 1833 sub № 232 abgedruckten Bekanntmachung des Directors des Königlichen Musik-Instituts zu Berlin A. W. Bach vom 20. Juli 1833 in Betreff des gedachten Instituts bringen wir im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß:

a) die Meldung zur Aufnahme in das Institut drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kursus (resp. vor Ostern und Michaelis) an uns zu richten sind, und daß

b) folgende Bedingungen zur Aufnahme stattfinden:
   1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
   2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminare entlassen sei,
   3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavier-Spiele habe,
   4) daß, während sämmtlicher Unterricht unentgeldlich ertheilt wird, derselbe doch die Kosten seines Aufenthalts in Berlin zu bestreiten habe,
   5) daß derselbe außer den erforderlichen, Vorstehendes beglaubigenden Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung des Wesentlichsten seiner Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher, als musikalischer Hinsicht seinem Antrage um Aufnahme in das Institut beifügt. — Außerdem hat der Aufzunehmende:
   6) sich vor seiner Aufnahme in das Institut einer Prüfung Seitens des Directors desselben zu unterziehen.

Hiernach haben Alle, welche eine Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin nachzusuchen beabsichtigen, resp. deren Eltern und Vormünder sich zu achten.

Stralsund, den 3. Januar 1871.

Königliche Regierung.

31. Im Verlage von Reinhold Pabst zu Delitzsch ist eine kleine Schrift: „Zwei neue Veranschaulichungs-Apparate zum elementaren Rechnen von Gustav Witte" nebst einem Zahlenbilder-Rechengestell und einem Zahlenbilder-Rechenkasten erschienen. Das Rechengestell ist ein recht brauchbares Lehrmittel, der Rechenkasten zum Gebrauche neben dem Rechengestell zweckmäßig, wenn auch nicht nothwendig, die Schrift, welche Anleitung zum Gebrauche der Apparate giebt, ihrem Zwecke entsprechend. Die Herren Schulinspectoren des Bezirks werden auf die genannten Lehrmittel aufmerksam gemacht. Der Preis derselben beträgt:

für das Buch (mit Anleitung) . . . . . . 12 Sgr.
„ „ Rechengestell mit Kugeln von ⅞ Zoll Durchmesser . . . . . . 3 ℛ 10 Sgr.
„ „ Rechengestell desgl. von 1 Zoll Durchmesser . . . . . . 4 ℛ 15 Sgr.
„ den Rechenkasten mit den nöthigen Würfeln à ¾ Zoll Durchmesser . . 3 ℛ 5 Sgr.
„ „ Rechenkasten desgl. à 1 Zoll Durchmesser . . . . . . 3 ℛ 15 Sgr.

Stralsund, den 5. Januar 1871.

Königliche Regierung.

32. Nach dem uns von dem Curatorium des Nationalbank für Veteranen mitgetheilten Jahres-Bericht pro 1868 und 1869 ist aus dem Jahre 1867 ein Bestand von 271,849 ℛ 23 Sgr 3 ₰ übernommen, in den Jahren 1868 und 1869 eine Einnahme von 199,410 ℛ 20 Sgr 3 ₰ erzielt, davon die Summe von 148,029 ℛ 24 Sgr 1 ₰ zu Unterstützungen verwendet worden und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schluß des Jahres 1869 ein Kassen- und Vermögensbestand von 275,101 ℛ 18 Sgr 1 ₰ verblieben, von welchem bei dem Kuratorio der Stiftung 164,786 ℛ 14 Sgr 4 ₰ und bei den Organen in den Provinzen 110,315 ℛ 3 Sgr 9 ₰ vorhanden waren. — Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß von dem ersteren Betrage, abgesehen von dem Verwaltungskostenfonds von 1795 ℛ 29 Sgr 9 ₰, der bei weitem größere Theil mit 116,255 ℛ 29 Sgr 11 ₰ Spezialstiftungen angehört, von welchen die Kapitalien, den ursprünglichen Bestimmungen gemäß, unangreifbar, und nur die Zinsen der letzteren verwendbar sind, mithin — während der andere Betrag von 110,315 ℛ 3 Sgr 9 ₰, soweit er nicht ebenfalls Spezialstiftungen angehört, der Disposition der einzelnen Provinzial- und Kreis-Kommissariate unterstellt ist; — der zur Verfügung des Kuratorii des Nationalbankes stehende s. g. allgemeine Unterstützungs-Fonds sich auf die Summe von 46,734 ℛ 14 Sgr 8 ₰ beschränkt. — Das Minus dieser Summe gegen den Ende 1867 verbliebenen Bestand von 50,541 ℛ

27 Sgr. 5 ₰ ist dadurch herbeigeführt worden, daß die auf den Fond angewiesenen Unterstützungsbeträge von 6799 Rthlr. 15 Sgr. und 6263 Rthlr. 15 Sgr. durch die demselben zugeflossenen Einnahmen nicht vollständig gedeckt wurden. Auch würde der oben angegebene Bestand von 46,734 Rthlr. 14 Sgr. 8 ₰ — da das Kuratorium eine verstärkte Unterstützung der jetzt völlig erwerbsunfähigen alten Krieger beschlossen hat, — in den nächsten Jahren noch weiter und in größerem Maße zurückgehen, insofern nicht die dem Fonds früher zugewendeten milden Gaben und einmaligen Geschenke demselben wiederum reichlicher zufließen.

Stralsund, den 5. Januar 1871.

Königliche Regierung.

33. Das von uns unterm 15. August 1864 in unserem Amtsblatt (Jahrg. 1864, St. 33, № 489) bekannt gemachte Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen vom 11. August 1864 bestimmt im §. 3:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen, und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein **halbes Jahr** den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein."

Durch Erlaß vom 28. Dezember 1870 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verfügt, daß mit dem 1. April 1871 anstatt dieser Bestimmung die folgende in Kraft treten soll:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung, oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er **mindestens ein Jahr** hindurch den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein."

Vorstehendes wird hierdurch gemäß dem erwähnten Erlaß zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stralsund, den 6. Januar 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

34. Die Landstraße von Langenfelde nach Nehringen ist wegen Reparatur der Brücke im sogenannten Speckendamm vom 16. bis 21. d. Mts. gesperrt und muß die Passage über Zarnekow und Bauersdorf stattfinden. Grimmen, den 7. Januar 1871.

Der Landrath.

35. Im Laufe des Monats März d. Jrs. an einem noch näher zu bestimmenden Tage wird die unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hierselbst **die Prüfung der Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienst** abhalten. — Soweit Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienste in dem laufenden Kalenderjahre bereits ihr 20stes Lebensjahr vollenden; ist für dieselben lediglich die Bestimmung unter §. 154 der Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 maßgebend: nach welcher dieselben die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste, bei Verlust des Anrechtes, spätestens bis zum 1. Februar d. Jrs. bei der zuständigen Departements-Prüfungs-Commission nachsuchen müssen. — Im Uebrigen aber haben sowohl diejenigen, welche bestimmungsmäßig dieser Prüfung sich zu unterwerfen haben, als auch diejenigen, welche ohne solche vorgängige Prüfung und daher unter Entbindung von dem persönlichen Erscheinen vor der Prüfungs-Commission mit der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste — sei es auf Grund des Nachweises der §. 154 der Ersatz-Instruction vorgesehenen wissenschaftlichen Qualification oder bei geführtem Nachweise der unter № 12 der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction vorgesehenen Qualification unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen — zu betheilen sein würden; haben ihre Anträge, beziehentlich auf Zulassung zu der Prüfung und beziehentlich auf Ausfertigung des Berechtigungsscheins zum einjährigen Dienste — bis zum **1. März d. Jrs.** bei uns einzureichen. — Später eingehende Meldungen würden erst in einem späteren Termine ihre Erledigung finden können.

Mit der Meldung, welche auf einem ganzen Bogen zu schreiben ist, sind folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) der Geburtsschein,
2) die der Unterschrift nach amtlich beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder des Vormundes,
3) die polizeiliche Bescheinigung über das Verhältniß des Antragstellers als Preußischer Unterthan, beziehentlich als Unterthan eines der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten,
4) das Zeugniß des Gymnasii oder der sonstigen Lehranstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht,
5) ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualification des Aspiranten, in welchem insbesondere ausgesprochen sein muß, daß derselbe keine Ehrenstrafe erlitten hat. — In Ansehung der Angehörigen von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) ist dieses Zeugniß von dem Director resp. Rector der betreffenden Lehranstalt, sonst von der Polizei-Obrigkeit auszustellen,
6) ein polizeiliches mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten versehenes Signalement, nach Art der bei Pässen gebräuchlichen. — Die Anmeldungen müssen endlich — was namentlich hinsichtlich der in Stralsund oder Greifswald sich Aufhaltenden zu berücksichtigen ist — die genaue Angabe der Wohnung enthalten.

Stralsund, den 5. Januar 1871.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

36. Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 39ten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooſten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 10 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1871 ab, in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße № 5, in Empfang zu nehmen. — Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1871 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. — Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß.

Littr. A. zu 1000 Rthlr.

№ 528. 666. 924. 1154. 1172. 1433. 1631. 1756. 2102. 2263. 2662. 2823. 2839. 3117. 3144. 3166. 3271. 3293. 3449. 3549. 3760. 3929. 4294. 4308.

Littr. B. zu 500 Rthlr.

№ 2. 195. 353. 714. 754. 975. 1108.

Littr. C. zu 100 Rthlr.

№ 98. 270. 317. 455. 553. 600. 953. 1051. 1078. 1267. 1375. 1667. 2650. 2778. 2913. 2974. 2975. 3037. 3039. 3287. 3475. 3517. 3690. 3698. 3843. 4634. 4636. 4710. 4894. 5238. 5472. 5688.

Littr. D. zu 25 Rthlr.

№ 20. 37. 564. 1302. 1337. 1606. 1709. 1775. 1852. 1896. 2329. 2421. 2584. 3043. 3658. 3825.

Stettin, den 7. November 1870.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

37. Auf dem Försterhofe zu Gr.-Ernsthof soll eine Scheune hergestellt und dieser Bau incl. der Materialien-Lieferung, veranschlagt im Ganzen zu 353 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf., an den Mindestfordernden verdungen werden. — Hierzu habe ich einen Termin auf **den 28. Januar d. J.**, Vormittags 11 Uhr, in meinem Geschäfts-Local hierselbst anberaumt, bei welcher Gelegenheit Anschlag und Zeichnungen vorgelegt und die näheren Bedingungen mitgetheilt werden sollen.

Jaegerhof, den 5. Januar 1871.

Der Königl. Oberförster.

38. Zur Wiederverpachtung der Wiesennutzung
1) auf 7 Morgen 173 □R. oder $2,_{083}$ Hektare im Jagen 63, c des Schutzbezirks Jaegerhof, Forstreviers Jaegerhof;
2) auf 18 Morgen 177 □R. oder $4,_{847}$ Hektare im Jagen 32, a und 33, e des Schutzbezirks Buddenhagen;
3) auf 10 Morgen 136 □R. oder $2,_{748}$ Hektare im Jagen 28, b, d und 40, e des Schutzbezirks Hohenfelde;
4) auf 20 Morgen 98 □R. oder $5,_{243}$ Hektare im Jagen 126 bis 129, a des Schutzbezirks Gladrow

auf die Zeit von 6 Jahren, habe ich einen Termin auf den **17. Januar 1871**, Vormittags 10 Uhr, zu Jagdkrug angesetzt.

Jaegerhof, den 31. December 1870.

Der Königliche Oberförster.

39. Zur anderweitigen, 6jährigen Verpachtung des zur Königlichen Penniner Forst gehörenden, östlich an der Stralsund-Steinhäger Chaussee belegenen Ackers von 1 Hekt. 355 Dec., ist Termin auf den **27. d. Mts.** beim Gastwirth Herrn Biederstedt zu Richtenberg, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung, angesetzt.

Schuenhagen, den 3. Januar 1871.

Der Oberförster.

40. Am **25. Januar 1871**, Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem Dänholm bei Stralsund verschiedene für Marinezwecke nicht mehr verwendbare, zu Privatzwecken aber noch geeignete Gegenstände und Materialien, als: Sonnensegel, Bootssegel, Bootsriemen, Schiffsriemen, Balken, diverse Handwerkszeuge, Laternen u. s. w., ca. 800 Centner Gußeisen in alten Granaten, ca. 200 Centner Gußeisen in Kartätschkugeln, ca. 700 Centner Gußeisen in Vollkugeln, ca. 50 Centner Schmiedeeisen in Kartätschscheiben, 2 Centner Metallsachen, 62 starke Brooktaue, 308 größere und kleinere Taljen, 426 Kasten aus Zink oder Kupferblech, 145 Laffeten und Rahmen aus Eichenholz und viele Bolzen von Schmiedeeisen gefertigt, 165 Vorstenwischer mit Stangen 2c., ca. 50 Centner altes Tauwerk, sowie mehrere Lederzeugstücke in öffentlicher Auction an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Dänholm bei Stralsund, den 21. December 1870.

Königliches Marine-Depot.

41. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Ortsvorstand Scheer in Gingst ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragsteller zu beglaubigen.

Als Districts-Wege-Kommissar für das Kirchspiel Abtshagen ist der Domainenpächter Claus zu Glashagen gewählt und bestätigt worden.

Der Pächter Christian Theodor Hagemann zu Kemnitz ist als Ortsschulze für die Ortschaft Kemnitz, Kreises Greifswald, erwählt und als solcher bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 2.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 3. Stralsund, den 19. Januar **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 14. Januar d. Jrs. ausgegebene 1ste Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 602. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1870, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Aachen und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Köln; unter

№ 603. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thaler. Vom 1. Januar 1871; und unter

№ 604. die Ernennung des Kaufmanns S. Koppel zum Consul des Norddeutschen Bundes zu Santa Fé de Bogotá (Columbien).

Das am 9. Januar d. Js. ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7769 das Kirchengesetz, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. December 1870; unter

№ 7770. das Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. December 1870; und unter

№ 7771. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. December 1870, betreffend den Tarif wegen anderweitiger Regulirung der Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser.

43. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. Februar d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IV. Serie vom Jahre 1870.

Die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 21. Juli v. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli v. J. (B.-G.-B. Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, **am 1. Februar d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1sten August v. J. Serie IV.** werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen, vom Fälligkeitstage, den 1sten Februar d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden. — Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai v. J. (Preußischer Staatsanzeiger № 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen **direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden** zu richten sind.

Berlin, den 5. Januar 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

44. Statistik über den Feldpostverkehr.

Nach den statistischen Nachweisungen der Feldpost-Anstalten, der Postsammelstellen und der Norddeutschen Landes-Postanstalten sind in dem Zeitraum vom 16ten Juli bis 31. December 1870 an Feldpostsendungen befördert worden: 1) **Gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten** von der Heimath nach der Armee und umgekehrt, sowie im Verkehr der Truppentheile untereinander 67,600,000 Stück (durchschnittlich täglich 400,000 Stück). 2) **Zeitungen** 1,536,210 Exemplare, (durchschnittlich täglich 9090 Exemplare) und zwar: a) im Wege des Postdebits bezogen 632,060 Exemplare, b) direct und unter Kreuzband ꝛc. versandt 904,150 Exemplare. 3) **Gelder in Militair-Dienstangelegenheiten** 40,424,800 ℛℳ in 27,885 Briefen, bezw. Packeten (durchschnittlich täglich 239,200 ℛℳ in 165 Briefen ꝛc.) und zwar: a) nach der Armee 38,025,000 ℛℳ in 4225 Briefen ꝛc., b) von der Armee 2,399,800 ℛℳ in 23,660 Briefen ꝛc. 4) **Gelder in Privatangelegenheiten der Militairs ꝛc.** 13,046,800 ℛℳ in 1,554,800 Briefen ꝛc. (durchschnittlich täglich 77,200 ℛℳ in 9200 Briefen ꝛc.) und zwar: a) nach der Armee 3,718,000 ℛℳ in 1,030,900 Briefen ꝛc., b) von der Armee 9,328,800 ℛℳ in 523,900 Briefen ꝛc. 5) **Packete in Militair-Dienstangelegenheiten** 57,460 Stück (durchschnittlich täglich 340 Stück) und zwar: a) nach der Armee 42,250 Stück, b) von der Armee 15,210 Stück. 6) **Packete in Privatangelegenheiten der Militairs ꝛc.** 1,219,533 Stück (durchschnittlich täglich 22,173 Stück). (Die Annahme dieser Packete begann am 15. October pr. und wurde vorläufig geschlossen am 8. December pr.; die Einrichtung hat mithin 55 Tage bestanden: zur Verpackung waren 81,922 Packetsäcke erforderlich.)

Nach Vorstehendem sind in der Zeit vom 16. Juli bis einschließlich 31. December 1870 nach und von der Armee durch die Norddeutschen Feldposten **insgesammt** befördert worden: 1) Briefpostgegenstände (gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Zeitun-

gen u. s. w.) 69,136,210 Stück, 2) Gelder 53,471,600 ℛ in 1,582,685 Briefen, Packeten ꝛc., 3) Packete ohne declarirten Werth 1,276,993 Stück.

Berlin, den 7. Januar 1871.

General-Post-Amt.

45. Schluß der Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 8 Loth.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth zur Beförderung mit der Post nach Frankreich nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 23. December 1870 mit dem Abend des 9. Januar bis auf Weiteres aufhört und die frühere Gewichtsbeschränkung bis 4 Loth allgemein wieder eintritt.

Berlin, den 9. Januar 1871.

General-Post-Amt

46. Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civil-Beamten.

Laut Bekanntmachung vom 2ten d. M. werden Packete mit Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civil-Beamten **bereits seit dem 5. Januar** zur Beförderung angenommen. In Folge mehrfacher Anfragen wird auf diesen Umstand nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 10. Januar 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

47. Der Steuer-Erheber Friedrich Ploetz zu Barth hat, nachdem er die ihm ertheilte Agentur zur Beförderung von Auswanderern im Auftrage des General-Agenten — Louis Ferdinand von Trützschler-Falkenstein zu Berlin — niedergelegt, um Zurückgabe der von ihm als Agent hinterlegten Kaution gebeten. Mit Beziehung auf den §. 14 des ministeriellen Reglements vom 6. September 1853 veröffentlichen wir dieses mit der Aufforderung, Ansprüche auf Entschädigung, welche gegen den Steuer-Erheber Ploetz zu Barth aus dessen Geschäftsführung als Auswanderungs-Agent etwa geltend gemacht werden sollten, innerhalb einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden.

Stralsund, den 8. Januar 1871.

Königliche Regierung.

48. Auf Ansuchen des Vorstandes der Evangelischen Diaconissen- und Kranken-Anstalt Bethanien zu Neu-Torney bei Stettin hat der Herr Ober-Präsident genehmigt, daß zum Besten der Anstalt eine Haus-Collecte im Bereiche der Provinz während des Jahres 1871 abgehalten werde. — Die Einsammlung der Collecte beabsichtigt der Vorstand durch einen Collecteur vornehmen zu lassen.

Stralsund, den 10. Januar 1871.

Königliche Regierung.

49. Zur Nachachtung für diejenigen Militairpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst geltend machen wollen, machen wir auf die folgenden hierfür bestehenden Bestimmungen aufmerksam:

1) Die Ertheilung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste, ist bei derjenigen Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige nachzusuchen, in deren Bezirke der Antragsteller nach §. 20 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 — außerordentliche Beilage zu Stück 37 des Amtsblatts de 1868 — gestellungspflichtig ist.
2) Die Berechtigung darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre, muß aber bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird; der Nachweis der Qualifikation aber ist, ebenfalls bei Verlust des Anspruches auf die Zulassung zum einjährigen Dienste, vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.
3) Während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienst-Antritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen. Wer aber diesen Termin oder den Termin des ihm etwa durch besondere Verfügung der obersten Provinzial-Behörden bewilligten Ausstandes zum Eintritte in den Dienst versäumt, verliert die Berechtigung, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Stralsund, den 15. Januar 1871.

Königliche Regierung.

50. Im vierten Quartal 1870 sind rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stralsund:

gegen den Arbeiter Carl Johann Christoph Ruckert aus Garz wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle am 9. December 1870 zu zwei Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Polizei-Aufsicht;

II. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald:

gegen 1) den Arbeiter Friedrich Wilhelm Carl Klickow aus Schoritz auf Rügen wegen wiederholten einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle am 3. November 1870 zu zwei Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht; 2) den Bäckergesellen Emil Friedrich Dannapfel aus Landshut wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle am 24sten November 1870 zu zwei Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht;

III. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bergen a/R.:

gegen den Knecht Ferdinand Amborst aus Kallstein, Kreis Heilsberg, wegen qualificirten Diebstahls im wiederholten Rückfalle am 26. October 1870 (in zweiter Instanz bestätigt am 2. December 1870) zu 2 Jahren drei Monaten Zuchthaus und 3 Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Greifswald, den 6. Januar 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

31. Die Ortsvorstände des Kreises Grimmen werden veranlaßt, die gemäß §. 11 der Anweisung III. vom 17. Januar 1865 aufzustellenden Nachweisungen des Musters I. über die im Jahre 1870 bewohnbar beziehungsweise nutzbar gewordenen neuerbauten, vom Grunde aus wieder aufgebauten, oder in der Substanz veränderten, sowie über diejenigen Gebäude, bei denen eine Vergrößerung der Hofräume oder Hausgärten stattgefunden hat, spätestens bis zum 25. d. Mts. dem hiesigen Kataster-Amte einzureichen, zu welchem Zwecke die erforderlichen Formulare daselbst vorher in Empfang genommen werden können. — Diejenigen Ortsvorstände, in deren Bereiche keine derartigen Veränderungen eingetreten sind, haben zur Vermeidung von Weiterungen bis dahin eine Vacatanzeige zu erstatten.

Grimmen, den 5. Januar 1871.

Der Landrath.

32. Die Lieferung des diesjährigen Bedarfes an Rüböl für die Leuchtthürme, und zwar:

circa 60 Ctr. für den Leuchtthurm zu Arcona,
„ 30 „ „ „ „ „ Darßerort und
„ 40 „ „ „ „ „ Greifswalderoie

soll im Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden vergeben werden und ist dazu Termin auf **Mittwoch, den 15. Februar cr.**, Vormittags 11 Uhr, angesetzt worden. — Lieferungslustige wollen ihre Offerten mit der Aufschrift „Submission auf Lieferung von Rüböl" bis zum vorangegebenen Termine in das Bureau der Wasserbau-Inspection, Werftstraße № 6, woselbst die Bedingungen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen, portofrei einsenden.

Stralsund, den 14. Januar 1871.

Der Wasserbau-Inspector.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

33. Die längs der Chausseen und andern Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht. — Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Rthlr. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte **Unfug** aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann. — Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Stettin, den 3. Januar 1871.

Telegraphen-Direction.

Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1871.

34. Im Regierungs-Bezirk Stralsund sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden, und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1sten Februar cr. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

№	Beschälstation	Kreis.	Zahl der Beschäler
1.	Stevelin	Greifswald	2.
2.	Franzburg	Franzburg	2.
3.	Lüdershagen	do.	3.
4.	Oldendorf	do.	2.
5.	Grimmen	Grimmen	2.
6.	Wüstenfelde	do.	2.
7.	Samtens	Rügen	2.
8.	Kl. Kubbelkow	do.	1.
9.	Tetzitz	do.	2.
10.	Parchow	do.	3.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden, im Uebrigen aber auf die unterm 3ten Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 8. Januar 1871.

Der Landstallmeister.

35. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Pfarrstelle in Cummerow, Synode Demmin, Privatpatronats, zu welcher drei Kirchen gehören, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers am 1. October 1871 zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Gröslin, Synode Wolgast, Königlichen Patronats, zu welcher 1 Kirche und 7 Schulen gehören, kommt durch Versetzung ihres Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. April 1871 wieder zu besetzen.

Der Superintendent Eichler, bisher in Bublitz, ist zum Pastor in Ueckermünde ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger und Rektor Winkler zu Penkun ist zum Pastor in Clatzow, Synode Treptow a./Toll., ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Herrmann August Schultz ist zum Gefängnißprediger in Stettin erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Pastor Balthasar, bisher in Sparsee, Synode Neustettin, ist zum Pastor in Woistenthin, Synode Greifenberg, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Haupt zu Nörenberg ist zum Pastor in Altwarp und Diakonus in Neuwarp, Synode Ueckermünde, ernannt und in diese Aemter eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Goercke, Synode Greifenberg, Privatpatronats, zu welcher eine Kirche und eine Kapelle gehört, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. October d. Js. wieder zu besetzen.

Am Gymnasium zu Dramburg ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Johannes König zum Oberlehrer genehmigt.

Nachbenannte Candidaten des Predigtamts: 1) Reinhold Max Theodor Bindfeil, 2) Theodor Wilhelm Albert Dreyer, 3) Johannes Theodor Carl Ender, 4) Erdmann Friedrich Christoph Heberlein, 5) Rudolph Friedrich August Jobst, 6) Carl Albert Johannes Kuhlo, 7) Albert August Rudolph Lohoff, 8) Heinrich Ferdinand Rutzen, 9) Hermann August Schultz, 10) Johannes Otto Friedrich Schultz, 11) Franz Witte, 12) Carl Ernst Heinrich Arthur Wuthenow, sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Der Post-Expediteur Krummhauer in Prohn ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Dem Candidaten der Theologie Maximilian Alexander Seeliger, zur Zeit in Frauendorf, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Friedrich Daberkow, zur Zeit in Presenske, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Anna Hinrichs, zur Zeit in Jessin, Kreis Grimmen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

Der bisherige Seminarist Gustav Friedrich Christian Kist aus Brandshagen ist als Lehrer an der Stadtschule zu Richtenberg interimistisch angestellt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Rewoldt zu Pantelitz ist der Gutspächter Juhl zu Langendorf zum Armenpfleger für das Kirchspiel Pütte gewählt und bestätigt worden.

In Stelle der ausgeschiedenen Gutsbesitzer Fock zu Tilzow und Gutspächter Schurich zu Kl.-Kubbellow sind der Rittergutsbesitzer von Kahlden auf Neclade und der Eigenthümer Kopas in Alt-Sassitz als Armenpfleger des Kirchspiels Bergen Land gewählt und bestätigt worden.

Der Steuer-Aufseher Basch in Anclam ist in gleicher Eigenschaft nach Damgarten und der Grenz-Aufseher Beckert im Haupt-Amts-Bezirke Breden in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Stralsund versetzt.

Vermischte Nachrichten.

56. Das dem Spinnereibeamten Ed. O. Ruppert zu Wüste-Giersdorf unter dem 15. November 1869 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 3.)

Beilage

zum 3. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

12. **Verzeichniß**

der in dem Zeitraum vom 1. October bis ultimo December 1870 im Bezirk des Königlichen Hypotheken-Amts zu Greifswald angelegten Folien.

Hypotheken-Buchs-Bezirk	Eingetragen in das Hypothekenbuch Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts
Greifswald	XXXI.	6	Gützkowerstraße 55		
		9	Zwei Holz- und Materialienschuppen (ehemals zum Hause Mühlenstr. 31 gehörig) hinter den Häusern der Kuhstraße neben dem Schießwalle belegen		
		10	Wolgaster Straße 30, jetzt 47. 48	3	489/205, 490/205, 492/205, 495/207, 494/207, 507/214.
		11	Fischstraße 43		
		12	Acker — Wiesenstraße 23	Blatt III. zu Blatt 3	122/60.
		13	Acker — do. 24	do.	121/60.
		15	Roßmühlenstraße 4		
		17	Brinkstraße 26, jetzt 70		
		14	Scheune — Neumorgenstraße 25	3	620/256.
		16	Wolgasterstraße 12	3	557/318.
				5	32.
				16	70, 71, 119.
		20	Acker (Baustelle) Bahnhofsstraße 14	3	595/141.
		18	Brüggstraße 27		
		19	Stralsunderstraße 13 c. p.	1	35, 32, 33, 34, 36.
		21	Garten	II.	105.
		22	Langereihe 16	3	118/13.
		23	Acker	18	44.
		24	Steinbeckerstraße 43 und Fischstr. 5		
Wolgast	XVIII.	9	Burgstraße 221	2	168, 211, 453.
Gützkow	VI.	1	Scheune vor dem Unterthor	2	79.
		2	Markt 63	5	44, 45, 375/182.
				6	67.
Lassan	VII.	32	Wiese und Acker	2	226, 567/76, 607/227.
				4	318.
		33	Hohenthorvorstadt 68		
		34	do. 55	4	662/43.
		35	do. 43	4	611/59.
		11	Mühlenvorstadt 29	2	531/283c.
		36	Scheune in Lassan — Art. 31 der Grundsteuer-Mutter-Rolle	4	666/107a, 669/108c, 669/108d, e u. f 670/109a u. b.
		30	Mühlenvorstadt 20 und 21		
Rittergüter und Vorwerke	II.	15	Rittergut Cammin		
		16	do. Behrenhoff		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Eingetragen in das Hypothekenbuch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Rittergüter und Vorwerke	II.	17	Rittergut Dargezin		
		18	do. Müssow		
		19	Rittergüter Boltenhagen und Rappenhagen		
		20	Bauerhof in Kölzin (genannt Hartenbach)		
		21	Rittergüter Wahlendow und Waschow		
		22	Rittergut Zemitz		
		13	do. Alt-Regentin		
		14	Acker in Alt-Regentin	1	8, 20, 21, 22.
		23	Rittergut Groß-Bünzow		
		24	Rittergüter Carlsburg, Groß-Jasedow und Steinfurt		
	III.	1	Rittergut Dambeck		
		2	do. Hohenmühl		
		3	do. Bandelin		
		4	do. Stresow		
		5	do. Schlagtow		
		6	do. Klein-Kiesow		
		7	do. Zarrentin		
		8	do. Crenzow		
		9	do. Hinrichshagen		
		10	Rittergüter Quilow und Vitensee		
		11	do. Ranzin mit Vorwerk Wilhelmshöh und Oldenburg		
		12	Rittergut Ramitzow		
		13	do. Daugzin		
		14	do. Guest		
		15	do. Bargatz		
		16	do. Schmoldow		
		17	Gut Güstebin		
		18	do. Gieselenhagen		
		19	do. Carrin Mittelhof		
		20	do. Carrin — Hof V.		
		21	do. Groß-Ernsthof		
		22	Oberförsterei Jaegerhof		
		23	Die in der Gemeinde Buddenhagen und dem Forstgutsbezirke Jaegerhof belegenen Grundstücke	2 1 1 1	287/5 } Gemark. Hohendorf. 46/36 } 9/6 Gemark. Zarnitz. 82/22, 98/52, 99/52, 100/52 Gemark. Buddenhagen.
		24	Die im Gemeindebezirk Hohendorf belegenen unter Artikel 56 der Grundsteuermutterrolle verzeichneten, dem Königlichen Domainenfiscus gehörigen Grundstücke von zusammen 1513,03 Magdeburger Morgen		
		25	Gut Neuendorf		
		26	do. Kraeplin		
		27	do. Nonnendorf		
		28	do. Pritzier		
		29	do. Upatel		
		30	do. Boddow		
	II.	25	do. Schulzenhof		
	III.	31	Rittergut Fritzow		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Eingetragen in das Hypothekenbuch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Rittergüter und Vorwerke	IV.	1	Rittergut Cestelin mit Sophienburg		
		3	Gut Zarnitz		
		4	Domaine Spandowerhagen		
		5	Das Tertialgut Stevelin		(Gemarkung Stevelin, Wusterhusen und Spandowerhagen).
		6	Rittergut Wrangelsburg		
		7	Das Gut Freesendorf		
		8	Das Vorwerk Brüssow		
		9	Rittergut Bauer		
		10	do. Wehrland		
Hanshagen und Hinrichshagen Hanshagen	II.	9	Häuslerstelle in Hinrichshagen	1	160/17, 15.
		12	do. do.	1	66/85, 88, 92, 94.
		17	do. 30	1	57, 88/60, 88/68c.
		18	do. 32	1	82/51, 56/58 u. 59, 90/60.
		16	do. 25	1	99/67a.
				3	213.
		24	do. 24a	1	100/67a.
				3	295/210.
		23	do. 22d	1	102/67.
				3	291/206a, 300/225.
		26	do. 3 auf dem Flieberberg		
		19	do. 36a	1	74/45, 75/46, 91/62, 104/67b.
		20	do. 34a	1	78/47, 50, 92/62.
		22	do. 23	1	101/67a.
				3	209, 299/225.
		25	do. 36b	1	73/45, 98/67a.
		27	do. 20a	3	131.
		28	do. 26a	3	223.
		29	do. 5a auf dem Flieberberg		
Hanshagen und	I.	6	Häuslerstelle 6 in Hinrichshagen		
Hinrichshagen	II.	21	Häuslerstelle in Hinrichshagen	1	6, 89, 91, 95.
Jagdkrug und Hohendorf	I.	4	Büdnerstelle 5 in Hohendorf		
		7	do. 14 do.		
		8	do. 15 do.		
		9	do. 17 do.		
		10	do. 16 do.		
		22	do. 32 do.		
		23	do. 42 do.		
		27	do. 39 do.	2	261/112.
		31	Rettungsanstaltshaus 9 in Hohendorf	2	282/171.
		33	Büdnerstelle 19 in Hohendorf		
		34	do. 12 do.		
		35	do. 11 do.		
		36	Büdnerstellen 63. 64 in Hohendorf	2	51, 184, 239/91b, 240/201, 206, 241/208, 210, 242/211, 305/186, 315/192, 319/196a, 320/196b, 321/197, 322/200, 324/202, 325/204, 326/207, 327/212.
		11	do. 7		
		12	do. 29	2	104.
		43	Büdnerstelle 24 in Hohendorf		
		44	do. 52 do.	2	259/37a, 127, 129.
		46	do. 53 do.	2	254/37a, 128, 255/130.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Eingetragen in das Hypothekenbuch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Jagdkrug und Hohendorf	I.	48	Büdnerstelle 46 in Hohendorf		
		49	do. 45 do.		
		50	do. 62 do.		
		32	do. 61 do.		
		41	do. 47 do.	2	252/37a, 253/132.
	II.	1	do. 23 do.		
		2	do. 39 do.		
		3	do. 1 do.	3	135/48, 136/48, 144/50. 147/50, 150/50, 159/51, 163/53, 166/53.
		4	do. 3 do.	3	131/46, 137/48.
		5	do. 2 do.	3	27, 138/48, 152/50, 150/50, 154/50, 169/53, 55, 172/58.
		6	do. 5 do.	3	118/42, 185/60.
		7	do. 4 do.		
		8	do. 11b do.	3	182/60.
		9	Büdnerstellen 13 u. 15a in Hohendorf	3	79/4, 84/10, 86/10, 89/11, 91/11, 95/12, 148/50, 164/53.
	I.	42	do. 60 in Hohendorf		
		45	do. 50 do.		
		28	do. 33 do.		
		29	do. 35 do.		
	II.	21	do. 51 do.		
		22	Die Büdnerstellen 38 u. 49 in Hohendorf	2	249/112.
		23	Grundbesitz der Kirche in Hohendorf		
		24	Büdnerstelle 58 in Hohendorf		
Jagdkrug und Hollendorf	I.	38	Büdnerstelle 12 in Hollendorf	3	88/10, 93/11, 97/12, 16, 21, 25, 173/58.
		39	do. 11a do.	3	146/50, 162/53, 178/58, 183/60.
		30	Büdnerstellen 8c, früher 7a, und 10, früher 11	3	40, 41, 122/42, 130/46, 139/48, 142/50, 145/50, 157/51, 160/51, 161/53, 54
		40	Büdnerstelle 9b	3	124/42, 125/43, 127/44, 140/50.
		47	Büdnerstellen 8a und 8b	3	121/42, 57, 176/58.
		37	Büdnerstelle 9a in Hollendorf	3	123/42, 126/43, 128/44, 129/44, 135/46, 141/50, 153/50, 168/53, 175/58, 177/58, 184/60.
	II.	10	Acker in Hollendorf	3	174/58.
		11	Schulhaus in Hollendorf		
		12	Wiese do.	3	119/42.
		13	Büdnerstelle 14 in Hollendorf	3	87/10, 92/11, 96/11.
		14	do. 15b do.	3	85/10, 90/11, 94/12, 149/50, 165/53
		15	Acker und Wiese do.	3	132/46, 143/50, 158/57.
		25	Büdnerstelle 7 do.	3	111/38, 39, 120/42, 155/50, 170/53, 56.
				2	6.
		26	Acker	3	134/48.
Jagdkrug		16	Häuslerstelle	1	11.
Jagdkrug und Jarmshagen		17	Kapelle zu Jarmshagen	1	42, 110/46, 55, 102.
		18	Büdnerstelle zu Jarmshagen	1	57.
		19	do. do.	1	44, 45.
Jagdkrug u. Heilgeisthof		20	Schlickplätze 3 und 4	1	21/3, 22/3.
Kemnitz u. Katzow	I.	6	Büdnerstelle 25 in Katzow	1	95, 96, 193b, 22/5, 31/5.
		7	Der Grundbesitz der Kirche in Katzow in den Gemarkungen Katzow, Jaegerhof und Lodmannshagen	1	

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Eingetragen in das Hypothekenbuch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Kemnitz u. Katzow	I.	9	Kruggrundstück 12 in Katzow	1	45a, 262/45b, 54, 56, 57, 91, 92, 187, 189, 190, 192b.
		10	Acker	1	46.
		5	Büdnerstelle 47 in Katzow	1	154.
		13	Bauerhof 5 do.		
		14	Büdnerstelle 38 do.		
		15	do. 30 do.		
		16	do. 16 do.	1	87.
		17	do. 19 do.		
		18	do. 24 do.	1	21, 105, 193a, 23/5, 32/5
		8	Kirchenbüdnerstelle 9b in Katzow	1	15, 184b, 231.
		11	Büdnerstelle 11 in Katzow	1	16, 98, 26/5, 35/5.
		12	Ausbau vom Hofe 5 in Katzow	1	259, 260a, 297/260b, 260c bis e.
		19	Büdnerstelle 18a in Katzow	1	102/97.
		20	do. 28 do.	1	17, 99, 100 19/5, 28/5.
		23	do. 34 do.		
		30	Häuslerstelle 7b in Kemnitz	1	92/16.
		33	Krugwirthschaft 1 do.	1	91/13, 65 in Kemnitz.
				1	123/97, 125/108 in Kemnitzerhagen.
		37	Büdnerstelle 52 in Katzow	1	135.
		38	do. 41b do.	1	101, 102, 267/12, 274/115, 197, 305/115.
		34	do. 49 do.	1	145, 146.
		35	do. 51 do.	1	139, 141.
		36	do. 48 do.	1	147, 148b
		42	do. 40 do.	1	271/115.
		44	do. 4 do.	1	81, 82, 85, 130, 131, 237, 238.
		45	do. in Katzow	1	269/114, 306/115.
		49	Häuslerstelle 7a in Kemnitz	1	94/16.
		26	Büdnerstelle 41a in Katzow	1	86, 273/115, 198.
		27	do. 33 do.		
		28	do. 43 do.		
		29	do. 3 do.	1	79, 126, 155b, 156.
		39	Bauerhof 2 do.		
		40	Kossäthenstelle 13 do.		
	II.	10	Büdnerstelle 27 nebst Mühle in Katzow	1	19, 89, 90, 103, 104, 151, 194 Gemarkung Katzow.
				1	20/5, 25/5, 29/5, 34/5 Gemark. Netzeband.
		11	Büdnerstelle 26	1	18, 84 Gemark. Katzow.
				1	24/5, 33/5 Gemark. Netzeband.
		12	Kirchenbüdnerstelle 9a in Katzow		
	I.	46	Halbbauerhof 1 in Katzow		
		47	do. 1 do.		
	II.	33	Weide, Wiese und Oedland in Katzow	1	234, 235, 236f, 255a u. b, 257, 258.
		30	Büdnerstelle 50 in Katzow	1	140, 142.
		34	do. do.	1	301/152, 303/155a, 302/152, 304/155a.
Kemnitz	I.	31	Häuslerstelle 2		
		32	do. 7b	1	93/16.
	II.	5	do. 14 und 16	1	61.
		6	do. 21		
		7	do. 20		
		8	do. 24a		
		1	do. 10	1	52.
		2	do. 8b	1	108/46.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Eingetragen in das Hypothekenbuch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts	Nummer des Flächenabschnitts.
Roelzin und Kühlenhagen	I.	23	Bauerhof 3 in Kühlenhagen		
		24	Häuslerstelle 3 do.		
	II.	19	Bauerhof 1 do.		
Roelzin und Rieshof	I.	9	Chausseehaus in Rieshof	2	28.
		10	Schlickplatz 40 do.	2	32/13.
		7	do. 41 do.	2	34/23.
Roelzin und Koitenhagen		25	Chausseehaus in Koitenhagen		
		26	Schlickplätze 35, 34, 31	1	103/10, 105/20, 196/91.
Roelzin und Levenhagen		38	Häuslerstelle 8A in Levenhagen		
		37	do. 5 do.	1	62.
		39	do. 6 do.	1	61.
				2	27.
		43	do. 8B do.		
		44	do. 19 do.	1	103/74.
				2	104/44, 46
		45	do. (Schmiede) 9 do.		
		46	do. 1 do.	1	65, 66.
		42	Büdnerstelle 13A do.		
		18	Kirche, Prediger-Wittwenhaus, Scheune, nebst Schulhaus und Zubehör in Levenhagen		
		35	Häuslerstelle 2 in Levenhagen	1	76, 78.
		36	do. 3 do.	1	45, 75, 77.
		40	do. 13B do.		
		41	do. 18 do.	2	47a u. b.
	II.	21	Acker do.	1	102/74.
				2	103/44.
	I.	47	Schlickplätze 6 bis 10	1	104/34, 105/34, 105/37, 108/73, 111/75.
Roelzin und Lassow	II.	4	Büdnerstelle 1 in Lassow		
		2	Bauerhof 2 do.		
		3	Schulhaus do.		
		6	Bauerhof 3 do.		
		7	do. 5 do.		
		8	Spritzenhaus do.	1	24, 29, 30.
		5	Bauerhof 4 do.		
		22	do. 1 do.		
Roelzin und Lodmannshagen		10	Büdnerstelle in Lodmannshagen	1	99, 58b, 58c, 100, 239, 240.
		11	Wiese do.	1	47, 48.
		12	do. do.	1	11.
		13	do. do.	1	40.
		14	Büdnerstelle 16 do.		
		15	do. do.	1	112, 10, 113.
		16	Bauerhof do. (Nr. 10/11 der Gebäudest.-Rolle)	1	96.
		17	Schulhaus in Lodmannshagen	1	172, 306/173, 7, 8, 177, 182, 323/178.
		19	Büdnerstelle do.	1	305/173, 121.
		25	do. do.	1	192, 325/78.
		27	Bauerhof do. (Nr. 16/17 der Gebäudest.-Rolle)		
		28	Büdnerstelle in Lodmannshagen	1	314/193, 93.
		31	Bauerhof do. (Nr. 8/9 der Gebäudest.-Rolle)		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Eingetragen in das Hypothekenbuch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Koelzin und Lodmannshagen	II.	32	Bauerhof in Lodmannshagen (Nr. 6/7 der Gebäudest.-Rolle)		
		24	Bauerhof in Lodmannshagen (Nr. 18/19 der Gebäudest.-Rolle)		
		26	Büdnerstelle in Lodmannshagen	1	122, 123.
		29	Bauerhof nebst Bock- u. Wassermühle (Nr. 1/2 bis 5 der Gebäudest.-Rolle)		
		30	Bauerhof in Lodmannshagen (Nr. 12/13 bis 15 d. Gebäudest.-Rolle)		
		23	Bauerhof 2 zu Lodmannshagen		
Koelzin und Leist	I.	50	Büdnerstelle 1a in Leist	1	106/42, 103/41, 43.
		49	Wohnhaus 11 do.	1	30, 31.
	II.	1	Halbbüdnerstelle 1b do.	1	104/41.
	I.	48	Besitzung 9 do. (Mühle ꝛc.)	1	19, 21, 22.
Koelzin		16	Kossäthenhof 2		
		12	Bauerhof 1 in Koelzin		
		13	do. 2 do.		
		14	do. 4 do.		
		17	Wiese und Acker	1	66, 67, 68.
		18	Büdnerstelle 4	1	74.
		19	Schulhaus	1	106, 125.
		20	Häuslerstelle 2		
		28	Büdnerstelle 3	1	116.
		15	Kossäthenstelle 1		
		31	Büdnerstelle 10	1	139/63, 143/65, 69, 71.
		27	do. 1	1	73.
		34	do. 11	1	70a.
		30	do. 5	1	128, 129.
		29	do. 8		
		32	do. 6	1	75.
		33	do. 9 mit holländischer Windmühle	1	140/63, 142/65.
	II.	20	Büdnerstelle 7	1	138/63.
Brüssow u. Gröslin	IV.	13	Pfarrbüdnerstelle 45 in Gröslin		
Brüssow und Boltenhagen		14	Kirche, Pfarrhof, Pfarrwittwenhaus Küsterei in Boltenhagen		
Bierow	I.	5	Bauerhof 2 in Bierow nebst Kossäthenstelle do.	1	58, 118/6a, 121/7, 137/47a, 140/47c, 53, 55.
			u. Büdnerstelle do.	1	153/99, 114/3a, 77.
		21	Acker	1	143/79, 191/40.
		22	Büdnerstelle	1	85, 176/26, 41, 86.
		23	do.	1	141/60, 179/26, 39, 70.
		24	do.	1	64, 184/35, 24, 63.
		15	do.	1	105, 187/38, 75, 188/38.
		17	Schulhaus	1	157/101, 2b, 109.
				2	46.
		18	Spritzenhaus	1	13, 14, 163/113.
		19	Büdnerstelle	1	159/108, 160/108, 189/40, 190/40.
		20	Acker	1	129/25, 133/40, 144/79.
		27	Büdnerstelle	1	62, 175/26, 18, 61.
		33	Häuslerstelle	1	81, 162/37.
		25	Büdnerstelle	1	69, 128/25, 68.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Eingetragen in das Hypothekenbuch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Flächenabschnitte.
Vierow	I.	29	Büdnerstelle	1	103, 78.
		7	Bauerhof 1		
		8	Büdnerstelle	1	194/108, 195/108, 168/26, 167/26.
		9	do.	1	65, 2a, 20, 21, 66.
		10	Bauerhof 3		
		11	do. 4		
		12	Büdnerstelle	1	154/99, 177/26, 120/6b, 19, 67.
		13	do.	1	155/99, 185/36, 82, 186/36.
		14	do.	1	150/94, 174/26, 124/16, 131/35, 74.
		16	do.	1	156/101, 180/26, 23, 76.
		26	do.	1	145/90, 183/35, 125/16, 80, 182/35.
		28	do.	1	142/60, 178/26, 17, 72.
		30	Acker	1	165/26, 169/26, 192/73.
		31	Scheune	1	195/108, 166/26, 193/73.
		32	Salzhütte	1	172/26, 173/26, 161/37.
		34	Weide	1	115/3a.
		35	Häuslerstelle	1	147/90.
Vierow und Wusterhusen		6	Häuslerstelle in Wusterhusen	1	4 (Gemark. Stevelin).
		46	do. do.	1	59/10a.
		48	do. do.	1	47/8.
		49	do. do.	1	58/10a.
		50	do. do.	1	41/8.
	II.	2	do. do.	1	36/5.
		3	do. do.	1	43/8.
		4	do. do.	1	46/10b.
		5	do. do.	1	67/10b.
		6	do. do.	1	45/8.
		7	do. do.	1	44/8.
		8	do. do.	1	46/8.
		10	do. do.	1	60/10a.
		12	do. do.	1	62/10a.
		14	do. do.	1	48/8.
		15	do. do.	1	49/8.
		16	do. do.	1	53/8.
		17	do. do.	1	52/8.
		18	do. do.	1	64/10a.
		19	do. do.	1	65/10a.
		20	do. do.	1	54/8.
		21	do. do.	1	55/8.
		22	do. do.	1	42/8.
		24	do. do.	1	68/10b.
		23	Kirche zu Wusterhusen — Grundbesitz in den Gemarkungen Wusterhusen und Spandowerhagen		
		1	Häuslerstelle 1 in Wusterhusen	1	35/5.
		9	do. 21 do.	1	61/10a.
		11	do. 25 do.	1	51/8.
		13	do. 27 do.	1	63/10a.
	I.	47	do. 14 do.	1	57/10a.
Vierow u. Warsin		45	do. zu Warsin	1	37/28.
Vierow u. Boddow		41	do. zu Boddow	1	24.
		42	Kathenhaus do.	2	67/39.
		43	Häuslerstelle do.	2	66/39.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Eingetragen in das Hypothekenbuch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Boddow	I.	36	Häuslerstelle zu Boddow	1	26, 27, 50, 72/52, 74/53.
		38	Bauerhof do. (Nr. 4 und 5 der Gebäudesteuerrolle)		
Vierow und Wrangelsburg		44	Schlickplatz 19 zu Wrangelsburg	1	123.73.
Pritzwald und Menzlin		5	Bauerhof (sog. Köppenhof) in Menzlin		.
Pritzwald und Murchin		9	Kirche zu Murchin	1	94/46.
Pritzwald und Regenmark		11	Wohnhaus zu Regenmark (Gemarkung Hohensee)	2	40/9.
		10	Wohnhaus c. p. zu Regenmark	2	41/9, 35/8.
		12	do. do.	2	39/9.
		13	do. do.	2	38/9, 34/8, 37/9.
Pritzwald und Neuenkirchen		15	½ Wohnhaus 23b in Neuenkirchen	1	148.
		16	Wohnhaus 7b do.	1	267/54, 53.
		4	Eigenthümerhaus 11a do.	1	64, 63, 73.
		18	Eigenthümerhäuser 7a u. 8 do.	1	266/54, 55.
		19	Eigenthümerhaus 9b do.	1	59.
		21	do. 11b do.	1	65.
		27	do. 12b do.	1	68, 69, 76.
		32	do. 22a do.	1	145.
		17	do. 10 do.	1	62, 72.
		22	do. 5b do.	1	51.
		23	do. 12A do.	1	67, 75.
		33	do. 22b do.		
		24	do. 18 do.	1	136, 135.
		25	do. 14a do.	1	129.
		26	do. 15b do.	1	130.
		29	do. 16a do.	1	131.
		31	do. 21a do.	1	143.
		34	do. 24 do.	1	150, 149.
		37	do. 21b do.	1	144.
		38	do. 23a do.	1	147.
	II.	3	Schlickplätze 37 bis 39 do.	2	77/40, 79/41, 83/48.
	I.	30	Eigenthümerhaus 19a do.	1	137.
		36	do. 19b do.	1	140.
		44	do. 27b do.	1	125.
		45	do. 26a do.		
		48	do. do.	1	170.
		20	do. 9a do.	1	60, 56.
		28	do. 16B do.	1	32.
		39	do. 28 do.	1	124.
		40	do. 29a do.	1	123.
		41	do. 26b do.	1	127.
		42	do. 29b do.	1	122.
		46	do. 30b do.	1	120.
		47	do. 24 do.	1	271/161, 77.
		49	do. do.	1	273/169.
		50	do. do. Nr. 55 der Gebäude-Steuerrolle	1	168, 292/169, 167.
	II.	1	Eigenthümerhaus zu Neuenkirchen Nr. 49 der Gebäude-Steuerrolle	1	270/161, 78.

Hypothekenbuchs-Bezirk.	Eingetragen in das Hypothekenbuch Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Pritzwald und Neuenkirchen	I.	35	Eigenthümerhaus 20 zu Neuenkirchen	1	142, 141.
		43	do. 27a do.	1	126.
	II.	2	Wohnhaus zu Neuenkirchen nebst Scheune — Art. 46 d. Grundsteuer-Mutterrolle	1	274/211b, 212, 213.
	III.	6	Eigenthümerhaus 17 zu Neuenkirchen	1	133, 134.
		7	Grundbesitz der Kirche zu Neuenkirchen in der Gemarkung Neuenkirchen und Greifswald		
Pritzwald und Möckow	I.	6	Schlickplatz 18 zu Möckow	1	46/31.
		7	Chausseehaus c. p. do.	1	17.
		8	Häuslerstelle 8 do.	1	47/31, 32.
Pritzwald und Netzeband		14	zwei Wohnhäuser zu Netzeband Nr. 11 der Gebäudest.-Rolle	3	71, 67.
	III.	5	Büdner-Kathen in Netzeband	3	78.
Pritzwald	II.	8	Büdnerstelle 2a zu Pritzwald	1	150/99, 101.
		5	Bauerhof 1a do.		
		4	Büdnerstelle 6 do.	1	136/30, 137/30a, 32a, 139/33b.
		14	Acker do.	1	145/69b, 147/71b.
		15	Schulhaus do.	1	97, 48.
		10	Büdnerstelle 7 do.	1	135/30, 138/33a.
		11	Hof 2 do.		
		26	Häuslerstelle 17 do.	1	154/12.
		7	Büdnerstelle 2b do.	1	151/99, 58a, 59, 100.
		9	Bauerhof 4 do.		
		6	do. 3 do.		
Pritzwald und Alt-Pansow		12	Häuslerstelle 21 zu Alt-Pansow	1	91.
		13	do. 19 do.	1	122/92, 33, 95.
		16	do. 18 do.	1	93, 34, 96.
		17	do. 9 do.	1	131/50, 43, 49.
		20	do. 8 do.	1	126/50, 129/50, 44, 47.
		23	do. 25 do.	1	64, 35, 63.
		25	do. 1 do.	1	134/51, 135/51, 53.
		18	do. 21a do.	1	120, 36, 94.
		21	do. 6 do.	1	128/50, 42, 48.
		19	do. do.	1	85, 124/76a.
		22	do. 4 do.	1	117/65, 40, 39.
		24	do. do.	1	133/51, 52, 136/54.
	III.	4	do. do.	1	116/65, 37, 66.
		8	Kapelle do.	1	127/50, 130/50, 15.
Pritzwald und Potthagen	II.	28	Häuslerstelle in Potthagen	1	135, 185/138.
		27	do. do.	1	126, 186/138 (Gemark. Weitenhagen).
		35	do. do.	1	107. do.
		38	do. do. (Gemarkung Weitenhagen)	1	171/111, 172,111, 667/83a, 167/83b, 165/83a, 186/83b.
		29	Zwei Häuslerstellen in Potthagen	1	114, 115, 84, 88, 113.
		33	Häuslerstelle do.	1	102, 169/87, 101.
		31	do. do.	1	119, 144 (Gemarkung Weitenhagen).
		32	do. do.	1	100, 170/87, 98, 99 do.
		39	do. do.	1	106, 89, 108 do.
		40	do. do.	1	136, 183/138 do.
		30	do. do.	1	118, 117.

Hypothekenbuchs-Bezirk.	Eingetragen in das Hypothekenbuch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Flächenabschnitte.
Pritzwald und Potthagen	II.	34	Häuslerstelle in Potthagen	1	105, 93, 104.
		41	do. do.	1	137, 184/138.
		42	do. do.	1	174/125, 179/138, 181/138.
		36	Büdnerstelle do.	1	121, 94
		37	do. do.	1	173/125, 180/138.
		49	Bockwindmühle und Häuslerstelle zu Potthagen Nr. 44 b Gebäudest.-Rolle	1	91, 90, 123.
	III.	2	Häuslerstelle in Potthagen	1	110, 109.
		3	Zwei Häuslerstellen do.	1	178/131, 177/131, 81, 132, 133, 143 in der Gemarkung Weitenhagen.
	II.	48	Häuslerstelle do.	1	176/128, 175/28. 85, 86.
Pritzwald und Pritzier		43	Schulhaus in Pritzier	2	11, 23.
		44	Chausseehaus do.	2	21.
Pritzwald und Pinnow		45	Der Grundbesitz der Kirche zu Pinnow		
		46	Wiese	2	36 Gemarkung Pinnow.
Pritzwald und Oie		47	Leuchtthurm mit Wohnhaus auf der Insel Oie	1	58/54, 60/54, 61/55.
Pritzwald und Quilow		50	Kirche zu Quilow	1	41, 51, 63 Gemarkung Quilow.
				1	19 do. Gr.-Polzin.
Pritzwald und Oldenburg	III.	1	Wohnhaus zu Oldenburg	2	62, 89/61.
Spandowerhagen	I.	2	Büdnerstelle 12b zu Spandowerhagen	3	181/64, 184/65.
		5	Häuslerstelle 13a do.	3	186/66.
		1	do. 16 do.	3	194/72, 196/73.
		3	do. 12c do.	3	182/64.
		4	do. 12a do.	3	180/64.
		7	do. 13b do.	3	187/66.
		44	Wiese	2	97.
		45	Häuslerstelle 10a und b	3	178/64, 179/64.
		47	Büdnerstelle 11	3	177/64
	II.	1	do. 6a	3	169/61, 260/76, 207/73, 208/73, 211/74, 259/76, 246/78.
		2	do. 4b	3	63, 174/64, 258/76, 204/73, 223/76, 224/76, 257/76, 247/78, 249/78.
		3	do. 6b	3	168/61, 270/76, 206/73, 213/74, 216/74, 268/76, 269/76, 239/[illegible]7.
		7	Wiese	2	87, 88.
		6	Büdnerstelle 9b	3	161/61, 262/76, 160/61, 203/73, 210/73, 215/74, 261/76, 245/78.
		9	Schulhaus	3	47, 252/80, 254/148.
		17	Häuslerstelle 2	3	172/64, 173/64.
		49	Büdnerstelle 14b	3	192/72, 266/76, 198/73, 218/75, 267/76, 240/77.
		48	do. in Spandowerhagen 15 a u. b	3	188/71, 189/71.
		10	do. 8	3	163/61, 164/61, 165/61, 275/77.
		11	Acker und Wiese	3	191/72, 199/73, 200/73, 220/76, 233/76, 242/77.
		12	do. do.	3	202/73, 222/76, 263/76, 274/77, 248/78.
	I.	50	Häuslerstelle 4a Büdnerstelle 14a	3	175/64, 193/72, 265/76, 197/73, 219/76, 264/76, 241/77.
	II.	8	Weide	3	27, 28, 135.
		13	Acker und Wiese	3	190/72, 201/73, 221/76, 232/76, 343/77.

Hypothekenbuchs-Bezirk	Eingetragen in das Hypothekenbuch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Spandowerhagen	II.	14	Wiese	3	226/76, 230/76.
		4	Büdnerstelle 7b	3	176/64, 183/65, 128.
		31	do.	3	167/61, 170/62, 272/76, 195/73, 209/73, 214/74, 271/76, 238/77.
Spandowerhagen u. Gr.-Schönwalde	I.	6	Häuslerstelle 18 zu Gr.-Schönwalde	1	62, 61, 63.
		40	Schlickplätze 30, 32 u. 33 do.	1	108/39, 110/59, 112/59.
		36	Häuslerstelle 12 do.	1	97/48, 94/47.
		37	do. 13 do.	1	45, 46.
		39	do. 11 do.	1	96/48, 95/47, 49.
		35	Haus 15 do.	1	102/55, 101/54.
		38	Häuslerstelle 14 do.	1	44, 43.
		34	do. 10 do.	1	99/55.
Spandowerhagen und Rubenow		10	do. 4 in Rubenow	1	55, 121.
		11	do. 5 do.	1	154/64, 156/117, 120.
		12	Mühlenwohnhaus mit Bockwindmühle in Rubenow	1	149/59, 138/3f, 140/3g, 142/31, 145/3k, 60, 61, 111.
		13	Bauerhof in Rubenow (Nr. 1, 2, 3 der Geb.-Steuerrolle)		
		14	Häuslerstelle 6 in Rubenow	1	164/51, 6, 110, 163/50.
		16	Bebauter Platz do.	1	162/45, 171/53.
		19	Bauerhof do. Nr. 10, 11, 12 der Gebäudest.-Rolle		
		23	Häuslerstelle in Rubenow	1	153/73, 118, 172/117.
		9	do. do.	1	154/73, 119.
		17	Schulhaus do.	1	170/53, 10, 74, 102, 103.
		18	Weide do.	1	173/117.
		22	Häuslerstelle 2 do.	1	150/59, 123.
		24	Bauerhof in Rubenow Nr. 6/7 der Gebäudesteuer-Rolle		
		25	Bauerhof in Rubenow Nr. 4/5 der Gebäudesteuer-Rolle		
		20	Büdnerstelle zu Rubenow	1	54, 157/117, 122.
		21	Bauerhof do.		
Spandowerhagen und Ruden		15	Grundbesitz des Domainen-Fiscus auf der Insel Ruden.		
Spandowerhagen und Ranzin		8	Grundbesitz der Kirche zu Ranzin in den Gemarkungen Ranzin und Gribow		
Spandowerhagen und Ramitzow		26	Schlickplatz 5 in Ramitzow	1	58/50.
		27	Häuslerstelle do.	1	53/25.
Spandowerhagen und Spiegelsdorf		31	Bauerhof 1 zu Spiegelsdorf		
		33	Wohnhaus do.	1	58/30.
		30	Bauerhof 3 do.		
		32	do. 2 do.		
		29	Kossäthenhof do. Nr. 7 der Gebäudest.-Rolle		
Spandowerhagen und Salchow		41	Chausseehaus zu Salchow	1	26.
		42	Schlickplätze 3 und 4 zu Salchow	1	207/17, 212/34.
Spandowerhagen und Schlatkow		43	Grundbesitz der Kirche zu Schlatkow in den Gemarkungen Schlatkow, Wolffradtshof, Vitensee, Paetschow		
Spandowerhagen und Reinberg		28	Grundbesitz der Kirche zu Reinberg in den Gemarkungen Reinberg und Stahlbrode		

Hypothekenbuchs-Bezirk.	Eingetragen in das Hypothekenbuch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Spandowerhagen und Alt-Ungnade	II.	30	Kapelle in Alt-Ungnade	1	54, 55, 81/44.
		28	Wohnhaus zu do.	1	74/44, 6, 7, 57.
		29	Eigenthümerkathen do.	1	80/40, 8, 9, 56.
Spandowerhagen und Neu-Ungnade		23	Colonistenstelle	1	68, 69, 70, 71, 89, 121.
		24	do.	1	56, 54, 55, 96, 109, 117.
		25	do.	1	81, 79, 80, 85, 120.
		26	do.	1	75, 76, 78, 86, 87, 123.
		27	do.	1	74, 72, 73, 88, 122.
		18	do. 2 in Neu-Ungnade		
		19	do. 3 do.		
		20	do. 7 do.		
		21	do. 6 do.		
		22	do. 5 do.		
		15	Wiese do.	1	16.
		16	Colonistenstelle 1 do.	1	45, 46, 47, 105, 127.
Anclam-Peendamm	II.	50	Armenwohnhaus	4	133/53, 36, 95/52, 53, 96/54, 124/49a.
				5	213/209, 210.
	V.	49	Wiesen	5	142.
				7	33/6a.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 4. Stralsund, den 26. Januar 1871.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 18. Januar d. Jrs. ausgegebene 2te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

№ 605. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1,971,600 Thalern.

Das am 20. Januar d. Js. ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7772. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. December 1870; unter

№ 7773. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. December 1870; unter

№ 7774. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1870, betreffend den Tarif wegen Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning; unter

№ 7775. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1870, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien auf die Königliche Regierung zu Breslau; unter

№ 7776. die Konzessions-Urkunde für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der im preußischen Staatsgebiete belegenen Theile der bisherigen braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1871; unter

№ 7777. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statutennachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 10. Januar 1871; und unter

№ 7778. die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Haufe und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde. Vom 11. Januar 1871.

38. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen **Serie XVI.** № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier **Jahre 1871** bis 1874 nebst Talons werden vom 15ten **d. Mts.** ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, **Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis** 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeldlich verabreicht werden.

Stralsund, den 6. December 1870.

Königliche Regierung.

59. Bekanntmachung.

Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. — Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109 der Bankordnung). — Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

60. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin, den Ehrenrath der Rechts-Anwälte dieses Gerichtshofes betreffend.

In Gemäßheit des §. 4 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. Januar 1871 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechts-Anwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen Derselbe für die Jahre 1871 und 1872 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzenden, Dorn, Simson, Schmückert und Wolff,
und den Stellvertretern, nämlich
den Justizräthen Bussenius und Rödenbeck

besteht. — Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

61. Correspondenzverkehr mit Indien, China, Japan und Australien via Brindisi.

Der Weg über **Brindisi** kann von jetzt ab benutzt werden zur Versendung von Correspondenzen nach **Vorder-Indien, Hinter-Indien, China, Japan und Australien.** — Briefe u. s. w., welche der Absender auf diesem Wege befördert zu sehen wünscht, müssen mit dem Vermerk „**via Brindisi**“ versehen sein.

1) **Frankirungsbedingungen.** Die gewöhnlichen Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Dagegen besteht **Frankirungszwang** bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen für Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien. — Recommandirte Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen in **allen Fällen** frankirt werden.

2) **Taxe.** Das Porto beträgt:

für **frankirte** Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon 7½ Groschen bezw. 26 Kreuzer pro Loth incl.,

für **unfrankirte** Briefe aus diesen Gebieten 10½ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl., ferner:

für **frankirte** Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien 8½ Groschen bezw. 29 Kreuzer pro Loth incl.,

für **unfrankirte** Briefe aus diesen Gebieten 10½ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl.

Das Porto für recommandirte Briefe setzt sich zusammen: nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon

a) aus einer festen Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzern,
b) aus dem Porto pro Loth incl. von 11½ Groschen bezw. 41 Kreuzern, nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien
  a) aus einer festen Gebühr von 4½ Groschen bezw. 16 Kreuzern,
  b) aus dem Porto pro Loth incl. von 8½ Groschen bezw. 29 Kreuzern.

Die Taxe für **Drucksachen** und **Waarenproben** beträgt:

nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon 1½ Groschen bezw. 6 Kreuzer pro 2½ Loth incl.,

nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien 1 Groschen bezw. 4 Kreuzer pro 2½ Loth incl.

Die vorstehenden Bestimmungen für Correspondenzen nach und aus den Englischen Besitzungen und Schutz-Staaten in Vorder-Indien excl. Ceylon finden auch auf die Correspondenzen nach und aus Aden Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

62. In folgenden Auseinandersetzungs-Sachen **im Regierungs-Bezirk Stralsund** im Kreise Franzburg betreffend die Ablösung resp. Umwandlung der der Pfarre und Küsterei zu Velgast von den Bauerhöfen № 4 und 5 daselbst zustehenden Natural-Abgaben werden alle unbekannten Lehnsagnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei diesen Sachen ein Interesse zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich in dem **am 25. Februar k. J.,** Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Alter in unserem Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungs-Planes resp. des Rezesses zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard, den 21. December 1870.

Königl. General-Kommission für Pommern.

63. Die nachstehende, von der General-Direction der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft bei uns eingereichte

Uebersicht

der Resultate der Neu-Vorpommerschen Brand-Versicherungs-Societät im Jahre 1870

Societäts-Jahr.	Bezeichnung der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.	Versicherungssumme der eingezeichneten Gebäude.				Ausgaben									Ausgeschriebene Beiträge						Betrag des Reservefonds			Gesammtbetrag der noch nicht definitiv regulirten Schäden und zwar in voller Höhe der angemeldeten Entschädigungsforderungen		
				im Einzelnen	im Ganzen	für Brandschäden			an Verwaltungs- und anderen Nebenkosten			überhaupt			von 100 Rt. der versicherten Summe			überhaupt								
				Rt.	Rt.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.
1. November 1869 bis dahin 1870.	Neu-Vorpommersche Brand-Versicherungs-Societät.	Bei der Ausschreibung vom 4. Mai 1870.	Kirchen und Kapellen	56,860												1	4½									
			Sämmtliche übrigen Gebäude-Arten.	26,724,580	26,781,440	22,663	11	11	1279	22	3	23,943	4	2		2	9	24,523	17	9	21,468	10	—	405	16	3
		Bei der Ausschreibung vom 19. Novbr. 1870.	Kirchen und Kapellen.	70,160												—	10½									
			Sämmtliche übrigen Gebäude-Arten.	26,878,020	26,948,180	15,609	19	7	1093	19	8	16,703	9	3		1	9	15,699	9	3				7226	1	3
Im neben angegebenen Societätsjahre					26,948,180	38,273	1	6	2373	11	11	40,646	13	5		2 resp. 4	3 6	40,222	27	—	21,468	10	—	7631	17	6

Bemerkungen. In jedem Societätsjahre finden 2 Ausschreibungen statt, und zwar im Mai und November.

Eine besondere Klassen-Eintheilung der Gebäude existirt nicht, vielmehr werden nur die mit Blitzableitern versehenen Kirchen und Kapellen von den übrigen Gebäudearten insofern getrennt, als erstere nicht mit ihrem vollen Taxwerthe zur Einzeichnung gelangen, dafür aber auch für solche nur die Hälfte des Beitrags der übrigen Gebäude entrichtet wird. — In den Verwaltungs- und Nebenkosten sind sämmtliche Ausgaben der Societät mit alleiniger Ausnahme der Entschädigungen für eingeäscherte Gebäude enthalten, es befinden sich also auch unter denselben die Kosten für Feststellung der Brandschäden, die Prämiengelder rc. — Die einbehaltenen 7631 Rt. 17 Sgr. 6 ₰ können erst dann gezahlt werden, wenn die Beschädigten den betreffenden Bestimmungen des Reglements nachgekommen sind.

Die Zahl der während des Geschäftsjahres pro 1. November 1869/1870 vorgekommenen Brände betrug:

Zur Ausschreibung vom 4. Mai 1870 . . . 33 — zur Ausschreibung vom 19. November 1870 . . . 17 — zusammen . . . 50.

Stralsund, den 30. December 1870.

General-Direction der Neuvorpommerschen Brand-Versicherungs-Societät.

wird hiermit zur Kenntniß gebracht.
Stralsund, den 20. Januar 1871.

Königliche Regierung.

64. Seitens der Königl. Italienischen Gesandtschaft zu Berlin ist das auswärtige Amt des Norddeutschen Bundes um Veranlassung von Nachforschungen nach mehreren Oelbildern ersucht worden, welche zufolge einer Bekanntmachung des Syndikus der Stadt Jesi in Italien vom 16. Dezember pr. aus der dortigen Gemälde-Gallerie entwendet worden sind. Unter diesen Bildern befinden sich zunächst drei Staffeleibilder von etwa 33 Centimeter Höhe und 69 Centimeter Breite, unter welchen das eine das Innere einer Kirche mit einem Altare und einem Monumente der heiligen Agathe, die beiden anderen ursprünglich zu einem Gemälde verbundener Bilder aber den auf einem Thronsessel sitzenden Pascasius mit der heiligen Lucia und einigen anderen Personen darstellen. Von vier anderen, gleichfalls entwendeten, auf Holz enthaltenen Gemälden, etwa 34 Centimeter hoch und 54 Centimeter breit, stellt das eine die Anbetung der heiligen drei Könige, das andere einen Einsiedler in der Wüste, das dritte die Geburt Jesu Christi dar; das vierte Bild enthält zwei Figuren, unter denen die eine, den heiligen Sebastian darstellend, an eine Säule festgebunden zur Zielscheibe für Pfeile dient. — In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern veröffentlichen wir dieses mit der Aufforderung an die Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbezirks, die vorbezeichneten Oelbilder, falls dieselben hier zum Vorschein kommen sollten, in Beschlag zu nehmen, auch hierüber uns unverzüglich Anzeige zu machen.

Stralsund, den 20. Januar 1871.

Königliche Regierung.

65. **Gouvernements-Befehl.**

Ich sehe mich veranlaßt, für den Bereich des General-Gouvernements der Küstenlande jedem Unberufenen die Beförderung von Briefen, Paqueten oder sonstigen Gegenständen, die von kriegsgefangenen französischen Offizieren herrühren oder für solche bestimmt sind, hierdurch zu verbieten. — Wer dieses Verbot übertritt, wird, sofern die Handlung nicht unter ein strengeres Strafgesetz fällt, in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. H.-Q. Hannover, den 10. Januar 1871.

Der General-Gouverneur **von Falckenstein.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

66. Die Lieferung des diesjährigen Bedarfes an Rüböl für die Leuchtthürme, und zwar:

circa 60 Ctr. für den Leuchtthurm zu Arcona,
" 30 " " " " " Darßerort und
" 40 " " " " " Greifswalderoie

soll im Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden vergeben werden und ist dazu Termin auf **Mittwoch, den 15. Februar** cr., Vormittags 11 Uhr, angesetzt worden. — Lieferungslustige wollen ihre Offerten mit der Aufschrift „Submission auf Lieferung von Rüböl" bis zum vorangegebenen Termine in das Bureau der Wasserbau-Inspection, Werftstraße № 6, woselbst die Bedingungen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen, portofrei einsenden.

Stralsund, den 14. Januar 1871.

Der Wasserbau-Inspector.

67. Die communalständischen Chausseegeld-Hebestellen: 1) beim **Kugelfange** zwischen Stralsund und Prohn, 2) bei **Daskow** zwischen Neu-Ravenhorst und Damgarten, 3) bei **Dolgemost** zwischen Putbus und Bergen, 4) bei **Strüßendorf** zwischen Bergen und Lietzower Fähre, sollen vom 1. April 1871 ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und ist zur desfallsigen Licitation ein Termin auf **den 11. Februar 1871**, Vormittags 11 Uhr, im Landständischen Hause hieselbst angesetzt, wo Pachtbewerber sich einfinden wollen und auf den abzugebenden Bot demnächst Entschließung zu gewärtigen haben. — Die allgemeinen Licitations- und Contractsbedingungen, welche im Termin selbst bekannt gemacht werden, können auch während der Dienststunden in der communalständischen Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 23. Januar 1871.

Landkastens-Bevollmächtigte.

68. **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Februar** 1871.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum der Versteigerung	Anfang der Versteigerung	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	3.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz und Eichen-Durchforstungsreiser	Gasthaus in Freest.
	Gr. Ernsthof	20.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz, auch Weichmengholz in Haufen (Bruchholz)	Jagdkrug.
	Buddenhagen	28.	11 U.	Kiefern-Dachstöcke, Eichen-Nutzholzenden, Kiefern-Bauholz und Eichen-, Buchen- und Kiefern-Brennholz	daselbst.
Poggendorf	Kronwald	7.	10 U.	Eichen- und Weich-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Kloben-, Knüppel- und Reiser-Brennholz	Gasthof „Zum goldenen Löwen" in Loitz.
	Stubbendorf	17.	11½ U.	Eichen- und Weich-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Kloben-, Knüppel- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Herrn G. Lebzten zu Tribsees.
	Cajchow, Forsttheil Heidenholz	23.	10 U.	Eichen-Nutzenden, Eichen- und Weich-Kloben-, Knüppel- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Herrn Benztn zu Grimmen.
	Zetelvitz, Zetelvitzer Kamp	27.	11 U.	Kiefern-Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof zu Poggendorf.
	Poggendorf, Süder- u. Norderholz	27.	11½ U. V.	Eichen- und Buchen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Kloben-, Knüppel- und Reiser-Brennholz, Eichen-Durchforstungsholz in Haufen	daselbst.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Elmenhorst, Jag. 77	8.	9¼ U.	Weich-Derb-Brennholz und Mengholz-Reiser in Haufen	Gasthof zu Abtshagen.
	Wittenhagen, Jag. 36	8.	10¼ U.	Eschen-, Birken-, Stangen-Eschen-, Birken-, Weich-Brennholz und Mengholz-Reiser in Haufen	
	Kronhorst, Jag. 160, 163, Total.	8.	11¼ U. V.	Einige Eichen-Nutzenden, Birken- und Weich-Brennholz und Mengholz-Reiser in Haufen, auch Kiefern-Brennholz	
	Sievertshagen, Jag. 116, 135	8.	12 U.	Buchen- und Erlen-Brennholz, auch einzelne Eschen-Nutzenden und Eschen-Brennholz	
	Stoltenhagen, Mübs	18.	9½ U.	Einzelne Eichen-Nutzenden und Eichen-Brennholz	
	Bremerhagen, Jag. 20	18.	10 U.	Kiefern-Stangen und Durchforstungsholz	
	Barnekow, Jag. 186, 190, 195	18.	10½ U.	Kiefern-Durchforstungsholz	
	Abtshagen, Jag. 98, 108, 128	18.	11 U.	Eichen- und Buchen-Nutzenden, Eichen- und Buchen-, wenig Birken- und Weich-Brennholz	
Schuenhagen	Moisal, Jagen 42	7.	10 U.	Eichen-Nutzholzenden und Eichen-Brennholz	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Papenhagen, Jag. 109, 114, 116 ꝛc.	7.	11 U.	Desgleichen einige Buchen- und Weichholz-Nutzenden und Buchen- und Weichholz-Brennholz	
	Horst, Tiefebruch und Belgaster Haide	15.	10 U. V.	Eichen-Nutzholzenden, Eichen- und Buchen-, Derb- und Reiser-Brennholz und Kiefern-Durchforstungs-Reiser in Haufen (Wurmtrockniß)	Gasthof zu Carnin.
	Bussin, Kugelfang u. s. w.	15.	11¹ U.	Kiefern-, schwaches Bauholz, Stangen- und Brennhölzer	
	Camitz	16.	11 U. V.	Eichen-Nutzholzenden, Derb- und Reiser-Brennholz, Buchen Knüppelholz und ca. 40 Haufen Buchen-Durchforstungs-Reiser	Gasthof zu Tribohm.
	Saal	17.	11 U.	Eichen-Nutzholzenden, Eichen-, Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Herrn Räß zu Saal.
	Pennin, Jagen 20	25.	10 U.	Eichen- und einige Eichen-Nutzholzenden und Eichen- und Eschen-Brennholz	Gasthof des Herrn Biederstedt zu Richtenberg.
	Endingen, Jagen 89	25.	11 U. V.	Eichen-, Buchen- und Weichholz-Nutzholz-Abschnitte und Derb- und Reiser-Brennhölzer dieser Holzgattungen	
Darß	Straminke, Totalität	8.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Wieck's Gasthaus zu Zingst.
	Wieck, Jag. 129, 99 u. Total.	13.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz, etwas Erlen-Brennholz	Rothbarts Gasthaus zu Born.
	Born, Jag. 34, 95 u. Total.	„	11 U.	Kiefern-Bauholz, Kiefern- und Buchen-Brennholz	
	Ahrenshoop, Jagen 57, 67, 78, 87, 141, 144	„	1 U.	Kiefern-Bauholz, Buchen-, Weichholz und Kiefern-Brennholz	
	West-Prerow, Jagen 150, 151, 152, 153, 163	20.	10 U.	Kiefern-Bauholz, Buchen-, Weichholz und Kiefern-Brennholz	Scharmbergs Gasthaus zu Prerow.
	Ost-Prerow, Jagen 175, 190	„	11 U.	Kiefern-Bauholz, Erlen- und Kiefern Brennholz	
Werder	Rulewase Schlitzer Kratt	7.	10 U.	Buchen-Nutz-Scheite, Kloben, Stöcke und Reiser Mengholz-Reiser	Gasthaus zum Fahrnberge.
	Hagen, Bei Stubbenkammer	14.	10 U.	Buchen-Kloben, Knüppel, Stöcke und Reiser	Stubbenkammer.
	Gelm, Am Westende für Wittow, am Ostende für Jasmund günstig	14.	12 U.	Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	daselbst.
	Rulewase, Schlitzer Kratt	21.	10 U.	Buchen-Kloben, Knüppel, Stöcke und Reiser Buchen-Durchforstungs-Reiser	Gasthaus zum Fahrnberge.
	Mölln-Medow	24.	10 U.	Eichen-Kloben, Knüppel und Reiser Eichen-Durchforstungsholz in Haufen Mengholz-Reiser Nadelholz-Durchforstungsholz in Haufen	Försterei Mölln-Medow.
	Hagen, Bei Stubbenkammer	28.	10 U.	Buchen-Kloben, Knüppel, Stöcke und Reiser	Stubbenkammer.

Stralsund, den 18. Januar 1871.

Der Oberforstmeister **von Hagen.**

69. Die Chausseegeld-Erhebung von der Barriere zu Glashagen auf der Staats-Chaussee zwischen Stralsund und Grimmen mit einer Hebebefugniß für eine und eine halbe Meile soll vom 1. April d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit, zunächst auf ein Jahr, anderweit meistbietend verpachtet werden. Zu diesem Behufe wird ein Termin auf **Sonnabend, den 11. Februar d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Amtslokale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß nur diejenigen Personen zum Bieten zugelassen werden, welche sich als dispositionsfähig ausweisen und eine Bietungs-Caution von 200 Rthlr. baar, oder in Staatspapieren, oder in sonstigen in öffentlichen Cours stehenden Papieren deponiren. Auch ist es erforderlich, daß die Bieter sich in dem Termine durch ein Attest der Ortsbehörde, oder auf sonstige glaubhafte Weise über ihre Führung und Vermögens-Verhältnisse ausweisen. Die sonstigen Licitations- und Pachtbedingungen liegen in unserer Registratur innerhalb der Dienststunden zur Einsicht offen und werden demnächst in dem Licitations-Termine speciell bekannt gemacht werden.

Stralsund, den 21. Januar 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

70. Die Chausseegeld-Hebestelle zu Koitenhagen, auf der Staats-Chaussee zwischen Anclam und Greifswald, soll vom 1. April 1871 ab anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **7ten Februar d. J.,** Vormittags 10 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts zu Greifswald angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 250 Rthlr. baar, oder in annehmbaren Staats-Papieren auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. — Unbekannte Personen müssen ihre Dispositionsfähigkeit und ihre Vermögenslage durch ein Attest ihrer Ortsbehörde nachweisen. Die weiteren Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 21. Januar 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

71. Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Verantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keinen Bedingungen gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beobachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen oder Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlrn. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thaler versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unseren Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und den Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulations-Schein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Person durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch

ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten, praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen, Wort für Wort, ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königl. Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen v. Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thaler, resp. 100 Thaler und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

72. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Polizei-Director **Tamms** ist auf seinen Antrag von dem Amte als Vorsitzender der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission für die Stadt Stralsund incl. Vorstädte entbunden und an dessen Stelle der Regierungs-Rath **Hauschteck** zum Vorsitzenden jener Kommission von uns ernannt worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor **Denhard** ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bergen a./Rg. ernannt.

Der Telegraphen-Stations-Vorsteher, Telegraphen-Secretair **Feustel** in Stralsund ist versetzt; die Verwaltung der Telegraphen-Station daselbst ist dem Berg-Assessor **Scheffler** aus Berlin übertragen. Der Obertelegraphist **Nitzky** ist von Stralsund zur Telegraphen-Control-Station in Malmö in Schweden versetzt.

Der Schul-Amts-Bewerber **Ludwig Lüble** ist als Küster und Lehrer zu Middelhagen auf Rügen angestellt und in sein Amt eingeführt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 4.)

Beilage

zum 4. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

37.

Liste

der in dem Zeitraum vom 1. October bis ultimo December 1870 bei dem Königlichen Hypotheken-Amte zu Grimmen angelegten Hypotheken-Folien.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Abtshagen	I.	33	Büdnerstelle 29	1	146/75, 147/75, 20.
		34	Häuslerstelle 30	1	148/75, 149/175.
Boltenhagen		57	Gut Adlig Boltenhagen		
			Rittergut Dönnie		
Candelin		58	Schlickplatz	1	35/25.
Gr.-Bisdorf		26	Hofraum	1	283/208.
		50	Acker	1	183.
Caschow		40	Schlickplätze zu Creutzmannshagen	1	98/27, 101/49.
Alt-Jarrendorf	V.	219	Besitzung	1	144, 142, 143.
		220	Büdnerstelle	1	562/259, 530/300.
Neu-Jarrendorf		218	do. 64	1	251/42, 16.
		221	Ländereien	1	197, 290/98.
Trantow	II.	84	Büdnerstelle 39b		
		85	do. 39a		
Gr.-Elmenhorst		115	Acker	1	243/108.
		116	Landgut Neu Elmenhorst		
			Wiese zu Alt Jarrendorf	1	537/328.
Leyerhof	I.	50	Rittergut Leyerhof		
Horst		49	Ländereien	1	184/23b, 244/93, 295/94.
		50	Büdnerstelle	1	123, 204/64, 204/65, 216/66, 238/67.
Griebenow		56	Schlickplätze	1	89/4, 90/15.
Nehringen		47	Kirche		
			Pfarrbesitzung		
			Schule		
Bauersdorf			Grundstücke	1	9.
Rodde mit			do.	1	5, 6.
Camper				2	28.
				1	29, 30, 31, 50, 52, 58, 32, 33, 34, 49.
Stahlbrode		45	Büdnerstelle	1	91/56, 92/55.
olteuhagen		44	Hebeammenwohnung	1	188.
		46	Bauerhöfe Nr. 1 bis 10	1	5—18, 34—43.
			Besitzung Nr. 14 der Gebst.-Rolle		64, 234/66, 235/66, 70—83.
			Schmiedewesen 15		85—112, 114—130.
			Armenhaus 16		138—142, 145—169.
			Herrschaftskathen 23, 24, 25		172—183, 188, 191, 192.
			Hirtenkathen 22		195—209, 214—223, 225—229.
				2	4—12, 22—28 incl.
tenick		54	Büdnerstelle 5a	1	51.
			Wiese zu Stuterhof	2	16.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stuterhof	I.	2	Wohnhaus 46	3	223.
Mevenkrebs		1	Ackerwerk Gustavshof Hypothek Nr. 6	3	58, 60.
			mit Kathenhaus Hypothek Nr. 7	2	297, 298.
		2	Ackerwerk Adolphshof Hypothek Nr. 4	3	27, 28.
Grimmen	II.	87	Besitzung Langestr. 85—122	7	137/11, 138/12a, 139/12b, 140/12c, 141/13a, 142/13/b, 143/13c, 144/14.
		88	„ Langestr. 81—118	1	123/4, 122/5a, 121/5b, 120/5c, 124/6a, 125/6b.
		89	„ „ 100—137	8	391/120, 392/121.
		90	„ vor dem Greifswalder Thor 105—142	3	278/105.
		91	„ Norderhinterstr. 144—222		
		92	„ Langestr. 87—124	6	328.
				1	126/4, 127/6a, 128/6b, 129/7a, 130/7b, 131/7c.
				7	103a—c.
				8	263a—c.
		93	Acker	1	33.
				2	480/124.
		94	Besitzung Knochstr. 305—378	1	209/26a, 210/26b, 211/26c, 212/27.
				8	112.
				6	49.
		95	„ Langestr. 91—128	1	132/7a, 133/7b, 134/7c, 9a, b, c, 10, 135/11, 136/12a, 137/12b, 138/12c.
				6	36, 37.
				9	2a, b.
		96	Gehöft VI.	9	107, 285/108a.
		97	Besitzung Langestr. 88—125	2	313/20a, 314/20b, 315/20c, 316/20d, 317/21a, 318/21b, 319/21c, 320/21d.
				8	27, 345, 346.
		98	„ Buddelinerstr. 257—298	8	405/129, 406/130.
		99	„ Langestr. 86—123	3	334/145, 335/146, 336/147, 337/148, 338/149b, 150a, b.
				6	2, 14, 295.
				8	268, 267a, b, c.
				9	101, 102.
		100	„ Badstüberstr. 315—372	1	111/1b, 112/2, 3.
				2	161/1a, 162/1b, 163/2a, 164/2b, 165/2c.
	III.	101	Ländereien	1	31.
				8	47, 48.
		102	Garten	6	514.
		103	„	6	652.
		104	Besitzung Sundische Straße 72—186	6	198.
				3	294/106.
			und Ländereien	2	64a, b.
				3	10.
				6	527—557 incl.
				8	69, 70.
		105	Besitzung Langestr. 101—138	8	621/221a, 622/221b, 623/222a, 624/222b, 82.
		106	„ Langestr. 96—133	8	225a, b, 631/226a, 632/226e.
				6	252, 401.
		107	„ „ 97—134	8	629/223a, 630/223b, 224a. b.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Grimmen	III.	108	Besitzung vor dem Greifswalder Thor 111—148	8	605/215a, 606/215b, 607/216a, 608/216b.
		109	„ Quebbe 113—150	8	601/214a, 602/214b, 603/215a, 604/215b.
				6	414, 417.
		110	„ „ 114—151	3	279/105.
		111	„ vor dem Greifswalder Thor 107—144	8	617/220a, 618/220b, 619/221a, 620/221b.
		112	„ „ 109—146	8	609/216a, 610/216b, 611/219a, 612/219b, 217a, b.
		113	„ „ 104—141	3	274/105.
				8	30.
		114	„ „ 106—143	6	682/336
				7	192/32, 193/33a, 194/33b, 34a, b, 35, 36, 37a, b.
				8	25. 32.
		115	„ Knochstr. 304—377	2	187/4a, 188/4b, 189/4c, 190/5a, 191/5b, 192/5c.
			„ an der Promenade 294b—365b Gärten	6	659, 660.
				8	80, 83.
		116	„ Langestr. 99—136	8	152, 153.
				6	510.
		117	„ vor dem Greifswalder Thor 207a—326	8	633/226a, 634/226b, 635/227a, 636/227b.
				6	226, 568.
		118	„ Langestr. 98—135	7	199/1a, 199/1b.
				8	667/240a, 668/240b, 669/240c, 721/241.
		119	„ „ 192—257	3	212/52a, 213/53b, 214/53c, 215/54, 55, 56, 57a, b, 216/58a, 217/58b, 59, 218/60.
		120	Acker	8	261a, b.
		121	Besitzung Quebbe 119a—156	8	12, 446, 140.
				6	607.
		122	„ „ 118—155		
		123	„ „ 119b—157	8	479/163.
		124	„ „ 115—152	8	596/212a, 597/212b, 598/213, 599/214a, 600/214b.
				6	504.
		125	„ „ 120—158	8	435/129, 436/130, 437/131, 438/132, 439/133, 440/134, 441/135, 442/137, 443/138, 444/139, 445/140.
		126	„ „ 121—159	8	125, 126, 396/123, 398/127, 399/128, 400/129.
		127	„ „ 124i—171	6	215, 216.
		128	„ „ 124d—165	8	36, 37.
		129	„ „ 123—161	3	129, 307/130.
		130	„ „ 124c—172	8	41.
				3	111.
		131	„ „ 112—149		
		132	„ Langestr. 200—266	6	298.
				9	276/65, 277/66, 128, 129, 130a und b.
		133	Garten	8	79.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Grimmen	III.	134	Besitzung Domstr. 35—33	3	261/89, 90, 262/91.
				6	10.
		135	„ Norderhinterstr. 147—223	8	491/171, 492/172.
				3	114.
		136	„ „ 140 u. 141—220	3	301/107.
				6	243, 571.
		137	„ „ 145a—204	2	69.
				6	419.
				8	262a, b, c.
		138	„ Neue Berlinerstr. 59c—68	2	361/26a.I., 362II./26b, 363I./26c, 364I./26a, 361/27a, 362/27b, 363/27c, 364/27d.
		139	Scheune	3	103, 104.
		140	Besitzung Kleine Strohstr. 228—282	2	249/14a, 250/14b, 251/14c, 252/14d.
				6	518.
				8	20.
		141	„ Norderhinterstr. 135 u. 136—218	6	396, 398.
		142	„ „ 138—206	8	584/208a, 585/208b, 586/209.
			„ Greifsw. Vorstadt 204B—17	6	345.
			„ „ 127k—7	6	308.
			Ländereien	6	339, 340, 341.
		143	Garten	6	51.
		145	Besitzung Badstüberstr. 293a—364a	9	231/31, 232/44, 233/45, 234/46, 235/47.
				6	679/436.
				8	95.
		146	Acker	5	32.
		147	Ziegelei an der Chaussee nach Stralsund	2	484/93, 485/93.
		148	Besitzung neue Berlinerstr. 56a u. b—59	8	651/236a, 652/236b, 653/236c, 654/237, 655/238, 656/239a, 657/239b, 658/239c, 105, 250, 251.
		144	„ Norderhinterstr. 143—221	3	230/65, 231/66, 232/67, 233/68.
		149	„ Quebbe 125, neue Nummer Greifswalder Vorstadt 1	3	128, 308/130, 309/131, 125, 306I/126a, 126b, 127, 306II/126a.
				6	234, 235, 265, 233, 237.
		150	„ „ 127a — 11	6	334, 392, 393.
	IV.	151	„ Norderhinterstr. 134b—214	8	60.
		152	„ Neue Berlinerstr. 68o—82	6	63.
		153	„ vor dem Greifswalder Thor 204—331	6	307, 427, 441.
				8	465/168, 487/169, 486/171, 674/258a 675/258b, 676/259, 256, 257, 671/258a 672/258b, 673/259.
		154	„ Norderhinterstr. 162—193	6	204, 205.
				7	181/28, 182/29, 183/30a, 184/30b, 185/31.
		155	Ländereien	8	329, 330, 331, 332, 333, 334.
		156	Besitzung Badstüberstr. 295—373	2	200/6a, 201/6b, 202/6c, 203/7a, 204/7b. 205/7c.
				6	560.
				8	102.
		157	„ an der Promenade 160b—177	6	608.
		158	„ Mühlenstr. 9	9	249/52, 250/53, 251/54, 252/55, 253/31.
		159	„ Norderhinterstr. 148—224	8	493/172, 497/179.
				6	60. 567, 655.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Grimmen	IV.	160	Besitzung Norderhinterstr. 150—199	8	19.
		161	„ „ 151a—225	8	560/199, 561/200, 562/201, 563/202, 564/203a, 565/203b.
		162	„ „ 151b—226	6	645.
		163	„ „ 153 u. 154—197	6	209, 437, 141.
				8	270a, b.
				9	10, 167/11.
		164	„ „ 155—228	2	305/19a, 306/19b, 307/19c, 308/19d.
		165	„ „ 151c—227		
		166	„ Langestr. 194—259	2	261/15a, 262/15b, 263/15c, 264/15d.
				6	570.
		167	„ Norderhinterstr. 158—230	6	297, 177, 562, 619, 653.
				8	554/197, 555/198a, 556/198b, 557/199, 558/200, 559/201.
			„ Quebbe 124a—162		
		168	„ Norderhinterstr. 161—231	8	545/193, 546/194a, 547/194b.
				6	193.
		169	„ „ 159a—195	2	297/18a, 298/18b, 299/18c, 300/18d, 301/19a, 302/19b, 303/19c, 304/19d.
		170	„ „ 160a—194	8	548/193, 549/194a, 550/194b, 195a, b, 196, 551/197, 552/198a, 553/198b.
		171	„ Strohstr. 214—322	7	172/24, 173/25a, 174/25b, 175/26, 176/27, 177/26, 178/27, 179/28, 180/29.
				6	333, 310, 311, 249, 261.
		172	„ Langestr. 193—258	2	265/15a, 266/15b, 267/15c, 268/15d, 269/16a, 270/16b, 271/16c, 272/16d.
				6	324.
		173	„ am Markt 263—334	9	262/31, 260/59, 261/60, 259/58, 61a, b.
				6	521.
		174	Garten	6	194.
		175	„	6	520.
		176	Besitzung Norderhinterstr. 157—196	3	219/58a, 220/58b, 221/60, 222/61, 223/62a, 224/62b.
				6	408.
		177	„ Badstüberstr. 298a—367a	2	470/48, 471/49, 152.
		178	Gehöft VII.		
		179	Besitzung Promenade 298b—367b	6	656.
		180	„ Badstüberstr. 300a—369a	7	153/15, 154/16a, 155/16b, 156/16c, 157/17a, 178/17b, 159/18.
				6	501, 147.
				8	276a, b.
				9	100a, b.
		181	„ „ 302—370	8	703/303, 701/374, 302/375.
				9	208/34, 209/35, 210/36, 211/37.
		182	„ Promenade 300b—369b	2	66, 109.
				6	174.
				8	28, 29.
		183	„ „ 179c—179	8	6, 75.
		184	„ Norderhinterstr. 177—243	8	502/176, 504/177, 503/179.
				6	412.
		185	„ „ 178—244	2	121/5a, 122/5b, 123/5c, 124/6, 125/7, 126/8a, 127/8b, 128/8c.
		186	„ „ 175—241	3	272/96, 100.
				6	256, 434.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Flurabschnitte.
Grimmen	IV.	187	Besitzung Norderhinterstr. 172—238		
		188	„ Strohstr. 253—303	2	239/13a, 240/13b, 241/13c.
		189	„ Norderhinterstr. 171—237	2	25a, b, c, d, 353/26a, 354 26b, 355 26c, 356/26d.
				6	137.
				8	92.
		190	„ „ 170—236	9	173/13, 174/14, 15, 175/16, 176/17, 177/18.
		191	„ „ 167—233	3	284/106.
				6	445.
		192	„ „ 164—192	9	5a, b, 147/6a, 148/6b, 149 8, 288/137.
				6	178.
		193	„ „ 180—188	8	175, 501/176, 500/179.
		194	„ „ 168—234	6	513, 618.
		195	„ Greifsw. Vorstadt 127e—4		
		196	„ Strohstr. 250—306	3	281 105, 106.
		197	„ a. d. Promenade 291b— 362b	2	148.
				6	613.
		198	Gehöft I.	5	66, 67.
		199	Gehöft III.	7	82, 78, 79, 81, 83a, b, c.
		200	Besitzung Strohstr. 232—317	2	468/47, 469/48.
	V.	201	„ Knochstr. 312—384	3	423/142, 305/112.
				2	476/95.
				8	3.
		202	„ Badstüberstr. 316—302	1	110/1b, 109/2.
				2	159/1a, 160/1b.
		203	„ Knochstr. 311—383	2	169/2a, 170/2b, 171/2c, 172/3a, 173/3b, 174/3c.
				6	260.
		204	„ Badstüberstr. 314—371	6	30.
				2	166/2a, 167/2b, 168/2c, 127a, b.
		205	„ Knochstr. 309—381	2	428/33a, 429/33b, 430/33c, 431/34a, 432/34b, 433/34c.
				6	508.
		206	„ Sundische Vorstadt 69f—8		
		207	Garten	6	158.
		208	Buddelinerstr. 319c—390.	1	106/1a, 107/1b, 108/2.
				2	157/1a, 158/1b.
		209	Besitzung Norderhinterstr. 176—242	8	508/178, 511/179, 509/186a, 510/186b, 116.
				6	200, 81.
				2	147.
		210	Acker	8	324.
		211	Besitzung Sundische Straße 182b—246	3	296/106.
		212	„ Norderhinterstr. 182a—245		
		213	„ Sundische Straße 183—247	9	254/31, 255/54, 256/55, 56, 57, 257/58, 258/59.
				6	421b.
				8	23.
		214	„ Langestr. 197—262	7	186/30a, 187/30b, 188/31, 189/32, 190/33a, 191/33b.
				6	680/436.
		215	„ „ 187—251	1	143/11, 144/12a, 145/12b, 146/12c, 147/13a, 148/13b, 149/13c, 150/14, 151/15.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Grimmen	V.	216	Besitzung Langestr. 188—252	6	146.
			„ Badstüberstr. 299—368	8	697/372, 698/373, 699/303, 700/374.
				9	205/33, 206/34, 207/35.
				6	4, 435 bis.
		217	„ Knochstr. 303—376	2	193/5a, 194 5b, 195/5c.
		218	„ Buddelinerstr. 318—387		
		219	„ „ 319b—389	9	241/31, 242/48, 243/49, 244/50, 245/51.
				6	507.
		220	„ Sundische Vorstadt 320 — 1	6	201, 71, 72, 202.
		221	„ Buddelinerstr. 319a—388	6	329.
		222	Ländereien	9	136a, b, c, 138, 139.
		223	Gehöft IV.	7	85, 84a, b, c, 88a, b, 89.
		224	Gehöft VIII.	1	66.
		225	Besitzung Buddelinerstr. 317—386	3	283/106.
		226	„ Norderhinterstr. 156—229	3	225/61, 226/62a, 227/62b, 63, 64, 228/65, 229/66.
		227	Gehöft V.	7	96.
		228	Besitzung Buddelinerstr. 260—301	2	230/12a, 231/12b, 232/12c.
				6	255.
		229	„ Sundische Straße 185—249	6	54.
		230	„ Langestraße 189b—254	2	273/16a, 274/16b, 275/16c, 276/16d.
		231	„ „ 189a—253	2	277/16a, 278/16b, 279/16c, 280/16d, 281/17a, 282/17b, 283/17c, 284/17d, 134, 117, 132, 133.
				6	678/431, 28, 29.
		232	Ländereien	1	35a, b, 36.
				2	126a, b.
				6	343.
		233	Besitzung Langestr. 202—268	8	488/169, 490/170, 489/171.
		234	„ „ 198—263	8	174, 499/179.
				2	146.
		235	„ „ 199b—265	6	667/188, 346, 614.
				3	163.
		236	„ „ 203—269	7	200/3, 202/4a, 202/4b, 202/4c.
				8	722/241.
				6	400, 402.
		237	„ Strohstr. 213—271	8	512/179, 513/180, 526/186a.
				6	673/244, 374.
		238	„ „ 212—323	6	7.
				8	34.
		239	„ vor dem Greifswalder Thor 207b—325	8	482/167, 483/171, 484/168.
		240	„ vor dem Greifswalder Thor 206—327	1	152/13a, 153/13b, 154/13c, 155/14, 156/15, 157/15, 158/16, 159/17a, 160/17b, 161/17c.
				6	360.
		241	Garten	6	410.
		242	Besitzung Mühlenstr. 264—335	1	189/22a, 190/22b, 191/22c, 192/23.
				6	78.
				9	135a, b.
		243	„ vor dem Greifswalder Thor 205b—329	6	338, 694/331.
				7	38a, b, c, 39, 40.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Grimmen	V.	244	Besitzung Langestr. 201—267	8	495/170, 493/171, 494/172, 173, 496/179.
				6	300.
				7	195/43, 45, 196/46.
		245	„ vor dem Greifswalder Thor 205a—330	3	109.
				7	106, 107a—d, 108
				8	242a, b, c.
				6	417 bis.
		246	„ Kirchstr. 313—385	9	271/31, 272/64
		247	Gehöft II.	7	75.
		248	Besitzung Buddelinerstr. 254a—294	8	407/130, 408/131.
		249	„ Strohstr. 245—290	3	318/136, 319/137, 138, 139.
				2	482/136.
				8	7, 8.
				6	80, 416, 620, 621.
		250	„ Strohstr. 248—307	3	287/106.
		251	„ „ 236—286	2	242/13a, 243/13b, 244/13c, 145/14a, 146/14b, 147/14c, 148/14d.
		252	„ „ 237—314	7	145/13a, 146/13b, 147/13c, 148/14, 149/15, 150/16a, 151/16b, 152/16c
		253	„ „ 249—292	2	437/35a, 438/35b, 439/35c.
				8	73.
		254	„ „ 233—316	8	566/202, 567/203a, 568/203b, 569/204a, 570/204b, 571/205.
				3	110.
		255	„ vor dem Greifswalder Thor 127c—9	6	691/319, 674/244, 394.
		256	„ Strohstr. 235—285	9	278/65, 279/66, 67, 126a, b, c, 127, 284/68.
				6	207, 522.
		257	Acker	8	266a, b, c.
				9	103a, b.
	VI.	258	Besitzung Strohstr. 239—287	3	324/142, 325/143, 326/144.
				6	65.
				8	101.
		259	„ „ 240—288	3	140, 141, 320/142, 321/144, 322/145, 149a, 339/149b.
				8	89.
		260	„ Quebbe 124e—166		
		261	„ Strohstr. 242—289	8	416/135, 417/137.
				3	116.
				6	156.
		262	„ „ 241—312	3	285/106.
				6	524.
		263	„ Greifswalder Vorstadt 204a—13	6	358.
		264	„ Kl. Strohstr. 226—280	8	472/156, 473/157, 158, 159, 474/160, 475/161, 109.
				6	591.
		265	„ Hafenstr. 283—349	1	113/1a, 114/1b, 115/2, 116/4, 117/5a, 118/5b, 119/5c.
				2	156/1a.
				8	325.
		266	„ Mühlenstr. 269—340	9	180/17, 181/18, 182/19, 183/20.
				6	165.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Grimmen	VI.	267	Besitzung a. d. Promenade 292b—363b 291c—363c		
		268	„ Strohstr. 215—272	3	162.
				8	18, 13.
		269	„ „ 216—273	3	273/96.
				6	611.
				8	87.
		270	„ „ 217—274	6	692/319.
				8	514/180, 515/181, 516/182, 525/186a, 247, 248a, b, 249.
		271	Gehöft IX.	1	78, 28, 29, 76, 77, 79, 80, 82, 213/86, 87, 89, 214/90, 215/91, 37, 38, 40, 41, 42, 51, 74.
		272	Besitzung Hafenstr. 276—277	8	387/18, 388/19.
				8	389/119, 390/120.
		273	„ Langenstr. 191—256	7	129/7, 130/8a, 131/8b, 132/8c, 9a, b, c, 10, 133/11, 134/12a, 135/12b, 136/12c.
				2	55, 56.
				6	676/431.
				8	33.
		274	„ Strohstr. 221—320	8	476/160, 477/161, 162, 478/163.
		275	„ „ 230—283	8	572/204a, 573/204b, 574/205, 575/206, 576/207a, 577/207b.
				6	512.
		276	„ „ 224—277	1	166/17a, 167/17b. 168/17c, 169/18a, 170/18b, 171/18c, 172/19.
		277	„ Kl. Strohstr. 225—278	2	253/14a, 254/14b, 255/14c, 256/14d, 257/15a, 258/15b, 259/15c, 260/15d, 149.
				6	612.
				8	2.
		278	„ „ 227—281	2	150.
		279	„ Greifswalder Vorstadt 127—6	6	314, 315, 418.
				3	187, 188, 189.
		280	„ Langestr. 79—116	8	715/164, 505/177, 507/178, 506/179, 364, 365, 716/164, 725/1.
				6	191, 296, 192, 662/40.
				1	201/24, 202/25a, 203/25b, 204/25c, 205/26a, 206/26b, 207/26c, 208/27.
		281	„ an den Anlagen 252b—305	8	100.
		282	„ Neue Berlinerstr. 68aa—95		
		283	„ Strohstr. 219 u. 220—275	8	518/181, 517/182, 519/183, 524/186a, 99.
				2	75.
				6	502.
		284	„ Neue Berlinerstr. 68c—71		
		285	Acker	8	252.
		286	Garten	6	64.
		287	Garten	6	434 bis.
				8	39.
		288	Ländereien	2	83.
				6	503.
				8	320.
		289	Besitzung Strohstr. 243a—310	8	421/139, 422/140, 460/143, 461/144, 462/147, 463/148, 464/150.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Grimmen	VI.		Besitzung Strohstr. 244—309	8	343, 418/137, 419/138, 420/139, 342, 344.
				6	305, 306.
		290	Ländereien	5	31.
				8	61, 62.
		291	Besitzung an der Promenade 243b—311	6	407, 647.
		292	Garten	8	56.
		293	"	8	57.
		294	"	6	19.
		295	Gärten	8	54, 380/55, 718/55.
		296	Ländereien	5	45a, b, c.
				6	246.
				8	65, 66.
		297	Besitzung Promenade 296b—366b	6	12.
				8	275.
		298	" Knochstr. 306—379	2	184/4a, 185/4b, 186/4c.
		299	Hofraum (Garten)	6	337.
		300	Besitzung Buddelinerstr. 259—300		
	VII.	301	" " 256—297	8	111.
		302	" " 255—296	2	233/12a, 234/12b, 235/12c, 236/13a, 237/13b, 238/13c.
				6	443.
		303	" Neue Berlinerstr. 59b—67		
		304	" Mühlenstr. 265—336	9	265/31, 263/60, 264/62, 266/63.
		305	" Strohstr. 251—293	3	286/106.
		306	" " 252—304	8	685/366, 680/258a, 681/258b, 682/259.
				9	131, 132a, b, 134a, b.
		307	" Buddelinerstr. 254b—295	5	40a, b.
				6	48.
		308	" Sundische Straße 55b—57	2	365/27a, 366/27b, 367/27c, 368/27d, 369/28a, 370/28b, 371/28c, 372/28d.
		309	Garten	6	438.
		310	Ländereien	8	348, 349.
		311	Acker	2	145.
		312	Besitzung Neue Berlinerstr. 68t—88		
		313	" vor dem Mühlenthor 22 — 1	6	168, 169.
				2	467/47.
		314	Hofraum (Garten)	6	347.
		315	Besitzung Greifswalder Vorstadt 15	6	356, 357.
		316	" Quebbe 124 l—174		
		317	Gärten	8	14, 17.
		318	Garten	6	559.
		319	Besitzung Hafenstr. 282—348	9	216/38, 217/39, 218/31, 219/40, 220/41.
		320	" Strohstr. 247—308	3	302/107.
				6	698/15, 424.
				5	85/38.
		321	" Mühlenstr. 271—344	2	224/11a, 225/11b, 226/11c, 227/12a, 228/12b, 229/12c.
				6	59.
		322	" Knochstr. 307—380	3	314/134, 315/135, 316/136, 317/137.
		323	Garten	6	6, 344.
		324	Besitzung Strohstr. 218—321	6	683/336, 684/368.
				3	303/107.
				5	86/38, 39.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Grimmen	VII.	325	Besitzung Mühlenstr. 266—377	9	267/31, 269/62, 268/63, 270/64.
				6	162.
		326	„ „ 272—343	2	221/11a, 222/11b. 223/11c, 50.
				6	16, 84, 170, 17, 155.
				8	278a—1.
				9	94a u. b, 95a u. b, 96, 99a, b.
		327	„ Hafenstr. 281a—356a	2	416/32a, 417/32b, 418/32c, 419/33a, 420/33b, 421/33c, 79
			„ „ 281b—356b		
				6	138.
				8	319.
		328	„ „ 278—346	2	212/10a, 213/10b, 214/10c, 82.
				1	52a, b, 53, 55.
				6	52.
				8	43.
		329	„ Mühlenstr. 273—342	2	215/10a, 216/10b, 217/10c, 218/11a, 219/11b, 220/11c.
				6	133.
		330	„ Hafenstr. 274—352	2	404/31a, 405/31b, 406/31c.
		331	„ Mühlenstr. 267—338	9	274/31, 273/64, 275/65.
				6	166.
		332	„ Hafenstr. 284—357	8	402/127, 403/128, 404/129, 245. 246.
				6	153.
				2	73, 151, 152.
		333	„ „ 279—347	2	425/33a, 426/33b, 427/33c, 74.
				6	13, 24.
				8	52.
		334	„ „ 280—355	6	661/40.
				2	422/33a, 423/33b, 424/33c, 135.
		335	„ Langestr. 95—132	6	670/242, 353, 354.
			„ Norderhinterstraße 129, 130—209		671/242, 672/242, 321, 355, 348, 349, 425.
			„ Greifswalder-Vorstadt Nr. 5 und 16	8	625/222a, 626/222b, 627/223a, 628/223b.
		336	„ Quebbe 124c—164	8	90.
		337	Garten	6	675/431.
		338	Scheune Nr. 18	6	299.
		339	Garten	8	59.
		340	„	8	96.
		341	Acker	1	57, 58.
		342	Garten	6	290.
		343	„	8	93.
				6	699/15.
		344	„	8	517/55.
		345	Acker	9	286/108a, 108b.
		346	Garten	6	560.
		347	Besitzung Domstr. 48		
		348	Garten	8	74.
		349	Acker	8	321.
		350	Garten	6	654.
	VIII.	351	„	8	26.
		352	Besitzung Hafenstr. 289—351	9	230/31, 226/42, 227/43, 228/44, 229/45.
		353	„ Norderhinterstr. 134d—216	6	617.
		354	„ Hafenstr. 287—359	9	221/31, 222/40, 223/41, 224/42, 225/43.
				6	421a.

2*

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Grimmen	VIII.	355	Besitzung Hafenstr. 285—358	6	517.
				8	72, 108.
		356	Garten	8	21, 22.
		357	"	6	403.
		358	Besitzung Langestr. 89—126	7	166/21a, 167/21b, 168/22, 169/24, 170/25a, 171/25b.
			" " 196a—261	8	712/149, 713/150, 44.
				1	46, 47, 48.
				6	253, 288, 351, 352.
		359	Garten	6	411.
		360	Besitzung Norderhinterstr 149a—200	2	144.
				6	245.
		361	" Sundische Vorstadt 69b — 4	2	104, 77, 78, 94, 98, 103.
				3	293/106.
		362	Garten	6	61, 664/134
		363	"	8	77.
		364	Ländereien	2	51, 52.
				8	51.
		365	Besitzung Strohstr. 246—291	8	409/131, 410/132, 411/133.
		366	" Hafenstr. 286—350	2	175/3a, 176/3b, 177/3c, 70, 481/125
				1	32.
				6	44, 69.
		367	Ländereien	2	477/95.
				3	306/112.
		368	Garten	8	91.
		369	"	8	94.
		370	Besitzung Quebbe 124f—168		
		371	Garten	6	563.
		372	Besitzung Neue Berlinerstr. 68h—76		
		373	Garten	6	86.
		374	"	3	115.
		375	"	8	16.
		376	"	6	55.
		377	Ländereien	6	666/173.
				9	3a, b.
		378	Garten	8	24.
		379	"	3	117.
		380	"	6	35.
		381	Besitzung Badstüberstr. 294a—365a	2	407/32a, 408/32b, 409/32c.
				6	404.
				8	4, 98, 103, 107, 356.
		382	" Neue Berlinerstr. 64—109	3	250/79, 251/80, 252/81, 253/82.
		383	" Langestr. 94—131	8	527/185, 528/186a, 529/186b, 530/187a, 531/187b, 532/188.
		384	" Quebbe 116—153 " " 117—154	8	590/210, 591/211a, 592/212a, 594/212b, 595/213.
		385	" Neue Berlinerstr. 68bb—96		
		386	" Langestr. 92—129	8	642/228a, 643/228b, 644/229, 230, 231a, b.
		387	" vor dem Greifswalder Thor 110—147	2	309/20a, 310/20b, 311/20c, 312/20e, 308I/19a, 308II/19b
		388	" Strohstr. 231—284	3	277/105.
		389	" Norderquerstr. 169—235	6	395.
		390	" Hafenstr. 275—345	8	704/303, 705/375, 49, 50.
				9	212/36, 213/37, 214/38, 215/39.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Grimmen	VIII.	391	Besitzung Langestr. 190—255	3	295/106.
		392	" Greifsw. Vorstadt 127d — 3	6	238, 239.
		393	Garten	8	58.
		394	"	6	564.
		395	"	6	248.
		396	"	8	88.
		397	"	6	409.
		398	Besitzung Neue Berlinerstr. 68d — 31		
		399	" Strohstr. 222—319	1	162/16, 163/17a, 164/17b, 165/17c.
				6	291, 292.
		400	" Badstüberstr. 301—375	8	166, 480/167, 481/167, 165.
	IX.	401	" " 292a—363a	2	410/32a, 411/32b, 412/32c.
		402	Garten	6	228.
		403	Besitzung Quebbe 124g—169b		
		404	Garten	6	701/140.
		405	Besitzung Norderhinterstr. 163—232	9	160/8, 161/9.
		406	" Kleine Kirchstr. 44	9	194/23, 195/24, 196/25, 26.
		407	Garten	6	643a.
		408	"	6	665/173.
		409	Ländereien	2	71.
				5	36.
				6	77.
				8	71.
		410	Besitzung Greifsw. Vorstadt 127b — 12	3	361/121, 353/108, 354/108, 360/119.
				6	313.
		411	Ländereien	5	41a, b.
				2	498/118, 501/119, 503/121, 504/121, 505/122.
				8	723/279a, 723/279b, 287, 288a, b, c, 289a, b.
		412	Besitzung Norderhinterstr. 146—201	3	276/105.
		413	" Strohstr. 211—270	8	711/149, 714/150.
		414	Kirche	3	199, 201.
			Besitzung Schulstr. 27 — 25	5	8, 9, 10, 11.
			" " 28 — 26	9	83—89, 141—144.
				8	254, 255.
		415	" Langestr. 186—250	3	265/95, 266/93, 267/94.
		416	" Norderhinterstr. 166—190	2	289/17a, 290/17b, 291/17c, 292/17d, 293/18a, 294/18b, 295/18c, 296/18d.
			Scheune vor dem Mühlenthor 13	6	25, 26.
				8	282—285, 724/279a, 724/279b.
				9	92.
		417	Besitzung Berlinerstr. 68n — 81		
		418	" Neue Berlinerstr. 68m—80		
		419	" " 68e—73		
		420	" " 68b—70		
		421	" " 62a—105		
		422	" " 59a—66		
		423	" " 68c—72	2	434/34a, 435/34b, 436/34c.
				8	728/322, 317, 318, 353, 352, 727/322.
		424	" " 60a—102		
		425	" " 62b—106	6	657.
		426	" " 68a — 89		
		427	" Langestr. 93 — 130	8	637/227a, 638/227b, 639/228a, 640/228b, 228c, 641/229a.

Hypotheken-Buchs-Bezirk	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks	Nummer des Kartenblatts	Nummer des Flurabschnitts
Grimmen	IX.	428	Besitzung Neue Berlinerstr. 68r—87		
		429	„ vor dem Stralsunder Thor 69g—183		
		430	„ Sundische Vorstadt 69e — 7		
		431	„ Neue Berlinerstr. 68v—90		
		432	„ Schulstr. 23—21	8	310, 309.
			„ „ 24—22	2	462/45, 463/46, 464/46.
				6	85.
		433	„ Norderhinterstr. 181—187	9	150/6a, 151/6b, 153/7a, 154/7b, 152/8, 287/137.
		434	„ Langestr. 102—139		
		435	„ Norderhinterstr. 133—212		
		436	„ Quebbe 124b—163	6	222.
		437	„ „ 124k—173		
		438	„ Langestr. 103—140		
		439	„ Norderhinterstr. 134c—215		
		440	„ „ 134e—217		
		441	„ „ 134a—213		
		442	„ „ 131—210		
		443	„ an der Promenade 159b—176		
		444	„ Langenstr. 196b—279		
		445	„ Norderquerstr. 173—239		
		446	„ Norderhinterstr. 137—207		
		447	Garten	6	180.
		448	Besitzung an der Promenade 179b — 178		
		449	„ „ 293b—364b		
		450	„ am Markt 262—333	6	5.
	X.	451	„ Strohstr. 234—315		
		452	„ Norderhinterstr. 179a—189	1	139/11, 140/12a, 141/12b, 142/12c.
				2	478/95, 479/95, 96.
				6	569.
				8	81.
		453	„ Markt Nr. 1		
			„ Schulstr. 25 — 23		
			„ Neue Berlinerstr. 68f—74		
			„ „ 68gg—101		
			„ Norderhinterstr. 152—198	6	210.
			„ Hafenstr. 288a—360a		
			„ „ 288b—360b		
			Brackhaus vor dem Greifswalder Thor	6	263.
			Schützenhaus vor dem Stralsunder Thor	3	95.
			Spritzenhaus	6	705/206.
			Vorwerk Heidebrinck	4	4, 5.
			Ländereien	1	83, 85, 216/86, 217/90, 218/91, 92a, b, 94—104.
				2	81, 106a, b, 107, 488/114a, 488/113b, 115, 142.
				3	20—47, 298/106, 299/107, 352/108, 357/119, 358/119, 359/119, 341/151, 152—161, 362/164, 165—186, 343/190, 363/189, 366/191, 369/194, 195.
				5	1, 3, 20, 22, 24, 25, 28, 29, 30.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Grimmen	X.	453	Ländereien	6	21, 22, 66, 68, 73, 90—106, 109—128, 130, 689/143, 193, 702/157, 213, 214, 220, 221, 223—225, 229, 231, 232, 250, 251, 257—259, 262, 264, 267—277, 279—286, 289, 293, 294, 301, 302, 316, 693/320, 325, 326, 330, 363—373, 375—377, 379—391, 422, 429, 430, 432, 447—483, 485—496, 572—581. 583—599, 601—605.
				8	335, 337, 338, 340, 341, 361, 362, 683/363, 686/366, 687/367, 684/363.
				3	197, 97.
				5	14, 15, 16, 48, 77, 78, 81, 82, 83.
				2	492/42, 495/111, 496/112
				7	197/143, 198/146, 48, 49, 51, 52, 54—57, 59, 62, 65.
		454	Besitzung Neue Berlinerstr. 68qb—85		
		455	„ „ 63b—108		
		456	Acker	2	511/139.
		457	Besitzung Neue Berlinerstr. 68y—93		
		458	Garten	6	565.
		459	Besitzung Neue Berlinerstr. 56c—60	8	97.
		460	Ländereien	6	8.
				2	499/118, 500/119.
		461	Wiesen	2	53, 54.
		462	Besitzung Greifsw. Vorstadt 127g—10		
		463	Acker	2	509/139.
		464	Garten	6	399.
		465	Acker	2	508/139.
		466	Ländereien	6	311—315.
		467	Besitzung Neue Berlinerstr. 68cc—97		
		468	„ Sundische Vorstadt 69d — 6		
		469	„ Quebbe 124g—169a		
		470	„ Badstüberstr. 297—374	2	197/6a, 198/6b, 199/6c
		471	Acker	2	512/139.
		472	Ländereien	5	44.
				8	31.
		473	Besitzung Mühlenstr. 13	2	449/36a, 450/36b, 451/36c.
		474	Acker	2	131.
		475	Garten	6	433.
		476	Wiese	2	72.
		477	Besitzung Quebbe 124f—167		
		478	„ Greifsw. Vorstadt 204c—14		
		479	„ Markt 3	8	302, 693/371, 304—308.
				6	31, 27.
		480	„ Badstüberstr. 291a—362a	1	221/20, 222/21a, 222/21b, c.
		481	Acker	2	510/139.
		482	Garten	6	11.
		483	Besitzung Langestr. 83—120	8	232a—c, 233, 645/235c.
				6	428.
		484	Garten	6	519.
		485	Ländereien	2	84.
				6	47, 303.
				8	117.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Grimmen	X.	486	Besitzung Mühlenstr. 11	2	452/36a, 453/56b, 454/56c, 455/37a, 456/37b, 457/37c.
		487	Garten	6	509.
		488	"	6	182.
		489	"	8	10.
		490	"	8	38.
		491	Acker	2	155.
		492	Garten	6	505.
		493	Acker	2	151.
		494	Besitzung Knochstr. 310—382	2	440/35a, 441/35b, 442/35c.
		495	" an der Promenade 149b—175		
		496	Garten	6	327.
		497	Ländereien	6	208.
				8	269.
		498	Acker	9	105.
		499	Besitzung Badstüberstr. 296a—366a	9	240/31, 236/46, 237/47, 238/48, 239/49.
		500	Ländereien	3	202, 203.
				5	6a, b, 7.
				6	421c.
	XI.	501	Besitzung Neue Berlinerstr. 68w—91	6	43.
		502	" Sundische Straße 184—248	2	285/17a, 286/17b, 287/17c, 288/17d, 129, 130.
				6	150, 523, 148, 149.
				8	259, 298, 299.
				9	70, 71, 72, 74.
		503	" vor dem Greifswalder Thor	3	122.
		504	Garten	8	84.
		505	Besitzung Norderhinterstr. 128—208	6	217, 218, 219, 278, 279a, 280a.
				2	91.
		506	" " 139—205	8	578/206, 579/207a, 580/207b, 581/208a, 582/208b, 583/209.
		507	Garten	6	644.
		508	Besitzung Domstr. 34 — 32	2	44, 57, 58, 43, 60, 61, 493/42.
			" Mühlenstr. 18	9	282/68, 283/68, 77, 78, 81, 79, 80.
			" am Kirchhof 41—42	6	74, 163, 129.
				8	42, 45, 294.
		509	" Neue Berlinerstr. 68l—77		
		510	" Hafenstr. 290—361	2	413/32a, 414/32b, 415/32c.
		511	" Neue Berlinerstr. 56d—61		
		512	" vor dem Stralsunder Thor 67b — 2	6	197.
		513	" Norderhinterstr. 132—211		
		514	Garten	8	106.
		515	Besitzung Sundische Vorstadt 69c—181		
		516	" Mühlenstr. 268—339	1	193/22a, 194/22b, 195/22c, 196/23, 197/24, 198/25a, 199/25b, 200/25c.
				6	83, 87.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Sagard	III.	102	Besitzung 7, Breitestraße	1	98, 99, (Kartenblatt 2) Abs. 24.
				3	34, 35, 36.
		103	„ 32, Apolloniemnarkt	1	329/64, 330/65, 66, 67, 69, 70, 334/71, 339/72, 78.
				Blg. 3	51.
		104	„ 132, Wiese	Blg. 1	2, 3.
		105	„ 129, Gänseweide	1	159, (Blg. 1) Abs. 17, 59, 60.
		106	„ 136, Wiese	Blg. 1	142, (Kartenblatt 3) Abs. 93, 94.
				1	135, (Blg. 1) Abs. 9.
		107	„ 79, Bottergang	Blg. 1	28, 29, (Kartenblatt 3) Abs. 105, 109a, b.
		108	„ 135, Wiese	Blg. 1	7, 65.
				3	43 44, 97, 98a, b, 100a, b.
		109	„ 70, Braugehöft	1	47, 48, 49, 52, 53, 327/56, 132, 133, 134, 136, 137, 231, 233, 234, 235, 236, 237, 241, 243, 245, 254, 255, 256, 257, 262, 263, 264a, b, 272, 292a, b, 306a, b.
				Blg. 1	41, 42, (Kartenblatt 3) Abs. 14a, b.
		110	„ 133, Wiese	Blg. 1	4, 5.
		111	„ 117, Gänseweide	Blg. 1	150/10.
				3	18a, b, 19a, b, 70, 71.
		112	„ 118, „	1	382/296a, 384/296b, (Blg. 1) Abs. 151/11.
				3	41, 42.
		113	Häuslerstelle 114, Sagard	Blg. 1	149/10
		114	Besitzung 119, Gänseweide		
		115	„ 102, Breitestraße		
		116	Mühlengehöft 143, Goldberg	1	317, 318, 320, 321, 323.
				2	6.
		117	Besitzung 34, Apolloniemarkt	1	341/76, 345/77, 350/125, 352/126.
		118	A. **Kirchspiele Sagard und Bobbin.**		
			I. Die Forst Stubbnitz mit Stubbenkammer, dem Schwirenzer, Rusewaser und Buddenhäger Baumhause dem Baumhause 41, Oberförsterei Werder, den Förstereien 3 und 8 der Gebäudesteuer-Rolle von Stubbnitz		
			B. **Kirchspiel Sagard.**		
			II. Die in dem Gutsbezirke Jägerhof belegenen Flächenabschnitte.	2	1, 2, 6, 8, 9, 12, 15, 16, 17.
			C. **Kirchspiel Hiddensee.**		
			III. Die Forst Bug mit der Lootsenstation Posthaus		
			D. **Kirchspiel Altenkirchen.**		
			IV. Die Forst Gelm mit dem Förstereigehöft Wittower Haide.		
			E. **Kirchspiel Casnevitz.**		
			V. Das Vorwerk Bolzow.		
			F. **Kirchspiel Bergen.**		
			VI. Die Forst Mölln-Medow		
			VII. Die Forst Pulitz		
			G. **Kirchspiel Middelhagen.**		
			VIII. Die Forst Mönchgut mit dem Förstereigehöft Göhren		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Sagard	III.	119	Besitzung 4, am Markt	1	18.
		120	„ 28, Hinterstraße	Blg. I	331/65, (Kartenblatt 3/75.
Schaprode	I.	38	½ Häuslerstelle 12b, Schaprode	1	30b.
		39	Rittergut Udars		
			Das Gut Lehsten		
			Das Bauergut Seehof		
			Besitzung in Wisch	1	56, 57, 58, 59.
			Die Kossathen-, resp. Häuslerstellen 18, 37, 44, 45, 50 bis 53 von Schaprode	1	18a, 18m, 55/40b, 55/40d, 55/40f, 41a, b, c, d, 42, 16a, b, c, 17, 1, 2a, b, 4, 8, 13a, b.
		2	Rittergut Neuendorf mit Pertinenzgut Tessin und Tessiner Mühle		
		3	Mühlengrundstück 11, Treut	2	126/26, 27a, b, c, d, 28, 29, 55, 104, 105.
		4	Krugstelle 15, „	2	123/6a, 6d, 6e, 6f, 7, 127/26
		5	Häuslerstelle 22, „	2	5, 50.
		6	Rittergut Ganschvitz mit Pertinenzgut Garditz		
Ummanz	I.	35	A. Das Gut Hof Ummanz		
			B. Das Fährgehöft 1 u. das Mühlengehöft 15 in Waase	1 1	75/1, 2, 3a, b, 10, 11, 12, 71/18, 48, 49, 50, 51. 67/55, 61, 62, 63, 64, 65, 66.
			C. Die Bauerhöfe 1 und 2 und Fischerstelle 3, Freesenort		
			D. Die Bauerhöfe 1, 2, 3 u. Häuslerstellen 7 und 8, Markow		
			E. Die Bauerhöfe 1, 2, 3 und Häuslerstelle 7, Suhrendorf		
			F. Bauerhof 1, Tankow		
			G. Bauerhof 2, „		
			G. Bauerhöfe 3 und 6		
			H. Bauerhöfe 4 und 5, Häuslerstellen 5 und 6, Tankow		
			I. Antheilsacker, Tankow	2	92/42, 93/45, 95/46, 98/48.
			K. Das Gehöft Böschow		
			L. „ „ Voigtei		
			M. „ „ Wockenitz.		
			N. Die Bauerhöfe 1, 2, 3, 4 und 5 mit Ziegelei und Häuslerstellen 6, 7 und 8, Wusse		
Vilmnitz	II.	56	½ Häuslerstelle 7a, Lonvitz	1	80/27, 31, 95/1, 44, 57.
		57	„ „ 11a, Gr.-Streesow	1	66, 75, 84, 85, 86, 87.
		58	Häuslerstelle 9, Vilmnitz	1	259/27, 60, 267/72, 76, 274/78, 278/119a, 315/119b.
		59	„ 4b, Freetz	1	96/23, 99/25, 94/21, 97/25.
		60	„ 4, Beuchow	1	66/12, 46, 62.
Wiek	IV.	152	„ 89, Wiek	1	131, 132, 584/232, 365.
		153	Kossathenhof 123, „	1	191, 482/198h, 314, 315a, b, c, 184, 240.
		154	Bauergut 163, „	1	184, 240.
		155	„ 161, „	1	184, 240.
		156	„ 151, „	1	184, 240.
		157	„ 164/165, „	1	184, 240.
		158	Büdnerstelle 109, „	1	498/203g, 623/270b, 327.
		159	Bauergut 162, „	1	184, 240.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Flächenabschnitte.
Wiek	IV.	160	Kossathenstelle 166, Wiek	1	257, 258, 274, 637/275, 184, 240.
		161	Häuslerstelle 100, „	1	125, 126, 591/232.
		162	Mühlengehöft 119, „	1	108, 396/154a, 422/154a, 438/157, 446/159, 163, 164, 462/165.
		163	Häuslerstelle 28, „	1	402/154a, 411/154b, 427/155, 190, 609/268a, 615/268b, 676/211.
		164	Büdnerstelle 139, „	1	180a, 654/294, 333.
		165	Bauerhof 150, „	1	184, 240
		166	„ 155, „	1	184, 240.
		167	Kossathenstelle 107, „	1	608/258c, 259, 260, 263, 265, 636/273, 184, 240.
Groß Zicker	III.	115	Häuslerstelle 30, Thiessow	1	357/139
		116	„ 31, Kl.-Zicker	1	371/183a.
Zirkow Dorf	II.	68	Bauerhof 1, Nistelitz		
			Häuslerstelle 2, „	1	94/17, 102/19, 74.
		69	„ 5, Binz	1	22, 23.
		70	Büdnerstelle 10 u. 11, Pantow	1	85/23, 87/25, 29/88/30, 32, 63, 64, 65.
		71	Bauerhof 6/7, Nistelitz		
Zudar	I.	8	Das Rittergut Maltzin.		

Bergen, den 31. December 1870.

Königliches Hypotheken-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 5. Stralsund, den 2. Februar **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 20. Januar d. Js. ausgegebene 3te Stück des Bundes=Gesetzblattes enthält unter

№ 606. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im ferneren Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 6. Januar 1871.

Das am 27. Januar d. Js. ausgegebene 4te Stück des Bundes=Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

№ 607. die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871; unter

№ 608. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Reichs. Vom 23. Januar 1871, und unter

№ 609. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 19. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central=Behörden.

74. Nachdem seit dem 1. Januar d. J. das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 (B.=G.=Bl. S. 193) auch in den Hohenzollernschen Landen, im Königreich Württemberg, Großherzogthum Baden und im Großherzogthum Hessen, südlich des Mains in Geltung getreten ist, treffen die über die Bedeutung der Ausdrücke „**Inland**" und „**Ausland**" nach dem Sprachgebrauche des gedachten Gesetzes in der Anweisung betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel=Hinterziehung unter № 2 gegebenen Erläuterungen nicht mehr zu. — Unter „**Inland**" ist nunmehr das **ganze** Geltungsgebiet des Gesetzes, also mit Einschluß der Hohenzollernschen Lande und der übrigen vorbezeichneten Länder und Gebiete zu verstehen. Im Gegensatze hierzu sind alle Orte außerhalb des nunmehrigen Geltungsgebiets als „Ausland" anzusehen. Es ist mithin fortan z. B. auch ein aus Stuttgart, Carlsruhe oder Darmstadt auf Hamburg, Leipzig oder Bremen gezogener Wechsel im ganzen Geltungsbereich des Gesetzes als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel=Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen ist ꝛc.

Berlin, den 17. Januar 1871.

Der Finanz=Minister.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Finanz=Ministers vom 19. December 1869 werden die Behörden und das Publicum auf diese Aenderung hierdurch aufmerksam gemacht.

Stettin, den 21. Januar 1871.

Der Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Director.

75. Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom.

Zur Postbeförderung nach **Rom** können von jetzt ab Briefe mit **Werthpapieren**, bis 3000 Lire (860 Thaler) incl. unter Declaration des Inhalts, angenommen werden. — Die Briefe müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Oesterreich" versehen sein. Dieselben dürfen nur gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere enthalten; gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Gegenstände von Werth dürfen sich in den Briefen nicht befinden. — Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Couverts in der linken oberen Ecke ohne Radirung oder Correctur — selbst wenn letztere vom Absender anerkannt wäre — in Buchstaben angegeben werden, und zwar in Lire (Francs) und Centesimi in italienischer oder französischer Sprache in folgender Fassung:

Valore dichiarato Lire . . . . . .
oder
Valeur declarée Francs . . . . . .

Die Briefe müssen mit einem Kreuz=Couvert versehen und mit fünf Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zum Bestimmungsort und dürfen nicht über 15 Loth schwer sein. — Ueber die Taxe ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 19. Januar 1871.

General=Post=Amt.

76. Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden. — Die Einzahlung erfolgt bei den dies=

seitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w in Englischer Währung anzugeben. — Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen. — Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler ($43\frac{3}{4}$ Gulden) $7\frac{1}{2}$ Groschen bezw 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler ($43\frac{3}{4}$ bis $87\frac{1}{2}$ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler ($87\frac{1}{2}$ bis $122\frac{1}{2}$ Gulden) $22\frac{1}{2}$ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen. — Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt. — Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Post-Amt.

77. Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom 1. Februar ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die Cernirungstruppen von **Paris, Belfort, Longwy** und **Bitsch,** ferner an diejenigen Besatzungs- 2c. Truppen angenommen werden, welche auf den Etappenstraßen der Armeen in Frankreich, sowie im Elsaß und in Deutsch-Lothringen feste Standquartiere in solchen Orten haben, die an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen sind. — Päckereien für andere, als die vorbezeichneten Truppen 2c. müssen vorerst von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen bleiben. — Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen, zumal nach amtlichen Mittheilungen die betriebsfähigen Eisenbahnen in Frankreich durch Militairtransporte (Nachschub von Ersatzmannschaften, Geschützen, Munition, Proviant u. s. w., derart besetzt sind, daß auf eine regelmäßige Beförderung der Päckereien vermittelst der Eisenbahnen nicht gerechnet werden kann. — Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien sind die in der Bekanntmachung vom 10. October 1870 angegebenen: Gewicht nicht über 4 Pfund, — Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Kartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Aufklebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte. — Die Adressen müssen außer der **genauen** Angabe des Truppentheils den Bestimmungsort „vor Paris", „vor Belfort" 2c., bezw. „in Metz", „in Straßburg", „in Mezières" u. s. w. tragen. Da die Postanstalten bei der Annahme der Päckereien die Zulässigkeit derselben in Bezug auf die Adressirung nicht prüfen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann abzusenden, wenn sie **bestimmte** Kenntniß davon haben, daß der Adressat zu den Cernirungstruppen von Paris, Belfort, Longwy oder Bitsch gehört, oder in einem Etappenorte, welcher an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen ist, festes Standquartier hat. — Werden Päckereien, deren Einlieferung nach Vorstehendem nicht zulässig ist, dennoch zur Post gegeben, so müssen dieselben an die Absender ohne Erstattung des Portos zurückgesandt werden. — Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen. — Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. — Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als Versuch zu betrachtenden, Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der obenbezeichneten Belagerungs- und Besatzungs-Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 24. Januar 1871.

General-Post-Amt.

78. Beschränkung des vom 1. Februar ab wieder stattfindenden Beförderungsdienstes für Feldpostpäckereien.

In Folge der Sprengung der Moselbrücke bei Fontenoy und der über den Armançon führenden Eisenbahnbrücke bei Brienan zwischen Joigny und St. Florentin kann, des gestörten Eisenbahntransports wegen, die Beförderung von Privatpäckereien an die jenseits der Mosel auf Französischem Gebiete stehenden Deutschen Truppen in der nächsten Zeit noch nicht erfolgen. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel &c. wird daher der vom 1. Februar ab wieder stattfindende Beförderungsdienst für Feldpostpäckereien (Bekanntmachung vom 24. Januar) vorerst auf Sendungen an diejenigen **Besatzungs-** &c. Truppen beschränkt, welche **im Elsaß und in Lothringen diesseits der Mosel feste Standquartiere** in solchen Orten haben, die an einer **im Betriebe befindlichen Eisenbahn** belegen sind; ferner auf Päckereien an die Cernirungstruppen von **Belfort** und **Bitsch**. Sobald die Verhältnisse es irgend möglich machen, dem Päckereibeförderungsdienst wiederum eine weitere Ausdehnung zu geben, wird der Termin, von welchem ab dies geschehen kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 26. Januar 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

79. Zufolge einer Mittheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin ist die dort in neuerer Zeit wieder ausgebrochene Rinderpest für erloschen erklärt worden. — Wir haben deshalb das nach unserer Bekanntmachung vom 27sten v. Mts. erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von lebendem und todtem Rindvieh, Schaafen, Ziegen, Häuten und gebrauchten Stallgeräthschaften aus der Stadt Berlin wieder aufgehoben, was wir mit Beziehung auf die bezeichnete Bekanntmachung hiermit veröffentlichen.

Stralsund, den 24. Januar 1871.

Königliche Regierung.

80. Zum Vertreter des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über Panseviz c. p. ist der Wirthschafts-Inspector Badestein zu Panseviz bestellt worden.

Stralsund, den 26. Januar 1871.

Königliche Regierung.

81. In Gemäßheit des §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Rath Ladewig zu Greifswald zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den .19 Januar 1871.

Das Appellationsgerichts-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

82. Von dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über die Panseviter Güter ist an Stelle des Guts-Inspectors Wagner zu Gagern der Guts-Inspector Badestein zu Varsnevitz zu seinem Stellvertreter bestellt, von der Königlichen Regierung in Stralsund bestätigt und auf die ihm zukommenden Obliegenheiten eidlich verpflichtet worden. Solches wird hierdurch bekannt gemacht.

Bergen, den 19. Januar 1871.

Königliches Landraths-Amt.

83. Zur Wiederverpachtung der Wiesennutzung auf 20 Morgen 98 □R. oder 5,244 Hektare im Jagen 126 bis 129 a, des Schutzbezirks Gladrow, Forstreviers Jägerhof, auf die Zeit von 6 Jahren habe ich, da in dem heutigen Termine kein genügendes Gebot erfolgte, einen anderweitigen Termin auf den **2. März** cr., Vormittags 10½ Uhr, im Gasthofe zu Hanshagen angesetzt.

Jaegerhof, den 17. Januar 1871.

Der Königl. Oberförster.

84. Die Chausseegeld-Erhebung von der Barriere zu Glashagen auf der Staats-Chaussee zwischen Stralsund und Grimmen mit einer Hebebefugniß für eine und eine halbe Meile soll vom 1. April d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit, zunächst auf ein Jahr, anderweit meistbietend verpachtet werden. Zu diesem Behufe wird ein Termin auf **Sonnabend, den 11. Februar** d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Amtslokale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß nur diejenigen Personen zum Bieten zugelassen werden, welche sich als dispositionsfähig ausweisen und eine Bietungs-Caution von 200 Rℓ baar, oder in Staatspapieren, oder in sonstigen in öffentlichen Cours stehenden Papieren deponiren. Auch ist es erforderlich, daß die Bieter sich in dem Termine durch ein Attest der Ortsbehörde, oder auf sonstige glaubhafte Weise über ihre Führung und Vermögens-Verhältnisse ausweisen. Die sonstigen Licitations- und Pachtbedingungen liegen in unserer Registratur innerhalb der Dienststunden zur Einsicht offen und werden demnächst in dem Licitations-Termine speciell bekannt gemacht werden.

Stralsund, den 21. Januar 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

85. Die Chausseegeld-Hebestelle zu Koitenhagen, auf der Staats-Chaussee zwischen Anclam und Greifswald, soll vom 1. April 1871 ab anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **7ten Februar d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts zu Greifswald angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 250 Rℓ baar, oder in annehmbaren Staats-Papieren auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. — Unbekannte Personen müssen ihre Dispositionsfähigkeit und ihre Vermögenslage durch ein Attest ihrer Ortsbehörde nachweisen. Die weiteren Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 21. Januar 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

86. Uebersicht des Bestandes, Zu- und Abganges an Gemüthskranken in der Irren-Bewahr- und Siechen-Anstalt vom 1. Januar bis mit dem 31. December 1870 zu Stralsund.

Bestand am 1. Januar 1870.			Zugang bis zum 31. Decbr. 1870.			Total-Summa	Abgang vom 1. Januar bis ult. 31. December 1870.									Bestand am 1. Januar 1871			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			gestorben						Arten der Krankheiten: Wahnsinn . . . 15 Blödsinn . . . 22 Allgemeine Verwirrtheit . . . 8 Verrücktheit . . . 1 Tobsucht . . . 1 Stumpfsinn . . . 3 Narrheit . . . 1 Sieche . . . 6
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	
27	28	55	5	3	8	63	—	—	—	—	—	—	4	2	6	28	29	57	Summa 57

Stralsund, den 15. Januar 1871.

Dr. v. WulffCrona, Director der hiesigen Irren-Pflege- und Siechen-Anstalt.

87. Die Lieferung des diesjährigen Bedarfes an Rüböl für die Leuchtthürme, und zwar:

circa 60 Ctr. für den Leuchtthurm zu Arcona,
" 30 " " " " " Darßerort und
" 40 " " " " " Greifswalderoie

soll im Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden vergeben werden und ist dazu Termin auf **Mittwoch, den 15. Februar cr.**, Vormittags 11 Uhr, angesetzt worden. — Lieferungslustige wollen ihre Offerten mit der Aufschrift „Submission auf Lieferung von Rüböl" bis zum vorangegebenen Termine in das Bureau der Wasserbau-Inspection, Werftstraße № 6, woselbst die Bedingungen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen, portofrei einsenden.

Stralsund, den 14. Januar 1871.

Der Wasserbau-Inspector.

88. Die communalständischen Chausseegeld-Hebestellen: 1) beim **Kugelfange** zwischen Stralsund und Prohn, 2) bei **Daskow** zwischen Neu-Ravenhorst und Damgarten, 3) bei **Dolgemost** zwischen Putbus und Bergen, 4) bei **Strüßendorf** zwischen Bergen und Lietzower Fähre, sollen vom 1. April 1871 ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und ist zur desfallsigen Licitation ein Termin auf **den 11. Februar 1871**, Vormittags 11 Uhr, im Landständischen Hause hieselbst angesetzt, wo Pachtbewerber sich einfinden wollen und auf den abzugebenden Bot demnächst Entschließung zu gewärtigen haben. — Die allgemeinen Licitations- und Contractsbedingungen, welche im Termin selbst bekannt gemacht werden, können auch während der Dienststunden in der communalständischen Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 23. Januar 1871.

Landkastens-Bevollmächtigte.

89. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 8ten d. Mts., betreffend die **Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1871**, bringe ich zur Kenntniß der betheiligten Pferde-Züchter, daß eingetretener Hindernisse wegen zu Klein-Kubbelkow, Kreis Rügen, in diesem Jahre kein Beschäler aufgestellt werden wird.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 23. Januar 1871.

Der Königliche Landstallmeister.

90. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zum Stellvertreter des Feuerlöschkommissars für das Kirchspiel Niepars, des Rittergutsbesitzers von Stumpfeldt auf Groß-Zansebuhr, ist der Gutspächter Schnur zu Nieder-Mützlow bestellt worden.

Der bisherige Seminorist Holz aus Anclam ist als zweiter Lehrer an der Schule zu Casnevitz bei Putbus interimistisch angestellt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Rentiers Kühl zu Bergen ist der Rittergutsbesitzer von Kahlden auf Neclade als Untersuchungs-Commissarius der Neu-Vorpommerschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft bei Feuerschäden in den Kirchspielen Bergen, Patzig und Casnevitz gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 5.)

Beilage
zum 5. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

73. **Liste**
über die in dem Hypotheken-Amts-Bezirk Bergen vom 1. October bis ultimo December 1870 angelegten Hypotheken-Folien.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Altefähre	II.	77	I. Das Rittergut Scharpitz		
			A. **Kirchspiel Gustow.**		
			II. Das Vorwerk Goldevitz		
			III. Das Gut Reselanz		
			B. **Kirchspiel Sagard.**		
			Die Bauerhöfe 1, 2, 3 u. 4 zu Mucran		
			Die Häuslerstelle 5 zu Mucran	1	28/5, 7a—f.
			Die Häuslerstellen 6, 7 u. 8 zu Mucran	1	29/5, 32/6a—f, 18a—c, 20, 33/22, 24a, b. 1, 19a—d, 19e und f, 34/22.
		78	Besitzung (Spritzenhaus) Altefähre	3	178/152.
Altenkirchen	VI.	253	Grundstück in Breege	1	198/28.
		254	Häuslerstelle 56	1	45.
		255	Bauerhof 8, Brege		
		256	I. Das Rittergut Wattchow mit Fern-Lütkevitz u. den Besitzungen Cassenvitz und Cummerow		
			II. Das Rittergut Presenske		
			Häuslerstelle bei Presenske	2	1.
			„ in Drewolke	1	33/23a, 33/23b.
			Besitz Juliusruhe	2	2, 3, 4, (Kartenblatt 1.) Abf. 31/6b, 6a.
			Besitzung in Breege	1	405/129.
			III. Mühlengehöft 44 in Altenkirchen	1	19a, b, 259/21, 64.
			B. **Kirchspiel Altefähr.**		
			IV. Das Vorwerk Groß-Barnkevitz		
			C. **Kirchspiel Swantow.**		
			V. Das Vorwerk Mellnitz		
			VI.—XI. Die Bauerhöfe 1, 2, 3, 4, 5 und 6 zu Buddemin		
			XII. Häuslerstelle 7	1	33, 34, 36, 37, 38.
Bergen Stadt	IX.	417	Besitzung Litt. R. 16, Gingsterstr.	3	216.
		418	„ „ M. 23, Dammstr.		
		419	„ „ Q. 5, Marktstr.		
		420	„ „ R. 26, Gingsterstr.		
		421	„ „ N. 6, Rothensee	2	203, 584/204, 224, 226, 372, 373, 389.
				3	249/119, 164, 188, 200, 214, 215.
				2	627/394 (Kartenblatt 3) Abf. 220.
		422	„ „ M. 37, Dammstr.		
		423	„ „ S. 25, am Raddas	2	577/39, 43, 44.
		424	„ „ A. 24, am Markt		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Bergen Stadt	IX.	425	Besitzung Litt. R. 29, Gingsterstr.	3	242/77, 246/113.
		426	" " " 15, "	3	39, 167.
		427	" " S. 24, Kalandstr.	3	44, 45, 72a, b, 73, 93, 94, 95.
				1	29.
		428	" " N. 15, Rothensee	2	371, 387.
		429	" " E. 27, Königstr.	2	128, 129, 133, 196, 495, 498, 499, 500.
				2	502, 507.
		430	" " R. 6, Gingsterstr.		
		431	Ackerstück in Bergen	2	550.
		432	Besitz. R. 18, Gingsterstr.		
		433	" B. 12, Raddasserstr.		
		433	" R. 5, Gingsterstr.		
		435	" in Feldmark Bergen	2	359.
		436	" N. 9, Rothensee	2	393.
Bergen Landbezirk	IV.	190	Bauerhof 2, Zittvitz		
		191	Rittergut Neclade mit dem Vorwerke Kayseritz		
		192	Häuslerstelle 20, Tetel	1	119, 120, 197/130, 140, 141.
		193	" 5, Zirzevitz	1	81/8a, 86/8b, 134/43, 146/49, 151/51, 102/11a, 104/11b.
		194	" 15a, Tilzow	1	105/18, 25, 118/26.
		195	Mühlengrundstück 20, Mölln=Medow	1	44, 45, 47a, b, c.
			Häuslerstelle 24, " "	1	46, 47d, 158/53a.
Bobbin	II.	85	Kossathenstelle 20, Polchow	1	102, 103, 214/125, 215/125, 217/126.
				4	101, 102.
Casnevitz		92	Häuslerstelle 35b, Galgenberg	1	55, 56, 57.
				2	119/1 3, 5.
		93	" 3, Neucamp	1	78, 79, 80, 81.
		94	" 4, Neu=Lanschvitz	1	21, 22.
			" 35a, Casnevitz	1	52, 53, 54, (Kartenblatt 2) 118/1, 2, 4.
		95	½ " 10a, Neucamp	1	163/5, 164/5, 165/6, 166/6, 170/7, 171/7 172/8a, 172/8b.
		96	" " 10b, "	1	161/5, 162/5, 167/6, 168/7, 169/7, 173/8b, 9.
			A. **Das Kirchspiel Gustow.**		
Gustow	I.	13	I. Das Vorwerk Groß=Bandelvitz		
			II. Das Vorwerk Grahlhof		
			III. Das Rittergut Warksow		
			B. **Kirchspiel Poseritz.**		
			IV. Das Vorwerk Benz		
			C. **Kirchspiel Garz.**		
			V. Das Vorwerk Vietegast mit Kniepow		
			VI. Das Vorwerk Zirkow.		
			D. **Kirchspiel Casnevitz.**		
			VII.—XIV. Die Bauerhöfe 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 zu Altcamp		
			XV. Schlemmkreidefabrik zu Altencamp	1	97/80, 99/81a, b, 100/81, 82, 84.
			XVI. Ackerstücke in Altcamp	1	55, 91/33, 92/34, 41, 83, 86.
Stadt Garz		1	Besitzung 3, Lindenstraße		
		2	" 8, Wendestraße		
		3	" 11, "		
		4	" 2, Lindenstraße	5	20, 123, 163.
		5	" 10, Wendestraße		
		6	" 112, Lindenstr ße		

a

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Stadt Garz	I.	7	Besitzung 100, Lindenstr.		
		8	" 101, "		
		9	" 110, Lindenstraße		
		10	" 115, "		
		11	" 116, "		
		12	" 117, "		
		13	" 161, Bergerstraße		
		14	" 163, "		
		15	" 166, "		
		16	" 167, "		
		17	" 168, "	5	52.
		18	" 171, "		
		19	" 190, Lindenstraße	3	14, 15.
		20	" 191, "		
		21	" 5, "	5	87.
		22	" 113, "		
		23	" 160, Bergerstraße		
		24	" 169, "		
		25	" 170, "		
		26	" 192, Lindenstraße	3	84, 85, 86, 87, 93.
		27	" 193, "		
		28	" 194, "		
		29	" 196, "	3	48, 49, 50.
		30	" 199, "	5	18, 19, 153.
		31	" 200, "		
		32	Ackerstück in Garz	5	92a, b.
		33	Besitzung 164, Bergerstraße		
		34	" 13 am Markt		
		35	" 14 " "	3	12.
		36	" 16 " "		
		37	" 97 " "		
		38	" Langenstr. (Brauerei)	5	85a, b.
		39	" 162 Bergerstraße		
		40	" 12 Wendestraße		
		41	" 17, Judarstraße	3	13.
		42	" 18, "		
		43	" 19, "	5	63, 64.
		44	" 20, "		
		45	" 24, "	5	89.
		46	" 25a, "		
		47	" 25b, Langestraße		
		48	" 27, "		
		49	" 28, Heilgeiststraße		
		50	" 29, "	5	138.
	II.	51	" 31, "		
		52	" 32, Langestraße		
		53	" 33, "		
		54	" 34, "		
		55	" 46, Poggenstraße		
		56	" 47, "		
		57	" 48, "		
		58	" 50, "		
		59	" 159, Bergerstraße	5	24, 46, 59, 102.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Stadt Garz	II.	60	Besitzung 35, Langestraße	5	69, 70, 71, 86, 124, 125, 148, 152, 154, 155.
		61	" 36, "	5	13a, b.
		62	" 37, "		
		63	" 39, "	5	130.
		64	" 40, "		
		65	" 41, "	5	47, 53a, b, 129, 133, 134, 149.
		66	" 42, "		
		67	" 43, "		
		68	" 76, "	5	72a, b, 83, 126, 127.
		69	" 79, "		
		70	" 80, "		
		71	" 81, "	5	128, 141, 142.
		72	" 82, "		
		73	" 83, "		
		74	" 86, "		
		75	" 87, "		
		76	" 88, "		
		77	" 89, "	5	122, 150, 151.
		78	" 4, Lindenstraße	5	9a—c, 16, 17, 98, 101, 137.
		79	" 6, Wendestraße		
		80	" 9, "		
		81	" 114, Lindenstraße	3	31, 32, 104/55, 56
		82	" 90, Langestraße		
		83	" 96, "		
		84	" 197, Lindenstraße		
		85	" 195, "	3	8, 9. 57, 101, 102.
		86	" 52, Poggenstraße		
		87	" 51, "		
		88	" 53, "		
		89	" 54, "		
		90	" 55, "		
		91	" 56, "		
		92	" 58, "		
		93	" 61, "		
		94	" 102, Lindenstraße		
		95	" 7, Wendestraße		
		96	" 63, Wallstraße		
		97	" 64, "		
		98	" 165, Bergerstraße		
		99	" 91, Langestraße		
		100	" 65, Wallstraße		
	III.	101	" 67, "		
		102	" 69, "		
		103	" 72, Schleuse		
		104	" 73, "		
		105	" 74, "		
		106	" 75, "		
		107	" 93, Jordanstraße		
		108	" 103, Dammstraße		
		109	" 104, "	3	30.
		110	" 106, "		
		111	" 78, Langestraße	1	335/297.
		112	" 92, Jordanstraße		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Stadt Garz	III.	113	Besitzung 95, Jordanstr.		
		114	" 105, Dammstraße		
		115	" 123, Hunnenstraße		
		116	" 125, "		
		117	" 128, "	3	108/67.
		118	" 129, "		
		119	" 130, "		
		120	" 131, "		
		121	" 132, "		
		122	" 122, "		
		123	" 22/23, Zudarstraße		
		124	" 111, Lindenstraße	5	14, 15a, b, 29, 1, 2, 30, 156, 162.
		125	" 49, Poggenstraße		
		126	" 198, Lindenstraße	3	63.
		127	" 144, Hunnenstraße	5	140.
		128	" 149, "		
		129	" 121, "	5	117, 118
		130	" 151, "		
		131	" 156, "		
		132	" 157, "		
		133	" 15, Langestraße	5	88.
		134	" 155, Hunnenstraße		
		135	" 172, Putbusserstraße		
		136	" 176, "	3	109/67, 95, 96, 99, 94.
		137	" 148, Hunnenstraße	5	146, 147.
		138	" 178, Putbusserstraße		
		139	" 181, "		
		140	" 182, "		
		141	" 183, "		
		142	" 184, "		
		143	" 185, "		
		144	" 186, "		
		145	" 119, Hunnenstraße	3	21
		146	" 120, "		
		147	" 135, Töpferstraße		
		148	" 179, Putbusserstraße	1	330, 331, (Kartenblatt 3) 66.
		149	" 180, "	1	231a, b, 232, 233, 234, 332, 333.
				3	3, 4, 10, 11, 38, 39.
	IV.	150	" 188, "		
		151	" 189, "		
		152	" 204, Heidestraße		
		153	" 206, "		
		154	" 207, "		
		155	" 177, Putbusserstraße	3	79, 80, 81, 82, 83.
		156	" 202, Heidestraße		
		157	" 208, "		
		158	" 134, Töpferstraße		
		159	" 203, Heidestraße	3	24, 25, 26, 27.
		160	" 210, "	3	40, 41, 42a, b.
		161	" 211, "		
		162	" 214, "		
		163	" 215, "		
		164	" 217, "		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Flächenabschnitte.
Stadt Garz	IV.	165	Besitzung 218, Heidestr.		
		166	" 219, "	3	53, 54.
		167	" 220, "		
		168	" 222, "	1	340/322, (Kartenblatt 3) 51, 52.
		169	" 226, "	1	338/322.
		170	" 204/229, "	1	323, 324.
		171	" in Garz	5	7, 8.
		172	" 137, Schmiedestraße		
		173	" 139, "		
		174	" 216, Heidestraße		
		175	" 230, "	1	343/325.
		176	Mühlengehöft 231, Garz	2	50, (Kartenblatt 3) 6, 7, 97, 98.
		177	" 233, "	1	235, 236, 248, 261, 263.
		178	Besitzung in Garz	1	45a, 45b, 68, 91a, 91b.
		179	" " "	3	106/64.
		180	" 45, Wallstraße	5	3, 4, 67, 82, 90, 116, 132.
		181	" 133, Töpferstraße		
		182	" 136, "		
		183	" 140, Schmiedestraße		
		184	" 141, "	1	294, 295.
		185	" 213, Heidestraße		
		186	" in Garz	5	23.
		187	" 228, Heidestraße		
		188	Ackerstück in Garz	5	80.
		189	Ackerstücke " "	5	27, 28, 48, 51.
		190	Besitzung 175, Putbusserstraße	1	249, (Kartenblatt 2) 38.
				3	33, 34, 92.
		191	" 212, Heidestraße		
		192	" 59, Poggenstraße		
		193	" 143, Hunnenstraße	5	81.
		194	" 77, Langestraße	1	334/297.
		195	" 94, Jordanstraße		
		196	" 124, Hunnenstraße		
		197	" 145, "		
		198	" 201, Lindenstraße		
		199	" 142, Hunnenstraße		
		200	A. Grundstück 1, Lindenstraße		
			B. " 108, "		
			C. Die Plätze 107, Dammstraße, 221, 223, 224 u. 225, Hinterstr.		
			D. Die der Stadt-Kämmerei zu Garz gehörigen, in der Garzer Feldmark belegenen Ackerstücke	1	2, 3a, b, 4—7, 10, 74—78, 128—133, 230, 265—268, 269a, b, 270a, b, 271a—c, 272—275, 283, 284, 288, 291, 337/322, 339/322, 342/345.
				2	345/6, 7, 8, 11a—c, 12, 13, 17—20, 45.
				2	176—180, 286, 287.
				3	44, 47.
				4	5—12, 18a, b, 21a, b, 22a—c, 23.
				5	25, 44, 159, 161.
				1	287, 290.
	V.	201	Ackerstück in der Feldmark Garz	5	160.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Flächenabschnitte.
Stadt Garz	V.	202	Die der Stadtgemeinde zu Garz gehörigen, in der Garzer Feldmark belegenen Grundstücke	1	11, 12, 15—28, 32—41, 46—61, 63a, b, 64—72, 82—102, 103a, b, 104—107, 108a, b, 109, 110, 114—124, 134—137, 139—144, 146—151, 154a, b, 155a, b, 156a, b, 157a, b, 158a, b, 159a, b, 160, 161a, b, 162a, b, 163—165, 169a, b, 170a, b, 171—173, 175—180, 181a, b, 182a, b, 183, 184, 185a, b, 186, 187, 190—202, 209—226, 227a, b, 228a, b, 229a, b, 240—247, 253a, b, 254, 255, 259, 260, 262, 264.
				2	26—32, 37, 39, 40, 46—49, 51—64, 65a, b, 66—68, 70—80, 82—95, 99—104, 106—112, 113a, b, 114, 115, 118—123, 124a, b, 125—127, 132a, b, 113—138, 139a, b bis 144a, b, 145—151, 154—166, 171—175, 181, 182a, b—184a, b, 185—191, 193—205, 210—216, 219—221, 223, 225—238, 241—253, 255—267, 269—275, 276a, b, 277, 278, 280—285, 288—293, 294a, b, 295—298, 299a, b, 301—314, 316a, b—319a, b, 321—325, 327—332, 333a, b, 334, 335, 336a, b, 337—342.
				3	5 (Kartenblatt 4) 208 (Kartenblatt 1) 256, 257.
		203	Ackerstück in der Feldmark Garz	3	71a, 71b, 72.
		204	Besitzung 44, Langestraße		
		205	„ 127, Hunnenstraße		
		206	„ 147, „		
		207	„ 205, Heidestraße		
		208	„ 11a, Wendestraße		
		209	„ 152, Hunnenstraße		
		210	Mühlengewese 232	2	1, 2, 3, 35, 36.
				3	18, 19, 20, 28, 29, 43, 45, 58, 59, 60.
				3	61, 62, 69, 70, (Kartenblatt 5) 135.
			Besitzung 84, Langestraße		
Garz Landbezirk	I.	2	Rittergut Rosengarten mit Prefeke		
		3	Rittergut Carnitz		
		4	Gut Groß-Wendorf		
		5	Gut Gützlaffshagen		
		6	Gut Hof-Wendorf		
		7	Das Vorwerk Colbevitz		
		8	Häuslerstelle 15, Kl.-Wendorf	1	11, (Kartenblatt 3) 103/55, 105/64, 107/64, 65.
		9	Bauergut 1, Heidenfelde		
		10	Häuslerstelle 2, Kl.-Wendorf	1	17.
		11	„ 5, „	1	44/16, 47/18, 49/19.
		12	„ 10, „		
		13	„ 11, „		
		14	„ 17, „	1	6. 7, (Kartenblatt 5) 93a, b.
		15	„ 3 u. 7, „	1	14, 42/15.
		16	„ 13, „		
		17	Gut Schwiene		
		18	Schule zu Kl.-Kniepow	1	43, 44, 45, 46.
		19	Häuslerstelle 4, Kl.-Wendorf	1	46/18, 48/19.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Garz Landbezirk	I.	20	Häuslerstelle 14, Kl.-Wendorf	2	23a, b, c.
		21	Besitzung (Fiscalisch)	1	1, 8, 9a, b, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29.
				1	31, 32, 33, 34, 35a, b, 36, 37a, b, 38.
				2	21a, b.
		22	I. Der Bauerhof 3, Dumgnevitz		
			II. Die Kirche zu Kl.-Wendorf	2	24.
			III. Der Garzer Kirchenacker	3	74, 75, 76, 77, 78, 90, 91
				5	6, 11, 12, 37, 38, 41, 42, 54
				5	107, 108, 109, 110, 119, 120.
			IV. Die Pfarre in Kl.-Wendorf mit	1	3, 4, 5, (Kartenblatt 2) 1, 2a, b, 3a, b.
			dem Armenhause in Kl.-Wendorf	2	4, 5, 9a, b, c, 10a, b, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19.
				2	20a, b, 25, 26
			V. Der Garzer Pfarracker	3	16, 17, 37b.
				5	43, 56, 60, 61a, b, 62, 167/77, 169/79a.
				5	171/79b, 95a, b, 96, 103, 104, 105, 106.
				5	131, 139.
			VI. Die Küsterei zu Kl.-Wendorf,	1	13, 14, (Kartenblatt 3) 89.
			resp. Garz, 26 Langestr. in Garz	5	22, 49, 164, 165, 166, (Kartenblatt 2) 22.
			VII. Der Pfarrwittwensitz von Garz, resp. Kl.-Wendorf, Judarstraße 21 zu Garz	5	84a, b.
			VIII. Die Cantoreigrundstücke von Garz	5	39, 40
			IX. Die Garzer Armenhausstiftung,	5	10a, b, 21, 32, 33, 34, 35, 36, 50.
			Heilgeiststraße 30 in Garz	5	111, 112, 113, 114, 143, 144, 145, 157.
				5	158.
			B. Kirchspiel Casnevitz.		
			Ackerstücke in Lanschvitz	1	31, 32.
		23	Häuslerstelle 8, Kl.-Wendorf	2	39/12, 13, 41/15, 43/15.
Gingst Landbezirk		1	Rittergut Gurtitz		
		2	Rittergut Dubkevitz		
		3	Rittergut Lüßvitz		
		4	Rittergut Silenz		
		5	Rittergut Capelle mit den Pertinentien Rattelvitz und Volsvitz		
		6	Kossathenhof 1, Kluis		
		7	" 2, "		
		8	" 14, "		
		9	Mühlengehöft Boldevitz	1	2a, b, (Kartenblatt 3) 2, 22, 23.
		10	Schmiedegehöft 3, Kluis	1	39/5.
		11	Häuslerstelle 4, "	1	38/5, 44/7.
		12	" 5, "	1	37/5.
		13	" 7, "	1	35/5.
		14	" 8a, "	1	34/5.
		15	" 8b, "	1	27/3, 32/5.
		16	" 9, "	1	29/3
		17	" 11, "	1	28/3, 30/3.
		18	" 12a, "	1	40/7, 43/7.
		19	Häuslerstelle 12b, "	1	41/7, 45/7.
		20	" 13, "	1	14, 54/13.
		21	Gemeindegrundstück, "	1	8, 31/5.
		22	Ackerstück, "	1	47/9a.
		23	Kossathenstelle 6, "		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Gingst Landbezirk	I.	24	Das Gut Mönkvitz mit den Kossathenstellen 1 und 2 daselbst		
		25	Bauerhof 2, Lieschow		
		26	„ 5, „		
		27	„ 6, „		
		28	„ 8, „		
		29	„ 9, „		
		30	„ 11, „		
		31	„ 12, „		
		32	Gemeindegrundstück „	1	248/68, 316/95a.
		33	Büdnerstelle 1, „	1	181/22b, 205/32, 209/43, 219/49, 222/50, 230/64, 254/71, 278/81, 294/82.
		34	„ 2, „	1	187/22b, 207/32, 33, 208/44, 220/49, 281/81, 295/82, 334/109, 350/143.
		35	„ 4, „	1	186/22b, 197/23a, 251/68, 257/74b, 280/81, 299/82, 302/82, 305/83, 310/84, 85, 324/98.
		36	„ 5, „	1	234/64f, 252/68, 275/81, 291/82, 300/82, 301/82, 307/83, 310/86, 332/108.
		37	„ 7, „	1	189/22b, 250/68, 259/74b, 260/74b, 261/74b, 282/81a, 283/81, 284/81, 285/81, 290/82, 297/82, 306/83, 309/84, 310/88, 318/95a, 319/95b, 325/28, 334/113.
		38	„ 6, „	1	179/22b, 242/68, 246/68, 276/81, 310/87, 320/95b, 323/98, 326/98, 332/107, 334/110, 111, 112.
		39	„ 8, „	1	363/1, 247/68, 274/81, 310/89, 315/95a, 330/99, 334/114, 344/126, 346/127.
		40	„ 10, „	1	188/22b, 243/68, 263/74b, 282/81, 296/82, 310/91, 311/95a, 320/96, 327/98.
		41	„ 11, „	1	180/22b, 277/81, 293/82, 310/92, 313/95a, 329/99, 331/101, 332/102, 103, 104, 105.
		42	„ 3, „	1	162/1, 266/77, 78, 273/81, 332/106, 351/143.
		43	Häuslerstelle 12, „	1	308/83.
		44	Schulgrundst. 27, „	1	203/26, 204/26, 27.
		45	Bauerhof 1, „		
		46	Büdnerstelle 9, „	1	182/22b, 198/23a, 246/68, 279/81, 90, 322/98.
				1	115, 342/124c, 345/126, 128, 353/128.
		47	Häuslerstelle 11, Kluis	1	42/7.
		48	Bauerhof 4, Lieschow, vom Bauerhof 3 abgezweigte Parcellen	1	378/121c, 379/122, 382/123.
		49	Bauerhof 2, Murswiek		
Flecken Gingst		1	Besitzung 1, Dammstraße	1	46a.
		2	„ 2, „	1	99/19a, 127/24.
				2	97, 98, 99, 100, (Kartenblatt 3) 60.
		3	„ 14, Mühlenstraße	1	79/2, 115/19b, 126/24.
				4	86, 87.
		4	„ 13, „	1	173/49a, 188/49b, 209/49e, 213/49f.
				3	31, (Kartenblatt 4) 83, 84.
		5	„ 19, „	1	84/2, 116/19b, 125/24.
				2	206, 207, 170, 171.
				3	6.
		6	„ 4, Dammstraße	1	129/24, (Kartenblatt 2) 32, 33.
		7	„ 9, am Markt	3	39, (Kartenblatt 4) 54, 55, 56.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Flecken Gingst	I.	8	Besitzung 10, am Markt	1	142/49a, 148/49b, (Kartenblatt 3) 110.
				4	16, 17a, b, 18.
		9	„ 16, Mühlenstraße	1	101/19a, (Kartenblatt 2) 34, 35, 38.
		10	„ 20, „	2	174, 175, (Kartenblatt 4) 120a, 120b.
		11	„ 20a, „	2	143, 144, (Kartenblatt 3) 90.
				4	128a, 128b,
		12	„ 15, „	1	163/43, (Kartenblatt 2) 127, 128.
				3	83, (Kartenblatt 4) 132.
		13	„ 22, „	1	160/43, 177/49a, 184/49b, 143/30a, 146/30a.
		14	„ 23, „	1	58/2 (Kartenblatt 2) 43, (Kartenblatt 4) 48, 49, 50.
		15	„ 32, Gasse	1	87/2, 97/19a, 138/30a, (Kartenblatt 2) 139, 140.
				3	91, (Kartenblatt 4) 129.
		16	„ 127, Mühlenstraße	2	192, 193, (Kartenblatt 3) 111.
		17	„ 30, Gasse	1	192/49b, (Kartenblatt 3) 12, 13.
				4	7, 8a, b, 9.
		18	„ 123, Dammstraße	2	22, 23, 24, (Kartenblatt 3) 27.
		19	„ 31, Gasse	1	74/2, (Kartenblatt 2) 176, 177, (Kartenblatt 3) 99.
				4	121a, b.
		20	„ 33, „	1	53/1, (Kartenblatt 4) 113, 114a, b.
		21	„ 34a, „	1	68/2, 73/2, (Kartenblatt 3) 85.
				4	104, 105a, b.
		22	„ 34b, „	1	67/2, 72/2, (Kartenblatt 3) 86, (Kartenblatt 4) 98, 99.
		23	„ 36, „	1	98/19a.
		24	„ 38, „	1	57/1, (Kartenblatt 3) 80, (Kartenblatt 63, 64, 65.
		25	„ 125, Dammstraße	3	108, 116, (Kartenblatt 4) 13, 14a. b. 15.
				1	201/49c.
		26	„ 126, „	1	17, 33, (Kartenblatt 2) 149, 150, 214.
		27	„ 24, am Markt	2	135, 136, 211, (Kartenblatt 3) 11.
		28	„ 39, Gasse	1	69/1, 85/2, 90/8, 9, 132/28.
				2	166, 167, 218, 219, 220, 221.
		29	„ 25, am Markt	1	178/49a, 183/49b, (Kartenblatt 3) 25.
				4	38, 39, 40, 41.
		30	„ 26, „	1	100/19a, (Kartenblatt 2) 137, 138.
				3	92, (Kartenblatt 4) 130.
		31	„ 27, „	1	80/2, (Kartenblatt 2) 197, (Kartenblatt 3) 71.
		32	„ 37, Gasse	1	89/8, 121/24, 205/49d, 206/49e, 216/49f.
				2	123, 124, (Kartenblatt 4) 136.
				1	27/24, (Gemrk. Gurtitz)
		33	„ 28, am Markt	1	96/19a, 119/21, 123/24, 135/28, 210/49e, 212/49f.
				2	77, 78, 79, (Kartenblatt 3) 58.
		34	„ 56, Gasse	2	161, 162.
		35	„ 57, „	2	54, 55, 56.
		36	„ 58, „	2	48, 49, 50, (Kartenblatt 3) 2.
		37	„ 59, „	4	28, 29a, b, 30.
		38	„ 60, „	3	5.
		39	„ 64, „	3	22, 216/182, (Kartenblatt 4) 42, 43a, b, 44.
		40	„ 61, „	3	76, Kartenblatt 4) 66, 67, 68.
		41	„ 62, „	2	194, 195, (Kartenblatt 4) 46.
		42	„ 63, „	3	84, (Kartenblatt 4) 57, 58, 59.
		43	„ 73, Wiek	2	12, 13, (Kartenblatt 3) 33.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Flecken Gingst	I.	44	Besitzung 74, Wiek	4	25, 26a, b, 27.
		45	" 8, am Markt	1	107/19a, 112/19b, 196/19b, 198/49c, 204/49d.
				3	42, 45.
				4	31, 32a, b, 33, 72, 73, 74.
		46	" 69, "	1	136/28, (Kartenblatt 2) 69, 70, 71, 72.
				3	17.
		47	" 70, "	3	78.
		48	" 75b, Wiek		
		49	" 77, "	2	45, 46, 47, 106, 107, 222, 223.
				3	59.
		50	" 78, "	1	114/19b, (Kartenblatt 2) 203, (Kartenblatt 3) 65.
	II.	51	" 3, Dammstraße	1	141/30a, 179/49a, 182/49b.
				2	117, 118, 159, 160, (Kartenblatt 3) 70.
				4	92, 93, 146, 147.
		52	" 72, Wiek	2	83, 84, 85, (Kartenblatt 3) 15.
		53	" 75a, "		
		54	" 79b, "	2	40, 41a, 41b, (Kartenblatt 4) 119a, b, 119c.
		55	" 81a, "	4	117, 118a u. b.
		56	" 81b, "	3	96, (Kartenblatt 4) 111a, b. 112.
		57	" 124, Dammstraße	3	107 (Kartenblatt 4) 79, 80.
		58	" 6, am Markt	1	70/2, (Kartenblatt 2) 178, 179, (Kartenblatt 3) 68.
				4	122a, b.
		59	" 80, Wiek	2	145. 146, 213, (Kartenblatt 3) 20.
		60	" 82a, "		
		61	" 82b, "	3	101, (Kartenblatt 4) 100, 101.
		62	" 84, "	2	184, 185, 216, 217 (Kartenblatt 3) 3.
		63	" 92, "	1	122/24, (Kartenblatt 4) 75, 76.
		64	" 85/86, "	2	51, 52, 53, (Kartenblatt 3) 112.
		65	" 83, "	2	204, (Kartenblatt 3) 4.
		66	" 87a, "	2	180, 181, (Krtblt. 3) 94, (Krtblt. 4) 123a, b.
		67	" 29, Gasse	1	59/1, 149/38a, 155/38b, 159/38b (Krtblt. 3) 21.
				4	5a, 5b, c, 6.
		68	" 87b, Wiek	2	157, 158, (Krtblt. 3) 97, (Krtblt. 4) 126a, b.
		69	" 88, "	2	14, 15, 16.
		70	" 89. "	2	119, 120, 210, (Kartenblatt 3) 9.
		71	" 91, "	2	86, 87, 88, (Kartenblatt 3) 56.
		72	" 96, "	2	141, 142.
		73	" 97, "	3	34, (Kartenblatt 4) 143.
		74	" 98, "	2	94, 95, 96, (Kartenblatt 3) 67.
		75	" 99, "	4	45, 46, 47.
Hiddensee		59	Häuslerstelle 8, Plogshagen	2	166, 232.
		60	" 19b, Neuendorf	2	255/64, 79.
		61	½ " 21a, "	2	39, 101.
		62	½ " 23b, Plogshagen	2	165, 176, 270/235, 273/236.
		63	" 13, Vitte	1	59, 86.
		64	" 16, Neuendorf	2	75, 115.
		65	" 5, "	2	22, 23, 94, 110.
		66	" 1, Vitte	1	5, 6, 191a, 191b, 192—194, 195, 196.
				2	70, 51.
		67	" 2a, "	1	385/7, 389/7, 394/7, 395/7, 386/8, 390/8, 397/9, 399/10.
				1	413/224, 414/225, 412/226, (Kartenblatt 2) 211/189, 212/190, 213/191.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Flächenabschnitte.
Hiddensee	II.	68	½ Kossathenstelle 2b, Vitte	1	388/7, 392/7, 393/7, 396/7, 387/8, 391/8, 398/9, 400/10.
				1	409/224, 410/225, 411/226, (Kartenblatt 2) 216/189, 215/190, 214/191.
		69	„ Häuslerstelle 5a, „	1	26, 28, 127, 207, 208, 287, 288, (Krtblt. 2) 71.
		70	„ „ 5b, „	1	25, 29, 147, (Kartenblatt 2) 44, 33.
		71	Kossathenstelle 7, „	1	34, 35, 37, 38, 273, 276, 277.
				2	10, 11a, b, 148, 149, 181, 182.
		72	Häuslerstelle 8, „	1	40, 41, 42, 43, 236, 237, 285, 286, (Krtblt. 2) 72.
		73	Kossathenstelle 9, „	1	44, 45, 46, 47, 294, 295, 296, 328.
				2	12a, b, 13, 19, 147.
		74	Häuslerstelle 10, „	1	1, 2, 3, 4, 39, 48, 49, 50, 51, 61, 227.
				2	62, 63.
		75	Kossathenstelle 17, „	1	82, 83, 84, 320, 321.
				2	111, 143, 144, 170.
		76	Häuslerstelle 18, „	1	408/124, 378, (Kartenblatt 2) 24, 45, 50.
		77	Kossathenstelle 20, „	1	329, 373, 374, 375, 376.
				2	119, 120, 121, 122, 123, 194, 195, 196, 197, 203.
		78	½ Häuslerstelle 22, „	1	235, 243, 244, 245, 365, (Kartenblatt 2) 73.
		79	Häuslerstelle 24a, „	1	234, 281, 282, 361, 363, (Kartenblatt 2) 75.
		80	„ 24b, „	1	230, 283, 284, 362, (Kartenblatt 2) 74.
		81	„ 25, „	1	218, 219, 359, 360, (Kartenblatt 2) 66, 67.
		82	„ 26, „	1	209, 210, 246, 247, 248, 249, 358.
				2	76.
		83	Kossathenstelle 27, „	1	342, 343, 354, 355, 357.
				2	129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 204.
		84	„ 11, „	1	53, 54, 55, 56, 57, 58, 64, 125, 315.
				2	54, 55.
		85	„ 15, „	1	71, 72, 73, 88, 322, 323, 324, 325.
				2	32, 33, 160, 161, 179.
		86	Häuslerstelle 30, „	1	291, 292, 339, (Kartenblatt 2) 27, 41.
		87	½ „ 7b, Neuendorf	2	33, 45, 55, 257/78.
		88	Kossathenstelle 35, Vitte	1	298, 299, 332, 333.
				2	124, 138, 139, 140, 167.
		89	„ 37, „	1	138, 139, 381, 382, 383.
				2	112, 113, 150, 151, 152, 153, 165.
		90	„ 40, „	1	11, 12, 13, 36, 131, 132.
				2	15, 16, 17, 18, 198, 199, 200, 205.
		91	Häuslerstelle 41, „	1	129, 130, 233, 256, 257, 258, 259, 260, 261.
				2	79
		92	„ 43, „	1	90, 91, 92, 93, 95, 220, 221.
				2	60, 61.
		93	½ Kossathenstelle 6b, „	1	423/30, 424/31, 427/32, 428/33, 432/274, 434/274, 435/275, 437/275.
				2	218/6, 220/6, 222/6, 224/8a, 226/8a, 226/8b, 227/9, 229/210.
				2	232/202, 235/206, 236/206.
		94	„ „ 6a, „	1	422/30, 425/31, 426/32, 429/33, 431/274, 433/274, 436/275, 438/275.
				2	217/5, 218/6, 221/6, 223/8a, 225/8a, 228/8b, 228/9, 230/201.
				2	231/202, 233/206, 234/206.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Hiddensee	II.	95	Häuslerstelle 44, Vitte	1	96, 97, 98, 99, 231, 232, (Kartenblatt 2) 80.
		96	„ 45, „	1	106, 107, 108, 109, 110, 198, 199, 200.
				2	81.
		97	„ 46, „	1	111,112,113,114,201,202, 203,(Krtblt.2) 82.
		98	„ 50, „	1	123, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 185.
				1	262, 263, 264, 265, 266.
				2	86, 88.
		99	„ 51, „	1	122, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166.
				1	167, 211, 212, 267, 268.
				2	87, 89.
		100	„ 7a, Neuendorf	2	32, 47, 256/78.
	III.	101	½ Kossathenstelle 16a, Vitte	1	76, 80, 81, 104, 134, 312, 313
				2	34, 35a, b. 40, 92, 93.
		102	„ Häuslerstelle 28a, „	1	539/314, 541/314, 542,356, 544/356.
				2	297/26, 298/42.
		103	„ „ 28b, „	1	538/314, 540/314, 543/356, (Kartenblatt 2) 296/26, 299/42.
		104	„ „ 47a, „	1	546/120,547/140,550/141,554/289, 556/290, 557/190
				2	301/83, (Kartenblatt 1) 142, 552/141.
		105	„ „ 47b, „	1	545/120,548/140,549/141,551/141,553/289, 555/290, 558/190.
				2	300/83, (Kartenblatt 1) 142, 552/141.
		106	„ Kossathenstelle 14a, „	1	70, 458/62, 459/68, 462/68, 465/67, 468/69, 472/326.
				1	473/327, 475/327, 476/87.
				2	241/49, 244/30, 245/31, 247/145, 250/146, 252/180.
		107	„ „ 14b, „	1	460/68, 461/68, 463/68, 464/67, 466/67, 467/68, 469/69.
				1	471/326, 474/327, 477/87.
				2	242/29, 243/30, 246/31, 248/145, 249/146, 251/146, 253/180.
		108	½ „ 16b.2, „	1	514/77, 517/78, 518/79, 521/105, 522/126, 524/133, 528/309, 531/310.
				2	286/36, 288/37a, 288/37b, 290/39, 292/39 294/94.
		109	„ „ 16b.1, „	1	515/77, 516/78, 519/79, 520/105, 523/126, 525/133, 529/309, 530/310.
				2	285/36, 287/37a, 287/37b, 291/39, 293/39, 295/94.
		110	½ Häuslerstelle 36a, „	1	483/330,486/331,487/304,490/305,527/133.
				2	114, 261/115, 264/116, 265/117, 268/118, 269/154, 272/155, 273/156.
				2	276/157, 277/158, 280/159, 281/106.
		111	„ Kossathenstelle 36b, „	1	484/330, 485/331, 488/304, 489/305.
				2	262/115,263/116,266/117,267/118,270/154, 271/155, 274/156.
				2	275/157, 278/158, 279/159, 282/166.
		112	Häuslerstelle 39, „	1	136, 526/133, (Kartenblatt 2) 23, 46, 49.
		113	½ „ 52a, „	1	174, 175, 176, 177, 178, 179.
				2	43, 51, 52.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Hiddensee	III.	114	½ Häuslerstelle 52b, Vitte	1	168, 169, 170a, 171b, 172. 173, 222, 223.
				2	90, 91.
		115	Häuslerstelle 49a, „	1	121, 407/124, 150, 151, 205, 206.
				2	58, 59.
		116	„ 49b, „	1	492/148, 493/148, 494/148, 497/149, 498/181, 500/181, 502/181.
				1	503/181, 505/182, 507/182, 508/183, 511/184a, 512/184b.
				2	283/85.
		117	„ 49c, „	1	491/148, 495/148, 496/149, 499/181, 501/181, 504/182, 506/182.
				1	509/183, 510a/184a, 510b/184a. 513/184b, (Kartenblatt 2) 284/85.
		118	A. Der Hof Kloster, Häuslerstellen 1, 2, 15a und 18 zu Grieben		
			B. Die Häuslerstelle 6 zu Grieben	1	59/21, 62/21, 70/45a, 70/45b. 70/45c, 47.
				2	76/53a 77/53b, 54.
			C. Das Mühlengehöft 53 und Häuslerstellen 31 und 42, Vitte	1	128, 307, 308, 316, 317, 420/238.
				2	96, 98, 99, 100, 104. 105, 106, 209/107, 210/108.
			D. Besitzung in Neuendorf	1	119.
		119	Besitzung zu Vitte	1	228, 337, 537/379, 380, (Krtblt. 2) 64, 65.
		120	Häuslerstelle 19, Vitte	1	536/379.
		121	Besitzung zu Vitte	1	143, 144, 145, 189, 241. 242a, 242b.
		122	Häuslerstelle 48a/b, „	2	84.
		123	½ „ 12a, „	1	439/60, 441/63, 443/63, 444/65, 447/66, 448/229, 451/272.
				1	452/271, 455/270, 456/269.
				2	238/68, 240/184, 188.
		124	„ „ 12b, „	1	440/60, 442/63, 445/65, 446/66, 449/229, 450/272
				1	453/273, 454/270, 457/269, (Kartenblatt 2) 237/68, 239/184.
		125	„ „ 4a, Plogshagen	2	133, 175, 193, 227, 229.
		126	Häuslerstelle 9, Neuendorf	2	77, 278/107.
		127	„ 11, Grieben	1	73/19, 76/19, 82/21, 70/45a, 70/45b, 70/45c, 47.
				2	76/53a, 77/53b, 54.
		128	„ 12, „	1	74/19, 75/19, 77/19, 81/21, 70/45a, 70/45b, 70/45c, 47.
				2	76/53a, 77/53b, 54.
		129	Kossathenstelle 33, Vitte	1	300, 301, 302, 303, 334, 337, 419/338.
				2	127, 128, 163, 169.
		130	Häuslerstelle 38, „	1	137, 216, 217, 250, 251, 252, 253, 254, 255.
				2	77.
		119	„ 14, Mariendorf	1	128/125, (Kartenblatt 2) 152a und b.
Middelhagen Neuenkirchen	I.	44	½ „ 15a, Neuenkirchen		
		45	„ „ 2a, Sylvin	1	88/7, 9, 10, 13, 14.
		46	Bauerhof 3, Vieregge		
		47	Bauergut 2, „		
		48	Rittergut Reetz		
		49	Bauerhof 10/11, Vieregge		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Neuenkirchen	I.	50	Häuslerstelle 7, Moritzhagen	1	16, 17, 18.
Batzig	III.	144	„ 9, Woorke	1	2, 65/30, 74/33, 81/36, 44, 54.
		145	„ 18, Ramitz	1	99/19, 100/19.
		146	„ 11, Parchtitz	1	103, 104, 169, 309/211a, 309/211b, 231.
		147	„ 9, Ramitz	1	97/12, 89/44.
		148	Ackerstück Gemarkung Lipsitz	1	98/12.
Putbus	I.	19	Besitzung 37, Louisenstraße	2	99.
		20	„ 38, „	2	47, 98 bis.
		21	„ 39, „	2	48.
		22	„ 40, „	2	51.
		23	„ 41, „	2	52.
		24	„ 42, „	2	54.
		25	„ 43, „	2	56.
		26	„ 55, „	2	59.
		27	„ 56, „	2	53.
		28	„ 57, „	2	50.
		29	„ 22, Alleestraße	2	108.
		30	„ 58, Louisenstraße	2	49.
		31	„ 60, „	2	45.
		32	„ 61, „	2	44.
		33	„ 62, „	2	42, 43.
		34	„ 63, „	2	23.
		35	„ 64, „	2	30.
		36	„ 65, „	2	38.
		37	„ 66, „	2	37.
			„ 74, am Markt		
		38	„ 68, Louisenstraße	2	35.
		39	„ 69, „	2	34.
		40	„ 26, am Markt	2	11d.
		41	„ 27, „	2	11 bis.
		42	„ 28, „	2	28.
		43	„ 29, „	2	105.
		44	„ 32, Louisenstraße	2	21.
		45	„ 72, am Markt	2	114.
		46	„ 73, „		
		47	„ 75, „		
		48	„ 77, Alleestraße	2	116.
		49	„ 1, am Circus	2	91.
		50	„ 2, „	2	90.
	II.	51	„ 3, „	2	89.
		52	„ 70, am Markt	2	33.
		53	„ 4, am Circus	2	86.
		54	„ 6, „	2	84.
		55	„ 7, „	2	83.
		56	„ 12, „	2	81.
		57	„ 8, „	2	82.
			„ 11, „		
			„ 14, „	2	94.
			„ 15 u. 16, „	1	55, (Kartenblatt 2) Abs. 88, 93.
			„ 18, „		
		58	„ 59, Louisenstraße	2	46.
		59	„ 45, Bergerstraße		
		60	„ 47, „	2	69, 70.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Flächenabschnitte.
Putbus	II.	61	Besitzung 48, Bergerstr.	2	67, 68.
		62	„ 50, „	2	64.
		63	„ 51, „	2	63.
		64	„ 53, „	2	61.
		65	„ 54, „	2	60.
		66	„ 23, Alleestraße	2	110.
		67	„ 46, Bergerstraße	2	71, 72.
		68	„ 49, „	2	65.
		69	„ 52, „	2	62.
		70	„ 20, Alleestraße	2	106.
		71	„ 44, Louisenstraße	2	55.
		72	Kirchhof (Begräbnißplatz), Putbus	1	42.
		73	Scheune außerhalb des Orts		
		74	Besitzung 13, am Circus	2	95.
		75	„ 5, „	2	85.
		76	„ 67, Louisenstraße	2	139/36.
		77	Mühlengehöft 86, Putbus	1	15, 16, 17, Kartenblatt 2) 1, 2, 19, 20.
Rambin		62	Häuslerstelle 29, Rambin		
		63	„ 4, „		
		64	„ 7, „		
		65	„ 30, „		
		66	„ 34, „		
		67	Die Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Pfarrwittwensitzgrundstücke	1	146a, 149, 153, 155, 156a, b, 157, 158, 159, 162, 166, 167, 168, 170, 171, 174, 175, 176, 31, 32, 33, 34, 146b, 152.
		68	Das Mühlengehöft 1 zu Papenhagen	1	32, 33.
		69	Gut Dönkvitz		
		70	Rittergut Natzevitz		
		71	Armenhaus 19, Rambin		
Samtens	III.	103	Häuslerstelle 30a, Dreschvitz	1	39, 105, 149, 150, 228, 252.
		104	„ 19a, „	1	365/27, 367/29.
		105	„ 19b, „	1	114, 163, 164, 236, 288, 290, 368/60.
		106	Büdnerstelle 67, „	1	155, 156, 95, 341/94.
Sagard	II.	86	Besitzung 23, Trift Sagard	Blg. 1	79.
		87	„ 51, Schanzenberg		
		88	„ 120 u. 121, Gänseweide	1	174, 179, 216,
				Blg. 1	11, (Kartenblatt 2) Abs. 8, 11, 32.
		89	„ 126, Wiese	Blg. 1	26, 27.
		90	„ 125, „	Blg. 1	32, 33, 34.
		91	„ 128, „	Blg. 1	48, 84.
		92	„ 33, Apolloniemarkt	1	340/76, 346/77, (Blg. 1) Abs. 50.
				3	47, 48, 68, 69.
		93	„ 104, Breitestraße	1	299, (Blg. 1) Abs. 24.
		94	„ 116, Gänseweide		
		95	„ 71, Herbergsstraße	3	15.
		96	„ 72, „	1	50, 51, 326/56, 129, 259a, b, 260, 261, 293a, b, 294a, b, 295a, b.
				Blg. 1	73, (Kartenblatt 2) Abs. 19.
		97	„ 131, Wiese		
		98	Ackerstück in Sagard	1	369/229.
		99	„ „ „	2	22.
		100	„ „ „	1	36, 37, 124.
	III.	101	„ „ „	3	99a, 99b.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 6. Stralsund, den 9. Februar. **1871.**

92. Die folgende Allerhöchste Kaiserliche Verordnung:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der Bestimmungen im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und im Artikel 12 der Verfassung des Deutschen Reiches, im Namen des Reiches, was folgt:

§. 1. Die Wahlen zum Reichstage sind im ganzen Reiche am 3. März d. Js. vorzunehmen.

§. 2. Der Reichstag wird berufen am 9. März d. Js. in Berlin zusammenzutreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 23. Januar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Grf. v. Bismarck=Schönhausen."

bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir gemäß §. 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 für den ersten, die Kreise Rügen und Franzburg umfassenden Stralsunder Wahlkreis den Landrath Graf zu Stolberg=Wernigerode in Franzburg, und für den zweiten, die Kreise Grimmen und Greifswald umfassenden Stralsunder Wahlkreis den Landrath v. Wedell in Greifswald zu Wahlcommissarien ernannt haben.

Stralsund, den 4. Februar 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central=Behörden.

93. Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden. — Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs=Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben. — Die Aufgabe=Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler= bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen. — Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original=Formulare nicht an den Empfänger gelangen. — Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs=Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt. — Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch=Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General=Post=Amt.

94. Postpäckerei=Beförderung an die im Felde stehenden Truppen.

Nachdem die theilweise Unterbrechung der Verbindungen auf den französischen Eisenbahnlinien im Wesentlichen gehoben ist, sollen im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs=Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten während der Waffenstillstandsperiode Privatpäckereien zur Beförderung an sämmtliche in Frankreich befindliche Truppen unter den bekannten Bedingungen (Gewicht 4 Pfund, Adresse

per aufgeklebter Correspondenzkarte, Frankirung mit 5 Sgr., keine verderblichen Sachen ꝛc.) vom 3. Februar ab bei allen Postanstalten angenommen werden. Der Schluß dieser Beförderung ist vorläufig auf den 15. Februar Abends in Aussicht genommen. Möglichst baldige Absendung wird daher empfohlen.

Berlin, den 2. Februar 1871.

General=Post=Amt.

95. Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß und in Lothringen.

Im Elsaß und in Lothringen sind ferner folgende deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten:

im Elsaß die Postanstalten in Altkirch, Dammerkirch (Donnemarie), Gebweiler, Sentheim, Sierenz, St. Amorin, St. Louis, Thonn, Urbach (Fouday) und Welschen=Kappelen (Lachapelle sous Rougemont);

in Lothringen die Postanstalten in Rüttgen (Roussy le village) und in Maizières bei Vic.

Berlin, den 30. Januar 1871.

General=Post=Amt.

96. Briefverkehr mit Paris.

Zur Beförderung nach Paris werden von heute ab gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen angenommen:

„gewöhnliche offene Briefe".

Die Versendung verschlossener Briefe ist nicht zulässig.

Berlin, den 31. Januar 1871.

General=Postamt.

97. Das Bundes=General=Postamt hat folgende Verfügung, die einen gewiß von vielen Brief=Empfängern bereits empfundenen Uebelstand hervorhebt, an sämmtliche Postanstalten erlassen:

Die Postanstalten werden wiederholt veranlaßt, beim Verschlusse der dienstlichen Correspondenz die Couverts **nicht ganz zuzukleben** und, im **allgemeinen Interesse**, wo irgend sich die Gelegenheit bietet, auch das Publikum auf das äußerst Lästige der ganz zugeklebten Couverts aufmerksam zu machen.

Berlin, den 1. Februar 1871.

General=Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

98. Die Direction der Provinzial=Hülfskasse für Neuvorpommern hat zu ihrem Vorsitzenden für das Jahr 1871 den Herrn Regierungs=Präsidenten a. D. Grafen von Krassow auf Divitz gewählt.

Stettin, den 31. Januar 1871.

Der Ober=Präsident.

99. Unter den Schafen des Pächters Mann zu Alt=Ungnade ist die Räude ausgebrochen. Wir bestimmen hiedurch, daß bezüglich dieser dort ausgebrochenen Krankheit die Vorschriften unserer Polizei=Verordnung vom 15. Mai 1868 (Amtsblatt=Jahrgang 1868 Stück 361) bei Vermeidung der in dieser Verordnung angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 28. Januar 1871.

Königliche Regierung.

100. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Februar 1865 — Amtsblatt pro 1865 Stück 6 — bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß als Beisitzer bei den Musterungs=Behörden für die Schiffsmannschaften in den Seestädten des hiesigen Regierungs=Bezirkes für die Jahre 1871 und 1872 ernannt sind:

1. in Stralsund: die Schifferalterleute: Moritz Kasten und Heinrich Kraeft,
2. in Greifswald: der Schiffer=Altermann Pottlich und der Hafenmeister Marquardt,
3. in Wolgast: die früheren Schiffskapitaine N. Treumuth und D. Bartels,
4. in Barth: der Rathsverwandte C. Steinorth und der Schiffs=Kapitain A. Gottschalck.

Stralsund, den 1. Februar 1871.

Königliche Regierung.

101. Summarische Nachweisung

von den Einkommens=Verbesserungen, welche den Elementar=Lehrern des Regierungsbezirks Stralsund durch die Schul=Patrone und Schulverbände in den Jahren 1852 bis 1870 zu Theil geworden sind.

Angabe der Jahre.	Anzahl der Schulstellen.	Betrag der Verbesserungen in Gelde. Thl	Sgr.	Pf.
A. Verbesserungen bei den städtischen Elementarschullehrerstellen.				
Vom Jahre 1852 bis incl. 1869 . . .	—	5355	—	—
Im Jahre 1870 . . .	28	1299	—	—
Summa	—	6654	—	—
B. Verbesserungen bei den Landschullehrerstellen.				
Im Jahre 1852	22	461	—	—
„ „ 1853	59	986	24	—
„ „ 1854	13	248	—	—
„ „ 1855	17	256	20	—
„ „ 1856	31	515	21	—
„ „ 1857	11	301	—	—
„ „ 1858	43	561	24	6
„ „ 1859	26	501	24	4
„ „ 1860	13	204	—	—
„ „ 1861	23	483	—	—
„ „ 1862	13	317	15	—
„ „ 1863	33	502	—	—
„ „ 1864	26	399	17	2
„ „ 1865	7	195	—	—
„ „ 1866	13	559	12	—
„ „ 1867	47	2281	26	—
„ „ 1868	137	5623	13	—
„ „ 1869	46	977	7	6
„ „ 1870	24	736	—	—
Summa B.	—	16111	24	—
Summa A.	—	6654	—	—
Summa totalis	—	22765	—	—

Stralsund, den 3. Februar 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

102. Die nachstehende **Nachweisung** der im Kreise **Franzburg** gebildeten Wahlbezirke zum Zwecke der Wahlen für den Reichstag 1871:

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
1	Ahrenshagen	Pantlitz	Zander, Pastor, Ahrenshagen	Heuer, Küster, Ahrenshagen	Ahrenshagen, Hofhaus.
2	Ahrenshoop		Rhaue, Förster, Ahrenshoop	Kingrön, Schöppe, Ahrenshoop	Ahrenshoop, Schulzenhaus.
3	Altenhagen	Neu-Seehagen, Sternhagen, Manschenhagen	Graf zu Solms-Rödelheim, Major a. D., Altenhagen	Müller, Inspector, Altenhagen	Altenhagen, Hofhaus.
4	Altenwillershagen	Trinwillershagen	Putzier, Gutspächter, Altenwillershagen	Alban, Gutspächter, Trinwillershagen	Altenwillershagen, Hofhaus.
5	Andershof	Teschenhagen, Tannengarten	Dr. Kämmerer, Gutsbesitzer, Andershof	Wolter, Inspector, Andershof	Andershof, Hofhaus.
6	Bartelshagen adlig	Zühlendorf	v. Homeyer, Rittergutsbes., Bartelshagen	Vollmann, Lehrer, Bartelshagen	Bartelshagen, Hofhaus.
7	Bartelshagen Dorf		Marckwardt, Schulze, Bartelshagen Dorf	J. H. Ewert, Bauer, Bartelshagen Dorf	Bartelshagen, Schulzenhaus.
8	Behrenshagen		v. Stumpfeldt, Rittmeister Behrenshagen	Wiedemann, Lehrer, Behrenshagen	Behrenshagen, Hofhaus.
9	Behrenwalde	Koitenhagen	Pohle, Förster, Behrenwalde	Koch, Lehrer, Behrenwalde	Behrenwalde, Hofhaus.
10	Beiershagen adlig	Beiershagen, Rewoldts Gut, Tempel adlig, Tempel Domaine	v. Zanthier, Rittergutsbesitzer, Beiershagen adlig	Gruntzig, Inspector, Beiershagen adlig	Beiershagen adlig, Hofhaus.
11	Bodstedt	Gutglück	Haeckermann, Pastor, Bodstedt	Blohm, Schöppe, Bodstedt	Bodstedt, Pfarrhaus.
12	Born		v. Petersson, Schulze, Born	Lappe, Forstrendant, Born	Born, Rothbarthsches Gasthaus.
13	Born, Forstbezirk		Balthasar, Oberförster, Born	Schreiber, Förster, Born	Born, Oberförsterei.
14	Bresevitz		Kasten, Schulze, Bresevitz	Luchterhand, Bauer, Bresevitz	Bresevitz, Blohmsches Gasthaus.
15	Buchholz	Eichholz	Rassow, Domainenpächter Buchholz	Strohmeyer, Forstaufseher, Eichholz	Buchholz, Hofhaus.
16	Bussin	Cummerow Hof	Metelmann, Domainenpächter Bussin	Münchmeyer, Gutsbesitzer, Cummerow	Bussin, Hofhaus.
17	Camitz	Camitz Forstbezirk Gruel	Fielitz, Domainenpächter Camitz	Cornand, Förster, Camitz	Camitz, Hofhaus.
18	Carnin	Dabitzer Wiese	v. Pachelbl-Gehag, Rittmeister Carnin	Boller, Inspector, Carnin,	Carnin, Hofhaus.
19	Cavelsdorf		Rever, Gutspächter, Cavelsdorf	Badestein, Förster, Cavelsdorf	Cavelsdorf, Hofhaus.
20	Clausdorf	Solkendorf, Zarrenzin, Barhöft	Lange, Inspector, Clausdorf	Rüting, Schmiedemeister, Clausdorf	Clausdorf, Hofhaus.
21	Cordshagen Groß		Rieck, Domainenpächter, Gr.-Cordshagen	Drews, Inspector, Groß-Cordshagen	Groß Cordshagen, Hofhaus.
22	Cordshagen Klein		Piper, Domainenpächter, Klein-Cordshagen	Maaß, Bauerhofsbesitzer Klein-Cordshagen	Klein Cordshagen, Hofhaus.
23	Crummenhagen Dorf	Crummenhagen Hof	Schröder, Schulze, Crummenhagen Dorf	Krabbe, Bauergutsbesitzer, Crummenhagen	Crummenhagen, Schulhaus.

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften.	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
24	Cummerow Dorf		Runk, Schulze, Cummerow Dorf	Grählert, Gastwirth, Cummerow	Cummerow, Schulzenhaus.
25	Dabitz	Fahrenkamp	Koch, Domainenpächter Dabitz	Alert, Gutspächter, Fahrenkamp	Dabitz, Hofhaus.
26	Daskow	Dettmannsdorf, Plummendorf	Wichmann, Inspector, Daskow	Oldenburg, Gutspächter, Plummendorf	Daskow, Hofhaus.
27	Damitz Klein	Damitz Groß Kramerhof	Ketelhöter, Gutspächter, Klein-Damitz	Sund, Gutspächter, Kramerhof	Klein-Damitz, Hofhaus.
28	Devin Hof u. Dorf		Stark, Inspector, Devin	Dämlow, Schulze, Devin	Devin, Hofhaus.
29	Drechow	Krakow	Müller, Pastor, Drechow	Ganschow, Küster, Drechow	Drechow, Hofhaus.
30	Endingen	Nienhagen	Brunst, Oberamtmann Endingen	Brunst, Domainenpächter, Nienhagen	Endingen, Hofhaus.
31	Flemendorf	Arbshagen	Henning, Domainenpächter, Flemendorf	Piper, Pastor, Flemendorf	Flemendorf, Hofhaus.
32	Forkenbeck	Ravenhorst Alt und Neu	Schubart, Gutspächter, Forkenbeck	Bartram, Gutspächter, Neu-Ravenhorst	Forkenbeck, Hofhaus.
33	Frauendorf	Divitz	Graf von Krassow, Regierungspräsident a. D. Divitz	Holst, Oberamtmann, Frauendorf	Divitz, Hofhaus.
34	Fuhlendorf	Fuhlendorf Forstbezirk.	Schmidt, Förster, Fuhlendorf	Range, Bauer und stellvertr. Schulze, Fuhlendorf	Fuhlendorf, Wiese'sches Gasthaus.
35	Grünhufe	Janningsberg, Freienlande Garbodenhagen, Grünthal, Stadtkoppel	Lobeck, Domainenpächter, Grünhufe	Siemerling, Domainenpächter, Freienlande	Grünhufe, Hofhaus.
36	Günz	Nisdorf	Anders, Gutspächter Günz	Dützmann, Inspector, Nisdorf	Günz, Hofhaus.
37	Hermannshagen Hof	Hermannshagen Haide	Oldenburg, Amtsrath, Hermannshagen Hof	Bierck, Schulze, Hermannshagen Haide	Hermannshagen Hof, Hofhaus.
38	Hessenburg	Hermannshagen Dorf	Ramelow, Gutspächter, Hessenburg	Krohn, Schulze, Hermannshagen Dorf	Hessenburg, Hofhaus.
39	Hohenbarnekow	Wolfsdorf	Fröde, Inspector, Hohenbarnekow	Bühring, Domainenverwalter, Wolfsdorf	Hohenbarnekow, Hofhaus.
40	Hohendorf	Kinbackenhagen, Wendisch Langendorf, Werder	Baron v. Klot-Trautvetter, Majoratsbesitzer, Hohendorf	Kelk, Lehrer, Wendisch-Langendorf	Hohendorf, Hofhaus.
41	Hugoldsdorf	Neuhof, Rönkendorf, Alt-Seehagen	v. Gadow, Kreisdeputirter, Hugoldsdorf	Voß, Inspector, Hugoldsdorf	Hugoldsdorf, Hofhaus.
42	Jacobsdorf	Bertke	Rassow, Domainenverwalter, Bertke	Stoldt, Schöppe, Jacobsdorf	Jacobsdorf, bei Schöppe Stoldt.
43	Katzenow	Werder, Dolgen	v. Rodbertus, Gutspächter, Katzenow	v. Schlagenteuffel, Particulier, Werder	Katzenow, Hofhaus.
44	Kedingshagen Groß		Bartels, Rittergutsbesitzer, Gr. Kedingshagen	Wiegers, Inspector, Groß-Kedingshagen	Gr. Kedingshagen, Hofhaus.
45	Kenz		Dreyer, Curator, Kenz	Beck, Schulze, Kenz	Kenz, Schulzenhaus.
46	Krönnevitz	Viersdorf	Holsten, Rittergutsbesitzer Krönnevitz	Holst, Gutspächter, Viersdorf	Krönnevitz, Hofhaus.
47	Kükenshagen		Gürtitz, Gutspächter, Kükenshagen	Bruhn, Schulze, Kükenshagen	Kükenshagen, Hofhaus.
48	Küstrow		Sievert, Schulze, Küstrow	Maaß, Bauerhofbesitzer, Küstrow	Küstrow, Schulzenhaus.

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
49	Langendamm		Permin, Schulze, Langendamm	Havemann, Müllermeister, Langendamm	Langendamm, Schulzenhaus.
50	Langendorf	Pantelitz, Platenberg	Juhl, Gutspächter, Langendorf	Rewoldt, Gutsbesitzer, Pantelitz	Langendorf, Hofhaus.
51	Langenhanshagen Dorf	Langenhanshagen, Gr. Hof, Neuhof, Pfarre, Balkenkoppel	Bahls, Gehöftsbesitzer, Langenhanshagen	Graeff, Gehöftspächter, Langenhanshagen	Langenhanshagen, Hofhaus Hof E.
52	Lassentin	Buschenhagen	Dieckmann, Domainenpächter, Lassentin	Warner, Gutspächter, Buschenhagen	Lassentin, Hofhaus.
53	Lendershagen Alt.	Lendershagen Neu	Lada, Lehrer, Lendershagen	Schwarz, Schulze, Neu-Lendershagen	Lendershagen Alt, Schulhaus.
54	Leplow		Hecht, Rittergutsbes., Leplow	Tessendorf, Küster, Leplow	Leplow, Hofhaus.
55	Löbnitz	Kindshagen	Krüger, Gutspächter, Löbnitz	Eggert, Gastwirth, Löbnitz	Löbnitz, Hofhaus.
56	Lüdershagen Hof	Lüdershagen Dorf, Grünau	Richter, Pastor, Lüdershagen	Hientzsche, Domainenpächter, Lüdershagen	Lüdershagen, Hofhaus
57	Lüdershagen Groß	Lüdershagen Neu	Freihr. v. Langen, Rittmeister, Gr. Lüdershagen	Zander, Gutspächter, Neu-Lüdershagen	Gr.-Lüdershagen Hofhaus.
58	Lüssow Hof u. Dorf		Schwing, Gutspächter, Lüssow	Sorge, Schulze, Lüssow	Lüssow, Hofhaus.
59	Martenshagen	Spoldershagen, Gätkenhagen	Wittmiß, Inspector, Spoldershagen	Kuhlmann, Lehrer, Spoldershagen	Martenshagen, Hofhaus.
60	Michaelsdorf		Borgwardt, Schulze, Michaelsdorf	Riemer, Pastor, Michaelsdorf	Michaelsdorf, Schulzenhaus.
61	Mohrdorf Groß	Batevitz, Bisdorf, Mohrdorf Klein	Thomas, Inspector, Gr. Mohrdorf	Birnbaum, Pastor, Groß-Mohrdorf	Gr.-Mohrdorf, Hofhaus.
62	Müggenburg	Straminke	Keding, Gutsbesitzer, Müggenburg	Dande, Förster, Straminke	Müggenburg, Hofhaus.
63	Mützkow Ober	Mützkow Nieder, Martensdorf	Hintze, Inspector, Ober-Mützkow	Schnur, Gutspächter, Nieder-Mützkow	Ober-Mützkow, Hofhaus.
64	Neubauhof	Kronhorst, Oberhof	Dursteler, Oberamtmann, Neubauhof	Taecke, Hegemeister, Kronhorst	Neubauhof, Hofhaus.
65	Neuendorf Hof	Neuendorf Haide	Beuzmer, Domainenpächter, Neuendorf	Klissing, Schulze, Neuendorf-Haide	Neuendorf, Hofhaus.
66	Neuenlübke	Todenhagen	Elfeldt, Gutspächter, Neuenlübke	Burchardt, Gutspächter Todenhagen	Neuenlübke, Hofhaus.
67	Neumühl	Grenzin	Bartels, Domainenpächter, Neumühl	Holtz, Oberamtmann, Grenzin	Neumühl, Hofhaus.
68	Niepars Hof und Colonie	Wüstenhagen	Schmidt, Rittergutsbesitzer, Niepars	Prollius, Pastor, Niepars	Niepars, Hofhaus.
69	Oebelitz	Müggenhall, Gersdin	v. Köhler, Rittergutsbesitzer, Oebelitz	v. Schlagenteuffel, Domainenpächter, Müggenhall	Oebelitz, Hofhaus.
70	Oldendorf	Duvendieck	Birnbaum, Gutspächter, Oldendorf	Kirchner, Gutspächter, Duvendieck	Oldendorf, Hofhaus.
71	Papenhagen		Friedrichs, Schulze, Papenhagen	van der Heyden, Lehrer, Papenhagen	Papenhagen, Neues Schulhaus.
72	Parow	Kl. Kedingshagen, Drewshof	Freiherr v. Langen, Kammerherr, Parow	Stuth, Gutsbesitzer, Klein.-Kedingshagen	Parow, Hofhaus.
73	Planitz	Barther Holz	Peters, Gutspächter, Planitz	Kühne, Förster, Barther Holz	Planitz, Hofhaus.
74	Pleen Alt	Pleen Neu	Stuth, Gutsbesitzer, Altenpleen	Schröder, Gutsbesitzer, Neuenpleen	Altenpleen, Hofhaus.

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
75	Plennin		v. Hertell, Rittergutsbesitzer, Plennin	Kossow, Inspector, Plennin	Plennin, Hofhaus.
76	Preetz	Schmedshagen, Prohn Hof u. Dorf	Düwell, Gutspächter, Preetz	Schirmann, Gutspächter, Prohn	Preetz, Hofhaus.
77	Prerow		Schmidt, Schulze, Prerow	Ahlborn, Pastor, Prerow	Prerow, Scharmberg'sches Gasthaus.
78	Pruchten		Schneider, Schulze, Pruchten	Sodemann, Büdner, Pruchten	Pruchten, Schulzenhaus.
79	Pütnitz	Steinort	Mau, Inspector, Pütnitz	Baetow, Förster, Steinort	Pütnitz, Hofhaus.
80	Pütte.		Waberg, Schulze, Pütte	Kempe, Pastor, Pütte	Pütte, Schulzenhaus.
81	Rubitz	Zipke	Bauer, Oberamtmann, Zipke	Dabs, Schulze, Rubitz.	Rubitz, Schulzenhaus.
82	Saal Hof	Saal Dorf und Forstbezirk	Holz, Domainenpächter, Saal	Weymann, Pastor, Saal	Saal, Hofhaus.
83	Saatel	Stubbenhagen, Redebaß	Holtz, Rittergutsbesitzer, Saatel	Dörschlag, Domainenpächter, Radebaß	Saatel, Hofhaus.
84	Schlemmin	Eckhof, Neuenrost	Major, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Schlemmin	Bentz, Inspector, Schlemmin	Schlemmin, Hofhaus.
85	Schuenhagen Forstbezirk	Schuenhagen Hof, Wolfshagen	Barkow, Oberförster, Schuenhagen	Klie, Förster, Papenhagen	Schuenhagen, Oberförsterhaus.
86	Seemühl	Negast	Braun, Domainenpächter, Seemühl	Dabel, Schulze, Negast	Seemühl, Hofhaus.
87	Semlow	Carlshof, Palmzin, Zornow	Pogge, Inspector, Semlow	Wallis, Pastor, Semlow	Semlow, Hofhaus.
88	Sommerfeld	Muuks	v. Schaevenbach, Rittergutsbesitzer, Sommerfeld	Engel, Inspector, Muuks	Sommerfeld, Hofhaus.
89	Spiekersdorf	Eixen und Bisdorf	Graf v. Wachtmeister, Rittergutsbesitzer, Spiekersdorf	Pieritz, Inspector, Eixen	Spiekersdorf, Hofhaus.
90	Starkow	Düwelsdamm, Horst adlig	Schmidt, Pastor, Starkow	Dörschlag, Inspector, Starkow	Starkow, Hofhaus.
91	Steinfeld	Millienhagen adlig und Dorf	Buchholtz, Inspector, Steinfeld	Zornow, Schöppe, Millienhagen	Steinfeld, Hofhaus.
92	Steinhagen Hof	Steinhagen Dorf	Holsten, Domainenpächter, Steinhagen	Krehl, Schulze, Steinhagen	Steinhagen, Hofhaus.
93	Sundische Wiese	Pramort	Gierow, Schulze, Sundische Wiese	Pauls, Schulze, Pramort	Sundische Wiese, Schulzenhaus.
94	Tribohm	Prusdorf	Anders, Gutspächter, Tribohm	Ladewig, Rittergutsbesitzer, Prusdorf	Tribohm, Hofhaus.
95	Velgast Hof	Velgast Dorf	Maercker, Domainenpächter, Velgast	Pufahl, Pastor, Velgast	Velgast, Hofhaus.
96	Voigdehagen		Eichstedt, Pastor, Voigdehagen	Püschel, Inspector, Voidehagen	Voigdehagen, Hofhaus.
97	Weitenhagen	Hoevet	Liß, Gutspächter, Weitenhagen	Weber, Domainenpächter, Hoevet	Weitenhagen, Hofhaus.
98	Wieck	Bliesenrade	Füllekruß, Schulze, Wieck	Miedbrodt, Schöppe, Wieck	Wieck, Miebrodtsches Gasthaus.
99	Wiepkenhagen		Rewoldt, Rittergutsbesitzer, Wiepkenhagen	Beck, Lehrer, Wiepkenhagen	Wiepkenhagen, Hofhaus.
100	Wobbelkow		Range, Schulze, Wobbelkow	Jacob Range, Pachtbauer, Wobbelkow	Wobbelkow, Schulzenhaus.
101	Wobsen	Stormsdorf	Burchardt, Gutspächter, Wobsen	Pohle, Förster, Stormsdorf	Wobsen, Hofhaus.

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
102	Zandershagen	Grün-Cordshagen	Riedel, Domainenpächter, Zandershagen	Warnecke, Domainenpächter, Grün-Cordshagen	Zandershagen, Hofhaus.
103	Zansebuhr Groß		Albrecht, Inspector, Groß Zansebuhr	Mahnke, Müllermeister, Gr.-Zansebuhr	Gr.-Zansebuhr, Hofhaus.
104	Zimckendorf	Rienhaefen, Borgwall	Lagemann, Gutspächter, Zimckendorf	Baegler, Pächter, Rienhäfen	Zimckendorf, Hofhaus.
105	Zingst	Kirr Groß und Klein, Die	Haack, Pastor, Zingst	Barrow, Schulze, Zingst	Zingst, Schultz'sches Gasthaus.
106	Zitterpenningshagen	Wendorf	Klingender, Gutspächter, Zitterpenningshagen	Stever, Gutspächter, Wendorf	Zitterpenningshagen, Hofhaus.

wird hierdurch publicirt mit dem Hinzufügen, daß die Kreise Franzburg und Rügen zusammen Einen Abgeordneten zu wählen haben, und daß die Wahlen an den oben genannten Wahlorten **am 3. März d. J., von Vormittags 10 bis Nachmittags 6 Uhr,** werden vorgenommen werden. Die Polizei-Obrigkeiten, Dominien und Ortsvorstände des Kreises werden hierdurch angewiesen, die in obiger Nachweisung enthaltene Abgrenzung der Wahlbezirke, sowie die Namen der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, Tag und Stunde der Wahl spätestens bis zum 22. Februar cr. in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Wähler zur Theilnahme an der Wahl einzuladen.

Franzburg, den 2. Februar 1871.

Der Landrath.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

103. Das Central-Comité der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger hat für den nahe bevorstehenden Tag der Wahl von Abgeordneten zum ersten Deutschen Reichstage Sammlungen angeregt, deren Ertrag unseren leidenden Kriegern zu Gute kommen soll. In der That liegt es — wie das gedachte Central-Comité ausspricht — nahe: daß die Wähler, welche in diesen Wahlen die von unseren Heeren auf den Gefilden Frankreichs blutig erkämpfte Einigung der deutschen Stämme und die Wiederbegründung des Deutschen Kaiserreiches besiegeln, thätig derer gedenken, welche in jenem Kampfe Gesundheit und Leben einsetzten und noch jetzt an Wunden oder Krankheit darniederliegen. — Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat daher diesen Kollekten die Genehmigung ertheilt, von uns aber ergeht hiermit der Aufruf an alle Herren Wahlvorsteher resp. Mitglieder der Wahlvorstände für die bevorstehenden Reichstagswahlen, durch Aufstellung von Sammel-Behältnissen mit der Aufschrift: „Dank der Wähler an die Deutschen Krieger" dieser Kollekte in ihren Bezirken förderlich sein zu wollen. — Nach dem Schlusse des Wahlaktes wollen die Wahlvorstände den Ertrag der Sammlung feststellen, und für die Absendung desselben — in Stralsund an die hiesige Regierungs-Hauptkasse, in den übrigen Wahlbezirken an die betreffende Kreiskasse — Sorge tragen. — Diese Kassen sind von uns mit entsprechender Anweisung versehen. — Von der Opferwilligkeit der Wähler aber hoffen wir eine reichliche Betheiligung mit Gaben.

Stralsund, den 26. Januar 1871.

Königliche Regierung.

104. Das Domainen-Vorwerk Grammentin, im Kreise Demmin, $2\frac{1}{4}$ Meilen von der Kreisstadt Demmin entfernt, mit einem Areale von 1120 Morgen $45\frac{1}{2}$ □Ruthen, worunter circa 990 Morgen Acker und 62 Morgen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1871 bis Johannis 1889 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3600 Rth. und die Pacht-Caution auf 1200 Rth. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 25,000 Rth. erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 26. April d. Js.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungs-Termin laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem zeitigen Pächter Herrn von Sprewitz zu Grammentin, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 28. Januar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

105. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Professor lic. Cremer an der theologischen Fakultät der Universität Greifswald, früher Pastor in Ostvennen, ist zum Pastor an der St. Marien Kirche in Greifswald erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Rehmer, Synode Colberg, zu welcher eine Kirche und 5 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1872 wieder zu besetzen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 6.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 6. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 6. Stralsund, den 9. Februar **1871.**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Subhastations-Patent.
Königliches Kreis-Gericht.
Stralsund, den 17. Januar 1871.

Das hier Tribseervorstadt, Mönchenhof № 3 belegene Grundstück c. pert., als dessen Eigenthumsbesitzer sich der Schuhmachermeister Frank hier legitimirt hat, soll zur nothwendigen Subhastation gebracht werden.

Es haben deshalb alle Diejenigen, welche dingliche, zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldete Ansprüche und Forderungen an das Grundstück zu haben vermeinen, diese, und die zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldeten Realgläubiger ihre Rückstände an Zinsen und Kosten anzumelden, und es haben alle Realgläubiger die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente auszuführen. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 7. Februar c., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 32, anberaumt, zu welchem die Gläubiger hierdurch geladen werden, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie sich aus dem Hypothekenbuche ergeben.

Zur Licitation des Grundstücks ist Termin auf

den 14. Februar c., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, und werden zu diesem hierdurch Kaufliebhaber und die Gläubiger zur Abgabe ihrer Erklärung über den Zuschlag geladen.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Carl Lange und dessen Ehefrau Emma geb. Krabbe hierselbst haben die bisher unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft mittelst notariellen Vertrages vom 13. d. Mts. für die Folge ausgeschlossen.

Stralsund, den 18. Januar 1870.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Schiffszimmermann Friedrich Rabe hier gehörigen, an der Feldstraße № 18 früher Brinkstraße № 14 hierselbst belegenen, auf der Gemarkungskarte von Greifswald Blatt 3 № $\frac{546}{358}$ verzeichneten vol. V. fol. 14 des Hypothekenbuchs von Greifswald eingetragenen Grundstücks, bestehend aus:

a) einem Wohnhause mit 0,29 Morgen Hofraum zum jährlichen Nutzungswerthe von 64 Rp.,
b) einem Seitengebäude (Wohnhaus) zum jährlichen Nutzungswerthe von 24 Rp.

ist auf Antrag eines Gläubigers ein Licitationstermin auf

den 3. April cr., Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Gerichts-Assessor Drache anberaumt, wozu Kaufliebhaber, sowie die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert, bis spätestens in diesem Termine ihre Forderungen an Rückständen, Zinsen und Kosten anzumelden, die im Hypothekenbuche aber noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger auch die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente auszuführen, widrigenfalls darauf bei den gerichtsseitig zu machenden Vorschlägen über die Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht genommen werden kann.

Greifswald, den 5. Januar 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkauf folgender dem Gastwirth Michael Zarling in Hanshagen gehörigen, Vol. I. fol. I. des Hypothekenbuchs von Hanshagen № 1 und 2 eingetragenen Grundstücke, als:

1) des daselbst unter № 22a belegenen, Blatt 3 № 39 der Gemarkungskarte verzeichneten Gasthofs mit 1,77 Morgen Flächeninhalt, bestehend aus:
   a) einem Wohnhause mit Hof und Hausgarten von 180 □Ruthen zum jährlichen Nutzungswerthe von 25 Rp.,
   b) einer Scheune mit Ställen und Wagenremise,
   c) einem Pferdestall,
   d) einem Stallgebäude,
2) des in der Gemarkungskarte von Hanshagen Blatt 3 № $\frac{229}{34}$ des Flächenabschnitts verzeichneten, an der Chaussee belegenen Ackers von 3,80 Morgen zu einem Reinertrag von 1,90 Thaler,

ist auf Antrag eines Hypothekengläubigers ein Licitations-Termin auf

den 3. April cr., Vormittags 11 Uhr,

Beilage
zum 6. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

91. **Verzeichniß**

der in dem vierten Quartal 1870 bei dem Königlichen Hypotheken-Amte zu Stralsund angelegten Folien.

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	I.	2	Grundstück Schillstraße 37			
		3	" Knieperstraße 19			
	II.	2	" Fährstraße 32			
	III.	1	" Wasserstraße 59			
	IV.	2	" Heilgeiststraße 7			
	VII.	1	" Badenstraße 34			
	VIII.	3	" Heilgeiststraße 25			
	IX.	1	" " 91			
		2	" Kleinschmiedstraße 15			
		3	" Heilgeiststraße 83			
		4	" " 77			
		5	" " 74			
		6	" " 66			
		7	" " 79			
			Gartengrundstück Jungfernsteig 2			
		8	" Heilgeiststraße 89			
		9	" Kleinschmiedstraße 18			
		10	" " 4			
		11	" Heilgeiststraße 90			
		12	" " 70			
		13	" Kleinschmiedstraße 22			
		14	" " 9			
		15	" " 11			
		16	" Heilgeiststraße 69			
		17	" " 75			
		18	" " 65			
		19	" " 73			
		20	" " 81			
		21	" Kleinschmiedstraße 21			
		22	" " 16			
		23	" Heilgeiststraße 84			
		24	" " 71			
		25	" " 94			
		26	" " 64			
	X.	1	" Jacobichorstraße 13			
		2	" " 14			
	XI.	2	" Böttcherstraße 7			
	XIII.	1	" Papenstraße 33			
	XIV.	2	" Frankenstraße 58			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	XIV.	3	Grundstück Frankenstraße 34			
		4	〃 〃 65			
		5	〃 〃 29			
			〃 Frankenwallstraße 12			
	XV.	3	〃 Offenreyerstraße 17 und Heilgeiststraße 21			
		4	〃 Offenreyerstraße 4			
		5	〃 〃 5			
			Ländereien, Art. 374			
		6	〃 Offenreyerstraße 3			
		7	〃 〃 2			
		8	〃 〃 7			
			Greifswalder Chaussee 12			
			Ländereien, Art. 322			
		9	〃 Offenreyerstraße 10			
		10	〃 〃 8			
			〃 〃 9			
		11	〃 〃 12			
		12	〃 〃 15			
		13	〃 〃 26			
		14	〃 〃 24			
		15	〃 〃 25			
		16	〃 〃 27			
			Speicher Böttcherstraße 6			
		17	〃 Offenreyerstraße 29			
		18	〃 〃 28			
		19	〃 〃 19			
		20	〃 〃 30			
		21	〃 〃 31			
		22	〃 〃 36			
		23	〃 〃 40			
		24	〃 〃 41			
		25	〃 〃 42			
		26	〃 〃 6			
		27	〃 〃 43			
		28	〃 〃 44			
		29	〃 〃 46			
		30	〃 〃 45			
		31	〃 〃 23			
		32	〃 〃 50			
			〃 alte Rostockerstraße 10			
		33	〃 Offenreyerstraße 22			
		34	〃 〃 51			
		35	〃 〃 35			
		36	〃 〃 32			
		37	〃 〃 57			
		38	〃 〃 59			
		39	〃 〃 61			
		40	〃 〃 60			
		41	〃 〃 38			
	XVI.	3	〃 Kronswinkel 10			
		4	〃 Zipollenhagen 1			
		5	〃 〃 2			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	XVI.	6	Grundstück Zipollenhagen 4			
		7	" " 6			
		8	" " 7			
		9	" " 8			
		10	" " 10			
			Wiese und Acker		3	94, 95.
		11	" Lobshagen 5 und 6			
		12	" " 12			
		13	" " 13			
		14	" Priegnitz 1			
		15	" " 3			
		16	" Unnützestraße 4			
		17	" " 6			
		18	" Kronswinkel 2			
		19	" " 3			
		20	" " 4			
		21	" " 5			
		22	" " 6			
		23	" " 9			
		24	" Judenstraße 2			
		25	" " 1			
		26	" Fischergang 1			
		27	" " 3			
		28	" " 4			
		29	" " 5			
	XVIII.	1	" Tribseerstraße 9			
			Kiebenhieberstraße 1			
	XIX.	6	" Ravensbergerstraße 4			
	XX.	6	" Mönchstraße 50			
		7	" " 55			
	XXI.	4	" Mühlenstraße 20			
		5	" " 51			
		6	" " 50			
		7	" " 22			
		8	" " 29			
	XXII.	1	" Frankendamm 8		6	260a und b.
			Garten			
		2	" Frankendamm 7		6	258.
			Garten			
		3	" Frankendamm 17			
	XXIII.	4	" am kleinen Diebssteig 2			
		5	" " 5		6	203a und b.
			Gärten			
		6	" Greifswalder Chaussee 1		9	1083/699a, 1083/699b.
			Acker			
		7	" Greifswalder Chaussee 22			
		8	" Kleiner Diebssteig 3		6	193.
			Garten			
	XXIV.	7	" Reiferbuden	1586	6	58.
			Acker Art. 332			
		8	" Werftstraße 5			
	XXV.	3	" Knieperdamm 21			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäude-steuer-rolle.	Nummer des Karten-blatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	XXV.	4	Grundstück Knieperdamm 3		2	86, 87.
			Holzung und Garten			
		5	" Knieperdamm 4			
		6	" " 6		2	52.
			Garten			
		7	" Knieperdamm 7		2	54, 55.
			Brunnenplatz und Turnplatz			
		8	" Knieperdamm 27		2	95, 96, 99.
			Garten und Holzung			
		9	" Große Parowerstraße 11		1	83.
			Acker und Garten		2	16, 17.
		10	" Große Parowerstraße 7		2	233.
			Garten			
		11	" an der Brunnenaue 1			
			und 2, Ländereien Art. 13			
		12	" Kleine Parowerstraße 1		2	228.
			Garten			
		13	" Knieperdamm 26			
			Ländereien, Art. 92			
		14	" Prohnerstraße 5 und 6			
			Acker und Garten, Art. 42			
		15	" Prohnerstraße 4		1	68.
			Acker und Garten		2	267.
		16	" Knieperdamm 10		2	45.
			Garten			
		17	" Kleine Parowerstraße 2			
			Acker und Garten, Art. 34			
		18	" Kleine Parowerstraße 3		1	33a, b.
			Acker und Garten		2	264a—c.
		19	" Kleine Parowerstraße 5			
		20	" Große Parowerstraße 10		2	20.
			Acker			
		21	" Große Parowerstraße 13		2	6.
			Acker			
	XXVI.	6	" Bei den Bleichen 2			
		7	" Kanonenweg 15		2	190.
			Garten			
	XXVII.	8	" Mönchenhof 3		4	21a, b.
			Garten			
		9	" Alte Rostockerstraße 11			
		10	" Tribseerdamm 22			
	XXIX.	10	Ländereien, Art. 339			
		11	Wiesen und Acker		9	37, 38, 39.
		12	Acker und Wiese		6	243, 244.
		13	Acker		8	226, 227, 402.
		14	Ländereien, Art. 405			
		15	Scheune Frankendamm 11			
			Acker, Art. 239			
		16	Acker		8	257.
		17	Acker		9	273 bis 276.
		18	Ländereien, Art. 395			
	XXX.	9	Acker		1	154, 155, 250a, b.
		10	Garten		2	265.

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	XXX.	11	Acker		1	116, 117.
		12	Garten		2	91.
		13	Ländereien, Art. 408.			
		14	Acker		1	75.
		15	Wiese und Acker		3	78, 79.
		16	Acker		1	387, 388a, b.
					8	355.
		17	"		1	40, 59a, b, 108.
		18	Garten		2	218.
		19	Acker und Wiese, Art 324			
		20	Ländereien, Art. 90			
		21	Acker		1	37, 483/91, 389.
		22	"		1	79a, b, 123.
		23	"		1	328, 329.
		24	Ländereien, Art. 357			
		25	Acker, Art. 399			
		26	Ländereien, Art. 396			
		27	" " 7			
		28	Acker, Art. 348.			
		29	Ländereien, Art. 362			
		30	" " 393			
		31	" " 409			
		32	Acker		1	220a, b.
		33	"		1	221, 222.
		34	"		3	3, 4.
		35	Ländereien, Art. 383			
		36	" " 392			
	XXXI.	16	Hofraum		4	169.
		17	Wiese und Acker		3	1, 2.
		18	Acker		3	118.
		19	Ländereien, Art. 376			
		20	Wiese und Acker		4	80, 81, 82.
		21	Ländereien, Art. 139			
		22	" " 380			
		23	Schlieckplätze		4	330/130.
					6	452/236.
					8	498/304, 501/360.
					9	111/699.
Barth	I.	49	Grundstück Langestraße 26 Garten und Scheunengrundstück Art. 192	851		
		50	" Langestraße 48 Scheune und Ländereien, Art. 368	899		
		51	" Langestraße 34a, 34b Ländereien, Art. 533			
		52	" Langestraße 17			
		53	" " 24 ½ Scheune und Gärten, Art. 209	856		
		54	" Langestraße 42 Scheunengrundstück	880	3	947/290.
	II.	42	" Dammstraße 73			
		43	" Langestraße 63 Ländereien, Art. 27			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Barth	II.	44	Grundstück Baustraße 79			
			Scheune u. Ländereien, Art. 249	889II.		
		45	" Baustraße 83			
		46.	" " 89			
			Garten und Acker, Art. 207			
		47	" Baustraße 81		3	770/173.
			Garten			
		48	" Baustraße 101			
			Scheune und Ländereien, Art. 438	850		
		49	" Baustraße 78		3	773/173.
			Garten			
		50	" Baustraße 111			
			Ländereien, Art. 41			
		51	" Baustraße 115 und 116			
			" Pohlstraße 175b			
			Scheune	908		
			" und Schuppen	868		
			Garten		3	618/98.
		52	" Baustraße 105			
		53	" " 210			
			Ländereien, Art. 8			
		54	" Baustraße 104			
		55	" " 109			
			" bei der alten Burg	954		
			" oberhalb der Sudelwiese 53	894		
			Ländereien, Art. 297			
		56	" Langestraße 68			
			Grundstück		3	170.
			Scheunengrundstück	862		
			Ländereien, Art. 66			
	III.	23	" Pohlstraße 163		6	488/264.
			Acker			
		24	" Pohlstraße 161			
		25	" Schwanenstraße 166			
		26	" " 165		3	734/169.
			Garten			
		27	" Schwanenstraße 164			
		28	" " 170	903		
			Scheune und Ländereien, Art. 459, 558			
		29	" Schwanenstraße 167b			
		30	" " 167a		3	726/169.
			Garten			
		31	" Pohlstraße 177			
		32	" " 179			
		33	" " 180		8	265/90a.
			Acker			
		34	" Pohlstraße 172			
		35	" " 173		10	43.
			Acker			
		36	" Pohlstraße 174			
		37	" " 175a			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Barth	III.	38	Grundstück Baustraße 138		2	147, 240a, b, 241.
			Acker und Wiese			
		39	„ Baustraße 121		6	332, 333.
			Acker und Wiese			
		40	„ Baustraße 139		3	676/167.
			Garten			
		41	„ Pohlstraße 158			
		42	„ Baustraße 140			
		43	„ Dammstraße 147, 148			
			Scheunengrundstück Bartherstr. 96	936		
			Ländereien, Art. 310			
		44	„ Pohlstraße 176			
		45	„ Schwanenstraße 168			
			Ländereien, Art. 387			
		46	„ Dammstraße 45		3	449/18, 1035/285a.
			Garten und Acker			
		47	„ Baustraße 125		3	1139/199.
			Garten			
		48	„ Baustraße 129			
		49	„ Pohlstraße 171		6	432/214.
			Acker			
		50	„ Baustraße 126		3	595/95.
			„ Pohlstraße 160		6	457/247.
			Garten und Acker			
		51	„ Schwanenstraße 169		6	510/264.
			Acker			
	IV.	44	„ Pohlstraße 197			
		45	„ Bleicherstraße 185d		6	449/246, 456/247.
			Acker			
		46	„ Bleicherstraße 185c			
		47	„ Pohlstraße 216			
		48	„ „ 214			
		49	„ „ 211c			
		50	„ „ 211b			
		51	„ „ 211a			
		52	„ Bleicherstraße 230			
		53	„ „ 234			
		54	„ Pohlstraße 217a			
		55	„ Bleicherstraße 233			
		56	„ Pohlstraße 199			
		57	„ Dammstraße 221			
			Scheune	935		
			Ländereien, Art. 300			
		58	„ Bleicherstraße 185b		7	617/269.
			Acker			
		59	„ Bleicherstraße 236			
			Ländereien, Art. 26			
		60	„ Bleicherstraße 238			
		61	„ „ 187a			
		62	„ Pohlstraße 219		3	531/95, 635/98.
			2 Gärten			
		63	„ Pohlstraße 203			
		64	„ Bleicherstraße 240			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Barth	IV.	65	Grundstück Pohlstraße 184			
		66	„ „ 209			
	V.	48	„ Bleicherstraße 283a			
		49	„ „ 283b			
		50	„ „ 248b			
		51	„ „ 286b		3	992/330.
			Acker			
		52	„ Bleicherstraße 285a, b			
		53	„ „ 285c			
		54	„ „ 281		6	452/246.
			Acker			
		55	„ Bleicherstraße 279b			
		56	„ „ 263a			
		57	„ „ 262a		3	608/95.
			Garten			
		58	„ Bleicherstraße 258			
		59	„ „ 256			
		60	„ „ 256a			
		61	„ „ 254			
		62	„ Schwanenstraße 242			
		63	„ Dammstraße 294			
			Ländereien Art. 311			
		64	„ Dammstraße 296			
		65	„ „ 298		3	613/98.
			Garten und Acker		8	275/90b.
		66	„ Dammstraße 299			
		67	„ „ 300			
			Ländereien, Art. 473			
		68	„ Dammstraße 292		2	432/280.
			Garten			
		69	„ Bleicherstraße 291			
		70	„ „ 247			
		71	„ „ 280			
		72	„ „ 251a			
			Acker, Art. 177			
		73	„ Bleicherstraße 272b			
		74	„ „ 255			
		75	„ „ 260a			
		76	„ Dammstraße 293		3	512/79, 529/95.
			Garten und Acker		7	569/289.
		77	„ Bleicherstraße 246			
		78	„ „ 290			
	VI.	60	„ Gartenstraße 349		7	610/67a, 611/279a.
			Acker			
		61	„ Gartenstraße 351		3	784/175.
			Garten, Acker		2	453/273a.
		62	„ Gartenstraße 328			
		63	„ „ 353		8	271/90b.
			Acker			
		64	„ Gartenstraße 321		3	1084/388.
			Acker			
		65	„ Gartenstraße 340a		2	134a, b.
			Acker			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Barth	VI.	66	Grundstück Gartenstraße 359		3	711/169.
			Garten			
		67	„ Gartenstraße 381			
	VII.	46	„ Klosterstraße 417			
		47	„ „ 418			
		48	„ Scheune, Sundischestraße 3	845	3	679/167, 922/244.
			„ „ 4	846		
			„ „ 5	847		
			2 Gärten			
		49	„ Mauerstraße 405			
		50	„ Fischerstraße 409			
			Gartenhaus und Scheune	840		
			Ländereien, Art. 70	902		
	VIII.	42	„ Thurmstraße 461			
			Acker, Art. 407			
		43	„ Badstüberstraße 434		3	682/167, 1137/177.
			Gärten			
		44	„ Badstüberstraße 457			
		45	„ „ 446			
		46	„ „ 433			
		47	„ „ 455			
		48	„ Thurmstraße 460			
		49	„ Badstüberstraße 453			
			Acker, Art. 287			
		50	„ Wendestraße 468			
	IX.	55	„ Hunnenstraße 503a			
			„ „ 503b			
			Scheune	855	3	1177/262.
			Ländereien, Art. 47			
		56	„ Wallstraße 524b			
			Acker, Art. 384			
		57	„ Kleinschmidtstraße 537			
		58	„ Hunnenstraße 493b		3	808/175.
			Garten			
		59	„ Thurmstraße 529a			
			Acker, Art. 187			
		60	„ Kleinschmidtstraße 536			
			Gärten, Art. 105			
		61	„ Wieckstraße 484			
		62	„ Hunnenstraße 482			
		63	„ Wieckstraße 507a			
			„ Wallstraße 507b			
			Ländereien, Art. 372			
	X.	49	„ Sundischestraße 582		3	530/95.
			Garten			
		50	„ Badstüberstraße 551			
		51	„ „ 550			
		52	„ „ 555			
		53	„ Kleinschmidtstraße 546			
		54	„ Sundischestraße 584b			
			Scheune	843		
			Garten und Acker		3	921/244, 370

2

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Barth	X.	55	Grundstück Scheune und Ländereien Art. 374	857		
		56	„ Badstüberstraße 553			
			Scheune und Ländereien, Art. 64	856		
	XI.	66	„ Barthestraße 645, 654			
			Scheune und Ländereien, Art. 4	934		
		67	„ Sundischestraße 606		3	754/173.
			Ländereien		8	274/90b.
					10	95, 96, 97,
		68	„ Barthestraße 653			
			Scheune	933		
		69	„ Chausseestraße 620b			
			2 Scheunen	885		
			Ländereien, Art. 237	867		
		70	„ Dorfstelle 646a			
	XII.	50	„ Eichgraben 696		3	492/57b.
			Garten			
		51	„ Barthestraße 677			
		52	„ Hafenstraße 715			
		53	„ Eichgraben 685b		2	146, 242, 243a, b.
			Acker und Wiese			
		54	„ Trebin 717			
			Ländereien, Art. 295			
		55	„ Trebin 718		2	183a, b.
			Acker und Gärten		3	475/47, 970/298.
		56	„ Trinseestraße 667a			
		57	„ Eichgraben 683			
	XIII.	52	Scheune	900	3	653/118.
			Garten			
		53	Scheune und Ländereien Art. 393	864		
		54	Grundstück Löbnitzer Chaussee 610c	965		
			Mühlengebäude	824		
			Acker		8	86.
		55	„ Reiferbahn 746			
		56	„ Trebin 728	987		
		57	Scheune	870		
			Ländereien, Art. 191			
		58	Scheune	929	3	486/57a.
			Garten			
		59	Garten		3	435/13.
			Scheune	938		
		60	Scheune	882		
		61	Grundstück Reifergang 738			
		62	„ Glöwitz 736			
			Ländereien, Art. 146			
		63	Scheune	920		
			Ländereien, Art. 336			
	XIV.	35	Acker		5	5a, b.
		36	Ländereien, Art. 148			
		37	„ „ 547			
		38	„ „ 475			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Barth	XIV.	39	Ländereien, Art. 294			
			und Gartenhäuschen	832		
		40	Gärten, Art. 228			
		41	Ländereien, Art. 313			
		42	Garten		3	792/175.
	XV.	90	Garten, Wiese und Acker		3	403/9.
					2	422/271, 452/273a.
		91	Acker		5	302.
		92	„		6	487/264.
		93	„		6	496/264, 437/214.
		94	„ und Wiese, Art. 179			
		95	„		6	459/247.
		96	Wasser und Wiese		4	27, 28.
		97	Ländereien		7	281a, b.
					9	248.
					10	472–475, 489, 492, 493.
		98	Garten		3	596/95.
		99	Acker und Wiesen		10	117, 118, 123, 124a, b.
		100	Acker		3	1082/386b.
					6	442/215.
		101	Garten		3	753/173.
		102	Ländereien, Art. 557			
		103	„ „ 216			
		104	Garten		3	785/175.
		105	Ländereien, Art. 337			
		106	Acker, Art. 108			
		107	„		5	99.
		108	Garten		3	856/184
		109	Acker, Art. 594/Nr. 6			
Damgarten	I.	48	Grundstück Hinterstraße 171		1	739/161.
			Acker			
		49	„ Heerstraße 15			
		50	„ Hinterstraße 169			
		51	„ „ 176		1	453/78, 660/142, 661/143.
			Acker			
		52	„ Hinterstraße 159			
		53	„ Heerstraße 10		1	404/58, 411/59.
			Acker			
	II.	46	„ Langestraße 25			
		47	„ „ 26			
		48	„ „ 49			
		49	„ „ 53			
			Ländereien, Art. 31			
		50	„ Langestraße 56			
			Acker, Art. 33			
		51	„ Langestraße 54A			
	III.	46	„ Barthschestraße 99E			
		47	„ „ 99A			
		48	„ „ 115		1	570/108, 159, 779/214, 909/282.
			Acker			
		49	„ Barthschestraße 93			
		50	„ „ 99			
			Windmühle, Acker, Art. 53			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Damgarten	III.	51	Grundstück Barthschestraße 100		1	618/111.
			Acker			
		52	„ Barthschestraße 92			
			Ländereien, Art. 50			
		53	„ Barthschestraße 103			
		54	„ „ 99p			
			Acker, Art. 56			
		55	„ Barthschestraße 99m			
			Ländereien, Art. 55			
	IV.	51	„ Barthschestraße 147a, b			
			Ländereien, Art. 62			
		52	„ Neuestraße 84		1	515/94.
			Acker			
		53	Kirche, Pfarre, Prediger, Wittwenhaus, Küsterei, Spritzenhaus	196		
				195		
				202		
				194		
				198		
			Ländereien, Art. 97, 100, 101			
		54	Grundstück Neuestraße 72			
		55	„ „ 73g			
	V.	34	„ Barthschehinterstraße 126			
		35	„ „ 142B			
		36	„ Hinterstraße 122			
		37	Acker		1	310/13, 362/37, 367/38.
		38	Acker		1	194, 786/237, 947/266.
		39	Grundstück mit Scheune	257		
Franzburg	I.	52	„ Langestraße 4			
		53	„ „ 15		1	144/33.
			Garten			
		54	„ Langestraße 47		1	117/128, 52, 62.
			Garten			
	II.	54	„ Langestraße 75		1	162/81, 163/81, 164/81.
			Acker			
		55	„ Am Markt 80		1	93/20, 119/28, 133/128.
			Garten			
		56	„ 95b			
	III.	51	„ 127a und 127b		1	88/20.
			Garten			
Richtenberg	I.	2	„ Langestraße 39			
		3	„ „ 51		1	436.
			Acker			
		4	„ Langestraße 11			
			Ländereien, Art. 3			
		5	„ Langestraße 15			
		6	„ „ 18			
			Ländereien, Art. 7			
		7	„ Langestraße 50		1	146, 440.
			Acker			
		8	„ Langestraße 60			
		9	„ „ 12			
		10	„ Kleinschmidtstraße 56			
		11	„ Langestraße 6			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Richtenberg	I.	12	Grundstück Langestraße 58a			
		13	„ Kleinschmidtstraße 53			
		14	„ Langestraße 26			
			Ländereien, Art. 13			
		15	„ Kleinschmidtstraße 54			
		16	„ Langestraße 30			
			Ländereien, Art. 17			
		17	„ Langestraße 31			
		18	„ „ 49	49	1	438, 439.
			Windmühle und Acker			
		19	„ Langestraße 3			
			Ländereien, Art. 1			
		20	„ Langestraße 59		1	391, 399.
			Acker			
		21	„ Langestraße 42			
			Ländereien, Art. 27			
		22	„ Langestraße 17			
		23	„ „ 5			
		24	„ Kleinschmidtstraße 54b		1	157.
			Acker			
		25	„ Langestraße 37		1	395.
			Acker			
		26	„ Langestraße 8			
		27	„ „ 4			
		28	„ Kleinschmidtstraße 57			
		29	„ Langestraße 40			
			Ländereien, Art. 25			
		30	„ Langestraße 33			
			Ländereien, Art. 20			
		31	„ Langestraße 22		1	59.
			Acker			
		32	„ Kleinschmidtstraße 52			
		33	„ Langestraße 1			
			„ „ 70			
			Spritzenhaus	168		
			Wiese mit Feuerkufenhaus		1	537, Antheil.
		34	„ Langestraße 29			
		35	„ „ 16			
			Ländereien, Art. 6			
		36	„ Langestraße 58			
		37	„ „ 44		1	171.
			Wiese			
		38	„ Langestraße 46			
			Ländereien, Art. 29			
		39	„ Langestraße 34			
			„ „ 35			
			Ländereien, Art. 22			
		40	„ Langestraße 21			
			Ländereien, Art. 10			
		41	„ Langestraße 48			
			Acker und Wiesen, Art. 30			
		42	„ Langestraße 45			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Richtenberg	I.	43	Grundstück Langestraße 32			
			Acker und Wiesen, Art. 19			
	II.	5	„ Langestraße 92			
		6	„ „ 75			
		7	„ „ 72		1	77a u. b.
			Acker			
		8	„ Langestraße 104			
			Ländereien, Art. 50			
		9	„ Langestraße 114			
		10	„ „ 67		1	151, 283a, b, 339.
			Acker und Wiesen			
		11	„ Langestraße 119			
			Ländereien, Art. 59			
		12	„ Langestraße 89			
		13	„ „ 62			
		14	„ „ 115		1	132.
			Acker			
		15	„ Langestraße 69			
		16	„ „ 111			
		17	„ „ 63		1	153.
			Acker			
		18	„ Langestraße 109			
		19	„ „ 99			
		20	„ „ 66			
		21	„ „ 78			
		22	„ „ 93			
		23	„ „ 97			
		24	„ „ 113			
		25	„ „ 105			
		26	„ „ 85			
			Ländereien, Art. 46			
		27	„ Langestraße 116			
			Ländereien, Art. 56			
		28	„ Langestraße 61			
			Ländereien, Art. 36			
		29	Grundstück Langestraße 81			
		30	„ „ 71			
		31	„ „ 65			
		32	„ „ 98			
		33	„ „ 107			
			Ländereien Gemark. Richtenberg, Art. 51			
			Acker „ Zandershagen		1	52/38.
		34	„ Langestraße 68		1	408.
			Acker			
		35	„ Langestraße 95			
		36	„ „ 80		1	321.
			Wiese			
		37	„ Langestraße 117		1	481—484.
			Acker und Wiese			
		38	„ Langestraße 82		1	376a, b.
			Acker			
		39	„ Langestraße 73			
		40	„ „ 82			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Richtenberg	II.	41	Grundstück Langestraße 91			
		42	„ „ 108			
		43	„ „ 88			
		44	„ „ 64		1	152.
			Acker			
		45	„ Langestraße 100			
		46	„ „ 87			
		47	„ „ 86			
			Ländereien Gemarkung Richtenberg u. Zandershagen, Art. 47			
		48	„ Langestraße 118			
			Ländereien Gemark. Richtenberg, Art. 58			
			Acker „ Zandershagen		1	50/38.
		49	„ Langestraße 120			
		50	„ „ 110		1	5, 493, 494.
			Acker und Wiese			
		51	„ Langestraße 96			
		52	„ „ 74			
			½ Scheune (südliche Hälfte)		1	547/141.
			Ländereien, Art. 42			
		53	„ Langestraße 102		1	422, 423, 431, 432.
			Acker und Wiesen			
		54	„ Langestraße 103			
	III.	3	„ Wasserstraße 145			
		4	„ „ 156			
		5	„ „ 135			
			Ländereien, Art. 18			
		6	„ Wasserstraße 137			
		7	„ „ 131			
		8	„ „ 138			
		9	„ Langestraße 123			
		10	„ „ 177			
		11	„ „ 160			
		12	„ Wasserstraße 130			
		13	„ Küsterstraße 162			
		14	„ Wasserstraße 152			
		15	„ „ 134			
		16	„ „ 127		1	437.
			Acker			
		17	„ Wasserstraße 147			
		18	„ Langestraße 124			
			Ländereien, Art. 62			
		19	„ Wasserstraße 150			
		20	„ „ 148			
		21	„ „ 159			
		22	„ Langestraße 174			
		23	„ „ 173			
		24	„ Küsterstraße 167			
		25	„ „ 168			
		26	„ Wasserstraße 146			
		27	„ „ 143			
		28	„ „ 144			
		29	„ „ 136			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Richtenberg	III.	30	Grundstück Wasserstraße 154			
		31	" " 142			
		32	" " 149			
		33	" " 128 u. 129 Garten		1	535.
		34	" Wasserstraße 133			
		35	" Langestraße 121 u. 122 Ländereien, Art. 60			
		36	" Langestraße 170 Wiese		1	532.
		37	" Küsterstraße 169			
		38	" Wasserstraße 139			
		39	" Küsterstraße 166			
	IV.	2	" Langestraße 196			
		3	Mühlenberg mit Bockwindmühle		1	512.
		4	Lohmühle		1	445.
		5	Ländereien, Art. 74			
		6	Bockwindmühle Acker	205	1	442.
		7	Acker und Wiese		1	489, 490.
		8	Ländereien, Art. 101			
		9	Grundstück Langestraße 191			
		10	" " 198 Acker und Wiese		1	227, 310.
		11	" Langestraße 190			
		12	" " 195			
		13	Kirche			
			Küsterei, Küsterstraße 164			
			Kantorei, Langestraße 187			
			Pfarrhof	195		
			Ländereien, Gemarkung Richtenberg und		1	538.
			Papenhagen		1	19a u. b, 97a bis d, 98.
		14	Grundstück Langestraße 188			
			Mühlengrundstück	30		
			Acker, Gemarkung Papenhagen		1	153.
			Ländereien, " Richtenberg		1	72, 176, 177, 354, 389, 534.
		15	Grundstück Langestraße 192 Wiese		1	349.
		16	" Langestraße 194			
		17	Wohnhaus und Acker	200	1	156.
Groß-Lüdershagen	I.	40	Rittergut Groß-Lüdershagen			
Bisdorf		17	Büdnerstelle 1			
Prohn		18	" 16			
Wend.-Langendorf		19	" 1			
Kinnbackenhagen		20	Häuslerstelle	11		
Groß-Damitz		21	Gut Groß Damitz			
Prohn		22	Büdnerstelle 18			
		23	" 28b			
		24	" 29			
		25	" 30b			
		26	" 21			
Bisdorf		27	" 3			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Gr. Mohrdorf	I.	28	Kirche zu Gr. Mohrdorf			
Batewitz			Pfarre und Schule, Gemarkung Batewitz Ländereien, Art. 7 und 9			
Zarrenzin		29	Gut Zarrenzin			
Klein-Damitz		30	Vorwerk Klein-Damitz			
Klein-Mohrdorf		31	„ Klein Mohrdorf			
Günz			„ Günz			
Nisdorf		32	Rittergut Nisdorf			
Prohn		33	Büdnerstelle 14			
Bisdorf		34	„ 2			
Alten-Pleen		35	Vorwerk Alten Pleen			
Kl. Kedingshagen		36	„ Klein Kedingshagen			
Neuen-Pleen		37	Gut Neuen Pleen			
Kramerhof		38	Vorwerk Kramerhof			
Gr. Kedingshagen		39	Rittergut Groß Kedingshagen mit den Pertinenzien Jungfernhof und Vogelsang			
Niepars		43	1/2 Häuslerstelle 4 Acker	41	2	48/16.
		44	1/2 Häuslerstelle 4 Acker	3	2	49/16.
Carnin :.		36	Rittergut Carnin			
			Dabitzer Wiese			
			Bauerstellen M und N zu Rubitz, Insel Die			
Arbshagen		37	Gut Arbshagen			
			Wiese, Gemarkung Flemendorf		1	95/76.
Bodstedt		48	Büdnerstelle 44			
Bresewitz	VIII.	50	„ 5			
Nienhagen	I.	44	Bauerstelle 1			
Jacobsdorf	II.	7	„ 7			
Crummenhagen		31	„ 1			
		32	„ 2 und Erbpachtstelle	6		
		34	Bauerstelle 4			
		35	„ 5			
		36	„ 6			
		37	Büdnerstelle 1			
		38	„ 2			
		39	„ 3			
		40	„ 5			
		41	„ 6			
		42	Kapellenstelle 8			
		43	Büdnerstelle 9			
		44	Mühlengehöft			
		45	Schulgehöft			
		46	Büdnerstelle 4			
		47	Halbbauernstelle 3a			
Belgast	I.	1	Büdnerstelle 10			
Millienhagen		44	Bauerstelle 4			
Endingen		45	Schulhaus	3		
Alt-Lendershagen		46	Bauerstelle 1			
		47	Büdnerstelle	35		

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Alt Lendershagen		48	Bauerstelle 9			
			Büdnerstelle 4			
Papenhagen	II.	41	Büdnergehöft 3			
Langenhanshagen	I.	5	Büdnerstelle 2			
Hövet		6	Schulgehöft			
Balkenkoppel		7	Rittergut Balkenkoppel			
Plumendorf		8	" Plumendorf			
Hövet		9	Domainengut Hövet			
Starkow		10	Pfarrgehöft	2		
			Prediger Witthum	3		
			Schulgehöft, Ländereien, Art. 4 bis 9	5		
Langenhanshagen		11	Mühlengehöft	2		
Hövet		12	Mühlengehöft	2		
Ahrenshagen		13	Pfarre	5		
			Küsterei	2		
			Hebammenhaus	4		
			Ländereien, Art. 3 und 5			
Adl. Horst		14	Ländereien mit Kathen Art. 3	6		
Schlemmin		15	Pfarre, Küsterei, Schule zu Schlemmin Art. 5, 6 und 7	2 3		
Altenhagen		16	Rittergut Altenhagen mit Meierei Sternhagen			
Neu-Seehagen			" Neu-Seehagen			
Beyershagen/Newoldt		17	Gut Beyershagen			
Starkow		18	Rittergut Starkow mit der Meierei Düwelsdamm			
Schlemmin ꝛc.		19	Rittergut Schlemmin			
			" Tribohm			
			" Zornow			
			" Neuenrost			
			Haus Mönchstraße 11 zu Stralsund			
Wiepkenhagen		20	Rittergut Wiepkenhagen			
			Ländereien, Gemarkung Langenhanshagen, Art. 8			
Bartelshagen		33	Kossathenstelle	49		
		34	Grundstück	3		
			Ländereien, Art. 1			
		35	Kossathenstelle	50		
Lüdershagen	III.	34	Ländereien		2	140/54, 55b, 56.
		35	Acker		3	52, 198/97.
		36	Büdnerstelle	108		
		37	Häuslerstelle	102		
		38	Krügerstelle	38		
			Art. 9 und 32			
		39	Büdnerstelle	86	3	1, 2, 215/3.
		40	Acker		3	221/14a.
		41	"		3	13.
		42	Häuslerstelle	89	3	217/3, 216/3.
		43	Domainengut Lüdershagen			
		44	Häuslerstelle	107		
Saal	I.	52	Wiese und Acker		1	95/30, 144/31.
					2	80/9, 96/11.

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung der Grundstücke.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Saal	I.	53	Kirche, Pfarre, Pfarrwittweenhaus, Küsterei und Ländereien, Gemarkung Saal		1	17, 19, 20, 22, 38a b, 39a—c, 43a—f, 15, 40a b.
			Gemarkung Barth		6	343.
			" Hermannshagen		1	46/24.
Michaelsdorf	IV.	26	Häuslerstelle 2			
		27	Bauergut 2			
		28	Büdnerstelle 10			
		29	" 9			
		30	" 31			
		31	" 4			
		32	" 22			
		33	" 8			
		34	" 19			
		35	" 15			
		36	" 21			
		37	Häuslerstelle	55		
		38	½ Büdnerstelle 20			
		39	Büdnerstelle 13			
		40	" 24			
		41	" 12			
		42	½ " 14			
		43	" 17			
		44	" 5			
		45	½ " 36			
		46	" 29			
		47	" 38			
		48	" 30			
		49	Acker und Wiese		1	529/193, 530/194.
		50	Büdnerstelle 36			
		51	" 27			
Langendamm	V.	48	Häuslerstelle 27			
		49	" 29			
			Büdnerstelle 23			
		50	" 1			
		51	Häuslerstelle 20			
		52	" 46			
		53	"	53		
Neuendorf Haide	VI.	49	Büdnerstelle	30		
		50	"	47		
		51	"	5		
		52	Acker		1	21.
Prerow	I.	30	Büdnerstelle 18c			
		31	Häuslerstelle 23d			
		32	Grundstück 23c			
		33	Häuslerstelle 23b			
		34	" 6c			
		35	Büdnerstelle 18a			
		36	" 15b			
		37	Häuslerstelle 1b			
		38	" 10d			
		39	Büdnerstelle 2a			
		40	Häuslerstelle 10e			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Prerow	II.	29	Häuslerstelle 28e			
		30	Büdnerstelle 38			
		31	" 29b			
		32	" 39d			
		33	Häuslerstelle 27b			
		34	Büdnerstelle 41			
		35	" 31b			
		36	Häuslerstelle 28c			
		37	Acker		2	807/462.
		38	Büdnerstelle 32			
		39	" 43c	102		
		40	" 38c			
		41	" 38b			
		42	" 37b			
		43	Häuslerstelle 37			
		44	Büdnerstelle 39c			
		45	Kossathenstelle 27a			
	III.	29	Büdnerstelle 49b			
		30	Acker		1	414/222, 418/323.
		31	Büdnerstelle 53a			
		32	Häuslerstelle 51b			
		33	Büdnerstelle 58b			
		34	" 73a			
		35	Häuslerstelle 54e			
		36	Büdnerstelle 50a			
		37	" 50b			
		38	Häuslerstelle 73b			
		39	Büdnerstelle 51a			
		40	" 49c			
		41	" 70a			
		42	" 76b			
		43	Häuslerstelle 54g			
		44	Büdnerstelle 65			
		45	" 66			
	IV.	22	" 85a			
		23	" 102c			
		24	" 113a			
		25	Häuslerstelle 80b			
		26	" 80a			
		27	Büdnerstelle 78			
		28	" 109			
		29	" 103			
		30	" 92a			
		31	" 112a			
		32	" 84			
		33	" 79a			
		34	" 112b			
		35	" 83c			
		36	Grundstück, Art. 242	292		
		37	Büdnerstelle 110			
		38	" 87b			
		39	" 93			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch.		Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer		Nummer des Flurabschnitts.
	Vol.	Fol.		der Gebäudesteuerrolle.	des Kartenblatts.	
Prerow	IV.	40	Büdnerstelle 81			
		41	„ 95			
		42	„ 98			
		43	„ 83d			
		44	½ „ 88a			
		45	„ 82			
		46	„ 91b			
		47	„ 97a			
		48	„ 96b			
		49	„ 79c			
		50	„ 106b			
	V.	12	Häuslerstelle 132c			
		13	Schulgrundstück Acker und Wiese	157	2	386, 401.
		14	Häuslerstelle 148			
		15	„ 117b			
		16	„ 136			
		17	„ 151			
		8	„ 134			
		19	Büdnerstelle 122a			
		20	Häuslerstelle 140			
		21	„ 131a			
		22	„ 117c			
		23	„ 114b			
		24	Büdnerstelle 123			
		25	Häuslerstelle 116 (Schmiede)			
		26	Haus 114d			
		27	Häuslerstelle 152			
		28	„ 114c			
		29	Armenhaus 155			
		30	Kirche, Pfarre und Küsterei Ländereien, Art. 327, 328, 330 der Gemarkung Prerow		2	25, Gemarkung Barth.
		31	Wohnhaus	288		
		32	Häuslerstelle 142			
		33	„ 117a			
		34	„ 124a			
		35	„ 125			
		36	„ 140b und 141			
		37	„ 145			
		38	„ 115c			
		39	Wiese und Acker		2	384a, b 385.
		40	Büdnerstelle 120			
		41	„ 115a			
		42	Hausstelle 115d			
		43	Grundstück 114f			
		44	Büdnerstelle 121			
		45	Häuslerstelle 137			
		46	Mühlenbesitzthum 119			
		47	Häuslerstelle 133			
		48	„ 132a			
		49	„ 114e			
		50	„ 156b			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Prerow	VI.	2	Acker und Wiese		1	309—311, 314.
					2	428—430.
		3	Wiese		1	200.
		4	Acker		1	416/269.
		5	Wiesen, Art. 304			
		6	Wiese		3	27.
		7	Acker		1	339.
		8	Acker und Weide		2	606, 737, 738.
		9	Wiese		2	274.
		10	"		2	243.
		11	Acker		1	218.
		12	Wiese		4	97/29.
		13	Wiesen		2	756, 760.
		14	Wiese		2	336.
		15	Wiese und Acker		2	128, 247, 255.
		16	Hofraum		2	139.
		17	"		2	349.
		18	Acker und Wiese		1	100.
					2	241.
		19	Acker		1	99, 101.
					2	242.
		20	Wiesen und Acker, Art. 317			
		21	Ländereien, Art. 165			
Wieck	XIV.	52	Büdnerstelle 16			
		53	Kossathenstelle 7			
		54	Häuslerstelle 19B			
		55	Büdnerstelle 26			
		56	" 15			
		57	" 25A			
		58	" 22a			
		59	" 17			
		60	Bauerstelle 10			
		61	Kossathenstelle 12			
	XV.	49	Büdnerstelle 54			
		50	" 43			
		51	" 51			
		52	" 51A			
		53	" 44			
		54	Bauerstelle 36A			
		55	Büdnerstelle 44A			
		56	" 46			
		57	" 53			
		58	Bauerstelle 32			
		59	" 37			
		60	Häuslerstelle 39B			
		61	Bauerstelle 33			
	XVI.	52	Büdnerstelle 59			
		53	" 65B			
		54	"	284		
		55	Haus 63 Acker		1c	11a, b.
		56	Büdnerstelle 66			
		57	Häuslerstelle 82A			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Wieck	XVI.	58	Büdnerstelle 84A			
		59	" 79			
		60	Häuslerstelle 76a			
		61	Häuslerstelle 66D			
	XVII.	41	Büdnerstelle 86			
		42	" 105A			
		43	Häuslerstelle 95			
		44	Büdnerstelle 103a			
		45	Schule mit Ländereien, Art. 334	112		
		46	Büdnerstelle 90			
		47	" 85A			
		48	" 109A			
		49	" 97			
		50	" 91A			
		51	" 87A			
		52	" 100			
	XVIII.	31	Acker		1c	289/52.
		32	"		1c	127.
		33	Hofraum		1e	35.
		34	Ländereien, Art. 342			
		35	Wiesen, Art. 292			
		36	Acker		1	152.
Bliesenrade	XIX.	17	Büdnerstelle 9			
Ahrenshoop	XX.	44	Oberförsterei Darß			
		45	Büdnerstelle 15			
Zingst	I.	57	Häuslerstelle 1A			
		58	" 3B			
	II.	88	Büdnerstelle 60A			
		89	" 60			
	IV.	64	Wohnhaus	282		
		65	Büdnerstelle 123			

Stralsund, den 18. Januar 1871.

Königliches Hypotheken-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

Extra-Blatt

zum 6. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

106. Da seit einiger Zeit die Menschenpocken im diesseitigen Regierungsbezirk eine beträchtliche Verbreitung erlangt haben, so finden wir uns veranlaßt, die auf die Schutzpockenimpfung bezüglichen Paragraphen des die für Menschen ansteckenden Krankheiten betreffenden Regulativs vom 8. August 1835 im Nachstehenden wieder zu veröffentlichen:

§. 50. Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ist durch die Erfahrung die Einimpfung der Schutzpocken nachgewiesen.

Es ist daher einem Jeden dringend zu empfehlen, sich selbst, seine Kinder, Pflegebefohlenen und andere Angehörigen ohne zureichende, von Sachverständigen anerkannte Hinderungsgründe der Schutzpocken-Impfung nicht zu entziehen, vielmehr wird von allen Einsichtsvollen die Beförderung dieser Maßregel durch Beispiel und Belehrung ihrer Mitbürger erwartet.

Die Beamten und insbesondere die Landräthe und Kreisphysiker, so wie alle mit der Verwaltung der Medizinal-Polizei beauftragten Personen müssen es sich angelegen sein lassen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, der weiteren Verbreitung und allgemeinen Aufnahme dieses eben so sicheren, als durchaus unschädlichen Schutzmittels förderlich zu sein.

§. 51. Das Schutzpocken-Impfgeschäft steht unter der Aufsicht und Kontrolle der betreffenden Polizeibehörde, und ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten und zwar unter der Bedingung erlaubt, daß sie die in Betreff desselben erlassenen Vorschriften genau befolgen, wobei es ihnen insbesondere zur Pflicht gemacht wird, den Impfstoff nur von völlig gesunden Individuen zu entnehmen. Von den in ihrer Privatpraxis vorgenommenen Impfungen haben die Aerzte vierteljährlich genaue namentliche Listen an die Polizeibehörde einzusenden.

§. 52. Behufs der Vakzination der sich hiernach als noch ungeimpft ausweisenden Individuen sollen alljährlich oder, wenn die Umstände es erforderlich machen, öfter in den verschiedenen landräthlichen Kreisen und überhaupt, wo solches nicht schon fortwährend geschieht, öffentliche Gesammt-Impfungen vorgenommen werden, wobei genau nach dem von den betreffenden Ministerien zu erlassenden Regulative zu verfahren ist.

§. 53. Ueber jede geschehene Impfung und deren Erfolg ist von dem Impfarzte ein Schein auszustellen.

§. 54. Sind Kinder dessen ungeachtet bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben, und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern und resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen.

Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbetreibende und Dienstherrschaften werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staats, Stipendien oder andere Benefizien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht führen können. Vergl. auch §. 56.

§. 55. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vakzination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muß.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämmtliche übrige Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vakziniren zu lassen; zu welchem Ende von Seiten der Medizinalpolizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichen Falls Zwangs-Impfungen bewirkt werden müssen.

§. 56. Auch ist, wie überhaupt, so unter den genannten Umständen insbesondere, den schon vor längerer Zeit, wenn auch mit Erfolg geimpften Individuen, eine Revakzination, wegen der dadurch bewirkten größeren Sicherheit, zu empfehlen.

Eine Aufnahme in Pensionsanstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, darf nicht eher stattfinden, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vakzination oder Revakzination, als innerhalb der letzten 2 Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat.

Stralsund, den 7. Februar 1871. — Königliche Regierung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 7. Stralsund, den 16. Februar. 1871.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 31. Januar d. Jrs. ausgegebene 5te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

№ 610. den Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage, und unter

№ 611. die Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat. Vom 17. Januar 1871.

Das am 7. Februar d. Jrs. ausgegebene 6te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

№ 612. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1871, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler; und unter

№ 613. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Das am 3. Februar d. Js. ausgegebene 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7779. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1871. Vom 29. Januar 1871; unter

№ 7780. das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungsbezirk Trier. Vom 29. Januar 1871; und unter

№ 7781. die Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 17. August 1870 für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 12. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

107. Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 21. Januar 1871, betreffend die Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund.

Zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Bezug auf die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, sowie auf deren Beaufsichtigung 2c. das Nachfolgende bestimmt:

§. 1. Hinsichtlich der Zuläßigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.

§. 2. Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden. — Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Gefängnißvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§. 3. Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde. — Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disciplinarischen Rügen keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

§. 4. Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht. — Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat. — Die Gefängnißvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine specielle Erörterung resp. so weit erforderlich, ihre Vermittelung eintreten zu lassen und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeinde-Behörden, sowie nach Ermessen, mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben resp. mit den Gefängnißvereinen in Verbindung zu setzen. — Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an dem Entlassungsorte eintreten würde, zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§. 5. Der Antrag des Gefängnißvorstandes auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das Appellationsgericht, in dessen Bezirk das Strafurtheil ergangen ist, zu richten und nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieser Verfügung eingehend zu motiviren. — Dem Antrage sind die Personal-Akten des Sträflings und eine motivirte Erklärung der Konferenz der Anstalts-Oberbeamten oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Hausgeistlichen der betreffenden Konfession beizufügen.

§. 6. Das Appellationsgericht hat über den Antrag des Gefängnißvorstandes unter Beifügung einer kurzen gutachtlichen Aeußerung die Entscheidung des Justiz-Ministers einzuholen, welche letztere hiernächst durch Vermittelung des Appellationsgerichts dem Gefängnißvorstande zugefertigt wird. — Die Ueberreichung der Untersuchungs-Akten oder eines Auszuges aus denselben mit dem Berichte des Appellationsgerichtes ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 7. Ist die vorläufige Entlassung von dem Justiz-Minister genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Gefängnißvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insofern diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden. — In diesem letzteren Falle hat der Gefängnißvorstand dem Appellationsgerichte zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§. 8. In den Provinzen, in welchen die Vollstreckung der Strafen der Staatsanwaltschaft obliegt, werden die in der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Funktionen der Appellationsgerichte von den betreffenden Behörden der Staatsanwaltschaft (Ober-Staatsanwalt, Kronanwaltschaft, Ober-Prokurator) wahrgenommen, und sind daher die in den §§. 5 und 7 gedachten Anträge und Anzeigen an diese Behörden zu richten.

§. 9. Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Gefängniß-Vorstandes, und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Bescheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gesuches an den Gefängnißvorstand durch eine vorgesetzte Verwaltungsinstanz oder durch eine der in den §§. 5 und 8 dieser Verfügung genannten Behörden seine Aeußerung ausdrücklich erfordert worden ist.

§. 10. Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) Dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23 u. f. des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach §. 2 dieses §. ertheilten Verwaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.
2) Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind. — Das Duplikat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (№ 1) den bei der Anstalts-Registratur verbleibenden Personalakten des Gefangenen einverleibt.
3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn asservirten Arbeitsverdienstes resp. sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben, kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zu der Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Entlassungsortes abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.
4) Von der erfolgten Entlassung wird Seitens des Anstaltsvorstandes zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises der Polizeibehörde des Entlassungsortes und, falls dieser der Aufsicht des Landraths unterliegt, auch dem Letzteren Mittheilung gemacht. — Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist Seitens der Orts-Polizeibehörde des letzteren nach Maaßgabe des §. 14 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 11. Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straf-Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter specielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 12. Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörde des Entlassungs- resp. jedesmaligen Aufenthaltsortes (§. 13) unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Polizeibehörden ausgeübt. — Die Polizeibehörden haben dabei die im §. 11 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39 № 1 und 3 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen zulässig sind. — Die

Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 13. Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises (§. 10 № 2) nachzusuchen. — Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden. — Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§. 14. Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Ortspolizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle, wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung, sogleich nach §. 15 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 15. Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsscheu oder trunkfällig oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, Seitens der Ortspolizeibehörde gemäß dem §. 24 des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung bei den im §. 5 bezw. §. 8 dieser Verfügung bezeichneten Justizbehörden in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an den Justizminister zu berichten haben. — Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag. — Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem §. 25, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justizbehörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§. 16. Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Gefängnißanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt — Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in diese letztere stattfinden. — Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24 und der dritte Absatz des §. 25 des Strafgesetzbuches zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§. 17. Die durch die steckbriefliche Verfolgung sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen resp. im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängniß-Anstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — event. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstalts-Kasse zu erstatten.

§. 18. Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im December jeden Jahres dem Landrathe oder, wenn die Orts-Polizei-Behörde der Regierung (Landdrostei) unmittelbar untergeordnet ist, dieser letzteren eingereicht werden. — Von den Landräthen werden die Nachweisungen kreisweise zusammengestellt und demnächst ebenfalls der Regierung vorgelegt. — Die Regierungen (Landdrosteien) haben auf Grund der Nachweisungen im Laufe des Januar jeden Jahres dem Ministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in Bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.

Entlassungs-Ausweis.

Signalement. Vorzeiger . . . Dieses, d . . nebenstehend signalisirte.................. .... aus................................ von dem Königlichen..........gerichte zu...................wegen..... .... zu einer...............Strafe von ....Jahren verurtheilt und am .... 18.. zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Königlichen Justiz-Ministeriums in Gemäßheit des §. 23 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.

Unterschrift.

D. selbe hat sich über.......... nach.............Kreis.......... ....zu begeben, woselbst ....binnen.....Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung

bei der Ortspolizeibehörde..........
Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d....................
festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am..............................
................18.. ab.
.... den.......... 18
(L. S.)
Königliche.................de.......

Verhaltungsvorschriften für vorläufig entlassene Strafgefangene.

1) Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter specieller polizeilicher Kontrolle und hat sich allen Maßregeln, welche die Ortspolizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.
2) Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem andern Orte nicht ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen. — Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizei-Behörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises nachzusuchen.
3) Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.
4) Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:
   a) sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt,
   b) mit übel berüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt oder
   c) einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

108. Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden. — Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben. — Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen. — Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen. — Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt. — Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß- und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Post-Amt.

109. Von den Postanstalten können von jetzt ab auch Formulare zu gewöhnlichen Correspondenzkarten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von ½ Groschen bezogen werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

General-Post-Amt.

110. Angabe der Bestimmungsorte bei den Feldpostpäckereien.

Ein beträchtlicher Theil der Truppen in den occupirten Französischen Gebieten befindet sich in festen Standquartieren, z. B. bei den Etappen, im Besatzungs- ꝛc.

Dienste oder bei den stehenden Feldlazarethen, Administrationen ꝛc.; — ebenso haben die operirenden Truppenkörper für die Zeit der Waffenruhe zum Theil **feste Standorte** eingenommen. — In Fällen dieser Art wird die richtige Leitung der Feldpostpäckereien erleichtert, wenn der **Standort** des Adressaten **bereits vom Absender** auf der Sendung vermerkt ist. Das General-Post-Amt ersucht deshalb die **Absender von Feldpostpäckereien**, neben den sonst erforderlichen näheren Angaben auf den Correspondenzkarten jedesmal auch die **Bezeichnung des Standorts** hinzuzufügen, **sofern zuverlässig bekannt ist**, daß der Adressat mit dem Truppentheil sich für die Zeit der Waffenruhe an dem betreffenden Standorte befindet.

Berlin, den 5. Februar 1871.

General-Post-Amt.

111. Briefverkehr mit Paris.

Nach Art. 15 des Vertrages über den Waffenstillstand vom 28. Januar dürfen **nach** Paris nur **offene**, nicht recommandirte Briefe befördert werden. — Obwohl diese Bestimmung durch wiederholte Bekanntmachungen zur Kenntniß des Publikums gebracht worden ist, so sind in den letzten Tagen doch noch häufig **verschlossene** Briefe **nach** Paris geliefert worden. — Da die Beförderung dieser Briefe nach dem Bestimmungsorte nicht zulässig ist, so werden die Absender aufgefordert, dieselben bei derjenigen Postanstalt, woselbst die Einlieferung stattgefunden hat, zurückzunehmen. — Briefe, welche der Absender nicht innerhalb 8 Tagen reclamirt hat, werden als unbestellbar behandelt werden.

Berlin, den 6. Februar 1871.

General-Post-Amt.

112. Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt. — In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden. — Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt. — Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen. — Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

113. Einführung des Depeschen-Anweisungsverfahrens im Verkehr mit den Postanstalten im Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 1. März 1871 ab wird das bestehende Verfahren der Vermittelung von Postanweisungen durch den Telegraphen auf den Verkehr mit solchen Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen ausgedehnt, wo für den Privatverkehr eröffnete Telegraphen-Stationen vorhanden sind. Zu der Richtung **nach** dem Elsaß und Deutsch-Lothringen werden Zahlungs-Vermittelungen für Beträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung, in der Richtung **vom** Elsaß und Deutsch-Lothringen für Beträge bis zu 200 Franken (53⅓ Thaler) übernommen.

Berlin, den 9. Februar 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

114. Das Domainen-Vorwerk **Bretwisch** im Kreise Grimmen, 1½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 2½ Meilen von Demmin und 1½ Meilen von Loitz entfernt mit einem Areal von 2040 Morgen 139 □Ruthen, worunter 1454 Morgen 30 □Ruthen Acker und 431 Morgen 111 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1871 bis dahin 1889 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 7200 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 35,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **29. März d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 31. Januar 1871.

Königliche Regierung.

115. Junge Leute, welche sich zur Ablegung einer Entlassungs-Prüfung zum Zweck der Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin bei der Provinzial-Gewerbe-Schule hier zu melden beabsichtigen, haben diese Mel-

dung bis zum 18. März d. Jrs. bei dem Dirigenten der gedachten Gewerbeschule, Herrn Dr. Plettner hierselbst, schriftlich einzureichen. — Zöglinge der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule haben bei der Meldung zugleich einen kurzen Lebenslauf mit vorzulegen; Fremde außerdem noch ein Schulzeugniß und Probezeichnungen. — Der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule nicht angehörige Examinanden haben sich bei der Meldung zur Prüfung Behufs eines abzuhaltenden Tentamens bei dem Herrn Dirigenten persönlich zu gestellen.

Stralsund, den 6. Februar 1871.

Königliche Regierung.

116. Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Pommern hat auf Ansuchen des Curatoriums der Pommerschen Provinzial-Blinden-Anstalten zu Stettin zur Förderung des wohlthätigen Zweckes dieser Anstalten, welche die Aufnahme, Erziehung und Ausbildung der in der Provinz Pommern vorhandenen erblindeten Kinder sich zur Pflicht gemacht haben, auch für das Jahr 1871 eine Hauscollecte bewilligt. — Wir haben deshalb die Verwaltungs-Behörden unseres Bezirks angewiesen und ermächtigt, die Collecte in gedachter Weise stattfinden zu lassen, und setzen davon das Publikum, unter Hinweisung auf deren segensreichen Zweck, in Kenntniß.

Stralsund, den 7. Februar 1871.

Königliche Regierung.

117. Das Sommer-Semester am **Königlichen pomologischen Institut in Proskau** in Schlesien beginnt den **1. April c.** Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern. — Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger: der Unterricht umfaßt:

a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst. — Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten. — Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 7. Februar 1871.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts. **Stoll.**

Vorstehende Ankündigung veröffentlichen wir.

Stralsund, den 13. Februar 1871.

Königliche Regierung.

118. Erweiterung der Annahme von Postsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

Mit höherer Genehmigung ist von heute ab bei den sämmtlichen Postanstalten im Ober-Postdirections-Bezirk Stettin die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthangabe, von Sendungen mit Werthangabe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im **Orts**bestellbezirke der **Aufgabe**-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im eigenen **Orts**bestellbezirke der **Aufgabe**-Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern . . . 2 Sgr.
Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2) Für Packete ohne Werthangabe,
3) „ Sendungen mit Werthangabe,
4) „ Postvorschußsendungen,

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (siehe §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief bezw. den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Stettin, den 6. Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

119. Die Lieferung des diesjährigen Bedarfes an Betriebs-Materialien für die Königliche Bagger-Verwaltung hierselbst und zwar von: circa 135 Ctr. größerem Tauwerk von gehächeltem Russischem Reinhanf, circa 20 Ctr. Maschinentalg und circa 20 Ctr. Gallipolibaumöl soll im Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden vergeben werden und ist dazu Termin auf **Mittwoch, den 1. März** cr., Vormittags 11 Uhr, an-

gesetzt worden. — Lieferungslustige wollen ihre Offerten mit der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Betriebsmaterial für die Königl. Baggerverwaltung bis zum vorangegebenen Termin in das Bureau der Wasserbau-Inspection, Langenstraße № 50, woselbst die Bedingungen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen, portofrei einsenden.

Stralsund, den 7. Februar 1871.

Der Wasserbau-Inspector.

120. Im Verfolge unserer Aufforderung vom 5ten d. M. — Amtsblatt Stück 2, Seite 11 — machen wir hierdurch bekannt, daß der bevorstehende Termin zur Prüfung der Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienste

auf den 9. März dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, in dem Sessions-Zimmer der hiesigen Königlichen Regierung angesetzt worden ist.

Stralsund, den 13. Februar 1871.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

121. Die nächsten Schifferprüfungen für große Fahrt werden zu Barth und Stralsund in den Navigationsschul-Gebäuden daselbst stattfinden. — Die in Barth beginnt am **20sten d. Mts**, Morgens 8 Uhr, und die in Stralsund, am **1. März c.**, Morgens 8 Uhr. Anmeldungen dazu nehmen die Navigationslehrer entgegen, und zwar in Barth Herr Raetzke, in Stralsund Herr Engel. Zulassungsfähig sind nur diejenigen Steuerleute welche den Bundesvorschriften vom 30. Mai 1870, §. 3 genügt haben.

Danzig, den 8. Februar 1871.

Der Navigations-Schul-Director **Albrecht**.

122. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Rudolph Steinbrück ist zum Pastor in Zanow, Synode Cöslin, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Provinzial-Vikar Stuht ist zum Pfarrverweser in Leba, Synode Lauenburg, ernannt und in dieses Amt eingewiesen.

Die Berufung des Lehrers am Pädagogium in Putbus Dr. Victor Campe und des Schulamts-Candidaten Paul Portius zu ordentlichen Lehrern am Gymnasium in Stolp ist genehmigt.

Dem Candidaten der Theologie Alex Dransfeld, zur Zeit in Bandelin, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Friedrich Hoffmann, zur Zeit in Voigdehagen, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie J. Bosselmann, zur Zeit in Gr.-Rakow, Kreis Grimmen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Schulamts-Bewerber Bettac, zur Zeit in Gransebieth, Kreis Grimmen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Schulamts-Präparanden Fritz Stüber, zur Zeit in Johannisthal, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk bei kleinen Kindern als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Martha Gieme, zur Zeit in Semlow, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Antonie Ihlefeldt, zur Zeit in Parchow, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

Der bisherige Schulamtsbewerber Karl Meinke aus Drechow ist als Lehrer an der Schule zu Lüßmannsdorf interimistisch angestellt worden.

Der bisherige Lehrer an der Stadtschule zu Damgarten Joachim Christian Theodor Streufert ist als Küster an der dortigen Kirche und Lehrer an der dortigen Landschule definitiv angestellt worden.

Der Schulamtsbewerber Bartels aus Medrow bei Langenfelde ist als Lehrer an der zweiten Schulklasse zu Pruchten interimistisch angestellt worden.

Der Steuer-Aufseher Schulz in Stettin ist zum Bureau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction daselbst ernannt und der Steuer-Einnehmer Woiske in Tempelburg als Haupt-Amts-Assistent nach Stralsund versetzt.

Vermischte Nachrichten.

123. Das dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zeyß zu Berlin unter dem 20. Januar 1870 ertheilte Patent auf eine Metall-Liederung für Stopfbüchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 7.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 7. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 7. Stralsund, den 16. Februar **1871.**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Subhastations-Patent.
Königliches Kreisgericht.
Stralsund, den 18. Januar 1871.

Das zur Concursmasse des Gutsbesitzers Holtz gehörige in Neuvorpommern im Grimmer Kreise belegene Gut Reinkenhagen mit dem dazu gelegten Gute Reinkenhagen-Dorf soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Es sind deshalb Licitationstermine auf den
14ten, 28. Februar und 14. März c.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,
im hiesigen Königlichen Kreisgerichte anberaumt und werden zu diesen Kaufliebhaber und zur Wahrung ihrer Rechte auch die Gläubiger hierdurch geladen.

Subhastations-Patent.
Königliches Kreis-Gericht.
Stralsund, den 25. Januar 1871.

Das hier in der Tribseervorstadt, alte Richtenbergerstraße № 20 belegene Grundstück c. pert., als dessen Eigenthumsbesitzer sich der Schmiedemeister Carl Hagenow legitimirt hat, soll zur nothwendigen Subhastation gebracht werden.

Es haben deshalb alle Diejenigen, welche dingliche, zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldete Ansprüche und Forderungen an das Grundstück zu haben vermeinen, diese, und die zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldeten Realgläubiger ihre Rückstände an Zinsen und Kosten anzumelden, und es haben alle Realgläubiger die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente auszuführen. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf
den 28. Februar c., Vormittags 10½ Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 32, anberaumt, zu welchem die Gläubiger hierdurch geladen werden, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie sich aus dem Hypothekenbuche ergeben.

Zur Licitation des Grundstücks ist Termin auf
den 7. März c., Vormittags 11 Uhr,
anberaumt, und werden zu diesem hierdurch Kaufliebhaber und die Gläubiger zur Abgabe ihrer Erklärung über den Zuschlag geladen.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Ackerbürger Johann Bremer hierselbst gehörigen, an der Gützkowerstraße sub 68 und 69 belegenen, im Hypothekenbuche von Greifswald volumen XVI., fol. 49 verzeichneten Grundstücks, bestehend aus:

a) einem Wohnhause mit Hofraum und Garten zum jährlichen Nutzungswerthe von 86 Rthlr.,
b) einem Stallgebäude,
c) einer Scheune,
d) einem Stallgebäude,
e) einem Oelmühlengebäude zum jährlichen Nutzungswerthe von 20 Rthlr.
106 Rthlr.,

ist, nachdem die nothwendige Subhastation auf Antrag des sub Rubrica III. № 3 und 4 eingetragenen Gläubigers eingeleitet und im ersten Licitationstermin ein Kaufpreis von 1800 Rthlr. geboten worden, ein anderweitiger Licitations-Termin auf
den 24. Februar 1871, Vormittags 11 Uhr.
an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Greifswald, den 30. Januar 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkauf folgender, dem Eigenthümer Friedrich Bartels zu Lühmannsdorf gehörigen, volumen I. folium 3 des Hypothekenbuchs von Lühmannsdorf eingetragenen Grundstücke, als:

I. der daselbst unter № 20b belegenen, Blatt 1 der Gemarkungskarte, Flächenabschnitt 186, mit 1,08 Morgen verzeichneten Büdnerstelle mit Haus 20a, bestehend aus:
a) einem Wohnhause mit ½ Morgen Hausgarten zum jährlichen Nutzungswerthe von 15 Rthlr.,
b) einem Nebenhäuschen zum jährlichen Nutzungswerthe von 6 Rthlr.,
c) einem Stallgebäude
Summa 21 Rthlr.,

II. der in der Gemarkungskarte von Lühmannsdorf Blatt 1, № 11 des Flächenabschnitts verzeichneten, an der Eichhorst belegenen Wiese, von 2,59 Morgen, zu einem Reinertrage von 5,18 Rthlr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 8. Stralsund, den 23. Februar. **1871.**

124. **Liste**
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. **Staatsschuldscheine,**

Lit. F. № 39,654, 131,299, 170,718, 189,572 über 100 Thlr.
Lit. G. № 40,801 über 50 Thlr.
Lit. H. „ 8,949 „ 25 „

II. **Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.**

Lit. B. № 8,825, 9,918, 11,020 über 500 Thlr.

III. **Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853.**

Lit. B. № 2,738 über 500 Thlr.

IV. **Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.**

Ser. 273. № 27,247 über 100 Thlr.

V. **Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A.**

Lit. A. № 1,660 über 1000 Thlr.
„ D. „ 8,005 „ 100 „

VI. **Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.**

Lit. C. № 7,497, 12,742 über 200 Thlr.

VII. **Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.**

Lit. C. № 3,990, 4,155, 4,156, 4,157, 4,158, 4,159, 4,160, 4,161, 4,162, 4,163, 4,164, 4,165, 4,166, 4,167, 4,168, 4,169, 4,215, 4,216, 4,217, 4,218, 4,500, 4,867, 4,868, 4,869, 4,870, 4,871 über 200 Thlr.
Lit. D. № 9,396, 9,397, 9,398 über 100 Thlr.

VIII. **5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.**

Lit. D. № 10,604, 24,315 über 100 Thlr.
„ E. „ 10,075 über 50 Thlr.

IX. **4½procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.**

Lit. D. № 314, 5,032, 5,260, 16,622 über 100 Thlr.

X. **Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1864.**

Lit. A. № 5,787 über 1000 Thlr.

XI. **Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.**

Serie I. № 16,928 über 100 Thlr.

XII. **Vormals Hannoversche Landesschuld-Obligationen.**

Lit. F. I. № 10,323, 11,855 über 100 Thlr. Courant.
„ G. I. „ 17,425 über 100 Thlr. in Pistolen à 5 Thlr.
„ G. I. „ 17,718 „ 100 „ Courant.
„ J. I. „ 4,895 „ 500 „ „
„ N. „ 359 „ 100 „ „

Berlin, den 24. Januar 1871.
Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

125. **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867. C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeich-

nissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeldlich verabreicht werden.

Stralsund, den 4. Januar 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

126. Abänderungen

des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift in §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 4, betreffend die Begleitbriefe bei Packeten, tritt als letzter Satz im Absatz I. hinzu: Auch die Correspondenzkarten können als Begleitbriefe verwendet werden.

Im §. 5, betreffend die Erfordernisse eines Begleitbriefes, erhalten die Abs. II. und III. folgende Fassung:

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu werden.

Im §. 10, betreffend den Verschluß, treten in Stelle der Abs. III. bis V. die folgenden Abs. III. bis VII.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen bei Packeten ohne Werthangabe die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Als §. 13 a., betreffend die Correspondenzkarten, tritt hinzu:

§. 13 a.

Correspondenzkarten.

I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

II. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden Formulare mit den entsprechenden Marken beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

III. Bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 5 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

IV. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auf die Correspondenzkarten anwendbar.

V. Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes

mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

VI. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange.

Im §. 14, betreffend die Drucksachen, erhält der Abs. II. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

Im §. 17, betreffend die Postanweisungen, erhält der Abs. III. folgende Fassung:

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Postanweisungsgebühr darstellenden Freimarke beklebt. Bei Entnahme der Formulare zu Postanweisungen ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

Der Absatz XV. kommt in Wegfall. — Im §. 19, betreffend die Postvorschußsendungen, kommt der dritte Satz in dem Abs. IV., welcher mit dem Worte „Postvorschußsendungen" beginnt und mit dem Worte „behalten" endigt, in Wegfall. — Im §. 30 erhalten die Abs. III. bis VI., betreffend den Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, folgende Fassung:

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Im §. 33, betreffend die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w., kommt im Abs. IV. der Passus unter 4. in Wegfall.

In der Anlage des Reglements treten hinzu:

§. I. a.

Correspondenzkarten.

Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bezw. 3 Kr. — Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

§. XI. a.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe kommt, **wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind**, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bezw. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Der zweite Absatz des §. IV. der Anlage des Reglements erhält folgende Fassung: Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen wird sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung gebracht.

Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen.

Der §. VIII. erhält folgende Fassung: Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins,
4) von einem Adressaten im Landbestellbezirke bei der Bestellung durch den Landbriefträger außerdem ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bezw. 2 Kr.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) kommen in Ansatz:

A. **Nach dem Ortsbestellbezirke:**

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.;

B. **Nach dem Landbestellbezirke:**

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bezw. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.

Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für einen Brief mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

Der Bundes-Kanzler.
In Vertretung: **Delbrück.**

127. Correspondenzverkehr mit den Sandwich-Inseln.

In den Taxen für gewöhnliche Briefe nach und von den Sandwich-Inseln, falls die Beförderung auf Wunsch des Absenders mittelst der directen Deutsch-Amerikanischen Briefpackete stattfindet, treten nachstehende Ermäßigungen ein. Das Porto beträgt:

A. Bei der Beförderung via Köln und Ostende
nach den Sandwich-Inseln 5¼ Groschen pro Loth,
von den Sandwich-Inseln 8 Groschen pro $\frac{7}{8}$ Loth.

B. Bei der Beförderung via Bremen oder Hamburg
nach den Sandwich-Inseln 4½ Groschen pro Loth,
von den Sandwich-Inseln 6 Groschen pro $\frac{7}{8}$ Loth.

Für Briefe **nach** den Sandwich-Inseln muß das

Porto vom Absender bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlt werden.

Berlin, den 10. Februar 1871.

General-Post-Amt.

128. Briefverkehr mit Paris.

Es wird hiermit, zufolge soeben eingetroffener telegraphischer Ermächtigung Sr. Excellenz des Herrn Bundeskanzlers, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab auch **verschlossene** gewöhnliche Briefe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden können. Die Versendung **recommandirter** Briefe ist vorläufig noch nicht zulässig.

Berlin, den 14. Februar 1871.

General-Post-Amt.

129. Beförderung von recommandirten Briefen und von Briefen mit Werthangabe nach Paris.

Von jetzt ab können auch **recommandirte Briefe** und **Briefe mit Werthangabe** nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden.

Berlin, den 15. Februar 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

130. Nachstehende Bekanntmachung:

Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schullehrer-Amt, welche ihre Ausbildung **nicht** in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist für das laufende Jahr **der 30ste und 31. März dieses Jahres** von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung zu Stralsund anberaumt worden.

Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Tags zuvor, den **29. März d. J.**, Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Siegert in Franzburg einzufinden, wo sie die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden. — Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementar-Unterrichts auftreten zu können, nachweisen wollen. — Personen, welche nur die Stellung von Hauslehrern einzunehmen beabsichtigen, sind zu einer Prüfung nicht verpflichtet, werden daher zu der in Rede stehenden auch nicht zugelassen. — Um von der Königlichen Prüfungs-Commission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hierzu die Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stralsund erhalten. — Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist auf einem Stempel-Bogen von 5 Sgr abzufassen.

Mit diesem Gesuch sind einzureichen: 1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, 2) der Nachweis, daß sie das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, 3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste, oder zur Ertheilung von Privatunterricht, 4) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts, 5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten und in beglaubigter Abschrift, endlich 6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Die beizubringenden Zeugnisse sind, insofern sie nur in Bezug auf die Schullehrer-Prüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, stempelfrei, dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Commission auszustellenden Prüfungs-Zeugniß der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr verwendet. — Nach Vorlegung dieser Schriftstücke wird die Entscheidung der Königlichen Regierung in Stralsund erfolgen.

Stettin, den 2. Februar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

von Münchhausen.

wird hierdurch von uns veröffentlicht mit dem Bemerken:

1) daß die Gesuche um Zulassung zu der qu. Prüfung spätestens bis zum 15. März d. Js. an uns einzureichen sind, und
2) daß die ad 4 geforderten polizeilichen Zeugnisse in den Städten von dem Magistrat resp. der Polizei-Direction, auf dem Lande von dem Kreis-Landrathe resp. von der academischen Administration auszustellen sind.

Stralsund, den 13. Februar 1871.

Königliche Regierung.

131. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 16. d. M. der Seitens der Freifrau von Behr auf Bandelin in Gemeinschaft mit Frau von Buggenhagen auf Dambeck zum Besten der Soldaten des zweiten Armee-Korps beabsichtigten Verloosung für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks die Genehmigung ertheilt, was wir hiermit veröffentlichen.

Stralsund, den 20. Februar 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die Wahlen für den Reichstag.

132. Mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 9 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 145) haben mehrere Veränderungen in Bezug auf die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter vorgenommen werden müssen. Demzufolge wird die im Amtsblatt Stück 6 von diesem Jahre enthaltene Nachweisung der im Kreise Franzburg gebildeten Wahlbezirke zum Zwecke der Wahlen für den Reichstag für ungültig erklärt und die nachfolgende Nachweisung der im Kreise Franzburg gebildeten Wahlbezirke zum Zwecke der Wahlen für den Reichstag als die nunmehr gültige publicirt.

Franzburg, den 14. Februar 1871.

Der Landrath.

Nachweisung

der im Kreise **Franzburg** gebildeten Wahlbezirke zum Zwecke der Wahlen für den Reichstag 1871:

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
1	Ahrenshagen	Pantlitz	Zander, Pastor, Ahrenshagen	Heuer, Küster, Ahrenshagen	Ahrenshagen, Schulhaus.
2	Ahrenshoop		Kingrön, Schöppe, Ahrenshoop	Junge, Schöppe, Ahrenshoop	Ahrenshoop, Schulzenhaus.
3	Altenhagen	Neu-Seehagen, Sternhagen, Manschenhagen	Graf zu Solms-Rödelheim, Major a. D., Altenhagen	Müller, Inspector, Altenhagen	Altenhagen, Hofhaus.
4	Altenwillershagen	Trinwillershagen	Putzier, Gutspächter, Altenwillershagen	Alban, Gutspächter, Trinwillershagen	Altenwillershagen, Hofhaus.
5	Andershof	Teschenhagen, Tannengarten	Dr. Kämmerer, Gutsbesitzer, Andershof	Wolter, Inspector, Andershof	Andershof, Hofhaus.
6	Bartelshagen adlig	Zühlendorf	v. Homeyer, Rittergutsbes., Bartelshagen	Vollmann, Lehrer, Bartelshagen	Bartelshagen, Hofhaus.
7	Bartelshagen Dorf		Marckwardt, Schulze, Bartelshagen Dorf	J. H. Ewert, Bauer, Bartelshagen Dorf	Bartelshagen, Schulzenhaus.
8	Behrenshagen		v. Stumpfeldt, Rittmeister Behrenshagen	Wiedemann, Lehrer, Behrenshagen	Behrenshagen, Hofhaus.
9	Behrenwalde	Koitenhagen	Pohle, Förster, Behrenwalde	Koch, Lehrer, Behrenwalde	Behrenwalde, Hofhaus.
10	Beiershagen adlig	Beiershagen, Newoldts Gut, Tempel adlig, Tempel Domaine	v. Zanthier, Rittergutsbesitzer, Beiershagen adlig	Gruntzig, Inspector, Beiershagen adlig	Beiershagen adlig, Hofhaus.
11	Bodstedt	Gutglück	Haeckermann, Pastor, Bodstedt	Blohm, Schöppe, Bodstedt	Bodstedt, Pfarrhaus.
12	Born	Born Forstbezirk	v. Petersson, Schulze, Born	Garlepow, Kaufmann, Born	Born, Rothbarthsches Gasthaus.
13	Bresevitz		Kasten, Schulze, Bresevitz	Luchterhand, Bauer, Bresevitz	Bresevitz, Blohmsches Gasthaus.
14	Buchholz	Eichholz	Rassow, Domainenpächter Buchholz	Pingel, Schulze, Eichholz	Buchholz, Hofhaus.
15	Bussin	Cummerow Hof	Metelmann, Domainenpächter Bussin	Münchmeyer, Gutsbesitzer, Cummerow	Bussin, Hofhaus.
16	Camitz	Camitz Forstbezirk Gruel	Fielitz, Domainenpächter Camitz	v. Ereplin, Domainenpächter, Gruel	Camitz, Hofhaus.
17	Carnin	Dabitzer Wiese	v. Pachelbl-Gehag, Rittmeister Carnin	Boller, Inspector, Carnin,	Carnin, Hofhaus.
18	Cavelsdorf		Rever, Gutspächter, Cavelsdorf	Badestein, Förster, Cavelsdorf	Cavelsdorf, Hofhaus.
19	Clausdorf	Solkendorf, Zarrenzin, Barhöft	Lange, Inspector, Clausdorf	Rüting, Schmiedemeister, Clausdorf	Clausdorf, Hofhaus.
20	Cordshagen Groß		Rieck, Domainenpächter, Gr.-Cordshagen	Drews, Inspector, Groß-Cordshagen	Groß Cordshagen, Hofhaus.
21	Cordshagen Klein		Piper, Domainenpächter, Klein-Cordshagen	Maaß, Bauerhofsbesitzer Klein-Cordshagen	Klein Cordshagen, Hofhaus.
22	Crummenhagen Dorf	Crummenhagen Hof	Schröder, Schulze, Crummenhagen Dorf	Krabbe, Bauergutsbesitzer, Crummenhagen	Crummenhagen, Schulhaus.

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften.	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
23	Cummerow Dorf		Runk, Schulze, Cummerow Dorf	Grählert, Gastwirth, Cummerow	Cummerow, Schulzenhaus.
24	Dabitz	Fahrenkamp	Koch, Domainenpächter Dabitz	Alert, Gutspächter, Fahrenkamp	Dabitz, Hofhaus.
25	Daskow	Dettmannsdorf, Plummendorf	Wichmann, Inspector, Daskow	Oldenburg, Gutspächter, Plummendorf	Daskow, Hofhaus.
26	Damitz Klein	Damitz Groß Kramerhof	Ketelböter, Gutspächter, Klein-Damitz	Sund, Gutspächter, Kramerhof	Klein-Damitz, Hofhaus.
27	Devin Hof u. Dorf		Stark, Inspector, Devin	Dämlow, Schulze, Devin	Devin, Hofhaus.
28	Drechow	Krakow	Müller, Pastor, Drechow	Ganschow, Küster, Drechow	Drechow, Hofhaus.
29	Endingen	Nienhagen	Brunst, Oberamtmann Endingen	Brunst, Domainenpächter, Nienhagen	Endingen, Hofhaus.
30	Flemendorf	Arbshagen	Henning, Domainenpächter, Flemendorf	Piper, Pastor, Flemendorf	Flemendorf, Hofhaus.
31	Forkenbeck	Ravenhorst Alt und Neu	Schubart, Gutspächter, Forkenbeck	Bartram, Gutspächter, Neu-Ravenhorst	Forkenbeck, Hofhaus.
32	Frauendorf	Divitz	Graf von Krassow, Regierungspräsident a. D. Divitz	Holst, Oberamtmann, Frauendorf	Divitz, Hofhaus.
33	Fuhlendorf	Fuhlendorf Forstbezirk,	Range, Schöppe, Fuhlendorf	Wiese, Schöppe, Fuhlendorf	Fuhlendorf, Wiesesches Gasthaus.
34	Grünhufe	Fanningsberg, Freienlande Garbodenhagen, Grünthal, Stadtkoppel	Lobeck, Domainenpächter, Grünhufe	Siemerling, Domainenpächter, Freienlande	Grünhufe, Hofhaus.
35	Günz	Nisdorf	Anders, Gutspächter Günz	Dützmann, Inspector, Nisdorf	Günz, Hofhaus.
36	Hermannshagen Hof	Hermannshagen Haide	Oldenburg, Amtsrath, Hermannshagen Hof	Vierck, Schulze, Hermannshagen Haide	Hermannshagen Hof, Hofhaus.
37	Hessenburg	Hermannshagen Dorf	Ramelow, Gutspächter, Hessenburg	Krohn, Schulze, Hermannshagen Dorf	Hessenburg, Hofhaus.
38	Hohenbarnekow	Wolfsdorf	Fröde, Inspector, Hohenbarnekow	Bühring, Domainenverwalter, Wolfsdorf	Hohenbarnekow, Hofhaus.
39	Hohendorf	Kinbackenhagen, Wendisch Langendorf, Werder	Baron v. Klot-Trautvetter, Majoratsbesitzer, Hohendorf	Kelk, Lehrer, Wendisch-Langendorf	Hohendorf, Hofhaus.
40	Hugolsdorf	Neuhof, Rönkendorf, Alt-Seehagen	v. Gadow, Kreisdeputirter, Hugoldsdorf	Voß, Inspector, Hugoldsdorf	Hugoldsdorf, Hofhaus.
41	Jacobsdorf	Bertke	Nassow, Domainenverwalter, Bertke	Stoldt, Schöppe, Jacobsdorf	Jacobsdorf, bei Schöppe Stoldt.
42	Katzenow	Werder, Dolgen	v. Rodbertus, Gutspächter, Katzenow	v. Schlagenteuffel, Particulier, Werder	Katzenow, Hofhaus.
43	Kedingshagen Groß		Bartels, Rittergutsbesitzer, Gr. Kedingshagen	Wiegers, Inspector, Groß-Kedingshagen	Gr. Kedingshagen, Hofhaus.
44	Kenz		Dreyer, Curator, Kenz	Beck, Schulze, Kenz	Kenz, Schulzenhaus.
45	Krönnevitz	Viersdorf	Holsten, Rittergutsbesitzer Krönnevitz	Holst, Gutspächter, Viersdorf	Krönnevitz, Hofhaus
46	Kükenshagen		Gürvitz, Gutspächter, Kükenshagen	Bruhn, Schulze, Kükenshagen	Kükenshagen, Hofhaus.
47	Küstrow		Sievert, Schulze, Küstrow	Maaß, Bauerhofbesitzer, Küstrow	Küstrow, Schulzenhaus.

Nr	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
48	Langendamm		Permin, Schulze, Langendamm	Havemann, Müllermeister, Langendamm	Langendamm, Schulzenhaus.
49	Langendorf	Pantelitz, Platenberg	Juhl, Gutspächter, Langendorf	Rewoldt, Gutsbesitzer, Pantelitz	Langendorf, Hofhaus.
50	Langenhanshagen Dorf	Langenhanshagen, Gr. Hof, Neuhof, Pfarre, Balkenkoppel	Bahls, Gehöftsbesitzer, Langenhanshagen	Graeff, Gehöftspächter, Langenhanshagen	Langenhanshagen, Hofhaus Hof E.
51	Lassentin	Buschenhagen	Dieckmann, Domainenpächter, Lassentin	Warner, Gutspächter, Buschenhagen	Lassentin, Hofhaus.
52	Lendershagen Alt	Lendershagen Neu	Lada, Lehrer, Lendershagen	Schwarz, Schulze, Neu-Lendershagen	Lendershagen Alt, Schulhaus.
53	Leplow		Hecht, Rittergutsbes., Leplow	Tessendorf, Küster, Leplow	Leplow, Hofhaus.
54	Löbnitz	Kindshagen	Krüger, Gutspächter, Löbnitz	Eggert, Gastwirth, Löbnitz	Löbnitz, Hofhaus.
55	Lüdershagen Hof	Lüdershagen Dorf, Grünau	Richter, Pastor, Lüdershagen	Hientzsche, Domainenpächter, Lüdershagen	Lüdershagen, Hofhaus
56	Lüdershagen Groß	Lüdershagen Neu	Freihr. v. Langen, Rittmeister, Gr. Lüdershagen	Zander, Gutspächter, Neu-Lüdershagen	Gr.-Lüdershagen Hofhaus.
57	Lüssow Hof u. Dorf		Schwing, Gutspächter, Lüssow	Sorge, Schulze, Lüssow	Lüssow, Hofhaus.
58	Martenshagen	Spoldershagen, Gätkenhagen	Wittmiß, Inspector, Spoldershagen	Kuhlmann, Lehrer, Spoldershagen	Spoldershagen, Hofhaus.
59	Michaelsdorf		Borgwardt, Schulze, Michaelsdorf	Riemer, Pastor, Michaelsdorf	Michaelsdorf, Schulzenhaus.
60	Mohrdorf Groß	Batevitz, Bisdorf, Mohrdorf Klein	Thomas, Inspector, Gr. Mohrdorf	Birnbaum, Pastor, Groß-Mohrdorf	Gr.-Mohrdorf, Hofhaus.
61	Müggenburg	Straminke	Keding, Gutsbesitzer, Müggenburg	Kraeft, Müllermeister, Müggenburg	Müggenburg, Hofhaus.
62	Mützkow Ober-	Mützkow Nieder-, Martensdorf	Hintze, Inspector, Ober-Mützkow	Schnur, Gutspächter, Nieder-Mützkow	Ober-Mützkow, Hofhaus.
63	Neubauhof	Kronhorst, Oberhof	Dursteler, Oberamtmann, Neubauhof	Stegmeß, Ziegler, Oberhof	Neubauhof, Hofhaus.
64	Neuendorf Hof	Neuendorf Haide	Benzmer, Domainenpächter, Neuendorf	Klissing, Schulze, Neuendorf-Haide	Neuendorf, Hofhaus.
65	Neuenlübke	Todenhagen	Elfeldt, Gutspächter, Neuenlübke	Burchard, Gutspächter Todenhagen	Neuenlübke, Hofhaus.
66	Neumühl	Grenzin	Bartels, Domainenpächter, Neumühl	Holtz, Oberamtmann, Grenzin	Neumühl, Hofhaus.
67	Niepars Hof und Colonie	Wüstenhagen	Schmidt, Rittergutsbesitzer, Niepars	Prollius, Pastor, Niepars	Niepars, Hofhaus.
68	Oebelitz	Müggenhall, Gersdin	v. Köhler, Rittergutsbesitzer, Oebelitz	v. Schlagenteuffel, Domainenpächter, Müggenhall	Oebelitz, Hofhaus.
69	Oldendorf	Duvendieck	Birnbaum, Gutspächter, Oldendorf	Kirchner, Gutspächter, Duvendieck	Oldendorf, Hofhaus.
70	Papenhagen		Friedrichs, Schulze, Papenhagen	van der Heyden, Lehrer, Papenhagen	Papenhagen, Neues Schulhaus.
71	Parow	Kl. Kedingshagen, Drewshof	Freiherr v. Langen, Kammerherr, Parow	Stuth, Gutsbesitzer, Klein.-Kedingshagen	Parow, Hofhaus.
72	Planitz	Barther Holz	Peters, Gutspächter, Planitz	Kühne, Förster, Barther Holz	Planitz, Hofhaus.
73	Pleen Alt	Pleen Neu	Stuth, Gutsbesitzer, Altenpleen	Schröder, Gutsbesitzer, Neuenpleen	Altenpleen, Hofhaus.

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
74	Plennin		v. Hertell, Rittergutsbesitzer, Plennin	Kossow, Inspector, Plennin	Plennin, Hofhaus.
75	Preetz	Schmedshagen, Prohn Hof u. Dorf	Düwell, Gutspächter, Preetz	Schirmann, Gutspächter, Prohn	Preetz, Hofhaus.
76	Prerow		Diesing, Apotheker, Prerow	Ahlborn, Pastor, Prerow	Prerow, Scharmberg'sches Gasthaus.
77	Pruchten		Schneider, Schulze, Pruchten	Sodemann, Büdner, Pruchten	Pruchten, Schulzenhaus.
78	Pütnitz	Steinort	Mau, Inspector, Pütnitz	Paetow, Förster, Steinort	Pütnitz, Hofhaus.
79	Pütte		Waberg, Schulze, Pütte	Kempe, Pastor, Pütte	Pütte, Schulzenhaus.
80	Rubitz	Zipke	Bauer, Oberamtmann, Zipke	Dabs, Schulze, Rubitz	Rubitz, Schulzenhaus.
81	Saal Hof	Saal Dorf und Forstbezirk	Holz, Domainenpächter, Saal	Weymann, Pastor, Saal	Saal, Hofhaus.
82	Saatel	Stubbenhagen, Redebaß	Holtz, Rittergutsbesitzer, Saatel	Dörschlag, Domainenpächter, Radebaß	Saatel, Hofhaus.
83	Schlemmin	Eckhof, Neuenrost	Bentz, Inspector, Schlemmin	Halleen, Pastor, Schlemmin	Schlemmin, Hofhaus.
84	Schuenhagen Forstbezirk	Schuenhagen Hof, Wolfshagen	Döhn, Inspector, Wolfshagen	Range, Secretair, Schuenhagen	Wolfshagen, Hofhaus.
85	Seemühl	Negast	Braun, Domainenpächter, Seemühl	Dabel, Schulze, Negast	Seemühl, Hofhaus.
86	Semlow	Carlshof, Palmzin, Zornow	Pogge, Inspector, Semlow	Wallis, Pastor, Semlow	Semlow, Hofhaus.
87	Sommerfeld	Muuks	v. Schaevenbach, Rittergutsbesitzer, Sommerfeld	Engel, Inspector, Muuks	Sommerfeld, Hofhaus.
88	Spiekersdorf	Eixen und Bisdorf	Graf v. Wachtmeister, Rittergutsbesitzer, Spiekersdorf	Pieritz, Inspector, Eixen	Spiekersdorf, Hofhaus.
89	Starkow	Düwelsdamm, Horst adlig	Schmidt, Pastor, Starkow	Dörschlag, Inspector, Starkow	Starkow, Schulhaus.
90	Steinfeld	Millienhagen adlig und Dorf	Buchholtz, Inspector, Steinfeld	Zornow, Schöppe, Millienhagen	Steinfeld, Hofhaus.
91	Steinhagen Hof	Steinhagen Dorf	Holsten, Domainenpächter, Steinhagen	Krehl, Schulze, Steinhagen	Steinhagen, Hofhaus.
92	Sundische Wiese	Pramort	Gierow, Schulze, Sundische Wiese	Pauls, Schulze, Pramort	Sundische Wiese, Schulzenhaus.
93	Tribohm	Prusdorf	Anders, Gutspächter, Tribohm	Ladewig, Rittergutsbesitzer, Prusdorf	Tribohm, Hofhaus.
94	Belgast Hof	Belgast Dorf	Maercker, Domainenpächter, Belgast	Pusahl, Pastor, Belgast	Belgast, Hofhaus.
95	Voigdehagen		Eichstedt, Pastor, Voigdehagen	Püschel, Inspector, Voigdehagen	Voigdehagen, Hofhaus.
96	Weitenhagen	Hoevet	Litz, Gutspächter, Weitenhagen	Weber, Domainenpächter, Hoevet	Weitenhagen, Hofhaus.
97	Wieck	Bliesenrade	Füllekruß, Schulze, Wieck	Miebbrodt, Schöppe, Wieck	Wieck, Miebrodt-sches Gasthaus.
98	Wiepkenhagen		Rewoldt, Rittergutsbesitzer, Wiepkenhagen	Beck, Lehrer, Wiepkenhagen	Wiepkenhagen, Hofhaus.
99	Wobbelkow		Range, Schulze, Wobbelkow	Jacob Range, Pachtbauer, Wobbelkow	Wobbelkow, Schulzenhaus.
100	Wohsen	Stormsdorf	Burchard, Gutspächter, Wohsen	Pohle, Förster, Stormsdorf	Wohsen, Hofhaus.

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
101	Zandershagen	Grün-Cordshagen	Riedel, Domainenpächter, Zandershagen	Warnecke, Domainenpächter, Grün-Cordshagen	Zandershagen, Hofhaus.
102	Zansebuhr Groß		Albrecht, Inspector, Groß Zansebuhr	Mahnke, Müllermeister, Gr.-Zansebuhr	Gr.-Zansebuhr, Hofhaus.
103	Zinckendorf	Nienhaesen, Borgwall	Lagemann, Gutspächter, Zimckendorf	Baegler, Pächter, Nienhäsen	Zinckendorf, Hofhaus.
104	Zingst	Kirr Groß und Klein, Die	Haack, Pastor, Zingst	Parrow, Schulze, Zingst	Zingst, Schultz'sches Gasthaus.
105	Zitterpenningshagen	Wendorf	Klingender, Gutspächter, Zitterpenningshagen	Stever, Gutspächter, Wendorf	Zitterpenningshagen, Hofhaus.

Franzburg, den 14. Februar 1871.

Der Landrath.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

133. Nach erfolgter höherer Genehmigung hat, im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Cöslin, die Dismembration der Synode Alt-Colziglow in der Weise stattgefunden, daß in den Verband

I. der Synode Bütow die Parochien Zettin, Alt-Colziglow, Budow und Rossin;
II. der Synode Stadt Stolp die Parochien Quackenburg, Bessin und Raths-Damnitz;
III. der Synode Altstadt Stolp die Parochien Mickrow, Dübsow und Lupow;
IV. der Synode Rummelsburg die Parochie Waldow

übergegangen sind.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 14. Februar 1871.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die Wahlen für den Reichstag.

134. Gemäß §. 26 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 wird die Ermittelung des Ergebnisses der am 3. März cr. stattfindenden Wahl eines Reichstags-Abgeordneten für die Kreise Rügen und Franzburg am **7. März** cr., Vormittags 10 Uhr, zu Franzburg im Saale des Gasthofes zum „Deutschen Hause“ vorgenommen werden.

Franzburg, den 18. Februar 1871.

Der Wahlcommissar, Landrath **Grf. zu Stolberg.**

135. Die unbefugte Benutzung des nur für die Ortschaft Grellenberg bestehenden Interimsfuhrweges über den Grenzgraben zwischen Grellenberg und Grimmen wird hierdurch bei 3 Rthlr. Strafe untersagt.

Grimmen, den 18. Februar 1871.

Der Landrath.

136. Die Lieferung des diesjährigen Bedarfes an Betriebs-Materialien für die Königliche Bagger-Verwaltung hierselbst und zwar von: circa 135 Ctr. größerem Tauwerk von gehächeltem Russischem Reinhanf, circa 20 Ctr. Maschinentalg und circa 20 Ctr. Gallipolibaumöl soll im Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden vergeben werden und ist dazu Termin auf **Mittwoch, den 1. März** cr., Vormittags 11 Uhr, angesetzt worden. — Lieferungslustige wollen ihre Offerten mit der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Betriebsmaterial für die Königl. Baggerverwaltung bis zum vorangegebenen Termin in das Bureau der Wasserbau-Inspection, Langenstraße № 50, woselbst die Bedingungen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen, portofrei einsenden.

Stralsund, den 7. Februar 1871.

Der Wasserbau-Inspector.

137. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Schwurgerichts-Sitzungs-Periode am **13. März 1871**, Vormittags 9 Uhr, beginnen wird.

Greifswald, den 15. Februar 1871.

Königliches Kreisgericht.

138. Zur anderweiten Verpachtung der communalständischen Chausseegeld-Hebestellen: 1) beim **Kugelfange** zwischen Stralsund und Prohn, 2) bei **Daskow** zwischen Ravenhorst und Damgarten, haben wir, da im Termin am 11ten huj. nicht hinreichend Pacht geboten worden, einen neuen Licitationstermin auf **Sonnabend, den 25sten Februar** cr., **Vormittags 11 Uhr**, im Landständischen Hause hierselbst angesetzt und fordern wir Pachtbewerber auf, zur Abgabe ihrer Gebote sich einzufinden. — Die allgemeinen Licitations- und Contracts-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht und können auch in der communalständischen Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 16. Februar 1871.

Landkastens-Bevollmächtigte.

139. Von dem Herrn Handelsminister ist dem Eichungsamte in Stralsund bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung von Gasmessern beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 17. Februar 1871.

Der Eichungs-Inspector.

140. Die hiesige Polizeidiener- und Stadt-Executen-ten-Stelle soll sobald als möglich anderweit besetzt werden. Das Einkommen besteht in einem festen Jahres-Gehalte von 138 Rthlr. und den Executions-Gebühren, die auf mindestens 85 Rthlr. jährlich zu veranschlagen sind. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen haben ihre Bewerbung innerhalb 3 Monaten persönlich bei uns anzubringen.

Tribsees, den 13. Februar 1871.

Der Magistrat.

141. **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **März** 1871.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Gladrow	2.	11 U.	Kiefern-Bauholz, Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weichbrennholz, sowie einige Eichen- und Buchen-Nutzenden	Hanshagen.
	Warsin	7.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Freest.
	Jaegerhof	15.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz und etwas Espenklobenholz	Jagdkrug.
	Hohenfelde	23.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Buddenhagen	30.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
Poggendorf	Kronwald	13.	10 U. V.	Eichen- und Buchen-Nutzenden, Buchen-Nutzholz in Kloben, Eichen-, Buchen- und Weich-Kloben- sowie Eichen- und Buchen-Knüppel- und Reiser-Brennholz	Gasthof „Zum goldenen Löwen“ in Loitz.
	Segebadenhau	15.	10 U.	Eichen- und Kiefern-Nutzenden, Eichen-, Weich- und Kiefern-Kloben-, Knüppel- und Reiser-Brennholz	Gasthof in Horst
	Poggendorf	21.	11 U. V.	Weich-Kloben und Reiser-Brennholz NB. In diesem Termine werden auch Gebote auf die etwa in den Schutzbezirken Zetelwitz und Caschow verbliebenen Restbestände angenommen.	Gasthof zu Poggendorf.
Abtshagen	Elmenhorst, Jag. 61, 86.	10.	9½ U.	Eichen- und Kiefern-Nutzendea, Kiefern-Stangen, Eichen-, etwas Buchen- und Kiefern-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Kronhorst, Jag. 154, 159, 164, Tot.	10.	11 U.	Deßgleichen und Buchen-Nutzenden	
	Barnekow, Jag. 181, 190, 195	18.	9½ U.	Eichen-Nutzeuden, Eichen-, etwas Buchen- u. Kiefern-Brennholz	
	Bremerhagen. Jag. 12, 17	18.	10½ U.	Einige Eichen-Nutzeuden u. Kiefern-Stangen, Eichen- und Kiefern-Brennholz	
	Wittenhagen, Jag. 37	18.	11 U	Eichen und einzelne Eicheu-Nutzenden, Eichen- und Buchen-Breunholz	
	Sievertshagen, Jag. 120, 131 Total.	24.	9½ U. V.	Eichen-, Buchen-, Weißbuchen-Nutzenden, Buchen-Nutzholz in Klaftern, Eichen-, Buchen-Brennholz und Kiefern-Durchforstungsholz	
	Abtshagen, Jag. 94, 128	24.	11 U. V.	Eichen und Buchen-Nutzenden, Buchen-Nutzholz (28zöllig) in Klaftern, Eichen-, Buchen-, Weich-Brennholz	
Schuenhagen	Moysal, Jagen 35	7.	10 U.	Eichen- und Kiefern-Bauholz-Abschuitte und Eichen- und Kiefern-Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Papenhagen, Jag. 109, 116	7.	11½ U.	Eichen-Nutzholzenden und Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz, auch Weichholz-Reiser in Haufen	
	Fuhlendorf, Jagen 207, 208, 209 u. 234	18.	11 U.	Kiefern-Durchforstungs- u. schwache Weichholz-Reiser	Schulze Bierk zu Hermannshagen-Haide.
	Pennin, Jageu 2, 5 und 15	21.	10 U.	Kiefern-Durchforstungs- und Weichholz-Reiser und Reste aus früheren Schlägen	Gasthof des Herrn Biederstedt zu Richtenberg.
	Endingen, Jagen 78	21.	11 U.	Wenige Eichen-Nutzholzenden, Eichen- und Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz, auch Reste in frühern Schlägen	
	Bussin, Teufelsberg, Heinholzbruch nnd frühere Schläge	25.	10 U.	Eichen-, Buchen- nnd Kiefern Nutzholzendeu und Derb- u. Reiser-Brennholz dieser Holzgattungen, sowie Kiefern-Stangen, Durchforstungs- und Weichholz-Reiser	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Tiefebruch und Belgaster Haide	25.	1 U.	Eichen-Nutzholzenden, Eichen- und Buchen-Derb- u. Reiser-Brennholz und Kiefern-Durchforstungs-Reiser	daselbst.
	Moysal, Jagen 30	31.	10 U.	Eichen und Kiefern-Nutzholzeuden und Eichen- und Kiefern-Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Herrn Biederstedt zu Richtenberg.
	Papenhagen, Jagen 105	31.	11½ U.	Eichen- und Buchen- Nutzholz-Abschnitte, Eichen- u. Buchen-Derb- u. Reiser-Brennholz, auch Weichholz-Reiser u. etwaige Reste in anderen Schlägen	

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Wieck, Born u. Ahrenshoop	6.	10 U.	Ein bedeutender Posten Kiefern-Bauholz	Rothbarts Gasthaus zu Born.
	Wieck	9.	10	Kiefern-Brennholz und Stangen	
	Born	9.	11	Desgl.	
	Ahrenshoop	9.	12	Buchen-, Birken- und Kiefern-Brennholz	
	West-Prerow,	13.	10 U.	Kiefern-Bauholz, Buchen-, Birken-, Erlen- und Kiefern-Brennholz	Scharmbergs Gasthaus zu Prerow.
	Ost-Prerow	13.	11	Desgleichen	
Werder	Rusewase Schlitzer Kratt	14	10 U.	Buchen-Kloben, Knüppel, Stöcke und Reiser	Gasthaus zum Fahrnberge.
	Hagen, Bei Stubbenkammer	21.	10	Desgleichen	

Stralsund, den 20. Februar 1871.

Der Oberforstmeister **von Hagen.**

142. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Conrector Schalm in Tribsees und der Candidat der Theologie Christian Braun aus Lassan, zur Zeit in Damgarten, sind nach bestandener Prüfung für wahlfähig zum Rectorate an allgemeinen Stadtschulen erklärt worden.

Die Berufung des Dr. Otto Korn, Lehrers am Gymnasium zu Danzig, zum Prorector am Gymnasium zu Pyritz, und des Dr. Wilhelm Neumann, Lehrers am Gymnasium zu Luckau, zum Oberlehrer am Gymnasium zu Pyritz ist genehmigt worden.

Die Verwaltung der Superintendentur Greifenhagen ist bis auf Weiteres dem Superintendenten Müller in Bahn mit übertragen worden.

Der Postexpediteur Katerbau ist von Prillwitz nach Hanshagen und der Briefträger Schoom von Barth nach Stargard in Pommern versetzt. — Der Postexpediteur Domm in Hanshagen ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Vermischte Nachrichten.

143. Dem Fabrikanten H. C. Schmidt in Bielefeld ist unter dem 10. Februar 1871 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen selbstthätigen Faltenbrechapparat an Nähmaschinen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 8.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 8. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 8. Stralsund, den 23. Februar **1871.**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Subhastations-Patent.
Königliches Kreis-Gericht.
Stralsund, den 13. Februar 1871.

Das hier in der Tribseervorstadt, alte Richtenbergerstraße № 20 belegene Grundstück c. pert., als dessen Eigenthumsbesitzer sich der Schmiedemeister Carl Hagenow legitimirt hat, soll zur nothwendigen Subhastation gebracht werden.

Es haben deshalb alle Diejenigen, welche dingliche, zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldete Ansprüche und Forderungen an das Grundstück zu haben vermeinen, diese, und die zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldeten Realgläubiger ihre Rückstände an Zinsen und Kosten anzumelden, und es haben alle Realgläubiger die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente auszuführen. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 28. Februar c., Vormittags 10½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 32, anberaumt, zu welchem die Gläubiger hierdurch geladen werden, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie sich aus dem Hypothekenbuche ergeben.

Zur Licitation des Grundstücks ist Termin auf

den 7. März c., Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, und werden zu diesem hierdurch Kaufliebhaber und die Gläubiger zur Abgabe ihrer Erklärung über den Zuschlag geladen.

Publicandum.
Königliches Kreisgericht, Stralsund,
den 28. Januar 1871.

Das zur Concursmasse des Gutsbesitzers Emil Matthaei gehörige, im Grimmer Kreise und Reinkenhäger Kirchspiele belegene Gut Altenhagen soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Es sind hierzu Licitations-Termine auf

den 7ten und 14. März cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr, und 21. März cr., Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, zu welchen Kaufliebhaber und zur Wahrung ihrer Rechte, insbesondere zur Erklärung über den Zuschlag die Gläubiger hierdurch geladen werden. Die Licitationsbedingungen können im Büreau II. und beim Gemeinanwalte Herrn Rechtsanwalt Schütz eingesehen werden, und werden auch gegen Copialien abschriftlich mitgetheilt.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Carl Lange und dessen Ehefrau Emma geb. Krabbe hierselbst haben die bisher unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft mittelst notariellen Vertrages vom 13 d. Mts. für die Folge ausgeschlossen.

Stralsund, den 18. Januar 1870.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Vorstädter Heinrich Abs und dessen Ehefrau Charlotte Friederike Louise geb. Backofen hierselbst haben die in ihrer Ehe bestandene Gütergemeinschaft mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9. d. Mts. für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 13. Februar 1871.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Bauerhofsbesitzers Christian Bohl zu Boddow nach bereits am 6ten vor. Mts. eröffnetem Discussionsverfahren der förmliche Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 17. Februar, 1sten und 17. März cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Liquidationstermine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, auch etwaige Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Konkursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die definitive Wahl des Concurscurators und die mit der Activmasse weiter zu treffenden Maßregeln, insbesondere auch darüber, in welcher Weise die Fortführung der Wirthschaft auf dem Bauerhofe des Cridars ermöglicht werden soll, Beschluß gefaßt werden, weshalb sich die Gläubiger in diesem Termine einzufinden haben. In Betreff der ausbleibenden Gläubiger wird angenommen werden, sie seien mit den Beschlüssen der Mehrheit der Erscheinenden einverstanden.

Auswärtige Kreditoren haben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierorts Bevollmächtigte, wozu die hiesigen

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 9. Stralsund, den 2. März **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

144. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf **Mittwoch, den 29sten März dieses Jahres**, Nachmittags 5½ Uhr, einberufen, um für das Jahr 1870 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, und über die von der Königlichen Staatsregierung angeordnete Aufhebung der nach §. 116 der Bankordnung der Preußischen Bank zustehenden Stempel-, Sportel- und Portofreiheit Beschluß zu fassen. Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben vorgeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank.

145. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das **Dringendste** zu empfehlen, wenn irgend möglich die **vollständige Adresse des Empfängers**, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, **auf dem Packete anzugeben**, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, **die Packete per Adresse zu signiren.** Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als **Regel** anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Post-Amt.

146. Postverbindung mit der Westküste von Afrika.

Die Postdampfschifffahrten zwischen Liverpool und der Westküste von Afrika, welche bisher dreimal monatlich stattfanden, sind um zwei weitere monatliche Fahrten vermehrt worden. Die Abfahrt von Liverpool erfolgt am 6ten, 12ten, 18ten, 24sten und 30sten eines jeden Monats, im März d. J. außerdem am 2ten. Die Correspondenz, welche mit den gedachten Schiffen Beförderung erhalten soll, muß spätestens am 5ten, 11ten, 17ten, 23sten bezw. 29sten Abends oder, falls der 5te, 11te rc. des Monats auf einen Sonntag fällt, am folgenden Abend in London eingetroffen sein.

Die Taxe beträgt im einfachen Satze
für frankirte Briefe . . . . . 6¼ Groschen,
„ unfrankirte Briefe . . . . 9¼ „
„ Drucksachen und Waarenproben 1 Groschen.

Recommandirte Briefe sind nur nach den Britischen Besitzungen an der Westküste Afrikas zulässig. — Gewöhnliche Briefe nach diesen Colonien können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; nach den nicht Britischen Colonien unterliegen die Briefe dem Frankirungszwange.

Berlin, den 17. Februar 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

147. Das Domainen-Vorwerk Bretwisch im Kreise Grimmen, 1½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 2½ Meilen von Demmin und 1½ Meilen von Loitz entfernt mit einem Areal von 2040 Morgen 139 □Ruthen, worunter 1454 Morgen 30 □Ruthen Acker und 431 Morgen 111 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1871 bis dahin 1889 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 7200 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pacht-

kaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 35,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **29. März d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 31. Januar 1871.

Königliche Regierung.

148. Zur Verzinsung der von den Ständen des Kreises Rügen zum Bau mehrerer Chausseen angeliehenen Capitalien sind für das Jahr 1870 9686 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. erforderlich gewesen, und einstweilen aus den bereiten Fonds gedeckt worden, welchen an Hebegebühren und zur Deckung etwaiger Ausfälle . . . 363 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. hinzutreten.

Die Ausschreibung erfolgt nach den Allerhöchst bestätigten Kreistags-Beschlüssen vom 14 November 1867 in der Art, daß

a. fünf Achttheile des jährlichen Bedarfs durch gleichmäßige Aufschläge auf die Grund- und Gebäudesteuer sämmtlicher Grundstücke des Kreises Rügen, einschließlich der Domainen- und Forstgrundstücke, jedoch unter Freilassung letzterer in Ansehung der Auflage auf die Gebäudesteuer, und

b. drei Achttheile durch Aufschlag auf die Einkommensteuer und die letzten 6 Stufen der Klassensteuer mit Ausschluß der Steuer-Beträge der Geistlichen, Offiziere und des nicht contributionspflichtigen Theils der Steuerbeträge von dem Einkommen der Beamten aufgebracht werden. — Demgemäß wird hierdurch

I. eine Auflage von 2 Sgr. 7 Pf. pro Thaler des Jahres-Betrages der Grund- und Gebäudesteuer und

II. eine Auflage von 5 Sgr. 8 Pf. pro Thaler des Jahres-Steuer-Betrages der Einkommensteuer und der 6 letzten Stufen der Klassensteuer nach der Veranlagung pro 1871 unter Ausschluß der befreiten Personen

mit der Maaßgabe angeordnet, daß die Beiträge an die Districts-Collecturen und die Steuer-Erheber im Laufe des Monats März cr. einzuzahlen und von den Genannten bis zum Schlusse des vorbezeichneten Monats an die ständische Chausseebau-Commission des Kreises Rügen abzuliefern sind.

Stralsund, den 21. Februar 1871.

Königliche Regierung.

149. Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist der Anstalt für Blödsinnige auf der Kückenmühle bei Stettin zur Forderung des wohlthätigen Zwecks derselben auch für das Jahr 1871 eine Haus-Collecte bewilligt worden, welche für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks durch einen Collecteur dieser Anstalt eingesammelt werden wird.

Stralsund, den 22. Febuar 1871.

Königliche Regierung.

150. Der frühere kaiserlich königlich österreichische Lieutenant, seitherige Postmeister Stephan Ajtai zu Margitta im Großwardein'schen Post-Directions-Bezirke, 28 Jahre alt, von mittelgroßer Statur, länglichem Gesichte und dunkelbraunen Augen, im Jahre 1866 zu Colberg als Gefangener internirt, ist nach einer Seitens der kaiserlich königlichen österreichischen Gesandtschaft zu Berlin dem dasigen Bundeskanzler-Amte gemachten Mittheilung am 1. November v. Jrs. nach Veruntreuung einer bedeutenden Summe öffentlicher Gelder flüchtig geworden und zufolge einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 18. d. Mts. im Betretungsfalle anzuhalten. Wir veröffentlichen dieses mit der Aufforderung an die Polizeibehörden unseres Verwaltungs-Bezirks, den rc. Ajtai, falls er betreten wird, zu verhaften, auch hierüber uns unverzüglich Anzeige zu machen.

Stralsund, den 23. Februar 1871.

Königliche Regierung.

151. Nach einer durch das Bundeskanzleramt dem Herrn Minister des Innern zugegangenen Mittheilung ist der hierunter signalisirte Wechselmäkler Paul Minoletti aus Mailand, welcher in einem kürzlich daselbst verhandelten Prozesse wegen Anfertigung und Verbreitung falscher italienischer Banknoten über 1000 Lire zu fünfzehn Jahren Zwangsarbeit verurtheilt worden, flüchtig geworden, und soll noch jetzt fortfahren, die falschen Banknoten, von denen er bei seiner Entweichung einen Vorrath bei sich führte, in Umlauf zu setzen. In Gemäßheit eines Beschlusses des Herrn Ministers des Innern machen wir hierauf die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks mit der Aufforderung aufmerksam, den rc. Minoletti, falls er sich betreten läßt, anzuhalten, und die bei demselben etwa befindlichen Papiere in Beschlag zu nehmen, auch uns hierüber unverzüglich Anzeige zu machen.

Stralsund, den 23. Februar 1871.

Königliche Regierung.

Signalement des rc. Minoletti. Alter: 30 Jahre, Statur: kurz gedrungen, Haar: spärlich, emporstehend, Stirn: gewöhnlich, Augenbrauen: dunkel, Augen: braun, Nase: regelmäßig, Mund: mittel, Lippen: hervorstehend, besonders die untere, Füße: groß.

152. Nachstehende Bekanntmachung:

Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schullehrer-Amt, welche ihre Ausbildung **nicht** in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist für das laufende Jahr **der 30ste und 31. März dieses Jahres** von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung zu Stralsund anberaumt worden.

Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Tags zuvor, den **29. März d. J.**, Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Siegert in Franzburg einzufinden, wo sie die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden. — Zu derselben

werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementar-Unterrichts auftreten zu können, nachweisen wollen. — Personen, welche nur die Stellung von Hauslehrern einzunehmen beabsichtigen, sind zu einer Prüfung nicht verpflichtet, werden daher zu der in Rede stehenden auch nicht zugelassen. — Um von der Königlichen Prüfungs-Commission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hierzu die Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stralsund erhalten. — Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist auf einem Stempel-Bogen von 5 Sgr. abzufassen.

Mit diesem Gesuch sind einzureichen: 1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, 2) der Nachweis, daß sie das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, 3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste, oder zur Ertheilung von Privatunterricht, 4) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts, 5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten und in beglaubigter Abschrift, endlich 6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Die beizubringenden Zeugnisse sind, insofern sie nur in Bezug auf die Schullehrer-Prüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, stempelfrei, dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Commission auszustellenden Prüfungs-Zeugniß der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet. — Nach Vorlegung dieser Schriftstücke wird die Entscheidung der Königlichen Regierung in Stralsund erfolgen.

Stettin, den 2. Februar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.
von Münchhausen.

wird hierdurch von uns veröffentlicht mit dem Bemerken:

1) daß die Gesuche um Zulassung zu der qu. Prüfung spätestens bis zum 15. März d. Js. an uns einzureichen sind, und
2) daß die ad 4 geforderten polizeilichen Zeugnisse in den Städten von dem Magistrat resp. der Polizei-Direction, auf dem Lande von dem Kreis-Landrathe resp. von der academischen Administration auszustellen sind.

Stralsund, den 13. Februar 1871.

Königliche Regierung.

153. Das Domainen-Vorwerk Grammentin, im Kreise Demmin, $2\frac{1}{4}$ Meilen von der Kreisstadt Demmin entfernt, mit einem Areale von 1120 Morgen $45\frac{1}{2}$ □Ruthen, worunter circa 990 Morgen Acker und 62 Morgen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1871 bis Johannis 1889 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3600 Rthlr. und die Pacht-Caution auf 1200 Rthlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 25,000 Rthlr. erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 26. April d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungs-Termin laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem zeitigen Pächter Herrn von Sprewitz zu Grammentin, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 28. Januar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

154. Das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854, Seite 123), betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten, welches gegenwärtig noch gilt:

I. rücksichtlich aller Angehörigen von Staaten außerhalb des Deutschen Bundes mit den unten sub a. in Ansehung der **Britischen** und **Französischen** Unterthanen, sowie der Bürger der **Vereinigten Staaten von Nord-Amerika**, sub b. in Ansehung der Königlich **Belgischen** Unterthanen, sub c. in Ansehung der **Oesterreichischen Unterthanen**, gemachten Maßgaben;
II. innerhalb des Deutschen Bundes rücksichtlich **Baierns** (vgl. I. des Schlußprotokolls d. d. Versailles 23. November 1870, **Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1871** Seite 23)

enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Ausländer, welche in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

§. 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§. 1) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2), mit einer Geldbuße bis zu **Einhundert Thalern** bestraft werden.

Indem wir die obigen Bestimmungen in Erinnerung bringen und besonders darauf hinweisen, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1 des obigen Gesetzes entsprechende specielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern

ausdrücken muß, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, bemerken wir mit Bezug auf §. 2 des vorstehenden Gesetzes, daß die Herren Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern

a. durch Rescripte vom 31. August 1856 und 2. April 1858 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung vom Jahre 1856 Seite 220 und vom Jahre 1858 Seite 59) den Britischen und Französischen Unterthanen, sowie den Bürgern der Vereinigten Staaten von Nordamerika,

b. durch Rescript vom 27. April 1869 (kirchliches Amtsblatt vom Jahre 1869 Seite 49) den Königlich Belgischen Unterthanen,

c. durch Rescript vom 17. Juni 1869 (kirchliches Amtsblatt vom Jahre 1869 Seite 56) denjenigen Oesterreichischen Unterthanen, welche in Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Ober-Oesterreich, Böhmen, im Küstenlande, in Kärnthen, Galizien, in der Bukowina, in Dalmatien, Ungarn und Siebenbürgen heimathsberechtigt sind,

wenn sie in Preußen eine Ehe zu schließen beabsichtigen, die Beibringung des im §. 1 a. a. O. vorgeschriebenen Attestes erlassen haben, insofern den betreffenden Personen durch einen Paß resp. des Britischen oder Französischen Ministeriums, der Unions-Regierung, des Belgischen oder Oesterreichischen Ministeriums, oder auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden im Auslande ihre Eigenschaft als Unterthan der **ad a.** bis c. genannten Staatsgebiete ausdrücklich bezeugt wird. Pässe, welche diese Eigenschaft nicht bezeugen, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten und haben bei obwaltenden Zweifeln die Königlichen Regierungen über diese Frage zu entscheiden. — Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß ein Fremder auch nach längerem Aufenthalt resp. Wohnsitz in Königlich Preußischen Landen, so lange als ein Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843 Seite 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 15. Februar 1871.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

135. Wegen dringender Reparatur der Meyenkrebs-Brücke bei Demmin wird die Passage über dieselbe vom **Montag, den 27. Februar** cr. ab auf 14 Tage für schwere Fuhrwerke gesperrt.

Grimmen, den 24. Februar 1871.

Der Landrath.

136. Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft wird im Kreise Grimmen am **20sten** und **21sten März** d. Js. stattfinden. — Am **20sten März**, früh 7 Uhr, haben sich auf dem hiesigen Marktplatz zu gestellen:

1) die zur Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen,
2) die für dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen,
3) die einjährig Freiwilligen,
4) die Reclamanten und deren Angehörigen,
5) die von den Linien-Truppen als unbrauchbar und auf Reclamation entlassenen Leute,
6) die Landwehr resp. mit Pension entlassenen temporair Invaliden.

Am **21sten März**, früh 7 Uhr, stellen sich:

1) die als brauchbar designirten Militairpflichtigen,
2) die Militairpflichtigen aus der seemännischen Bevölkerung.

Indem ich dies hiermit bekannt mache, verweise ich auf die Bestimmung im §. 69 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, nach welcher die resp. Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter sich in dem Aushebungs-Termin zur Vorstellung der Militairpflichtigen einfinden müssen.

Grimmen, den 25. Februar 1871.

Der Landrath.

137. Für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission werden die Forstgerichtstage:

1) für Januar et Februar c. am **19. April 1871**,
2) „ März et April c. am **14 Juni 1871**,
3) „ Mai et Juni c. am **13. September 1871**,
4) „ Juli et August c. am **11. October 1871**,
5) „ September et October c. am **6. December 1871**,
6) „ November et December c. am **14. Februar 1872**

und zwar für das Abtshäger Revier jedesmal 11 Uhr Vormittags, für das Schuenhäger Revier jedesmal 11½ Uhr Vormittags

abgehalten werden.

Franzburg, den 21. Februar 1871.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

138. Auf Grund des durch die Gesetzsammlung pro 1868, S. 757 sub № 7171 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Erlasses vom 8. Juli 1868 wird vom **1. April 1871**, Mittags 12 Uhr ab, auf der neuerbauten Kreis-Communal-Chaussee von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard an der Hebestelle bei **Strüßendorf** das Chausseegeld für **eine Meile** nach dem daselbst aufgestellten Tarif erhoben werden.

Stralsund, den 24. Februar 1871.

Die Landkastens-Bevollmächtigten als engerer Ausschuß des Neu-Vorpommerschen Communal-Landtages.

139. Die hiesige Polizeidiener- und Stadt-Executen-ten-Stelle soll sobald als möglich anderweit besetzt werden. Das Einkommen besteht in einem festen Jahres-Gehalte von 138 ℛ und den Executions-Gebühren die auf mindestens 85 ℛ jährlich zu veranschlagen sind. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen haben ihre Bewerbung innerhalb 3 Monaten persönlich bei uns anzubringen.

Tribsees, den 13. Februar 1871.

Der Magistrat.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 9.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 10. Stralsund, den 9. März **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 22. Februar d. Jrs. ausgegebene 7te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

№ 614. die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 19. Februar 1871; und unter

№ 615. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Februar 1871.

Das am 28. Februar d. Js. ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7782. das Gesetz, betreffend den Umlauf der auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1867 ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 1. Februar 1871; unter

№ 7783. das Gesetz, betreffend die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover. Vom 6. Februar 1871; unter

№ 7784. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. October 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig; unter

№ 7785. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienburger Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 19. October 1870; und unter

№ 7786. die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Call-Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint. Vom 6. Februar 1871.

160. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15ten d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeldlich verabreicht werden.

Stralsund, den 6. December 1870.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

161. Betreffend die Correspondenz der Landbewohner.

Vom 1. März cr. ab ist den Correspondenten auf dem Lande, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den Wohnort des Correspondenten nicht einschließt. — In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden. — Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt. — Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen. — Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Post-Amt.

162. Vermittelung des Zeitungs-Abonnements für Landbewohner.

Nachdem die Landbriefbestell-Anstalt allgemein eine Erweiterung dahin erfahren hat, daß es dem Publikum gestattet ist, den Landbriefträgern Geldbriefe bis zu 50 Thalern und Post-Anweisungen Behufs der Einlieferung bei der Postanstalt mitzugeben, soll es fortan auch zulässig sein, die Abonnementsbeträge für solche Zeitungen, welche die Interessenten sich durch die Landbriefträger bringen zu lassen wünschen, nebst dem Betrage der Bestellgebühren, den Landbriefträgern zur kostenfreien Besorgung an die Postanstalt zu übergeben. Den Interessenten bleibt die Eintragung der übergebenen Beträge in die Annahmebücher der Landbriefträger überlassen. Letztere sind verpflichtet, die Quittung der Postanstalt beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen.

Berlin, den 21. Februar 1871.

General-Postamt.

163. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das **Dringendste** zu empfehlen, wenn irgend möglich die **vollständige Adresse des Empfängers**, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, **auf dem Packete anzugeben**, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, **die Packete per Adresse zu signiren.** Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als **Regel** anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Post-Amt.

164. Vermehrte Postverbindung mit Mittel- und Südamerika.

Von dem Ober-Postamte in Bremen werden mittelst der Dampfschiffe des Norddeutschen Lloyd von jetzt ab regelmäßig jeden Monat einmal directe geschlossene Briefpackete auf das **Britische Postamt** in **Colon** (Aspinwall) abgefertigt, aus Bremen am 7ten jedes Monats, in Colon pptr. am 28sten jedes Monats, in Savanilla pptr. am 2ten jedes Monats, in Puerto Cabello pptr. am 5ten jedes Monats, in La Guayra pptr. am 6ten jedes Monats. Ueber Colon Anschluß in **Panama** an die am 1sten jedes Monats von dort abgehenden Britischen Packetboote nach der Westküste von Süd-Amerika südlich bis Valparaiso. — Die Abfertigung des ersten Briefpackets von Bremen nach Colon erfolgt am 7. März. — Mittelst der Briefpackete auf Colon können nach einer mit der Britischen Postverwaltung getroffenen Vereinbarung befördert werden: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach **Bolivien, Chili, Ecuador, Peru** und den an der Westküste von Süd-Amerika belegenen Häfen der Vereinigten Staaten von **Columbien** (Neu-Granada). Ferner können mit den gedachten Schiffen zur Absendung

gelangen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach Panama, Savanilla, Puerto-Cabello, La Guayra, Caracas, sowie auch nach Greytown (Weiterbeförderung von Colon nach Greytown am 10ten jedes Monats). — Recommandation ist allgemein nicht zulässig. — Correspondenzen, welche der Absender auf diesem Wege befördert zu sehen wünscht, müssen folgenden Vermerk tragen:

„via **Bremen direct**".

Sämmtliche Correspondenzen unterliegen dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen.

Das Porto beträgt bis auf Weiteres: nach bezw. aus Colon, Panama, Savanilla, Puerto-Cabello, La Guayra, Caracas und Greytown,

für gewöhnliche Briefe hinwärts 11¼ Sgr. bezw. 42 Xr. pro Loth incl.,

herwärts 14½ Sgr. bezw. 50 Xr. pro ½ Unze (1⅟₇ Loth) incl.,

für Drucksachen und Waarenproben 1 Sgr. bezw. 4 Xr. pro 2½ Loth incl.,

nach bezw. aus Bolivien, Chili, Ecuador, Peru und den an der Westküste von Süd-Amerika belegenen Hafenstädten der Vereinigten Staaten von Columbien (Neu-Granada),

für gewöhnliche Briefe hinwärts 16¾ Sgr. bezw. 59 Xr. pro Loth incl.,

herwärts 19½ Sgr. bezw. 1 Fl. 8 Xr. pro ½ Unze (1⅟₇ Loth) incl.,

für Drucksachen und Waarenproben 1½ Sgr. bezw. 5 Xr. pro 2½ Loth incl.

Berlin, den 1. März 1871.

General-Post-Amt.

165. Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs kann von jetzt ab auf Verlangen der Absender die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern **Postorte** gerichtet sind, gegen das reglementsmäßige Expreßbotenlohn stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 2 Meilen beträgt. — Die Adressen derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des **Bestimmungsorts** die Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll, sowie den Zusatz „durch Expressen zu bestellen" enthalten, z. B. „Güntersberg, Reg.-Bez. Frankfurt a./O. (von Crossen a./O. aus durch Expressen zu bestellen). — Die Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der **Aufgabe-Postanstalt** wohnen, ist auch ferner nicht gestattet.

Berlin, den 25. Februar 1871.

General-Post-Amt.

166. Postdampfschiff-Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika via Bremen und Hamburg.

Mit den Dampfschiffen, welche von jetzt ab wieder regelmäßig von Bremen jeden Sonnabend, von Hamburg jeden Mittwoch nach New-York abgefertigt werden, können Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten von Amerika zur Beförderung gelangen. Die auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zu befördernden Sendungen müssen auf der Adresse mit einem, das Verlangen der Benutzung dieses Weges ausdrückenden Vermerke versehen sein. — Das Porto für den einfachen Brief bis 1 Loth einschließlich beträgt bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg

frankirt nach den Vereinigten Staaten 3 Groschen bezw. 10 Kreuzer,

unfrankirt aus den Vereinigten Staaten 6 Groschen oder 21 Kreuzer.

Für Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten ist an Porto zu entrichten:

1 Groschen bezw. 4 Kreuzer für je 2½ Loth.

Berlin, den 1. März 1871.

General-Post-Amt.

167. Post-Dampfschiffverbindung zwischen Dänemark, den Faröer-Inseln und Island.

Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung werden zwischen Kopenhagen einerseits, sowie den Faröer-Inseln und Island andererseits, auch in diesem Jahre bei eisfreier See regelmäßige Post-Dampfschifffahrten unterhalten werden. Die Abfahrt von Kopenhagen soll planmäßig am 16. April, 28. Mai, 5. Juli, 12. August, 22. September und 7. November d. J. stattfinden. Das auf der Linie eingestellte Postdampfschiff legt die Fahrt nach Island unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 11 bis 12 Tagen zurück. Der Fahrpreis stellt sich für einen Platz

in der ersten Kajüte auf 33⅓ Thlr.,

„ „ zweiten „ „ 27 „

Für einen Platz in einer Separatkajüte ist zum Passagegelde ein Zuschlag von 11⅓ Thlr. zu entrichten. Tour- und Retourbillets für die erste Kajüte werden zum Preise von 60 Thlrn. ausgegeben. — Das Postdampfschiff legt auf der Hin- und Rückfahrt außer in Thorshavn (Faröer-Inseln) auch in Lerwick und Leith an.

Berlin, den 2. März 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

168. Das Auslegen der an verschiedenen Orten unseres Verwaltungs-Bezirks zum Fangen von Roth- und Rehwild benutzten s. g. Trittfallen, welche der Hauptsache nach aus einem Kranze von Holz mit scharf zugespitzten, nach unten sich verengenden, starken Drahtnägeln oder Widerhalen bestehen, kann wegen der im Falle des Hineintretens für Menschen bestehenden Gefahr aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht geduldet werden. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 haben wir daher die polizeiliche Anordnung erlassen, durch welche das Auslegen der vorbezeichneten Fallen, soweit dasselbe nicht schon nach pos. 8 des §. 367 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund der Bestrafung unterliegt, mit einer Geldstrafe von 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bedroht wird. — Die von uns unterm 16. Juni 1863 erlassene, im Stück 26 des Amtsblatts veröffentlichte Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Legens von Fallen und Schlingen zum Einfangen von Hirschen und Rehen, ist außer Wirksamkeit gesetzt.

Stralsund, den 22. Februar 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die diesjährige Departements-Ersatz-Aushebung.

169. Die diesjährige Departements-Ersatz-Aushebung für den Franzburger Kreis findet am **23sten, 24sten** und **25. März d. J.**, jedesmal von Morgens 7 Uhr ab, zu Stralsund auf dem Rathhause statt.

Es kommen zur Musterung **am 23. März:**

a. die Ersatz-Reserven I. und II. Klasse,
b. die für dauernd unbrauchbar anerkannten Militairpflichtigen,
c. die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten,
d. die Reclamanten,
e. die zum einjährigen Dienste berechtigten Militairpflichtigen des vollendeten 23sten Lebensjahres, welche sich bisher über die Ableistung ihrer Militairpflicht nicht ausgewiesen haben,
f. die gelernten Jäger;

am 24ten und **25. März**

die für brauchbar anerkannten Militairpflichtigen.

Indem ich dies hiermit bekannt mache, fordere ich die Magisträte, Polizei-Obrigkeiten, Domainen und Ortsvorstände des Kreises zugleich auf, nicht allein die Beorderten zur prompten Befolgung der ihnen zugefertigten Ordres anzuhalten, sondern auch dieselben der Departements-Ersatz-Commission vorzuführen, oder durch einen geeigneten Stellvertreter vorführen zu lassen. Mit der Stellvertretung können auch die zur Aushebung beorderten Militairpflichtigen betraut werden, wenn sie zuverlässig und gehörig instruirt sind. Reclamationen wegen häuslicher Verhältnisse sind bei den Magisträten und Ortsvorständen anzubringen, von diesen Behörden zu erörtern und soweit dieselben nicht offenbar unbegründet sind, in eine Reclamationstabelle einzutragen, pflichtmäßig zu begutachten und spätestens bis zum 15. März cr. an mich einzureichen. Die zum Beweise erforderlichen Atteste müssen von obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sein. Sämmtliche Angehörige der Reclamanten haben sich ebenfalls bei der Aushebung einzufinden, widrigenfalls die Reclamationen keine Berücksichtigung finden werden. Die Ortsvorstände dürfen aber in diesem Falle nur in Person erscheinen und können sich nicht vertreten lassen.

Franzburg, den 28. Februar 1871.

Der Landrath.

170. Zum Betriebe der zur diesseitigen Wasser-Bauinspection gehörigen Bagger-Fahrzeuge sind für das bevorstehende Betriebsjahr voraussichtlich circa 22,000 Ctr. beste New-Castler-West-Hartley Steinkohlen erforderlich. — Die Lieferung dieser Kohlen soll im Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden vergeben werden und ist hierzu Termin auf **Dienstag, den 21. März cr.**, Vormittags 11 Uhr, angesetzt worden. — Lieferungslustige wollen ihre Offerten mit der Aufschrift „Submission auf Lieferung von Steinkohlen“ bis zum vorangegebenen Termin in das Bureau der Wasserbau-Inspection, Werftstraße № 6, woselbst auch die Bedingungen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen, portofrei einsenden.

Stralsund, den 2. März 1871.

Der Wasserbau-Inspector.

171. Die hiesige Polizeidiener- und Stadt-Executen-Stelle soll sobald als möglich anderweit besetzt werden. Das Einkommen besteht in einem festen Jahres-Gehalte von 138 ℛ und den Executions-Gebühren die auf mindestens 85 ℛ jährlich zu veranschlagen sind. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen haben ihre Bewerbung innerhalb 3 Monaten persönlich bei uns anzubringen.

Tribsees, den 13. Februar 1871.

Der Magistrat.

172. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Pfarrstelle in Ziegenort, Synode Ueckermünde, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen, 1 Kapelle und 6 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1872 wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle in Teschendorf, Synode Tempelburg, Privatpatronats, zu welcher 4 Kirchen gehören, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. Oktober d. J. wieder zu besetzen.

Der bisherige Pastor Kasten in Jassow, Synode Cammin, ist zum Pastor substitutus cum spe succedendi in Zettemin, Synode Demmin, ernannt und in dieses Amt eingewiesen.

An Stelle des aus seinem Amte geschiedenen Armenpflegers Gutspächters Briest zu Boltenhagen ist der Schulze und Hofbesitzer Haeder zu Lodmannshagen zum Armenpfleger für das Kirchspiel Boltenhagen, Kreises Greifswald, erwählt und bestätigt worden.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Erfurt beschäftigte Kataster-Assistent Römer ist zum Nachfolger des in den Geschäftsbereich der Königlichen Regierung zu Stettin versetzten Kataster-Assistenten Pohl ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Telegraphen-Candidat Ebert in Stralsund ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

173. Dem Apothekenbesitzer H. Röstel zu Landsberg a/W. ist unter dem 17. Februar d. J. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung, Heft- und andere Pflaster zu streichen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

174. Das dem Ingenieur J. Heising zu Essen unter dem 20. Januar 1870 ertheilte Patent: auf eine Gesteinbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 10.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 11. Stralsund, den 16. März **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 3. März d. Jrs. ausgegebene 8te und 9te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthalten unter

№ 616. die Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275.) Vom 27. Februar 1871, und unter

№ 617. die Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1871.

Das am 7. März d. Jrs. ausgegebene 10te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

№ 618. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote. Vom 4. März 1871.

Das am 11. März d. Jrs. ausgegebene 11te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

№ 619. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thlrn. Vom 28. Januar 1871,

und in der Besonderen Beilage:

Die Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 15. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

175. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das **Dringendste** zu empfehlen, wenn irgend möglich die **vollständige Adresse des Empfängers**, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, **auf dem Packete anzugeben**, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, **die Packete per Adresse zu figuiren.** Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als **Regel** anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Post-Amt.

176. Die Einlieferung von Geldbriefen an die in Frankreich stehenden Landwehr- und Reserve-Truppen.

Da die Heimkehr der auf französischem Gebiete und in den neu erworbenen Deutschen Landestheilen stehenden Landwehrbataillone, Reserve-Jägerbataillone, Reserve-Cavallerie-Regimenter, Reservebatterien und der Ersatzbataillone derjenigen Regimenter, welche **nicht** zur Besetzung der neuen Provinzen bestimmt sind, nahe bevorsteht, und, während die Truppen sich auf dem Marsche befinden, die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an dieselben sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Offiziere und Mannschaften der gedachten Truppentheile solange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

Berlin, den 8. März 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

177. Durch Gouvernements-Befehl sind alle Beschränkungen des Schiffs-Verkehrs, die durch die Kriegs-Verhältnisse bedingt waren, aufgehoben.

Stralsund, den 11. März 1871.

Königliche Regierung.

178. Das Domainen-Vorwerk Bretwisch im Kreise Grimmen, 1½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 2¼ Meilen von Demmin und 1¼ Meilen von Loitz entfernt mit einem Areal von 2040 Morgen 139 □Ruthen, worunter 1454 Morgen 30 □Ruthen Acker und 431 Morgen 111 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1871 bis dahin 1889 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 7200 ℛ︀ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 35,000 ℛ︀ nachzuweisen. Zu dem auf den **29. März d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 31. Januar 1871.

Königliche Regierung.

179. Das nach unserer Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministerium, Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten, erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schaafen, Ziegen ꝛc. ist wieder aufgehoben worden, was wir hiermit veröffentlichen.

Stralsund, den 6. März 1871.

Königliche Regierung.

180. Die unter den Pferden des Pächters Tramburg in Karrendorf ausgebrochene Rotzkrankheit ist erloschen. Demgemäß wird die wegen dieses Krankheits-Ausbruches durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Mai 1870 getroffene Bestimmung hierdurch wieder aufgehoben.

Stralsund, den 13. März 1871.

Königliche Regierung.

181. Unter den Schafen des Hofpächters Luchterhand zu Jarmshagen ist die Räude ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich dieser dort ausgebrochenen Krankheit die Vorschriften unserer Polizei-Verordnung vom 15. Mai 1868 (Amtsblatt-Jahrgang 1868 Stück 361) bei Vermeidung der in dieser Verordnung angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 13. März 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

182. Nach der Vorschrift des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 in §. 27 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 3. d. Mts. abgehaltenen Wahl eines Abgeordneten für den Deutschen Reichstag im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Stralsund 11406 gültige Stimmen abgegeben sind, und mithin die absolute Majorität 5704 Stimmen beträgt. Von den gültigen Stimmen haben erhalten:

1) der Herr Kammerherr v. Behr auf Schmoldow 5925,
2) der Herr Rechts-Anwalt v. Vahl zu Greifswald 5475,
3) der Herr Regierungs-Präsident Graf v. Behr-Negendank zu Stralsund 4,
4) der Herr Baron v. Behr auf Bandelin . . 1,
5) der Herr Consul Müller zu Berlin . . . 1.

Hiernach ist der Herr Kammerherr v. Behr auf Schmoldow, als mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, heute zum Abgeordneten des Wahlkreises proclamirt worden.

Greifswald, den 7. März 1871.

Der Wahlkommissarius für den zweiten Stralsunder Wahlkreis, Königlicher Landrath v. Wedell.

183. Bei der am 3ten d. Mts. stattgehabten Wahl eines Abgeordneten für den Deutschen Reichstag im 1sten Stralsunder Wahlkreis — Kreise Rügen und Franzburg — sind abgegeben worden . . . . . 9792 Stimmen
davon ungültig erklärt . . . . 4 „
Bleiben also gültig . . . . . . 9788 Stimmen
und ist mithin die absolute Majorität . 4795 „

Es haben erhalten:

1) Regierungs-Präsident Graf Behr-Negendank zu Stralsund . . . 6840 Stimmen
2) Kreisrichter Wendorff zu Stralsund 2944 „
3) Landdrost v. Hagemeister zu Aurich 2 „
4) Schulze-Delitzsch zu Berlin . . 1 „
5) Lehrer Weidmann zu Dramwitz 1 „

Da der Regierungs-Präsident Graf Behr-Negendank zu Stralsund hiernach die absolute Majorität erhalten hat, so wird derselbe als zum Abgeordneten gewählt gemäß §. 28 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 hiermit proclamirt.

Franzburg, den 7. März 1871.

Der Wahl-Commissar, Landrath Graf zu Stolberg.

184. Unter Bezugnahme auf unsre in Stück 8 des Amtsblatt abgedruckte Bekanntmachung vom 15. Februar d. Js. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Beginn der nächsten hierselbst abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzungs-Periode vom 13. März auf den **16. März 1871**, früh 9 Uhr, verlegt worden ist.

Greifswald, den 6. März 1871.

Königliches Kreisgericht.

185. Zur anderweitigen 6jährigen Verpachtung der 8 Wiesenkaveln im Forsttheil Eschbruch, Bezirk Papenhagen, habe ich Termin auf den **31sten d. Mts.** in dem Gasthause des Herrn Biederstädt zu Richtenberg, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr statthabenden Holz-Versteigerung, angesetzt.

Schuenhagen, den 7. März 1871.

Der Oberförster.

186. Zum Betriebe der zur diesseitigen Wasser-Bauinspection gehörigen Bagger-Fahrzeuge sind für das bevorstehende Betriebsjahr voraussichtlich circa 22,000 Ctr. beste New-Castler-West-Hartley Steinkohlen erforderlich. — Die Lieferung dieser Kohlen soll im Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden vergeben werden und ist hierzu Termin auf **Dienstag, den 21. März** cr.,

Vormittags 11 Uhr, angesetzt worden. — Lieferungslustige wollen ihre Offerten mit der Aufschrift „Submission auf Lieferung von Steinkohlen" bis zum vorangegebenen Termin in das Bureau der Wasserbau-Inspection, Werftstraße № 6, woselbst auch die Bedingungen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen, portofrei einsenden. Stralsund, den 2. März 1871.

Der Wasserbau-Inspector.

187. Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 39ten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 10 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1871 ab, in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße № 5, in Empfang zu nehmen. — Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1871 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. — Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß.

Littr. A. zu 1000 ℛ

№ 528. 666. 924. 1154. 1172. 1433. 1631. 1756. 2102. 2263. 2662. 2823. 2839. 3117. 3144. 3166 3271. 3293. 3449. 3549. 3760. 3929. 4294. 4308.

Littr. B. zu 500 ℛ

№ 2. 195. 353. 714. 754. 975. 1108.

Littr. C. zu 100 ℛ

№ 98. 270. 317. 455. 553. 600. 953. 1051. 1078 1267. 1375. 1667. 2650. 2778. 2913. 2974. 2975. 3037. 3039. 3287. 3475. 3517. 3690. 3698. 3843. 4634. 4636. 4710. 4894. 5238. 5472. 5688.

Littr. D. zu 25 ℛ

№ 20. 37. 564. 1302. 1337. 1606. 1709. 1775. 1852. 1896. 2329. 2421. 2584. 3043. 3658. 3825.

Stettin, den 7. November 1870.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

188. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes vom 23. Februar v. Jrs., betreffend die vom 1. Januar 1872 ab, innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte (vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin für 1870 Seite 95) wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Unzulässig im öffentlichen Verkehr werden nach dem 31. December 1871 von den im Königreich Preußen durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 seit dem 1. Juli 1858 eingeführten Gewichtsstücken des allgemeinen Landesgewichtes folgende:

a) ½ Ctr., 3 Pfd., 10 Loth,
¼ „ 5 „ 5 Quentchen, 5 Cent, 5 Korn
2 „ 2 „ 2 „ 2 „
1 „ 1 „ 1 „ 1 „

b) Die Einsatzgewichte, sowohl im Ganzen, als in einzelnen Stücken.

2. Zulässig im öffentlichen Verkehr dagegen bleiben auch nach dem 31. December 1871, wenn sie den nachfolgend unter № 3 angegebenen Bedingungen genügen, folgende Gewichtsstücke:

1 Ctr. = 100 Pfd. = 50 Kilogr.
0,5 od. ½ = 50 „
20 „ = 10 „
10 „ = 5 „
5 „
2 „ = 1 „
1 „ = 0,5 „ = 500 Gramm
0,5 od. ½ Pfd.
0,2 Pfd. . . . . . . = 100 „ = 10 Neulth.
0,1 „ = 3 Loth = 50 „ = 5 „
0,3 Loth = 3 Quent. = 5 „ = 0,5 „
3 Cent = 5 Decigramm
3 Korn = 5 Centigramm.

3. Die Bedingungen der Zulässigkeit für die unter № 2 aufgeführten Gewichtsstücke sind folgende:

a. Alle Gewichtsstücke müssen noch denjenigen Grad der Genauigkeit besitzen, der von bereits im Verkehr befindlichen Gewichten nach dem neuen System gefordert wird. (Vergleiche die Bekanntmachung des Bundeskanzlers, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit vom 6. December 1869, Bundes-Ges.-Bl. 1869 № 40, S. 697.)

b. Die Gewichtsstücke 1 Centner und ½ Centner dürfen ihre bisherige Bezeichnung 1 Centner und ½ Ctr. beibehalten; die Hinzufügung einer Bezeichnung des ersteren nach Kilogrammen oder Pfunden, des letzteren nach Pfunden wird nicht verlangt, ist jedoch erlaubt.

c. Für die Gewichtsstücke 20, 10, 2, 1 Pfund ist die Bezeichnung nach Pfunden hinreichend, indeß können die neuen Bezeichnungen 10 K., 5 K., 1 K., 0,5 K. zugleich vorhanden sein.

d. Die Gewichtsstücke 5 Pfund und ½ Pfund dürfen nur die Bezeichnung 5 Pf. und ½ Pf. führen; alle anderen Bezeichnungen sind darauf zu tilgen.

e. Die kleineren Gewichtsstücke von 0,2 Pfund (6 Loth) bis 3 Korn müssen statt der alten Bezeichnung, welche unkenntlich zu machen ist, die neue nach Grammen erhalten; dagegen kann eine Bezeichnung nach Neulothen, nämlich 10 NL., 5 NL., 0,5 NL. auf ihnen hinzugefügt werden.

4. Die in № 2 genannten und den Bedingungen in № 3 genügenden Gewichtsstücke können für den Verkehr innerhalb des Königreichs Preußen mit ihrem bisherigen Stempel so lange beibehalten werden, bis eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich werden würde. — Um sie jedoch für den Verkehr innerhalb des ganzen Bundesgebietes zulässig zu machen, müssen sie vor dem 1sten Januar 1872 revidirt und mit dem Bundes-Eichungs-Stempel beglaubigt werden. — Nach diesem Termin werden überhaupt nur noch Gewichtsstücke mit dem Bundesstempel geeicht, welche allen Anforderungen der Eichordnung vom 16. Juli 1869 genügen.

Stettin, den 22. Februar 1871.

Königliche Eichungs-Inspection der Provinz Pommern.

189. Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1871.

Anfang des Semesters am 17. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, Dr. Pietrusky. 5) Bodenkunde, Dr. Scholz. 6) Ausgewählte Hauptstücke aus der allgemeinen Ackerbaulehre, Freiherr Dr. v. Canstein. 7) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oec.-Rath Prof Dr. Rohde. 8) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky. 9) Wiesenbau, Prof. Dr. Rohde. 10) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 11) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky. 12) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, Freiherr Dr. v. Canstein. 13) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. Pietrusky. 14) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Prof. Dr. Rohde. 15) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 16) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 17) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 18) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe. 19) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 20) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 21) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 22) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 23) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 24) Physik. Prof. Dr. Trommer. 25) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen. 26) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 27) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 28) Botanische Excursionen, derselbe. 29) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 30) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe 31) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs. 32) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 33) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

In den Lehrcursus für **Obstgärtner** werden beständig Zöglinge aufgenommen. Die Aufnahmebedingungen werden auf Erfordern mitgetheilt.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommer-Semester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommer-Semester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparaten-Sammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Das pomologische Institut und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. v. Canstein. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde.

Eldena im Februar 1871.

Der Director Dr. **E. Baumstark.**

190. Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien im Sommer-Semester 1871.

Beginn am 24. April.

I. National-Oekonomie, Dr. von Scheel. — II. Landwirthschaftsrecht, derselbe. — III. Die sociale Frage, derselbe. — IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, derselbe. 3) Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen, Administrator Schnorrenpfeil. 4) Spezieller Pflanzenbau, derselbe. 5) Handelsgewächsbau, Garten-Insp. Hannemann. 6) Obstbaumzucht und Obstbau, derselbe. 7) Wiesenbau, Dr. Wollny. 8) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Dr. Wollny. 10) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, derselbe. 11) Allgemeine Thierzucht, derselbe. 12) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Weiske. 13) Pferdekenntniß, Professor Dr. Dammann. 14) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider. 15) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann. — V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und

Forstschutz, Oberförster von Ernst. 2) Forstliche Excursionen, derselbe. — VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker. 2) Organische Chemie, derselbe. 3) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung, derselbe. 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Kulturpflanzen, derselbe. 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, derselbe. 7) Analytische Botanik, derselbe. 8) Botanische Excursionen, derselbe. 9) Experimental-Physik, Professor Dr. Pape. 10) Natur-Geschichte der Hausthiere, Professor Dr. Hensel. 11) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, derselbe. 12) Zoologische Excursionen, derselbe. 13) Allgemeine Geologie, Dr. Gruner. 14) Einleitung in die Bodenkunde, derselbe. 15) Geognostische Excursionen, derselbe. — VII. Technologie Dr. Friedländer. — VIII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Dammann. 2) Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere, derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe. — IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. — Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bierfabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. — Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig. Der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. — Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1871.

Der Director, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

191. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Marie Gronow, zur Zeit in Blandow, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

Der Grenz-Aufseher Haase in Stolpmünde ist als Steuer-Aufseher nach Stralsund versetzt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 11.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 11. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 11. Stralsund, den 16. März **1871.**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Publicandum.

Königliches Kreisgericht, Stralsund, den 13. Februar 1871.

Das zur Concursmasse des Gutsbesitzers Emil Matthaei gehörige, im Grimmer Kreise und Reinkenhäger Kirchspiele belegene Gut Altenhagen soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Es sind hierzu Licitations-Termine auf

den 7ten und 14. März cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr, und 21. März cr., Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, zu welchen Kaufliebhaber und zur Wahrung ihrer Rechte, insbesondere zur Erklärung über den Zuschlag die Gläubiger hierdurch geladen werden. Die Licitationsbedingungen können im Büreau II. und beim Gemeinanwalte Herrn Rechtsanwalt Schütz eingesehen werden, und werden auch gegen Copialien abschriftlich mitgetheilt.

Zum Verkauf des dem Tischlergesellen Gottfried August Ludwig gehörigen, zu Greifswald in der Wilhelmsstraße sub № 35 belegenen Grundstücks, bestehend aus

a. einem Wohnhause mit Hof und Garten, zum jährlichen Nutzungswerthe von 150 Rℓ.
b. einem Hintergebäude (Wohnhaus) zum jährlichen Nutzungswerthe von 16 Rℓ.
c. einem Stallgebäude,

ist ein neuer Termin auf

den 26. April 1871, Vorm. 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte hiermit vorgeladen werden; Extrahentinnen der Subhastation sind die unter Rub. III. № 1, eingetragenen Hypothekengläubigerinnen.

Greifswald, den 17. Februar 1871.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Musikus Wilhelm Erdbecker und dessen Ehefrau, Emilie geb. Kraeft von Zingst haben mittelst notariellen Vertrags vom 27. Februar d. Js. die bisher zwischen ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Barth, am 3. März 1871.

Königl. Kreisgerichts-Commission I.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse des Fischers Mathias Graehlert von Pruchten gehörige Büdnerstelle № 45 daselbst, bestehend aus dem Wohnhause mit Hofraum, Stallung und 3,37 Morgen Grundstücken, soll auf Antrag der Erben erbtheilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist Termin auf Freitag,

den 24. März d. Js., Vorm. 11 Uhr,

hierher anberaumt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Barth, den 7. März 1871.

Königl. Kreisgerichts-Commission I.

Bekanntmachung.

Der Gerbermeister Carl Friedericy aus Damgarten und dessen Ehefrau Bertha geb. Schlünz haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 7. d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Barth, den 8. März 1871.

Königl. Gerichts-Commission II.

Subhastations-Patent.

Auf Requisition des Concurs-Richters ist die nothwendige Subhastation des dem Hofbesitzer Christian Bohl gehörigen, in Boddow belegenen im Hypothekenbuch von Vierow und Boddow vol. I., fol. 40 verzeichneten, zu einem jährlichen Reinertrage von 309,75 Thaler veranschlagten Bauerhofes eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf ein Termin auf

den 21. März 1871, Vormitt. 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert, bis spätestens in diesem Termine ihre Forderungen an Rückständen, Zinsen und Kosten anzumelden, die im Hypothekenbuche aber noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger auch die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente auszuführen, widrigenfalls darauf bei den gerichtsseitig zu machenden Vorschlägen über die Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht genommen werden kann.

Wolgast, den 21. Februar 1871.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 12. Stralsund, den 23. März **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 11. März d. Js. ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7787. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen im Betrage von 25,000 Thalern, IV. Emission. Vom 13. Februar 1871, und unter

№ 7788. das Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Das am 14. März d. Jrs. ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7789. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 28. Januar 1871; unter

№ 7790. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bubliner Straße über Gersin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg; unter

№ 7791. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. März 1871 an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind, und unter

№ 7792. das Privilegium wegen Emission von 400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 20. Februar 1871.

192. Bekanntmachung

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. März 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

193. Seitens der Kaiserlich Russischen Staatsregierung ist uns mitgetheilt worden, daß nach den gegenwärtig in Rußland bestehenden Gesetzen Russische Unterthanen beiderlei Geschlechts das Recht haben, sich mit Ausländern zu verheirathen, ohne verpflichtet zu sein, hierzu die specielle Genehmigung der Kaiserlichen Regierung einzuholen; sowie, daß die Russische Unterthanenschaft mit zu denjenigen Rechten und Prärogativen gehört, welche ein Russischer Unterthan auf seine ausländische Ehefrau überträgt. — Bei dieser Lage der Russischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Kaiserlich Russischen Staatsangehörigen die Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königliche Regierung (Landdrostei) in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen, diese Anordnung aber mittelst Veröffentlichung derselben durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.	Der Justiz-Minister.
M. d. g. x. A. K. 81, E. 1923.	M. d. J. I. B. 698.	Just.-M. I. 734.

An die Königliche Regierung zu **Stralsund.**

Vorstehenden Ministerial-Erlaß veröffentlichen wir, insbesondere zur Beachtung Seitens der Herren Geistlichen.

Stralsund, den 15. März 1871.

Königliche Regierung.

194. Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt. — In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden. — Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt. — Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen. — Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

195. Unter den Pferden des Pächters Beutel zu Campe bei Sagard ist die Rotzkrankheit ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß in Bezug auf diesen Krankheitsausbruch die Vorschriften unserer die Rotzkrankheit betreffenden Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 10. November 1832 (Amtsblatt-Jahrgang 1832, Stück 46, № 309); vom 5. Juni 1839 (Amtsblatt-Jahrgang 1839, Stück 24, № 221) und vom 26. April 1852 (Jahrgang 1852, Stück 18, № 143) bei Vermeidung der in den beiden ersteren dieser Bekanntmachungen angedroheten Strafen zu befolgen sind. Stralsund, den 13. März 1871.

Königliche Regierung.

196. Zum kommissarischen Polizeiverwalter für die zu den Kirchspielen Zingst und Prerow gehörigen Ortschaften haben wir vom 1. k. Mts. den Regierungs-Büreau-Diätarius Miau von hier bestellt. Wir veröffentlichen dies mit dem Bemerken, daß dem genannten Polizeiverwalter innerhalb seines Verwaltungsbezirks u. a. a. die Befugniß zu vorläufigen Straffestsetzungen zusteht.

Stralsund, den 13. März 1871.

Königliche Regierung.

197. Die im 7. Stück unseres Amtsblatts sub № 122 dem Candidaten der Theologie Friedrich Hoffmann ertheilte Concession, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen, wird hierdurch für erloschen erklärt. Stralsund, den 17. März 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

198. **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **April** 1871.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum der Versteigerung	Anfang der Versteigerung	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	4.	11	Kiefern-Brennholz und Eichen-Durchforstungsreiser	Freest.
	Jaegerhof	11.	11 U.	Buchen- und Kiefern-Brennholz, Kiefern-Durchforstungs-Reiser	Jagdkrug.
	Gr. Ernsthof	11.	11	Etwas Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Gladrow	17.	11 U.	Weichholz, wenig Buchen- und Kiefern-Brennholz, einige Birken-Nutzenden, Kiefern-Dachstöcke und einige Haufen Kiefern-Durchforstungsholz	Hanshagen.
	Buddenhagen	20.	11 U.	Eichen-Nutzholzenden, Kiefern-Bauholz und Eichen-, Kiefern-, etwas Buchen- und Weichbrennholz. Einige Birken-Nutzenden.	Jagdkrug.
Poggendorf	Segebadenhau	24.	10	Kiefern-Nutzenden und Stangen	Gasthof in Horst.
	Kronwald	29.	10 U. B.	Eichen- und Buchen-Nutzenden, Buchen-Nutzholz in Kloben, Eichen- und Buchen-Kloben-, Knüppel-, Stock- und Reiser-Brennholz	Gasthof „Zum goldenen Löwen" in Loitz.
Darß	Wieck	17.	10	Kiefern-Bau- und Brennholz	Rothbarts Gasthaus zu Born.
	Born	17.	11	Desgl. und Kiefernstangen	
	Ahrenshoop	17.	12 U.	Kiefern-Bauholz, Buchen-, Birken- und Kiefern-Brennholz	
	West-Prerow,	20.	10 U.	Kiefern-Bauholz, Buchen-, Birken-, Erlen- und Kiefern-Brennholz	Scharmbergs Gasthaus zu Prerow.
	Ost-Prerow	20.	11	Kiefern-Bauholz, Erlen- und Kiefern-Brennholz	
	Straminke	20.	12	Weichholz und Kiefern-Brennholz	

Stralsund, den 17. März 1871.

Der Oberforstmeister **von Hagen**.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 13. Stralsund, den 30. März **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

204. Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang August d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. — Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. — Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. — Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. — Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. — Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. — Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. — Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. — Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden. — Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, resp. bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu Berlin und Hannover unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.
6) Außerdem hat sich die Bewerberin einer Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde, an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnen wird.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. — Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

205. Correspondenzverkehr nach und aus den occupirten Französischen Gebietstheilen.

In Folge eines mit der Postverwaltung von Frankreich getroffenen Uebereinkommens wird der Landespostdienst, soweit derselbe auf Französischem Gebiete bisher von der Deutschem Postverwaltung ausgeübt wurde, nunmehr wieder an die Französische Postverwaltung zurückgegeben, selbstverständlich mit Ausnahme des bereits definitiv auf Deutschem Fuß eingerichteten Postwesens im Elsaß und in Deutsch-Lothringen. — Auf die Correspondenzen nach und aus den vorgedachten Französischen Gebietstheilen kommen daher vom 24. März ab **die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen, auf den Postverträgen mit Frankreich beruhenden Taxen und Versendungsbedingungen** vorläufig wieder in Anwendung. Danach kostet von jetzt ab beispielsweise ein einfacher (bis $\frac{9}{10}$ Loth schwerer) frankirter Brief

aus Köln nach Reims $3\frac{1}{2}$ Groschen,
„ Berlin „ Nancy $4\frac{1}{2}$ Groschen.

In Bezug auf den Correspondenzverkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen behält es dagegen bei den bestehenden Deutschen Bestimmungen sein Bewenden.

Es beträgt mithin beispielsweise das Porto für einen einfachen (bis 1 Loth schweren) frankirten Brief aus Berlin nach Metz 1 Groschen.

Berlin, den 21. März 1871.

General-Postamt.

206. Postverkehr für die Deutschen Occupations-Truppen in Frankreich.

Gleichzeitig mit der Zurückgabe der Verwaltung des Landes-Postdienstes an die Französischen Postbehörden ist zur Vermittelung des Postverkehrs für die in den occupirten Gebietstheilen Frankreichs verbliebenen Deutschen Truppen ein besonderer Deutscher **Feldpostdienst** organisirt worden.

Demzufolge werden **nach** und **aus** den obengedachten Gebietstheilen **ohne Portoansatz** befördert:

1) **in Militair-Dienstangelegenheiten:**
gewöhnliche und recommandirte Briefe, Zeitungen, Drucksachen und Geldsendungen;

2) **in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militairbeamten:**
gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, Zeitungen und Geldbriefe mit einem declarirten Werthinhalte unter und bis zu 50 Thalern einschließlich.

Packete in Militairdienst-Angelegenheiten werden zwar ebenfalls portofrei befördert, jedoch nur nach und aus solchen Orten, an denen eine Deutsche Feldpostanstalt sich befindet. — Die Beförderung von **Privatpäckereien** ist vorläufig ausgeschlossen; weitere Bestimmung bleibt vorbehalten. — Die etwaige Correspondenz zwischen den Militairs ꝛc. und den Französischen Landesbewohnern unterliegt der internen Französischen Portotaxe.

Berlin, den 22. März 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

207. Das Leuchtschiff zu Palmerort hat seine Station nunmehr wieder eingenommen

Stralsund, den 21. März 1871.

Königliche Regierung.

208. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ulto. September d. Jrs. auf 1 Sgr 8 ₰ festgesetzt. Gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. d. Mts. machen wir dies hierdurch mit Bezugnahme auf die Arzneitaxe zur Nachachtung bekannt. Stralsund, den 27. März 1871.

Königliche Regierung.

209. Nachdem der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Actien-Gesellschaft für Transport-Versicherung zu Land und zu Wasser die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird nachstehend die für die qu. Gesellschaft ausgefertigte Konzession, sowie das unter dem 9. October 1869 durch den Regierungs-Rath zu Zürich genehmigte Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Kaufmann Hermann Friedrich Wilhelm Jacobi-Scherbening daselbst, am Kupfergraben № 5 wohnhaft, zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Stralsund, den 21. März 1871.

Königliche Regierung.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirte Actien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser.

Der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Actiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser wird auf Grund des vorgelegten, durch den Regierungs-Rath zu Zürich unter dem 9. October 1869 genehmigten Statuts die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2) Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domizilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die

Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert auszuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landes-Polizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 6. December 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
ad IV. 14346.

Im Auftrage: gez. Moser.

Statuten
der „Schweiz" Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die „Schweiz" ist eine Aktiengesellschaft für Transport-Versicherung zu Land und zu Wasser, in der Regel nur von Waaren.

§. 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§. 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die General-Versammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftskapital.

§. 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft, im Betrage von 5 Million Franken, besteht aus 2000 Aktien von je 2500 Franken.

§. 6. Der Aktionär haftet für den Nominalbetrag seiner Aktien, nicht weiter. Der Besitz von Aktien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 7. Auf jede Aktie sind 20 % oder 500 Frkn. in baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 % oder 2000 Frkn. hat der Aktionär für jede Aktie eine auf ihn lautende Wechselobligation mit Domizil an der Gesellschaftskasse in Zürich auszustellen, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt wird, und welche von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert noch in irgend einer Weise belastet werden darf. Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20 % hinaus werden von der General-Versammlung beschlossen, und es wird ihr Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§ 8. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers. Die erste Zutheilung der Aktien geschieht durch das Gründungskomite.

§. 9. Die Aktien können zedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Frkn. per Aktie. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn für den Obligationsbetrag genügende Realkaution geleistet wird. In der Regel kann ein Aktionär nicht mehr als 40 Aktien erwerben. Nach Genehmigung der Zession und erfolgter Deponirung der neuen Obligation des Zessionaren wird die alte Obligation dem Zedenten aushingegeben.

§. 10. Die Aktien sind nicht theilbar, und es anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur einen Eigenthümer.

§. 11. Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionär auf dem Exekutionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Aktien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Aktionär, auch nach Annullirung der Aktien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

§. 12. Stirbt ein Aktionär, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht an-

genommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben aushingegeben.

§. 13. Geräth der Aktionär in Konkurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präklusiofrist entweder Realkaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Zessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten aushingegeben.

Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: a. Die General-Versammlung. b. Der Verwaltungsrath. c. Der Ausschuß. d. Die Direction.

A. General-Versammlung.

§. 15. Die General-Versammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktien rechtsverbindliche Kraft. Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im April in Zürich statt; zum erstenmal im April 1871. Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Aktionären, die zusammen mindestens 400 Aktien vertreten, in welch' letzterem Falle die General-Versammlung innerhalb sechs Wochen einzuberufen ist.

§. 16. Die Einladungen zu den General-Versammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§ 17. Stimmberechtigt in der General-Versammlung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigenthümer der Aktien. Das Stimmrecht wird vom Aktionär persönlich ausgeübt oder durch Uebertrag mittelst schriftlicher Vollmacht an einen anderen Aktionär. Jede Aktie berechtigt zu 1 Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 50 Stimmen geltend machen können.

§. 18. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Aktionären erforderlich, die zusammen mindestens 400 Aktien repräsentiren. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 19. Kommt keine General-Versammlung in beschlußfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innert vier Wochen eine neue General-Versammlung einzuberufen, welche an die Beschränkungen des §. 18 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgiltig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§. 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung ein Vizepräsident) führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Das Protokoll führt in der Regel ein Subdirektor. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr. Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§. 21. Der General-Versammlung kommt zu: a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die fürs erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der General-Versammlung gewählt werden. b. Festsetzung der Dividende. c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes. d. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes. e. Dekretirung von weitern Einzahlungen auf den Aktien. f. Ankauf von Geschäftslokalen. g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens vier Wochen vor dem Tage der General-Versammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der General-Versammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden. In der General-Versammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Discussion gezogen werden; die Entscheidung darüber kann aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§. 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern übertragen, welche nebst 3 Suppleanten die General-Versammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt. — Bei Erledigungen in der Zwischenzeit ergänzt sich der Verwaltungsrath aus der Zahl der Suppleanten. Die so Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle ihrer Vorgänger. Für die erste Amtsdauer von 3 Jahren wählt das Gründungskomite den Verwaltungsrath, sammt Suppleanten. Nachher treten, durch's Loos bestimmt, alljährlich ein Drittheil der Mitglieder aus; sie können aber sofort wieder gewählt werden.

§. 23. Jedes Mitglied resp. Suppleant des Verwaltungsrathes hat 10 Aktien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr. Das Protokoll führt ein Subdirektor und es ist dasselbe vom Ausschusse zu genehmigen.

§. 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Direktors. Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern resp. Suppleanten erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu: a. Bestimmung der Termine für die Aktieneinzahlungen (§§. 7 u. 11). b. Genehmigung von Aktienübertragungen. c. Wahl der Mitglieder und Suppleanten in den Ausschuß. d. Wahl und Entlassung des Direktors sowie der beiden Subdirektoren. e. Die Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen; der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Tantieme. f. die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß. g. Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlage. h. Bestim-

mung der allgemeinen Grundsätze für Versicherungen und Rückversicherungen und Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf Einem Fahrzeug. i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung dießfälliger Anträge. k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die General-Versammlung, mit Antrag über die Höhe des Jahresgewinns und der Dividende.

C. Ausschuß.

§. 27. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten des Verwaltungsrathes, welch letztere nebst Suppleanten vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden. Das Protokoll führt ein Subdirektor.

§. 28. Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu: a. Die Aufstellung des Reglements für die Direktion. b. Die Genehmigung der Gelderanlagen. c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Direktors. d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung. e. Die Genehmigung von Anträgen der Direktion über Erwerb von Konzessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen. f. Die Kontrasignatur aller Aktenstücke der Direktion, im Sinne von §. 33. g. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen sowie der von der Direktion zu Händen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge. h. Die Miethe von Geschäftslokalen. i. Die Verifikation der Bücher, Kassen und des Archivs.

§. 29. Die Schlußnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§. 30. Die Direktion besteht aus einem Direktor und zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§. 31. Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Direktors.

§. 32. Der Direktor oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

§. 33. Alle von der Direktion ausgehenden und für die Gesellschaft verbindlichen Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors resp. seines Stellvertreters, sowie der Kontrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses. — Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder seines Stellvertreters.

Jahresrechnung und Gewinn.

§. 34. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. In der Bilanz sollen: a. Die Prämien, deren Risiko noch nicht abgelaufen ist, ins folgende Jahr übertragen werden. b. Die am 31. Dezember noch nicht regulirten Schäden im vollen angemeldeten Betrage als Passivum aufgenommen werden.

§. 35. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst der eingezahlte Betrag der Aktien mit 5% verzinset. Von dem noch bleibenden Reste des Jahrgewinnes kommen 20% als Tantieme dem Verwaltungsrath, Ausschuß und der Direktion zu. 40% als Dividende den Aktien. 40% dem Reservefonds.

§. 36. Den Versicherten kann mit dem Anwachsen des Reservefonds ein Gewinnsantheil eingeräumt werden. Die General-Versammlung bezeichnet den Zeitpunkt hiefür und der Verwaltungsrath trifft dannzumal die näheren Bestimmungen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 37. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der General-Versammlung jederzeit beschlossen werden. Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 40% des Aktienkapitals verloren sind. Im Falle der Auflösung wählt die General-Versammlung eine Liquidationskommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Risikos ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§. 38. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direction, oder zwischen Mitgliedern dieser Kollegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermangelung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§. 39. Im letztern Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und diese den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1869.

J. C. Eschmer-Bodmer in Zürich, H. Hürlimann-Zürcher vom Hause H. von Johannes Hürlimann in Richtersweil, Ch. Ringwald-Bölger in Basel, J. Fierz vom Hause Suremann u. Comp. in Meilen, Raschle-Ritter vom Hause J. Rud. Raschle u. Comp. in Wattwyl, Abegg-Arter vom Hause Rübel u. Abegg in Zürich, Streuli-Hüni vom Hause Baumann und Streuli in Horgen, Rob. Schwarzenbach vom Hause J. Schwarzenbach-Landis in Thalweil, Friedrich Duden in Zürich, Daniel Jenny vom Hause Barth, Jenny u. Comp. in Glarus, Adolf Guyer-Zeller in Neuthal bei Bauma, Jenny-Zwily vom Hause Jenny u. Comp. in Glarus, Jean Heer vom Hause Johannes Heer in Glarus, Johs Wild-Sieber in Zürich, Bertschinger-Amsler in Lenzburg, Syz-Landis in Zürich, J. J. Trümpler-Vogel in Zürich, H. Bebie in Ruppersweil, Julius Stapfer vom Hause Joh. Stapfer Söhne in Horgen, Julius Weber in Zürich, Schweizerische Kreditanstalt in Zürich.

Der Regierungsrath
hat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer, in Anwendung des §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches,
beschlossen:

I. Den Statuten der Aktiengesellschaft „Schweiz", Transportversicherungsgesellschaft in Zürich wird die Genehmigung ertheilt.

II. Von den Statuten sind zwei Exemplare auf Stempelpapier anzufertigen und mit den Originalunterschriften zu versehen; das eine Exemplar ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst den letzteren in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 9. Weinmonat 1869.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

210. Nachdem der Bau-Unternehmer der ca. 2 Meilen langen Kreis-Chaussee von Coerlin nach Gr.-Jestin von dem Entreprise-Vertrage zurückgetreten ist, soll der weitere Ausbau der Chaussee anderweitig an einen Unternehmer vergeben werden. Die Anschlagssumme beträgt noch ca. 50,000 Rp. — Submissionsofferten werden bis zum 11. April in meinem Büreau entgegen genommen.

Coeslin, den 20. März 1871.

Der Landrath.

211. Nachträglich wird bekannt gemacht, daß im bevorstehenden Sommersemester an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf die Vorlesung über landwirthschaftliche Betriebslehre von dem provisorischen Dirigenten Prof. Dr. Dünkelberg gehalten wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie: Prof. Dr. M. Freytag.

212. Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.

Sommerhalbjahr 1871.

Beginn: 1. Mai, anstatt des früher bekannt gemachten Termins vom 17. April.

Unterrichts-Gegenstände. Oberforstmeister Danckelmann: Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Forstliche Standortslehre. Forst-Einrichtung und Abschätzung. Einrichtung und Abschätzung eines größeren Waldes. Forstliche Excursionen. — Forstmeister Bando: Forstschutz. Jagdkunde und Jagd-Verwaltungskunde. Forstliche Excursionen. — Dr. Remelé: Experimental-Physik. Organische Chemie und Pflanzen-Chemie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. — Dr. Hartig: Allgemeine Botanik. Specielle Forstbotanik. Bau- und technische Eigenschaften der Hölzer. Botanische Excursionen. — Professor Dr. Altum: Allgemeine Zoologie. Säugethiere. Ornithologie. Zoologische Excursionen. — Prof. Schneider: Arithmetik. Planimetrie. Trigonometrie. Planzeichnen. Uebungen im Messen und Nivelliren. — Kreis-Gerichts-Rath Neuhaus: Rechts-Encyklopädie und Civilrecht I. Theil.

Winterhalbjahr 1871/72. Beginn: 16. October.

Unterrichts-Gegenstände. Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. Waldwerthberechnung und forstliche Statik. Forst-Statistik Deutschlands. Examinatorium für Forst- und Jagdwesen. Forstliche Excursionen. — Forstmeister Bando: Forst-Benutzung und Forsttechnologie. Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. Forstliche Excursionen. — Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde. — Dr. Remelé: Meteorologie. Anorganische Chemie und Mineralogie. Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. Examinatorium über Physik und Chemie. — Dr. Hartig: Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. Anleitung zum Mikroskopiren. Examinatorium über Botanik. — Professor Dr. Altum: Entomologie. Wirbellose und niedere Wirbelthiere. Anleitung zum Präpariren (Ausstopfen 2c.) Examinatorium über Zoologie. — Professor Schneider: Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. Analysis. Geodäsie I. Theil. Examinatorium über Geodäsie. — Kreis-Gerichts-Rath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. Examinatorium über Rechtskunde.

Der Cursus ist zweijährig. — Aufnahme von solchen neu eintretenden Studirenden, die sich dem Forstverwaltungsdienste in Preußen widmen wollen, findet nur bei Beginn des Sommerhalbjahres, — Uebergang von der Forst-Akademie Münden und zu derselben auch im Herbste statt. — Nach Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers wird das Sommer-Semester 1870 den Studirenden, welche bis zum Beginn des Krieges die Forst-Akademie besuchten, nur für die Zeit von Ostern bis Pfingsten 1870 und auch nur dann auf die erforderliche Studienzeit angerechnet, wenn dieselben durch ihre militairischen Verhältnisse verhindert sind, am 1. Mai d. J. zur Forst-Akademie zurückzukehren. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers auf Antrag des Directors der Forst-Akademie. — Das Honorar für das Sommerhalbjahr 1871 wird denjenigen Studirenden, welche die Forst-Akademie bei Beginn des Krieges verlassen haben und zu derselben gegenwärtig zurückkehren, erlassen. — Meldungen zur ersten Aufnahme oder zur Rückkehr auf die Forst-Akademie sind baldigst an den Unterzeichneten zu richten.

Neustadt-Eberswalde, den 14. März 1871.

Der Director der Forst-Akademie **Danckelmann.**

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 13.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 14. Stralsund, den 6. April **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 23. März d. Jrs. ausgegebene 12te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

№ 620. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 18. März 1871; unter

№ 621. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. März 1871; und unter

№ 622. die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik San Salvador an den Kaufmann Heinrich August Adolf Albrecht Scheele in Stettin.

Das am 24. März d. Jrs. ausgegebene 13te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

№ 623. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

Das am 30. März d. Jrs. ausgegebene 14te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

№ 624. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps. Vom 27. März 1871; und unter

№ 625. die Ertheilung des Exequatur als Königlich portugiesischer Vize-Konsul an den Kaufmann Alfred Scharffenorth zu Memel.

Das am 1. April d. Jrs. ausgegebene 15te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Deutschen Bundes enthält unter

№ 626. die Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1871; und unter

№ 627. die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militär-Ersatzinstruktion vom 26sten März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 28. März 1871.

Das am 21. März d. Js. ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7793. das Gesetz, betreffend die Indemnitäts-Ertheilung in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1867 und die Feststellung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1870 zu deckenden Ausgaben aus dem Jahre 1868. Vom 2. März 1871; unter

№ 7794. das Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871; und unter

№ 7795. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt über Wabnitz bis zur Wartenberger Kreisgrenze bei Reesewitz und einer Kreis-Chaussee von Juliusburg über Stampen bis zum Bahnhofe Bohrau der Rechten-Oder-Ufer-Eisenbahn und von dort bis zum Dominialhofe Raake, im Kreise Oels.

213. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867. C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden**

Inhabern der Talons nicht einlassen. — Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeldlich verabreicht werden.

Stralsund, den 4. Januar 1871.

Königliche Regierung.

---

214. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeldlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den vier Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 27. März 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

215. Auf Ihren Bericht vom 14. Februar d. Js. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Communications-Abgaben, auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden sechsten Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse aufgeführt sind und überlasse Ihnen, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 20. Februar 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Sechster Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838, wegen der Communications-Abgaben, Anwendung finden.

4f Von Gollnow über Wollin, Ostwine bis an den Swine-Strom,

4g Von Carthaus über Sierakowitz, an Damerkow vorbei, über Lupow bis zur Stolp-Danziger Straße bei Neu-Damerow,

16b Von Lyck über Prostken bis zur polnischen Grenze,
16c Von Marggrabowa über Gr.-Czymochen bis zur polnischen Grenze,
24c Von Gorzyn über Birnbaum und Zirke nach Wronke,
24d Von der Fraustadter Kreisgrenze über Wollstein, Bentschen, Dürrlettel, Meseritz und Schwerin nach Landsberg,
24e Von Meseritz über Paradies nach Schwiebus,
24f Von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel, Braetz, bis zur Bezirksgrenze auf Schwiebus,
24g Von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze auf Samter,
24h Von Posen nach Obornik,
24i Von Wreschen über Miloslaw bis zur Neustadt-Schrodaer Straße bei Murzynowo borowe,
30k Von Kozmin über Dobrzyce und Pleschen bis zur polnischen Grenze bei Boguslaw,
30l Von dem Bahnhofe Czempin über Schrimm, Xions, Neustadt bis zur Kreisgrenze auf Zerkow,
30m Von Pleschen über Marszew, Czermin, Pieruszyce, Grab, Robakow bis zur polnischen Grenze,
30n Von Kozmin über Potarzyce, Roskow, Parzenczew, Zalesie, Panienka, Skoraczew und Chromiec nach Xions,
30o Von Schildberg über Kempen bis zur Bezirksgrenze bei Kostau,
30p Von Dolzig über Gostyn und Kröben nach Sarne,
30q Von Schrimm über Santomysl nach Schroda,
31d Von Trachenberg über Militsch, Sulmierczyce und Adelnau nach Ostrowo,
32b Von Stenszewo über Graetz, Rackwitz, Wollstein und Unruhstadt nach Züllichau,
32c Von Lissa über Storchnest und Kriewen nach Jerka zum Anschluß an die Kosten-Dolziger Straße,
32d Von Kempen über Podzamcze bis zur polnischen Grenze,
158d Broel-Straße. Von Warth über Allner durch das Brol-Thal, über Ruppichterroth nach Waldbroel,
160b Zeith-Straße. Von Siegburg über Hochhausen, Zeith, Much und Drabenderhöhe nach Hardt an der Cöln-Olper Straße.

216. Bekanntmachung,
die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. — Der Cursus dauert **drei** Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. — Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. — Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. — Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. — Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. — Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden. — Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. — Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Fortzahlung der Pension. — Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden am 1. October d. J. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut

ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. — Das Programm lautet: In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.** — Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin. — Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet. — Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr. — Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen. — Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist. — Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. — Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. — Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude. — Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen. — Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig. — Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet. — Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. — Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung. — Die in denselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren. — Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und

frommen Geistes werden. — Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. — Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt. — Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird. — Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. — Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. — Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen. — Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten. — Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts. — In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen. — Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird. — Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. — In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts. — In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. — An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet. — Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

217. Postanweisungs-Verkehr mit Constantinopel.

Vom 1. April 1871 ab ist der Austausch von **Postanweisungen mit Constantinopel** zulässig. Es können Zahlungen bis 50 Thaler oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w., in Türkischer Goldwährung (Lire und Piaster) anzugeben. Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung und — für jetzt nach dem Verhältniß von 16 Piaster Gold gleich 1 Thaler — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Türkischer Goldwährung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Constantinopel zutreffend leisten zu lassen. — Die thunlichst mit Marken zu frankirende Gebühr beträgt: bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 4 Groschen oder 14 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Der Coupon der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. — Bei der Absendung aus Constantinopel findet die Einzahlung gleichfalls auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare statt, in welchen der Betrag in Deutscher Währung angegeben wird. Die Postanweisungen unterliegen demnächst der gleichen Behandlung, wie Postanweisungen im innern Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger geschieht frankirt. — Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Constantinopel Anwendung. Berlin, den 27. März 1871.

General-Postamt.

218. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf den-

selben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind — Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 26. März 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

219. In Stelle des verstorbenen Landraths von Platen und des aus seiner desfallsigen Stellung ausgeschiedenen Gutsbesitzers Fock in Tilzow sind, auf dem Kreistage vom 9ten d. Mts., der Rittmeister von Hertell zu Teschenhagen und der Rittergutsbesitzer Lange zu Prisvitz zu Mitgliedern des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse des Rügenschen Kreises gewählt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 27. März 1871.

Königliche Regierung.

220. Auf den Antrag der Kreisstände des Kreises Rügen werden die Zwangslehrbezirke der Bezirks-Schornsteinfeger dieses Kreises mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 25. December 1864 in der Weise vom 1. Juli d. J. ab geändert, daß

a) dem I. Bezirke die Kirchspiele Altefähr und Rambin abgenommen werden, so daß derselbe sodann besteht aus den Kirchspielen:
   Altenkirchen, Wiek, Hiddensee, Trent, Schaprode, Neuenkirchen, Gingst und Landow
   und ist dem Brandmeister das Dorf Wiek als Wohnsitz angewiesen worden;
b) dem II. Bezirk die Kirchspiele Sagard und Bobbin abgenommen und die oben gedachten Kirchspiele Altefähr und Rambin zugelegt werden, so daß dieser Bezirk fortan besteht aus den Kirchspielen:
   Gr. Zicker, Middelhagen, Lancken, Vilmnitz, Putbus, Casnevitz, Garz Land, Swantow, Zudar, Poseritz, Gustow, Altefähr und Rambin
   bei Festhaltung des Badeortes Putbus als Wohnsitz des Brandmeisters, und sollen endlich
c) dem III. aus den Kirchspielen Bergen Landgemeinde, Patzig, Rappin, Samtens und Zirkow bestehenden Bezirke die Kirchspiele Sagard und Bobbin zugelegt werden, wobei der Brandmeister in Bergen seinen Wohnsitz behält.

Stralsund, den 28. März 1871.

Königliche Regierung.

221. Dem Kaufmann H. A. R. A. Scheele in Stettin ist das Exequatur als Konsul der Republik San Salvador ertheilt worden.

Stralsund, den 29. März 1871.

Königliche Regierung.

222. Unter den Schafen des Pächters Kretlow zu Levenhagen ist die Räude ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich dieser dort ausgebrochenen Krankheit die Vorschriften unserer Polizei-Verordnung vom 15. Mai 1868 (Amtsblatt-Jahrgang 1868, № 361) bei Vermeidung der in dieser Verordnung angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 30. März 1871.

Königliche Regierung.

223. Mit Bezug auf unsere im 4. Stück des Amtsblatts pro 1864 sub № 61 abgedruckte Bekanntmachung vom 21. Januar 1864 bringen wir in der Beilage die vom Herrn Minister des Innern genehmigten Abänderungen des Statuts der **Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft** in London und Edinburg hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 30. März 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

224. Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch verordnet, daß die auf den öffentlichen Landungsplätzen zu Born abgelegten und aufgelagerten Gegenstände bei Vermeidung einer Strafe bis zu 3 Thalern binnen einer **fünftägigen Frist** von diesen Plätzen wieder entfernt und fortgeräumt werden müssen.

Franzburg, den 25. März 1871.

Der Landrath.

225. Nachdem der Bau-Unternehmer der ca. 2 Meilen langen Kreis-Chaussee von Coerlin nach Gr.-Jestin von dem Entreprise-Vertrage zurückgetreten ist, soll der weitere Ausbau der Chaussee anderweitig an einen Unternehmer vergeben werden. Die Anschlagssumme beträgt noch ca. 50,000 ℛ. — Submissionsofferten werden bis zum 11. April in meinem Büreau entgegen genommen.

Coeslin, den 20. März 1871.

Der Landrath.

226. Die hiesige Polizeidiener- und Stadt-Exequenten-Stelle soll sobald als möglich anderweit besetzt werden. Das Einkommen besteht in einem festen Jahres-Gehalte von 138 ℛ und den Executionsgebühren, die auf mindestens 85 ℛ jährlich zu veranschlagen sind. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen haben ihre Bewerbung innerhalb 3 Monaten persönlich bei uns anzubringen.

Tribsees, den 31. März 1871.

Der Magistrat.

227. **Pferde-Auction.**

Freitag, den 14. April d. J., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheen-Straße 97, circa 30 vierjährige Hengste, Wallachen und Stuten, sowie ein Paar ältere Stuten des Königlichen Friedrich-Wilhelms Gestüts öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. — Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger rittig und können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte gemustert werden. Das Nähere über deren Abstammung ꝛc. geht aus den vom 12. April

c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch im Königl. Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Büreau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a./Dosse, den 23. März 1871.

Der Königliche Landstallmeister.

228. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Wahl des bisherigen Directors des Gymnasiums in Stolp, Professor Hermann Schütz zum Prorector und ersten Oberlehrer der Anstalt und die des dortigen Oberlehrers Dr. Arnold Reuscher zum Director derselben ist genehmigt.

Die Berufung des ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Lyck, Dr. Ebinger zum Prorector und ersten Oberlehrer am Gymnasium in Demmin, die Berufung des Oberlehrers am Gymnasium zu Pyritz, Dr. Franck zum Oberlehrer am Gymnasium in Demmin, sowie die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Petersdorff als ordentlichen Lehrers an demselben Gymnasium ist genehmigt worden.

Die Berufung des Gymnasiallehrers Lieber in Pyritz und des Subrectors Sauer am Gymnasium in Friedland (Mecklenburg) als ordentliche Lehrer an die Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin ist genehmigt worden.

Dem Fräulein Elfriede Borheck, zur Zeit in Stralsund, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

Der Lehrer Ludwig Wilhelm Christian Drews ist an der Schule zu Siemersdorf im Kreise Grimmen definitiv angestellt worden.

Bei der Königlichen General-Commission für Pommern zu Stargard sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten: Der General-Commissions-Secretair Apreck ist mit dem 1. Januar 1871 in den gewünschten Ruhestand versetzt. Als Kreisverordnete sind bestätigt: für den Greifswalder Kreis der Rittergutsbesitzer v. Janthier auf Vaetschow, für den Camminer Kreis der Rittergutsbesitzer und Kreisrichter v. Koeller-Goerke, für den Regenwalder Kreis der Rittergutsbesitzer v. Dewitz auf Zachow, für den Ueckermünder Kreis der Schulze Mahnke zu Buchhorst, für den Lauenburger Kreis der Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. v. Dorne zu Klein-Boschpol, für den Schlawer Kreis der Domainen-Pächter Carl Kratz in Büssow und der Rittergutsbesitzer Zutz in Notzkow.

An Stelle des Gutspächters Schirrmann zu Prohn ist als Feuerlöschkommissarius für das Kirchspiel Prohn der Gutspächter Ketelböter zu Klein-Damitz gewählt und bestätigt worden.

Der Ortsvorsteher Krüger zu Gladrow ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Hanshagen erwählt und bestätigt worden.

In Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Hagemeister-Clausdorf und des aus seinem Amte geschiedenen Ritterguts-Besitzers von Schaevenbach-Sommerfeld sind der Gutspächter Birnbaum zu Oldendorf und der Rittergutsbesitzer Bartels-Gr.-Kedingshagen zu Armenpflegern für das Kirchspiel Prohn gewählt und bestätigt worden.

Die durch den Tod des Försters Wentzel erledigte Försterstelle zu Moysal ist vom 1. April d. J. ab dem Förster Klie, bisher zu Papenhagen, und die Försterstelle zu Papenhagen dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Wolter verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

229. Das dem Dr. J. G. Bornemann zu Eisenach unterm 20. Januar vor. Js. ertheilte Patent, auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren und Transportiren der Bleikrystalle beim Pattinsonschen Werkblei-Entsilberungsprozesse, ist aufgehoben.

230. Das der Firma A. Münnich & Comp. zu Chemnitz unter dem 26. Januar v. J. ertheilte Patent auf eine Steuerung für Dampfpumpen innerhalb des preußischen Staats ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 14.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 14. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 14. Stralsund, den 6. April **1871.**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund,
Stralsund, den 8. März 1871.

Nachdem über das Vermögen des Pfarrpächters Bruger zu Saal Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 28. März, den 11ten und 25. April 1871, jedesmal Vormittags 10½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, zu bewahrheiten und ihre Vorzugsrechte auszuführen, widrigenfalls sie damit von der Konkursmasse werden ausgeschlossen werden. Jn dem 3. Termine soll zur Wahl eines gemeinschaftlichen Anwaltes geschritten werden. Die Gläubiger haben sich dazu einzufinden, widrigenfalls hinsichtlich der Ausbleibenden angenommen werden wird, daß sie den, von der Mehrheit der Erscheinenden zu fassenden Beschlüssen beitreten wollen, und die auswärtigen Gläubiger haben hier am Orte einen Bevollmächtigten zu bestellen, da sie sonst bei den weiter zu fassenden Beschlüssen nicht zugezogen werden können. Es werden ihnen dazu die Rechtsanwälte Ziemssen, Langemak, Tamms, Justizrath Scheven, Schütz, Fabricius empfohlen.

Die etwa ausstehenden Forderungen des Kridars werden hierdurch mit Beschlag belegt, und sind zur Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Güterpfleger, Rechtsanwalt Elsner, oder das hiesige Gericht zu berichtigen.

Zum öffentlichen Verkauf des den Erben des verstorbenen Rentier Baresel gehörigen, hierselbst in der Kapaunenstraße № 24 belegenen Grundstücks, bestehend aus:

a. einem Wohnhause mit kleinem Hofraum zum jährlichen Nutzungswerthe von 70 ℛ,
b. einem Hintergebäude zum jährlichen Nutzungswerthe von 60 ℛ,

im Wege der nothwendigen Subhastation ist ein neuer Termin auf

den 19. April 1871, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Greifswald, den 14. März 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Königl. Kreisgericht zu Bergen a. R.

Das dem Müllergesellen Friedrich Möller zu Garz gehörige und daselbst in der Heidestraße belegene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Stallgebäude, Hof und Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist zu diesem Zwecke ein nochmaliger Termin auf

Freitag, den 14. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Gerichts-Assessor Voß an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realberechtigten, letztere zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche wegen einer bei dem Königlichen Hypotheken-Amte nicht angemeldeten Realforderung Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bis spätestens im Versteigerungstermine geltend zu machen, bei Vermeidung des Ausschlusses. Die beim Hypothekenamte angemeldeten und noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger werden aufgefordert, bis zum Versteigerungstermine die Grundlagen ihrer Ansprüche zu den Acten anzuzeigen und ihre Documente abzureichen, damit bei den künftigen Vorschlägen über Vertheilung des Kaufgeldes auf etwaige Vorzugsrechte geeignete Rücksicht genommen werden kann.

Subhastations-Patent.

Königliches Kreisgericht zu Bergen a. R.

Die den Erben des weiland Häuslers Joachim Malzahn zu Dreschvitz gehörige Häuslerstelle № 67, Hausnummer 69 70 der Ortschaft Dreschvitz, welche besteht aus einem Wohnhause mit 10 Quadratruthen Gartenland und einem Nebenhause, drei Ackerstücken von 6,12 Morgen und einem Hofraume von 0,50 Morgen Flächeninhalt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist zu diesem Zwecke ein Termin auf

Freitag, den 21. April 1871, Mittags 12 Uhr,

vor dem Herrn Gerichts-Assessor Voß an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realberechtigten, letztere zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche wegen einer bei dem Königlichen Hypotheken-Amte nicht angemeldeten Realforderung Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bis spätestens im Versteigerungs-Termine geltend zu

Genehmigungs-Urkunde.

Den Abänderungen des Statuts der

Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft
(North British and Mercantile Insurance Company)
in London und Edinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1870 festgestellt worden sind, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hiedurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 3. November 1870.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

---

33 Vict. Cap. XXI.

Acte der North British & Mercantile Versicherungs-Compagnie de 1870.

Cap. XXI.

A. D. 1870. **Eine Acte bezüglich der Abänderung und Erweiterung einiger der Befugnisse der North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschaft.** (12. Mai 1870)

So mögen Ihre Majestät geruhen:

Daß durch Ihre Majestät, unter dem Beirath und der Genehmigung der geistlichen und weltlichen Lords, sowie der Gemeinen, versammelt im gegenwärtigen Parlamente und auf Grund der Autorität derselben, verordnet werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. daß die gegenwärtige Acte für alle Zwecke aufgeführt werde als „die North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte vom Jahre Achtzehnhundert und siebenzig".

Interpretation der Ausdrücke.

2. Worte und Ausdrücke, denen eine Bedeutung in der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig beigelegt ist, oder welche darin eine besondere Bedeutung haben, sollen in der gegenwärtigen Acte dieselbe Auslegung erfahren und sollen die Worte „Lebens-Departement" bedeuten und in sich begreifen, das Departement der Geschäfte der Corporation, bezüglich der Lebens-Versicherung, sowie der Gewährung und des Kaufes von Annuitäten und Heimfalls- und andern contingenten Interessen und sollen die Worte „Feuer-Departement" bedeuten, das Departement der Geschäfte der Corporation mit Bezug auf Feuer-Versicherung.

Bezeichnung und Trennung der Fonds der Lebens-Versicherung von der Feuer-Versicherung.

3. Die aufgesammelten Fonds des Lebens-Versicherungs-Departements, einschließlich der Annuitäten, die sich am ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig belliefen auf die

Summe von zwei Millionen Einhundert und zwölf Tausend Vierhundert und fünfzig Pfund, dreizehn Schilling, sowie einschließlich aller Versicherungs-Prämien für Lebens-Policen und des Preises aller Seitens der Corporation gewährten Annuitäten, alle andern Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig eingegangen, für das Lebens-Departement und aller Zuwachs und Investirungen desselben und des Einkommens und jährlichen Ertrages daraus, soweit dieselben bei Erlaß dieser Acte nicht anderweitig verausgabt sind, sowie einschließlich aller Gelder, welche später vereinnahmt werden für das Lebens-Departement, sollen dem Lebens-Departement zugehören und frei sein von jedweder Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation, welchen dieselbe sich unterzogen mit Bezug auf das Feuer-Departement.

Bezeichnung der Fonds der Feuer-Versicherungs-Branche.

4. Alle Versicherungs-Prämien für Feuer-Policen, sowie alle andere Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig der Corporation vereinnahmt sind oder vereinnahmt werden für das Feuer-Departement, desgleichen alle Bestände und Investirungen derselben, sowie das Einkommen und der jährliche Ertrag daraus, sollen, soweit dieselben bei Erlaß dieser gegenwärtigen Acte keine anderweite Verwendung erfahren haben, dem Feuer-Departement zugehören und frei sein von aller Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation mit Bezug auf das Lebens-Departement.

Wahrnehmung der Rechte auf Grund bestehender Policen.

5. Vorausgesetzt, daß nichts, was in dieser Acte enthalten ist, benehmen, mindern oder benachtheiligen soll die Rechte und Interessen, welche die Inhaber von Lebens- oder Feuer-Policen der Corporation haben, die bei Erlaß der gegenwärtigen Acte in Kraft sind an den Beständen und Investirungen beider Depaetements betreffs solcher Policen.

Wahrnehmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire.

6. Vorausgesetzt, daß nichts was in dieser Acte enthalten ist, alteriren oder berühren soll irgend welche der Befugnisse, Rechte, Interessen, oder Verbindlichkeiten der Directoren oder Actionaire der Corporation betreffs der Fonds, des Einkommens und der aus dem Lebens- und Feuer-Departement erwachsenden Verbindlichkeiten.

Bezüglich der Befugniß zur Investirung in Regierungs- und anderen Sicherheiten fremder Staaten.

7. Die Befugnisse zur zinstragenden Anlage der Fonds der Corporation, welche den Directoren übertragen ist auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und sechszig, werden auf Grund der gegenwärtigen Acte erklärt, daß dieselben sich erstrecken und in sich begreifen die Investirung in öffentlichen, Regierungs- oder Municipal-Staatspapieren und Fonds oder in Sicherheiten von oder in auswärtigen Ländern oder Staaten, in deren Bereiche die Agenturen oder Zweiggeschäfte der Corporation jetzt oder späterhin betrieben werden in solcher Ausdehnung, wie es nach dem Dafürhalten der Directoren nothwendig oder angemessen erscheint, die Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in auswärtigen Ländern oder Staaten, sowie auf den Ankauf und Erwerb von Ansprüchen an Ländereien oder anderm Lokal-Besitz in solchen auswärtigen Ländern oder Staaten zu bevollmächtigen, und daß die Directoren von Zeit zu Zeit solche Investirungen und Sicherheiten ändern und darüber disponiren dürfen.

Art der Ausfertigung von Versicherungs-Policen.

8. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von Einem der Directoren und dem geschäftsführenden Director oder Secretair unterzeichnet sind.

Vollziehung von Policen, welche ausgegeben werden von den Lokal-Directionen und Agenten.

9. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von einer der Lokal-Directionen oder den in Gemäßheit von Abschnitt zwei und zwanzig der Acte von Achtzehnhundert und sechszig ernannten und innerhalb der Grenzen der ihnen von der Directoren übertragenen Befugnissen handelnden Agenten der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirsam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von einem Mitgliede der Lokal-Direction und dem geschäftsführenden Director oder Secretair derselben, oder wie es der Fall sein mag, von einem dazu von den Directoren bevollmächtigten Agenten unterzeichnet sind unter Beidrückung des Geschäftssiegels der Corporation.

Anzahl der Directoren.

10. Die Anzahl der Directoren der Corporation kann auf die hierin später vorgesehene Weise vermehrt werden aus außerordentlichen Mitgliedern, entweder der Directionen zu Edinburg oder London, in der Art jedoch, daß die Zahl der aus den Directionen zu Edinburg oder London gewählten Mitglie-

der fünfzehn, und die Gesammtzahl der Directoren niemals dreißig übersteigt. Die Gesammtzahl der derzeitigen Directoren sollen das General-Directorium bilden.

Befugniß der Directionen zu Edinburg und London.

11. Die Directionen zu London und Edinburg, und das General-Directorium, wie solche auf Grund der gegenwärtigen Acte constituirt werden, haben dieselben Befugnisse und Pflichten und sind gehalten, dieselben Bestimmungen und Regulative zu beobachten mit Bezug auf den beschlußfähigen Ausschuß, die Verhandlungen, das Ausscheiden mittelst Rotation, Wiederwählbarkeit und Ergänzung zufälliger Vacanzen, sowie in jeder andern Beziehung (ausgenommen, wo durch die gegenwärtige Acte es anders bestimmt) wie die Directionen zu London und Edinburg und die General-Direction wie solche auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig constituirt und verpflichtet sind Kraft jener Acte.

Wahl der außerordentlichen Directoren.

12. Die Directionen zu London und Edinburg, wie solche derzeitig constituirt sind auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig, oder der gegenwärtigen Acte respective, können jederzeit und von Zeit zu Zeit drei oder weniger vorschriftsmäßig qualificirte Actionaire zu außerordentlichen Directoren wählen, so daß die Anzahl eines jeden Directoriums zu keiner Zeit fünfzehn übersteigt, und sollen die Namen der von dem Edinburg-Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden, sowie die Namen der von dem Londoner Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach ebenfalls an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden sollen und sollen die dergestalt gewählten (wenn überhaupt welche) außerordentlichen Directoren die ersten sein, welche demgemäß aus dem Amte scheiden.

Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London sowie der General-Direction sind rechtsgültig trotz möglichen Vacanzen im Directorium.

13. Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London, oder des General-Directoriums sollen nicht invalidirt werden können aus dem Grunde, weil vielleicht die außerordentichen Directoren nicht in der vorbeschriebenen Weise gewählt worden, oder weil eine zufällige Vacanz in einer der besagten Directionen nicht ergänzt worden, trotzdem die Anzahl der Directoren einer der besagten Directionen oder der General-Direction dadurch zeitweise unter die durch die Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig vorgeschriebene oder unter die auf Grund der gegenwärtigen Acte fixirte Anzahl herabsinken sollte, sondern die Verhandlungen der verbleibenden Directoren sollen in jeder Hinsicht rechtsverbindlich sein, vorausgesetzt, daß eine beschlußfähige Anzahl gegenwärtig ist.

Remuneration der Directoren.

14. Abschnitt Vier und dreißig der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig wird hiermit aufgehoben und soll die Remuneration der Directoren in Zukunft die Summe von Sieben Tausend fünfhundert Pfund jährlich nicht übersteigen und an sie so vertheilt werden, wie es die General-Direction von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Wahl des Vorsitzenden der General-Direction.

15. Die erste Sitzung der General-Direction, welche abgehalten wird nach Genehmigung der gegenwärtigen Acte, und so oft eine Vacanz sich ereignet im Amte des Vorsitzenden der General-Direction, soll die nächste General-Direction, welche abgehalten wird nach Eintritt einer derartigen Vacanz, einen Director, der nicht Vorsitzender der Edinburg- oder London-Direction sein darf, zum Vorsitzenden der General-Direction wählen und kann dieselbe beschließen, daß der so gewählte Vorsitzende sein Amt für eine solche Zeit inne haben soll, wie es die General-Direction zur Zeit der Wahl beschließt (vorausgesetzt, daß ein solcher so lange Director bleibt) und daß, wenn keine Zeit bestimmt ist, dann soll derselbe sein Amt auf ein Jahr vom Tage der Wahl an, inne haben. Und der so gewählte Vorsitzende soll eine berathende sowohl wie entscheidende Stimme haben. Vorbehalten stets, daß, wenn der derzeitige Vorsitzende der General-Direction der Vorsitzende, entweder der Edinburg- oder London-Direction wird, er unmittelbar darauf aufhören soll Vorsitzender der General-Direction zu sein, und vorbehalten, daß in Abwesenheit des Vorsitzenden der General-Direction in einer der Versammlungen jener Körperschaft die in einer solchen Versammlung anwesenden Directoren einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden wählen sollen und daß der so Erwählte sowohl eine berathende, wie entscheidende Stimme haben soll.

Befugniß zur Aenderung des Datums der jährlichen Versammlung.

16. Die jährliche General-Versammlung der Actionaire der Corporation, welche nach Abschnitt dreizehn der Acte von Achtzehnhundert und sechszig in Edinburg abgehalten werden soll am ersten Mon-

tag des März eines jeden Jahres, soll abgehalten werden an einem solchen Tage des März oder April eines jeden Jahres und zu einer solchen Stunde, wie die General-Direction es von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Versammlungen der General-Directionen.

17. Die General-Direction bestimmt Zeit und Ort der Versammlungen (einschließlich der halbjährlichen Versammlungen), welche bisher in den Monaten Februar und Juli abgehalten wurden und zu solcher Stunde, wie sie es von Zeit zu Zeit beschließen wird.

Die Gesellschafts-Verträge Königlicher Privilegien und Erlasse bleiben in Kraft.

18. Die allegirten Gesellschafts-Verträge, die Königliche Concession, desgleichen die Acte von Achtzehnhundert und sechszig und Achtzehnhundert und zwei und sechszig, soweit dieselben in Kraft waren, unmittelbar vor Erlaß der gegenwärtigen Acte und nur in so weit ausgenommen, wie irgend welche der Artikel, Klauseln oder Bestimmungen derselben abgeändert, entgegen oder unverträglich sind mit irgend welchen der Bestimmungen der gegenwärtigen Acte, sollen dieselben in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben.

Die Corporation ist nicht befreit von den Bestimmungen zukünftiger Erlasse.

19. Nichts, was in der gegenwärtigen Acte enthalten ist, soll die Corporation befreien von den Bestimmungen irgend einer General-Acte, welche während der gegenwärtigen oder irgend einer zukünftigen Session des Parlaments mit Bezug auf Versicherungs-Gesellschaften, die vor Erlaß derselben sich gebildet haben, erlassen wird.

Kosten des gegenwärtigen Gesetzes.

20. Die gesammten Kosten, Lasten und Ausgaben, welche entstanden sind durch Erlaß der gegenwärtigen Acte, werden von der Corporation gezahlt.

Druck von F. W. Rietack in Berlin, Neue Friedrichsstraße 34.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 15. Stralsund, den 13. April **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 1. April d. Js. ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7796. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. Vom 5. März 1871; unter

№ 7797. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar Bahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich hessischen Theiles dieser Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen. Vom 8. März 1871; unter

№ 7798. das Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 12. März 1871; unter

№ 7799. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 643 des zweiten Titels, zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts. Vom 14. März 1871; unter

№ 7800. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. März 1871, betreffend die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen; unter

№ 7801. die Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen. Vom 22. März 1871; und unter

№ 7802. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Waltrop, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

231. Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19. Juni in Demmin,
„ 20. „ in Tribsees,
„ 21. „ in Damgarten,
den 22. Juni in Carnin,
„ 24. „ in Bergen,
„ 26. „ in Garz a./Rügen,
„ 27. „ in Greifswald,
„ 28. „ in Grimmen.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. — Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

232. Seepostverbindung mit Dänemark auf der Route Kiel-Korsoer.

Auf der Route Kiel-Korsoer finden von jetzt ab wieder regelmäßige tägliche Postdampfschifffahrten statt.

Die Abfahrt der Schiffe erfolgt vorläufig und bis auf Weiteres:

aus Kiel mit Tagesanbruch zum Anschluß an den Mittags um 12 Uhr aus Korsoer abgehenden Eisenbahnzug nach Kopenhagen,

aus Korsoer Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, Ankunft in Kiel Morgens zum Anschluß an den ersten, um 7¹⁵ Uhr früh nach Altona abgehenden Eisenbahnzug. Die Abfahrt des ersten Schiffes findet statt:

aus Korsoer am 3. April Abends,
aus Kiel am 5. April früh.

Berlin, den 1. April 1871.

General-Post-Amt.

233. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu figniren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf

dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, April 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

234. Unter den Schafen des Hofpächters Joachim Luchterhand zu Jarmshagen ist die Räude ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich dieser dort ausgebrochenen Krankheit die Vorschriften unserer Polizei-Verordnung vom 15. Mai 1868 (Amtsblatt-Jahrgang 1868, Stück 22, № 361) bei Vermeidung der in dieser Verordnung angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 4. April 1871.

Königliche Regierung.

235. Unter den Schafen des Pächters Lange zu Hinrichshagen ist die Räude ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich dieser dort ausgebrochenen Krankheit die Vorschriften unserer Polizei-Verordnung vom 15. Mai 1868 (Amtsblatt-Jahrgang 1868, Stück 22, № 361) bei Vermeidung der in dieser Verordnung angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 4. April 1871.

Königliche Regierung.

236. Im Hinblick auf die am 1. Januar 1872 in Kraft tretende neue Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, sowie aus bautechnischen Gründen, ist die Größe der von dieser Zeit ab zu allen Staatsbauten in der Regel zu verwendenden gebrannten Mauerziegel zu 25 Centimeter (Neuzoll) Länge, 12 Centimeter Breite und $6\frac{1}{2}$ Centimeter Dicke bestimmt worden, welche Abmessungen $9\frac{7}{12}$, $4\frac{7}{12}$ und $2\frac{1}{2}$ Preußischen Zollen entsprechen. — Indem wir die Bauunternehmer und Ziegeleibesitzer auf diese Bestimmung aufmerksam machen, geben wir denselben und dem hierbei interessirten Publikum bekannt, daß zu allen nach dem oben genannten Termine zur Ausführung gelangenden Staatsbauten in der Regel nur Steine obigen Formats angekauft, respective denselben bei gleicher Qualität und Preiswürdigkeit der Vorzug gegen Steine abweichenden Formates gegeben werden soll.

Stralsund, den 5. April 1871.

Königliche Regierung.

237. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen . .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. — Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 5. April 1871.

Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

238. Am 5. April cr. ist bei heftigem Sturme aus WNW. auf der Insel Ruden ein kleines getheertes Boot von 12' Kiellänge, 6' Breite und 7 Gängen Höhe geborgen worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann dasselbe gegen Erstattung der Insertions- und Bergekosten beim Oberlootsen Bohnsack auf dem Ruden binnen 4wöchentlicher Praeclusiofrist in Empfang nehmen.

Greifswald, den 6. April 1871.

Der Landrath.

239. Die vacante hiesige I. Nachtwächterstelle, mit welcher ein festes jährliches Gehalt von 48 ℛ verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden. Qualificirte Personen, welche sich im Besitze eines Civil-Versorgungsscheines befinden und jene Stelle zu übernehmen Willens sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheines und sonstiger über ihre Führung sprechenden Zeugnisse persönlich bei uns zu melden.

Lassan, den 5. April 1871.

Der Magistrat.

240. Die hiesige Polizeidiener- und Stadt-Executen-ten-Stelle soll sobald als möglich anderweit besetzt werden. Das Einkommen besteht in einem festen Jahres-Gehalte von 138 ℛ und den Executionsgebühren, die auf mindestens 85 ℛ jährlich zu veranschlagen sind. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen haben ihre Bewerbung innerhalb 3 Monaten persönlich bei uns anzubringen.

Tribsees, den 31. März 1871.

Der Magistrat.

241. Pferde-Auction.

Freitag, den 14. April d. J., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheen-Straße 97, circa 30 vierjährige Hengste, Wallachen und Stuten, sowie ein Paar ältere Stuten des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. — Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger rittig und können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte gemustert werden. Das Nähere über deren Abstammung ꝛc. geht aus den vom 12. April c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch im Königl. Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Büreau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a./Dosse, den 23. März 1871.

Der Königliche Landstallmeister.

242. In dem Zeitraume vom 1. Januar bis ult. März 1871 sind folgende Folien im Bezirk des Königlichen Hypotheken-Amts zu Greifswald angelegt worden.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Eingetragen in das Hypothekenbuch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Greifswald	XXXI.	25	Acker und Wiesen	2	39, 67, 68.
				I.	16, 28.
				5	50.
				6	196, 197 bis 201.
				7	153, 168, 246/134, 266/135.
				8	100.
				11	46, 87, 100, 140 bis 142, 182, 183, 189, 196, 232.
				13	29, 79.
				14	107.
				15	75.
				17	20.
				18	10, 11, 46.
		26	Langereihe Nr. 17	Beiblatt III. zu Blatt 3	119/13.
		27	Domstraße Nr. 7 u. 20		
		28	Gützkowerstraße Nr. 27 bis 35	3	597/161.
		29	Carlsplatz Nr. 11		
		30	Büchstraße Nr. 23		
		31	Langefuhrstraße Nr. 61		
		33	Kapaunenstraße Nr. 29	1	70, 78, 264/119, 265/121, 268/121.
		32	Die Saline — Salinenstr. Nr. 25 bis 52 und Stralsunderstr. Nr. 1 bis 9		69, 71, 72, 73, 263/119, 266/121. 267/121.
Lassan	VII.	37	Langestraße 35		
		38	Wendenstraße Nr. 117	2	104, 470/136b.
				4	191.
Wolgast	XVIII.	10	Fischerwiek Nr. 96		

Hypothekenbuchs-Bezirk.	Eingetragen in das Hypothekenbuch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Rittergüter und Vorwerke	IV.	17	das Fideicommißgut Groß-Kiesow		
		11	Fideicommißgüter Lüssow, Owstin, Consages und Klein-Polzin		
		14	Rittergut Klein-Zastrow		
		15	" Ludwigsburg		
		16	" Loissin		
		2	" Rubkow		
		18	Fideicommiß — (Rittergüter Clotzow und Wangelkow)		
		19	Bauerhof Nr. 3 in Kölzin		
		20	Rittergut Sekeritz		
		21	" Relzow		
		12	Fideicommißgut Buggenhagen mit der Pertinenz Silberkuhl		
		22	Rittergüter Pulow und Warnekow		
	V.	2	Gut Heilgeisthof		
		3	die Insel Oie		
	IV.	23	das Rittergut Kl.-Bünzow mit der Meierei Krakow und dem Gute Gr.-Polzin.		
		13	Rittergut Züssow		
	V.	4	" Libnow		
Vierow u. Boddow	I.	40	Bauerhof in Boddow (Nr. 2 der Gebäudesteuer-Rolle)		
		39	Bauerhof in Boddow (Nr. 1 der Gebäudesteuer-Rolle)		
		37	Häuslerstelle in Boddow	2	69/39.
Vierow	II.	25	Acker	1	127/22, 134/42.
		26	Häuslerstelle in Vierow	1	126/22.
Spandowerhagen	I.	46	Häuslerstelle Nr. 9a	3	162/61.
	II.	5	Büdnerstelle Nr. 7 a	3	166/61, 171/62, 205/73, 212/74, 217/74, 225/76, 250/78.
Kölzin		33	Weide	1	148/89.

243. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Franz Gotthilf Ludwig Engelhard ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stralsund mit der Funktion an der Gerichts-Kommission zu Tribsees vom 1. April d. J. ab ernannt worden.

Der bisherige provisorische Dirigent des Bugenhagenschen Gymnasiums zu Treptow a./R. Dr. Hermann Perthes ist als Director dieser Anstalt bestätigt.

In Stelle des verstorbenen Schulzen Albrecht ist dem Müllermeister Röhl die Verwaltung des Schulzenamtes für die Ortschaft Angerode übertragen worden.

Der pensionirte Gendarm Witte in Polzin ist als Steuer-Receptor in Putbus angestellt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 15.)

Extra-Blatt

zum 15. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

244.

Bekanntmachung wegen Aufhebung von Jahrmärkten.

Wegen der in der Stadt Stralsund und mehreren anderen Orten unseres Bezirks, namentlich auch des Kreises Rügen herrschenden Pocken-Epidemie werden die am 17ten, 21sten und 26sten d. Mts. anstehenden Krammärkte zu Garz, Sagard und Lancken, sowie der am 19ten d. Mts. anstehende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Bergen hierdurch aufgehoben.

Stralsund, den 13. April 1871.

Königliche Regierung.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 16. Stralsund, den 20. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

246. In Folge des Allerhöchst bestätigten Beschlusses der Stände des Kreises Rügen vom 4. September 1866 sollen für das Jahr 1871 aufgebracht werden:

1) Zur Verzinsung und Amortisirung von 42,462 Thl. 28 Sgr 1 Pf Bau= und Einrichtungskosten des Rügenschen kreisständischen Krankenhauses der Betrag von 2750 Thl. und,
2) zur Bestreitung der Ausgaben für das gedachte Krankenhaus der Betrag von 2679 Thl. 23 Sgr.

Die Aufbringung erfolgt nach Maßgabe des vorerwähnten ständischen Beschlusses in der Art, daß zu zahlen sind:

zu 1. die eine Hälfte des Bedarfs nach Maßgabe des zur Grundsteuer=Veranlagung ermittelten Reinertrages von allen steuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises Rügen, einschließlich der Domainen und Forstgrundstücke, wobei Behufs der Repartition die Grundsteuerbeträge zu ermitteln sind und durch Aufschlag auf die Gebäudesteuer, wobei die Domanial= und die Königlichen Forstgebäude frei zu lassen sind; die andere Hälfte durch einen gleichmäßigen Aufschlag sowohl auf die Stufen 6 bis incl. 12 (6 Thl. bis 24 Thl. jährlich) der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer als auch auf alle nach diesem Gesetz veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Kreises Rügen;

zu 2. nach Maßgabe des zur Grundsteuer=Veranlagung ermittelten Reinertrags von allen steuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises Rügen, einschließlich der Domainen= und Forstgrundstücke, wobei Behufs der Repartition die Grundsteuerbeträge zu ermitteln sind und durch Aufschlag auf die Gebäudesteuer, wobei die Domanial= und die Königlichen Forstgebäude frei zu lassen sind.

Demgemäß wird hierdurch:

1) eine Auflage von 1 Sgr 8 Pf auf jeden Thaler der veranlagten Grund= und Gebäudesteuer und der für die Domainen und Königlichen Forsten nach Maßgabe des Reinertrages ermittelten Grundsteuer,
2) auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Ortschaften des gedachten Kreises ein Aufschlag von 1 Sgr 10 Pf pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur 6. bis incl. 12. Stufe der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen,

mit der Maßgabe angeordnet, daß die Einzahlung der Auflage an die Districts=Collecturen resp. an die Königliche Kreiskasse in Bergen, sowie die Erhebung des Steuerzuschlages im Laufe des Monats Mai d. Js. zu geschehen und die Ablieferung bis zum Schlusse jenes Monats an die Lazarethkasse in Bergen zu erfolgen hat.

Von dem Steuerzuschlage sind die activen Offiziere, Geistlichen, Schullehrer, Hebeammen, sowie die Beamten, insoweit als sie nach dem Gesetze vom 23. Februar 1870 dem Aufschlage nicht unterliegen, befreit.

Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Ablieferung der Beiträge an die ständische Lazarethkasse wird das Königliche Landraths=Amt in Bergen das Erforderliche veranlassen.

Stralsund, den 13. April 1871.

Königliche Regierung.

247. Von dem Rügen'schen Kreistage ist beschlossen und von uns genehmigt worden, daß im Rügenschen kreisständischen Krankenhause zu Bergen während des Jahres 1871 an täglichen Kur= und Verpflegungs=Kosten von jedem Kranken erster Klasse 20 Sgr., von jedem Kranken zweiter Klasse 8 Sgr und von jedem Siechen 5 Sgr zu entrichten sind.

Stralsund, den 13. April 1871.

Königliche Regierung.

248. Zufolge einer Benachrichtigung des Kuratoriums des Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstituts zu Berlin beginnen bei diesem Institute im bevorstehenden Sommer=Semester die Vorlesungen am 17. d. M. Wir veröffentlichen dieses mit dem Bemerken, daß das Verzeichniß der Vorlesungen jederzeit von der Instituts=Direction bezogen werden kann.

Stralsund, den 13. April 1871.

Königliche Regierung.

249. Die Verwaltung der gerichtlichen Depositalkassen im hiesigen Departement ist dreien Beamten — zweien Curatoren und einem Rendanten — übertragen. Gelder, oder geldwerthe Sachen, welche gerichtlich aufbewahrt werden sollen, können deshalb an eine einzelne Gerichtsperson nie mit Sicherheit abgeliefert werden, vielmehr muß jede Zahlung an die Depositalkassen, sowie jede Niederlegung von Pretiosen, Staatspapieren und andern geldgleichen Dokumenten in Gegenwart und gegen gemeinschaftliche Quittung der drei zur Depositalverwaltung bestellten Gerichtspersonen, welche aus einer in dem

Kassenlokale eines jeden der drei Kreisgerichte ausgehängten Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden.

Greifswald, den 4. April 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

230. Die vacante hiesige I. Nachtwächterstelle, mit welcher ein festes jährliches Gehalt von 48 Rᵗℓ verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden. Qualificirte Personen, welche sich im Besitze eines Civil-Versorgungsscheines befinden und jene Stelle zu übernehmen Willens sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheines und sonstiger über ihre Führung sprechenden Zeugnisse persönlich bei uns zu melden.

Lassan, den 5. April 1871.

Der Magistrat.

231. Die hiesige Polizeidiener- und Stadt-Exequenten-Stelle soll sobald als möglich anderweit besetzt werden. Das Einkommen besteht in einem festen Jahres-Gehalte von 138 Rᵗℓ und den Executionsgebühren, die auf mindestens 85 Rᵗℓ jährlich zu veranschlagen sind. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen haben ihre Bewerbung innerhalb 3 Monaten persönlich bei uns anzubringen.

Tribsees, den 31. März 1871.

Der Magistrat.

232. Diejenigen Mannschaften, welche während der Mobilmachung pro 1870/71 beim 1. Bataillon Anclam, 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2 gedient haben und sich noch im Besitze Königlicher Bekleidungsstücke, namentlich wollener Hemden befinden, erhalten hiermit den Befehl, dieselben unverzüglich an das Bezirks-Commando Anclam abzugeben, widrigenfalls ihnen die qu. Sachen durch die Polizei abgenommen und ihre Bestrafung veranlaßt werden wird.

Anclam, den 14. April 1871.

von der Osten.

Die Orts- und Polizei-Behörden werden noch besonders ersucht, vorstehenden Befehl den betreffenden Wehrleuten bekannt zu machen.

von der Osten, Oberst und Commandeur.

233. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Pfarrstelle zu Raseband, Synode Belgard, Privatpatronats mit 3 Kirchen, kommt durch Emeritirung des bisherigen Inhabers zum 1. October 1871 zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

An Stelle des General-Lieutenants, Grafen Bismarck-Bohlen auf Carlsburg ist der Rittergutsbesitzer v. Homeyer auf Wrangelsburg zum Districts-Wege-Kommissar für die Kirchspiele Zarnekow, Züssow und Hanshagen gewählt und bestätigt worden.

Der Prediger Reimer, bisher Pfarrverweser in Bublitz, ist zum Pastor in Jassow — Synode Cammin — erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtsamts-Candidat und Rector Ziegel aus Arnswalde ist zum Pastor in Fürstensee, Synode Werben, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Camerarius Haeger zu Greifswald hat die bisher von ihm versehene Funktion eines Dirigenten der dortigen Wral-Commission niedergelegt. An Stelle desselben ist der Senator Schröder daselbst zum Dirigenten bei der gedachten Commission erwählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Fräulein Mathilde Aurin, zur Zeit in Oehe, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Helene Ballerstaedt, zur Zeit in Stralsund, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

Der mit der Verwaltung der Telegraphen-Station in Stralsund beauftragte Bergassessor Scheffler ist behufs commissarischer Verwaltung einer Telegraphen-Directions-Rathsstelle nach Straßburg versetzt worden.

Versetzt sind: der Post-Expedient Klissing von Bergen a. R. nach Stettin, der Post-Expedient Ruskow von Greifenberg i. Pomm. nach Bergen a. R. und der Postbegleiter Jahnke von Stralsund als Post-Conducteur nach Berlin. — Angestellt ist: der invalide Ulan Schuld als Landbriefträger in Trent.

Vermischte Nachrichten.

234. Das dem Ingenieur Th. Henning zu Bruchsal unter dem 10. October 1869 ertheilte Patent, auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

235. Das den Kaufleuten Wirth & Cie. zu Frankfurt a./M. unterm 23. April 1869 ertheilte Patent, auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 16.)

Extra-Beilage

zum 16. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

245. **Liste**
der in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo März 1871 bei dem Königlichen Hypotheken-Amte zu Grimmen angelegten Hypotheken-Folien.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Neu-Zarrendorf	V.	222	Büdnerstelle 48b	1	307/131, 306/130, 306a/131, 306b/131.
Düvier	I.	41	Kapellengebäude	1	44, 5, 55,54.
Willerswalde		46	Rittergut Willerswalde		
Papenhagen		48	Bauerstelle 7	1	10, 12, 13.
		49	Büdnerstelle 7	2	37, 36.
			Grundstücke zu Ungnade	1	91/21, 91/24, 80/25.
		50	Wiese	2	25.
Grimmen	XI.	517	Besitzung Langestr. 76—113	2	9, 209/10a, 210/10b, 211/10c.
		518	do. do. 77—114	2	491/8a, 491/8b, 491/8c.
			do. do. 78—115	2	490/7a, 490/7b, 490/7c, 489/7a, b, c.
		519	Ländereien	6	362, 439, 440.
		520	Besitzung vor dem Greifswalder Thore 205c—328	6	322.
				8	455/142, 456/145, 457/143, 458/144, 459/147.
				5	91/2.
		521	Holländische Windmühle	5	92/21.
				6	323.
		523	Besitzung Sundische Vorstadt 69h—182	8	35.
		524	do. Quebbe 122a—160a	8	587/210, 588/211a, 589/211b.
		525	do. do. 122b—160b		
Stuterhof	I.	3	Acker	3	191.
		4	Wiesen	3	126, 128.
		5	Garten	3	341.
		6	Acker	3	23.
		7	Garten	3	286.
			Acker	3	184.
		8	Garten	3	336.
		9	Wohnhaus Hypothek 30b	3	394/215.
		10	Wiese	3	133.
		11	Acker	3	183, 188.
		12	Garten	3	312.
		13	do.	3	240.
		14	Hausbesitzung Acker	3	56.
			und Garten	3	280.
		15	Garten	3	244.
		16	do.	3	383/201.
		17	Hausbesitzung mit Schankwirthschaft Hypothek 20	3	249b, a, 250, 251.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Stuterhof	I.	18	Hausbesitzung Hypothek 30a	3	214.
		19	Wohnhaus Hypothek 41	3	45a, 42c, 376/42a, 45b.
				2	30a, b.
		20	Acker	3	54.
		21	Haus und Handelsgärtnereibesitzung Hypothek 19	3	195b.
			Scheune	3	212, 189b.
			Ländereien	3	138, 379/47, 189a, 198, 213.
		22	do.	3	175, 267a, b, 268.
		23	Acker	3	51.
		24	Wiesen	2	72/29a, 74/29b.
		25	Garten	3	318.
		26	do.	3	279.
		27	do.	3	293.
		28	Wiesen und Acker	3	156, 372.
		29	Besitzung Hypothek 43	3	259.
		30	Garten	3	337.
		31	do.	3	327.
		32	Acker und Wiese	3	102a, b.
		33	Wiese	3	129, 130.
		34	do.	2	5.
		35	Hausbesitzung Hypothek 30	3	393/215.
		36	Wiesen	1	42, 44, 40.
		37	Wiese	1	41.
		38	do.	3	142.
		39	Garten	3	243, 311.
		40	do.	3	334.
		41	Haus 44	3	402/330.
		42	do. 45	3	401/330.
		43	Wohnhaus Hypothek 5	3	208, 392/211.
		44	Ackerhof Hypothek 40	3	38b, 3b, 35, 38a.
				2	73/29a, 75/29b, 48, 49.
		45	Hausbesitzung 48	3	409/41, 410/41.
				2	82/38a, 84/38b, 39a, b.
		46	Acker	3	405/172.
		47	Besitzung Hypothek 42	3	266b, c, 287, 266a.
		48	Wiesen	2	85/33a, b.
		49	do.	3	368.
			Wiese zu Meyenkrebs	2	182.
		50	Besitzung Hypothek 35	3	228, 229.
	II.	51	Garten	3	326.
		52	Hausbesitzung	3	395/235.
		53	do. Hypothek 23	3	385/209, 390/211.
		54	do. do. 12	3	246, 247.
		55	do. do. 14	3	203.
		56	Wiese	1	33.
		57	do.	3	10a, b.
		58	Hausbesitzung Hypothek 29.	3	257b, 258, 257a.
		59	Acker	3	96a, b.
		60	do.	3	63.
		61	Hausbesitzung Hypothek 17	3	290, 292.
		62	do. do. 34	3	234.
		63	Wiese	3	367.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Stuterhof	II.	64	Acker	3	86.
		65	do.	3	9a, b,
		66	Hausbesitzung Hypothek 11	3	255, 256.
		67	Wiese	3.	366.
		68	Garten	3	200.
		69	do.	3	382/201.
		70	Acker	3	181, 192.
		71	do.	3	16.
		72	Garten	3	298.
		73	do.	3	344.
		74	do.	3	342, 343.
		75	Acker	3	67a. b.
		76	Wiese	1	6, 7.
		77	Garten	3	225.
		78	do.	3	202.
		79	Hausbesitzung Hypothek 36.	3	217.
		80	Garten	3	254.
		81	Scheune	3	291b, a, 140, 264, 196, 281.
		82	Garten	3	315.
		83	do.	3	132, 253.
		84	Hausbesitzung 49	3	151b, c, a, 273.
		85	Wiese	3	11a, b.
		86	Acker	3	33, 288.
		87	do.	3	166a, b, c.
		88	Wiese	2	22.
		89	Acker	3	168a—c, 307.
		90	Garten	3	299.
		91	Hausbesitzung Hypothek 31	3	216.
		92	Garten	3	331.
		93	Acker	3	112a, b.
		94	Garten	3	197, 338.
		95	Hausbesitzung Hypothek 18a	3	387/210, 388/211.
		96	Acker	3	111a, b.
		97	Ländereien	2	58, 59.
		98	Besitzuug Hypothek 18b	3	386/210, 389/211.
		99	Ackerwerk Hypothek 1 und 6—10	3	237, 346.
		100	Hausbesitzung 43	3	270.
	III.	101	Ländereien	3	120, 135, 180.
		102	do.	3	50, 227, 232, 282, 305, 308, 313, 323, 245.
		103	Garten	3	277.
		104	Acker	3	185.
		105	früheres Königl. Zollhaus Hypothek 24	3	384/209, 391/211, 176, 262, 297, 332, 333, 348, 349, 352, 355, 356, 357, 359, 365, 373.
				3	350, 358, 177, 353, 354, 351.
				1	24, 25, 50.
				2	18, 21, 42, 43.
			und Grundstücke zu Deven	1	5, 1, 2.
				2	54, 19.
		106	Wiese	1	8.
		107	do.	2	35.
		108	do.	1	4.

1*

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Stuterhof	III.	109	Wiese	1	10.
		110	do.	1	5.
		111	do.	3	131.
		112	do.	1	22.
		113	do.	1	14.
		114	do.	1	13, 19.
		115	do.	3	2, 3a.
		116	do.	2	88/33a, b.
		117	do.	1	28.
		118	do.	2	14, 15.
		119	Garten	3	399/324, 400/324.
		120	do.	3	302.
		121	Wiese	3	146.
		122	do.	3	137.
		123	do.	1	12.
		124	do.	3	124.
		125	do.	2	34.
		226	do.	1	11, 18.
				2	87/33, 89/33, 90/33.
		127	Garten	3	398/285a, 289.
		128	Ländereien	2	50, 51.
		129	Wiese	2	24.
		130	do.	2	25, 68/26a, 70/26b.
		131	do.	1	9.
		132	Acker	3	25.
		133	do.	3	84.
		134	do.	3	5a, b.
		135	Garten	3	226.
		136	do.	3	322.
		137	Acker	3	14, 276.
		138	Garten	3	278.
		139	Wiese	3	4a, b.
		140	do.	3	371a, b.
		141	do.	3	104a, b.
		142	Hausbesitzung Hypothek 27, 28a	3	218, 219, 48, 144.
		143	Wiese	3	121.
		144	do.	3	145.
		145	do.	3	70a, b.
		146	Garten	3	222.
		147	do.	3	310.
		148	Hausbesitzung Hypothek 28b.	3	220, 221.
		149	Hofraum (Garten)	3	260, 261.
		150	Hausbesitzung Hypothek 4	3	396/235, 294, 304.
	IV.	151	Garten	3	301.
		152	Acker	3	108a, b.
		153	Garten	3	242.
		154	Wiese und Acker	3	134, 163a, b, c, 164a, b, c, 165a, b, c.
		155	Wiese	3	122.
		156	do. und Acker	2	60, 61.
				3	6a, b.
		157	Hausbesitzung Hypothek 32	3	224.
		158	Garten	3	269.
		159	Wiese und Acker	3	160, 161, 162a, b.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Stuterhof	IV.	160	Garten	3	309.
		161	Wiese	3	123.
		162	Garten	3	340.
		163	Wiese und Acker	3	8a, b.
		164	Wiese	3	369.
		165	Garten	3	317.
		166	Hausbesitzung Hypothek 16	3	199.
		167	Wiese	3	7, 114.
		168	Garten	3	306.
		169	Hausbesitzung Hypothek 21	3	238, 239.
		170	Acker und Garten	3	18, 320.
		171	Wiese	1	46.
		172	do.	2	86/33a, b.
		173	Garten	3	271.
		174	do.	3	303.
		175	Wiese	3	136.
		176	Garten	3	319.
		177	Acker und Wiese	3	110a, b, c.
		178	Garten	3	296.
		179	Hausbesitzung Hypothek 2	3	345a, b, c, 118, 141.
		180	Acker und Garten	3	52, 329.
		181	Acker	3	53.
		182	Garten	3	233.
		183	Maschinenbauanstalt, Glockengießerei und Eisengießerei Hypothek 26, 13	3	187c, 195c, 186, 187a, b, 195, 378/47.
		184	Hausbesitzung Hypothek 38	3	231.
		185	Ackerhof Hypothek 22	3	46a, b, 377/42a.
				2	31.
		186	Garten	3	295.
		187	Hausbesitzung Hypothek 39	3	230.
		188	Ländereien	2	64, 65.
		189	Hausbesitzung 47	3	407/28, 408/28.
				2	36, 77/37a, 79b.
Meyenkrebs	I.	3	Wiesen	2	14, 35a, b.
		4	do.	2	215.
		5	do.	3	140, 141, 142,
		6	Mühlengrundstück und Ackerwerk Hypothek 11	3	47 bis, 37a, b, 38a, 162/38b, 45a—c, 46 bis, 155/92.
		7	Eigenthum	3	84.
		8	Grundstück Hypothek 16	3	90, 88, 89, 91, 156/92.
		9	Besitzung	3	19, 18.
		10	Grundstück Hypothek 9	2	322, 323a, b.
		11	do. do. 12	2	294.
		12	Mühlengrundstück Hypothek 13	3	85, 86, 152/83a, 153/83b.
		13	Besitzung Hypothek 15	2	329, 328, 330a—d, 331, 332, 333a,b, 334a, b.
		14	Schiffsbaustelle Hypothek 3	3	94, 40, 93, 95, 96, 97, 98, 101, 49, 50, 99, 100.
				2	62, 136, 219, 320, 321, 337, 338a, b, 338, 319, 335, 314.
		15	Ackerwerk Hypothek 8	1	62, 55, 56, 57a, b, 61a, b, 63a, b, 64a, b.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Meyenkrebs	I.		Grundstücke zu Stuterhof	1	48a, b.
				2	1a, b.
		16	Wiese	2	94.
		17	do.	2	9.
		18	do.	2	75.
		19	do.	2	172.
		20	do.	2	1.
		21	do.	2	232.
		22	do.	2	187.
		23	do.	2	64a, b.
		24	do.	2	203.
		25	do.	2	207.
		26	do.	2	161.
			do. zu Stuterhof	3	157.
		27	Wiesen	2	216, 217
		28	do.	2	151.
		29	do.	2	223.
		30	do.	2	52a, b.
		31	do.	2	140.
		32	do.	2	77.
		33	do.	2	238.
		34	do.	2	25.
			Ländereien zu Stuterhof	3	103a, b.
		35	Wiese	2	204.
		36	do.	2	178.
		37	Eigenthümerstelle	3	175/69, 176/69a, 176/69b.
				2	296.
		38	Wiese	2	210.
		39	Ackerwerk Erdmannshöhe mit Ziegelei	3	27, 28, 137.
			Grundstücke zu Wotenick	2	21/6, 7, 8, 23/9, 16, 17.
		40	Wiese	2	115.
		41	do.	2	92.
		42	do.	2	40a, b.
		43	do.	2	49a, b, 139.
		44	do.	2	243.
		45	do., Weide	2	97, 173.
				3	103.
		46	do.	2	99.
		47	do.	2	83.
			Acker zu Stuterhof	3	32.
		48	Wiese	2	190.
		49	do.	2	27.
		50	do.	2	16.
				3	110.
	II.	51	do.	2	196.
		52	do.	2	133.
		53	do.	2	80.
		54	do.	2	41.
		55	do.	2	13.
				3	108.
			Garten zu Stuterhof	3	252.
		56	Wiese	2	95.
			Garten zu Stuterhof	3	316.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Meyenkrebs	II.	57	Wiese	2	225.
		58	Ländereien	2	177.
				3	112, 139.
			do. zu Stuterhof	3	325, 328.
		59	Wiese	2	43a, b.
		60	do.	2	227.
			Garten zu Stuterhof	3	335.
		61	Wiese	2	176.
			Acker zu Stuterhof	3	60.
		62	Ländereien	3	33, 34, 36, 157/130a, 159/130b, 143, 129.
		63	Wiese	2	132.
			Ländereien zu Stuterhof	2	52, 53.
		64	Wiese	2	153.
		65	do.	2	96.
			Acker zu Stuterhof	3	83.
		66	Wiese	2	17.
		67	do.	2	146.
		68	Weide	2	275.
		69	Wiesen	2	128, 205.
		70	do.	2	131.
		71	do.	2	109.
		72	do.	2	6.
				3	111.
		73	do.	2	113.
			Acker zu Stuterhof	3	17.
		74	Wiese	2	179.
		75	do.	2	93.
		76	do.	2	150.
		77	do.	2	68.
		78	do.	2	98.
		79	Acker	3	158/130a, b.
		80	Wiese	2	89.
		81	do.	2	144.
			Acker zu Stuterhof	2	66.
				3	13.
		82	Acker	3	169/124a, b, 170/125a, b.
		83	Wiese	2	72.
		84	do.	2	183.
		85	Acker	3	15.
		86	Wiese	2	57a, b.
		87	do.	2	234.
		88	do.	2	67.
			do. zu Stuterhof	3	69a, b.
		89	Ländereien	2	228, 282.
		90	do.	3	134, 145.
		91	Wiese	2	12.
			Garten zu Stuterhof	3	314.
		92	Wiese	2	237.
		93	do.	2	157.
		94	do.	2	104.
		95	do.	2	197, 198, 199.
		96	Acker	1	22, 23.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Meyenkrebs	II.		Wiese zu Stuterhof	1	53/37, 38.
		97	do.	2	24.
		98	Ländereien	2	121, 263, 278, 279.
		99	do.	2	106, 295.
		100	Wiese	2	33.
			Acker zu Stuterhof	3	24.
	III.	101	Wiese	2	201.
			do. zu Stuterhof	3	7a, b.
		102	Wiese	2	47a, b.
		103	do.	2	175.
		104	do.	2	235.
			do. zu Stuterhof	3	29, 370a, b.
		105	Wiese	2	79.
		106	do.	2	2, 3, 240.
		107	do.	2	186.
		108	do.	2	21.
			Acker zu Stuterhof	3	80.
		109	Wiese	2	10.
		110	do.	2	184.
		111	do.	2	111.
			Ländereien zu Stuterhof	3	113a, b.
		112	Ländereien	2	127.
				3	107.
			Garten zu Stuterhof	3	283.
		113	Wiese	2	117.
		114	do.	2	100.
		115	do.	2	241.
		116	do.	2	214.
		117	Acker	3	128a, b.
		118	Wiese	2	143.
			Acker zu Stuterhof	3	34.
		119	Wiese	2	60a, b.
		120	do.	2	101.
		121	do.	2	85.
			do. zu Stuterhof	2	44, 45.
		122	Wiese	2	220.
		123	do.	2	38a, b.
		124	do.	2	23.
		125	do.	2	39a, b.
		126	do.	2	166.
			Acker zu Stuterhof	3	19a, b.
		127	Wiese	2	168.
		128	do.	2	236.
		129	Weide	2	274.
		130	Wiese	2	159.
			do. zu Stuterhof	3	106a, b, 158.
		131	Wiese	2	102.
			Ländereien zu Stuterhof	3	94a, b.
		132	Wiese	2	122.
			do. zu Stuterhof	3	97a, b.
		133	Wiese	2	206.
			Ländereien zu Stuterhof	3	81a, b.
		134	Wiese	2	30.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Meyenkrebs	III.	135	Wiese	2	155.
		136	do.	2	118.
		137	do.	2	158.
		138	do.	2	32a, b, 46a, b.
		139	do.	2	73.
		140	Weide	3	106.
		141	Wiese	2	191.
		142	do.	2	189.
			do. zu Stuterhof	2	56, 57.
		143	Wiese	2	192.
		144	do.	2	107.
			Acker zu Stuterhof	3	182a, b.
		145	Wiese	2	239.
			do. zu Stuterhof	3	105a, b.
		146	Acker	3	81a, b.
		147	Wiese	2	56a, b.
		148	do.	2	222.
		149	do.	2	162.
		150	do.	2	4.
			Acker zu Stuterhof	3	65.
	IV.	151	Wiese	2	109.
		152	do.	2	105, 246.
			Acker zu Stuterhof	3	72.
		153	Wiese	2	110.
			Ländereien zu Stuterhof	3	57, 321.
		154	Acker	1	30, 31.
			Wiese zu Stuterhof	1	36, 52/37.
		155	Wiese	2	48a, b.
			do. zu Stuterhof	3	95a, b.
		156	Wiese	2	11.
		157	Acker	3	68.
		158	Wiese	2	53.
		159	do.	2	208.
		160	do.	2	247, 280, 281.
		161	do.	2	160.
			do. zu Stuterhof	3	99a, b.
		162	Wiese	2	123.
			Acker zu Stuterhof	3	75.
		163	Wiese	2	22.
		164	do.	2	88.
		165	do.	2	86.
		166	do.	2	202.
		167	do.	2	55.
		168	do.	2	138.
		169	Wiese	2	34, 272, 270, 271.
			do. zu Stuterhof	2	54, 55.
		170	Wiese	2	233.
			do. zu Stuterhof	3	159a, b.
		171	Wiese	2	87.
		172	do.	2	7.
			Acker zu Stuterhof	3	79.
		173	Wiese	2	15.
			do. zu Stuterhof	3	66a, b.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Meyenkrebs	IV	174	Wiese	2	154.
				3	104.
		175	do.	2	91.
		176	do.	2	242.
			do. zu Stuterhof	3	90, 403/170.
		177	Wiese	2	50a, b.
			Acker zu Stuterhof	3	30.
		178	Wiese	2	51a, b.
		179	do.	2	111.
		180	do.	2	149.
			Garten zu Stuterhof	3	339.
		181	Wiese	2	156.
			Ländereien zu Stuterhof	3	167, 207.
		182	Wiese	2	70a, b.
		183	do.	2	31.
		184	do.	2	194.
				3	42.
		185	do.	2	226.
			Acker zu Stuterhof	3	31.
		186	Wiese	2	213.
		187	do.	2	8.
		188	do.	2	152.
		189	Acker	3	131.
		190	Wiese	2	181.
		191	do.	2	163.
		192	do.	2	134.
		193	do.	2	119.
		194	do.	2	5.
		195	do.	2	141.
			Grundstücke zu Stuterhof	3	139, 174, 300, 404/171.
		196	Wiese	2	193.
		197	do.	2	90.
		198	do.	2	185.
		199	do.	2	244.
		200	Ackerwerk	3	164/44, 102, 43, 165/79, 132.
	V.	201	Wiese	2	36.
		202	do.	2	266.
		203	do.	2	78.
		204	do.	3	147.
		205	do.	2	200.
			Acker zu Stuterhof	3	27.
		206	Wiese	2	112.
		207	do.	2	174.
		208	do.	2	126.
		209	do.	2	26.
		210	do.	2	224.
		211	do.	2	114.
		212	do.	2	142.
			Acker zu Stuterhof	3	85.
		213	Wiese	2	54a, b.
		214	do.	2	148.
		215	do.	2	108.
			Acker zu Stuterhof	3	87.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Neyenkrebs	V.	216	Wiese	2	180.
		217	do.	2	18.
		218	do.	2	37.
		219	do.	2	76.
		220	do.	2	125.
			Acker zu Stuterhof	3	93.
		221	Wiese	2	218.
			do. zu Stuterhof	3	150.
		222	Wiese	2	129.
			do. zu Stuterhof	3	100.
		223	Wiese	2	71.
		224	do.	2	195.
		225	do.	2	42.
		226	do.	2	29.
		227	do.	2	135, 257.
			do. zu Stuterhof	3	119.
		228	Wiese	2	145.
		229	do.	2	84.
		230	do.	2	264, 265, 277, 165.
		231	do.	2	61.
		232	do.	2	20.
			do. zu Stuterhof	2	62, 63.
		233	Wiesen	2	221, 258.
		234	Wiese	2	171.
			do. zu Stuterhof	3	1a, b.
		235	Wiese	2	212.
		236	do.	2	82.
		237	do.	2	137.
		238	do.	2	231.
			Acker zu Stuterhof	3	20.
		239	Wiese	2	245.
		240	do.	2	164.
			Ländereien zu Stuterhof	3	74, 107, 284, 397/285a.
		241	Wiese	2	19.
			Acker zu Stuterhof	3	15.
		242	Wiese	2	188.
		243	Acker	3	126, 127.
		244	Wiese	2	167.
			Acker zu Stuterhof	3	58, 59.
		245	Acker	3	133.
		246	Ländereien	2	81.
				3	151/83a, 154/83b, 105.
			Wiese zu Stuterhof	3	147.
		247	Wiese	2	65.
		248	do.	2	259.
		249	do.	2	103.
		250	do.	2	45.
			Acker zu Stuterhof	3	78.
	VI.	251	Wiese	2	66.
			Acker zu Stuterhof	3	76, 77.
		252	Ehemal. Königl. Zollbeamten-Dienstwohnung Hypothek 1	3	163/64.
		253	Wiese	2	124.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts	Nummer des Flächenabschnitts.
Meyenkrebs	VI.	254	Wiese	2	116.
		255	Ländereien	1	37—41 incl., 48, 49, 50, 51.
				2	273b.
				3	116, 119, 120, 121.
		256	do.	3	82, 113.
		257	do.	2	58, 59.
				3	109.
			do. zu Stuterhof	2	46, 47.
		258	Weide	2	276.
		259	Grundstücke	3	72—78 incl., 166/79.
			do. zu Stuterhof	3	92, 148, 380/91, 149, 381/92.
		260	Wiese	2	44a, b.
			Acker zu Stuterhof	3	190a, b.
		261	Wiese	2	120.
		262	do.	2	256.
		263	do.	2	229.
		264	do.	2	74.
		265	do.	2	28.
			Ländereien zu Stuterhof	3	68a, b.
		266	Ländereien	2	63, 170.
				3	41, 167/39.
			do. zu Stuterhof	3	98a, b.
		267	Wiese	2	169.
			Acker zu Stuterhof	3	62.
		268	Wiese	2	147.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 17. Stralsund, den 27. April 1871.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 20. April d. Jrs. ausgegebene 16te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Deutschen Bundes enthält unter

№ 628. das Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871; unter

№ 629. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1871, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Braunschweig; unter

№ 630. dem zum General-Konsul der Republik Uruguay, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Herrn George Kohlstedt und dem zum Konsul der gedachten Republik daselbst ernannten Herrn Cesar Gayen ist das Exequatur zu dieser Ernennung ertheilt worden; und unter

№ 631. die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul an den Kaufmann B. **Brons** zu Emden.

237. Bekanntmachung

Die am 1. Mai d. Js. fälligen Zinsen der fünfjährigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes können innerhalb des Bundesgebiets bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Bundes-Oberpost-Kassen zu Leipzig, Frankfurt a./M, Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr) gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein. — Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen, und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet bis auf Weiteres auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der fünfjährigen Bundesschatzanweisungen regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Mai und 1. November jedes Jahres ab statt.

Berlin, den 14. April 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

238. Der nachstehende Tarif, betreffend die Erhebung eines Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. d. M. mit der Maßgabe bestätigt worden, daß derselbe mit dem 1. d. Mts. in Kraft tritt.

Tarif

zur Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungs-Bezirks Stralsund.

Es ist zu entrichten:

A. An Bohlwerksgeld, wenn das Bohlwerk zum Laden oder Löschen benutzt wird:

I. für Fahrzeuge, welche mehr als eine Preußische Last Tragfähigkeit haben:
  1. wenn eine volle Ladung geladen oder gelöscht wird, für jede Last Tragfähigkeit . . . 1 Sgr 4 ₰.
  2. wenn eine Theilladung geladen oder gelöscht wird, von jedem angefangenen Viertel ihrer Tragfähigkeit für jede Last der letzteren . . . . — Sgr 4 ₰.

II. für Fahrzeuge, welche nur eine Preußische Last oder weniger Tragfähigkeit haben, überhaupt 1 Sgr 4 ₰.

Nähere Bestimmungen zu A.

1) Für Fahrzeuge, welche laden, nachdem sie am Orte zuvor eine volle Ladung gelöscht haben, wird nur die Hälfte der Tarifsätze zu A. I. und II. entrichtet. Haben sie keine volle Ladung gelöscht, so haben sie zwar kein Recht auf diese Ermäßigung, doch sollen sie in keinem Falle für Laden und Löschen zusammengenommen mehr als das Ein- und Einhalbfache des Tarifsatzes zu I. 1. und II. entrichten.
2) Für das Einnehmen von Ballast am Bohlwerk wird der vierte Theil des Tarifsatzes zu I. 1. und II. entrichtet.
3) Für Fahrzeuge aller Art, von welchen über das Bohlwerk Handel getrieben wird, ist, wenn sie länger als eine zu sieben Tagen gerechnete Woche am Bohlwerk liegen, für jede neu angefangene Woche das Bohlwerksgeld von Neuem nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.
4) Die Tragfähigkeit wird nach Preußischen Schiffslasten zu 4000 Pfund bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt.

B. An Hafengeld:
für Fahrzeuge, welche das durch die Dalgenpfähle bezeichnete Hafengebiet benutzen, für jede Last Tragfähigkeit 3 Pf.

Nähere Bestimmungen zu B.

1) Die Tragfähigkeit wird nach Preußischen Schiffslasten zu 4000 Pfund bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt.
2) das Hafengeld wird für Ein- und Ausgang nur einmal und zwar beim Ausgange bezahlt.
3) Für Fahrzeuge von weniger als einer Last Tragfähigkeit ist das Hafengeld für eine volle Last zu entrichten.

Befreiungen.

Die zu A. und B. bestimmten Abgaben sind nicht zu entrichten:

a) für Fahrzeuge, welche mit Königlichen oder Staats-Effecten beladen sind;
b) für solche Böte und Kähne, welche zu den, den Abgaben unterliegenden Fahrzeugen gehören.

Gegeben Berlin, den 3. April 1871.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

Tarif.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 20. April 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

239. Unter den Pferden des Baron von Hollen zu Kralow bei Tribsees ist die Rotzkrankheit ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß in Bezug auf diesen Krankheitsausbruch die Vorschriften unserer, die Rotzkrankheit betreffenden Amtsblattbekanntmachungen vom 10. November 1832 (Amtsblatt-Jahrgang 1832, Stück 46 № 309), vom 5. Juni 1839 (Amtsblatt-Jahrgang 1839, Stück 24 № 221), vom 26. April 1852 (Jahrgang 1852, Stück 18 № 143), vom 6. September 1860 (Amtsblatt-Jahrgang 1860, Stück 37 № 457) und vom 28. August 1869 (Amtsblatt-Jahrgang 1869, Stück 36 № 571) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 20. April 1871.

Königliche Regierung.

260. Das Domainen-Vorwerk Hildebrandshagen-Süderhof im Kreise Grimmen, 1½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 2½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 527 Morgen 118 □Ruthen, worunter 432 Morgen 165 □Ruthen Acker und 60 Morgen 37 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1871 bis dahin 1889 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1300 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 10,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **15. Mai d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 21. April 1871.

Königliche Regierung.

261. In der Nacht vom 24. zum 25. März d. J. ist aus dem Collegio Rolfi in der Stadt Fano in Italien ein werthvolles Gemälde von Domenichino, David mit dem Haupte des Goliath darstellend, entwendet worden. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern veröffentlichen wir dieses mit der Aufforderung an die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, das fragliche Gemälde, falls es hier zum Vorschein kommen sollte, mit Beschlag zu belegen, auch hierüber uns ungesäumt Anzeige zu machen.

Stralsund, den 22. April 1871.

Königliche Regierung.

262. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten wiederum eine allgemeine Haus-Kollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche abgehalten werde. — Indem wir für diese Kollekte, welche auch diesmal durch kirchliche Beamte eingesammelt werden wird, eine rege Theilnahme der Gemeinden und Gemeindeglieder erbitten, bringen wir nachstehend die Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths an die Gemeinden gerichtete Ansprache zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 18. März 1871.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

263. Die vacante hiesige I. Nachtwächterstelle, mit welcher ein festes jährliches Gehalt von 48 Rthlr. verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden. Qualificirte Personen, welche sich im Besitze eines Civil-Versorgungsscheines befinden und jene Stelle zu übernehmen Willens sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheines und sonstiger über ihre Führung sprechenden Zeugnisse persönlich bei uns zu melden.

Lassan, den 5. April 1871.

Der Magistrat.

264. Statistische Nachrichten

über die Geisteskranken in der ständischen Irrenheil-Anstalt zu Greifswald während des Jahres 1870.

Am Schlusse des Jahres 1869 verblieb ein Krankenbestand von 39 — 20 Männer 19 Weiber —. Die Zahl der im Jahre 1870 neu in die ständische Irrenheil-Anstalt aufgenommenen Geisteskranken betrug 47 — 24 Männer 23 Weiber — so daß die Total-Summe der in diesem Jahre behandelten Geisteskranken sich auf 86 beläuft — 44 Männer 42 Weiber —. Von dieser Zahl kommen auf die Provinz Neu-Vorpommern 63 Kranke — 28 Männer 35 Weiber — und auf den Regierungs-Bezirk Stettin und andere Landestheile 23 Kranke —

16 Männer 7 Weiber —. Die außerdem aus dem bezeichneten Regierungsbezirke erfolgten zahlreichen Gesuche um Aufnahme von Geisteskranken konnten des mangelnden Raumes wegen nicht berücksichtigt werden. — Dem Alter nach gehören die behandelten Geisteskranken:

7	Kranke in das Alter von	11	bis	20	Jahren
20	„	21	„	30	„
28	„	31	„	40	„
20	„	41	„	50	„
7	„	51	„	60	„
1	„	61	„	70	„
3	„	71	„	80	„
86	Kranke.				

Die einzelnen Formen von Geisteskrankheiten, welche behandelt wurden, sind folgende:

Krankheitsformen	männlich	weiblich	Summa
a. Verrücktheit	3	5	8
b. Wahnsinn	11	8	19
c. Blödsinn	3	2	5
d. Melancholie und verwandte Zustände	10	16	26
e. Blödsinn mit Epilepsie	—	—	—
f. Epilepsie	—	1	1
g. Tobsucht	3	3	6
h. Periodische Tobsucht	4	6	10
i. Säufer-Wahnsinn	1	—	1
k. Paralytischer Blödsinn (mit tobsüchtigen Erregungen	8	—	8
l. Alters-Blödsinn	1	—	1
m. Hysterie	—	1	1
Summa	44	42	86

Der Erfolg der Behandlung stellte sich summarisch wie folgt:

Es wurden entlassen	männlich	weiblich	Summa
a. als geheilt	3	10	13
b. „ gebessert zu den Angehörigen	2	6	8
c. „ unheilbar aber nicht gemeingefährlich und darum für die Privatpflege geeignet	2	1	3
d. „ unheilbar aber nur für eine Bewahranstalt passend	8	2	10
e. gestorben sind	7	6	13
Summa	22	25	47

Am Schlusse des Jahres 1870 blieben in Behandlung 39 — 22 Männer, 17 Weiber —.

Von diesem auf das Jahr 1871 übernommenen Bestande kommen auf die Provinz Neu-Vorpommern 31 — 17 Männer, 14 Weiber —, auf den Regierungs-Bezirk Stettin und andere Landestheile 8 — 5 Männer, 3 Weiber —. Was die 13 Todesfälle anlangt, so starben:

Todesursache	männlich	weiblich	Summa
a. Hirn- und Rückenmarks-Lähmung	4	—	4
b. Lungenschwindsucht	—	2	2
c. Lungenentzündung	1	1	2
d. Gehirnleiden, welches der Seelenstörung zu Grunde lag	1	1	2
e. Darmverschlingung	1	—	1
f. Dyphteritis	—	2	2
Summa	7	6	13

Diese große Zahl von Todesfällen spricht dafür, daß unverhältnißmäßig viel Schwerkranke sich in der Anstalt befanden. — Mehrere derselben wurden fast dem Tode nahe in die Anstalt eingeliefert. — Den Krankheitsformen nach gestaltete sich der Erfolg der Behandlung in nachstehender Weise:

von den	Es wurden entlassen als					
	geheilt	gebessert zu den Angehörigen.	unheilbar aber für die Privatpflege geeignet.	unheilbar aber nur für eine Bewahranstalt passend.	mit dem Tode abgegangen.	Summa.
a. an Verrücktheit leidenden Kranken	—	—	—	—	1	1
b. an Wahnsinn leidenden Kranken	2	4	1	4	1	12
c. an Blödsinn	—	—	1	1	2	4
d. an Melancholie ꝛc.	7	2	—	3	2	14
e. an Epilepsie	—	—	—	—	—	—
f. an Tobsucht	2	1	—	—	3	6
g. an periodischer Tobsucht	2	—	—	1	—	3
h. an Säufer-Wahnsinn	—	—	—	—	—	—
i. an paralytischem Blödsinn ꝛc.	—	—	1	1	4	6
k. an Alters-Blödsinn	—	—	—	—	—	—
l. an Hysterie	—	1	—	—	—	1
Summa	13	8	3	10	13	47

Greifswald, den 5. April 1871. Die Direction der ständischen Irren-Heilanstalt. Dr. Mosler.

265. **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Mai** 1871.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Poggendorf	Zetelwitz	5.	10½	Eichen- und Kiefern-Reiser	Gasthof zu Poggendorf.
	Poggendorf	5.	11	do. do.	daselbst.
	Stubbendorf	6.	9 U.	Eichen- u. Weich-Kloben- u. Knüppel sowie Buchen-Reiserholz	Gasthof des Hrn. A. Lebzien in Tribsees.
Abtshagen	Barnekow, Jag. 179, 181, 186	10.	9½ U.	Eichen-Nutzenden, Eichen- und Buchen-Brennholz, Kiefern-Durchforstungsholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Kronhorst, Jag. 150, 154, 162, Tot.	10.	10½ U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Kiefern-Brennholz	
	Stoltenhagen, Wüß, District 8	20.	9½ U.	Aspen-Nutzenden, einige Eschen- und Birken-Stangen, Eichen-, Buchen- und weiches Brennholz	
	Bremerhagen, Jag. 5, 12, 16	20.	10½ U	Eichen-Nutzenden, Eichen-Brennholz und Kiefern-Durchforstungsholz	
	Elmenhorst, Jag. 61, 83, 84, 86	20.	11½ U.	Eichen- und Kiefern-Nutzenden, Eichen- und Kiefern-Durchforstungsholz	
	Stevertshagen, Jag. 131, 148	24.	9½ U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Weich-Brennholz	
	Abtshagen, Jag. 94, 128	24.	10½ U.	Eichen- und Buchen-Nutzenden; Eichen- und Buchen-Brennholz	
Schuenhagen	Camitz	5.	11 U.	24 Stück Eichen-Nutzholz-Enden und einige Raummeter Eichen-Kloben, ca. 190 Raummeter Buchen-Klobenholz und einige Raummeter Buchen-Knüppel	Försterei Camitz (früher Zollhaus.)
	Fuhlendorf	9.	11 U.	103 Stück Kiefern-Rundhölzer und Kiefern-Kloben, Knüppel- und Stock- und Reiserholz	Hrn. Schulze Bierk zu Hermannshagen-Haide.
	Saal	16.	11 U.	56 Stück Eichen-Nutzholz-Enden und ca. 70 Haufen Weichholz-Reiser	Gasthof des Hrn. Raetz zu Saal.
	Bussin	19.	10 U.	Einige Eichen- und mehrere Kiefern-Nutzholz-Enden, Kiefern-Kloben	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Buchsholz und Belgaster Haide	19.	12 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser (Wurmtrockniß)	daselbst.
	Pennin	23.	10	Einige Eichen-Nutzenden	Krug zu Lendershagen.
	Endingen, Jagen 61 u. 95	23.	10½ U.	Einige Eichen- und Weißbuchen-Nutzholz-Enden, Eichen-, Buchen- und Weich-Derb- und Reiser-Brennholz und Bestände in andern Schlägen	daselbst.
	Moysal, Jagen 30 u. s. w.	27.	10 U.	Eichen- und Kiefern-Nutzholz-Enden, Eichen- und Buchen, Weich-, Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Papenhagen, Jagen 105, 116 u. s. w.	27.	12 U.	Eichen- und Weißbuchen-Nutzholzenden und Eichen-, Buchen- und Weich-Derb- und Reiserbrennholz	daselbst.
Darß	Wieck	9.	9 U.	Im Monat April unverkauft bleibende Bestände an Kiefern-Bauholz und Brennholz	Rothbarts Gasthaus zu Born.
	Born	9.	10	Desgl.	
	Ahrenshoop	9.	11	Desgl. und Buchen- und Birken-Brennholz	
	West-Prerow,	15.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz. Bestände, welche im April unverkauft geblieben, Buchen-, Birken- und Erlen-Brennholz	Scharmbergs Gasthaus zu Prerow.
	Ost-Prerow	15.	11	Desgl.	
	Straminke	15.	12	Kiefern-Brennholz	
Werder	Rulewase, Bei der Försterei und beim Rusewaser Baumhause	16.	10 U.	Zwei Eichen-Nutzenden, Eichen-Reiser, ein Buchen-Nutzende, Kloben, Knüppel, Stöcke und Reiser, Buchen-Durchforstungs-Reiser, Erlen-Kloben u. Knüppel, Mengholz-Reiser, Nadel-Durchforstungs-Reiser	Gasthaus zum Fahrnberge.
	Gelm	20.	10 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	Gasthof des Herrn Schwanz in Altenkirchen
	Hagen, Totalität, Nähe von Stubbenkammer	23.	10 U.	Buchen-Kloben, Knüppel, Stöcke und Reiser, Erlen-Reiser	Stubbenkammer.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Werder	Mölln-Medow, Jagen 29a. Bei der Försterei, Totalität Mönchgut, Bei der Försterei	25.	10 U.	Birken-Kloben u. Knüppel, Mengholz-Reiser, Apfel-, Birn-, Nußbaum-Kloben, Knüppel und Reiser, Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	Försterei Möln-Medow
		26.	10 U.	Eichen-Nutzenden, Kloben, Knüppel und Reiser, Aspen-Nutzenden, Mengholz-Kloben, Knüppel und Reiser, Nadelholz-Kloben	

Stralsund, den 20. April 1871.

Der Oberforstmeister **von Hagen.**

266. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor Franz, bisher in Fürstensee, Synode Werben, ist zum Pastor in Klorin, Synode Pyritz, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Petznick, Synode Jacobshagen, Königlichen Patronats mit 2 Kirchen und 2 Schulen ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1872 wieder zu besetzen.

An dem Königlichen Pädagogium in Putbus ist der Schul- und Predigtamts-Candidat Dr. Ludwig Kotelmann als Religionslehrer definitiv angestellt.

Die Berufung des Adjuncten und ordentlichen Lehrers am Pädagogium zu Putbus, Otto Ciala, zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Pyritz ist genehmigt.

An dem Fürstlich-Hedwigschen Gymnasium zu Neu-Stettin ist der Schulamts-Candidat Karl Boehlau als ordentlicher Lehrer angestellt.

An Stelle des auf sein Ansuchen vom Schulzenamte entbundenen Schulzen Beck ist der Hofbesitzer Hans Beck zum Schulzen von Kenz ernannt und vereidigt worden.

Die Pfarrstelle in Rowe, Synode Altstadt Stolp, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, kommt zum 1. October d. Jrs. durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

An Stelle des Gutspächters Eckardt in Cowall ist der Domainenpächter Schömann zu Meseckenhagen zum Feuerlöschkommissarius für das Kirchspiel Gristow gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Lina Pommer-Esche, zur Zeit in Patzig, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

Vermischte Nachrichten.

267. Dem Spinnmeister Pascal Massion zu Aachen ist unter dem 18. April d. Jrs. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinnkrempeln zum Zerlegen des Vließes in schmale Bänder,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 17.)



Oeffentlicher Anzeiger

zum 17. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 17. Stralsund, den 27. April 1871.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Publicandum.

Königliches Kreisgericht, Stralsund, den 22. März 1871.

Zum Verkaufe des zur Concursmasse des Gutsbesitzers Emil Matthaei gehörigen, im Grimmer Kreise und Reinkenhäger Kirchspiele belegenen Gutes Altenhagen ist ein neuer Termin auf

den 2ten Mai cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt.

Zu diesem werden Kaufliebhaber und zur Wahrung ihrer Rechte, insbesondere zur Erklärung über den Zuschlag die Gläubiger hierdurch geladen. Die Licitationsbedingungen können im Büreau II. und beim Gemein-Anwalte Herrn Rechtsanwalt Schütz eingesehen werden, und werden auch gegen Copialien mitgetheilt.

Es sind bis jetzt, jedoch nur unter der Hand, 18000 ℛ geboten worden.

Bekanntmachung.

Der Malermeister Johann Christian Conrad Fera hier und dessen verlobte Braut Louise Rauschenberg aus Lippehne haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. d. Mts. für die von ihnen einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 15. April 1871.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkauf der zur Concursmasse des Bauerhofsbesitzers Franz Appelmann zu Seedorf gehörigen, daselbst belegenen Besitzungen:

1) des Bauerhofs Nr. 3,
2) des Bauerhofs Nr. 4,
3) des in der Gemarkung Meyenkrebs belegenen, im Artikel № 267 der Grundsteuermutterrolle verzeichneten 61,32 Morgen großen Ackerstücks,
4) der in der Gemarkung Stuterhof belegenen, im Artikel 232 der Grundsteuermutterrolle verzeichneten 14,32 Morgen großen Wiese,

ist auf Anträge der Gläubiger und des Gemein-Anwalts im Franz Appelmann-Seedorfer Concurse ein Licitationstermin auf

den 5. Mai d. Js., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt, wozu Kaufliebhaber sowie die Concursgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden. Die ausbleibenden Gläubiger werden an die Beschlüsse der erscheinenden gebunden erachtet werden.

Greifswald, den 30. März 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Zum öffentlichen Verkauf folgender dem Gastwirth Michael Jarling in Hanshagen gehörigen Vol. I. fol. 1 des Hypothekenbuchs von Hanshagen № 1 und 2 eingetragenen Grundstücke, als:

1) des daselbst unter № 22a belegenen, Blatt 3 № 39 der Gemarkungskarte verzeichneten Gasthofs mit 1,77 Morgen Flächeninhalt, bestehend aus:
   a) einem Wohnhause mit Hof und Hausgarten von 180 □ Ruthen zum jährlichen Nutzungswerthe von 25 ℛ,
   b) einer Scheune mit Ställen und Wagenremise,
   c) einem Pferdestall,
   d) einem Stallgebäude;
2) des in der Gemarkungskarte von Hanshagen Blatt 3 № $\frac{229}{34}$ des Flächenabschnittes verzeichneten an der Chaussee belegenen Ackers von 3,80 Morgen zu einem Reinertrage von 1,90 ℛ

ist ein abermaliger Licitationstermin auf

den 10. Mai cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt, wozu Kaufliebhaber, sowie die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Bemerken geladen werden, daß die Subhastation auf Antrag der sub Rubr. III. № 2 im Hypothekenbuch eingetragenen Gläubigerin eingeleitet ist.

Greifswald, den 8. April 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Königl. Kreisgericht zu Bergen a. R.

Die den Erben des Schuhmachers Carl Wenzel zu Dreschvitz, nämlich seiner Wittwe, welche mit ihren Kindern die Gütergemeinschaft fortsetzt, gehörige zu Dreschvitz sub № 33 belegene Häuslerstelle soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist zu diesem Zwecke ein neuer Termin auf

den 9. Mai d. Js., Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Herrn Gerichts-Assessor Voß an hiesiger

Extra-Beilage

zum 17. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

256. **Liste**

über die in dem Hypotheken-Amts-Bezirk Bergen vom 1. Januar bis ult. März 1871 angelegten Hypotheken-Folien.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Altefähr	II.	79	Häuslerstelle 59 Altefähr	3	145.
		80	do. 58 do.	3	18, 141.
		80	do. 61 do.	3	11, 148.
		80	do. 62 do.	3	17, 147.
		81	A. Schulgrundstück in Bessin	1	46.
		81	B. Capellengrundstück do.	4	54.
		81	C. Gemeindegrundstück	4	120/60b.
		82	Häuslerstelle 69 Altefähr	3	159, 161.
Altenkirchen	VI.	257	Bauerhof 2 Nobbin		
Bergen Stadt	IX.	437	Besitz Litt. C. 9 Bieschstr.		
		438	do. Litt. E. 8 Königstr.		
		439	do. Litt. M. 5 Dammstr.	3	20, 131a/b, 90.
		440	do. Litt. G. 17 Jasmundstr.		
		441	I. A. Rathhausgrundstück 21 Markt		
			B. Schulgrdst. Litt. K. 3 Joachimberg		
			C. Schulgrundstück Dammstr.		
			D. Armenhaus Litt. S. 3 Kalandstr.		
			E. Ackerstücke in der Gemark. Bergen	1	3—6, 7a—c, 8—12, 13a—c, 14—18, 22, 23a/b.
				1	204/24a, 207/24a, 208/24b, 211/25, 212/25, 213/26, 27, 28, 32a—f.
				1	33, 34, 215/35, 36, 37, 43, 44, 46—48, 65, 217/66.
				1	67, 70, 74—77, 83, 84, 86a/b, 115, 116, 130, 131.
				1	164, 172—177a.
				2	1, 565/2, 3—5—17, 18—19, 567/20, 25a/b.
				2	45, 55, 62a/b, 67, 68, 70—75, 86, 87, 88a/b.
				2	89—93, 100—104, 578/105, 581/107, 108—110.
				2	582/201, 590/230, 231, 248, 327—330, 334, 603/339.
				2	386, 388, 390—392, 395—403, 444.
				3	1, 2, 22a, 235/226, 23, 236/24, 239/25, 240/25, 60.
				3	241/77, 79, 80, 243/80c, 80d, 81—87, 88a—c.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Bergen Stadt	IX.			3	99—109, 110, 112, 225, 228, 229, 230a.e.
				3	231a—d.
				2	622/63a, 622/63b, 623/63, 625/331, 626/394a, 626/394b.
				2	696/394c, 626/394d.
			F. Ackerst. in der Gemarkung Bergen	2	384.
			II. G. Ackerst. in der Gemark. Zittvitz	1	75, 76.
Bergen Landbezirk	IV.	196	Häuslerstelle 18a Mölln-Medow	1	169/40, 139/41.
		197	do. 18b do.	1	168/40, 142/42a, 145/42b, 148/42c, 151/43.
		198	Das Gut Ruschvitz		
		199	Häuslerstelle 88 Sehlen	1	363/142a, 363/142b, 362/142b.
Bobbin	II.	86	Ackerstück in Gemarkung Salsitz	1	30.
Casnevitz		98	½ Häuslerstelle 5a Kransevitz	1	53/34b, 55/34b, 57/35b.
Gustow	I.	14	A. **Kirchspiel Gustow.**		
			I. Das Gut Jarkvitz		
			B. **Kirchspiel Casnevitz.**		
			II. Das Gut Strachtitz		
			C. **Kirchspiel Zirkow.**		
			III. Das Gut Biervitz mit der Hölzung Schellhorn		
			IV. Das Dorf Seelvitz		
			D. **Kirchspiel Sagard.**		
			V. Das Gut Clementelvitz		
			E. **Kirchspiel Bobbin.**		
			VI. Das Gut Gr.-Quoltitz		
			F. **Kirchspiel Altenkirchen.**		
			VII. Das Gut Reidervitz mit Drewolke		
			VIII. Das Gut Lobkevitz mit Steinkoppel		
			G. **Kirchspiel Trent.**		
			IX. Das Gut Jabelitz mit dem Mühlenwesen		
			X. Das Gut Tribkevitz		
			H. **Kirchspiel Wiek.**		
			XI. Das Gut Starvitz mit Kreptitz und dem Schifferetablissement Kuhl		
			XII. 1) Das Dorf Gramtitz		
			2) Häuslerstelle 13	1	73/45, 52.
			XIII. Die Dörfer Banz und Buhrkow		
Stadt Garz	V.	211	Besitz 60 Poggenstraße	5	26, 115.
		212	do. 71 Schleuse	5	73a/b, 74, 75, 76, 168/77, 160/79a, 172/79b.
		213	do. 227 Heidestraße		
		214	do. 234 in Garz	3	36, 37, (Kriblatt 1), 228, 239, 344/6.
		215	do. 70 an der Schleuse		
		216	Ackerst. der Schuhmacherinnung gehörig	5	55.
		217	Besitz 126 Hunnenstr.		
		218	do. 173 Putbusserstr.		
		219	do. 118 Hunnenstr.		
		220	do. 57 Poggenstr.	5	58, 57.
		221	do. 138 Schmiedestr.		
		222	do. 150 Hunnenstr.		
		223	do. 187 Putbusserstr.		
Garz Landbezirk	I.	24	Häuslerstelle 9 Kl.-Wendorf	1	40/12.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Garz Landbezirk	I.	25	Häuslerstelle 12 Kl.-Wendorf	5	97.
		26	I. Das Rittergut Gr.-Schoritz		
			II. Das Rittergut Silmenitz		
			III. Das Rittergut Dumsevitz		
			B. **Kirchspiel Zudar.**		
			IV. Das Vorwerk Kl.-Schoritz		
		27	Das Rittergut Cowall.		
Flecken Gingst	II.	76	Besitz 21 Mühlenstr.	1	102/19a, 150/38a, 154/38b, (Krtblatt 3), 117.
				4	90, 91.
		77	do. 96a Wiek	3	87, (Kartenblatt 4), 102, 103.
		78	do. 114 do.	1	93/16, (Kartenblatt 2), 101, 102, 103, 104.
				3	81.
		79	do. 100 do.	3	19, (Kartenblatt 4), 77, 78.
		80	do. 104 do.	2	131, 132, (Kartenblatt 3), 49.
				4	134.
		81	do. 94a do.	2	147, 148, 212, 226, 227.
				3	40, 41, 44.
		82	do. 95 do.	2	125, 126, (Kartenblatt 3), 75.
				4	131.
		83	do. 108a do.	2	115, 116, (Krtbl. 3), 100 (Krtbl. 4), 125a/b.
		84	do. 108b do.	2	182, 183, (Krtbl. 3), 88, (Krtbl. 4), 124a/b.
		85	do. 109 do.	2	42, (Kartenblatt 3), 47.
		86	do. 107 do.	4	69, 70, 71.
		87	do. 118 do.	2	202, (Kartenblatt 2), 73.
		88	do. 111 do.	3	48, (Kartenblatt 4), 3, 4a/b.
		89	do. 113 do.	1	94/16, (Kartenblatt 2), 198.
		90	do. 117 do.	3	32, (Kartenblatt 4), 1a, 1b, 2.
		91	do. 40a Hinterstr.		
		92	do. 40b do.	2	168. 169.
		93	do. 44 do.	1	78/2, 108/19a, 111/19b, 191/49b.
				2	129, 130, (Kartenblatt 4), 133.
		94	do. 45a do.		
		95	do. 45b do.	1	56/1, 71/2, 81/2, 128/24, (Kartenblatt 2), 190, 191.
		96	do. 121 Wiek	2	110, 111, (Kartenblatt 3), 50, (Krtblatt 4), 141.
		97	do. 90 do.	2	29, (Kartenblatt 3), 29.
		98	do. 48 Hinterstr.	1	61/1, 77/2, 104, 19a, 164/43, (Kartenblatt 2), 80, 81, 82.
				3	7.
		99	do. 47 do.	1	63/1, 113/19b, 158/38b, 190/49b, 195/49b, (Kartenblatt 2), 43, 44.
				3	24.
		100	do. 49 do.	1	55/1, 65/2, 69/2, 75/2, Kartenblatt 3), 53.
				4	19, 20a, 20b, 21.
	III.	101	do. 50 Mühlenstr.	2	153, 154, (Kartenblatt 3), 38.
		102	do. 51 do.		(Kartenblatt 4), 144.
				1	152/38b, 39, 168/45, 171/49a, 208/49e, 214/49f.
				2	91, 92, 93, (Kartenblatt 3), 55, 102, 103.
				4	96, 97.
		103	do. 106 Wiek	2	155, 156, (Kartenblatt 4), 127a/b.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Flecken Gingst	III.	104	Besitz 120 Wiek	1	118/21, (Kartenblatt 3), 26, (Kartenblatt 4), 36a/b, und 37.
		105	do. 133 Gingster Haide	3	205, 206.
		106	do. 134 do.	3	209, 221/210a, 224/210b.
		107	do. 134/138 do.	3	215/177, 222/210a, 223/210b, 211, 212, 213, 200, 201.
		108	do. 135 do.	3	214/177, 179, 180, 181.
		109	do. 136 do.	3	185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192.
		110	do. 139 do.	3	197, 198.
		111	do. 140 do.	3	148, 149, 150, 151, 152.
		112	do. 101/102 Wiek	2	57, 58, 59, (Kartenblatt 3), 109.
		113	do. 79a do.	3	98, (Kartenblatt 4), 109, 110a/b.
		114	do. 94b do.		
		115	do. 110a do.	2	186, Krtblatt 3), 114, (Krtblatt 4), 139.
		116	do. 104 do.	2	60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67.
				3	66, 93, (Krtbl. 4), 115a, 115b, 116, 145.
				1	25/24.
		117	do. 54 Gasse	2	201, (Kartenblatt 3), 37.
		118	do. 76 Wiek	2	113, 114, 224, 225, (Kartenblatt 3), 8.
		119	Ackerstück in Gingst	1	130/24.
	III.	120	Besitz in Gingst	2	108, 109.
		121	do. do.		
		122	do. do.	1	151/38a, 153/38b, 26/24.
		123	do. 71 am Markt	1	144/30a, 145/30b, 197/49b, 199/49c.
		124	do. 137b Gingsterhaide	3	225/202, 226/202.
		125	do. in Gingst	1	139/30a.
		126	do. 11 am Markt	1	54/1, 161/43, (Kartenblatt 2), 25, 26a, 39, 187c.
				3	79.
		127	A. Kirchengrundstück zu Gingst		
			B. Pfarre 128 Wiedemuth (Wedow)	1	30, 67, 69, 4, 10a b c, 11, 12, 18a/b, 32.
				1	40a/b, 44, 47a, 170, 47b, 217/50, 51, 52a/b.
				2	1a, 2, 3, 7a, 7b.
			C. Diakonatgrundstück 66 am Markt	3	69, 153, 154, (Kartenblatt 4), 34, 35a/b.
			D. Cantorei 129 auf dem Kirchhof	2	196, (Kartenblatt 3), 14, 219/193.
			E. Armenhaus 130 am Kirchhof		
		128	Besitz 18 Mühlenstr.	1	180/49a, 181/49b, 193/49b, 203/49c.
				4	22, 23a/b, 24.
		129	do. 42 Hinterstr.	1	83/2, 103/19a, 106/19a, 110/19b, 148/38a, 156/38b.
				2	172, 173, 205, (Kartenblatt 3), 115.
		130	do. 55 Gasse	2	73, 74, 75, 76.
		131	do. 115 Wiek		
		132	do. 137 Gingsterhaide	3	199, 227/202, 228/202, 203, 204.
		133	do. 67 am Markt	1	131/28, 207/49e, 215/49b.
				3	52, 64, (Krtblatt 4), 88, 89, 107a/b, 108.
		134	do. 17 Mühlenstr.	1	76/2, 162/43, 165/43, 175/49a, 186/49b, (Kartenblatt 3), 10.
				4	60, 61, 62.
		135	do. 41 Hinterstr.	1	86/2, (Kartenblatt 3), 61.

Hypotheken-Buchs-Bezirk	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks	Nummer des Kartenblatts	Nummer des Flächenabschnitts
Flecken Gingst	III.	136	das Mühlengehöft 141 Gingst	3	89, 95, 118, 120, 121, 122, 124, 126, 127, 128, 129, 134, 135, 136, 137, 138a, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174. 178, 217/182, 183, 218/193, 220/193, 194, 207, 208, 195, 196.
		137	Besitz 12 Mühlenstr.	1	176/49a, 185/49b, (Kartenblatt 3), 18.
				4	10, 11a/b, 12, 94, 95.
		138	do. 43 Hinterstr.	1	64/2, 66/2, 194/49b, (Krtbl. 4), 51, 52, 53.
		139	do. 46 do.	1	58/1, 62/1, 157/38b, 174/49a, 187/49b, (Kartenblatt 2), 133, 134.
				3	23, (Kartenblatt 4), 138.
		140	do. 119 Wiek	2	163, 164, (Kartenblatt 4), 135.
		141	do. 5 Dammstr.	1	82/2, 105/19a, 109/19b.
				2	121, 122, 228, 229, (Kartenblatt 3), 35.
Gingst Landbezirk	I.	50	Bauerhof 4 Murswiek		
	II.	51	do. 7 Lieschow	1	7, 339/120, 374/5, 376/6, 377/21a, 377/21b, 377/21c.
				1	380/122, 381/123, 383/9.
		52	do. 13 do.		
		53	Ackerstück in Murswiek	1	176.
		54	Büdnerstelle 1	1	77/2b, 109/7, 114/7, 136/8, 158/11, 170/24. 171/25, 182/28b.
				1	187/34, 215/43, 216/43, 57.
		55	Büdnerstelle 3 Murswiek	1	74/2b, 111/7, 140/8, 143/8, 156/11, 172/25, 176/25.
				1	177/26, 188/34, 205/34, 207/35, 44, 56.
		56	Gemeindegrundstück in Murswiek	1	50.
		57	Büdnerstelle 5	1	71/2b, 76/2b, 99/2h, 110/7, 154/11, 179/26, 190/34.
				1	202/34, 209/36, 40.
		58	do. 7 Murswiek	1	78/2f, 98/2h, 108/7, 115/7, 135/8, 152/11, 192/34, 199/34.
				1	208/36, 47, 53.
		59	do. 8 do.	1	79/2b, 93/2h, 97/2b, 107/7, 116/7, 134/8.
				1	151/11, 185/32, 196/34, 197/34, 214/37, 59.
		60	Bauerhof 1 Presnitz		
		61	do. 2 do.		
		62	do. 3 do.		
		63	Büdnerstelle 11 Murswiek	1	81/2b, 95/2b, 105/7, 117/7, 132/8, 147/11, 148/11, 194/34.
				1	212/37, 41, 61.
		64	do. 12 do.	1	82/2b, 94/2h, 104/7, 118/7, 131/8, 10, 145/11, 146/11.
				1	195/34, 46, 54.
		65	Mühlengehöft 2 Barbelvitz	1	31a/b, 32, 37/34, 36, 114, 115.
		66	Bauerhof 1 Gr.-Kubitz		
		67	do. 2 do.		
		68	do. 3 do.		
		69	do. 4 do.		
		70	do. 5 do.		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Gingst, Landbezirk	II.	71	Bauerhof 6 Gr.-Kubitz		
		72	do. 3 Mönkvitz		
		73	do. 5 Murswiek		
		74	Gemeindegrundstück Gr.-Kubitz	1	119.
		75	Besitzung zu Gr.-Kubitz	1	172/35, 39, 225/132.
		76	do. do.	1	148.
		77	Büdnerstelle 7 Gr.-Kubitz	1	26, 57, 63, 64, 183/87, 139.
		78	do. 8 do.	1	23, 51, 77, 78, 138, 236/146, 239/147, 240/147.
		79	do. 9 do.	1	27, 58, 60, 61, 145, 235/146.
		80	do. 10a do.	1	32, 45, 140, 237/146, 241/147.
		81	do. 10b do.	1	25, 55, 68, 69, 144, 234/146.
		82	do. 11 do.	1	29, 54, 177/70, 71, 137, 233/146.
		83	do. 12 do.	1	31, 173/46, 143, 232/146.
		84	do. 13 do.	1	30, 52, 181/74, 75, 141, 230/146.
		85	do. 14 do.	1	28, 56, 65, 66, 142, 229/146.
		86	do. 2 Kl.-Kubitz	1	6.
		87	do. 15 Gr.-Kubitz	1	24, 53, 72, 180/73, 228/135, 136, 231/146.
		88	Bauerhof 1 Murswiek		
		89	Büdnerstelle 4 do.	1	75/2b, 112/7, 139/8, 155/11, 173/25, 178/26, 189/34.
				1	204/34, 206/35, 48, 52.
		90	Bauerhof 3 do.		
		91	Mühlengehöft Haidemühl	1	19a b, 21, 22, 23, 26, 104/25, 105/25.
		92	Bauerhof 6 Murswiek		
		93	do. 14 Lieschow		
		94	Häuslerstelle 13 Murswiek	1	200/34, 210/36.
		95	Büdnerstelle 6 do.	1	101/2h, 113/7, 107/8, 153/11, 180/26, 191/34, 201/34.
				1	211/36, 45, 55.
		96	Schifferstelle 1 Kl.-Kubitz	1	1, 2a/b, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12a/b, 13, 37.
		97	Rittergut Unrow		
		98	Büdnerstelle 9 Murswiek	1	51, 58, 213/37.
		99	do. 10 do.	1	80/2b, 92/2h, 96/2b, 106/7, 133/8, 149/11.
				1	150/11, 193/34, 42, 49, 213/37.
		100	Häuslerstelle 6 Presnitz	1	28c, 62/28d, 68/31a, 74/33.
	III.	101	do. 7 do.	1	67/31a, 77/33.
		102	do. 8 do.	1	60/15, 66/31a, 72/33.
		103	Besitz zu Erdmannshagen	3	7, 8.
		104	Schulgrundstück 2 Varbelvitz	1	113.
		105	Büdnerstelle 2 Murswiek	1	73/2b, 141/8, 157/11, 169/24, 183/28b, 184/32, 186/34, 60.
Hiddensee	III.	131	½ Häuslerstelle 21a Vitte	1	481/372.
		132	¼ do. 21b 2 do.	1	480/366 (Kartenblatt 2), 256/22, 258/47.
				1	482/372.
		133	¼ do. 21b 1 do.	1	479/366, (Kartenblatt 2), 254/22, 255/22, 257/47, 259/47.
				2	260/47, (Kartenblatt 1), 482/372.
		134	Kossathenstelle 23 do.	1	340, 341, 364, 367, 368, 369, 370, 418/338.
				2	125, 126, 162, 168, 25.
		135	Häuslerstelle 3 do.	1	18, 403/19, 402/20, 21, 146, 15, 401/16.
				2	1, 2abc.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Hiddensee	III.	136	Kossathenstelle 4 Vitte	1	22, 23, 404/24, 27, 532/344, 535/348.
				2	3, 183, 186.
		137	Häuslerstelle 29 do.	1	17, 415/279, 349, 350, 351, 533/344, 534/348.
				2	4, 178, 185, 187.
		138	Besitzung in Vitte	2	109, 110, 173, 175, 176, 177.
Lancken Kirchdorf	II.	80	½ Häuslerstelle 13a Sellin	1	10, 202/41, 204/66, 206/130, 205/179.
		81	½ do. 13b do.	1	128, 156, 203/41, 205/66, 207/130, 208/179.
Middelhagen	III.	120	Büdnerstelle 2 Baabe	1	158/5a, 158/5b, 8, 58, 59, 60, 68, 105, 133.
		121	do. 6 do.	1	159/5a, 159/6, 62, 63, 76, 102, 103, 104, 125.
		122	do. 7 do.	1	64, 65, 78, 110, 111, 132.
		123	Häuslerstelle 2 do.	1	106/37, 39.
		124	Bauerhof 4 Alt=Reddevitz		
		125	Büdnerstelle 12 Baabe	1	145/5a, 145/5b, 48, 49, 75, 114, 115, 119.
		126	do. 13 do.	1	143/5, 146/5a/b, 167/43, 44, 85, 121, 123.
		127	Büdnerstelle 15 Goehren	1	17, 35, 36, 50, 226/57, 92, 152—155.
		128	Krugwirthschaft 3 Middelhagen	1	131/34, 35—38, 156/59, 160/59, 168/59, 177/66, 187/66, 203/83.
		128	Posthaus 4 do.	1	209/88, 92, 93, 94, 222/104, 106, 107, 108, 117, 228/123.
		128	Mühlenwesen 8 Kleinhagen	1	236/123, 242/123, 254/123.
				2	444/127, 452/127, 464/127.
				1	184/112, 186/112, 201/113, 202/113, 205/113, 215/113, 217/113, 229/113.
				1	233/113, 238/113, 247/113, 256/113, 262/114, 266/114, 271/114, 277/115.
				1	290/115, 294/116, 307/116, 157/59, 264—267, 317, 318.
Neukirchen	II.	51	Bauergut 8 Vieregge		
		52	das Gut Breetz		
		53	Bauergut 18 Vieregge		
		54	Rittergut Laase		
		55	Rittergut Tribbevitz		
Patzig	III.	149	Büdnerstelle 31a Thesenvitz	1	170/30, 220/42, 340/113, 344/15, 347/28, 351/29.
				2	68/40.
		150	Häuslerstelle 31b Thesenvitz	1	345/15, 346/28, 350/29, 267/84, 290/94, (Kartenblatt 2), 67/40.
	IV.	151	½ Bauerstelle 4 zu Parchtitz	1	194, 195a, 195b, 196, 322/199a, 322/199b.
Poseritz	I.	33	Häuslerstelle 29 Poseritz	1	174/51.
		34	do. 13 do.	1	178/59.
		35	Rittergut Sissow		
Putbus	II.	78	Besitz 19 Alleestr.	2	96.
Rappin	I.	1	Rittergut Cartzitz mit den Pertinenzgütern Kl.=Banzelvitz und Lüßmitz nebst dem Bauerhofe 1 zu Woorke und dem Rittergute Moisselbritz		
		2	Rittergut Zirmoissel mit Kl.=Helle und Boblevitz		
		3	Rittergut Teetzitz		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Rappin.	I.	4	Rittergut Schweikvitz		
Sagard.	III.	121	Häuslerstelle 1 Capelle	1	3, 14a/b, 22.
		122	do. 5 do.		
		123	do. 7 do.	1	29a/b.
		124	Gemeindegrundstück Crampas	1	19/1a.
		125	Kossathenstelle 3	1	25/5a, 31/5b, 36/5c, 46/9a, 49/9b, 58/10, 66/13.
				3	45/20.
		126	Kossathenstelle 4 Crampas	1	26/5a, 32/5b, 37/5c, 50/9b, 57/9c, 59/10, 67/13.
				3	47/20.
		127	Häuslerstelle 6 Crampas	1	40/5c, 42/5d, 69/13 (Kartenblatt 3), 52/20.
		128	do. 9 do.	1	52/9b, 53/9b, 11, (Kartenblatt 3), 49/20.
		129	do. 10 do.	1	43/5d.
		130	Kreidefabrik 30 Saßnitz	1	24a, 24b, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31.
				1	33, 34, 35, 36, 20, 21, 51/9b, 56/9c.
				1	60/10, (Kartenblatt 3), 64/42, 63/42.
		131	Schulgrundstück zu Hagen	1	86/6, 96/35, 128/51, 57.
		132	Kossathenstelle 11 do.	1	34, 94/35, 36, 98/37, 53a/b, 54, 55.
		133	Häuslerstelle 14b do.	1	32 101/37, 61.
		134	do. 16 do.	1	31, 104/37, 63.
		135	Besitz 78 kl. Markt, Sagard	1	191, 192, 285, 305a, 305b, (Krtbl. 2), 45.
		136	Häuslerstelle 9 Capelle	1	19, 386/35.
		137	do. 3 Hagen	1	150/37, 155/56a, 161/56b.
		138	Besitz 65 Capellenstr., Sagard	Blg. 1	69.
		139	Häuslerstelle 8 Capelle	1	32, 33, 385/35.
		140	do. 10 do.	1	20.
		141	do. 11 do.	1	34a/b, 83, 387/84, 388/84.
		142	do. 12 do.	1	31a/b, 85.
		143	do. 13a do.	1	393/88b.
		144	do. 13c do.	1	391/88a, 397/88b.
		145	do. 14 do.	1	38, 39, 40, 42, 389/84, 394/88b.
		146	do. 15 do.	1	87a/b, 305/88b, 90, 91, 92.
		147	do. 16 do.	1	43, 95.
		148	do. 17 do.	1	96, 97a/b.
		149	do. 18 do.	1	99a/b, 399/100.
		150	do. 2 Lietzow	1	40, 41, 42, 45, 46.
	IV.	151	do. 7 do.	1	25, 54, 157/70, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104.
		152	do. 4 do.	1	53, 68, 116, 117, 118, 119.
		153	do. 5 do.	1	35, 57, 67, 69, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82.
		154	do. 6 do.	1	27, 55, 56, 156/70, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91.
		155	do. 9 do.	1	16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 58, 74.
		156	Bauergut 1 zu Falkenburg		
		157	Bauergut 4 zu Reddesitz		
		158	Häuslerstelle 9 do.	1	108/31d, 34, 116/45, 75.
		159	Bauerhof 1 Kl.-Volksitz		
		160	Bauerhof 1 Pluckow		
		161	Häuslerstelle 2 Gummanz	1	93/11, 95/14.
		162	do. 10 Lietzow	1	31, 47, 48, 49, 160/92, 125, 126, 127.
		163	Häuslerstelle 11 Lietzow	1	28, 161/92, 128, 129, 130, 131, 132, 133.
		164	do. 13 do.	1	34, 159/71, 93, 95, 139, 140, 141, 142, 143.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Sagard	IV.	165	Häuslerst. 15 Lietzow	1	32, 96, 111.
		166	Bauerhof 3 zu Neuhof		
		167	Häuslerstelle 6 do.	1	16.
		168	do. 18 Hagen	1	106/37, 110/38, 153/56a.
		169	do. 19 do.	1	87/22, 90/23, 107/37.
		170	do. 21 do.	1	112/39, 65.
		171	do. 23b do.		
		172	do. 23a do.		
		173	Besitz zu Gummanz	1	79, 142/78, 145/10.
		174	das Rittergut Vorwerk mit Lubitz und dem Antheil Capelle, das Rittergut Borchtitz mit Semper und das Rittergut Ranzow mit Krivitz und Schwirenz		
		175	Häuslerstelle 9 Hagen	1	129/51, 58, 156/56a.
		176	do. 10 do.	1	97/37, 59, 154/56a.
		177	do. 14a do.	1	30, 99/37, 60, 151/56a.
		178	do. 17 do.	1	28, 29, 105/37, 64, 109/38.
		179	do. 26 do.	1	136/71, 143/72, 147/74, 75.
		180	do. 15 do.	1	33, 100/37, 62.
		181	do. 27 do.	1	133/71, 148/74, 76.
		182	do. 29 do.	1	67, 68, 69, 137/71.
		183	do. 30 do.	1	80/6, 116/41, 126/5.
		184	do. 33/34 do.	1	43, 120/45.
		185	do. 35 do.	1	78/2, 3.
		186	do. 38 do.	1	118/44, 122/45.
		187	Gemeindegrundstück zu Capelle 1	1	11.
		188	Häuslerstelle 20 do.	1	402/13a, 402/13b.
		189	do. 31a Hagen	1	124/45, 42.
		190	do. 31b do.	1	123/45, 42.
		191	do. 32 do.	1	119/45, 42.
		192	do. 7 Neuhof	1	8, 15.
		193	do. 4 Wittenfelde	1	166/80a, 167/80.
		194	do. 13 Saßnitz	1	79/45.
		195	Kossathenstelle 11 Crampas	3	46/20, (Kartenblatt 1), 73/9b.
		196	Büdnerstelle 32 Ripmerow	1	90, 91, 92, 93.
		197	Kossathenstelle 3 Hagen	1	1, 77/2, 5, 82/6, 7.
		198	Bauerhof 1 Wesselin		
		199	do. 1 Lietzke		
		200	do. 1 Neddesitz		
			Häuslerstelle 3 Gummanz	1	13, 96/14.
	V.	201	Bauerhof 10 Neddesitz	1	41, 114/45.
		202	Häuslerstelle 3 Ripmerow	1	54, 133/55, 58.
		203	do. 20 do.	1	140/72, 141/73.
		204	do. 5 Hagen	1	84/6, 159/56b.
		205	Bauerhof 2 Ripmerow		
		206	do. 9 do.		
			Häuslerstelle 10 do.	1	126/50, 68, 151/86.
		207	do. 6/7 do.	1	63, 65, 138/66, 24, 32.
		208	do. 8 do.	1	121/48, 122/48, 110.
		209	do. 11 u. 12 do.	1	128/50, 111, 129/50, 112, 115.
		210	Bauerhof 13		
		211	Häuslerstelle 17/18	1	69, 70, 81, 31.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Sagard	V.	212	Häuslerstelle 23/24 Ripmerow	1	76, 77, 80.
		213	do. 8 Neddesitz	1	35.
		214	do. 28 Hagen	1	70, 134/71, 135/71, 145/74.
		215	do. 28 Ripmerow	1	144/78, 145/79.
		216	do. 21 do.	1	82, 83, 153/86.
		217	Ackerstücke in Hagen	1	26, 27.
		218	Häuslerstelle 3 Wittenfelde	1	152/80a, 156/81.
		219	do. 1 2 do.	1	151/80a, 154/80b, 157/81.
		220	do. 7a do.		
		221	A. Kossathenst. 3 Promoissel		
			B. Häuslerstelle 5 do.	1	231/117, 223/118.
			C. do. 39 do.	1	17, 172/18, 176/19.
		222	do. 4b Wittenfelde	1	168/80, 169/80a.
		223	do. 7b do.		
		224	do. 4 Promoissel	1	232/117, 222/118.
		225	do. 6 do.	1	230/117, 224/118.
		226	do. 7 do.	1	229/117, 225/118.
		227	do. 8 do.	1	228/117, 226/118.
		228	do. 10 do.	1	200/50, 201/50, 51, 202, 52, 207/64a, 213/64b.
		229	do. 11 do.	1	210/64a, 65.
		230	Schulgrundst. 12 do.	1	54, 55.
		231	Häuslerstelle 13 do.	1	204/56, 209/64a.
		232	do. 14 do.	1	190/41c, 203/56, 57, 206/64a, 214/64b.
		233	Fabrik 15 Bonerberg	1	109, 110a/b, 111, 112.
		234	Häuslerstelle 15/16 Ripmerow	1	71.
		235	Büdnerstelle 20 Hagen	1	88/22, 93/22, 89/23, 92/24, 108/137.
		236	Bauerhof 1 Saiser		
		237	Häuslerstelle 14 Lietzow	1	30, 162/72, 165/94.
		238	do. 16 do.	1	135, 136, 137, 138, 163/72, 164/94.
		239	do. 4 5 Ripmerow	1	131/55, 109.
		240	do. 8 Lietzow	1	23, 29, 50, 51, 52, 120, 121, 122, 123, 124.
		241	A. Kossathenst. 6/7 Hagen		
			B. Häuslerst. 39 do.	1	125/45, 47, 48.
		242	do. 19 Capelle	1	98a/b.
		243	Bauerhof 2 Neuhof		
		244	Häuslerstelle 20 Crampas	1	78/17b.
		245	Bauerhof 13 do.	1	63/10.
		246	Häuslerstelle 13/14 do.	1	74/9b.
		247	do. 18 Promoissel	1	303/52, 53, 218/103, 210/104, 105.
		248	do. 19 do.	1	13, 15, 16.
		249	do. 20 do.	1	100, 101, 102.
		250	do. 21 do.	1	215/60, 69, 70, 43/4b, 45/6.
	VI.	251	Bauerhof 3 Neddesitz		
		252	Häuslerstelle 36/37 Hagen	1	117/44, 121/45, 160/56b.
		253	do. 22 Ripmerow	1	177/84, 116.
		254	do. 1 Hagen	1	81/6.
		255	do. 2 do.	1	83/6, 9, 10a, 10b, 11, 12, 13a, 13b, 15.
		256	do. 24 Promoissel	1	196/47b, 48.
		257	do. 25 do.	1	181/41a, 183/41b, 193/47a, 194/47a, 195/47b.
				2	1, 37/2, 40/3.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Sagard	VI.	258	Häuslerstelle 26 Promoissel	1	38, 40.
		259	do. 28 do.	1	189/41c, 191/45, 198/50.
		260	do. 31 do.	1	35, 37.
		261	Ziegelei 32 do.	1	26a, 26b, 27, 28, 32, 33.
		262	Büdnerstelle 33 do.	1	177/19, 178/21, 24, 235/25a, 187/41b, 188/41c.
		263	Häuslerstelle 38 do.	1	174 15a, 178/18, 173/19, 175/19.
		264	do. 41a do.	1	171/16.
		265	do. 41b do.	1	169/15b, 170/16.
		266	do. 27/29 do.	1	34, 182/42a, 184/41b, 185/41b, 42, 192/45, 199/50.
		267	Mühlengehöft 30 do.	1	30, 31, 186/41b, 43, 197/50, 217/103, 220/104.
		268	Häuslerstelle 40 do.	1	174/18, 227/118.
		269	do. 1 Saßnitz	1	44.
		270	do. 3 do.	1	16, 17, 67/45.
		271	do. 4 do.	1	18, 19, 68/45.
			do. 6 do.	1	71/45.
		272	Büdner- u. Häuslerst. 16/17 Promoissel	1	211/64a, 212, 64b, 221/104, 106, 107, 108.
		273	Häuslerstelle 22 Promoissel	1	67, 216/68.
		274	do. 23 do.	1	42 4b, 5, 6.
		275	Gemeindegrundstück do.	1	127.
		276	Kossathenstelle 3 Schlitz	1	4, 5a/b, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 82/15, 48.
				1	49a/b, 66, 71.
		277	Büdnerstelle 4 do.	1	22, 23, 24, 25.
		278	do. 5 do.	1	26, 27, 28, 29, 30, 35.
		279	Häuslerstelle 5 Saßnitz	1	57/10, 69/45, 70/45.
		280	do. 27 Ripmerow	1	143/78, 146/79.
		281	Fabrikstelle 7 Saßnitz	1	1, 2, 3, 4, 5, 7a/b, 56/10, 102/47, 103/48, (Kartenblatt 3), 59/42.
				1	115/37, 117/38a, 120, 44/6, 7, 47/9a.
		282	Schulgrundstück 5 Saiser	1	5.
		283	Häuslerstelle 19 Ripmerow	1	139/72, 142/73, 113.
		284	Mühlenwesen 7 Capelle S.	2	28a/b, 30, 31, 33, 34a/b.
		285	Besitz 39 Apollonienmarkt	Blg. 1	30, 31.
		286	Häuslerstelle 4 Saiser	1	17, 18.
		287	do. 1 Tiefegrund	1	18, 19.
		288	Bauerhof 6 Neddesitz		
			Häuslerstelle 7 do.	1	76, 149/36.
		289	do. 9 Promoissel	1	60, 61, 62, 63, 208/64a.
		290	do. 12 Crampas	1	55/9c, 62/10, 70/15, (Kartenblatt 3), 51/20.
		291	Bauerhof 3 Saiser		
		292	Besitz 112 Breitestr., Sagard		
Schaprode	I.	40	Rittergut Oehe		
		41	Rittergut Poggenhof mit den Pertinenzgütern Dornhof, Retelitz, den Pertinenzien Charlottenhof, Rosengarten und der Häuslerstelle in Schaprode		
		42	Häuslerstelle 9 Schaprode	1	32d.
		43	das Lehnrittergut Streu		
Swantow		1	das Gut Wulfsberg		
		2	die Domaine Zeiten		
		3	Rittergut Reparmitz		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts	Nummer des Flächenabschnitts.
Trent	I.	7	Gut Libnitz nebst den als Pertinenz gehörigen Kathenstellen in Tribkevitz		
		8	A. Rittergut Freesen		
			B. Rittergut Grosow		
Bilmnitz	II.	61	Häuslerstelle 36/37 Bilmnitz	1	39, 40, 56, 281/78, 285/78, 289/81, 292/84, 296/119a.
				1	305/119a, 313/119b, 322/119b, 334/131.
Wiek	IV.	168	Häuslerstelle 76 Wiek	1	64, 65, 459/161.
		169	do. 94 do.	1	70, 71, 114, 573/221, 574/221, 575/221. 222.
				1	288e, 659/295, 298, 338.
		170	do. 101a do.	1	385/137, 386/138, 602/247.
		171	do. 101b do.	1	384/137, 387/138, 601/247.
		172	do. 102 do.	1	133, 134, 590/232, 353, 354.
		173	do. 105 do.	1	135, 136, 587/232.
		174	Die Domaine Lütkevitz		
		175	Häuslerstelle 107 Wiek	1	684/203, 618/270a, 625/270b.
		176	Büdnerstelle 79 do.	1	407b/154, 472/165, 685/203, 289e, 302.
		177	do. 145 do.	2	482/198c, 325, 342.
		178	Vorwerk Contop		
		179	Rittergut Woldenitz		
		180	Mühlengehöft 136/7 Wiek	1	176, 472/177, 473/177, 664/318a, 664/318b, 664/318c, 319.
				1	240, 184.
		181	Das Lehnrittergut Bohlendorf		
		182	Häuslerstelle 20 Dranske	1	161/4, 180/13, 93, 94, 95, 113, 114, 46, 47, 48, 200/107.
		183	Häuslerst. 103 und 104 Wiek	1	388/143, 391/144a, 589/232, 355, 356, 588/232.
Zirkow Dorf	II.	72	Häuslerstelle 2 Zirkow	1	22, 102, 103, 135, (Kartenblatt 2), 7.
		73	Kossathenstelle 10 Nistelitz		
Zicker, Groß-	III.	117	Häuslerstelle 32 Gager	1	38, 780/61, 781/61.
		118	do. 32 Kl.-Zicker	1	368/182a.
			A. Kirchspiel Zudar.		
Zudar	I.	9	I. Rittergut Losenitz mit den Pertinenzien Freudenberg, Neuhagen, Schmietershagen, Foßberg, Buse und einem Antheil an Zudar		
			B. Kirchspiel Casnevitz.		
			II. Der Hof Kransevitz		
		10	Rittergut Grabow		
		11	Rittergut Zicker		

Bergen, den 11. April 1871.

Königliches Hypotheken-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 18. Stralsund, den 4. Mai **1871**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 22. April d. Jrs. ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7803. das Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militairpersonen. Vom 3. April 1871; unter

№ 7804. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1871, betreffend die Genehmigung der Uebernahme der Kommunal-Chaussee von Bünde nach Südlengern im Kreise Herford in die Unterhaltung des Kreises und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeld-Erhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs; unter

№ 7805. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. März 1871, betreffend die Genehmigung des Statuts wegen Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen; unter

№ 7806. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1871, betreffend den Tarif wegen Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund; und unter

№ 7807. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Anwendung des Expropriationsverfahrens auf die nach dem Gesetze vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 154) im preußischen Staatsgebiete auszuführenden Bahnbauten.

270. Wie mangelhaft vom Publicum immer noch die Briefe adressirt werden, dafür liefert die Thatsache von Neuem einen schlagenden Beweis, daß bei dem Postamte in Danzig in einem einzigen Monate in 837 Fällen von der Post die Mitwirkung der Polizeibehörde zur Ermittelung der Wohnung des Adressaten hat in Anspruch genommen werden müssen. Ein Polizeibeamter hatte im Durchschnitt 2 bis 3 Stunden auf diese Thätigkeit zu verwenden. Trotz aller Bemühungen muß aber im deutschen Postbezirk noch immer eine beträchtliche Zahl von Briefen lediglich wegen der mangelhaften Adressirung als unbestellbar zurückgeschickt werden, im Jahre 1870 z. B. 431,254 Stück. Eine recht sorgfältige und genaue Adressirung der Postsendungen kann daher nicht genug anempfohlen werden. In verschiedenen Schulen geben die Lehrer den Schülern Unterweisung im Anfertigen guter Adressen. Dies sollte verallgemeinert werden, und auch bei der häuslichen Erziehung wäre der nicht unwichtige Gegenstand mehr zu beachten. In England geschieht das schon längst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

271. Instruction

zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31sten Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend.

Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31sten Mai 1870 wird in Betreff der Stellung unter Polizei-Aufsicht bestimmt was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Instruction findet bezüglich aller, nach dem 1sten Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§. 23 u. flg. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21sten Januar 1871 in Kraft bleiben. — Personen, deren Verurtheilung vor dem 1sten Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§. 11), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizeiaufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§. 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde. — Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. — Verurtheilte, welche, nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung, sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen. — Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§. 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (**Entlassungsort**), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. — In Ansehung von Ausländern (§. 8), welche

einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maaßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist. — Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden. — Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 4. Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach §. 3 dieser Instruction zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. — Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamtenconferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben. — Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§. 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängniß-Behörde (§. 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§. 2) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, falls sie die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde **sofort** in Antrag zu bringen. — Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im §. 3 dieser Instruction bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig. — Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über. — In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen. — Demselben werden die im §. 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungsatteste der betreffenden Ortspolizeihörden beigefügt. — Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungsatteste der Ortspolizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landespolizeibehörde unmittelbar erfordert. — Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizeibehörde durch Vermittelung des Letzteren vorzulegen.

§. 6. Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde resp. in dem Falle des letzten Absatzes des §. 4 dieser Instruction, über den Bericht der Gefängnißbehörde ist von der Landespolizeibehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 2, übrigens aber nach freiem Ermessen schleunige Entscheidung zu treffen. — Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt. — Die Landespolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§. 3) zu verlängern. — Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizei-Aufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu. — Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§. 7. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im §. 3 dieser Instruction nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen. — Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§. 6) ist nicht zulässig. — Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen. — Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§. 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1) ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiet verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden. — Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen. — Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§. 9. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist. — Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind. — Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Controllmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden. — Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des §. 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen. —

Die Anordnung von Exekutivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§. 10. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen. — Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizei-Fonds übernommen.

§. 11. Die Bestimmung des §. 28 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls ꝛc. verurtheilten und unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung. Die durch den Erlaß vom 22. Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in zwei Klassen, kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Berlin, den 12. April 1871.

Der Minister des Innern.

Vorstehende Instruction veröffentlichen wir in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 12. d. M.

Stralsund, den 25. April 1871.

Königliche Regierung.

272. Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom 25. April ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die im Elsaß und in Deutsch-Lothringen, sowie in den occupirten Französischen Gebieten stehenden Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten angenommen werden. — Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nach Lage der Verhältnisse nicht übernehmen. — Das Gewicht des einzelnen Stückes darf über **5 Pfund** nicht hinausgehen, im Uebrigen sind die Bedingungen für die Privatpäckereien die in der Bekanntmachung vom 10. October 1870 angegebenen: Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Cartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Aufkleben von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte. — Es empfiehlt sich, auf der Adresse außer dem Truppentheil des Adressaten auch dessen Standquartier anzugeben, insofern der Absender genaue Kenntniß davon hat. — Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen. — Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Post-Amt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. — Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 23. April 1871.

General-Post-Amt.

273. Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25. April cr., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen können **vom 10. Mai d. J.** ab auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands

Packete ohne Werthangabe und

Packete mit Werthangabe (Geld- und Werthsendungen)

bis zu dem im internen Deutschen Postverkehr zulässigen Maximalgewicht von 100 Pfund vorerst nach folgenden Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden: Altkirch, Ars a. d. Mosel, Avricourt, Barr, Benfeld, Bennweier, Bischweiler, Bitsch, Bitschweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispoldsheim, Habsheim, Hagenau i./E., Hayingen, Heilig-Kreuz im Leberthal (Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming), Hochfelden, Homburg a. d. Rossel, Hüdingen i./Lothr. (Uckange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau (Liepvre), Lemberg i./Lothr., Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyeuvre la grande, Mühlhausen i./E., Münster i./E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i./E., Remilly, Rixingen (Réchicourt-le-château), Rohrbach i./Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg i./Lothr. (Sarrebourg), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Sentheim, Sierenz, Straßburg i./E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weißenburg i./E., Zabern i./E.

Die Ausdehnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deutsch-Lothringen bleibt vorbehalten. Die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. — Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privatpäckereien an die Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den

besonders bekannt gemachten Bedingungen — Maximal-Gewicht 5 tt, Frankirung mit 5 Sgr u. s. w. — bestehen.

Berlin, den 27. April 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

274. Das Domainen-Vorwerk Hildebrands-hagen-Süderhof im Kreise Grimmen, 1½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 2½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 527 Morgen 118 □Ruthen, worunter 432 Morgen 165 □Ruthen Acker und 60 Morgen 37 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1871 bis dahin 1889 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1300 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 10,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **15. Mai d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 21. April 1871.

Königliche Regierung.

275. Das Domainen-Vorwerk Giesekenhagen im Kreise Greifswald, 3 Meilen von der Kreisstadt Greifswald, 1½ Meilen von Wolgast entfernt, mit einem Areal von 1007 Morgen 133 □Ruthen, worunter 721 Morgen 124 □Ruthen Acker und 182 Morgen 43 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1871 bis 1889 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 850 Rthlr Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe oon 14,000 Rthlr nachzuweisen. — Zu dem auf den **24. Mai d. Jrs.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 25. April 1871.

Königliche Regierung.

276. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem König-Wilhelm-Verein in Berlin die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Behufs Beschaffung der für die Zwecke des Vereins — Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger — weiter erforderlichen Geldmittel eine neue Geld-Lotterie nach Maßgabe des früher genehmigten Ausspielungs-Planes in zwei Abtheilungen mit je 100,000 Loosen zu 2 Rthlr und mit Geldgewinnen im Gesammtbetrage von 90,000 Rthlr für jede Abtheilung zu veranstalten.

In Gemäßheit höherer Weisung veröffentlichen wir dieses.

Stralsund, den 26. April 1871.

Königliche Regierung.

277. Der hierunter signalisirte Advocat Carl Stampf aus Oedenburg ist vor einiger Zeit von dort nach verübtem Betruge und Veruntreuung von Geldern entwichen und soll sich nach Deutschland begeben haben. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern setzen wir hieroon die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks mit der Aufforderung in Kenntniß, den Flüchtigen, falls er betreten wird, zu verhaften, auch hierüber uns unverzüglich Anzeige zu machen.

Stralsund, den 26. April 1871.

Königliche Regierung.

Personbeschreibung. Name: Carl Stampf; Beschäftigung: Advocat; Alter: 50 Jahre; Statur: mittelgroß; Gesicht: länglich — gesund; Haare: kastanienbraun; Stirn: groß; Augen: blau. Schnur- und Bart: graumelirt.

278. Zu Ende dieses Monats werden dem Schaaf-Vieh zu Jargelin die Schaafpocken eingeimpft werden. In Veranlassung dessen bestimmen wir hiermit, daß bezüglich der Schaafpocken-Krankheit, welche durch diese Impfung zum Ausbruch kommen wird, die Vorschriften unserer, auf die fragliche Krankheit sich beziehenden Amtsblattsbekanntmachungen vom 2. Oktober 1859, 20. September 1869 und 10. Januar 1870 bei Meidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 28. April 1871.

Königliche Regierung.

279. Zufolge einer Benachrichtigung des Herrn Bundes-Kanzlers hat die kaiserlich brasilianische Regierung unter dem 17. December vor. Jrs. mit dem Hause Mackay Son & Comp. und William Haelfield in London einen die Einführung von Colonisten nach Brasilien betreffenden Vertrag abgeschlossen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Unternehmer bei Anwerbung der einzuführenden Colonisten ihr Hauptaugenmerk auf Deutschland richten werden, wozu sie schon durch den Umstand gezwungen sein dürften, daß die Pflanzer der brasilianischen Provinz St. Paulo, welche für die Einwanderer vorzugsweise ins Auge gefaßt werden soll, die Uebernahme der letzteren von der Bedingung abhängig gemacht haben, daß die Einwohner deutscher Nation seien. — Nach den bestehenden Vorschriften ist es zur Zeit keinem der in Preußen zugelassenen Auswanderer-Expedienten und Agenten gestattet, den Transport von Auswanderern nach

Brasilien zu bewirken oder zu vermitteln. — Wenn nun auch schon hiernach angenommen werden muß, daß die Bemühungen der obengedachten kontrahirenden Firmen bei Anwerbung deutscher Auswanderer wesentlich behindert sein werden, so sehen wir uns doch veranlaßt, wiederholt auf die traurige Lage aufmerksam zu machen, welcher Personen sich aussetzen, die nach Brasilien auswandern.

Zugleich weisen wir die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks an, von einer etwa zu ihrer Kenntniß gelangenden Anwerbung von Auswanderern Seitens der vorbezeichneten Häuser uns unverzüglich Anzeige zu machen.

Stralsund, den 27. April 1871.

Königliche Regierung.

280. Der §. 41 der im 36. Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1859 publicirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 bestimmt wörtlich wie folgt:

„Wer Fischerei betreibt muß einen Legitimationsschein (Willzettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen. Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerk der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein. Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationsschein ertheilt; der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß ist. Diese Legitimationsscheine, deren Ausfertigung kostenfrei erfolgt, und die Niemand an einen andern überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischerzeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche sie lauten. Legitimationsscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind.“

Da die Serie der in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung und der Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 27. April 1868 (Amtsblatt № 19 und 20) ertheilten Legitimationsscheine zum 1. Juni d. J. abläuft, und von da ab eine neue Serie der Legitimationsscheine auf 3 Jahre, vom 1. Juni 1871 bis dahin 1874 eintritt, so wird für die Fischereiberechtigten in den im §. 1 der oben gedachten Fischereiordnung bezeichneten Gewässern Nachstehendes bestimmt:

I. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Rechte zustehende Fischerei selbst ausüben oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimationsscheines durch den Königlichen Oberfischmeister **Grunwaldt** zu Wollin nach dem beigedruckten Formular A. und wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeere berechtigt sind, nach dem beigedruckten Formular B. nachzusuchen. Dabei ist Nachstehendes zu beobachten:

1. In den Gesuchen ist anzugeben:
   a. Wohnort, Stand, Vor- und Zuname des Antragstellers;
   b. die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischereiberechtigung anklebt;
   c. der Grund der Berechtigung (Verleihung, Verjährung 2c.) wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Dokuments;
   d. die möglichst genaue Bezeichnung der Gewässer, in welchen die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften und die Art und Zahl der Böte oder Kähne und die erforderliche Anzahl der Legitimationsscheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt;
   e. der Zeitraum, für welchen der Legitimationsschein nachgesucht wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1874 hinaus erstrecken darf.
2. Die unter № 1 gedachten Gesuche sind der Regel nach von der Ortspolizeibehörde und, wenn der Polizeiverwalter nicht am Orte wohnt, vom Schulzenamte, in den städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden an den Oberfischmeister zu befördern. Die gedachten Behörden (Ortspolizeibehörden, Schulzenämter, Magisträte) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen. In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansäßig sind, können die Gesuche um Legitimationsscheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden.
3. Da die Personen der Berechtigten, sowie die Existenz und der Umfang der Berechtigungen zur Zeit den Königlichen Fischereibeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeobachtung der vorstehend unter № 1 und 2 gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß, wenn dem Oberfischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheines verweigert, oder doch durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann.
4. Die unter № 1 und 2 gedachten Gesuche oder tabellarischen Nachweisungen sind potofrei an den Oberfischmeister zu befördern.
5. Bei denjenigen Berechtigten, die lediglich eine Erneuerung der schon in der Serie 1868 — 1. Juni 1871 erhaltenen Legitimationsscheine auf dieselben Bezirke und dieselben Fischerzeuge, welche in diesen angegeben sind, beantragen, bedarf es der ad 1 und 2 gedachten Gesuche nicht, sondern statt deren nur der Einsendung oder Vorzeigung ihrer bisherigen Legitimationsscheine.

6. In wieweit etwa die Gesuche in Wollin selbst oder in anzuberaumenden Lokalterminen vom Oberfischmeister unmittelbar resp. mündlich entgegenzunehmen, bleibt besonderer Anordnung und Bekanntmachung durch denselben vorbehalten.

II. Die Magisträte in Städten, wo die der Commune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Recht ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten oder sonst an andere zu überlassen, sind verpflichtet, den Pächtern rc. Legitimationsscheine zu ertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist:

1. Die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeere des beigedruckten Formulars D. zu bedienen. Es können diese Formulare von dem Oberfischmeister **Grunwaldt** zu Wollin unentgeltlich bezogen werden.
2. Bei Ausstellung der Legitimationsscheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der nachstehend beigefügten Formulare unter den Buchstaben A. resp. B. enthalten sind.
3. Die solcher Gestalt ausgestellten Legitimationsscheine sind von den Ausstellern an den Oberfischmeister Behufs der Legalisirung derselben portofrei zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheines durch eine der oben unter I. 2. genannten Behörden (Magistrat, Polizeiverwalter, Schulzenamt) zu bescheinigen, oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisirung zu befördern.
4. Bei Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter I. 3. Bemerkte.

III. Diejenigen, welche vom 1. Juni d. Js. ab von den Fischerei-Aufsichts-Beamten in den der Fischereiordnung unterliegenden, in §. 1 derselben bezeichneten Gewässern fischend betroffen werden sollten, ohne den vorschriftsmäßigen Legitimationsschein bei sich zu führen, und auf Verlangen vorzuzeigen, werden Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44 der Fischereiordnung zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 15. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Serie 1. Juni 1871—1. Juni 1874.

Legitimationsschein A. №...

auf die Zeit vom ...ten .... 187..
bis ...ten .... 187..

für ....

zu ....

zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke:

mit:

Wollin, den ...ten .... 187..

Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.
b. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.
c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischerei-Ordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1871—1. Juni 1874.

Legitimationsschein B. №...

zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte
mit einem Aalspeere

auf die Zeit vom ...ten .... 187..
bis .. ten .... 187..

für den ....

zu ....

unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke:

Wollin, den ...ten .... 187..

Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.
b. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.
c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischerei-Ordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1871—1. Juni 1874.

Legitimationsschein C.

auf die Zeit vom ...ten .... 187..
bis ...ten .... 187..

für den ....

zu ....

zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:

1. Angabe des Fischereibezirks:
2. Art und Zahl der Fischereigeräthschaften:

.... den ...ten .... 187..

Vidi — Wollin, den ...ten .... 187..

№.... — Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsschein den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1874

hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fischerei ertheilt werden soll, endlich unter № 1 die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, unter № 2 die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften und im Fall die Fischerei segelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Seefischerei die Art und Zahl der Fahrzeuge einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

b. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streits ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

c. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

d. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter c. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1871—1. Juni 1874.

Legitimationsschein D.

zum Betriebe der Fischerei
mit einem Aalspeere
auf die Zeit vom ...ten .... 187..
bis ...ten 187

für den ....
zu ....
unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke:
den ...ten .... 187..

Vidi — Wollin, den ...ten .... 187..
№.... — Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.
(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Jeder Legitimationsschein zur Fischerei mit dem Aalspeere ist nur für eine Person auszustellen.

b. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1874 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauch des Aalspeers ertheilt werden soll, endlich die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

c. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streites ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

d. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

e. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter d. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

281. Bekanntmachung,
betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1	Centner
			50	„	= ½	„
20	„	=	40	„		
10	„	=	20	„		
5	„	=	10	„		
			5	„		
2	„	=	4	„		
1	„	=	2	„		
500	Gramm	=	1	„		
			½	„		
200	„					
100	„					
50	„					
20	„					
10	„					
5	„					
2	„					
1	„					

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ½ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 „ „ 5 Halbgramm oder Dertgen.
0,0005 „ „ 0,5 „ „ „
0,00005 „ „ 0,05 „ „ „

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth'-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Dertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke. — Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens, z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann. — Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauchs einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauch der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes.

282. Bei einem Pferde des Gastwirths und Ackerbesitzers Homeyer hierselbst ist der Wurm ausgebrochen. Dasselbe wird in einem besonderen, unter Verschluß gehaltenen Krankenstall behandelt, auch sind die übrigen Pferde des ꝛc. Homeyer vorläufig unter Observation gestellt.

Grimmen, den 29. April 1871.

Die Polizei-Verwaltung.

283. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor Rühle, bisher in Cröslin, Synode Wolgast, ist zum Pastor in Neustettin ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Bartz ist zum Pastor in Alt-Werder — Synode Colberg — ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 18.)

Zweite Beilage
zum 18. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

269. Nachstehendes

Reglement
für die öffentlich anzustellenden Feldmesser.
Vom 2. März 1871.

Um das allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857. (Gesetz-Samml. 1858. S. 233.) mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 245.) und der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. (Bundesgesetzbl. S. 473.) in Einklang zu bringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf §. 36. der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869., unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857., für den ganzen Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

Vereidigung und Anstellung.

§. 1. Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§. 36. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.) erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien.

§. 2. Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

Disziplinarbehörden.

§. 3. Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme

a) der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten und

b) der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser

der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. bezeichneten aber der Disziplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanzdirektion zu Hannover), des Generaldirektors des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuerkatasters oder der Bezirkskommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanzministers.

Zurücknahme der Bestallungen.

§. 4. Die nach §§. 1. 2. ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 53. 54. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

Instrumente.

§. 5. Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

Anzuwendende Maaße.

§. 6. Als Einheit des Längenmaaßes muß nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. das Meter in Anwendung gebracht werden.

§. 7. Alles Flächenmaaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die

Messung doch jederzeit nach dem Metermaaß ausgeführt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

Angabe der Winkel.

§. 9. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Eintheilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Eintheilungsmethode zulässig; jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk enthalten, daß solches geschehen ist.

Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Arbeiten.

§. 10. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30. vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften von gutem, festem Papier so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14. Dasselbe (§. 13.) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15. Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maaßstabe oder $^1/_{200}$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesserarbeiten.

Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision.

§. 23. Mit Ausschluß der den Grundsteuer-Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich an-

gestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

Revisoren.

§. 24. Von den Regierungen (Landdrosteien) werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungsbehörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt.

Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

Anbringung der Anträge auf Revision.

§. 26. Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungsbehörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung (Landdrostei) anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27. bis 33.) zu befinden.

Zuziehung des Feldmessers.

§. 27. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Prüfung der Feldbücher ꝛc.

§. 28. Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

Revisionsverhandlung.

§. 29. Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27.), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

Fehlergrenzen.

§. 30. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden als:

a) bei Längenmessungen
auf ebenem und wenig kupirtem Terrain $^2/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und kupirtem Terrain $^3/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b) bei Flächenmessungen
unter und bis einschließlich 1 Hektar pro Ar 1,4 □Meter,
von mehr als 1 bis einschließlich 10 Hektaren pro Ar . . . . 0,8 =
über 10 Hektaren pro Ar . . . . . 0,7 =

c) bei Höhenmessungen

auf Längen			Millimeter,
bis zu 20 Meter einschließlich im Ganzen			4
über 20 bis einschließlich 45 Meter im Ganzen			6
= 45 =	=	100 = = =	9
= 100 =	=	250 = = =	14
= 250 =	=	500 = = =	20
= 500 =	=	1000 = = =	28
= 1000 =	=	2000 = = =	40
= 2000 =	=	3000 = = =	49
= 3000 =	=	4000 = = =	56
= 4000 =	=	5000 = = =	63
= 5000 =	=	6000 = = =	69
= 6000 =	=	7500 = = =	77

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

Revisionskosten.

§. 31. Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

Unbrauchbarkeit von Feldmesser-Arbeiten.

§. 33. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30. zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26.), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

Rekurs gegen den Revisionsbescheid.

§. 34. Der Rekurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26.) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht

nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

Verfahren im Fall von Zweifeln über die Zuverlässigkeit oder Befähigung von Feldmessern.

§. 35. Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30. zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines öffentlich angestellten Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung (Landdrostei) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten.

Anzuwendende Bestimmungen.

§. 36. Hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungssachen und den Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten in der Provinz Hannover beschäftigten Feldmesser verbleibt es mit Bezug auf die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemeinheitstheilungsgesetzes vom 30. Juni 1842. (Hann. Gesetz-Samml. 1842. Abth. I. S. 145.) und des Gesetzes über Entwässerung ꝛc. vom 22. August 1847. (Hann. Gesetz-Samml. 1847. Abth. I. S. 263.), hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte ꝛc., vom 10. März 1825. (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IV. S. 7—27.) und hinsichtlich der Gebühren ꝛc. für die bei der Veranlagung der Grundsteuer vorkommenden geometrischen Arbeiten bei der Verordnung vom 4. Juli 1863. (Preuß. Gesetz-Samml. 1863. S. 486.) und bei den auf Grund dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der nach der Publikation dieses Reglements im Auftrage von Staatsbehörden angefertigten Feldmesserarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze vorher vereinbart sind, nachstehende Bestimmungen (§§. 37. bis 54.).

Art der Bezahlung.

§. 37. Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Gebührensätze.

§. 38. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 5 Sgr. pro Hektar gezahlt, in kupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 6 Sgr. pro Hektar erhöht werden.

§. 39. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, das Doppelte der Zahl der Hektaren erreicht, so wird eine Zulage von 8 Pfennigen pro Hektar gewährt.

§. 40. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 15 Hektaren große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 38.) nur 3 Sgr. 4 Pf. resp. 4 Sgr. pro Hektar gezahlt.

§. 41. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet abzuliefern:

a) die nach §. 12. aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;
b) die sämmtlichen, in §. 13. bezeichneten Vermessungsmanuale (Feldbücher), ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
c) das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;
d) einen nach §. 16. vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;
e) eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinewand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 42. Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für kupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 38. bis 40. festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 43. Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

von	1/2500 der natürlichen Größe . .	1	Rthlr.	2	Sgr.	6	Pf.
=	1/3000 = = = . .	1	=	5	=	—	=
=	1/4000 = = = . .	1	=	12	=	6	=
=	1/5000 = = = . .	1	=	22	=	6	=

Kopien nach anderen Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

Bezahlung nach Diätensätzen.

§. 44. Alle Flächenvermessungen anderer als der im §. 38. bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen

Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 45. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 46. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungsberechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§. 47. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten.

§. 48. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich, abzuliefern.

§. 49. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern und 15 Sgr. zu.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Feldmessers auch

1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des §. 36. dieses Reglements zugesichert ist.

Diäten der Vermessungsrevisoren.

§. 50. Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 49. zu gewährenden Diätensatz.

Feldzulage.

§. 51. Außer den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise, und zwar in mehr als 1/4 Meile Entfernung, außerhalb seines Wohnorts nothwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von funfzehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche Stuben-Arbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungssachen beschäftigten Feldmessern, welche nach §. 5. des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (Preuß. Gesetz-Samml. S. 181.) die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern haben, steht hierneben ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

Auslagen.

§. 52. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit, ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Prozent übersteigendes, Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütet.

Reisekosten.

§. 53. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, inkl. der Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;
b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile Einen Thaler.

Vergütung für Zeichenpapier.

§. 54. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

Festsetzung von zweifelerregenden Liquidationen.

§. 55. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren,

Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung (Landdrostei) resp. die betreffende Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. Die Kosten für die von Amtswegen veranlaßten Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen.

§. 56. Gegen diese Festsetzung (§. 55.) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 57. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 55. 56.) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Finanzminister.
Gr. v. Itzenplitz.	v. Selchow.	Camphausen.

wird hiermit veröffentlicht.

Königliche Regierung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

Extra-Beilage

zum 18. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

268. **Verzeichniß**
der im I. Quartal 1871 bei dem Königlichen Hypotheken-Amte zu Stralsund angelegten Folien.

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	I.	4	Grundstück Knieperstr. 6			
		5	„ „ 18			
		6	„ „ 14			
		7	„ „ 8			
		8	„ „ 11			
		9	„ „ 2			
		10	„ „ 3			
		11	„ Schillstr. 1			
		12	„ „ 36			
		13	„ „ 34			
		14	„ „ 13			
		15	„ „ 14			
		16	„ „ 25			
		17	„ „ 29			
		18	„ Mühlenstr. 9 Schillstr. 2			
		19	„ „ 4			
		20	„ „ 35			
		21	„ „ 10			
		22	„ Knieperstr. 20			
		23	„ „ 16			
		24	„ Schillstr. 6, 8 u. 27			
		25	„ Schlachthaus	358		
		26	„ Knieperstr. 15			
		27	„ Schillstr. 22			
		28	„ Knieperstr. 9 Mönchstr. 41 „ 40 Hainholzstr. 4 Ländereien Art. 403			
		29	„ Knieperstr. 5			
		30	„ „ 17			
		31	„ Schillstr. 3			
		32	„ „ 11			
		33	„ „ 33			
	II.	3	„ Fährstr. 29			
		4	„ „ 7			
		5	„ „ 8			
		6	„ Külpstr. 13			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	II.	7	Grundstück Külpstraße 9			
		8	" " 11			
		9	" Fährstr. 5			
		10	" " 2			
		11	" " 4			
		12	" " 30			
			Schillstr. 15			
		13	" Fährstr. 31			
		14	" Fährwallstr. 1			
		15	" Külpstr. 2			
		16	" " 14			
		17	" Fährstr. 3			
		18	" " 12 u. 13			
			Mauerstr. 1			
		19	" Fährwallstr. 10			
		20	" Fährstr. 17			
		21	" " 9			
	III.	2	" Wasserstr. 28			
		3	" " 18			
		4	" " 55			
		5	" " 30			
		6	" " 56			
		7	" " 7			
		8	" " 58			
		9	" " 50			
		10	" " 26			
		11	" " 57			
		12	" " 4			
		13	" " 39			
		14	" " 22			
		15	" " 6			
		16	" " 47			
		17	" " 32			
		18	" " 29			
		19	" " 20			
		20	" " 38			
		21	" " 37			
		22	" " 54			
		23	" " 27			
		24	" " 44			
		25	" " 25			
		26	" " 42			
	IV.	3	" " 72			
		4	" " 70			
		5	" Hafenstr. 5			
		6	" Wasserstr. 67			
			Hafenstr. 3			
	VI.	4	" Semlowerstr. 13			
		5	" " 28			
		6	" am alten Markt 11			
		7	" " 10			
		8	" " 9			
	VII.	2	" Badenstr. 14			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	VII.	3	Grundstück Badenstraße 42			
		4	„ „ 9			
		5	„ „ 50			
	VIII.	4	„ Heilgeiststraße 47			
		5	„ „ 36			
		6	„ „ 50			
		7	„ „ 4			
	IX.	27	„ Kleinschmidtstr. 17			
		28	„ „ 14			
		29	„ „ 19			
		30	„ „ 1			
		31	„ „ 3			
		32	„ Heilgeiststr. 86			
		33	„ Kleinschmidtstr. 7			
		34	„ Heilgeiststr. 95			
		35	„ „ 78			
		36	„ „ 80			
			Kleinschmidtstr. 12			
		37	„ „ 8			
		38	„ Heilgeiststr. 82			
		39	„ Kleinschmidtstr. 2			
		40	„ Heilgeiststr. 88			
		41	„ „ 72			
		42	„ Kleinschmidtstr. 5			
	X.	3	„ Jacobithurmstr. 29			
		4	„ „ 16			
		5	„ „ 21			
		6	„ „ 10			
		7	„ „ 4			
		8	„ „ 27			
		9	„ „ 31			
		10	„ „ 9			
		11	„ Jacobichorstr. 2			
		12	„ Jacobithurmstr. 25			
		13	„ Filterstr. 11			
		14	„ „ 7			
		15	„ Jacobithurmstr. 15			
		16	„ „ 3			
		17	„ „ 26			
		18	„ „ 24			
		19	„ „ 11			
		20	„ „ 6			
		21	„ „ 12			
		22	„ „ 28			
		23	„ Jacobichorstr. 3			
		24	„ „ 6			
		25	„ „ 10			
		26	„ Jacobithurmstr. 19			
		27	„ „ 7			
		28	„ „ 20			
		29	„ Jacobichorstr. 9			
		30	„ Jacobithurmstr. 22			
		31	„ Filterstraße 4			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.			Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	X.	32	Grundstück	Filterstraße	5			
		33	„	„	8			
		34	„	„	3			
		35	„	Jacobithurmstr.	28			
		36	„	„	8			
				Heilgeiststr.	34			
		37	„	Jacobithurmstr.	18			
		38	„	Jacobichorstr.	11 u. 12			
	XI.	3	„	Apollonienmarkt	3			
		4	„	„	9			
		5	„	„	17			
		6	„	Böttcherstr.	31			
		7	„	Apollonienmarkt	4			
		8	„	Böttcherstr.	35			
		9	„	„	15			
		10	„	„	14			
	XII.	6	„	Langestraße	36			
		7	„	„	48			
		8	„	„	6			
				Judenstraße	3			
		9	„	Langestraße	25			
				„	26			
		10	„	„	42			
				Mauerstraße	8			
		11	„	Langestraße	22			
				Kiebenhieberstr.	3			
		12	„	Langestraße	3			
		13	„	„	54			
		14	„	„	68			
		15	„	„	4			
		16	„	„	5			
		17	„	„	67			
		18	„	„	41			
		19	„	„	40			
		20	„	„	63			
		21	„	„	45			
				Papenstraße	22			
		22	„	Langenstraße	39			
		23	„	„	31			
		24	„	„	1			
		25	„	„	69			
		26	„	„	38			
		27	„	„	11 u. 12			
		28	„	„	53			
		29	„	„	51			
		30	„	„	46			
		31	„	„	16			
		32	„	„	60			
		33	„	„	30			
		34	„	„	20			
		35	„	„	24			
	XIII.	2	„	Papenstraße	38			
		3	„	Frankenstr.	5			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund.	XIII.	4	Grundstück Papenstraße 30			
		5	" " 12			
		6	" " 29			
		7	" " 11			
		8	" " 19			
		9	" " 3			
		10	" " 31			
		11	" " 23			
		12	" Frankenstr. 9			
		13	" " 8 und Frankenwallstr. 22			
		14	" Papenstraße 37			
		15	" " 28			
		16	" " 41			
		17	" " 17			
		18	" " 1			
		19	" " 39			
		20	" " 10			
		21	" " 32			
		22	" " 16			
		23	" " 13			
		24	" " 9			
		25	" " 18			
	XIV.	6	" Frankenstr. 63			
		7	" " 49			
		8	" " 67			
		9	" " 74			
		10	" " 82			
		11	" " 48 Mauerstr. 15			
		12	" Frankenstr. 45			
	XV.	42	" Ossenreyerstr. 34			
		43	" " 18			
		44	" " 20			
		45	" " 55			
		46	" " 58			
		47	" " 48			
		48	" " 52			
		49	" " 33 Apollonienmarkt 8			
		50	" Ossenreyerstr. 39			
		51	" " 56			
		52	" " 13			
		53	" " 14			
		54	" " 11			
		55	" " 16 Heilgeiststr. 85 Knieperdamm 28		2	39
		56	" Ossenreyerstr. 53			
		57	" " 37			
	XVI.	30	" Blauethurmstr. 1			
		31	" " 4			
		32	" Lobshagen 9			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.		Nummer der Gebäudesteuerrolle.	des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	XVI.	33	Grundstück Lobshagen	10			
		34	" Unnützestraße	1			
		35	" Kronswinkel	8			
		36	" Lobshagen	14			
		37	" Fischergang	9			
		38	" Zipollenhagen	5			
		39	" Unnützestr.	5			
		40	" Lobshagen	4			
		41	" Unnützestr.	3			
		42	" Fischergang	6			
		43	" Kronswinkel	7			
		44	" Lobshagen	7			
		45	" "	2			
		46	" Unnützestr.	2			
		47	" Kronswinkel	1			
		48	" Lobshagen	8			
		49	" Zipollenhagen	9			
		50	" Lobshagen	11			
		51	" Fischergang	2			
	XVII.	3	" Neuer Markt	6			
			"	2			
		4	" "	4			
		5	" "	9			
		6	" "	8			
		7	" "	7			
		8	" "	10			
		9	" "	12			
		10	" "	21			
		11	" "	18			
		12	" "	13			
		13	" "	11			
		14	" Bleistraße	2			
		15	" "	6			
		16	" "	3			
		17	" "	7			
		18	" Neuer Markt	1			
		19	" Marienstr.	5			
		20	" "	7, 8, 9, 10 11, 12 und 13			
		21	" "	14			
		22	" "	15			
		23	" Bleistraße	14			
		24	" "	16			
		25	" Neuer Markt	19			
		26	" Bleistraße	8			
		27	" Neuer Markt	24			
			"	26			
			Marienstraße	18			
			"	19			
			"	20			
		28	" "	17			
		29	" "	22			
		30	" Wiechmansgang	2			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund.	XVII.	31	Grundstück Wichmannsgang 1			
		32	„ Bleistraße 11			
		33	„ Neuer Markt 22			
		34	„ „ 5			
		35	„ Marienstr. 16			
		36	„ Bleistraße 10			
			alte Rostockerstr. 9			
		37	„ Bleistraße 1			
		38	„ Neuer Markt 3			
			Landesherrnstr. 1			
		39	„ Marienstr. 21			
			Frankenwallstr. 24			
		40	„ Bleistraße 12			
		41	„ „ 15			
		42	„ „ 5			
	XVIII.	2	„ Tribseerstr. 23			
			Mörderstr. 2			
		3	„ Tribseerstr. 3			
		4	„ „ 2			
		5	„ „ 6			
		6	„ „ 8			
		7	„ „ 5			
		8	„ „ 11			
		9	„ „ 16			
		10	„ „ 15			
		11	„ „ 13			
		12	„ „ 17			
		13	„ „ 19			
		14	„ „ 28			
		15	„ „ 22			
			Mörderstraße 3			
		16	„ Tribseerstr. 20			
		17	„ „ 10			
		18	„ Kiebenhieberstr. 4			
		19	„ Mörderstr. 1			
		20	„ Kiebenhieberstr. 5			
		21	„ „ 7			
		22	„ Tribseerstr. 21			
		23	„ „ 7			
		24	„ Mörderstr. 4			
		25	„ Landesherrenstr. 2			
		26	„ Kiebenhieberstr. 6			
	XIX.	7	„ Katharinenberg 21			
		8	„ „ 5			
		9	„ „ 6			
		10	„ „ 4			
		11	„ „ 3			
	XX.	8	„ Mönchstraße 2			
		9	„ „ 1			
		10	„ „ 3			
	XXI.	9	„ Mühlenstraße 16			
		10	„ „ 21			
		11	„ „ 35			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	XXI.	12	Grundstück Mühlenstraße 47			
		13	" " 3			
		14	" " 46			
		15	" " 56			
		16	" " 7			
		17	" " 37			
		18	" " 32			
		19	" " 49			
		20	" " 54			
		21	" " 44			
		22	" " 12			
		23	" " 1			
		24	" " 52			
		25	" " 45			
		26	" " 39			
		27	" " 53			
		28	" " 15			
		29	" " 33			
		30	" " 18			
		31	" " 8			
		32	" " 26			
		33	" " 42			
		34	" " 5			
		35	" " 34			
		36	" " 36			
		37	" " 4			
		38	" " 38			
		39	" " 40			
		40	" Kleiner Kurhof 1			
		41	" Mönchstr. 62			
			Kleiner Kurhof 3			
		42	" Mühlenstr. 14			
		43	" " 19			
		44	" " 41			
		45	" " 13			
		46	" Kleiner Kurhof 2			
			" 4			
		47	" Mühlenstr. 11			
		48	" " 43			
		49	" " 28			
		50	" " 6			
		51	" " 55			
	XXII.	4	" Frankendamm 6			
		5	" Sackgasse 5			
		6	" Frankendamm 9			
		7	" Fährhof 7		6	309b, 315.
			Acker			
		8	" Frankendamm 7			
		9	" " 20			
		10	" " 21			
		11	" " 23			
		12	" " 24			
		13	" " 29			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund.	XXII.	14	Grundstück Sackgasse 3			
		15	„ Fährhof 8			
			Garten Art. 210			
		16	„ Fährhof 1		6	433/285. 435/285.
			Garten und Platz			
		17	„ Frankendamm 36			
			Acker Art. 239			
		18	„ Frankendamm 11			
		19	„ „ 18			
		20	„ „ 26			
		21	„ „ 1			
			Acker und Wiese Art. 191			
		22	„ Frankendamm 30			
			Acker Art. 232			
		23	„ Frankendamm 40		6	15.
			Garten			
		24	„ Frankendamm 37			
		25	„ „ 39		6	226.
			Acker			
		26	„ Frankendamm 38		6	230.
			Garten			
		27	„ Sackgasse 1			
		28	„ Fährhof 3		6	290ab.
			Garten			
		29	„ Fährhof 9		6	310, 312.
			Garten			
		30	„ Fährhof 2			
		31	„ „ 6		6	293, 294, 295ab.
			Wiesen und Garten			
		32	„ Sackgasse 6			
		33	„ „ 7		6	145.
			Garten			
		34	„ Frankendamm 31		6	190.
			Garten			
		35	„ Frankendamm 32			
		36	„ „ 34		9	280ab.
			Scheune und Acker	1456		
		37	„ Frankendamm 2			
		38	„ „ 13		6	278ab.
					9	674.
		39	„ „ 25		9	141, 142.
			Acker			
		40	„ Frankendamm 19			
		.	„ 22			
			Acker Art. 216			
		41	„ Frankendamm 28			
		42	„ Sackgasse 2			
		43	„ Frankendamm 14			
			Ländereien Art. 203			
		44	„ Frankendamm 11			
			Ländereien Art. 199			
		45	„ Frankendamm 12		9	239, 326ab.
			Acker			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäude-steuer-rolle.	Nummer des Karten-blatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	XXII.	46	Grundstück Sackgasse 8			
			Frankenschulstr. 4			
		47	„ Frankendamm 33		6	206.
			Garten			
		48	„ Frankendamm 16		6	300.
			Garten			
		49	„ Fährhof 4 u. 5			
			Ländereien Art. 208			
		50	„ Sackgasse 4			
	XXIII.	9	„ Greifswalder Chaussee 16			
		10	„ Kleiner Diebsteig 4		6	187, 188.
			Garten und Acker		9	510.
		11	„ Greifswalder Chaussee 20			
		12	„ „ 18		9	46.
			Acker			
		13	„ Greifswalder Chaussee 9		9	664, 665, 667.
			Acker			
		14	„ Greifswalder Chaussee 17			
		15	„ Großer Diebsteig 5			
		16	„ „ 6		6	23.
			Garten			
		17	„ Kleiner Diebsteig 1			
		18	„ „ 8			
		19	„ Greifswalder Chaussee 24		9	1062/32b, 1066/33.
			Wiese und Acker			
		20	„ Frankenschulstr. 10		6	413/127, 128, 129, 171, 172.
			Ländereien			
		21	„ Greifswalder Chaussee 14		9	57.
			Acker			
		22	„ Greifswalder Chaussee 6			
		23	„ „ 5		9	1076/694, 1087/699a, 1087/699b.
			Wiese und Acker			
		24	„ Frankenschulstr. 6		6	164.
			Wiese			
		25	„ Kleiner Diebsteig 7			
		26	„ Frankenschulstr. 1			
		27	„ „ 7 u. 8		6	132, 166.
			Acker und Garten			
		28	„ Greifswalder Chaussee 4		9	1088/699b.
			Acker			
		29	„ Greifswalder Chaussee 23		9	1060/32a, 1060/32b, 1063/33.
			Wiese und Acker			
		30	„ Großer Diebsteig 4			
		31	„ „ 1			
		32	„ „ 2			
		33	„ „ 7			
		34	„ Frankenschulstr. 5			
		35	„ „ 9			
			Ländereien Art. 308			
		36	„ Frankenschulstr. 12			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund.	XXIII.	37	Grundstück Greifswalder Chaussee 10 Acker und Wiese		9	661 bis 663.
		38	" Kleiner Diebsteig 6 Garten		6	217, 218.
		39	" Greifswalder Chaussee 13 Acker Art. 321			
		40	" Greifswalder Chaussee 2 u. 3 Acker		6	1108/699a, 1108/699b.
		41	" Greifswalder Chaussee 26 Ländereien Art 217, 426			
	XXIV.	42	" Greifswalder Chaussee 19			
		43	" " 15 Acker		9	972/160a, 973/161a, 974/161b, 321a u. b. 336, 337, 645abc; 646, 647a u. b.
		9	" Dänholmstr. 4 Garten		6	117, 393/118, 392/121, 399/122.
		10	" Ziegelstraße 2			
		11	" Großer Plauderberg 2 Garten		6	347/71.
		12	" Kleiner Plauderberg 3			
		13	" Großer Plauderberg 3			
		14	" " 4 Gärten		6	356/76, 79.
		15	" Ziegelstraße 1			
		16	" Werftstraße 4			
		17	" Reiferbahn 17 Garten		6	350/71.
		18	" Reiferbahn 2 und 3 Wiese und Acker Art. 262			
		19	" Reiferbahn 18 Garten		6	349/71.
		20	" Reiferbahn 16			
		21	" " 13			
		22	" " 15 Garten		6	354/76.
		23	" Reiferbahn 10 Garten		6	39.
		24	" Reiferbahn 14			
		25	" " 1 Garten und Acker		6 9	19. 1051/332,
		26	" Reiferbahn 4			
		27	" Gartenstraße 2			
		28	" " 3			
		29	" " 8			
		30	" " 5			
		31	" Dänholmstraße 1			
		32	" " 2			
		33	" " 3 Acker		6	386/89.
		34	" " 5			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund.	XXIV.	35	Grundstück Dänholmstraße 7 Garten		6	388/95.
		36	„ Werftstraße 3 Acker		6	338/66, 339/66.
		37	„ „ 13 Garten und Holzung		6	8, 9.
		38	„ Kleiner Plauderberg 1			
		39	„ „ „ 2			
		40	„ Großer Plauderberg 1			
		41	„ Reiferbahn 12			
		42	„ Garten		6	36.
		43	„ Kleiner Plauderberg 4 Garten		6	86.
		44	„ Gartenstraße 6 und 7 Gärten		6	199, 197ab.
		45	„ Reiferbahn 11 Garten		6	391/120.
	XXV.	22	„ Gr. Parowerstraße 3 Acker und Garten Art. 436			
		23	„ Gr. Parowerstraße 4 Acker und Garten		2	385/26a, 385/26b, 387/27.
		24	„ Knieperdamm 17 und 18 Garten		2	275.
		25	„ Gr. Parowerstraße 17 Acker und Garten		1 2	185, 186. 216.
		26	„ Gr. Parowerstraße 14 Garten		2	9.
		27	„ Gr. Parowerstraße 5 Garten und Acker		2	24, 25 a u. b.
		28	„ Knieperdamm 20			
		29	„ Prohnerstraße 1 Acker und Garten		1	206—208, 214—219.
		30	„ Gr. Parowerstraße 2 Acker		2	33.
		31	„ Gr. Parowerstraße 1			
		32	„ Knieperdamm 11			
		33	„ „ 16 Acker und Garten Art. 32			
		34	„ Knieperdamm 14 Garten		2	222.
		35	„ Knieperdamm 12			
		36	„ „ 5 Holzung		2	88.
		37	„ Knieperdamm 15 Gärten		2	29, 223, 224.
		38	„ Knieperdamm 22 Garten		2	285.
		39	„ Prohnerstraße 2 Acker		1	201ab, 202.
		40	„ Gr. Parowerstraße 6 Acker und Garten		2	22ab.

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäude-Steuer-rolle.	Nummer des Karten-blatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund.	XXV.	41	Grundstück Kl. Parowerstraße 4			
			Acker und Gärten Art. 36			
		42	" Kl. Parowerstraße 6		1	39ab, 67.
			Acker und Garten		2	245.
		43	" Knieperdamm 9			
		44	" " 13			
			Acker und Garten Art. 29			
		45	" Knieperdamm 23			
		46	" Gr. Parowerstraße 15		2	242.
			Garten			
		47	" Gr. Parowerstraße 8			
	XXVI.	8	" Hainholzstraße 23		2	309.
			Garten			
		9	" Hainholzstraße 15			
		10	" Gr. Kedingshägerstraße 1			
		11	" Kedingshägerstraße 4			
		12	" Hainholzstraße 11			
		13	" " 22			
		14	" " 20		2	316ab.
			Garten			
		15	" An den Bleichen 1		2	204b.
			Garten			
		16	" Kanonenweg 4		1	400ab.
			Acker			
		17	" Wallensteinstraße 6		1	362.
			Acker			
		18	" Wallensteinstraße 7			
			Ländereien Art. 68			
		19	" Hainholzstraße 10			
		20	" " 19		2	166, 323.
			Gärten			
		21	" Hainholzstraße 14		2	326.
			Garten			
		22	" Hainholzstraße 13			
		23	" " 3			
		24	" " 16		2	329.
			Garten			
		25	" Kanonenweg 3		2	321.
			Garten			
		26	" Kanonenweg 16		2	193ab.
			Gärten			
		27	" Kanonenweg 6		1	398ab.
			Acker			
		28	" Kanonenweg 5		1	417.
			Acker und Wiese		2	140, 141.
		29	" Kanonenweg 12		2	179, 180, 181.
			Garten und Wiese			
		30	" Kanonenweg 1			
		31	" Kedingshägerstraße 2			
			Knieperdamm 19			
			Garten und Acker		2	277, 266ab.
		32	" Wallensteinstraße 4		1	356, 357.
			Garten und Acker			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund.	XXVI.	33	Grundstück Teichstraße 1			
			Gärten und Wiesen Art. 91			
		34	„ Hainholzstraße 1		2	402/288a, 402/288b.
			Gärten			
		35	„ Hainholzstraße 12			
		36	Acker		1	248, 249, 252.
		37	Grundstück Wallensteinstraße 1			
		38	„ Kanonenweg 7			
		39	„ Kanonenweg 2			
			Ländereien Art. 80			
		40	„ Kanonenweg 8		2	164.
			Garten			
	XXVII.	11	„ Alte Rostockerstraße 12			
		12	„ Mönchenhof 1		4	242/4, 243/5, 6, 246/7, 247/8, 9.
			Gärten			
		13	„ Tribseerdamm 7		3	27.
			Weide			
		14	„ Jungfernsteig 8		4	19, 60, 287/20ab.
			Ländereien			
		15	„ Tribseerschulstraße 5		4	75ab, 78, 262/79b.
			Garten und Wiese			
		16	„ Alte Rostockerstraße 2		4	163.
			Garten			
		17	„ Alte Rostockerstraße 5			
		18	„ Tribseerdamm 19		4	228.
			Garten			
		19	„ Alte Rostockerstraße 8			
		20	„ „ „ 7			
		21	„ Tribseerschulstraße 8			
			Ländereien Art. 116			
		22	„ Tribseerdamm 15		3	12, 59, 60, 61.
			Acker und Wiese			
		23	„ Jungfernsteig 5			
			„ 7		4	258/55a.
			Garten			
	XXVIII.	7	„ Alte Richtenbergerstraße 1		4	217.
			Garten			
		8	„ Schleusenbrücke 2		4	237.
			Garten			
		9	„ Rostocker Chaussee 2		8	204, 430, 431, 433.
			Acker und Weide			
		10	„ Rostocker Chaussee 4			
		11	„ Alte Richtenbergerstraße 16			
	XXIX.	19	Katholischer Kirchhof		6	306.
	XXX.	37	Acker		1	43, 55.
		38	Acker		1	134.
Barth.	I.	55	Grundstück Langestraße 55			
	IV.	67	„ Pohlstraße 207			
		68	„ „ 215			
	V.	79	„ Bleicherstraße 265		3	1123/167.
			Garten			
		80	„ Bleicherstraße 276			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Barth.	V.	81	Grundstück Bleicherstraße 275			
	VI.	68	„ Haakstraße 313			
		69	„ „ 309, 310			
		70	„ „ 311			
			Garten und Acker Art. 183			
		71	„ Haakstraße 315			
	VIII.	51	„ Badstüberstraße 441			
		52	„ „ 445		3	727/169, 910/224.
			Garten			
	IX.	64	„ Wallstraße 517			
		65	„ Hunnenstraße 481			
		66	„ Thurmstraße 529b			
			Acker Art. 83			
		67	„ Thurmstraße 525a			
			Acker Art. 151			
		68	„ Hunnenstraße 491			
			Scheune	887		
			Acker und Wiese Art. 62			
	X.	57	„ Badstüberstraße 549			
			Scheune u. Ländereien Art. 117.	844		
		58	„ Kleinschmidtstraße 541			
			Acker Art. 184			
	XI.	71	„ Chausseestraße 614			
			Garten und Acker Art. 208			
		72	„ Sundische Straße 626			
	XII.	58	„ Trinseestraße 666			
			Scheune, Acker u. Garten Art. 505	939		
	XIII.	64	„ an der Klosterkoppel	837		
			Art. 581			
		65	Scheune	901	3	112.
			Garten		3	654/118.
	XIV.	43	Acker und Garten Art. 386			
		44	Acker		9	152.
	XV.	110	Ländereien Art. 479			
		111	Garten		3	494/57b.
		112	Acker und Wiese		3	328, 329.
					7	6.
		113	Acker		8	227, 228.
		114	Garten		3	786/175.
Damgarten.	I.	54	Grundstück Heerstraße 2			
			Acker Art. 1			
		55	„ Hinterstraße 182			
			Acker und Wiese Art. 76			
		56	„ Hinterstraße 163b		1	269.
			Garten			
		57	„ Heerstraße 9			
	II.	52	„ Langestraße 57		1	45, 890/46, 943/171.
			Acker			
	III.	56	„ Barthsche Straße 96		1	922/196, 923/196, 218.
		57	„ „ 97a			
		58	„ „ 99b			
		59	„ „ 107a			
	V.	40	Acker und Garten		1	781/214, 954/268.

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Damgarten.	V.	41	Grundstück Barth'sche Hinterstraße 128			
		42	Windmühlengrundstück Art. 20	273		
		43	Scheune	258		
Richtenberg.	I.	44	Grundstück Langestraße 38			
		45	Grundstück in der Kleinschmidtstraße	55	1	168, 154.
			Wiese und Acker			
	II.	55	„ Langestraße 94			
		56	„ „ 76		1	64, 342, 232ab.
			Acker und Wiese			
	IV.	18	„ Langestraße 189			
		19	„ ½ Scheune	204		
			Acker		1	553 372.
Devin	I.	41	Schlickplatz		1	153 93.
		42	½ Häuslerstelle 3		1	159 32.
Pantelitz	I.	1	Gut Pantelitz			
Grünhufe		2	Parcellen C. D. E. G. Art. 1.	3		
		3	Parcellen F. und H. Art. 3	7		
		4	Parcellen F. und H. Art. 2.	8		
Lüssow		5	Schlickplätze		1	71/47, 73/47, 73/50.
					2	43/12, 45/24, 45 25, 46 33.
Kl. Cordshagen		6	Domaine Kl. Cordshagen			
Platenberg		7	Hof Platenberg			
Kl. Cordshagen		8	Schulhaus Kl. Cordshagen.			
Pütte		9	Häuslerstelle 5			
		10	Schmiedegehöft 6			
		11	Büdnerstelle 9			
Parow		12	Rittergut Parow			
Pütte		13	Schmiedegehöft 2			
Langendorf		14	Vorwerk Langendorf			
Grünhufe		15	Domaine Grünhufe			
		16	Ackerstücke		1	21, 85, 91, 96.
		17	Kirche			
			Pfarrgehöft			
			Küsterei			
			Prediger-Wittwenhaus			
			Ländereien			
			Gemarkung Stralsund		8	409.
			„ Langendorf		2	43, 44.
			„ Zimkendorf		1	25.
			„ Pütte Art. 11, 12, 13			
Oldendorf	I.	40	Gut Oldendorf			
Sommerfeld		41	Rittergut Sommerfeld mit dem Vorwerk Muucks			
Prohn		42	Schulzenhof, Art. 1	1		
		43	Kruggrundstück	9		
Bisdorf		44	zwei Büdnerstellen 4	23		
				26		
Batevitz ꝛc.		45	Rittergut Batevitz			
			Vorwerk Hohendorf			
			„ Wendisch-Langendorf			
			„ Groß-Mohrdorf			
			„ Bisdorf			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
			die Pacht-Kossäthenstellen 1 bis 9 und			
			die Armenkathen in Kinnbackenhagen			
			Schmiedegehöft in Bisdorf			
			der große Werder			
			Büdnerstelle 2 zu Batevitz			
			Häuslerstelle 5 zu Bisdorf			
			Rittergut Buschenhagen			
			Gut Neu-Lüdershagen			
Preetz	I.	46	Rittergut Preetz mit Schmeedshagen			
Stralsund			Grundstück Ossenreyerstraße 1 zu Stralsund			
Niepars	I.	45	Büdnerstelle 1			
Cummerow	II.	39	Häuslerstelle	34		
		40	Büdnerstelle 29			
Gr. Jansebuhr		41	Rittergut Gr. Jansebuhr			
Kenz	I.	38	Häuslerstelle	5		
Flemendorf		39	Kirche, Pfarre und Küsterei zu Flemendorf			
			Ländereien:			
			Gemarkung Barth, Art. 528			
			" Carnin " 3			
			" Kenz " 25			
			" Flemendorf " 2, 3, 4 u. 5			
			" Bartelshagen Art. 2			
Saatel	II.	43	Rittergut Saatel mit Zubehör			
Pruchten	VI.	52	Häuslerstelle 3			
		53	" 11			
Nienhagen	I.	45	Domaine Nienhagen			
Steinhagen		46	Schlickplätze		1	210/117b, 211/143. 212/143, 213/143.
Seemühl	II.	29	Büdnerstelle	5		
		30	Domaine Seemühl			
Crummenhagen		33	Halbbauerstelle 3b			
		48	Domaine Crummenhagen			
Bussin	I.	2	Domainengut Bussin			
Neu-Lendershagen		3	Büdnerstelle 6c			
Velgast		4	Acker		1	21b.
		5	Häuslerstelle	19		
		6	Büdnerstelle 11			
		7	" 4			
		8	" 6			
		9	" 5			
		10	Schmiedegehöft	29		
Neu-Lendershagen		11	Büdnerstelle 1			
		12	Büdnerstelle	9		
Bussin.		13	" 4			
		14	" 1			
Neu-Lendershagen		15	" 6b			
		16	Büdnerstelle	10		
		17	" 6a			
Velgast		18	Häuslerstelle 12			
		19	Bauerstelle 2			
		20	Kirchenbüdnerstelle	22		
		21	Büdnerstelle 5c			
		22	Bauerstelle 4			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Belgast	I.	23	Bauerstelle 5			
		24	Häuslerstelle	15		
		25	Büdnerstelle 9			
		26	" 7			
		27	" 1			
		28	Bauerhof 3			
		29	Büdnerstelle 3			
		30	Häuslerstelle 3			
		31	Bauerhof 1			
		32	Büdnerstelle 7 u. 9			
Neu-Lendershagen		33	Büdnerstelle	8		
		34	Büdnerstelle 2			
		35	" 3			
Bussin		36	Schulhaus			
Belgast		37	Kirche			
			Pfarrhof			
			Predigerwittwenhaus			
			Ländereien:			
			Gemarkung Belgast Art. 25			
			" " " 27			
			" " " 26			
			Küsterei			
		38	Büdnerstelle 9			
		39	" 2			
		40	Acker und Hofraum		1	147/9, 148/15.
Alt-Lendershagen	I.	49	Büdnerstelle	31		
		50	Förstergehöft	13		
		51	Büdnerstelle 34			
Papenhagen	II.	42	Büdnerstelle 6			
		43	Büdnergehöft 5			
		44	Garten und Hofraum		1	243/29, 244/31.
Langenhanshagen	I.	21	½ Büdnerstelle 1 Art. 7			
		22	½ Büdnerstelle 1 Art. 11			
		23	Armenhaus	6		
		24	Rittergut Pruxdorf			
Pütnitz		25	Rittergut Pütnitz mit Steinort und Wendorf			
Bartelshagen	I.	36	Häuslerstelle 8			
		37	Häuslerstelle 7			
		38	" 17			
		39	Büdnerstelle 17			
		40	Bauerhof 7			
		41	Kossäthenstelle 9			
		42	Büdnerstelle 14			
		43	Häuslerstelle 9			
		44	Schulstelle Art. 57	54		
		45	Büdnerstelle 25			
		46	" 18			
		47	Häuslerstelle 11			
		48	" 10			
		49	Kossäthenstelle	51		
		50	Büdnerstelle 22			
		51	" 19			
		52	Bauerstelle 1			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Bartelshagen	I.	53	Bauerstelle 8			
Lüdershagen	II.	36	Büdnerstelle	73		
		37	Schulstelle	36		
		38	Häuslerstelle	62		
		39	Büdnerstelle	46a		
		40	Bauergut	8		
		41	Kirche, Pfarre, Küsterei und Ländereien:	33		
			Gemarkung Lüdershagen Art. 96, 95, 97	32		
			" Damgarten Art. 98	31		
			" Bartelshagen Art. 56	30		
			" Martenshagen Art. 2, 3			
			" Spoldershagen Art. 2			
		42	Büdnerstelle	28		
		43	Bauergut	2		
		44	do.	12		
		45	Büdnerstelle Art. 108	43		
		46	" " 107	110		
	III.	45	do.	79		
		46	Häuslergehöft	103		
		47	Häuslerstelle	56		
		48	do.	71		
		49	Büdnerstelle	75		
		50	Bauergut Grünau			
		51	Büdnerstelle Art. 102	101		
Saal	I.	54	Müller- und Zieglergehöft 13			
		55	Ländereien		2	1, 3, 53 4, 10, 12, 14.
Michaelsdorf	IV.	52	Büdnerstelle 25			
		53	Bauerhof 5			
		54	Häuslerstelle 4			
		55	Bauergut 7			
		56	Büdnerstelle 16			
		57	Acker und Wiese		1	528 193, 531/194.
		58	Bauergut 8			
		59	Büdnerstelle 35			
		60	Bauerstelle 3			
		61	Häuslerstelle			
Langendamm	V.	54	do.	56		
		55	Büdnerstellen 11, 12, 17	57		
		56	Büdnerstelle 3 Art. 13	6		
		57	Wiesen		1	409/99, 102.
Prerow	I.	41	Büdnerstelle 21			
		42	Grundstück 23a			
		43	Kossäthenstelle 26a			
		44	Häuslerstelle 1			
		45	Büdnerstelle 17a			
		46	Wohnhaus 23f			
			Acker und Wiesen Art. 72			
		47	Häuslerstelle 13b			
		48	Büdnerstelle 16b			
		49	Häuslerstelle 26b			
		50	Büdnerstelle 6a			
		51	Häuslerstelle Nr. 1d			
		52	" 4b			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Prerow	I.	53	Büdnerstelle 13a			
		54	Kossäthenstelle 24			
		55	Acker und Wiese		2	808/574, 811/575 I.
		56	Büdnerstelle 21			
		57	Häuslerstelle 11 b			
	II.	46	Büdnerstelle 46 a			
		47	„ 48a			
		48	„ 48b			
		49	Häuslerstelle 38d			
		50	Büdnerstelle 40			
		51	„ 37c			
		52	Häuslerstelle 31c			
			Büdnerstelle 31 a			
		53	„ 45 b			
		54	„ 42 a			
		55	„ 37 a			
		56	„ 29 a			
		57	„ 37 d			
		58	„ 36			
		59	„ 47 a			
	III.	46	„ 77 b			
		47	„ 61			
		48	„ 74 c			
		49	„ 67			
		50	„ 53 b			
		51	„ 60 b			
		52	„ 59			
		53	„ 69 a			
		54	„ 49 a			
		55	Wohnhaus	293		
		56	Büdnerstelle 77 c			
			Häuslerstelle 77d			
		57	Büdnerstelle 77 a			
		58	„ 64 ab			
	IV.	51	„ 87 a			
		52	„ 99			
		53	„ 101			
		54	„ 105			
		55	„ 86			
		56	„ 113 b			
		57	„ 88 a			
		58	Ländereien		1	395/16 a, 398/16 b, 401/17 I, 404/17 II.
		59	Häuslerstelle 111 b		1	394/16 a, 397/16 b, 400/17 I, 403/17 II.
			Ländereien			
	V.	51	Häuslerstelle 122 c			
		52	„ 115 f			
		53	„ 135			
		54	„ 146			
		55	„ 124 b			
		56	Brückengeld-Erhebestelle 129			
	VI.	22	Acker		3	89/44.
					2	721.
		23	Wiese und Weide		2	201, 202.

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Prerow	VI.	24	Wiese und Acker		2	125, 245, 246, 254.
		25	Acker		1	355.
		26	Wiesen Art. 310.			
		27	Acker		2	542.
		28	Wiese und Acker		2	208abc, 209.
		29	Acker		1	413/56.
		30	Acker		4	30, 31.
		31	Acker		1	18, 396/16a, 399/16b, 402/17 I., 405/17 II.
Born	XI.	2	2 Bauernstellen 207			
Wieck	XIV.	62	Büdnerstelle 24			
	XV.	62	Büdnerstelle 44 C			
		63	Häuslerstelle 30 D			
		64	Büdnerstelle 34			
		65	Häuslerstelle 56 c			
		66	„ 55 B			
		67	Haus Nr. 28			
	XVI.	62	Büdnerstelle 81			
		63	„ 67			
		64	„ 64			
		65	„ 66 und 66 A			
		66	„ 76 C			
	XVII.	53	„ 89			
		54	„ 101			
		55	„ 102 A			
		56	„ 108 b			
		57	„ 84 E			
		58	„ 86 A			
		59	Häuslerstelle 98 C			
		60	Büdnerstelle 106 A			
	XVIII.	37	Acker und Wiese Art. 298			
		38	Ländereien Art. 104			
		39	Ländereien Art. 338			
		40	Acker		1c	26.
	XIX.	18	½ Büdnerstelle 2			
		19	½ Büdnerstelle 2			
Ahrenshoop	XX.	46	Häuslerstelle 21 a			
Zingst	I.	59	Büdnerstelle 2 C			
		60	„ 2 B			
		61	„ 13			
	II.	90	„ 67 B			
	III.	92	Häuslerstelle 97 B			
	V.	43	„ 153 a			
		44	Navigationsvorschule und Rettungshaus Art. 414	255 259		
		45	Ländereien		Beibl. 6 4	97, 107. 148/67, 163/83, 170/87, 172/88.
	VI.	28	Acker		Beibl. 2	160/91.
		29	Ländereien		1	67/1, 68/5, 80/13, 81/13.
		30	Wiese		1	347/20.

Stralsund, den 18. April 1871.

Königliches Hypotheken-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 19. Stralsund, den 11. Mai **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

284. Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den **19. Juni** in Demmin,
„ **20.** „ in Tribsees,
„ **21.** „ in Damgarten,
„ **22.** „ in Carnin,
„ **24.** „ in Bergen,
„ **26.** „ in Garz a./Rügen,
„ **27.** „ in Greifswald,
„ **28.** „ in Grimmen.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. — Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

285. Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25. April cr., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen können **vom 10. Mai d. J.** ab auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands

Packete ohne Werthangabe und

Packete mit Werthangabe (Geld- und Werthsendungen) bis zu dem im internen Deutschen Postverkehr zulässigen Maximalgewicht von 100 Pfund vorerst nach folgenden Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden: Altkirch, Ars a. d. Mosel, Avricourt, Barr, Benfeld, Bennweier, Bischweiler, Bitsch, Bitschweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispoldsheim, Habsheim, Hagenau i./E., Hayingen, Heilig-Kreuz im Leberthal (Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming), Hochfelden, Homburg a. d. Rossel, Hückingen i./Lothr. (Uckange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau (Liepore), Lemberg i./Lothr., Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vie, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyeuvre la grande, Mühlhausen i./E., Münster i./E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i./E., Remilly, Rizingen (Réchicourt-le-château), Rohrbach i./Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg i./Lothr. (Sarrebourg), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Sentheim, Sierenz, Straßburg i./E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weißenburg i./E., Zabern i./E.

Die Ausdehnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deutsch-Lothringen bleibt vorbehalten. Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. — Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privatpäckereien an die Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den besonders bekannt gemachten Bedingungen — Maximal-Gewicht 5 U., Frankirung mit 5 Sgr u. s. w. — bestehen.

Berlin, den 27. April 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

286. Das Domainen-Vorwerk Hildebrandshagen-Süderhof im Kreise Grimmen, 1½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 2½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 527 Morgen 118 □Ruthen, worunter 432 Morgen 165 □Ruthen Acker und 60 Morgen 37 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1871 bis dahin 1889 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 1300 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 10,000 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **15. Mai d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine

laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 21. April 1871.

Königliche Regierung.

287. Das Domainen-Vorwerk Giesekenhagen im Kreise Greifswald, 3 Meilen von der Kreisstadt Greifswald, 1½ Meilen von Wolgast entfernt, mit einem Areal von 1007 Morgen 133 □Ruthen, worunter 721 Morgen 124 □Ruthen Acker und 182 Morgen 43 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1871 bis dahin 1889 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 850 ℛ Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 14,000 ℛ nachzuweisen. — Zu dem auf den **24. Mai d. Jrs.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 25. April 1871.

Königliche Regierung.

288. Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, der Münchener Künstler-Gesellschaft zu gestatten, Loose zu der von ihr zum Besten der allgemeinen deutschen Invalidenstiftung beabsichtigten Ausspielung von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie zu vertreiben. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 26. vor. Mts. veröffentlichen wir dieses mit dem Bemerken, daß hiernach dem Vertriebe der Loose, welche zunächst in der Zahl von 50,000 ausgegeben werden sollen, und deren Preis pro Stück auf 1 ℛ festgesetzt worden, kein Hinderniß entgegen zu stellen ist.

Stralsund, den 1. Mai 1871.

Königliche Regierung.

289. Unter den Schafen des Tagelöhners Fritz Bahls und des Schulzen Hilgendorf zu Kl. Zarnewanz ist die Räude ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich dieser dort ausgebrochenen Krankheit die Vorschriften unserer Polizei-Verordnung vom 15. Mai 1868 (Amtsblatt-Jahrgang 1868, Nummer 361) bei Vermeidung der in dieser Verordnung angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 6. Mai 1871.

Königliche Regierung.

290. Unter den Schafen des Hofpächters Harloff zu Sanz ist die Räude ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich dieser dort ausgebrochenen Krankheit die Vorschriften unserer Polizei-Verordnung vom 15. Mai 1868 (Amtsblatt-Jahrgang 1868, Nummer 361) bei Vermeidung der in dieser Verordnung angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 7. Mai 1871.

Königliche Regierung.

291. In Gemäßheit des §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Appellationsgerichts-Rath Rassow hierselbst zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 28. April 1871.

Der Appellationsgerichts-Präsident.

292. Nachbenannte Kandidaten des Predigtamts: Wilhelm Emil Bernhard, Johannes Philipp Veit Dieterich, Carl Oskar Eckert, Friedrich Carl Wilhelm Müller sind nach besonderer Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 29. April 1871.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

293. Der §. 41 der im 36. Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1859 publicirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 bestimmt wörtlich wie folgt:

„Wer Fischerei betreibt muß einen Legitimationsschein (Willzettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen. Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerk der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein. Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationsschein ertheilt; der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß ist. Diese Legitimationsscheine, deren Ausfertigung kostenfrei erfolgt, und die Niemand an einen andern überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischerzeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche sie lauten. Legitimationsscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind."

Da die Serie der in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung und der Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 27. April 1868 (Amtsblatt № 19 und 20) ertheilten Legitimationsscheine zum 1. Juni d. J. abläuft, und von da ab eine neue Serie der Legitimationsscheine auf 3 Jahre, vom 1. Juni 1871 bis dahin 1874 eintritt, so wird für die Fischereiberech-

tigten in den im §. 1 der oben gedachten Fischereiordnung bezeichneten Gewässern Nachstehendes bestimmt:

I. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Rechte zustehende Fischerei selbst ausüben oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimationsscheines durch den Königlichen Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin nach dem beigedruckten Formular A. und wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeere berechtigt sind, nach dem beigedruckten Formular B. nachzusuchen. Dabei ist Nachstehendes zu beobachten:

1. In den Gesuchen ist anzugeben:
   a. Wohnort, Stand, Vor- und Zuname des Antragstellers;
   b. die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischereiberechtigung anklebt;
   c. der Grund der Berechtigung (Verleihung, Verjährung 2c.) wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Dokuments;
   d. die möglichst genaue Bezeichnung der Gewässer, in welchen die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften und die Art und Zahl der Böte oder Kähne und die erforderliche Anzahl der Legitimationsscheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt;
   e. der Zeitraum, für welchen der Legitimationsschein nachgesucht wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1874 hinaus erstrecken darf.
2. Die unter № 1 gedachten Gesuche sind der Regel nach von der Ortspolizeibehörde und, wenn der Polizeiverwalter nicht am Orte wohnt, vom Schulzenamte, in den städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden an den Oberfischmeister zu befördern. Die gedachten Behörden (Ortspolizeibehörden, Schulzenämter, Magisträte) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen. In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansäßig sind, können die Gesuche um Legitimationsscheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden.
3. Da die Personen der Berechtigten, sowie die Existenz und der Umfang der Berechtigungen zur Zeit den Königlichen Fischereibeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeobachtung der vorstehend unter № 1 und 2 gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß, wenn dem Oberfischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheines verweigert, oder doch durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann.
4. Die unter № 1 und 2 gedachten Gesuche oder tabellarischen Nachweisungen sind portofrei an den Oberfischmeister zu befördern.
5. Bei denjenigen Berechtigten, die lediglich eine Erneuerung der schon in der Serie 1868 — 1. Juni 1871 erhaltenen Legitimationsscheine auf dieselben Bezirke und dieselben Fischerzeuge, welche in diesen angegeben sind, beantragen, bedarf es der ad 1 und 2 gedachten Gesuche nicht, sondern statt deren nur der Einsendung oder Vorzeigung ihrer bisherigen Legitimationsscheine.
6. In wieweit etwa die Gesuche in Wollin selbst oder in anzuberaumenden Lokalterminen vom Oberfischmeister unmittelbar resp. mündlich entgegenzunehmen, bleibt besonderer Anordnung und Bekanntmachung durch denselben vorbehalten.

II. Die Magisträte in Städten, wo die der Commune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Recht ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten oder sonst an andere zu überlassen, sind verpflichtet, den Pächtern 2c. Legitimationsscheine zu ertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist:

1. Die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeere des beigedruckten Formulars D. zu bedienen. Es können diese Formulare von dem Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin unentgeltlich bezogen werden.
2. Bei Ausstellung der Legitimationsscheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der nachstehend beigefügten Formulare unter den Buchstaben A. resp. B. enthalten sind.
3. Die solcher Gestalt ausgestellten Legitimationsscheine sind von den Ausstellern an den Oberfischmeister Behufs der Legalisirung derselben portofrei zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheines durch eine der oben unter I. 2. genannten Behörden (Magistrat, Polizeiverwalter, Schulzenamt) zu bescheinigen, oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisirung zu befördern.
4. Bei Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter I. 3. Bemerkte.

III. Diejenigen, welche vom 1. Juni d. Js. ab von den Fischerei-Aufsichts-Beamten in den der Fischereiordnung unterliegenden, in §. 1 derselben bezeichneten Gewässern fischend betroffen werden sollten, ohne den vorschriftsmäßigen Legitimationsschein bei sich zu führen, und auf Verlangen vorzuzeigen, werden Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44 der Fischereiordnung zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 15. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Serie 1. Juni 1871—1. Juni 1874.

Legitimationsschein A. №...

auf die Zeit vom ...ten .... 187..
bis ...ten .... 187..

für ....

zu ....

zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke:

mit:

Wollin, den ...ten .... 187..

Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischerei-Ordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1871—1. Juni 1874.

Legitimationsschein B. №...

zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte
mit einem Aalspeere

auf die Zeit vom ...ten .... 187..
bis ...ten .... 187..

für den ....

zu ....

unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke:

Wollin, den ...ten .... 187..

Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischerei-Ordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1871—1. Juni 1874.

Legitimationsschein C.

auf die Zeit vom ...ten .... 187..
bis ...ten .... 187..

ür den ....

u ....

zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:

1. Angabe des Fischereibezirks:
2. Art und Zahl der Fischereigeräthschaften:

.... den ...ten .... 187..

Vidi Wollin, den ...ten .... 187..

№.... Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsschein den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1874 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fischerei ertheilt werden soll, endlich unter № 1 die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, unter № 2 die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften und im Fall die Fischerei segelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Zeesenfischerei die Art und Zahl der Fahrzeuge einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

b. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streits ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

c. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

d. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter c. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1871—1. Juni 1874.

Legitimationsschein D.

zum Betriebe der Fischerei
mit einem Aalspeere

auf die Zeit vom ...ten .... 187..
bis ...ten 187

für den ....

zu ....

unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke:

den ...ten .... 187..

Vidi Wollin, den .. ten .... 187..

№.... Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.
(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Jeder Legitimationsschein zur Fischerei mit dem Aalspeere ist nur für eine Person auszustellen.

b. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1874 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauch des Aalspeers ertheilt werden soll, endlich die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

c. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streites ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

d. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

e. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter d. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

294. Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 — Bundesgesetzblatt pro 1868, Seite 473 — bezeichnet im Artikel 21 den 1ten Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maaße schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten. — Von jenem Tage an dürfen mithin (vergleiche Artikel 10) zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelt sind. — Der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1ten Januar 1872 eine durch §. 369, № 2, des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung. — Die Tragweite der hier hervorgehobenen Bestimmungen, welche, in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung, oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise 2c. bedingt, scheint, den bisherigen Wahrnehmungen nach, von dem betheiligten Publicum noch nicht überall in vollem Umfange gewürdigt zu werden. — Gleichwohl ist es zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigungen der Betheiligten unumgänglich, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbtreibenden in ihren Einrichtungen zu treffen haben, **ohne Aufschub** in Angriff genommen werden.

Die wichtigsten Veränderungen ergeben sich bei:

1) sämmtlichen Längenmaßen,
2) „ Hohlmaaßen für trockene Körper und Flüssigkeiten,
3) „ Gewichten,

worüber das Nähere in den §§. 86—92 der Eichordnung vom 16ten Juli 1869, Beilage zu № 32 des Bundesgesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1869, meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 22sten Februar 1871 und der Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde vom 17ten Mai 1869, welche bei den Eichungsämtern zur Einsicht ausliegt, enthalten ist. — In Zweifelsfällen ist die erforderliche Belehrung bei den Eichungsbehörden nachzusuchen. — Dies bringe ich hierdurch im Interesse des betheiligten Publicums zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21. April 1871.

Der Eichungs-Inspector,
Regierungs- und Baurath **Homann**.

295. Zur Verpachtung der Fischerei im Achterwasser in der Wiel und Peene nach dem Pachttarif auf das Pachtjahr vom 1. Juni 1871—72 stehen Termine am **15. Mai d. Js.** zu Anclamerfähre, am **16. Mai d. J.** zu Lassan, am **17. Mai d. J.** zu Wolgasterfähre, Vormittags 10 Uhr an, in welchen die gegen Zahlung der tarifmäßigen Pacht zu lösenden Willzettel mit Angabe der Art und Zahl der Fischerzeuge anzumelden sind. — In diesen Terminen werden auch Anträge der Privatfischereiberechtigten wegen Ertheilung resp. Legalisation der Fischerei-Legitimationsscheine von dem Unterzeichneten entgegen genommen.

Wollin, den 24. April 1871.

Der Königliche Oberfischmeister.

296. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte und mit Verwaltung der Forst-Assessorstelle beauftragte Oberförster-Candidat von Estorff ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Lehrer Joachim August Theodor Bütow ist an der Schule zu Angerode — Kreis Grimmen — definitiv angestellt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der **Struck**'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 19.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 19. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 19. Stralsund, den 11. Mai 1871.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Publicandum.

Königliches Kreisgericht.
Stralsund, den 24. April 1871.

Zum Verkaufe in nothwendiger Subhastation des zur Concursmasse des Kaufmanns Ludwig Evers gehörigen hier in der Franken-Vorstadt, Greifswalderstraße № 21 belegenen Grundstückes sind Termine auf
den 9ten, 16ten, 23sten Mai 1871,
jedesmal Vormittags 11½ Uhr,
anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und zur Wahrung ihrer Rechte, namentlich zur Erklärung über den Zuschlag, die Gläubiger hierdurch geladen werden.

Das Grundstück besteht außer dem Hofraum aus einem Garten von 2,44 Morgen Preußischen Maaßes. Auf demselben befindet sich ein Garten-Pavillon, ein Lagergebäude, ein Fabrikgebäude, ein Kesselhaus, eine Theerküche. Es sind auf demselben gleichzeitig eine Schuhleistenfabrik mit einer Dampfmaschine von 8 Pferden Kraft, und eine Dachpappenfabrik betrieben. Die Dampfmaschine ist nicht mehr vorhanden.

Die Licitationsbedingungen können im Büreau II. des hiesigen Gerichts eingesehen und gegen Copialien auch von dem Gemein-Anwalte Herrn Rechtsanwalt Tamms hier erbeten werden.

Bekanntmachung.

Der Malermeister Johann Christian Conrad Fera hier und dessen verlobte Braut Louise Rauschenberg aus Lippehne haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. d. Mts. für die von ihnen einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 15. April 1871.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Königliches Kreisgericht zu Bergen a. R.

Die dem Arbeiter Carl Wemetzer zu Sehlen gehörige daselbst belegene, Vol. IV. Fol. 161 des Hypothekenbuchs von Bergen-Landbezirk eingetragene Häuslerstelle soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist zu diesem Zwecke ein einmaliger Termin auf
den 6. Juni 1871, Mittags 12 Uhr,
vor dem Herrn Kreisrichter Dr. Barkow an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realberechtigten, letztere zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche wegen einer bei dem Königlichen Hypotheken-Amte nicht angemeldeten Realforderung Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bis spätestens im Versteigerungs-Termine geltend zu machen, bei Vermeidung des Ausschlusses. Die beim Hypothekenamte angemeldeten und noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger werden aufgefordert, bis zum Versteigerungstermine, die Grundlagen ihrer Ansprüche zu den Acten anzuzeigen, und ihre Dokumente abzureichen, damit bei den künftigen Vorschlägen über Vertheilung des Kaufgeldes auf etwaige Vorzugsrechte geeignete Rücksicht genommen werden kann.

Bekanntmachung und Proclama.

Die dem Schiffer H. Ch. Maß zu Zingst gehörigen 28/60stel Parten in dem Schiffe „Königin Elisabeth“ sollen im Wege der Execution in dem auf
den 17. Mai d. Js., Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die gedachte Schiffspart als Pfandgläubiger Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in dem gedachten Verkaufs-Termine anzumelden und zu bescheinigen.

Barth, den 8. April 1871.

Königl. Kreisgerichts-Commission I.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers sollen ein ideelles Drittheil der dem Schlächtermeister Jantzen zu Barth gehörigen, zu Fuhlendorf sub № 7 belegenen Büdnerstelle von 5,36 Morgen Größe nebst Wohnhaus in nothwendiger Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zur Anmeldung aller zur Eintragung in das Hypothekenbuch bisher nicht angemeldeten dinglichen Ansprüche und Forderungen, der Rückstände an Zinsen und Kosten von den zur Eintragung in das Hypothekenbuch bereits angemeldeten Forderungen, sowie endlich zur Ausführung der Vorzugsrechte aller Realforderungen, auch der bereits hypothekarisch eingetragenen, unter Abreichung der Doku-

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 20. Stralsund, den 18. Mai 1871.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 29. April d. Jrs. ausgegebene 17te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Deutschen Bundes enthält unter

№ 632. das Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Vom 22. April 1871.

Das am 2. Mai d. Jrs. ausgegebene 18te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

№ 633. das Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Vom 26. April 1871; unter

№ 634. auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Directivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamten beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigter: der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Hannover, der Großherzoglich oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg und der Herzoglich braunschweigischen Zoll- und Steuerdirection zu Braunschweig an Stelle des aus dem Vereinsdienst geschiedenen Großherzoglich hessischen Ober-Steuerrathes Fabricius der Großherzoglich hessische Ober-Steuerrath Giller mit dem Wohnsitz in Hannover;

II. als Vereinskontroleure: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. O. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zollinspektors Tröger der Königlich sächsische Zollinspektor Kerstan mit dem Wohnsitz in Berlin, 2) den Hauptämtern zu Halle, Halberstadt und Nordhausen der dem Hauptamte zu Magdeburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich sächsische Zollinspektor v. Wachsmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Magdeburg; 3) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning an Stelle des als Vereinskontroleur nach Mannheim versetzten Königlich württembergischen Zollinspektors Hegelmaier der Königlich württembergische Zollinspektor Kirn mit dem Wohnsitz in Kiel; B. im Großherzogthum Baden: den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg an Stelle des verstorbenen Königlich württembergischen Ober-Zollinspektors Schmidlin der bisherige Vereinskontroleur in Kiel, Königlich württembergische Zollinspektor Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Mannheim; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: den Hauptämtern zu Schwerin und Rostock an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Ober-Revisors Großjohann der den Hauptämtern zu Güstrow und Neubrandenburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuerinspektor Souchon unter Verlegung seines Wohnsitzes von Güstrow nach Rostock.

Der Wohnsitz des, den im Königreich Bayern belegenen Hauptämter zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Lindau als Vereinskontroleur beigeordneten Königlich preußischen Steuerinspektors Lehmann ist von Kempten nach Lindau verlegt worden; und unter

№ 635. dem Geschäftsträger und General-Konsul für die Republik Venezuela, Legations-Rath von Gülich zu Caràcas, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

297. Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

298. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeldlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den vier Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 27. März 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

299. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwandeinlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, Mai 1871.

General-Postamt.

300. Packetbeförderungsdienst im Bereiche der zweiten Armee betreffend.

Wegen des Eintritts von Truppendislocirungen im Bereiche der zweiten Armee muß die Zuführung von Privatpäckereien an die auf dem Marsche befindlichen Truppentheile für die nächsten acht Tage eingestellt, und es müssen die vorkommenden Päckereien bis zur Beendigung der Marschbewegungen bei den Packetsammelstellen im Inlande zurückgehalten werden. — Größere Marschbewegungen finden namentlich statt bei dem **3.** und dem **9.** Armee-Corps, sowie bei der **6.** Cavallerie-Division. — Mit Rücksicht hierauf ersucht das General-

Postamt, von der Absendung von Privatpäckereien an die obenbezeichneten Truppen während der nächsten sechs Tage Abstand zu nehmen. — Außerdem wird bemerkt, daß die Zuführung von Päckereien für das **2., 5., 10.** Armee=Corps und für die **1.** Cavallerie=Division, welche ebenfalls veränderte Aufstellung erhalten, für kurze Zeit eine etwas längere Frist, als gewöhnlich in Anspruch nehmen wird.

Berlin, den 7. Mai 1871.

General=Post=Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

301. Das Domainen=Vorwerk Giesekenhagen im Kreise Greifswald, 3 Meilen von der Kreisstadt Greifswald, 1½ Meilen von Wolgast entfernt, mit einem Areal von 1007 Morgen 133 □Ruthen, worunter 721 Morgen 124 □Ruthen Acker und 182 Morgen 43 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1871 bis dahin 1889 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Ausgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder=Minimum beträgt 850 Rthlr Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 14,000 Rthlr nachzuweisen. — Zu dem auf den **24. Mai d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn= und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs=Bedingungen und der Licitations=Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 25. April 1871.

Königliche Regierung.

302. Anweisung

zur Bereitung der Glycerinlymphe.

Man öffne die normalen und kräftig entwickelten Schutzpocken eines gesunden Impflings so, daß die Lymphe reichlich ausfließt. Am besten geschieht dies in der Weise, daß man mit einer scharfen und feinen Impfnadel vielfach in die Basis der Pocken flach einsticht. Die nach einigen Minuten ausfließende Lymphe nimmt man wiederholt mit einer breiten Lanzette auf, wobei man durch Streichen der Lanzette über die Pocken den Abfluß der Lymphe befördert. Durch Abstreifen der Lanzette bringt man die Lymphe alsdann auf ein Uhrglas und fügt derselben chemisch reines Glycerin und destillirtes Wasser in dem Verhältniß hinzu, daß auf 1 Theil Lymphe 2 Theile Glycerin und 2 Theile destillirtes Wasser kommen. Man mischt hierauf die Lymphe mit dem Glycerin und Wasser mittels eines neuen Tuschpinsels stark zusammen und armirt mit letzterem auch, wenn sofort geimpft werden soll, die Impflanzette oder Impfnadel reichlich. — Soll die Lymphe aufbewahrt werden, so läßt man sie aus dem Uhrglase in starke Haarröhrchen oder man bereitet die ganze Mischung sogleich in einem neuen Arzneigläschen, (etwa von 2,0—3,0 grm. Inhalt), oder man drückt die Lymphe aus dem Uhrglase, mittels des Pinsels in das Gläschen. Die aufbewahrte Glycerinlymphe muß vor jedesmaligem Gebrauche von Neuem durch einander gerührt werden. — Will man große, lymphreiche Pusteln erzielen, so impfe man nicht mit der Impfnadel, sondern mit einer reich armirten Lanzette durch seichte Einschnitte, in welche man die Lymphe durch wiederholtes Hinüberstreichen mit der Lanzette stark einbringen läßt.

Berlin, den 10. Mai 1871.

Vorstehende Anweisung bringen wir gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten vom 10ten d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Da die Impfpusteln eines einzigen Impflinges bei zweckmäßiger Behandlung mit Glycerin einen sehr reichlichen Impfstoff liefern, so wird durch die Glycerinlymphe das Impfgeschäft außerordentlich erleichtert und zwar namentlich dann, wenn es, wie während des Vorkommens der Menschenpocken oder bei den öffentlichen Schutz=Pocken=Impfungen, sich darum handelt, binnen kurzer Zeit viele Impfungen auszuführen.

Wir empfehlen daher den Herren Aerzten, die sich mit Schutzpocken=Impfungen zu befassen haben, sich auf die in der vorstehenden Anweisung angegebene Weise einen hinlänglichen Vorrath von Lymphe zu verschaffen.

Stralsund, den 13. Mai 1871.

Königliche Regierung.

303. Zur Verzinsung und Tilgung der von den Ständen des Kreises Grimmen zum Bau der Chausseen von Reinberg nach Stahlbrode und von Wendisch=Baggendorf nach Demmin angeliehenen Capitalien sind für das Jahr 1871 . . . . 3685 Rthlr erforderlich, welchen an Hebegebühren und zur Deckung etwaiger Ausfälle . . . . 200 Rthlr 25 Sgr 11 Pf hinzutreten.

Die Ausschreibung erfolgt nach dem Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusse vom 4. Dezember 1867 in der Art, daß

a. fünf Achttheile der ursprünglichen Bedarfssumme nach den bei der Veranlagung zur Grund= und Gebäudesteuer ermittelten Reinerträgen der Liegenschaften und

b. drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag sowohl auf die Einkommensteuer, als auch auf die sieben letzten Stufen der Klassensteuer mit Ausschluß der befreiten Personen unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 23. Februar 1870

aufgebracht werden.

Demgemäß wird hierdurch

I. eine Auflage von . . . . 1 Sgr 2 Pf von jedem Thaler der Grund= und Gebäudesteuer und

II. eine Auflage von . . . . 2 Sgr 5 Pf von jedem Thaler der Einkommensteuer und der sieben

letzten Stufen der Klassensteuer — 15 Sgr bis 2 Rthlr monatlich — nach der Veranlagung vom Jahre 1871 unter Ausschluß der befreiten Personen mit der Maßgabe angeordnet, daß die Beiträge nach der Grund- und Gebäudesteuer an die ständischen resp. städtischen Collecturen und an die Kreis- resp. Forst-Kasse des Kreises, die Aufschläge auf die Klassensteuer an die Steuererheber und die Aufschläge auf die Einkommensteuer an die Kreiskasse bis spätestens zum 8. Juni cr. einzuzahlen und von den genannten Erhebern bis spätestens zum 18. Juni cr. an die Kreis-Communalkasse in Grimmen abzuliefern sind.

Stralsund, den 11. Mai 1871.

Königliche Regierung.

304. Unter den Pferden des Gastwirths Homeyer zu Grimmen ist die Wurmkrankheit ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß in Bezug auf diesen Krankheitsausbruch die Vorschriften unserer die Wurmkrankheit betreffenden Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 10. November 1832 (Amtsbl.-Jahrg. 1832, St. 46, № 309) vom 5. Juni 1839 (Amtsbl.-Jahrg. 1839, St. 24, № 221) vom 26. April 1852 (Amtsbl.-Jahrg. 1852, St. 18, № 143), vom 6. September 1860 Amtsbl.-Jahrg. 1860, St. 37, № 457, und vom 28. August 1869 (Amtsbl.-Jahrg. 1869, St. 36, № 571) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 15. Mai 1871.

Königliche Regierung.

305. Bei der heute, nach Maaßgabe der §. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 40. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooſten Pommerschen Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 11 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1871 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstr. № 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. — Vom 1. October 1871 ab, hört jede weitere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. — Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsre Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. — In dem Verzeichnisse b. sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, resp. die Nummer desjenigen Rentenbriefes, dessen Verjährung am Schlusse des Jahres 1870 eingetreten ist, abgedruckt. — Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeitsterminen vom 1. April und 1. October 1861 verlooſten Rentenbriefe mit dem Schluß dieses Jahres verjähren.

Verzeichniß a.

der Nummern der Rentenbriefe welche im Mai 1871 ausgelooſt sind, und am 1. October 1871 fällig werden.

Littr. A. zu 1000 Rthlr № 282. 438. 1233. 1329. 1722. 1743. 1890. 1980. 2120. 2471. 2487. 2537. 2676. 2755. 2867. 2945. 3184. 3319. 3327. 3399. 3873. 3927. 4195. 4332.

Littr. B. zu 500 Rthlr № 153. 360. 563. 601. 643.

Littr. C. zu 100 Rthlr № 39. 212. 338. 610. 883. 901. 1197. 1304. 1410. 1714. 2230. 2358. 2472. 2483. 3030. 3049. 3064. 3315. 3739. 4058. 4099. 4470. 4546. 4633. 4783. 4892. 4945. 5005. 5224. 5377. 5584. 5699. 5861.

Littr. D. zu 25 Rthlr № 9. 597. 599. 859. 880. 892. 956. 983. 1381. 1428. 1488. 1902. 2352. 2402. 2602. 2749. 3078. 3117. 3586. 3723.

Littr. E. zu 10 Rthlr Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind ausgelooſt resp. gekündigt.

Verzeichniß b.

der bereits in früheren Terminen ausgelooſten, noch rückständigen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. zu 1000 Rthlr

1. April 1868 № 2849.
1. October 1868 № 87.
1. October 1869 № 4304.
1. April 1870 № 2696. 3773.
1. October 1870 № 169. 844. 2389.
1. April 1871 № 666. 1154. 1172. 1756. 3144. 4308.

Littr. B. zu 500 Rthlr

1. October 1867 № 470.
1. October 1869 № 1025. 1126. 1169.
1. October 1870 № 227. 447. 1030.
1. April 1871 № 195.

Littr. C. zu 100 Rthlr

1. April 1867 № 1468.
1. October 1867 № 2048. 2299. 4746. 5618.
1. April 1868 № 2504. 4592.
1. October 1868 № 408. 2183. 2517. 5012.
1. April 1869 № 2232. 2800. 3461. 4305. 5499.
1. October 1869 № 821. 1856. 1951. 2366. 3696.
1. April 1870 № 315. 324. 432. 911. 1072. 1572. 2349. 3051. 4954. 5873.
1. October 1870 № 1025. 1117. 1264. 2417. 2459. 2735. 2924. 4101. 4328. 5027. 5333.
1. April 1871 № 1051. 1267. 1667. 2650. 2975. 3517. 3690. 3843. 4634. 4636. 5472.

Littr. D. zu 25 Rthlr

1. April 1863 № 3083.
1. October 1863 № 912.
1. April 1867 № 735. 3896.
1. October 1867 № 842. 947. 1594. 2106.

1. April 1868 № 734. 2382. 3413.
1. October 1868 № 848. 1309.
1. April 1869 № 1223. 1536. 2440.
1. October 1869 № 1719. 1982. 3648.
1. April 1870 № 1406. 1602. 1742. 1749. 2533. 3127. 3165. 3594.
1. October 1870 № 746. 83?. 901. 1015. 1724. 2778. 3071. 3935.
1. April 1871 № 20. 564. 1337. 2329. 3825.

Littr. E. zu 10 Rthlr.

1. April 1861 № 1053 wird ult. December 1871 verjähren.
1. October 1861 № 4300 desgleichen.
1. April 1862 № 579.

Verjährte Rentenbriefe
aus dem Fälligkeits-Termine pro 1. October 1860.
Littr. E. zu 10 Rthlr. № 1098.

Stettin, den 1. Mai 1871.
Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

306. Der Neubau eines Schul- und Küsterhauses zu Abtshagen soll an den Mindestbietenden vergeben werden und habe ich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Stralsund einen Licitations-Termin auf den **27sten d. Monats**, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Kreis-Bureau anberaumt, zu welchem Uebernehmer mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß Riß, Kostenanschlag und Baubedingungen schon vor dem Termin hier zur Einsicht offen liegen.

Grimmen, den 9. Mai 1871.
Der Landrath.

307. Die Sitzungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode für die Bezirke der Kreisgerichte zu Bergen und Stralsund werden am **12. Juni**, Vormittags 9 Uhr, in dem Schwurgerichtssaale des unterzeichneten Kreisgerichts ihren Anfang nehmen.

Stralsund, den 4. Mai 1871.
Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

308. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Prediger de Bourdeaux, bisher in Gramzow, ist zum Prediger an der französisch-reformirten Gemeinde zu Stettin erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Pastor Wahren, bisher in Zuchow, Synode Neustettin, ist zum Pastor in Balster, Synode Dramburg ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Kreisgerichtsrath Hagemeister zu Stralsund ist vom 1. Juni d. Js. ab zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst und Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stralsund und der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels den Titel „Justizrath" zu führen, ernannt worden.

Der Kreisrichter Müller in Cassel ist vom 1. Juni d. Js. ab zum Director des Kreisgerichts zu Bergen Allerhöchst ernannt worden.

Dem Bauerhofsbesitzer und Postexpediteur Brandt zu Lüdershagen ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21 März 1868 die Befugniß ertheilt, bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragsteller zu beglaubigen.

Der Bergassessor Schröder ist als dirigirender Berginspector des Königlichen Salzwerks zu Erfurt fest angestellt worden. — Der Bergfactor Müller zu Elmen ist unter Belassung in seiner Stellung als Betriebsbeamter der Königlichen Braunkohlenwerke zu Eggersdorf und Altenweddingen, zum Berginspector befördert. — Dem Kassenrendanten beim Salzamte zu Schönebeck, Rechnungsrath Grunow ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der rothe Adlerorden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden. — Bei der Berginspection zu Staßfurt ist der bisherige Bureau-Assistent am Salzsteueramt Rust durch die commissarische Uebertragung der Steuereinnehmerstelle zu Schönebeck ausgeschieden und seine Stelle in Staßfurt dem Civilanwärter Schulze commissarisch übertragen worden. — Dem Maschinenwärter Dewitz beim fiskalischen Braunkohlenwerk zu Altenweddingen ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit Allerhöchst verliehen worden.

Die am 30sten und 31. März cr. zu Franzburg im Seminargebäude abgehaltene Schulamtsbewerber-Prüfung haben bestanden und das Zeugniß zur provisorischen Anstellungsfähigkeit als Lehrer erhalten: 1) Johann Carl August Brusch aus Garz a./Rügen, 2) Carl August Theodor Kuhl aus Garz a./Rügen, 3) Carl Julius Alexander Strübing aus Küstrow bei Barth.

Der Schulamtsbewerber Born, bisher in Altenpleen, ist als zweiter Lehrer an der Schule zu Lüdershagen bei Barth interimistisch angestellt worden.

Der Lehrer Adolph Betzold, früher in Lüdershagen bei Barth, ist an der Schule zu Derselow — Kreis Greifswald — interimistisch angestellt worden.

Der Lehrer Carl Fröhling ist an der Schule zu Reinberg — Kreis Grimmen — als zweiter Lehrer interimistisch angestellt worden.

Der Lehrer Hermann Lange, früher zu Hofgeismar, ist als ordentlicher Lehrer an der Wilhelms-Schule zu Wolgast angestellt worden.

Der Ober-Telegraphist Schwebke zu Stralsund ist nach Straßburg im Elsaß versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

309. Das dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris unterm 2. September 1869 ertheilte Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 20.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 20. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 20. Stralsund, den 18. Mai 1871.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Publicandum.

Königliches Kreisgericht.

Stralsund, den 21. April 1871.

Zum Verkaufe in nothwendiger Subhastation des zur Concursmasse des Kaufmanns Ludwig Evers gehörigen hier in der Franken-Vorstadt, Greifswalderstraße № 21 belegenen Grundstückes sind Termine auf

den 9ten, 16ten, 23sten Mai 1871,
jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und zur Wahrung ihrer Rechte, namentlich zur Erklärung über den Zuschlag, die Gläubiger hierdurch geladen werden.

Das Grundstück besteht außer dem Hofraum aus einem Garten von 2,44 Morgen Preußischen Maaßes. Auf demselben befindet sich ein Garten-Pavillon, ein Lagergebäude, ein Fabrikgebäude, ein Kesselhaus, eine Theerküche. Es sind auf demselben gleichzeitig eine Schuhleistenfabrik mit einer Dampfmaschine von 8 Pferden Kraft, und eine Dachpappenfabrik betrieben. Die Dampfmaschine ist nicht mehr vorhanden.

Die Licitationsbedingungen können im Büreau II. des hiesigen Gerichts eingesehen und gegen Copialien auch von dem Gemein-Anwalte Herrn Rechtsanwalt Tamms hier erbeten werden.

Bekanntmachung.

Der vormalige Guts-Inspector Bernhard Kuß hier und seine verlobte Braut Dorothea Herzfeld hier haben für die von ihnen einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft mittelst gerichtlichen Vertrags vom 21. dies. Monats unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 24. April 1871.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Ehrenfried Rubarth zu Berlin und dessen verlobte Braut, Fräulein Julie Vogel hier, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 8. d. Mts. die Gütergemeinschaft für die von ihnen einzugehende Ehe ausgeschlossen.

Stralsund, den 10. Mai 1871.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Königliches Kreisgericht zu Bergen a. R.

Das dem Schuhmachermeister Fritz Leßmann zu Gingst gehörige Grundstück, bestehend aus dem am Markt zu Gingst sub № 27 belegenen Wohnhause, mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 50 ℛ, einer Scheune und drei am Panseviter Wege, beziehungsweise der Panseviter Grenze belegenen Ackerparzellen von beziehungsweise 481 Morgen, 218 Morgen und 111 Morgen Größe mit einem jährlichen Reinertrage von insgesammt 2625 Thalern soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist zu diesem Zwecke ein einmaliger Termin auf

Freitag, den 26. Mai d. Js., Mittags 12 Uhr,

vor dem Herrn Gerichts-Assessor Voß an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realberechtigten, letztere zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche wegen einer bei dem Königlichen Hypotheken-Amte nicht angemeldeten Realforderung Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bis spätestens im Versteigerungs-Termine geltend zu machen, bei Vermeidung des Ausschlusses. Die beim Hypothekenamte angemeldeten und noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger werden aufgefordert, bis zum Versteigerungstermine die Grundlagen ihrer Ansprüche zu den Acten anzuzeigen, und ihre Dokumente abzureichen, damit bei den künftigen Vorschlägen über Vertheilung des Kaufgeldes auf etwaige Vorzugsrechte geeignete Rücksicht genommen werden kann.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers sollen ein ideelles Drittheil der dem Schlächtermeister Jantzen zu Barth gehörigen, zu Fuhlendorf sub № 7 belegenen Büdnerstelle von 5,36 Morgen Größe nebst Wohnhaus in nothwendiger Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zur Anmeldung aller zur Eintragung in das Hypothekenbuch bisher nicht angemeldeten dinglichen Ansprüche und Forderungen, der Rückstände an Zinsen und Kosten von den zur Eintragung in das Hypothekenbuch bereits angemeldeten Forderungen, sowie endlich zur Ausführung der Vorzugsrechte aller Realforderungen, auch der bereits hypothekarisch eingetragenen, unter Abreichung der Dokumente, werden die Realgläubiger zum Liquidationstermine

am 2. Juni d. Js., Vormittags 11 Uhr,

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 21. Stralsund, den 25. Mai **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 8. Mai d. Jrs. ausgegebene 19te Stück des Reichs=Gesetz=Blattes des Deutschen Reiches enthält unter

№ 636. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Das am 17. Mai d. Jrs. ausgegebene 20ste Stück des Reichs=Gesetzblattes des Deutschen Reiches enthält unter

№ 637. das Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869. Vom 5. Mai 1871, und unter

№ 638. die Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul an den Kaufmann August Eckmann zu Kiel.

Das am 10. Mai d. Jrs. ausgegebene 10te Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

№ 7808. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts=Obligationen der Frankfurt=Hanauer Eisenbahngesellschaft. Vom 3. April 1871; unter

№ 7809. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Ampfurth nach Schermke im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg; unter

№ 7810. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. April 1871; unter

№ 7811. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Abänderung des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Notte vom 14. April 1856, und unter

№ 7812. die Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg an die Magdeburg=Cöthen=Halle=Leipziger Eisenbahn=Gesellschaft. Vom 17. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central=Behörden.

310. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General=Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur=Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur=Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwandeinlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, Mai 1871.

General=Postamt.

311. Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß **Privatpäckereien für das Garde=Corps** und das **3te Armee=Corps** bis auf Weiteres zur Postbeförderung **nicht** zugelassen werden. — Dagegen findet, nachdem die in der Bekanntmachung vom 7. Mai erwähnten Marsch=

bewegungen beendigt sind, die Beförderung von Privatpäckereien für das 3te und 9. Armee-Corps, sowie für die 6. Cavallerie-Division wiederum statt.

Berlin, den 15. Mai 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

312. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3ten d. M. zu gestatten geruht, daß zu der in Pforzheim im Großherzogthum Baden zum Besten der deutschen Invaliden-Stiftung nach Maßgabe des eingereichten Prospekts veranlaßten Ausspielung von Pforzheimer Goldwaaren innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets Loose verkauft werden dürfen. In Gemäßheit höherer Weisung veröffentlichen wir dieses mit dem Bemerken, daß hienach der Vertrieb der fraglichen Loose, deren Preis auf 35 Kreuzer oder 10 Silbergroschen für das Stück festgesetzt ist, keinem Anstand unterliegt.

Stralsund, den 17. Mai 1871.

Königliche Regierung.

313. Unter den Pferden zu Groß-Ernsthof ist die Rotzkrankheit ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß in Bezug auf diesen Krankheitsausbruch die Vorschriften unserer, die Rotzkrankheit betreffenden Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 10. November 1832 (Amtsbl.-Jahrg. 1832, St. 46, № 309), vom 5. Juni 1839 (Amtsbl.-Jahrg. 1839, St. 24, № 221), vom 26. April 1852 (Amtsbl.-Jahrg. 1852, St. 18, № 143), vom 6. September 1860 (Amtsbl.-Jahrg. 1860, St. 37, № 457) und vom 28. August 1869 (Amtsbl.-Jahrg. 1869, St. 36, № 571) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind. Stralsund, den 19. Mai 1871.

Königliche Regierung.

314. Auf Anordnung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen, wird der auf den 24. Juni d. Js. in Bergen anberaumte Remonte-Ankaufs-Markt auf **den 23. Juni d. Js.** verlegt.

Stralsund, den 22. Mai 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

315. Die vacante hiesige 1. Nachtwächterstelle, mit welcher ein festes jährliches Gehalt von 48 ℛ verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden. Qualificirte Personen, welche sich im Besitze eines Civil-Versorgungsscheines befinden und jene Stelle zu überhmen Willens sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheines und sonstiger über ihre Führung sprechenden Zeugnisse persönlich bei uns zu melden.

Lassan, den 15. Mai 1871.

Der Magistrat.

316. **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Juni** 1871.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Poggendorf	Zetelwitz	17.	10½	Kiefern-Reiser	Gasthof zu Poggendorf.
	Poggendorf	17.	11 U. V.	Kiefern-Derb- und Reiserholz. NB. In diesem Termin werden auch Gebote auf die im Kronwald unverkauft gebliebenen 7 Raummeter Buchen-Kloben-Nutzholz angenommen.	daselbst.
Abtshagen	Barnekow, Jag. 179, 181, 186, 191	10.	9½ U.	Eichen-Nutzenden und Kiefern-Durchforstungsholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Kronhorst, Jag. 150, 154, 170	10.	10½ U	Eichen-Nutzenden; Buchen-Knüppelholz, Kiefern-Durchforstungsreiser	
	Bremerhagen, Jag. 20.	10.	11½ U.	Kiefern-Stangen und Kiefern-Durchforstungsholz	
	Elmenhorst, Jag. 61, 68, 73, 74, 83, 84, 86	16.	9½ U. V.	Eichen- und Kiefern-Nutzenden, Eichen- und Kiefern-Durchforstungsholz und Weichmengholz in Haufen	
	Wittenhagen, Jag. 30, 37	16.	11½ U.	Eichen- und kleine Eschen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Abtshagen, Jag. 103	22.	9½ U.	Eichen- und Buchen-Nutzenden Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Sievertshagen, Jag. 131, 138, 148 Tot.	22.	11 U.	Desgleichen	
Schuenhagen	Camitz	5.	10 U.	19 Stück Eichen-Nutzenden und 217 Raummeter Buchen-Kloben, welche Letztere in Stößen von 4 Meter ausgeboten werden	Förster-Etablissement zu Camitz (früheres Zollhaus.)
	Moysal	13.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden und etwa in Bestand gebliebene Brennhölzer	Krug zu Lendershagen.
	Endingen	13.	10½	Restbestände eingeschlagener Hölzer u. s. w.	daselbst.
	Papenhagen	13.	11	Desgleichen	daselbst.

Stralsund, den 22. Mai 1871.

Der Oberforstmeister **von Hagen**.

317. Die Grundherrschaften von Panſevitz, Boldevitz und Ramitz beabſichtigen den Communicationsweg, welcher aus der Panſevitzer Feldmark von der Bergen-Gingſter Landſtraße ab in öſtlicher Richtung über Boldevitzer Feldmark nach dem Wege zwiſchen Ramitz und der Boldevitzer Mühle führt, (Kirchweg der gelegten Ramitzer Bauerſtelle) eingehen zu laſſen. — Alle Diejenigen, welche gegen die Legung dieſes Weges einen begründeten Widerſpruch erheben zu können meinen, werden aufgefordert, denſelben binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 14 Tagen auf dem Königlichen Landraths-Amte hierſelbſt anzubringen.

Bergen, den 16. Mai 1871.

Der Landrath.

318. Die Lieferung incl. Anfuhr von 11 Klaftern 2füßiges Buchen-Kloben-Holz und 1 Klafter 2füßiges Kiefern-Kloben-Holz zur Heizung der Schullokale der Königlichen Navigations-Schule hierſelbſt für den Winter 1871/72 ſoll zur Submiſſion geſtellt werden. Lieferungsluſtige werden aufgefordert, ihre Offerten verſiegelt, mit der Aufſchrift „Submiſſion der Holzlieferung für die Königl. Navigations-Schule“ dem Curatorium der Schule einzureichen und ſpäteſtens bis **zum 7ten k. Mts.**, Abends 6 Uhr, in der Botenmeiſterei der Königlichen Regierung hierſelbſt abzugeben, wo auch die Lieferungs-Bedingungen zur Einſicht bereit liegen. Nur derjenige, welcher die Lieferung erhält, wird demnächſt von uns benachrichtigt werden.

Stralſund, den 20. Mai 1871.

Das Curatorium
der Königl. Navigations-Schule.

319. Mittwoch, den 2. Auguſt cr., von 9 Uhr Morgens ab, ſollen hierſelbſt circa 100 Geſtütpferde, beſtehend aus Landbeſchälern, Mutterſtuten (meiſtens bedeckt), 4jährigen Hengſten und Stuten und jüngeren Fohlen, meiſtbietend gegen Baarzahlung verkauft werden. — Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde ſind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 31. Juli und 1. Auguſt in den Morgenſtunden von 7—11 Uhr (Zeit zwiſchen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunſch gezeigt. — Für Perſonenbeförderung zu dieſer Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 31. Juli, 1ſten und 2. Auguſt geſorgt ſein.

Trakehnen, den 11. Mai 1871.

Der Landſtallmeiſter.

320. Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Bauerhofsbeſitzer und Poſtexpediteur Brandt zu Lüdershagen iſt auf Grund des §. 46 des Geſetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bei Geſuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterſchrift der Antragſteller zu beglaubigen.

Der Hülfsprediger Schmidt, bisher in Gerbin, Synode Schlawe, iſt zum Paſtor in Sparſee, Synode Neuſtettin, erwählt und in dieſes Amt eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrverweſer Klamroth in Buchwald, Synode Neuſtettin, iſt zum Paſtor in Schönwalde, Synode Daber, ernannt und in dieſes Amt eingeführt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Hugo Billich hat ſich in Stralſund niedergelaſſen.

Der bisherige Diakonus Herwig in Poſen iſt zum Paſtor in Bublitz ernannt und in dieſes Pfarramt eingeführt worden.

Dem Diakonus Amlong in Callies iſt die Pfarrverwaltung in den Gemeinden Gutsdorf und Wildforth übertragen.

Die Verwaltung der geiſtlichen Functionen in der Kirchengemeinde Gerbin ſind bis auf Weiteres dem Paſtor Bland in Pollnow übertragen.

Die combinirte Pfarre Wotenik-Roſſendorf — Synode Loitz — Privat-Patronats, zu welcher 2 Kirchen, 2 Kapellen und 6 Schulen gehören, gelangt durch Emeritirung des bisherigen Inhabers zum 1. October d. J. zur Erledigung.

Die Pfarrſtelle zu Sydow, Synode Bublitz, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen und 4 Schulen gehören, iſt durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1872 wieder zu beſetzen.

Die Pfarrſtelle zu Zachan, Synode Jacobshagen, Königlichen Patronats, zu welcher zwei Kirchen gehören, kommt durch Emeritirung zur Erledigung, und iſt zum 1. October d. J. wieder zu beſetzen.

Es ſind angeſtellt: der Poſtexpedienten-Anwärter Michaelis in Stralſund als Poſt-Expedient und der Landbriefträger Zothner in Grimmen.

Dem Fräulein Marie Friederike Guſtave Fahrnholtz, zur Zeit in Patzig, Kreis Rügen, iſt die Conceſſion ertheilt worden, im dieſſeitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

Der Lehrer Wilhelm Karl Johann Knaak, früher zu Barbelvitz a. Rügen, iſt an der Schule zu Segebadenhau im Kreiſe Grimmen interimiſtiſch angeſtellt worden.

Der Lehrer Glawe, bisher in Gützkow, iſt an der Schule zu Putbus als Lehrer interimiſtiſch angeſtellt worden.

Der Schulamtsbewerber Maybuhr iſt als Lehrer an der zweiten Schulklaſſe zu Steinhagen im Kreiſe Franzburg interimiſtiſch angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

321. Dem Civil-Ingenieur Franz Windhauſen zu Braunſchweig iſt unter dem 5. Mai cr. ein Patent auf ein ſelbſtthätiges Expanſions-Ventil, ſoweit es als neu und eigenthümlich erachtet worden iſt auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

322. Das der Firma Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. unterm 23. März 1870 ertheilte Patent auf einen Schnellſchützen für Webeſtühle iſt aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'ſchen Buchdruckerei in Stralſund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 21.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 21. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 21. Stralsund, den 25. Mai **1871.**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, am 10. Mai 1871.

Nachdem über den Nachlaß der am 31. August pr. hier verstorbenen Putzhändlerin unverehelichten Marie Brakenwagen Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 6ten und 20. Juni und 4. Juli 1871, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, zu bewahrheiten und ihre Vorzugsrechte auszuführen, widrigenfalls sie damit von der Konkursmasse werden ausgeschlossen werden. In dem 3. Termine soll zur Wahl eines gemeinschaftlichen Anwaltes geschritten werden. Die Gläubiger haben sich dazu einzufinden, widrigenfalls hinsichtlich der Ausbleibenden angenommen werden wird, daß sie den von der Mehrheit der Erscheinenden zu fassenden Beschlüssen beitreten wollen, und die auswärtigen Gläubiger haben hier am Orte einen Bevollmächtigten zu bestellen, da sie sonst bei den weiter zu fassenden Beschlüssen nicht zugezogen werden können. Es werden ihnen dazu die Rechtsanwälte Ziemssen, Elsner, Langemak, Tamms, Justizrath Scheven und Schütz empfohlen.

Ausstehende Forderungen sind zur Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Güterpfleger, Rechtsanwalt Fabricius, zu berichtigen.

Subhastations-Patent.
Königliches Kreisgericht.
Stralsund, den 10. Mai 1871.

Das hier Heiligengeistkirche sub № 6 belegene Grundstück c. pert., als dessen Eigenthumsbesitzer sich der Althändler Lindenau legitimirt hat, soll zur nothwendigen Subhastation gebracht werden. Es haben deshalb alle Diejenigen, welche dingliche, zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldete Ansprüche und Forderungen an das Grundstück zu haben vermeinen, diese, und die zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldeten Realgläubiger ihre Rückstände an Zinsen und Kosten anzumelden, und es haben alle Realgläubiger die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente auszuführen.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 30. Mai 1871, Vormittags 10½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 32, anberaumt zu welchem die Gläubiger hierdurch geladen werden, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie sich aus dem Hypothekenbuche ergeben.

Zur Licitation des Grundstücks ist Termin auf

den 13. Juni 1871, Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, und werden zu diesem hierdurch Kaufliebhaber und die Gläubiger zur Abgabe ihrer Erklärung über den Zuschlag geladen.

Bekanntmachung.

Der Malermeister Johann Christian Conrad Fera hier und dessen verlobte Braut Louise Rauschenberg aus Lippehne haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. d. Mts. für die von ihnen einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 15. April 1871.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Gärtner Julius Galinski und dessen verlobte Braut Louise Lockenvitz, beide hier, haben für die von ihnen mit einander einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft mittelst gerichtlichen Vertrags vom 13. d. M. ausgeschlossen.

Stralsund, den 15. Mai 1871.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Zum öffentlichen Verkaufe des zur Concursmasse des Bauerhofsbesitzers Franz Appelmann zu Seedorf gehörigen, daselbst belegenen Bauerhofs № 3 von Seedorf ist ein neuer Licitationstermin auf

den 31. Mai cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt, wozu Kaufliebhaber sowie die Concursgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden. Die ausbleibenden Gläubiger werden an die Beschlüsse der erscheinenden gebunden erachtet werden. Bemerkt wird, daß bisher 12,000 Rthlr. geboten sind.

Greifswald, den 11. Mai 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des den Erben des verstorbenen Rentier Barefel gehörigen, hierselbst in der

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 22. Stralsund, den 25. Mai 1871.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 25. Mai d. Jrs. ausgegebene 21ste Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reiches enthält unter

№ 639. das Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 415). Vom 19. Mai 1871; unter

№ 640. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt" in „Reichskanzler-Amt", und unter

№ 641. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern. Vom 22. Mai 1871.

Das am 26. Mai d. Jrs. ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7813. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für die Kreis-Chausseen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehdem; unter

№ 7814. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Warendorfer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 17. April 1871; unter

№ 7815. den Nachtrag zum Statut des Alt-Cöln-Peisterwitzer Deichverbandes vom 17. Mai 1856. Vom 24. April 1871; unter

№ 7816. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1871, und unter

№ 7817. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 14. März 1871. Vom 2. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

324. Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19. Juni in Demmin,
„ 20. „ in Tribsees,
„ 21. „ in Damgarten,
„ 22. „ in Carnin,
„ 24. „ in Bergen,
„ 26. „ in Garz a./Rügen,
„ 27. „ in Greifswald,
„ 28. „ in Grimmen.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. — Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

325. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein

Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwandeinlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, Mai 1871.

General-Postamt.

326. Brandunfall in St. Denis.

In der Nacht vom 12ten zum 13. Mai ist in dem Dienstlocale einer Feldpostanstalt zu St. Denis eine Postladung, bestehend aus mehreren Packeten und Briefsäcken, welche Correspondenz und Geldsendungen von den Postsammelstellen zu Berlin, Cassel, Cöln, Frankfurt a. M., Leipzig und Saarbrücken für die in St. Denis und Umgegend cantonnirenden Deutschen Truppen, insbesondere für die Erste Garde-Infanterie-Division, für die Achte Infanterie-Division, für das Garde-Husaren-Regiment und für die erste Fuß-Abtheilung des Garde-Feld-Artillerie-Regiments, enthalten haben, auf bisher nicht ermittelte Weise — wahrscheinlich in Folge von Selbstentzündung — in Brand gerathen. Es ist dabei ein Theil der Sendungen, sowie der Geldbeträge beschädigt worden oder verbrannt. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ober-Postdirection in Berlin beauftragt worden ist, Reclamationen wegen der beschädigten Sendungen entgegenzunehmen und erforderlichen Falls für den Verlust den gesetzlichen Schadenersatz zu gewähren.

Berlin, den 19. Mai 1871.

General-Post-Amt.

327. Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für die 17. Infanterie-Division für jetzt von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. Außerdem muß die Zuführung von Päckereien an das 7. Armee-Corps für die nächste Zeit eingestellt werden.

Berlin, den 20. Mai 1871.

General-Post-Amt.

328. Päckereibeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für die 4. Cavallerie-Division, die 5. Cavallerie-Division und für das 6. Armee-Corps (einschließlich der demselben neuerdings zugetheilten Infanterie Regimenter Nr. 16, 56 und 57, sowie des Husaren-Regiments Nr. 11) bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 24. Mai 1871.

General-Post-Amt.

329. Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die dritte Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 25. Mai 1871.

General-Post-Amt.

330. Postpäckereidienst für die Armee.

Nach Lage der Verhältnisse können gegenwärtig Privatpäckereien für nachbezeichnete Truppenkörper zur Postbeförderung zugelassen werden: für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 9., 10., 11., 12. und 15. Armee-Corps, für die 25. (Großh. Hessische) Infanterie-Division, sowie für die 1., 2., 6. und 12. Cavallerie-Division. — Dagegen ist die Absendung von Privatpäckereien nicht statthaft für das Garde-Corps, das 5. und 7. Armee-Corps, für die 17. Infanterie-Division, sowie für die 3., 4. und 5. Cavallerie-Division.

Berlin, den 26. Mai 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

331. Die Domainen-Vorwerke Philippshagen et Lobbe im Kreise Rügen, 3½ Meilen von der Kreisstadt Bergen und 7 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von resp. 1,254 Morgen 45 □Ruthen und 481 Morgen 56 □Ruthen, worunter 899 Morgen 122 □Ruthen Acker und 281 Morgen 162 □Ruthen Acker und 153 Morgen Wiesen und 47 Morgen 127 □Ruthen Wiesen, sollen auf 20 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1892 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2,430 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 33,500 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **10. Juli d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 19. Mai 1871.

Königliche Regierung.

332. Für den Wege-Commissarius, Gutspächter H. von Rodbertus zu Katzenow, welcher in diesem Jahre durch vorübergehende Behinderung abgehalten ist, sein Amt wahrzunehmen, ist der Gutspächter A. von Rodbertus zu Behrenwalde, als Stellvertreter ernannt und bestätigt worden.

Stralsund, den 23. Mai 1871.

Königliche Regierung.

333. Unter den Pferden des Fuhrmanns Raethke zu Tribsees ist die Räude ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß in Bezug auf diesen Krankheitsausbruch die Vorschriften unserer, die Räude der Pferde betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 10. November 1832 (Amtsbl. Jahrgang 1832, Stück 46 № 309), vom 5ten Juni 1839 (A.-J. 1839, Stück 24 № 221) und vom 26. April 1852 (A.-J. 1852, Stück 18 № 143 bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 24. Mai 1871.

Königliche Regierung.

334. Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Stettin, den 1. Mai 1871.

Bei Gelegenheit der heutigen 40sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungs-Rath Starck Behufs der in den §§. 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe resp. Talons und der mit ihnen zurückgelieferten nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere nebst Beilage. — Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses durch die Abgeordneten der Provinzial-Vertretung: a. des Geheimen Regierungs-Raths von Ramin, b. des Stadtverordneten-Vorstehers Saunier und des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars Justizraths Pitzschky von hier, wurden durch Feuer vernichtet:

46	Rentenbriefe	Littr. A.	zu 1000 Thlr.	=	46,000 Thlr.
10	desgl.	Littr. B.	zu 500 Thlr.	=	5,000 Thlr.
43	desgl.	Littr. C.	zu 100 Thlr.	=	4,300 Thlr.
40	desgl.	Littr. D.	zu 25 Thlr.	=	1,000 Thlr.
3	desgl.	Littr. E.	zu 10 Thlr.	=	30 Thlr.

142 Rentenbriefe, Einhundert zwei und vierzig Rentenbriefe im Gesammtbetrage von 56,330 Thlr. geschrieben Sechsundfünfzigtausend drei hundert und dreißig Thaler mit 1304, geschrieben Eintausend dreihundert und vier dazu gehörigen als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons nebst 139, Einhundert neununddreißig Talons, wobei zugleich bemerkt wird, daß der in der 18. Verloosung gezogene und zur Realisation am 1. October 1860 gekündigte Rentenbrief Littr. E. № 1098 über 10 Thlr. nach erfolgter Verjährung ult. December 1870 dem Reservefonds mit 10 Thlr. überwiesen worden ist. — Demnächst wurde das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

v. g. u.

gez. Starck. Leon Saunier. v. Ramin. Pitzschky.

a. u. s. gez. Woltersdorf,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1. Mai 1871.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

335. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Bauerhofsbesitzer und Postexpediteur Brandt zu Lüdershagen ist auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 21. März 1868 die Befugniß ertheilt, bei Gesuchen an die Hypotheken-Aemter die Unterschrift der Antragsteller zu beglaubigen.

Die Berufung des Realschullehrers Karl Hottenrott in Danzig als ordentlichen Lehrers an die Friedrich-Wilhelmsschule in Stettin ist genehmigt.

Der Fortschreibungsbeamte Hirsch in Stralsund ist zum Kataster-Kontroleur ernannt, und mit der Verwaltung des ihm bisher kommissarisch übertragen gewesenen Kataster-Amtes des Kreises Franzburg definitiv betraut worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 22.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 22. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 22. Stralsund, den 25. Mai 1871.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der vormalige Guts-Inspector Bernhard Ruß hier und seine verlobte Braut Dorothea Herzfeld hier haben für die von ihnen einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft mittelst gerichtlichen Vertrags vom 21. dies. Monats unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 24. April 1871.

Königliches Kreisgericht.
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Ehrenfried Rubarth zu Berlin und dessen verlobte Braut, Fräulein Julie Vogel hier, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 8. d. Mts. die Gütergemeinschaft für die von ihnen einzugehende Ehe ausgeschlossen.

Stralsund, den 10. Mai 1871.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Auf Antrag eines Gläubigers soll das angeblich dem Zieglergesellen Moritz Zimmermann zu Zingst eigenthümlich gehörige zu Richtenberg sub B. 84 belegene Hausgrundstück c. pert. in nothwendiger Subhastation verkauft werden und ist zu dem Zwecke an hiesiger Gerichtsstelle ein Termin auf

den 27. Juni cr., Mittags 12 Uhr,

anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger, letztere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen in unserm Büreau zur Einsicht ausliegen.

Zugleich ist ein Liquidationstermin auf

den 20. Juni cr., Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, in welchem spätestens alle diejenigen Realgläubiger, welche dingliche, zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldete Ansprüche und Forderungen an das qu. Grundstück zu haben vermeinen, unter Abreichung der Documente diese Forderungen und die für dieselben beanspruchten Vorzugsrechte bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden haben, widrigenfalls darauf bei den gerichtsseitig über die Vertheilung des Kaufgeldes aufzustellenden Vorschlägen keine Rücksicht genommen werden kann.

Franzburg, den 9. Mai 1871.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nothwendige Subhastation.

Zum öffentlichen Verkaufe des zu Richtenberg in der Langenstraße unter № 112 belegenen Schlächtermeister Hubert'schen Grundstücks, welches aus einem Antheile an ungetrennten Hofräumen und Hausgärten, einem Wohnhause und einem Stalle besteht, ist ein neuer Termin auf

den 6. Juni cr., Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger hierdurch geladen werden. Die Kaufbedingungen liegen auf unserm Bureau zur Einsicht aus.

Franzburg, den 24. April 1871.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

Oeffentliche Aufgebote und Vorladungen.

Gegen folgende verschollene Personen:

1) Carl Nicolaus Schwanz aus Lietzower-Fähre, geboren im Mai 1830, seit 1846 zur See abwesend;
2) Heinrich Carl Nagel aus Putbus, geboren am 17. December 1830, seit 1849 in Amerika;
3) Wilhelm Christoph Joachim Ohl aus Borrin bei Sagard, geboren den 27. August 1827, seit etwa 1847 zur See abwesend;
4) Carl Philipp Nicolaus Jasmund von Wittow, geboren am 28. März 1826, seit etwa 25 Jahren zur See abwesend;
5) Heinrich Friedrich Carl Zander genannt Steffen aus Burtevitz, geboren am 3. Juni 1827, seit 17 Jahren zur See abwesend,

ist auf Todeserklärung angetragen.

Die gedachten Personen, bezüglich die von ihnen etwa hinterlassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden aufgefordert, sich vor oder in dem auf

den 22. Januar 1872, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Termin-Zimmer № 1, anberaumten Termine bei dem Gerichte oder in dem Bureau II. schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls auf Anregung der Provocanten mit der Instruction weiter verfahren und nach Bewandtniß der Umstände die Todeserklärung ausgesprochen werden wird.

Bergen, den 27. März 1871.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictalladung.

Gegen nachstehend benannte Militairpflichtige: 1) den Schiffszimmergesellen Wilhelm Friedrich Christoph Christian

Extra-Beilage

zum 22. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

323. **Statuten**

der Wittwen- und Waisen-Kasse für Elementarlehrer im Regierungs-Bezirk Stralsund,

gegründet in Gemäßheit Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (G.-S. 1870, S. 1.

Tit. I. **Einleitung.**

§. 1. Für den Bezirk der Königlichen Regierung zu Stralsund wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. December 1869 (G.-S. 1870, S. 1) in Ermangelung einer bisherigen allgemeinen Wittwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer, eine solche Anstalt mit dem Domicil in Stralsund neubegründet.

Die Anstalt, welcher die Rechte der juristischen Persönlichkeit beigelegt werden, führt den Namen „Wittwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer im Regierungsbezirke Stralsund" und hat den Zweck, den hiesigen Wittwen und Waisen der Elementarlehrer eine Pension von mindestens 50 Thalern jährlich zu sichern.

Die bisher für die Elementarschullehrer im Kreise Rügen bestehende Wittwenkasse wird in Folge der Gründung einer allgemeinen Bezirks-Wittwen- und Waisenkasse mit Zustimmung ihrer Interessenten aufgelöst und geht das vorhandene Activvermögen der aufgelösten Kasse auf die neuzugründende Anstalt über (§. 4.).

Dagegen bleiben die für die städtischen Beamten und Elementarlehrer zu Stralsund und Greifswald vorhandenen Wittwen- und Waisen-Anstalten neben der Bezirkskasse in der Weise bestehen, daß sämmtliche an den städtischen Elementarschulen zu Stralsund und Greifswald angestellten oder künftig anzustellenden Lehrer sowohl, als die Lehrer an den Landschulen, deren Patronat dem Magistrat einer der beiden Städte oder einer der dort bestehenden städtischen Verwaltungen zusteht, sofern sie der betreffenden städtischen Anstalt bereits beigetreten oder zum Beitritt verpflichtet sind, bis auf Weiteres von der Verbindlichkeit befreit sind, sich daneben auch noch an der Bezirkskasse zu betheiligen.

Die Wittwen dieser Lehrer haben dementsprechend auch weder einen Anspruch auf eine Pension aus der Bezirkskasse im Allgemeinen, noch insbesondere auf die Gewährung der nach dem Gesetz vom 22. December 1869 eventuell von der Staatskasse zu leistenden Zuschüsse.

In letzterer Hinsicht haben vielmehr die städtischen Verwaltungen zu Stralsund und Greifswald sämmtlichen Ansprüchen zu genügen, die im Uebrigen eventuell gegen die Staatskasse erhoben werden können.

Wird von einzelnen Lehrern an einer Elementarschule Stralsunder oder Greifswalder Patronats außer ihrer Betheiligung an der dortigen städtischen Anstalt die Theilnahme an der Bezirkskasse gewünscht, so kann ihnen dieselbe von den Curatoren unter Zustimmung der Regierung nach vorangegangener Prüfung der Gesundheitsverhältnisse, im Falle sie das 32ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter der Bedingung zugestanden werden, daß sie nicht allein die persönlichen Beiträge (§. 4. 1—4.) sondern auch die Beiträge der Gemeinden ꝛc. (§. 4. 5.) an die Bezirkskasse einzahlen.

Tit. II. **Mitgliedschaft.**

§. 2. Abgesehen von den nach §. 1. ausdrücklich von der Verpflichtung zur Betheiligung an der Bezirkskasse befreiten Lehrern sind sämmtliche Lehrer an einer öffentlichen Elementarschule im Stralsunder Regierungsbezirke ohne Unterschied der Religion und Confession zum Beitritt zur Bezirkskasse verpflichtet.

Die Aufnahme der Lehrer erfolgt ohne Weiteres mit ihrer Anstellung.

Der Anspruch auf Pension für die Hinterbliebenen nach Maßgabe der in den Paragraphen 6—12. enthaltenen Bestimmungen beginnt aber erst mit der definitiven Anstellung.

Den provisorisch (interimistisch) angestellten Lehrern kann ein Anspruch auf Pension für ihre Hinterbliebenen für's erste nicht gewährt werden. Dagegen haben dieselben sämmtliche Beiträge zur Kasse mit Ausnahme des Eintrittsgeldes (§. 4. 1.) in gleicher Weise, wie die definitiv angestellten Lehrer zu leisten.

Sollten die Verhältnisse der Anstalt später die Garantie gewähren, daß ein Zuschuß aus der Staatskasse dauernd unnöthig erscheint, so wird auf Beschluß der Curatoren der Anstalt (§. 15) unter Zustimmung der Regierung auch provisorisch angestellten Lehrern die Pensionsberechtigung für ihre eventuellen Hinterbliebenen zugestanden werden können.

Die an gehobenen Elementarschulen, als an Rectorats-Bürgerschulen angestellten Lehrer sind, insofern diese Schulen nicht den höheren Unterrichts-Anstalten im technischen Sinne des Wortes zugerechnet werden, zum Beitritt zu der Bezirks-Wittwen- und Waisenkasse unter den sonst für die Elementarschullehrer geltenden Regeln verpflichtet, sobald diese Lehrer entweder nicht berechtigt sind der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin beizutreten oder keine Gelegenheit haben durch eine etwa mit der betreffenden Lehranstalt verbundene besondere Pensionskasse für ihre dereinstigen Hinterbliebenen zu sorgen.

Dagegen sind die an den Gymnasien im hiesigen Bezirke, an den Realschulen zu Stralsund und Greifswald, an der höheren Bürgerschule zu Wolgast und an den Schullehrer-Seminarien zu Franzburg und Gingst etwa angestellten Elementarlehrer, sofern ihnen nicht eine anderweitige Versorgung für ihre Hinterbliebenen offen steht, zwar berechtigt sich an der Bezirks-Wittwen- und Waisenkasse zu betheiligen; es bedarf jedoch, falls ein Lehrer an einer der genannten Anstalten der Bezirkskasse beizutreten wünscht, eines besonderen Abkommens darüber, von wem die nach §. 4. des Gesetzes vom 22. December 1869 den Gemeinden ꝛc. obliegenden Beiträge zur Kasse für die fraglichen Lehrerstellen zu leisten sind, und in welcher Weise der einzelne Lehrer die ihn selbst treffenden statutenmäßigen Leistungen übernehmen wird.

Liegen derartige Anträge vor, so werden die bezüglichen Verhandlungen von der Regierung unter Hinzuziehung der Curatoren geführt.

Unter allen Umständen ist die Versicherung mehrerer Pensions-Portionen von einem Lehrer unzulässig.

§. 3. Die Mitgliedschaft an der Kasse erlischt in der Regel nur durch den Tod des einzelnen Lehrers.

Im Falle der Niederlegung des Amtes kann dieselbe aufrecht erhalten bleiben, wenn der aus dem Amte scheidende Lehrer neben den statutenmäßigen Beiträgen aus der von ihm bekleideten Lehrerstelle (§. 4. 4.) auch die Beiträge der zur Unterhaltung derselben verpflichteten Gemeinden ꝛc. (§. 4. 5.) aus eigenen Mitteln fortzahlt.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung des gesetzlichen Beitrags dauert aber daneben unverändert fort.

Im Falle der Versetzung von einer Lehrerstelle zu einer andern innerhalb des Regierungsbezirks wird das Verhältniß des Lehrers zur Kasse nicht geändert.

Im Falle der Versetzung eines Kassenmitgliedes in einen anderen Regierungsbezirk gehen dessen Anrechte an die hiesige Kasse durch den Erwerb der Mitgliedschaft einer anderen nach dem Gesetz vom 22. December 1869 organisirten Wittwen- und Waisenkasse verloren.

Die emeritirten Lehrer verbleiben in der Regel Mitglieder der Kasse und haben einen nach der Höhe des Emeritengehalts im Verhältniß zu der vollen Einnahme der von ihnen bisher bekleideten Lehrerstellen zu berechnenden Beitrag zu zahlen (§. 4. 4.) Die dem Nachfolger zu Gute kommenden Beiträge aus der Stelle selbst dauern dabei in unveränderter Höhe fort.

Steht es fest, daß im Falle des Ablebens eines emeritirten Lehrers weder eine Wittwe noch pensionsfähige Kinder vorhanden sein werden, so kann demselben der gänzliche Austritt aus der Kasse von der Regierung gestattet werden.

Den bei Errichtung der Kasse bereits vorhandenen emeritirten Lehrern ist der Eintritt unter denselben Bedingungen gestattet, unter denen in Zukunft die Emeriten allgemein zum Verbleiben in der Kasse verpflichtet sein werden.

Außerdem zahlen solche Emeriten das (§. 4. 5.) bestimmte Eintrittsgeld.

Den Familien von Lehrern, die des Amts entsetzt sind, kann unter Zustimmung der Curatoren der Anspruch auf Pension erhalten bleiben, Falls und so lange sie die Beiträge, welche gesetzlich von dem Inhaber einer Lehrerstelle sowohl, als von der zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Gemeinde ꝛc. zu leisten sind, fortzahlen.

Den in ein höheres Amt z. B. in ein geistliches oder höheres Schulamt versetzten Lehrern bleibt die Mitgliedschaft der Kasse erhalten, wenn sie

a. die Fortzahlung der Stellen und der Gemeindebeiträge aus eigenen Mitteln übernehmen und
b. nach den besondern Verhältnissen ihres neuen Amtes keine Gelegenheit haben für ihre Familien eine gleich hohe oder höhere Pension, wie die in der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse gewährte, aus einer andern unter öffentlicher Leitung stehenden Kasse zu erwerben.

Die Verpflichtung der Lehrerstelle und der Gemeinde ꝛc. zur Fortzahlung der ihnen obliegenden Beiträge (§. 4. 4 und 5.) dauert aber auch in diesem Falle unverändert fort.

Rückzahlungen irgend einer Art werden aus der Kasse nicht geleistet, wenn dieselben nicht etwa durch indebite erfolgte Leistungen veranlaßt werden.

Tit. III. Die Einnahmen der Kasse.

§. 4. Die Einnahmen der Kasse bestehen aus den Eintrittsgeldern und sonstigen Beiträgen der Mitglieder, aus den Beiträgen der Gemeinden u. s. w., aus den Zinsen der vorhandenen Capitalien, aus Strafgeldern, sowie aus dem Ertrage etwaiger Collecten und Allem dem, was etwa durch Schenkungen oder letztwillige Verfügungen der Anstalt zufließt.

1. Eintrittsgelder.

An Eintrittsgeld wird vorläufig der Betrag von 8 Thalern von jedem Lehrer, der definitiv angestellt ist oder nach dem 1sten Januar 1871 eine solche Anstellung erhält, praenumerando gezahlt ohne daß eine etwa später mit Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vorzunehmende Ermäßigung desselben auf eine niedrigere Summe ausgeschlossen ist.

Diejenigen provisorisch angestellten Lehrer, welchen etwa später die Pensionsberechtigung für ihre Hinterbliebenen zugestanden wird (§. 2.), werden dadurch gleichfalls zur Zahlung eines Eintrittsgeldes von demselben Betrage verpflichtet.

Die Zahlung des Eintrittsgeldes kann auf Wunsch des einzelnen Lehrers auch in vierteljährlichen praenumerando fälligen Terminen erfolgen, wobei die Rückstände mit 5 % jährlich zu verzinsen sind; längstens kann dieselbe jedoch für einen Zeitraum von 2 Jahren nachgelassen werden. Die aus einem andern Regierungsbezirk übertretenden Elementarlehrer, welche dort bereits Mitglieder einer nach dem Gesetz vom 22. December 1869 organisirten Wittwen- und Waisenkasse gewesen sind, haben bei ihrer Anstellung im hiesigen Bezirke ein nochmaliges Eintrittsgeld nicht zu zahlen.

Da die bisher an der Rügenschen Schullehrer-Wittwen-Kasse betheiligten activen und emeritirten Lehrer außer den jährlichen Beiträgen bereits ein Eintrittsgeld gezahlt haben, werden dieselben in Berücksichtigung dieses Umstandes, so wie in Anbetracht davon, daß das Capitalvermögen der fraglichen nunmehr aufzulösenden Anstalt auf die Bezirkskasse übergeht, von der Zahlung eines nochmaligen Eintrittsgeldes entbunden.

2. Beiträge von Gehalts-Verbesserungen.

Bei eintretenden Gehaltsverbesserungen sind einstweilen 25 % des Jahresbetrags der Verbesserung als einmaliger Beitrag in die Kasse einzuschießen.

Die Zahlung erfolgt in der Weise, daß der erste Vierteljahrsbetrag der Verbesserung an die Kasse abgeführt wird.

3. Einmalige Beiträge der Kassen-Mitglieder ei Eingehung einer zweiten oder weitern Ehe.

Bei der Eingehung einer zweiten oder weiteren Ehe ist von den Mitgliedern der Kasse ein nochmaliges Eintrittsgeld von 4 Thalern zu entrichten.

Ist das Mitglied mehr als 10 Jahre älter als seine Ehefrau, so erhöht sich der einmalige Beitrag auf 8 Thaler. Die Zahlung dieser einmaligen Beiträge erfolgt in derselben Weise, wie diejenige der bei der Anstellung einzuschießenden Eintrittsgelder (passus 1. dieses Paragraphen.)

4. Fortlaufende Beiträge von den Lehrerstellen.

Die nach §. 3. des Gesetzes vom 22. December 1869 von den Lehrerstellen zu leistenden fortlaufenden Beiträge werden vorläufig auf 5 Thaler für jede Lehrerstelle festgesetzt.

Eine Ermäßigung der Beiträge kann mit Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten von den Curatoren beschlossen werden, wenn später die Verhältnisse der zu gründenden Anstalt dieses gestatten.

Die fraglichen Beiträge werden von dem mit jeder Lehrerstelle verbundenen baaren Gehalt vierteljährlich postnumerando in Abzug gebracht und durch den Schulvorstand in der §. 19 angegebenen Weise eingezahlt.

Da die Beiträge von der Stelle und nicht von dem einzelnen Lehrer persönlich zu leisten sind, kommt es bei der Erhebung nicht in Betracht, ob der Lehrer verheirathet ist oder nicht.

Auch sind die Beiträge fortzuleisten, wenn zeitweilig eine Vacanz in einer Lehrerstelle eingetreten ist.

Die nach erfolgter Emeritirung bei der Kasse betheiligten Lehrer leisten ihre Beiträge (§. 3.) gleichfalls in vierteljährlichen von ihrem Emeritengehalt abzuziehenden Raten.

Bei eintretenden Todesfällen sind die Beiträge für das laufende Vierteljahr nach dem Todestag des Lehrers zwischen diesem resp. seinen Erben und seinem Nachfolger zu theilen.

5. Beiträge der Gemeinden 2c.

Die Gemeinden und selbstständigen Guts- und Domanial-Bezirke, sowie diejenigen Institute und Kassen, welchen die Unterhaltung einer der Kasse angehörigen Lehrerstelle (§. 1.) obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Wittwen- und Waisenkasse zu zahlen.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

Die Beiträge der Gemeinden 2c. sind vierteljährlich postnumerando zu zahlen.

6. Sonstige Einnahmen.

Zu den sonstigen Einnahmen der Kasse gehören die Zinsen der angesammelten Kapitalien, die Collecten, soweit deren Einsammlung durch die dazu competenten Behörden bewilligt ist, die Strafgelder (§. 15. und 16.) und die der Anstalt zufließenden Geschenke und Vermächtnisse. Ueber die Zulässigkeit der Annahme derartiger Zuwendungen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze.

An Capitalien werden bei Gründung der Anstalt derselben der ganze Bestand der mit der Bezirkskasse zu verbindenden Rügenschen Schullehrerwittwenkasse (§. 1.) sowie der bei der Regierungs-Haupt-Kasse seit längerer Zeit zu diesem Zweck verwaltete sogenannte Ottofonds zugewiesen.

§. 5. Die aus den Eintrittsgeldern, den Gehaltsverbesserungs-, Strafgeldern und aus den Collecten herrührenden Einnahmen der Anstalt sind stets zu deren Kapitalvermögen zu schlagen, so daß zu den Ausgaben der Kasse nur deren Zinsertrag benutzt werden darf.

Dasselbe ist der Fall bei den eingehenden Geschenken und Vermächtnissen, sofern nicht ausdrücklich über diese anders bestimmt ist.

Tit. IV. **Die Ausgaben der Kasse.**

§. 6. Der Anspruch auf Zahlung einer Pension aus der Kasse steht zunächst den Wittwen von Elementarlehrern zu, welche nach dem 1. Januar 1871 ihre Ehemänner durch den Tod verlieren.

Die bereits vor dem 1. Januar 1871 vorhandenen Wittwen haben keinen Anspruch auf eine Pension aus der Kasse, doch erhalten die bisher aus der Rügenschen Schullehrer-Wittwen-Kasse unterstützten Wittwen, in Folge der Vereinigung ihrer Kasse mit der Bezirkskasse (§§. 1. und 4.), eine jährliche Pension von 12 Thalern.

In Zukunft hat sich die Wittwen-Pension vorläufig auf 50 Thalern zu belaufen. Sollte der günstige Stand der Kasse später eine Erhöhung der Pensionen gestatten, so kann diese von den Curatoren mit Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten beschlossen werden.

Die Wittwen-Pensionen werden am ersten Tage des auf den Tod des Lehrers folgenden Monats zuerst fällig und sind praenumerando vierteljährlich auszuzahlen.

Die Zahlung erfolgt durch die Regierungs-Haupt-Kasse in der §. 19. näher bezeichneten Weise.

§. 7. Regelmäßig erlischt der Pensions-Anspruch der Wittwen durch ihren Tod.

Außerdem geht eine Lehrerwittwe des Rechts auf die Pension verlustig:

a. wenn sie sich wieder verheirathet.

In diesem Falle lebt der Anspruch auf Pension nicht wieder auf, wenn die Wittwe ihren zweiten Ehemann überleben sollte;

b. wenn sie aus dem Gebiet des deutschen Bundes auswandert.

Doch kann der Wittwe durch ein mit den Curatoren unter Zustimmung der Regierung zu treffendes Abkommen ihr Pensionsanspruch im Auswanderungsfall aufrecht erhalten werden;

c. in Folge eines von ihr begangenen Verbrechens oder

Vergehens, welches die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte ganz oder theilweise zur Folge hat;

d. in Folge von unsittlichem Lebenswandel, wenn nach übereinstimmender Ansicht der Curatoren, des betreffenden Kreisvorstandes und der Regierung die Wittwe sich dadurch des Fortgenusses der Pension unwürdig gemacht hat.

Geschiedene Ehefrauen verlieren das Recht auf eine nach dem Tode ihres Ehemanns zu beziehende Pension immer in dem Falle, wenn sie für den schuldigen Theil erklärt sind, während ihnen im entgegengesetzten Falle eine Pension nach dessen Tode zu überweisen ist. Hat jedoch die Entscheidung etwa die Amts-Entsetzung des Lehrers zur Folge, so kommen die Bestimmungen des §. 3. zur Anwendung.

Unter Umständen unterliegt der Anspruch einer geschiedenen Ehefrau einer Beschränkung durch Hinterbliebene aus einer zweiten Ehe ihres geschiedenen Ehemannes (§. 8.).

§. 8. Eine Beschränkung in dem Bezug der Pension kann veranlaßt werden:

a. durch Selbstmord eines an der Kasse betheiligten Lehrers. Es kann in einem solchen Falle den Hinterbliebenen nach Anhörung des betreffenden Kreisvorstandes von den Curatoren mit Zustimmung der Regierung die halbe Pension zugebilligt werden.

Ist jedoch der Selbstmord im Wahnsinn verübt, so verbleibt der Pensions-Anspruch den Hinterbliebenen unverkürzt;

b. durch die Concurrenz einer ohne eigenes Verschulden geschiedenen Ehefrau mit der Wittwe aus nachfolgender Ehe, oder einer Wittwe mit Kindern aus einer früheren Ehe ihres Ehemanns.

Da in jedem Falle die Hinterbliebenen eines Kassenmitgliedes nur den Anspruch auf **eine** Pension haben können, hat im Falle einer Concurrenz von Hinterbliebenen aus mehreren Ehen eine Theilung der Pension in der Weise einzutreten, daß die Relicten aus jeder der verschiedenen Ehen den gleichen Antheil erhalten.

Wird ein Theil dieser Pension später durch Todesfall oder einen anderen Grund erledigt, so wächst derselbe den anderen Bezugsberechtigten, und zwar wenn Waisen mit einer Wittwe concurriren und ein Kind stirbt, zuerst den Geschwistern und erst, wenn diese sämmtlich fortgefallen sind, der Wittwe zu.

§. 9. Ist eine Wittwe nicht vorhanden, so steht den leiblichen ehelichen Kindern des verstorbenen Kassen-Mitgliedes als einer Waisen-Familie der Anspruch auf eine Pension in der Höhe, in welcher die etwa vorhandene Wittwe denselben erhalten würde, zu.

Bis weiter erhalten die pensionsberechtigten Waisen also zusammen gleichfalls 50 Thaler jährlich.

Der Anspruch ist jedoch auf diejenigen Waisen beschränkt, welche das 16te Lebensjahr noch nicht erreicht haben, und dauert so lange, bis sämmtliche Geschwister zu dem angegebenen Alter gelangt sind, so daß im Falle des Ausscheidens der älteren Geschwister ihr Antheil den jüngeren zuwächst, bis zuletzt das jüngste Kind durch die Vollendung des 15. Lebensjahres den Pensionsanspruch wieder verliert.

§. 10. Die Zahlung der Waisen-Pensionen erfolgt in gleicher Weise wie die der Wittwen-Pensionen vierteljährlich **praenumerando**. Doch ist dieselbe stets an die Vormünder der Waisen zu leisten.

Das Nähere über die hierbei zu beobachtenden Formen findet sich im §. 19.

§. 11. In Betreff der bei eintretender Concurrenz von Waisen mit der Wittwe aus einer späteren Ehe ihres Vaters zur Anwendung zu bringenden Grundsätze enthält der §. 8. das Nähere.

Die dort angegebenen Grundsätze gelten auch in dem Falle, wenn Waisen aus mehreren Ehen eines Kassen-Mitgliedes vorhanden sind.

Beide Waisenfamilien haben sich in die Pension in der Weise zu theilen, daß in jedem Stamme die etwa wegfallenden Portionen zunächst den andern bezugsberechtigten Vollgeschwistern zufallen.

Wenn eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau durch Wiederverheirathung, Auswanderung oder moralische Unwürdigkeit den Pensionsanspruch verliert, so kann den etwa vorhandenen Waisen ein Theil der Pension von den Curatoren unter Zustimmung der Regierung belassen werden. Tritt ein solcher Fall ein, während außer der Wittwe volle Waisen aus einer früheren Ehe und vaterlose Waisen aus der späteren vorhanden sind, so können beide Waisenstämme die volle Pension in der oben bezeichneten Weise erhalten.

Sind ohne Concurrenz der Staatskasse bei Erfüllung sämmtlicher Verpflichtungen der Kasse die genügenden Mittel vorhanden, so kann auch im Falle, daß nur aus einer Ehe Waisen vorhanden sind, denselben eine Unterstützung über den halben Betrag der Pension von der Regierung auch in dem Falle bewilligt werden, daß ihre Mutter durch Wiederverheirathung oder moralische Unwürdigkeit den Pensions-Anspruch verliert.

Im Falle einer genügend festgestellten dauernden Zahlungsfähigkeit der Kasse kann endlich auch den nur vaterlosen Waisen außer der an die Mutter zu zahlenden Pension eine Unterstützung von den Curatoren mit Zustimmung der Regierung bewilligt werden.

§. 12. Das Anrecht auf die Waisen-Pension geht außer durch den Tod, durch Vollendung des 15. Lebensjahres und durch Auswanderung aus dem Gebiet des deutschen Bundes verloren. Im Auswanderungsfall kann den Waisen der Pensions-Anspruch ausnahmsweise mit Zustimmung der Regierung von den Curatoren erhalten werden (§. 7. 6.)

Die Pension, sowie etwaige nach §. 11. bewilligte außerordentliche Unterstützungen können auch durch unwürdiges Verhalten der Waisen nach übereinstimmender Ansicht des betreffenden Kreisvorstandes, der Curatoren und der Regierung denselben wieder entzogen werden.

Tit. V. Die Verwaltung der Kasse.

§. 13. Die Verwaltungskosten dürfen nur in baaren Auslagen bestehen. Insofern jedoch die Erfüllung aller sonstigen statutarischen Verpflichtungen der Kasse ohne Concurrenz der Staatskasse dauernd sicher gestellt sein wird, können nach näherer Feststellung durch die Kuratoren und Kreisvorstände mit Zustimmung der Regierung den Lehrern bei vorfallenden Versammlungen mäßige Reisekosten und Diäten gewährt werden.

§. 14. Die Verwaltung der Kasse liegt in Gemäßheit von §. 6. des Gesetzes vom 22. December 1869 der Regierung zu Stralsund ob. Dieselbe hat die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten. Die Aufsichtsbehörde über die Regierung in diesen Kassenangelegenheiten ist der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 15. Neben der Regierung nehmen an der Verwaltung nach §. 6. des Gesetzes vom 22. December 1869 die Kassen-Curatoren Theil, deren Zahl auf 3 festgesetzt wird.

Die Kassen-Curatoren werden von den Vertretern des Lehrerstandes in den Kreisvorständen (§. 16.) aus der Zahl der Mitglieder der Kasse gewählt und zwar auf 6 Jahre in der Weise, daß jedes zweite Jahr der älteste Curator ausscheidet.

Bei der ersten Wahl wird die Reihenfolge des Ausscheidens durch das Loos bestimmt.

Die Wahl erfolgt durch Einsendung schriftlicher Stimmzettel an die Regierung und genügt die relative Majorität, um dieselbe gültig erscheinen zu lassen.

Die Wahl hat regelmäßig jedes zweite Jahr in den Osterferien stattzuhaben. Ausscheidende Curatoren sind dabei wieder wählbar.

Wird eine außerordentliche Ergänzung des Curatoriums erforderlich, so ist in jedem Falle das Nähere von der Regierung anzuordnen.

Der Ausfall der Wahl wird durch das Amts-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Wahl kann von den Gewählten nur ausgeschlagen werden, wenn die übrigen Curatoren sowohl als die Regierung die vorgebrachten Gründe für hinreichend erklären.

Wird die Annahme der Wahl ohne hinreichende Gründe abgelehnt, so ist von dem Gewählten eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern nach näherer Festsetzung der Regierung an die Kasse einzuzahlen.

Bei den Abstimmungen der Curatoren über die ihnen von der Regierung vorzulegenden Fragen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§. 16. Die nach §. 7. des Gesetzes vom 22. December 1869 zu bildenden Kreisvorstände bestehen für jeden der vier Kreise des Regierungsbezirks aus dem Landrath und 3 von den Kreistagen zu wählenden Vertretern des Kreises und Vertretern der Schul-Inspection nach näherer Anordnung der Regierung und aus drei Vertretern des Lehrerstandes.

Der Landrath beruft den Kreisvorstand und führt den Vorsitz bei den Verhandlungen, in denen die einfache Stimmenmehrheit und bei gleicher Stimmenzahl für zwei entgegengesetzte Ansichten das Votum des Vorsitzenden entscheidet.

In Verhinderungsfällen wird der Landrath von dem ältesten Vertreter der Schul-Inspection im Vorsitz vertreten.

Bei der Wahl seitens der Kreistage gelten die allgemeinen bei derartigen Wahlen geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Vertreter des Lehrerstandes werden von sämmtlichen stimmfähigen Kassenmitgliedern, in jedem Kreise einschließlich der dort vorhandenen bei der Kasse betheiligten Emeriten mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.

Die Amtsdauer der Vertreter des Lehrerstandes in den Kreisvorständen ist 6 Jahre. Die Ergänzung hat in der Weise zu erfolgen, daß alle zwei Jahre das älteste Mitglied ausscheidet.

Ausscheidende Vertreter des Lehrerstandes sind wieder wählbar.

Bei der ersten Wahl wird die Reihenfolge des Ausscheidens durch das Loos bestimmt.

Die Wahl findet am Kreisort unter Leitung des Landraths oder eines damit speciell zu beauftragenden Commissarius statt und erfolgt durch Abgabe schriftlicher Stimmzettel. Es ist dabei gestattet, daß am persönlichen Erscheinen verhinderte Lehrer sich durch Collegen vertreten lassen, denen sie eine schriftliche Vollmacht mit ihrer Namensunterschrift ertheilt haben.

Im Uebrigen gelten in Betreff des Zeitpunktes und der Bekanntmachung der Wahlen, sowie in Betreff der Verpflichtung zu ihrer Annahme dieselben Grundsätze wie bei der Wahl der Curatoren (§. 15.).

§. 17. Abgesehen von der Wahl ihrer Vertreter in den Kreisvorständen und der Curatoren haben die einzelnen Kassenmitglieder an der Verwaltung der Kasse keine weitere Betheiligung.

In wieweit ihnen die Einsicht in die Rechnungen der Kasse einzuräumen ist, wird näher im §. 21. bestimmt.

§. 18. Ueber die Mitglieder der Kasse, sowie über die pensionsberechtigten Wittwen und Waisen werden von der Regierung und den Kreisvorständen gleiche Verzeichnisse geführt, von ersterer für den ganzen Bezirk, von letzterer für den einzelnen Kreis.

Die Verzeichnisse der Mitglieder der Kasse sind nach dem als Anlage 1 abgedruckten Formular zu führen.

Zur Führung der Verzeichnisse über die pensionsberechtigten Wittwen und Waisen dient das Formular Anlage 2.

Die erforderlichen Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Gehaltsverbesserungen, Amtsniederlegungen und Heirathen der Lehrer, sowie über die eintretende Pensionsberechtigung der Wittwen und Waisen werden den Vorsitzenden der Kreisvorstände von der Regierung mitgetheilt.

Die Lehrer sind verpflichtet von ihrer Verheirathung der Regierung sofort Anzeige zu machen, damit danach das Formular 1 ausgefüllt werden kann.

Von den Kreisvorständen werden ferner nach den als Anlage 3 und 4 abgedruckten Formularen Uebersichten über die statistischen Verhältnisse der in den einzelnen Kreisen vorhandenen Kassenmitglieder und deren Wittwen und Waisen geführt und nach den darüber von der Regierung zu erlassenden näheren Weisungen bei dieser eingereicht.

Die Führung der vorerwähnten Verzeichnisse wird vorzugsweise von den Vertretern des Lehrerstandes in den Kreisvorständen wahrzunehmen sein und sind deshalb die Vorsitzenden der letzteren befugt, den fraglichen Lehrern auf je ein Jahr der Reihe nach diese Arbeit zu übertragen.

§. 19. Die Einziehung und Auszahlung der Gelder erfolgt durch die Regierungshauptkasse zu Stralsund unter Vermittelung der Kreiskassen auf Anweisung der Regierung.

Die nach §. 4. von den Lehrern und Gemeinden zu entrichtenden Beiträge sind von diesen durch Vermittelung

der Schulvorstände vierteljährlich postnumerando jedes Mal bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. October bei der betreffenden Kreiskasse einzuzahlen. Ueber die Form der hierbei zu ertheilenden Quittung bleiben der Regierung nähere Bestimmungen vorbehalten.

Erfolgt die Einzahlung der Beiträge nicht spätestens 14 Tage nach dem Fälligkeitstermin, so werden dieselben im Wege der Administrativ-Execution eingezogen.

Die Auszahlung der Pensionen erfolgt in vierteljährlichen Raten pränumerando (§. 6.) und zwar regelmäßig Anfang Januar, April, Juli und October bei den Kreiskassen gegen eine Quittung, die für die Waisen von deren Vormündern zu ertheilen ist und auf der von dem Geistlichen des Wohnorts der Wittwen und Waisen oder von der Ortspolizei-Behörde im ersteren Falle das Leben und der Wittwenstand, im zweiten Falle außer dem Leben das zum Bezug der Pension berechtigende Alter der Waisen, sowie die Unterschrift des oder der Vormünder bescheinigt wird.

Werden Pensionen am Anfange eines oben nicht genannten Monats zuerst fällig, so sind sie für das erste Mal auf 1 oder 2 Monate auszuzahlen.

Uebersendungen der Pensionen per Post sind auf Kosten der Empfänger zulässig, wenn diese vorher eine gehörig beglaubigte Quittung portofrei bei der betreffenden Kasse, durch welche sie Zahlung erhalten, eingereicht haben.

§. 20. Ueber die Führung der Kassenbücher bei der Regierungs-Hauptkasse, sowie bei den Kreiskassen wird von der Regierung das Erforderliche bestimmt werden.

Die Anlage der Kassen-Capitalien erfolgt durch die Regierung nach Anhörung der Kassencuratoren in pupillarisch sicheren Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Sparkassenbüchern.

§. 21. Die Etats der Kasse sind von der Regierung nach dem als Anlage 5 abgedruckten Schema aufzustellen und jährlich vor dem 31. März für das nächstfolgende Jahr dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten vorzulegen.

Nach demselben Schema erfolgt alljährlich die Rechnungslegung durch die Regierungs-Hauptkasse. Für die Erledigung dieses Geschäfts sind die allgemeinen Vorschriften über die Kassen- und Rechnungsführung maßgebend und ist es vor Allem erforderlich die Rechnung nach Anleitung des Kassenetats und in Uebereinstimmung mit dem Final-Abschluß aufzustellen.

Die Revision der Rechnungen erfolgt zunächst durch die Regierung.

Die revidirten Rechnungen nebst den Belägen und dem Revisions-Protokoll sind den Kassen-Curatoren vorzulegen und ist die Decharge demnächst zu ertheilen, sobald die von diesen und von der Regierung etwa erhobenen Erinnerungen ihre Erledigung gefunden haben.

Die Revision seitens der Kassen-Curatoren muß spätestens in drei Monaten beendigt sein.

Ist die Decharge ertheilt, so wird die Rechnung nach ihren Hauptergebnissen durch das Amtsblatt publicirt, und je ein Exemplar dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten und dem Finanzminister durch die Regierung vorgelegt.

Von der vollständigen Rechnungslegung kann jedes Kassen-Mitglied gegen Erstattung der Copialien eine Abschrift beanspruchen.

Tit. VI. Schlußbestimmungen.

§. 22. Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse unter Vorlegung der letztabgeschlossenen Jahresrechnung von der Regierung bei dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu beantragen.

§. 23. Zu Anträgen auf Abänderungen der Statuten ist außer den drei Curatoren jeder Kreisvorstand berechtigt. Bevor derartige Beschlüsse aber dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreisvorstände und die Curatoren zur Sache zu hören, nachdem denselben die betreffenden Anträge 14 Tage vor Abgabe ihrer Gutachten schriftlich mitgetheilt sind.

§. 24. Die vorstehenden Statuten treten vom 1. Januar 1871 an in Kraft.

Stralsund, den 8. Februar 1871.

Königliche Regierung. Die Kassen-Curatoren.
Graf **Behr-Negendank**. **Ewert**, Altefähr.
Uhrland, Barth.
L. Kist, Brandshagen.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 22. April 1871, welche wörtlich lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 18. d. Mts. ermächtige Ich „Sie, das zurückfolgende Statut vom 8. Februar d. J. „für die neu zu errichtende Elementarlehrer-Wittwen- und „Waisen-Kasse des Regierungsbezirks Stralsund mit dem „Vorbehalt zu bestätigen, daß alle öffentlichen Elementar-„lehrer des Regierungsbezirks, welche den Wittwen- und „Waisen-Kassen der Städte Stralsund und Greifswald „entweder nicht angehören, oder denselben binnen einer „dreimonatlichen Frist nicht beitreten, als Mitglieder der „neu errichteten Kasse des Regierungsbezirks zu erachten „sind. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der „Regierung zu Stralsund zu veröffentlichen.

Berlin, den 22. April 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **v. Mühler.**

„An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten."

wird das vorstehende Statut vom 8. Februar d. Js. für die neu zu errichtende Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungsbezirks Stralsund mit dem Vorbehalt bestätigt, daß alle diejenigen öffentlichen Elementarlehrer des Regierungsbezirks, welche den Wittwen- und Waisen-Kassen der Städte Stralsund und Greifswald entweder nicht angehören oder denselben binnen einer dreimonatlichen Frist nicht beitreten, als Mitglieder der neu errichteten Kasse des Regierungsbezirks zu erachten sind.

Berlin, den 6. Mai 1871.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten **v. Mühler.**

Bestätigung U. 10,282.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stralsund, den 16. Mai 1871.

Königliche Regierung.

Anlage **1.**

Formular

zum

Grundbuch über die Interessenten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Regierungs-Bezirk.........

1. **Des Mitgliedes:** Wohnort:
   Vor- und Zuname:
   Datum, Monat und Jahr der Geburt:
   " " " " " Anstellung in dem zum Beitritt verpflichtenden Amte:

2. **Der Frau:** Vor- und Geschlechtsname:
   Datum, Monat und Jahr der Geburt:

3. **Die Eheschließung** hat stattgefunden am: (Datum, Monat, Jahr)

4. **Abgang des Mannes:** durch Tod am:
   aus anderen Ursachen, am: (Amtsniederlegung, Emeritirung, Versetzung, §. 6 der Zusammenstellung) (Datum, Monat, Jahr)

5. **Abgang der Frau:** durch Tod: (Datum, Monat, Jahr)

6. **Der Mann** hat sich **zum** 2ten **Male** verheirathet am: (Datum, Monat, Jahr)

7. **Der zweiten Frau:** Vor- und Geschlechtsname:
   Datum, Monat und Jahr der Geburt:

8. **Abgang der zweiten Frau:** durch Tod (Datum, Monat, Jahr)
   Bei noch öfteren Verheirathungen sind die Angaben **ad** 6, 7 und 8 **für jede neue Ehe** besonders fernerweit einzutragen.

Es ergiebt sich demnach

9. a) **zur Zeit der Anstellung** ein Alter des Mannes von ... Jahren.
   b) **zur Zeit der ersten Verheirathung** ein Alter:
      aa) des Mannes von ... Jahren,
      bb) der Frau " ... "
   c) **zur Zeit der zweiten Verheirathung** ein Alter:
      aa) des Mannes von ... Jahren,
      bb) der Frau " ... "
   d) **zur Zeit der dritten Verheirathung**
      u. s. w.

Anmerkung:

Bei der Feststellung der Altersangaben ist die Zeit unter sechs Monaten **nicht**, von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr zu rechnen.

Anlage 2.

Formular

zum

Wittwen- und Waisenbuch der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Regierungs-Bezirk ....

№	Der Wittwen		Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Tag, Monat u. Jahr des Abgangs durch			№	Der vater- und mutterlosen Waisen unter ...... Jahren (nach Familien geordnet.)				
	Name.	Wohnort.		Tod.	Wiederverheirathung.	aus anderen Ursachen.		Name.	Wohnort.	Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Tag, Monat u. Jahr des Abgangs durch: Tod.	Ueberschreitung des perceptionsfähigen Alters.

Anlage 3.

Formular

zur

Altersstatistik der Interessenten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Regierungs-Bezirk...........

Laufende Nummer.	Nummer des Grundbuchs.	Name des Mitgliedes.	Derselbe			Alter zur Zeit der Anstellung.	I. Ehe.		II. Ehe.		III. Ehe.		u. s. w. für jede neue Ehe besonders.	Zur Zeit des festzustellenden Rechnungstermins		
							Alter zur Zeit der Eheschließung							das derzeitige Alter		
			steht in 1ster, 2ter .... Ehe.	ist Wittwer aus 1ster, 2ter .... Ehe.	ist Junggeselle.		des Ehemannes.	der Ehefrau.	des Ehemannes.	der Ehefrau.	des Ehemannes.	der Ehefrau.		der Männer (ohne alle Ausnahme).	der (darunter befindlichen) Ehemänner.	der Ehefrauen.
							Diese Zahlen sind auch bezüglich derjenigen Mitglieder auszufüllen, welche Wittwer geworden sind.									
	Summa															
		Durchschnitt														

Anlage 4.

Formular

zur

Altersstatistik der Wittwen- und Waisen-Familien der Elementarlehrer-Wittwen und Waisenkasse im Regierungsbezirk . . . .

Laufende Nummer.	Nummer des Wittwenbuchs.	Name der Wittwe.	Alter der Wittwe zur Zeit des festzustellenden Rechnungstermins.	Angabe, ob			Laufende Nummer.	Nummer des Waisenbuchs.	Name der Waisenfamilie.	Alter des jüngsten Kindes in jeder Waisenfamilie zur Zeit des Rechnungstermins.	Angabe, ob		
				lediglich die gesetzliche Pension	oder noch 2te, 3te Raten nach den früheren Statuten	geringere als die gesetzliche Pension und in welchem Betrage					lediglich die gesetzliche Pension	oder noch 2te, 3te Raten nach den früheren Statuten	geringere als die gesetzliche Pension und in welchem Betrage
				bezogen wird.							bezogen wird.		
		Summa							Summa				
		Durchschnitt							Durchschnitt				

Anmerkung zu Anlage 1. und 3.

Nach den Statuten der Kasse können neben den ordentlichen Mitgliedern noch Personen concurriren, für welche eine Zwangsverpflichtung zum Beitritt resp. zum Verbleiben bei der Kasse nicht besteht. (§. 1. 2 und 3.)

Auch diese Interessenten sind in das Grundbuch einzutragen, mit der Maßgabe, daß außer den, für die ordentlichen Mitglieder vorgeschriebenen Angaben gleichzeitig darin noch vermerkt wird

1. die Höhe der Beiträge,
2. die Höhe der versicherten Pension,
3. bei den Emeriten das Alter zur Zeit der Emeritirung und bei den übrigen außerordentlichen Mitgliedern das Alter zur Zeit des Ausscheidens aus dem Lehramte.

Diese Interessenten, deren Mitgliedschaft von wesentlichem Einflusse auf die Leistungsfähigkeit der Kasse ist, deren Verhältnisse daher bei den anzulegenden Rechnungen besonders berücksichtigt werden müssen, sind unter Hinzufügung einer der Pos. 3 vorstehend entsprechenden Rubrik von den ordentlichen Mitgliedern abgesondert nach Anlage 3. zu verzeichnen, und zwar dergestalt:

daß diejenigen Interessenten, welche gleich hohe Beiträge zahlen und gleich hohe Pensionen versichert haben, je ein besonderes Verzeichniß bilden.

Anlage 5.

Schema
zur
Aufstellung der Etats für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.

A. Aufschrift.

Etat
der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zu Stralsund für das Jahr

B. Einnahmen.

Tit. I.			
1. Antrittsgelder	Thlr.	Sgr.	Pf.
2. Gehaltsverbesserungsgelder	Thlr.	Sgr.	Pf.
3. Kollektengelder	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. II. Kapitalzinsen	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. III. Jahresbeiträge der Kassenmitglieder.			
1. der Lehrer	Thlr.	Sgr.	Pf.
2. anderer Mitglieder	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. IV. Beiträge der Gemeinden ꝛc. nach §. 5 und event. §. 12 des Gesetzes	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. V. Sonstige Einnahmen	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. VI. Zuschuß aus den Staatskassen	Thlr.	Sgr.	Pf.

C. Ausgabe.

Tit. I. Verwaltungskosten	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. II. Zur Anlegung als Kapital			
1. nach §. 9 des Gesetzes	Thlr.	Sgr.	Pf.
2. als sonstige Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. III. Pensionen:			
1. an Hinterbliebene von Lehrern			
a) an Wittwen	Thlr.	Sgr.	Pf.
b) an Waisenfamilien	Thlr.	Sgr.	Pf.
2. an Hinterbliebene anderer Kassenmitglieder			
a) an Wittwen	Thlr.	Sgr.	Pf.
b) an Waisenfamilien	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. IV. Sonstige Ausgaben.			

D. Balance.

1. a) Hauptsumme der Einnahmen	Thlr.	Sgr.	Pf.
b) Hauptsumme der Ausgaben	Thlr.	Sgr.	Pf.
2. a) Summe aus B. Tit. II. III. IV. V. und event. VI.	Thlr.	Sgr.	Pf.
b) Summe aus C. Tit. I. III. IV.	Thlr.	Sgr.	Pf.
3. a) Summe aus B. Tit. V.	Thlr.	Sgr.	Pf.
b) Summe aus C. Tit. IV.	Thlr.	Sgr.	Pf.

E. Unterschriften.

Ort und Datum.

Königliche Regierung. Die Kassen-Curatoren.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 23. Stralsund, den 8. Juni **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 2. Juni d. Jrs. ausgegebene 22ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 642. das Gesetz, betreffend die Kriegs-Denkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs. Vom 24. Mai 1871; unter

№ 643. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1871, betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe, und unter

№ 644. den Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. März 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

336. Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19. Juni in Demmin,
„ 20. „ in Tribsees,
„ 21. „ in Damgarten,
„ 22. „ in Carnin,
„ 23. „ in Bergen,
„ 26. „ in Garz a./Rügen,
„ 27. „ in Greifswald,
„ 28. „ in Grimmen.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. — Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

337. Postpäckereidienst für die Armee.

Privatpäckereien für die 1., die 2. und die 6. Cavallerie-Division, sowie für das 9. Armee-Corps (einschließlich der 25. [Großherzoglich Hessischen] Infanterie-Division, des 1. Thüringischen Infanterie-Regiments № 31 und des Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments № 86) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. — Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet: für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 10., 11., 12. und 15. Armee-Corps, sowie für die 12. Cavallerie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen des 2. und 10. Armee-Corps, welche andere Quartiere beziehen, wird voraussichtlich innerhalb der nächsten vierzehn Tage eine längere Zeit als gewöhnlich in Anspruch nehmen. — Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, von der Versendung solcher Gegenstände, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, z. B. Butter, Fleisch und dergleichen, in Feldpostpacketen möglichst Abstand zu nehmen, da dergleichen Sachen bei der jetzigen Jahreszeit meistens unbrauchbar werden, bevor sie ihren Bestimmungsort erreichen.

Berlin, den 30. Mai 1871.

General-Post-Amt.

338. Einlieferung von Geldsendungen an die aus Frankreich zurückkehrenden Truppen betreffend.

Da die Heimkehr des Garde-Corps, des 5. und 7. Armee-Corps, der 17. Infanterie-Division, der 3., 4. und 5. Cavallerie-Division bevorsteht, und die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an die Truppen, während dieselben sich auf dem Marsche befinden, sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Offiziere und Mannschaften der vorerwähnten Truppenverbände so lange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

Berlin, den 28. Mai 1871.

General-Post-Amt.

339. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die 23. Infanterie-Division, die Corps-Artillerie des 12. Armee-Corps und die 12te Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. — Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für

nachbezeichnete Truppenkörper gestattet: für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 10., 11. und 15. Armee-Corps, sowie für die 24. Infanterie-Division. — Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorbezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 31. Mai 1871.

General-Post-Amt.

340. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens 2c. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma 2c. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwandeinlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, Mai 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

341. In der Ortschaft Görmin werden dem Schafvieh der Hof Besitzer Hidde, Streufert, Thürk und Warnk nächstens die Schafpocken eingeimpft werden. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit, welche durch diese Einimpfung in der genannten Ortschaft zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsblatt-Jahrgang 1859 Stück 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsblatt-Jahrgang 1869 (Stück 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (Stück 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 3. Juni 1871.

Königliche Regierung.

342. Zur Prüfung weiblicher Personen über ihre Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht im Departement der Königlichen Regierung zu Stralsund haben wir im Einverständniß mit dieser Behörde auf den **14ten, 15ten und 16. September d. Js.** Termin angesetzt. — Zu dieser Prüfung haben sich alle zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer höheren Töchterschule oder als Elementarlehrerinnen angestellt zu werden, oder als Privatlehrerinnen zu wirken wünschen. — Personen, welche die Stellung von Hauslehrerinnen einnehmen wollen, sind nicht verpflichtet, sich einer Prüfung vor der Kommission zu unterziehen und werden zu einer solchen nicht angenommen, es sei denn, daß sie kein Bedenken hegen, sich bei der Prüfung nach demselben Maßstabe beurtheilen zu lassen, welche an diejenigen angelegt wird, die ein Zeugniß für die öffentliche Anstellung sich erwerben wollen. In dem Anmeldeschreiben hat jede Competentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diesen Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden. Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher angegebenen Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen gefertigten Zeichnung, mit einem glaubhaften Attest darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, der Königlichen Regirung in Stralsund spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine einzusenden. Es ist unzulässig, eins oder das andere dieser Papiere erst bei der Erscheinung zur Prüfung vorzulegen. — Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist auf einem Stempelbogen von 5 Silbergroschen abzufassen. Mit demselben sind einzureichen:

- das **Taufzeugniß**
- der **Confirmationsschein**
- ein **Sittenzeugniß** von Seiten des Seelsorgers nöthigenfalls von der Polizeiobrigkeit,
- ein **Schulzeugniß** und ein **sonstiger Nachweis** über die genossene Vorbildung,
- ein **Lebenslauf**.

Diejenigen Competentinnen, welche bereits an einer öffentlichen oder Privatschule unterrichtet haben, werden wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. — Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 13. September 2c., Nachmittags 4 Uhr, in dem Locale der höheren Töchterschule, welcher Frl. Gehring vorsteht, persönlich zu melden, wo das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird. Bei der Meldung haben die Bewerberinnen eine von ihnen angefertigte Handarbeit im

Weißnähen vorzulegen. — Ausländerinnen haben ihre Zulassung zur Prüfung bei uns nachzusuchen unter Einreichung ihres Lebenslaufs, ihres Geburtsscheins und ihres Sittenzeugnisses. — Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt werden, stempelfrei. Nur solche weibliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können zu der Prüfung zugelassen werden. — Die Prüfungsgebühren betragen Vier Thaler, welche an die Registratur der Königlichen Regierung in Stralsund — Abtheilung für Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen — einzuzahlen sind.

Stettin, den 19. Mai 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

343. Die Prüfung der Präparanden, welche im October dieses Jahres in das Schullehrer-Seminar zu Franzburg und in dessen dreijährigen Bildungscursus einzutreten wünschen, wird im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Stralsund am **20. und 21. September dieses Jahres** (Mittwoch und Donnerstag nach dom. 15. post. tr.) im Locale des genannten Seminars abgehalten werden. — Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen — wenn sie bei der Prüfung nicht unreif erscheinen und demgemäß zurückgewiesen werden sollten — ein Zeugniß ausgestellt werden wird.

Dieses und die folgenden Zeugnisse:

1) des Pastors der Parochie und der Orts-Polizeibehörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten,
2) des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und des betreffenden Arztes über eine in den letzten zwei Jahren geschehene Nachimpfung der Schutzblattern und
3) ihren Taufschein, aus welchem hervorgehen muß, daß sie das 17. Lebensjahr erreicht, das 24. aber noch nicht überschritten haben,

desgleichen einen Lebenslauf, in welchem sie über ihre bisherigen Lebensverhältnisse eine kurze Auskunft geben, namentlich nachweisen, wie sie sich bisher für den Lehrerberuf vorbereitet haben, senden sie 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit einem Anmeldeschreiben an den Herrn Seminar-Director Siegert in Franzburg. Bei demselben melden sie sich am Tage vor der Prüfung persönlich, am 19. September d. J., Abends 6 Uhr.

Stettin, den 20. Mai 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

344. Nachdem über Privatläger unverzollter Waaren von dem Bundesrathe des deutschen Reichs ein Regulativ erlassen worden, bringe ich dasselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß dasselbe vom 1. Juli d. J. in Kraft zu treten hat.

Stettin, den 30. Mai 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Regulativ für Privatläger.

In Gemäßheit des §. 109 des Vereinszollgesetzes werden für die Privatläger folgende nähere Vorschriften ertheilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Arten der Privatläger.

§. 1. In Privaträumen können Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörde niedergelegt werden.

Die Privatläger (V. Z. G. §. 108.) sind entweder

a) Kreditläger, wenn die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt sind, oder
b) Transitläger, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

B. Bewilligung des Lagers.

§. 2. Privatläger sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet. — Dieselben werden lediglich an Gewerbtreibende bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen, oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. — Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde. Die Bewilligung wird nur ertheilt, wenn ein Bedürfniß im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist.

C. Lagerräume.

§. 3. Die für ein Privatlager bestimmten Räume müssen so beschaffen sein, daß die Güter darin abgesondert von anderen Waaren gelagert werden können. Bei Lägern unter Mitverschluß der Zollbehörde bedarf es überdies einer so vollständigen Abschließung, daß ohne Lösung des amtlichen Verschlusses oder leicht wahrnehmbare Beschädigung der Umschließungen des Lagerraums Waaren weder in letzteren gebracht, noch aus demselben entfernt werden können. — Der Lagerinhaber hat den amtlichen Anforderungen in Bezug auf die sichernde Einrichtung der Lagerräume Folge zu leisten. — Der zollamtliche Verschluß geschieht mittelst besonderer Kunstschlösser, welche die Zollverwaltung auf Kosten des Lagerinhabers liefert und nach Auflösung des Lagers zurücknimmt.

D. Haftpflicht des Lagerinhabers. Sicherheitsleistung.

§. 4. Der Lagerinhaber haftet für die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den zu einem Privatlager abgelassenen Waaren ruhen, und zwar bei Kreditlägern unbedingt nach Maßgabe des bei der Verabfolgung zum Lager festgestellten Gewichts und ohne Rücksicht auf eine daran während der Lagerung durch natürliche Einflüsse oder zufällige Ereignisse eingetretene Abminderung oder Zerstörung. — Dasselbe gilt für die nicht unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Transitläger, soweit nicht die Entrichtung der Abgabe an anderen Orten, oder die Aufnahme der Waaren in ein anderes unverzolltes Lager oder endlich die Ausfuhr derselben in vorgeschriebener Art nachgewiesen wird. Dagegen finden bei Transitlägern,

welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in dem §. 103. des Vereinszollgesetzes Anwendung (V. Z. G. §. 108.). — Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

E. Antrag auf Bewilligung.

§. 5. Das Gesuch um Bewilligung eines Privatlagers ist beim Hauptamte einzureichen. In dem Gesuche sind die Lagerräume, unter Beschreibung der einzelnen Theile, anzumelden und die zu lagernden Waaren mit ihrer tarifmäßigen Benennung namhaft zu machen, auch ist darin anzugeben, in welcher Weise die etwa zu leistende Sicherheit (§. 4.) bestellt werden soll. — Veränderungen an den Lagerräumen unterliegen gleichfalls der Anmeldung und bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das Hauptamt.

F. Anmeldung zum Lager.

§. 6. Die Anmeldung der Waaren zum Privatlager geschieht nach den Vorschriften des §. 6. des Niederlage-Regulativs. — Zur Anmeldung der von einer öffentlichen Niederlage oder einem Privat-Transitlager auf ein Privatlager desselben Orts übergehenden Waaren dient ein Duplikat der Abmeldung, welches von dem Anmelder zur Anerkennung des Zuganges der Waaren auf sein Lager mit vollzogen wird. — Die Direktivbehörde kann für die Anmeldung der Waaren Minimalgrenzen festsetzen.

G. Abfertigung zum Lager.

§. 7. Die Revision der zur Aufnahme in ein Privatlager bestimmten Waaren hat im Allgemeinen nach Vorschrift des §. 7. des Niederlage-Regulativs, und zwar in der Regel an ordentlicher Amtsstelle zu geschehen, von welcher aus der Transport zu den unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Lägern amtlich zu kontroliren ist. Ueber die Zulässigkeit der Abfertigung an einem anderen Orte, deren Kosten der Lagerinhaber zu tragen hat, entscheidet der Amtsvorstand.

H. Kontoführung.

§. 8. Für jedes Privatlager wird bei dem Amte ein Konto in dem Niederlage-Register eröffnet. — Die An- und Abschreibung der Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütung bewilligt, erfolgt bei den Transitlägern ohne amtlichen Mitverschluß und bei Kreditlägern nach dem Nettogewicht. Neben dem Nettogewicht ist bei Transitlägern jedesmal auch das Bruttogewicht zu vermerken.

J. Revision und Beaufsichtigung des Lagers.

§. 9. Der Zollverwaltung steht jederzeit die Revision des Lagers frei. Der Lagerinhaber oder ein Vertreter desselben hat der Revision beizuwohnen und ist verpflichtet, auf Verlangen eine Bestandsdeclaration abzugeben, sowie die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung der dieselbe leitenden Beamten zu treffen und die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen. Namentlich müssen für das Lager ausreichende geaichte Waagen und Gewichte stets zur Verfügung stehen. — Wann und in welchem Umfange die Lager-Revisionen stattzufinden haben, bestimmt die Directivbehörde, soweit nicht darüber in dem §. 16. Anordnung getroffen ist. — Den Anträgen auf Oeffnung der unter amtlichen Mitverschluß befindlichen Privatläger ist nach Maaßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen. — Die Zeit und Dauer der Offenhaltung wird für die einzelnen Läger nach Bedürfniß vom Amte bestimmt. — Für die amtliche Bewachung der Läger während ihrer Oeffnung kann von den Lagerinhabern eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Betrag von 1 Thlr. für den Tag und den Beamten nicht überschreiten darf.

K. Lagerfrist.

§. 10. Die auf Privatlager gebrachten Waaren dürfen in der Regel in Transitlägern nicht über 5 Jahre, in Kreditlägern nicht über 6 Monate lagern. — Bei Berechnung der Lagerzeit für Transitläger ist die in öffentlichen Niederlagen (mit Ausschluß der freien Niederlagen) oder Transitlägern zugebrachte Zeit zu berücksichtigen. — Die für Kreditläger bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in anderen Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt, doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten. — Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten, jedoch darf sich die verlängerte Lagerfrist bei den Kreditlägern nicht über das Kalenderjahr der Einlagerung hinaus erstrecken. — Wird aus Waaren, welche zu verschiedenen Zeiten eingelagert sind, ein gemeinsames Kollo gebildet, so wird die Lagerzeit für dasselbe von der Einlagerung des am längsten lagernden Theiles an berechnet.

L. Aufhebung des Lagers.

§. 11. Das Recht zur Haltung des Lagers erlischt:

1) durch die Erklärung des Lagerinhabers, daß er das Lager aufgebe, durch die Uebertragung des Geschäftes, zu dessen Gunsten das Lager bewilligt worden, auf einen Andern, durch den Tod des Lagerinhabers oder die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, sofern nicht die Direktivbehörde den Uebergang auf die Geschäftsnachfolger, die Erben oder die Konkursmasse genehmigt;
2) durch Ablauf der Zeitdauer der Bewilligung, sowie durch Zurücknahme der letzteren Seitens der Direktivbehörde. Die Zurücknahme kann insbesondere erfolgen, wenn der Lagerinhaber in Berichtigung der Zollgefälle für die Lagergüter sich säumig zeigt oder Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit desselben entstehen, desgleichen wenn von demselben oder den Personen, welche er nach §. 153. Nr. 1. des Vereinszollgesetzes zu vertreten hat, Defrauden oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf das Lager verübt werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines Privatlagers ist sofort das ganze Lager zu verzollen, soweit nicht die Direktivbehörde Aufschub gewährt, oder bei Transitlägern die Waaren innerhalb einer von genannter Behörde zu bestimmenden Frist unter Begleitscheinkontrolle abgefertigt, beziehungsweise auf ein anderes Lager desselben Orts übertragen werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Transitläger unter amtlichem Mitverschluß.

§. 12. Auf Transitläger unter amtlichem Mitverschluß finden die Bestimmungen des Niederlage-Regulativs Anwendung. — Ausnahmsweise ist es gestattet, Transitläger in der Weise zuzulassen, daß eine Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht stattfindet, und in Folge dessen die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren ohne Beschränkung unter amtlicher Aufsicht erfolgen kann (s. g. Theilungsläger, Weintransitläger u. s. w.). — Die näheren Vorschriften für solche Läger erläßt der Bundesrath.

B. Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß.

1) Gegenstände der Lagerung.

§. 13. Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß sind nur zulässig für Waaren, welche mit keinem höheren Eingangszoll als einem halben Thaler für den Centner belegt, oder welche in dem beifolgenden Verzeichnisse (Anl. A.) aufgeführt sind. — Die oberste Landes-Finanzbehörde kann ausnahmsweise auch andere mit 15 Sgr. bis 1 Thlr. einschließlich für den Zentner belegte Gegenstände zulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen.

A.

2) Behandlung während der Lagerung. Umpackung.

§. 14. Die Umpackung, Theilung, auch Bearbeitung der Waaren zum Zweck der Sortirung, Reinigung, Erhaltung ꝛc. ist während der Lagerung gestattet, auch ist eine jede weitergehende Behandlung der Waaren zulässig, sofern diese dadurch nicht eine Veränderung erleiden, welche eine andere Benennung oder die Unterordnung unter einen andern Tarifsatz zur Folge haben würde. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde. — Eine jede Umpackung oder sonstige Bearbeitung ꝛc. der Waaren, in Folge deren Kolli von anderer Zahl, Art und Bezeichnung, oder von anderem Gewicht gebildet, oder vermittelst welcher zu verschiedenen Zeiten eingelagerte Waaren zusammengepackt werden, ist thunlichst einen Tag zuvor, unter Angabe der Gattung und Menge der Waaren, sowie des Beginns der Arbeit und der voraussichtlichen Dauer derselben, nach Muster B. dem Amte zum Zwecke etwa anzuordnender Beaufsichtigung anzumelden. — Sogleich nach beendigter Arbeit ist weitere Anzeige nach Muster B. zu machen. Es findet sodann Ab- und Wiederanschreibung im Lagerkonto, jedoch mit gleichzeitiger Festhaltung des ursprünglichen Einlagerungsgewichtes statt. Der Zoll für etwa entstandenes Mindergewicht ist am Halbjahresschluß einzuziehen. — Ausnahmsweise ist es gestattet, von der Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli mit der Wirkung abzusehen, daß die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung erfolgen kann. Die Einhaltung der Lagerfrist ist in diesem Falle in der Art zu kontroliren, daß nach Verlauf von 5 Jahren eine der Anschreibung entsprechende Menge von Waaren derselben Gattung wieder zur Abschreibung gelangt sein muß. Die Direktivbehörde entscheidet über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und regelt das weitere Verfahren für dieselben.

B.

3) Abgang vom Lager durch Versendung auf Begleitschein oder Uebertragung auf ein anderes Lager.

§. 15. Waaren, welche von einem Transitlager mit Begleitschein I. oder II. versendet oder auf ein anderes Lager gebracht werden sollen, sind speziell zu revidiren, im Uebrigen aber nach den allgemeinen Bestimmungen des Begleitschein- und Niederlage-Regulativs (vergl. auch oben §. 6. Abs. 2.) abzufertigen. — Bei der speziellen Revision wird die Nettoverwiegung nur nöthig, soweit dieselbe vor der Annahme zum Lager stattgefunden hat. Der weiteren Abfertigung ist das neu ermittelte Gewicht zu Grunde zu legen, der Zoll für etwaiges Mindergewicht aber am Halbjahrsschlusse zu entrichten. — Die Direktivbehörde kann für die Abmeldung der Waaren Minimalgrenzen festsetzen.

4) Abmeldung zur Verzollung.

§. 16. Am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, oder (wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Tage hat der Lagerinhaber dem Amte eine Abmeldung über die zu verzollenden Waaren nach dem Muster C. in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. — Waaren, deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind unter dem Lagerbestand (Spalte 9 bis 11) nicht mit aufzuführen und vor der Bestands-Revision vom Lager zu entfernen. — Die Abmeldung wird mit dem Lagerkonto verglichen, nöthigenfalls berichtigt, und der alsbald vorzunehmenden Bestands-Revision zu Grunde gelegt. Die letztere kann hinsichtlich der Menge und Gattung probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben. — Der Lagerinhaber erhält das eine Exemplar der Abmeldung, nachdem der Zollbetrag berechnet worden, zurück und hat sodann binnen längstens acht Tagen Zahlung zu leisten. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. — Im Falle einer Tarifänderung sind die seit dem Schluß des letzten Halbjahrs in den freien Verkehr gesetzten Mengen, für welche noch der frühere Tarifsatz in Anwendung kommt, sofort durch Bestands-Revision festzustellen.

C.

C. Kreditläger.

§. 17. Bei Kreditlägern findet in der Regel ein amtlicher Mitverschluß nicht Statt. In dieselben können Waaren aller Art aufgenommen werden. — Wegen der Umpackung ꝛc. gelten die Bestimmungen im §. 14. Abs. 1. Eine Anmeldung (Abs. 2. und 3.) ist nicht erforderlich. — Hinsichtlich der Verzollung finden die Bestimmungen im §. 16. Abs. 1., 3. und 4. Anwendung. Die Einhaltung der Lagerfrist ist in der Weise zu kontroliren, daß am Schlusse jeden Halbjahres mindestens eine Waarenmenge zur Verzollung gebracht werden muß, welche dem aus dem vorausgegangenen Halbjahr übernommenen Lagerbestand derselben Gattung gleichkommt. — Die für Salzkreditläger erlassenen Bestimmungen, insonderheit bezüglich der monatlichen Bestandsdeklaration und Verzollung, bleiben in Geltung.

III. Strafbestimmungen.

§. 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134. bis 151. des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152. daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlr. geahndet.

A.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche mit mehr als ½ Thaler Zoll für den Zentner belegt, ohne Mitverschluß der Zollbehörden zum Privattransitlager abgelassen werden können.

Nummer und Unterabtheilung des Tarifs.	Zollsatz. Rthlr	Zollsatz. Sgr	Benennung der Gegenstände.
5. a.	3	10	Aetherische Oele, als: Bergamott-, Citronen-, Lavendel-, Lorbeer- (nicht butterartiges), Mandel- (Bittermandelöl), Pommeranzen-, Pommeranzenblüthen-Oel und dergleichen.
5. b.	2	—	Rosmarin- und Wachholderöl.
6. b.	—	17½	Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ½ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl. roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln funfzig Pfund oder darüber wiegen.
25. h. 1.	2	—	Frische Südfrüchte, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten u. dgl.
25. h. 2. α.	4	—	Getrocknete Südfrüchte, als: Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pommeranzen u. dgl.
25. l.	6	15	Von den „Gewürzen aller Art“ die nachstehenden: roher Ingber, Cardamomen, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Vanille, Saffran, Nelken, Pfeffer, Piment, Zimmt, Zimmtcassia, Zimmtblüthen, Zimmtblüthenstengel und Mutterzimmt.
25. m. 1.	5	25	Kaffee, roher.
25. m. 2.	5	25	Kakao in Bohnen.
25. m. 3.	2	—	Kakaoschalen.
25. p. 1. α.	7	—	Gebrannter Kaffee.
25. w.	8	—	Thee.
31. d.	3	10	Pommeranzenblüthenwasser.

B.

Anmeldung

von Umpackungen in dem Privatlager de . . . . zu . . . .

Niederlage-Konto. Blatt

Abgegeben den . . ten . . . . 18 .

Die Beaufsichtigung übernimmt:

Umzupackende Waaren.							Umgepackte Waaren.					Bemerkungen.
№ der ursprünglichen Anschreibung im Niederlage-Konto.	Tag der Einlagerung.	Gattung der Waaren.	Kollizahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern der Kolli.	Gewicht Brutto. Ctr. Pfd.	Gewicht Netto. Ctr. Pfd.	Kollizahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern der Kolli.	Gewicht Brutto. Ctr. Pfd.	Gewicht Netto. Ctr. Pfd.	№ der neuen Anschreibung im Niederlage-Konto.	
1.	2	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.		10.	11.

Bemerkung: Das Nettogewicht ist in Spalte 9 von dem Amte einzutragen.

C.

Niederlage=Konto:
Blatt:

Abgegeben den . . ten . . . . 18 . .
Die Revision übernehmen:

Abmeldung

der

vom Privat= . . . . lager de . . . . zu . . . .
für das . . . . Halbjahr 18 . . zu verzollenden Waaren.

I. Deklaration des Privatlager=Inhabers.

№ der Anschreibung im Niederlage-Konto.	Tag der Einlagerung.	Waarengattung.	Zeichen und Nummern der Kolli.	Bestand am Anfang des Halbjahres und Zugang während desselben.			Abgang durch Versendung mit Begleitschein rc. oder Umpackung.			Bestand am Schlusse des Halbjahres.					Zur Verzollung werden abgemeldet.	
				Zahl und Art der Kolli.	Gewicht der Waaren.		Zahl und Art der Kolli.	Gewicht der Waaren.		Zahl und Art der Kolli.	Gewicht der Waaren.					
											Bruttogewicht.		Zollpflichtiges (Netto-)Gewicht.			
					Ctr	℔		Ctr	℔		Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔
1.	2.	3.	4.	5	6.		7.	8.		9.	10.		11.		12.	

. . . . den . . ten . . . . 18 . .
(Unterschrift des Privatlager=Inhabers.)

II. Amtliche Abfertigung.

Vorgefundener Bestand.					Hiernach sind zu verzollen.		Zollberechnung.				№ des Zoll-Einnahme Journals.	№ des Kommerzial-Registers.	Bemerkungen.
Zahl und Art der Colli.	Gewicht der Waaren						Tarifsatz.		Zollbetrag				
	Bruttogewicht.		Zollpflichtiges (Netto-)Gewicht.										
	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Thl.	Sgr	Thl.	Sgr			
13.	14.		15.		16.		17.		18.		19.	20.	21.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .
Die Revisionsbeamten.
(Unterschriften.)

(Quittung über die Bezahlung des Zollbetrages.)

Anleitung zum Gebrauch.

a. Im Allgemeinen.

1. Die Abmeldung ist am 2. Januar, beziehungsweise am 1. Juli, oder wenn der betreffende Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Tage dem Amte in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

2. Für jede auf dem Lager befindliche Waarengattung wird eine besondere Abtheilung der Abmeldung bestimmt, innerhalb deren die Eintragungen nach Anleitung der nachfolgenden Bestimmungen zu bewirken sind.

b. Für Transitläger.

3. Zuerst wird in Spalte 1. bis 6. der Bestand zu Anfang des abgelaufenen Halbjahres aus Spalte 1. bis 4., 13. und 15. der Abmeldung für das zunächst vorausgegangene Halbjahr, unter Aufführung der einzelnen getrennt angeschriebenen Waarenposten, übertragen.

Sodann sind in dieselben Spalten die im Laufe des Halbjahres zugegangenen Waaren, mit Einschluß der in Folge von Umpackungen neu angeschriebenen, nach der Reihenfolge ihrer Anschreibung im Niederlage-Konto einzeln zu verzeichnen.

4. In die Spalten 7. und 8. sind hierauf die mit Begleitschein versandten, sowie die auf ein anderes unverzolltes Lager übertragenen, ferner die mit Niederlage-Abmeldungen ausgeführten und die wegen Umpackung im Konto abgeschriebenen Waaren, und in Spalte 9. und 11. die noch auf dem Lager vorhandenen Waaren, soweit deren Lagerfrist nicht abgelaufen ist (§. 16 des Privatlager-Regulativs), auf denselben Linien, auf welchen die Anschreibung derselben in Spalte 1. bis 6. stattgefunden hat, einzutragen.

5. Die Angabe des Gewichts in Spalte 6., 8. und 11. erfolgt bei Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütung gewährt, nach dem Nettogewicht, bei andern Waaren nach dem Bruttogewicht. — In Spalte 8. ist in der Regel das bei der Entnahme vom Lager beziehungsweise das nach der Umpackung amtlich ermittelte Gewicht (vergl. Abs. 1.) einzutragen. Uebersteigt dieses Gewicht das in Spalte 6. angeschriebene Gewicht, so ist das letztere in Spalte 8. zu übernehmen.

6. In Spalte 11. kann bei Kolli, welche unangebrochen gelagert haben, das in Spalte 6. angeschriebene Gewicht übernommen werden. — Bei angebrochenen Kolli ist das Bruttogewicht des auf dem Lager vorhandenen Restes in Spalte 10, und das zollpflichtige Gewicht desselben (№. 5. Abs. 1.) in Spalte 11. anzugeben.

7. In Spalte 12. wird die Summe der in Spalte 6. verzeichneten Einzelgewichte, abzüglich der Summen aus Spalte 8. und 11., eingetragen.

8. Die Spalten 13. und 14. sind von den Revisionsbeamten nach Maßgabe des Umfanges und des Ergebnisses der amtlichen Lageraufnahme auszufüllen. In Spalte 15. ist bei Kolli, welche unangebrochen gelagert haben, insofern nicht das Resultat der Bestandsrevision eine Berichtigung nöthig macht, das angeschriebene Gewicht (Spalte 6.) und bei angebrochenen Kolli das neu festzustellende zollpflichtige (Netto-) Gewicht anzugeben.

9. In Spalte 16. wird die Summe aus Spalte 6., abzüglich der Summen aus Spalte 8. und 15. eingetragen. Die hierbei festgestellte Menge ist der Zollberechnung zu Grunde zu legen.

10. Der Lagerinhaber erhält das eine Exemplar der Abmeldung, nachdem darin der Zoll berechnet worden ist, zurück und hat sodann binnen längstens acht Tagen Zahlung zu leisten.

c. Für Kreditläger.

11. Bei Kreditlägern bleiben die Spalten 1., 2, 5. und 7. bis 9. unausgefüllt.

12. Die Angabe des Gewichts in Spalte 6., 11. und 12. erfolgt bei Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütung gewährt, nach dem Nettogewicht, in andern Fällen nach dem Bruttogewicht.

13. In Spalte 6. ist zunächst der Bestand zu Anfang des Halbjahres nach Spalte 15. der Abmeldung für das vorausgegangene Halbjahr und dann der Zugang während des Halbjahres mit dem als zollpflichtig festgestellten Gewicht summarisch einzutragen und die Hauptsumme des ursprünglichen Bestandes und des Zugangs zu bilden.

14. In Spalte 4. und 9. bis 11. wird der vorhandene Lagerbestand kollo- und parthienweise nach der Feststellung des Lagerinhabers nachgewiesen.

15. In Spalte 12. ist die Summe aus Spalte 6., abzüglich der Summe aus Spalte 11., einzutragen. Die Spalten 13. bis 15. sind von den Revisionsbeamten nach Maßgabe des Ergebnisses der amtlichen Lageraufnahme auszufüllen.

16. Die Feststellung des Lagerbestandes Seitens des Lagerinhabers (Nr. 14.) kann mit der amtlichen Lageraufnahme (Nr. 15.) verbunden werden, in welchem Falle die Spalten 9. bis 12. unausgefüllt bleiben und der Lagerinhaber den Revisionsbefund durch Mitunterschrift als richtig anzuerkennen hat.

17. Der in Spalte 16. aus Spalte 6. und 15. gebildete Abschluß wird der Zollberechnung zu Grunde gelegt. Bleibt die in Spalte 16. nachgewiesene Menge hinter dem in Spalte 6. angegebenen Bestand zu Anfang des Halbjahres (Nr. 13.) zurück, so ist die zur Verzollung zu ziehende Quantität insoweit zu erhöhen, daß dieselbe dem Bestand zu Anfang des Habjahres gleichkommt (§. 17. des Privatlager-Regulativs). — An dem als zollpflichtig festzuhaltenden Lagerbestand in Spalte 15. wird alsdann der gleiche Betrag in Abzug gebracht.

18. Die Bestimmung unter Nr. 10. findet auch bei Kreditlägern Anwendung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

345. Die communalständischen Chausseegeld-Hebestellen zwischen Bergen und Sagard u. z: 1) bei **Strüßendorf**, 2) bei **Lietzower-Fähre** sollen am 1sten Juli cr. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und ist zur desfallsigen Licitation ein Termin auf **Sonnabend, den 17. Juni 1871**, Vormittags 11 Uhr, im Landständischen Hause hieselbst angesetzt, wozu wir Pacht-

bewerber auffordern, zur Abgabe ihrer Gebote sich einzufinden. — Die allgemeinen Licitations- und Contractsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht und können auch vorher in der communalständischen Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 3. Juni 1871.

Landkastens-Bevollmächtigte.

346. Unter Bezugnahme auf Art. 21 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt für 1868 S. 473 ff.) bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende Umrechnung der in dem Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächenbestimmungen, bei welcher die in der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten für 1869, Seite 747 veröffentlichten Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher giltigen Landesmaaße und Gewichte in die durch jene Maaß- und Gewichtsordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte zu Grunde gelegt sind, zur öffentlichen Kenntniß. — Das Fuß- und Lachtermaaß kommt an folgenden Stellen des Allgemeinen Berggesetzes vor:

1) im §. 4 Absatz 3: In einem Umkreise um Gebäude bis zu 200 Fuß darf nicht geschürft werden.
2) im §. 17 Absatz 1: Die Größe des begehrten Feldes ist nach Quadratlachtern anzugeben.
3) im §. 26 Absatz 2. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratlachtern festzustellen.
4) im §. 27 Absatz 1. In den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirkes Coblenz, sowie seit Einführung des Allgemeinen Berggesetzes durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. Januar 1869, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont beträgt die zulässige Maximal-Feldesgröße 25,000 Quadratlachter, in den übrigen Landestheilen 500,000 Quadratlachter.
5) ebendaselbst, Absatz 2: Zwei Punkte der Begrenzung dürfen bei 25,000 □Lachter nicht über 500 Lachter und bei 500,000 □Lachter nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.

Nach den Eingangs erwähnten Tabellen ist aber
ein Fuß = $0_{,31385}$ Meter,
ein Lachter = $2_{,0924}$ Meter,
ein □Lachter = $4_{,3780}$ □Meter.

Hiernach sind:
unter 1: 200 Fuß = $62_{,7700}$ Meter,
unter 4: 25,000 □Lachter = 109450 □Meter,
500,000 □Lachter = 2.189000 □Meter,
unter 5: 500 Lachter = $1046_{,2000}$ Meter,
2000 Lachter = $4184_{,8000}$ Meter.

Diese Entfernungs- und Flächenbestimmungen sind vom 1. Januar 1872 ab zur Anwendung zu bringen.

Nach Art. 22 der erwähnten Maaß- und Gewichtsordnung ist es übrigens den Interessenten gestattet, in den bezeichneten Fällen schon jetzt das Metermaaß in Anwendung zu bringen.

Halle, den 24. Mai 1871.

Königliches Oberbergamt.

347. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Pfarrstelle zu Katzow — Synode Wolgast — ein Unicum Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zu Johannis 1872 wiederzubesetzen.

Die Pfarrstelle in Liepe — Synode Usedom — ein Unicum Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli 1872 wiederzubesetzen.

Vermischte Nachrichten.

348. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 30. Mai d. J. ein Patent:

auf eine Patrone zum Sprengen von Gestein in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Einrichtung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 23.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 23. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 23. Stralsund, den 8. Juni 1871.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, am 10. Mai 1871.

Nachdem über den Nachlaß der am 31. August pr. hier verstorbenen Putzhändlerin unverehelichten Marie Bralenwagen Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 6ten und 20. Juni und 4. Juli 1871, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, zu bewahrheiten und ihre Vorzugsrechte auszuführen, widrigenfalls sie damit von der Konkursmasse werden ausgeschlossen werden. Jn dem 3. Termine soll zur Wahl eines gemeinschaftlichen Anwaltes geschritten werden. Die Gläubiger haben sich dazu einzufinden, widrigenfalls hinsichtlich der Ausbleibenden angenommen werden wird, daß sie den von der Mehrheit der Erscheinenden zu fassenden Beschlüssen beitreten wollen, und die auswärtigen Gläubiger haben hier am Orte einen Bevollmächtigten zu bestellen, da sie sonst bei den weiter zu fassenden Beschlüssen nicht zugezogen werden können. Es werden ihnen dazu die Rechtsanwälte Ziemssen, Elsner, Langemak, Tamms, Justizrath Scheven und Schütz empfohlen.

Ausstehende Forderungen sind zur Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Güterpfleger, Rechtsanwalt Fabricius, zu berichtigen.

Proclama.

Königliches Kreisgericht.
Stralsund, den 25. Mai 1871.

Im Grund- und Hypothekenbuche der Stadt Stralsund findet sich in Betreff des hier in der Werftstraße № 1 belegenen Grundstückes — eingetragener Eigenthümer Tischlermeister Theodor Schöning hier — rubrica III. № 6 folgendes Intabulat:

49 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf., geschrieben Neun und vierzig Thaler neun und zwanzig Silbergroschen elf Pfennige, nebst sechs Procent Zinsen, ferner (1 Thlr. 5 Sgr.) Ein Thaler fünf Silbergroschen Protestkosten und (5) fünf Silbergroschen Provision für den Kaufmann Friedrich Marquardt in Stralsund aus dem, in der Proceßsache desselben wider die Ehefrau Minna Schöning und den Tischlermeister Theodor Schöning ergangenen Erkenntnisse vom 24. Februar 1869. Vorbehaltlich der Regulirung der Priorität mit den Posten Rubrica III. № 1 bis 5 und 7 eingetragen zufolge Verfügung vom 10. März 1870.

Der Gläubiger Kaufmann Marquardt hat den letzten Besitz der Hypothekenurkunde, sowie daß er dieselbe zerrissen, glaubhaft gemacht. Derselbe ist bereit, Quittung zu leisten, und es werden deshalb, um die Löschung nach stattgehabter Amortisation zu ermöglichen, auf Antrag des Gläubigers und des Eigenthümers hierdurch die etwaigen unbekannten Inhaber der Urkunde, sowie jeder unbekannte Berechtigte aufgefordert, ihren Widerspruch gegen die Amortisation spätestens in termino

den 12. September 1871, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden, widrigenfalls dieselben mit ihrem Rechte präcludirt werden, und die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Bekanntmachung.

Der Gärtner Julius Galinski und dessen verlobte Braut Louise Lockenoitz, beide hier, haben für die von ihnen mit einander einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft mittelst gerichtlichen Vertrags vom 13. d. M. ausgeschlossen.

Stralsund, den 15. Mai 1871.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

In Folge der Konkurseröffnung über das Vermögen des Kaufmanns Emil Boltzmann hier, wird zum öffentlichen Verkauf des demselben gehörigen, hierselbst Schuhhagen № 1 belegenen Grundstücks, bestehend aus

a.	einem Wohnhause mit Seitenflügel, geräumigem Hofplatze und einem etwa 6 □Ruthen großen Hausgarten zum jährlichen Nutzungswerthe von	350 Rℓ
b.	einem Stallgebäude zum jährlichen Nutzungswerthe von	20 Rℓ,
c.	einem Waarenlager zum jährlichen Nutzungswerthe von	8 Rℓ,
d.	einem Seitengebäude links auf dem Hofe zum jährlichen Nutzungswerthe von	10 Rℓ
	Summa	388 Rℓ

ein Termin auf

den 28. Juni cr., Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtslokale vor dem Herrn Kreisrichter Cecius anberaumt, zu welchem Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termin festgestellt werden sollen. Es wird bemerkt, daß

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 24. Stralsund, den 15. Juni **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 8. Juni d. Jrs. ausgegebene 23ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 645. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871; unter

№ 646. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der deutschen Armeen und der Marine, und unter

№ 647. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Maltheser-Ritter ꝛc.; unter

№ 648. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 31. Mai 1871; unter

№ 649. die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871; unter

№ 650. die Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 1. Juli 1871, und

in der besonderen Beilage: die Anweisung, die Medizinalgewichte betreffend. Vom 6. Mai 1871; sowie die Nachträge zur Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869. Vom 6. Mai 1871.

Das am 27. Mai d. Jrs. ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7818. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung 1) eines Nachtrages zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, 2) des ersten Nachtrages zu dem zweiten Regulativ vom 5. November 1866 und 3) der revidirten Taxordnung, welche in die Stelle der Taxordnung vom 5. November 1866 (Gesetz-Samml. von 1866. S. 681 ff.) tritt.

Das am 3. Juni d. Js. ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7819. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thalern. Vom 6. Mai 1871, und unter

№ 7820. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1871, betreffend den Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, so wie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juli 1871 ab.

Das am 10. Juni d. Js. ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7821. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Hanau im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

349. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 3. Armee-Corps (mit Ausnahme der 6. Infanterie-Division), für das 8. Armee-Corps und für das 11. Armee-Corps (mit Ausnahme der 22. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. — Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet: für das 1., 2., 4., 6., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 22. und 24. Infanterie-Division. — Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28. und 31. Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 2. Juni 1871.

General-Post-Amt.

350. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 6. Armee-Corps (mit Ausnahme der 11. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. — Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:: für das 1., 2., 4., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division. — Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28., 31. Mai und 2. Juni, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die be-

treffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 3. Juni 1871.

General-Post-Amt.

331. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 4. Armee-Corps müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. — Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet: für das 1., 2., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division. — Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 8. Juni 1871.

General-Post-Amt.

332. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 2. Armee-Corps (mit Ausnahme der 4. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. — Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet: für das 1., 10. und 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division. — Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen der 4. Infanterie-Division, welche andere Quartiere beziehen, wird innerhalb der nächsten vierzehn Tage voraussichtlich eine längere Zeit, als gewöhnlich, in Anspruch nehmen. — Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht zum 1., 10. und 15. Armee-Corps, oder zur 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division gehören, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 9. Juni 1871.

General-Postamt.

333. Postvorschußsendungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Von jetzt ab können **Postvorschüsse** auf **Packetsendungen** mit und ohne Werthangabe nach allen an der Eisenbahn belegenen Postorten des Elsaß und Deutsch-Lothringens in gleicher Weise, wie im innern Verkehr des übrigen deutschen Reiches, entnommen werden. Hinsichtlich der Privatpäckereien an die Deutschen Truppen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen verbleibt es bei den besonders bekannt gemachten Bedingungen. Danach sind bei derartigen Sendungen Postvorschüsse nicht zulässig.

Berlin, den 5. Juni 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

334. Die Domainen-Vorwerke Philippshagen et Lobbe im Kreise Rügen, 3½ Meilen von der Kreisstadt Bergen und 7 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von resp. 1,254 Morgen 45 □Ruthen und 481 Morgen 56 □Ruthen, worunter 899 Morgen 122 □Ruthen Acker und 281 Morgen 162 □Ruthen Acker und 153 Morgen Wiesen und 47 Morgen 127 □Ruthen Wiesen, sollen auf 20 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1892 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2,430 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 33,500 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den **10. Juli d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 19. Mai 1871.

Königliche Regierung.

335. Der Kaufmann Illies zu Greifswald hat, nachdem er die ihm ertheilte Agentur zur Beförderung von Auswanderern im Auftrage des Auswanderungs-Expedienten August Bolten und Weselmann & Comp. in Hamburg niedergelegt, um Zurückgabe der von ihm als Agent hinterlegten Kaution gebeten. — Mit Beziehung auf den §. 14 des ministeriellen Reglements vom 6. September 1853 veröffentlichen wir dieses mit der Aufforderung, Ansprüche auf Entschädigung, welche gegen den ꝛc. Illies aus dessen Geschäftsführung als Auswanderungs-Agent etwa geltend gemacht werden sollten, innerhalb einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden.

Stralsund, den 9. Juni 1871.

Königliche Regierung.

336. Die nachstehend abgedruckten Nachträge zum Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bund vom 3. Juni 1870 werden hiedurch auf Antrag des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Berlin zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 6. Juni 1871.

Königliche Regierung.

I.

Nachtrag

zum Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde, enthaltend Special-Bestimmungen für die Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Bestimmungen

zur Sicherung des Betriebes auf der Wolgaster Hafenbahn.

Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 hat auch für die

vom Bahnhofe bei Wolgast nach dem dortigen Hafen und vorlängs des letzteren führende Bahn volle Gültigkeit, soweit dasselbe nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert oder ergänzt wird.

Zu I. des Bahnpolizei-Reglements.

Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Vorrichtungen zum Stellen der Ausweichungen und der Drehscheibe außerhalb des Bahnhofes, für welche besondere Wärter nicht angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen werden, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 2. Die Bahnstrecke vom Bahnhofe bis zur Straße vorlängs des Bollwerks ist in der ganzen Länge eingefriedigt und bei den Straßen-Uebergängen mit Barrieren versehen. Die Letzteren werden vor dem Passiren eines jeden Zuges geschlossen und so lange durch Wärter besetzt, bis der Zug vorüber ist.

§. 3. Es sind Einrichtungen zu treffen, daß den Wärtern die Ankunft der Züge rechtzeitig vorher bekannt wird. Täglich vor jedem ersten Zuge und in der Regel auch vor jedem folgenden Zuge muß die Bahn von den Wärtern genau nachgesehen werden.

Zu III. des Bahnpolizei-Reglements.

Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 4. Ein besonderer Fahrplan wird für den Betrieb der Hafenbahn nicht festgestellt, es wird vielmehr dem Betriebs-Director überlassen, die Züge dem Bedürfnisse entsprechend abzulassen. — Die Abfahrt vom Bahnhofe darf nicht früher erfolgen, als bis das hierzu bestimmte Signal gegeben ist.

§. 5. Der Betrieb auf der Hafenbahn findet bis auf Weiteres nur bei Tage, d. h. zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang statt.

§. 6. Die Hafenbahn darf nur mit einer Geschwindigkeit von 1,5 Meter in der Secunde befahren werden.

§. 7. Vom Bahnhofe kommende Züge dürfen nur soweit vorgehen, als die Einfriedigung der Bahn reicht. Von hier über die Straße bis zur Drehscheibe dürfen die Wagen, nachdem die Locomotive in das Nebengeleise zurückgesetzt ist, nur einzeln von Menschen geschoben werden.

§. 8. Die Hafenbahn ist mit electro-magnetischen Telegraphen nicht versehen. Zur Signalisirung der Züge dienen die auf der Bahn vorhandenen optischen Telegraphen.

Zu IV. des Bahnpolizei-Reglements.

Bestimmungen für das Publikum.

§. 9. Die Wolgaster Hafenbahn darf, soweit sie nicht zwischen den Schienen mit Steinpflaster oder Bohlung versehen ist, weder von Fußgängern betreten, noch von Reitern oder Fuhrwerk berührt werden. Eine Ausnahme bildet diejenige Stelle der Bahn zwischen Station 28,10 und 28,11, wo die Straße durch die Eisenbahn von dem Peene-Strom abgeschnitten wird. Es ist hier kein beständiger Ueberweg angelegt, jedoch von der Königlichen Regierung der Stadt die Berechtigung zugesprochen, das Geleise im Falle des Ausbruches eines Feuers mit Menschen und Fuhrwerk behufs Herbeischaffen von Wasser zu überschreiten, und zu diesem Zwecke die Einfriedigung fortzunehmen und Uebergangsbohlen vor und zwischen den Schienen einzulegen.

§. 10. Um den Verkehr mit Eisenbahnwagen auf dem Ladestrange von der Drehscheibe vorlängs des Hafens stets möglich zu erhalten, dürfen Gegenstände innerhalb 1,3 Meter von den äußeren Schienen, sowie zwischen den Schienen nicht längere Zeit lagern. Ebenso darf der Platz um die Drehscheibe, soweit die Bäume zum Drehen derselben reichen, nicht zur Lagerung benutzt werden.

§. 11. Wenn Eisenbahnwagen auf dem Ladestrange bewegt werden sollen, so müssen alle zwischen den Schienen oder innerhalb der Entfernung von 1,3 Meter von den äußeren Schienen befindlichen Gegenstände oder Fuhrwerke nach erfolgter Aufforderung Seitens der Bahnbeamten von den Besitzern ꝛc. sogleich entfernt werden.

cfr. Verfügung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Berlin vom 7. Juni 1864 No. 2317 resp. Ministerial-Erlaß vom 30. Mai 1864 II. 4500, sowie Verfügung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats vom 6. März 1871 J.-No. III. 1851. —

III.

Nachtrag

zum Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde, enthaltend Special-Bestimmungen für die Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Bestimmungen

zur Sicherung des Betriebes auf der Greifswalder Hafenbahn.

Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 hat auch für die vom Bahnhofe bei Greifswald nach dem dortigen Hafen und vorlängs des letzteren führende Bahn volle Gültigkeit, soweit es nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert oder ergänzt wird.

Zu I. des Bahnpolizei-Reglements.

Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Vorrichtungen zum Stellen der Ausweichungen außerhalb des Bahnhofes, für welche besondere Wärter nicht angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 2. Die Bahn ist nicht eingefriedigt. Die Strecke von dem Bahnhofe bis zum Steinbecker Thore ist bei den Uebergängen mit vorschriftsmäßigen Barrieren, welche durch Bahnwärter bedient werden, versehen. Von dort bis zum Ende liegt das Schienengeleise in der öffentlichen Straße.

§. 3. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherweise Züge auf derselben zu erwarten stehen. Wenn Leichenzüge oder Truppenabtheilungen über die Hafenbahn gehen, so halten die Züge bis nach erfolgtem Uebergange derselben an.

§. 4. Es sind Einrichtungen zu treffen, daß den Wärtern die Ankunft der Züge rechtzeitig vorher bekannt wird. Vor jedem Zuge muß die Bahn von den Wärtern genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden. Ausnahmen sind

unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats durch das Directorium zu bestimmen. Vor jedem Nachtzuge muß jedoch unbedingt eine Revision stattfinden.

Zu III. des Bahnpolizei-Reglements.

Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 5. Ein besonderer Fahrplan für die Hafenbahn wird nicht festgestellt; es wird vielmehr dem Betriebs-Director überlassen, die Züge dem Bedürfniß entsprechend einzulegen. — Die Abfahrt vom Bahnhofe resp. vom Hafen darf nicht eher erfolgen, als bis der Zugführer sich überzeugt hat, daß am Zuge alles in Ordnung und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

§. 6. Die in der öffentlichen Straße liegende Bahnstrecke von dem Steinbecker Thor (Station No. 28,09) bis zum Ende der Hafenbahn darf mit einer größeren Geschwindigkeit als 1,25 Meter in der Secunde nicht befahren werden und muß hier stets ein Bahnwärter, welcher mit einer Fahne versehen ist und eine Glocke schwingt, neben dem Geleise dem Zuge vorangehen. Die Bremser und der zur Bedienung der Tenderbremse bestimmte Heizer müssen bei der Annäherung an diese Strecke und auf derselben die Hand an der Bremse haben, damit auf ein gegebenes Zeichen der Zug mindestens auf 7,5 Meter Entfernung zum Stillstehen gebracht werden kann. — Auf dem übrigen Theile der Hafenbahn darf die Geschwindigkeit bis zu 2,5 Meter in der Secunde gesteigert werden. — Bemerkt der Locomotivführer etwas auf der Bahn, dessen schnelle Beseitigung zweifelhaft sein kann, so hat er den Zug sogleich anzuhalten. Ebenso hat er auf jedes Halt-Signal des Zugführers, der Schaffner und der Wärter so lange zu halten, bis der Gegenstand, welcher zum Halten Veranlassung gegeben hat, beseitigt ist. — Das Schieben der Züge durch die Locomotive ist gestattet; der erste Wagen des Zuges muß dabei jedoch durch den zugführenden Beamten besetzt sein, welcher dem Locomotivführer erforderlichen Falls das Haltezeichen zu geben hat.

§. 7. Auf der in §. 6. bezeichneten Bahnstrecke muß an der Spitze eines sich bewegenden Zuges oder einer einzelnen Locomotive ein Bahnwärter außerhalb des Geleises vorangehen, welcher mit einer Fahne und einer weithin hörbaren Glocke versehen ist. Derselbe muß die Glocke, so lange sich der Zug bewegt, fortwährend in Schwingung erhalten, um das Publikum von der Annäherung des Zuges zu unterrichten.

§. 8. Der Betrieb auf der Hafenbahn findet bis auf Weiteres nur bei Tage, d. h. zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang statt.

§. 9. Die Hafenbahn ist mit electro-magnetischen Telegraphen nicht versehen. Zur Signalisirung der Züge dienen die auf der Bahn vorhandenen optischen Telegraphen.

Zu IV. des Bahnpolizei-Reglements.

Bestimmungen für das Publikum.

§. 10. Die Greifswalder Hafenbahn darf, soweit sie nicht zwischen den Schienen mit Steinpflaster oder Bebohlung versehen ist, weder von Fußgängern betreten, noch von Reitern oder Fuhrwerk berührt werden.

§. 11. In der öffentlichen Straße vom Steinbecker Thore an, wo die Eisenbahn mit der Straßenkrone in gleicher Höhe liegt und zwischen den Schienen mit Steinpflaster versehen ist, darf dieselbe durch Fußgänger auch nur dann betreten werden, wenn sich nicht ein Zug in der Entfernung bis 50 Schritte auf der Bahn bewegt. — Reiter und Fuhrwerke dürfen diese Bahnstrecken nur ausnahmsweise zum Zweck des Ausweichens vor anderem Fuhrwerk benutzen und müssen dieselben, wenn dieses bewirkt ist, sofort wieder verlassen.

§. 12. Bei der Bewegung eines Zuges auf der im §. 11. erwähnten Bahnstrecke von dem durch Barrieren geschlossenen Promenaden- und Straßen-Uebergange am Steinbecker Thore an bis zum Ende der Hafenbahn wird stets ein Bahnwärter, eine Glocke schwingend, dem Zuge vorangehen, um das Publicum vor der unvorsichtigen Annäherung zu warnen. Bei dem Ertönen dieser Glocke oder auf den Zuruf der Bahnbeamten müssen Fußgänger mindestens 3 Schritte von der äußeren Bahnschiene zurücktreten und dürfen bei einer Entfernung von 50 Schritten vor dem in Bewegung befindlichen Zuge die Bahn nicht mehr überschreiten.

§. 13. Das Ueberschreiten der Bahn zu Pferde oder mit Fuhrwerk ist untersagt, sobald ein Zug sich bis auf 50 Schritte dem Uebergangspuncte genähert hat. Viehherden dürfen 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§. 14. Bei dem Ertönen der Glocke oder auf den Zuruf der Bahnbeamten müssen Reiter und Fuhrwerke, welche sich neben der Bahn dem Zuge entgegen bewegen, sofort Halt machen und abwarten, bis der Zug passirt ist. Hierbei haben die Pferdeführer ihre Pferde fest im Zügel zu halten, oder, wenn sie sich der Ruhe ihrer Thiere nicht ganz gewiß sind, absteigen und dieselben beim Kopf fest zu halten. Bespannte Fuhrwerke dürfen ohne genügende Aufsicht in der Nähe der Hafenbahn nicht halten. — In der Straße vorlängs des Hafens haben Fuhrwerke aller Art, sobald sich ein Zug nähert, sich soweit von der Bahn entfernt zu halten, daß der äußerste Theil des Fuhrwerks oder der dasselbe überragenden Ladung mindestens 1,3 Meter von der zunächst liegenden Bahnschiene entfernt bleibt.

§. 15. Das Abladen und Lagern von Holz, Steinen, und sonstigen hindernden Gegenständen innerhalb 1,3 Meter von der äußeren Seite der Bahnschienen ist untersagt.

§. 16. Wer den Verboten in den §§. 10—15 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld resp. verhältnißmäßiges Gefängniß.

cfr. Verfügung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Berlin vom 10. Februar 1865 No. 604, resp. Ministerial-Erlaß vom 4. Februar 1865 II. 867, sowie Verfügung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats vom 6. März 1871. — J.-No. III. 1881.

IV.

Nachtrag

zum Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde, enthaltend Special-Bestimmungen für die Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Bestimmungen

zur Sicherung des Betriebes auf der Stralsunder Hafenbahn.

Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im

Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 hat auch für die vom Bahnhofe bei Stralsund nach dem dortigen Hafen und vorlängs des letzteren führende Bahn volle Gültigkeit, soweit es nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert oder ergänzt wird.

Zu I. des Bahnpolizei-Reglements.

Zustand, Unterhaltung u. Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Vorrichtungen zum Stellen der Ausweichungen außerhalb des Bahnhofs, für welche besondere Wärter nicht angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 2. Die Bahn ist nur auf einer kürzeren Strecke, wo sie die Grundstücke in der Franken-Vorstadt durchschneidet, eingefriedigt. Dieselbe ist bei den Uebergängen mit Barrieren, welche von Bahnwärtern bedient werden, versehen.

§. 3. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherweise Züge auf derselben zu erwarten stehen. Wenn Leichenzüge oder Truppenabtheilungen über die Hafenbahn gehen, so halten die Züge bis nach erfolgtem Uebergange derselben an.

§. 4. Es sind Einrichtungen zu treffen, daß den Wärtern die Ankunft der Züge rechtzeitig vorher bekannt wird. Vor jedem Zuge muß die Bahn von den Wärtern genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden. Ausnahmen sind unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats durch das Direktorium zu bestimmen. Vor jedem Nachtzuge muß jedoch unbedingt eine Revision stattfinden.

Zu III. des Bahnpolizei-Reglements.

Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 5. Ein besonderer Fahrplan für die Hafenbahn wird nicht festgestellt, es wird vielmehr dem Betriebs-Direktor überlassen, die Züge nach Bedürfniß und unter Berücksichtigung der im §. 7. über das Oeffnen der Drehbrücke getroffenen Bestimmungen einzulegen. — Die Abfahrt vom Bahnhofe resp. vom Hafenplatze darf nicht eher erfolgen, als bis der Zugführer sich überzeugt hat, daß am Zuge Alles in Ordnung und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

§. 6. Die Bahnstrecke vom Beginn der Franken-Vorstadt an, Station No. $32_{,34}$, bis zum Ende der Hafenbahn darf mit einer größeren Geschwindigkeit als $1_{,25}$ Meter in der Sekunde nicht befahren werden und muß hier stets ein Bahnwärter, welcher mit einer Fahne versehen ist und eine Glocke schwingt, neben dem Geleise dem Zuge vorangehen. — Die Bremser und der zur Bedienung der Tenderbremse bestimmte Heizer müssen bei der Annäherung an diese Strecke und auf derselben die Hand an der Bremse haben, damit auf ein gegebenes Zeichen der Zug mindestens auf $7_{,5}$ Meter Entfernung zum Stillstehen gebracht werden kann. — Auf dem übrigen Theile der Hafenbahn darf die Geschwindigkeit bis zu $2_{,5}$ Meter in der Sekunde gesteigert werden. — Bemerkt der Locomotivführer etwas auf der Bahn, dessen schnelle Beseitigung zweifelhaft sein kann, so hat er den Zug sogleich anzuhalten. Ebenso hat er auf jedes Haltesignal des Zugführers, der Schaffner und der Wärter so lange zu halten, bis der Gegenstand, welcher zum Halten Veranlassung gegeben hat, beseitigt ist. — Das Schieben der Züge durch die Locomotive ist gestattet; der erste Wagen des Zuges muß dabei aber durch den zugführenden Beamten besetzt sein, welcher dem Locomotivführer erforderlichen Falls das Haltezeichen zu geben hat.

§. 7. Die in der Hafenbahn befindliche Drehbrücke muß:

a. **vom 1. März bis 30. September**, Morgens von 6 bis 7 Uhr, Mittags von 1 bis 2 Uhr, Abends von $7^1/_2$ bis $8^1/_2$ Uhr;

b. **Vom 1. Oktober bis ultimo Februar**, Morgens von 8 bis 9 Uhr, Mittags von 1 bis 2 Uhr, Abends von 4 bis 5 Uhr,

für den Schiffsverkehr offen gehalten und darf während dieser Stunden für den Eisenbahn-Betriebsdienst nicht geschlossen werden. — Zu allen anderen Zeiten des Tages und der Nacht darf dagegen die Drehbrücke nicht geöffnet werden.

§. 8. Vor dem Oeffnen der Drehbrücke sind die Barrieren vor und hinter derselben zu schließen und so lange geschlossen zu lassen, wie die Drehbrücke geöffnet ist.

§. 9. Bezüglich der Stellung der Drehbrücke gelten folgende Tagessignale.

I. Wenn die Brücke geschlossen, für die Eisenbahnzüge also fahrbar ist.

Der Signalkorb wird an der dafür bestimmten, auf der Brücke aufgestellten Stange hochgezogen. Die Tafel der selbstthätigen Signalvorrichtung auf der Brücke ist mit der schmalen Seite dem anfahrenden Zuge zugewendet und also für letzteren nicht sichtbar.

II. Wenn die Brücke geöffnet ist.

Der Signalkorb wird an den Fuß der auf der Brücke befindlichen Stange herabgelassen. — Die selbstthätige Signalvorrichtung auf der Brücke zeigt eine rothe Tafel. Bei eintretender Dunkelheit und zur Nachtzeit ist die Unfahrbarkeit der Brücke für die Züge durch rothes Licht zu signalisiren.

§. 10. Bevor die Brücke geöffnet, resp. geschlossen wird, sind die bezüglichen Signale mit dem Signalkorbe resp. Signallaterne rechtzeitig anzubringen. Der Signalkorb darf von dem Brückenwärter erst dann hochgezogen werden, wenn er sich überzeugt hat, daß die Brücke geschlossen und gehörig festgestellt, daß die Fahrbahn von allen Hindernissen befreit ist, und daß die Schienen der Brücke mit denen des Gestänges vor und hinter derselben genau zusammenpassen und eine fortlaufende Linie bilden.

§. 11. Die in der Richtung von dem Bahnhofe nach dem Hafen sich bewegenden Bahnzüge oder einzelnen Locomotiven haben unter allen Umständen gleich hinter dem letzten Uebergange vor der Holzbrücke bei dem daselbst aufgestellten Pfahle zu halten. Bis zu diesem Pfahle geht der Brückenwärter dem ankommenden Zuge entgegen, stellt sich neben demselben und ruft dem Führer des Zuges laut und deutlich zu: „die Brücke ist in Ordnung." Erst dann, und wenn gleichzeitig die im §. 9. unter I bezeichneten Signale gegeben sind, darf der Zug sich wieder langsam und vor-

sichtig in Bewegung setzen. „Erfolgt die Meldung des Brückenwärters nicht oder ist auch nur eines der bezeichneten Signale nicht gegeben, so darf der Zug sich nicht eher wieder in Bewegung setzen, als bis der Zugführer und der Locomotivführer durch eigene genaue Prüfung von der vollständigen Fahrbarkeit der Brücke sich überzeugt haben.“

§. 12. Der Zugführer und der Locomotivführer sind für die gewissenhafteste Befolgung der im §. 6. und 11. gegebenen Vorschriften bei Strafe der sofortigen Entlassung verantwortlich.

§. 13. Der Brückenwärter, welcher auch das selbstthätige Signal stets im Auge zu behalten und sich bei dem jedesmaligen Schließen der Brücke von der ungestörten Selbstthätigkeit desselben zu überzeugen, auch, wenn letztere nicht vorhanden ist, das Signal mit der Hand einzustellen, die Unfertigkeit der Signalvorrichtung aber sofort dem nächsten Vorgesetzten zu melden hat, ist für die genaue Befolgung der im §. 5. bis 11. gegebenen Vorschriften verantwortlich; jede Vernachlässigung zieht Entlassung und nach Umständen criminalrechtliche Verfolgung nach sich.

§. 14. Der Betrieb auf der Hafenbahn findet bis auf Weiteres nur bei Tage, d. h. zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang statt.

§. 15. Die Hafenbahn ist mit electro-magnetischen Telegraphen nicht versehen. Zur Signalisirung der Züge dienen die auf der Bahn vorhandenen optischen Telegraphen.

Zu IV. des Bahnpolizei-Reglements.

Bestimmungen für das Publikum.

§. 16. Die Stralsunder Hafenbahn darf, soweit sie nicht zwischen den Schienen mit Steinpflaster oder Bebohlung versehen ist, weder von Fußgängern betreten, noch von Reitern oder Fuhrwerk berührt werden. — Die von der Franken-Vorstadt nach dem Hafen führende Eisenbahnbrücke darf von dem Publikum als Passage, jedoch nur für Fußgänger benutzt werden.

§. 17. Bei der Bewegung eines Zuges vom Beginn der Franken-Vorstadt bis zum Ende der Hafenbahn wird stets ein Bahnwärter, eine Glocke schwingend, dem Zuge vorangehen, um das Publikum vor der unvorsichtigen Annäherung zu warnen. Bei dem Ertönen dieser Glocke oder auf den Zuruf der Bahnbeamten müssen Fußgänger und Fuhrwerke die Geleise der Hafenbahn verlassen und mindestens 3 Schritte von der äußeren Bahnschiene zurücktreten. Dieselben dürfen bei einer Entfernung von 50 Schritten vor dem in Bewegung befindlichen Zuge die Bahn nicht mehr überschreiten.

§. 18. Desgleichen ist das Ueberschreiten der Bahn und der Geleise auf dem Hafenplatze zu Pferde oder mit Fuhrwerk untersagt, sobald sich der Zug bis auf 50 Schritte dem Uebergangspunkte genähert hat. Viehheerden dürfen 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§. 19. Bei dem Ertönen der Glocke oder auf den Zuruf der Bahnbeamten, müssen Fuhrwerke, welche sich neben der Bahn dem Zuge entgegen bewegen, sofort Halt machen und abwarten, bis der Zug passirt ist. — Hierbei haben die Pferdeführer ihre Pferde fest im Zügel zu halten, oder, wenn sie der Ruhe ihrer Thiere nicht ganz gewiß sind, abzusteigen und dieselben beim Kopfe fest zu halten. — Bespannte Fuhrwerke dürfen ohne genügende Aufsicht in der Nähe der Hafenbahn nicht halten.

§. 20. Das Abladen und Lagern von Holz, Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf dem Hafenplatze innerhalb 1,5 Meter von der äußeren Seite der Bahnschienen ist untersagt.

§. 21. Die in der Hafenbahn befindliche Drehbrücke wird täglich während gewisser Stunden (conf. §. 7.) für den Schiffsverkehr geöffnet sein. — Ist die Brücke geschlossen, so müssen Schiffsfahrzeuge in angemessener Entfernung das Oeffnen der Brücke abwarten, dieselben dürfen aber in keinem Falle an dem hölzernen Theil der Eisenbahnbrücke anlegen.

§. 22. Wer den Verboten in den §§. 16—21. zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld resp. verhältnißmäßiges Gefängniß.

cfr. Verfügung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Berlin vom 10. Februar 1865 No. 604 resp. Ministerial-Erlaß vom 4. Februar 1865 II. 867 sowie Verfügung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats vom 6. März 1871. — J.-No. III. 1881. —

357. Dem Schafvieh zu Krebsow werden nächstens die Schafpocken eingeimpft werden. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit, welche durch diese Impfungen zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsblatt-Jahrgang 1859 Stück 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsblatt-Jahrgang 1869 Stück 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (Stück 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 10. Juni 1871.

Königliche Regierung.

358. Zur Prüfung weiblicher Personen über ihre Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht im Departement der Königlichen Regierung zu Stralsund haben wir im Einverständniß mit dieser Behörde auf den **14ten, 15ten und 16. September d. Js.** Termin angesetzt. — Zu dieser Prüfung haben sich alle zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer höheren Töchterschule oder als Elementarlehrerinnen angestellt zu werden, oder als Privatlehrerinnen zu wirken wünschen. — Personen, welche die Stellung von Hauslehrerinnen einnehmen wollen, sind nicht verpflichtet, sich einer Prüfung vor der Kommission zu unterziehen und werden zu einer solchen nicht angenommen, es sei denn, daß sie kein Bedenken hegen, sich bei der Prüfung nach demselben Maßstabe beurtheilen zu lassen, welche an diejenigen angelegt wird, die ein Zeugniß für die öffentliche Anstellung sich erwerben wollen. In dem Anmeldeschreiben hat jede Competentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diesen Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden. Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher angegebenen Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen gefertigten Zeichnung, mit einem glaubhaften Attest dar-

unter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, der Königlichen Regirung in Stralsund spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine einzusenden. Es ist unzulässig, eins oder das andere dieser Papiere erst bei der Erscheinung zur Prüfung vorzulegen. — Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist auf einem Stempelbogen von 5 Silbergroschen abzufassen. Mit demselben sind einzureichen:

das **Taufzeugniß**
der **Confirmationsschein**
ein **Sittenzeugniß** von Seiten des Seelsorgers nöthigenfalls von der Polizeiobrigkeit,
ein **Schulzeugniß** und ein **sonstiger** Nachweis über die genossene Vorbildung,
ein **Lebenslauf**.

Diejenigen Competentinnen, welche bereits an einer öffentlichen oder Privatschule unterrichtet haben, werden wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. — Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 13. September ꝛc., Nachmittags 4 Uhr, in dem Locale der höheren Töchterschule, welcher Frl. Gehring vorsteht, persönlich zu melden, wo das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird. Bei der Meldung haben die Bewerberinnen eine von ihnen angefertigte Handarbeit im Weißnähen vorzulegen. — Ausländerinnen haben ihre Zulassung zur Prüfung bei uns nachzusuchen unter Einreichung ihres Lebenslaufs, ihres Geburtsscheins und ihres Sittenzeugnisses. — Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt werden, stempelfrei. Nur solche weibliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können zu der Prüfung zugelassen werden. — Die Prüfungsgebühren betragen Vier Thaler, welche an die Registratur der Königlichen Regierung in Stralsund — Abtheilung für Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen — einzuzahlen sind.

Stettin, den 19. Mai 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium
von Pommern.

359. Die Prüfung der Präparanden, welche im October dieses Jahres in das Schullehrer-Seminar zu Franzburg und in dessen dreijährigen Bildungscursus einzutreten wünschen, wird im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Stralsund am **20. und 21. September dieses Jahres** (Mittwoch und Donnerstag **nach dom. 15. post. tr.**) im Locale des genannten Seminars abgehalten werden. — Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen — wenn sie bei der Prüfung nicht unreif erscheinen und demgemäß zurückgewiesen werden sollten — ein Zeugniß ausgestellt werden wird.

Dieses und die folgenden Zeugnisse:

1) des Pastors der Parochie und der Orts-Polizeibehörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten,
2) des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und des betreffenden Arztes über eine in den letzten zwei Jahren geschehene Nachimpfung der Schutzblattern und
3) ihren Taufschein, aus welchem hervorgehen muß, daß sie das 17. Lebensjahr erreicht, das 24. aber noch nicht überschritten haben,

desgleichen einen Lebenslauf, in welchem sie über ihre bisherigen Lebensverhältnisse eine kurze Auskunft geben, namentlich nachweisen, wie sie sich bisher für den Lehrerberuf vorbereitet haben, senden sie 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit einem Anmeldeschreiben an den Herrn Seminar-Director Siegert in Franzburg. Bei demselben melden sie sich am Tage vor der Prüfung persönlich, am 19. September d. J., Abends 6 Uhr.

Stettin, den 20. Mai 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium
von Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

360. **Oeffentliche Kündigung**
der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe **zum 2. Januar 1872 gekündigt** und zwar

I. **gegen Umtausch** von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes

sämmtliche Pfandbriefe

vom	Gute	Bulgrin,	Kreis	Belgard,
„	„	Collin,	„	Pyritz,
„	„	Damen[a],	„	Belgard,
„	„	Damen[b],	„	dto.
„	„	Gersdorf,	„	Bütow,
„	„	Hohenborn,	„	Fürstenthum,
„	„	Hohenfelde,	„	dto.
„	„	Hohenwalde[a],	„	Pyritz,
„	„	Hohenwalde[b],	„	dto.
„	„	Lankwitz,	„	Stolp,
„	„	Lubow,	„	Fürstenthum,
„	„	Medow,	„	Anklam,
„	„	Natzmersdorf,	„	Borken,
„	„	Neuenhagen,	„	Osten,
„	„	Neuenkirchen,	„	Borken,
„	„	Groß-Podel,	„	Stolp,
„	„	Rauden,	„	Belgard,
„	„	Retzin[a],	„	dto.
„	„	Ristow,	„	Schlawe,
„	„	Rötzenhagen[a],	„	dto.
„	„	Rötzenhagen[b],	„	dto.
„	„	Sallmow,	„	Naugard,
„	„	Sand,	„	Belgard,
dagegen vom	Gute	Horst,	„	Saazig

nur die Pfandbriefe No. 1 à 1000 Rthlr., No. 21 à 200 Rthlr., No. 24 à 200 Rthlr., No. 26 à 200 Rthlr., No. 27 à 200 Rthlr., No. 38 à 100 Rthlr., No. 39 à 100 Rthlr., No. 48 à 100 Rthlr., No. 52 à 50 Rthlr.,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypotheken-Buche zu löschen und

demgemäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII. No. 2 bis incl. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio der **Königlichen Landschafts-Departements-Directionen** resp. zu **Anclam, Stargard, Treptow a. R.** und **Stolp unfrankirt** gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern sind.

II. gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages die Pfandbriefe

des Gutes Labbuhn, Borker Kreises, No. 38 à 400 Rp., No. 69 à 100 Rp.,

des Gutes Nadebuhr, Anklam'schen Kreises, No. 3 à 1000 Rp., No. 7 à 100 Rp., No. 8 à 100 Rp., No. 9 à 50 Rp., No. 10 à 50 Rp., No. 12 à 25 Rp., No. 13 à 25 Rp., No. 16 à 500 Rp., No. 21 à 700 Rp., No. 22 à 300 Rp., No. 23 à 200 Rp., No. 24 à 200 Rp., No. 25 à 200 Rp., No. 26 à 100 Rp., No. 27 à 100 Rp., No. 29 à 50 Rp., No. 30 à 50 Rp., No. 35 à 50 Rp., No. 37 à 900 Rp., No. 38 à 100 Rp., No. 40 à 300 Rp., No. 41 à 200 Rp., No. 44 à 200 Rp., No. 45 à 25 Rp., No. 47 à 25 Rp., No. 49 à 25 Rp.;

des Gutes Zemmen[b], Bütow'schen Kreises, No. 7 à 25 Rp. und No. 8 à 25 Rp.,

welche gleichfalls spätestens am genannten Tage, aber zum Depositorio der **unterzeichneten General-Landschafts-Direction frankirt** und in coursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII. No. 2 bis incl. 10 und Talons gegen Empfangnahme oon Deposital-Scheinen Seitens der Inhaber einzusenden sind.

Sollten die ad I. zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 2. Januar 1872 eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. — Wenn aber die ad II. Behufs Baarzahlung des Nominal-Betrages gekündigten Pfandbriefe bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypotheken-Buche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypotheken-Buche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden; auch hört jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuten der eben erwähnten Pfandbriefe, letztere mögen eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes resp. die Zahlung des Kapital-Betrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 1. Juni 1871.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

361. Zur Verpachtung der diesjährigen Gras- und Streunutzung auf 52 Kaveln in den Schutzbezirken Buddenhagen, Hohenfelde, Jaegerhof und Gr.-Ernsthof des Königlichen Forstreviers Jaegerhof habe ich einen Termin auf **den 19. Juni** cr., Vormittags 10 Uhr, zu Jagdkrug angesetzt. — Die einzelnen Loose werden die betr. Förster auf Verlangen an Ort und Stelle vorzeigen.

Jaegerhof, den 30. Mai 1871.

Der Königl. Oberförster.

362. Die öffentliche Verpachtung der diesjährigen Wiesen-, Gras-, Streu- und Rohrnutzung in sämmtlichen Schutz-Bezirken der Oberförsterei Abtshagen findet am **Donnerstag, den 15. Juni** cr., Vormittags 9½ Uhr, im Gasthofe zu Abtshagen unter den im Termin zu publicirenden Bedingungen statt.

Abtshagen, den 31. Mai 1871.

Der Oberförster.

363. Die nächsten Steuermanns-Prüfungen zu Barth und Stralsund werden in den Navigationsschul-Gebäuden daselbst abgehalten werden. Die Prüfung zu Barth wird am 1. Juli c., 8 Uhr Morgens, und die zu Stralsund am 11. Juli c., 8 Uhr Morgens, ihren Anfang nehmen. Es können nur diejenigen Seeleute dazu verstattet werden, welche den Anordnungen über die Prüfungen der Seeschiffer und Steuerleute des Herrn Reichskanzlers vom 30. Mai 1870 im §. 3 genügt haben. Die Anmeldungen dazu erfolgen in Barth bei dem Navigationslehrer Herrn Kaetzke und in Stralsund bei dem Navigationslehrer Herrn Engel.

Danzig, den 1. Juni 1871.

Der Navigations-Schul-Direktor.

364. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Neu angestellt sind: der invalide Sergeant Engel und der invalide Trompeter Schneider als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund.

Befördert oder versetzt sind: der Haupt-Amts-Controleur Sir in Stralsund zum Haupt-Amts-Rendanten in Wolgast; der Grenz-Aufseher Sembach im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund als berittener Grenz-Aufseher nach Putbus und der Grenz-Aufseher Bechstedt im Haupt-Amts-Bezirke Saarbrücken in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Stralsund.

Dem Lehrer Todenhagen, bisher in Hollendorf, ist die Schulstelle in Varbelvitz — Kreis Rügen — interimistisch verliehen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 24.)

Beilage zum Amtsblatt.

Stempel
15 Sgr.

Den in dem beifolgenden Nachtrage zusammengestellten Aenderungen des Statuts der

Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 30. April 1871.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

Genehmigungs-Urkunde
I. A. 3372.

Nachtrag.

In der am 24. Februar 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool abgehaltenen jährlichen General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß die §§ 35 und 108 der vom 21. Mai 1836 datirten Statuten der Gesellschaft aufgehoben werden sollen und hierdurch aufgehoben sind, und Folgendes an deren Stelle substituirt werden solle:

Daß die Directoren rechtskräftig ermächtigt sein sollen, von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen für irgendwelche Theile des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland für die von ihnen zu bezeichnenden Zwecke und mit den von ihnen zu verleihenden Vollmachten Agenten zu ernennen und zu beschäftigen, **sowie auch Agenten in überseeischen Ländern anzustellen und zu beschäftigen behufs Aufnahme von Feuer- und Lebens-Versicherungen, und zur Betreibung der sonstigen Geschäfte der Gesellschaft,** und diesen oder irgend welchen dieser Agenten in überseeischen Ländern durch Vollmacht diese Befugnisse zu ertheilen oder von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen der Directoren alle oder irgendwelche dieser Befugnisse zurückzunehmen oder zu verändern.

Und soll das Directions-Comité hiermit rechtskräftig ermächtigt sein, behufs besserer Betreibung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in irgend welchen überseeischen Ländern, in welchen die Ernennung eines aus Inhabern bestehenden localen Verwaltungsrathes nicht zweckmäßig oder ausführbar sein sollte, durch Vollmacht und nicht anders, eine oder mehrere in dem Lande, Bezirk oder Stadt, für welches oder welche Befugnisse ertheilt werden sollen, ansässige und nicht im Besitze von Actien der Gesellschaft befindliche Personen zu ernennen und anzustellen, behufs Ueberwachung der Angelegenheiten und der Agenten der Gesellschaft innerhalb der in solcher Vollmacht bezeichneten Grenzen, und ihnen als Bevollmächtigte der Gesellschaft solche Befugnisse zu ertheilen und solche Remuneration zu bewilligen, als sie für angemessen erachten und von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen solche Befugnisse zurückzunehmen, abzuändern oder zu erweitern, und daß solche auf diese Weise ernannten und ermächtigten Personen zusammentreten und, wie in jedem einzelnen Falle am besten erscheinen sollte, den Namen eines **„Aufsichtsrathes"** oder **„Verwaltungsrathes"** führen sollen, unter dem Vorbehalt, daß nie Jemand zum Mitglied solchen Aufsichts- oder Verwaltungsrathes gewählt werden darf, der Director, Verwalter, Beamter, Rechnungsführer oder Agent irgend einer anderen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist.

Und in einer am 14. März 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool besonders zu dem Zwecke zusammenberufenen und abgehaltenen Special-General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß der besagte Beschluß hierdurch bestätigt werden soll, und bestätigt ist.

Franz Duncker's Buchdruckerei in Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 25. Stralsund, den 22. Juni **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 14. Juni d. Jrs. ausgegebene 24ste und 25ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 651. das Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871; unter

№ 652. das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871; unter

№ 653. das Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871; unter

№ 654. das Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871; und unter

№ 655. die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes L. Hoyack in Amsterdam, sowie des Konsuls des Norddeutschen Bundes und hessischen Konsuls J. W. Bunge in Rotterdam zu Konsuln des Deutschen Reichs; ferner die Ernennung des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes J. H. van Loon in Harlingen, des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes W. H. Bruno Bool in Texel und des Verwesers des Vize-Konsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmann E. Berghuys in Helder, zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs.

365. Bekanntmachung **wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.**

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 10. Juni 1871.

Königliche Regierung.

366. Bekanntmachung.

Die am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuld-

verschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein. — Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Dezember v. Js. zum 1. Juli d. Js. gekündigten **Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859** statt. — Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 9. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

367. Postversendungsverkehr für die Armee.

Privatpäckereien für das 10. Armee-Corps (mit Ausnahme der 19. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. — Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet: für das 1. und 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division. — Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonorte zurückgekehrt sind.

Berlin, den 12. Juni 1871.

General-Postamt.

368. Vermehrte Postverbindung mit Mittel- und Süd-Amerika.

Von dem Ober-Postamte in Hamburg werden von jetzt ab regelmäßig jeden Monat einmal mittelst der Dampfschiffe der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft directe geschlossene Briefpackete auf das **Britische Postamt in Colon** (Aspinwall) abgefertigt. Abgang aus Hamburg am 24sten jedes Monats, Ankunft in Colon am 24sten des nächsten Monats. Ueber Colon Anschluß in Panama an die am 25sten jedes Monats von dort abgehenden Britischen Packetboote nach der Westküste von Süd-Amerika südlich bis Valparaiso. Mittelst der Briefpackete auf Colon können nach einer mit der Britischen Postverwaltung getroffenen Vereinbarung befördert werden: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach **Chili, Peru, Bolivien, Ecuador, Guatemala, St. Salvador, Honduras** und **Costa-Rica**, sowie nach **Greytown**. Ferner können mit den gedachten Dampfschiffen zur Absendung gelangen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben

nach St. Thomas Ankunft am 15. jedes Mts.
„ La Guayra und Caracas „ am 17. „ „
„ Puerto-Cabello „ am 19. „ „
„ Curaçao „ am 21. „ „

sowie nach den Vereinigten Staaten von Columbien (Neu-Granada). Recommandation ist allgemein nicht zulässig. Correspondenzen, welche der Absender auf diesem Wege befördert zu sehen wünscht, müssen folgenden Vermerk tragen: „**via Hamburg direct**". Sämmtliche Correspondenzen unterliegen dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen. Das Porto beträgt: nach und aus St. Thomas, La Guayra, Caracas, Puerto-Cabello, Curaçao und den Vereinigten Staaten von Columbien (Neu-Granada), ferner nach und aus Costa-Rica, Guatemala, Honduras und St. Salvador

für gewöhnliche Briefe 6 Groschen oder 21 Xr. Südd. Währ. pro Loth incl.

für Drucksachen und Waarenproben 1 Groschen bezw. 4 Xr. Südd. Währ. pro 2½ Loth incl.

nach und aus Greytown

für gewöhnliche Briefe 9 Groschen oder 32 Xr. Südd. Währ. pro Loth incl.,

für Drucksachen und Waarenproben 1 Groschen bezw. 4 Xr. Südd. Währ pro 2½ Loth incl.

nach und aus den übrigen vorbezeichneten Ländern

für gewöhnliche Briefe 12 Groschen oder 42 Xr. Südd. Währ. pro Loth incl.,

für Drucksachen und Waarenproben 1½ Groschen bezw. 5 Xr. Südd. Währ. pro 2½ Loth incl.

Berlin, den 13. Juni 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

369. Des Kaisers und Königs Majestät haben die Einberufung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen behufs Erledigung von Geschäften auf den **20. d. M.** nach Stettin zu befehlen geruht. — Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und General-Landschafts-Director von Köller auf Dobberphul, zu dessen Stellvertreter Seine Durchlaucht den Fürsten zu Putbus und zum Landtags-Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt. — Die Eröffnung des Provinzial-Landtages wird hierselbst am Dienstage, den 20. d. M., Mittags 12 Uhr, nach beendetem Gottesdienste in der Schloßkirche erfolgen.

Stettin, den 14. Juni 1871.

Der Königliche Commissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Ober-Präsident Frhr. v. Münchhausen.

370. Zu Anfang Oktober d. J. wird wiederum in der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. — Zu demselben können auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. — Der gesammte Unterricht wird unentgeldlich ertheilt, und können in geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen bewilligt werden. — Die Anmeldungen zum Eintritt in die Anstalt sind spätestens bis zum 15. Juli cr. an uns einzureichen, und ist denselben ein ärztliches Attest anzuschließen, aus welchem hervorgeht, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Antragstellers die Ausbildung im Turnen gestatten. — Jeder Bewerber muß bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Unterhalt in Berlin die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. — Durchschnittlich werden pro Monat 35 Rt. zum Unterhalte erforderlich sein, und hat demgemäß jeder Bewerber anzugeben, wie viel ihm während seines Aufenthaltes in Berlin nach Abzug der Stellvertretungskosten vom Einkommen seiner Stelle verbleibt; ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungs-Bedürftigkeit nicht außer Acht bleiben. — Zur Bestreitung der Kosten für die Hin- und Rückreise können Unterstützungen nicht bewilligt werden.

Stralsund, den 7. Juni 1871.

Königliche Regierung.

Betrifft die Aushändigung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über Zahlungen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und für Ablösung von Domainen-Abgaben und Leistungen.

371. Die von unserer Hauptkasse ausgestellten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen über die im Jahre 1870 eingezahlten Beträge für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Abgaben und Leistungen sind den 4 Kreis-Kassen unsers Verwaltungs-Bezirks übersandt worden, und können dort von den betreffenden Einzahlern gegen Zurückgabe der erhaltenen Interims-Bescheinigungen in Empfang genommen werden.

Stralsund, den 12. Juni 1871.

Königliche Regierung.

372. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern durch Erlaß vom 1sten d. M. auf Grund des §. 1 des Landgemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt hat, daß das bisher zu dem forstfiscalischen Gutsbezirke Mölln-Medow gehörige, 293 Morgen große Vorwerk Bolzow, nachdem dasselbe durch Tauschvertrag aus dem Besitz des Königlichen Fiskus in den des Fürsten zu Putbus übergegangen ist, aus dem bisherigen Verbande ausscheide und dem selbstständigen Gutsbezirke des Ritterguts Ketelshagen zugeschlagen, sowie daß dasselbe nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. April 1856 über die ländlichen Ortsobrigkeiten §. 11 auch in polizeilicher Beziehung mit dem Polizeibezirke des Rittergutes Ketelshagen vereinigt werde.

Stralsund, den 12. Juni 1871.

Königliche Regierung.

373. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat genehmigt, daß alljährlich am 12. Sonntage nach Trinitatis, an welchem über das Evangelium von der Heilung des Taubstummen gepredigt wird, eine Kirchen-Collecte, und in der ersten Hälfte des Monats Juli eine Haus-Collecte in der Provinz Pommern zum Besten der Taubstummen-Lehranstalt in Stettin abgehalten werde, um auf diese Weise die nur beschränkten Mittel der Anstalt angemessen zu vermehren und dadurch dem Institute die Möglichkeit einer Ausdehnung seiner Wirksamkeit zu gewähren. — Wir weisen daher sämmtliche Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, die Kirchen-Collecte in der gewöhnlichen Weise zu veranstalten und demnächst die eingegangenen Beträge bis zum 1. October cr. durch die Herren Superintendenten an unsere Hauptkasse abzuführen.

Stralsund, den 12. Juni 1871.

Königliche Regierung.

374. Im Anschlusse an die den Magistråten (excl. Stralsund und Greifswald) und den sämmtlichen Schulvorständen der Landschulen unseres Verwaltungsbezirks, ausschließlich derjenigen Schulen, deren Patronat den Städten Stralsund und Greifswald resp. Stiftungen zusteht, zugefertigte Verfügung vom 31. Mai cr., betreffend die Abführung der nach §. 4 der in der Extra-Beilage zum 22. Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Statuten für die Wittwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer im hiesigen Regierungsbezirk von den Schulgemeinden und Lehrerstellen zu leistenden Beiträge an die Königl. Kreis-Kassen, werden die Magisträte resp. Schulvorstände veranlaßt, den vorgedachten Kreiskassen bei den jedesmaligen Geld-Ablieferungen specielle Verzeichnisse über die Art der abzuliefernden Gelder, getrennt

1) nach Antrittsgeldern,
2) „ Gehalts-Verbesserungsgeldern,
3) „ Kollektengeldern,
4) „ Jahresbeiträgen der Kassenmitglieder und zwar:
   a. der Lehrer,
   b. anderer Mitglieder,
5) „ nach Beiträgen der Gemeinden rc. nach §. 5 und event. 12 des Gesetzes,
6) nach sonstigen Einnahmen

einzuhändigen und diesen Specificationen event. Rest-Verzeichnisse der fälligen Beträge anzuschließen.

Stralsund, den 13. Juni 1871.

Königliche Regierung.

375. In der Beilage bringen wir einige Aenderungen in den Statuten der Liverpool et London et Globe Versicherungs-Gesellschaft zu Liverpool zur öffentlichen Kenntniß, welche in den General-Versammlungen vom 21. Februar und 14. März d. J. beschlossen und von dem Herrn Minister des Innern unter dem 30. April d. J. genehmigt worden sind. — Die Statuten selbst sind in unserm Amtsblatte von 1863 Stück 48 № 737 — die früher beschlossenen Abänderungen in unserem Amtsblatte von 1866 Stück 19 № 318 und in unserem Amtsblatte von 1866 Stück 31 № 510 abgedruckt.

Stralsund, den 15. Juni 1871.

Königliche Regierung.

376. Die laut unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. unter den Schafen des Pächters Mann zu Alt-Ungnade ausgebrochene Räude ist wieder erloschen. Demgemäß heben wir die in jener Bekanntmachung wegen dieses Krankheitsausbruches getroffenen Bestimmungen hierdurch wieder auf.

Stralsund, den 17. Juni 1871.

Königliche Regierung.

377. Dem Schafvieh zu Groß-Kalow werden nächstens die Schafpocken eingeimpft werden. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit, welche durch diese Impfung zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsblatt-Jahrgang 1859 Stück 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsblatt-Jahrgang 1869 Stück 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (Amtsblatt-Jahrgang 1870 Stück 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 17. Juni 1871.

Königliche Regierung.

378. Die diesjährigen Erndteferien bei den Königlichen Gerichten des hiesigen Departements beginnen, höherer Bestimmung gemäß, am 21. Juli dieses Jahres und dauern bis zum 1. September dieses Jahres. Während dieser Zeit wird nur mit der Bearbeitung der Anträge und Gesuche verfahren werden, die der besonderen Beförderung bedürfen und die der §. 3 der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 als „schleunige" Sachen bezeichnet hat. — Indem wir dies den Parteien und den Rechts-Anwälten zur Kenntniß bringen, fordern wir dieselben hierdurch auf, sich während der Dauer der obengedachten Ferien aller nicht schleunigen Anträge und Gesuche bei uns zu enthalten, die schleunigen Sachen aber als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Greifswald, den 12. Juni 1871.

Königliches Appellationsgericht.

379. Zur Prüfung weiblicher Personen über ihre Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht im Departement der Königlichen Regierung zu Stralsund haben wir im Einverständniß mit dieser Behörde auf den **14ten, 15ten und 16. September d. Js.** Termin angesetzt. — Zu dieser Prüfung haben sich alle zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer höheren Töchterschule oder als Elementarlehrerinnen angestellt zu werden, oder als Privatlehrerinnen zu wirken wünschen. — Personen, welche die Stellung von Hauslehrerinnen einnehmen wollen, sind nicht verpflichtet, sich einer Prüfung vor der Kommission zu unterziehen und werden zu einer solchen nicht angenommen, es sei denn, daß sie kein Bedenken hegen, sich bei der Prüfung nach demselben Maßstabe beurtheilen zu lassen, welche an diejenigen angelegt wird, die ein Zeugniß für die öffentliche Anstellung sich erwerben wollen. In dem Anmeldeschreiben hat jede Competentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diesen Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden. Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher angegebenen Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen gefertigten Zeichnung, mit einem glaubhaften Attest darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, der Königlichen Regirung in Stralsund spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine einzusenden. Es ist unzuläßig, eins oder das andere dieser Papiere erst bei der Erscheinung zur Prüfung vorzulegen. — Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist auf einem Stempelbogen von 5 Silbergroschen abzufassen. Mit demselben sind einzureichen:

das **Taufzeugniß**
der **Confirmationsschein**
ein **Sittenzeugniß** von Seiten des Seelsorgers nöthigenfalls von der Polizeiobrigkeit,
ein **Schulzeugniß und ein sonstiger Nachweis** über die genossene Vorbildung,
ein **Lebenslauf**.

Diejenigen Competentinnen, welche bereits an einer öffentlichen oder Privatschule unterrichtet haben, werden wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. — Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 13. September ꝛc., Nachmittags 4 Uhr, in dem Locale der höheren Töchterschule, welcher Frl. Gehring vorsteht, persönlich zu melden, wo das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird. Bei der Meldung haben die Bewerberinnen eine von ihnen angefertigte Handarbeit im Weißnähen vorzulegen. — Ausländerinnen haben ihre Zulassung zur Prüfung bei uns nachzusuchen unter Einreichung ihres Lebenslaufs, ihres Geburtsscheins und ihres Sittenzeugnisses. — Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt werden, stempelfrei. Nur solche weibliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können zu der Prüfung zugelassen werden. — Die Prüfungsgebühren betragen Vier Thaler, welche an die Registratur der Königlichen Regierung in Stralsund — Abtheilung für Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen — einzuzahlen sind.

Stettin, den 19. Mai 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

380. Die Prüfung der Präparanden, welche im October dieses Jahres in das Schullehrer-Seminar zu Franzburg und in dessen dreijährigen Bildungscursus einzutreten wünschen, wird im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Stralsund am **20. und 21. September dieses Jahres** (Mittwoch und Donnerstag nach dom. 15. post. tr.) im Locale des genannten Seminars abgehalten werden. — Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen — wenn sie bei der Prüfung nicht unreif erscheinen und demgemäß zurückgewiesen werden sollten — ein Zeugniß ausgestellt werden wird.

Dieses und die folgenden Zeugnisse:

1) des Pastors der Parochie und der Orts-Polizeibehörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten,
2) des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und des betreffenden Arztes über eine in den letzten zwei Jahren geschehene Nachimpfung der Schutzblattern und
3) ihren Taufschein, aus welchem hervorgehen muß, daß sie das 17. Lebensjahr erreicht, das 24. aber noch nicht überschritten haben,

desgleichen einen Lebenslauf, in welchem sie über ihre bisherigen Lebensverhältnisse eine kurze Auskunft geben, namentlich nachweisen, wie sie sich bisher für den Lehrerberuf vorbereitet haben, senden sie 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit einem Anmeldeschreiben an den Herrn Seminar-Director Siegert in Franzburg. Bei demselben melden sie sich am Tage vor der Prüfung persönlich, am 19. September d. J., Abends 6 Uhr.

Stettin, den 20. Mai 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

381. Wegen Neubaues der Brücke bei Caschow ist der Weg von dieser Ortschaft nach Prützmannshagen und Barkow vom 23. bis incl. 29. d. Mts. für Fuhrwerk nicht passirbar.

Grimmen, den 14. Juni 1871.

Der Landrath.

382. **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Juli** 1871.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	3.	11	Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	Freest.
Poggendorf	Stubbendorf	3.	10½ U.	Weich-Kloben- und Knüppelholz	Gasthof des Hrn. A. Lebtien in Tribsees.
	Kronwald	10.	9½ U.	Buchen-Nutz-Klobenholz	Gasthof „Zum goldenen Löwen" in Loitz.
Abtshagen	Barnekow, Jag. 186, 191, 194 Tot.	20.	9½ U.	Kiefern-Durchforstungsholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Kronhorst, Jag. 150, 156, 170	20.	10 U.	Einige Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Weich-Brennholz und Kiefern-Durchforstungsholz	
	Sievertshagen, Jag. 138	20.	11 U.	Eichen-, Buchen- und Nadelholz Brennholz	
	Stottenhagen, Haselholz	22.	9½ U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-Brennholz	
	Bremerhagen, Jag. 5, 15, 20	22	10½ U.	Eichen-Brennholz und Kiefern-Durchforstungsholz	
	Abtshagen, Jag. 94, 103	22.	11 U.	Eichen- und Buchen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Weichbrennholz	
Schuenhagen	Pennin	15	10 U.	9 Stück Eichen-Nutzholz-Enden	Krug zu Lendershagen.
	Wohsal			61 Stück desgl. und 9 Stück Kiefern-Bauholz-Enden	
	Endingen			Geringe Derbbrenn- und Reiserholz-Restbestände	
	Papenhagen			6 Stück Eichen-Nutzholz-Enden	
	Bussin			ca. 20 Stück desgl. und ca. 30 Stück geringe Kiefern-Bauhölzer	
	Saal	18	10 U.	46 Stück Eichen-Nutzholzenden für den Schiffsbau geeignet	Gasthof des Hrn. Raetz zu Saal.
Tars	Wieck	11.	9	Kiefern-Brennholz	
	Born	11.	9½	Kiefern- und Buchen-Brennholz	
	Ahrenshoop	11.	10	Desgl.	
	West-Prerow,	13.	10	Buchen-, Birken-, Erlen- und Kiefern-Brennholz	
	Ost-Prerow	13.	10½	Buchen-, Erlen- und Kiefern-Brennholz	
	Straminke	13.	11	Kiefern-Brennholz	
Werder	Rusewase, Beim Rusewaser Baumhause	18.	9 U.	Buchen-Durchforstungs-Reiser	Stubbenkammer.
	Hagen, Im Seeufer bei Stubbenkammer u. Total.	18.	10 U.	Einige Raum-Meter Buchen-Kloben und Reiser	

Stralsund, den 17. Juni 1871.

Der Oberforstmeister **von Hagen**.

383. Oeffentliche Kündigung
der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe **zum 2. Januar 1872 gekündigt** und zwar

I. **gegen Umtausch** von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes

sämmtliche Pfandbriefe

vom Gute Bulgrin, Kreis Belgard,
" " Collin, " Pyritz,
" " Damen[a], " Belgard,
" " Damen[b], " dto.
" " Gersdorf, " Bütow,
" " Hohenborn, " Fürstenthum,
" " Hohenfelde, " dto.
" " Hohenwalde[a], " Pyritz,
" " Hohenwalde[b], " dto.
" " Lanlwitz, " Stolp,
" " Lubow, " Fürstenthum,
" " Medow, " Anklam,
" " Natzmersdorf, " Borken,
" " Neuenhagen, " Osten,
" " Neuenkirchen, " Borken,
" " Groß-Podel, " Stolp,
" " Rauden, " Belgard,
" " Retzin[a], " dto.
" " Ristow, " Schlawe,
" " Rötzenhagen[a], " dto.
" " Rötzenhagen[b], " dto.
" " Sallmow, " Naugard,
" " Sand, " Belgard,
dagegen vom Gute Horst, " Saazig

nur die Pfandbriefe No. 1 à 1000 Rt., No. 21 à 200 Rt., No. 24 à 200 Rt., No. 26 à 200 Rt., No. 27 à 200 Rt., No. 38 à 100 Rt., No. 39 à 100 Rt., No. 48 à 100 Rt., No. 52 à 50 Rt.,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypotheken-Buche zu löschen und demgemäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII. No. 2 bis incl. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio **der Königlichen Landschafts-Departements-Directionen** resp. zu **Anclam, Stargard, Treptow a./R.** und **Stolp unfrankirt** gegen Empfang von Depositual-Scheinen einzuliefern sind.

II. **gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages** die Pfandbriefe

des Gutes Labbuhn, Borken Kreises, No. 38 à 400 Rt., No. 69 à 100 Rt.,

des Gutes Radebuhr, Anklam'schen Kreises, No. 3 à 1000 Rt., No. 7 à 100 Rt., No. 8 à 100 Rt., No. 9 à 50 Rt., No. 10 à 50 Rt., No. 12 à 25 Rt., No. 13 à 25 Rt., No. 16 à 500 Rt., No. 21 à 700 Rt., No. 22 à 300 Rt., No. 23 à 200 Rt., No. 24 à 200 Rt., No. 25 à 200 Rt., No. 26 à 100 Rt., No. 27 à 100 Rt., No. 29 à 50 Rt., No. 30 à 50 Rt., No. 35 à 50 Rt., No. 37 à 900 Rt., No. 38 à 100 Rt., No. 40 à 300 Rt., No. 41 à 200 Rt., No. 44 à 200 Rt., No. 45 à 25 Rt., No. 47 à 25 Rt., No. 49 à 25 Rt.;

des Gutes Zemmen[b], Bütow'schen Kreises, No. 7 à 25 Rt. und No. 8 à 25 Rt.,

welche gleichfalls spätestens am genannten Tage, aber zum Depositorio der **unterzeichneten General-Landschafts-Direction frankirt** und in coursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII. No. 2 bis incl. 10 und Talons gegen Empfangnahme von Depositual-Scheinen Seitens der Inhaber einzusenden sind.

Sollten die ad I. zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 2. Januar 1872 eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. — Wenn aber die ad II. Behufs Baarzahlung des Nominal-Betrages gekündigten Pfandbriefe bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypotheken-Buche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypotheken-Buche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden; auch hört jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuten der eben erwähnten Pfandbriefe, letztere mögen eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit *einem* gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon *nicht eingeliefert* wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes resp. die Zahlung des Kapital-Betrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 1. Juni 1871.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

384. Die Sitzungen der diesjährigen zweiten Schwurgerichts-Periode für die Bezirke der Kreisgerichte zu Bergen und Stralsund werden **am 11. Juli, Vormittags 9 Uhr**, in dem Schwurgerichts-Saale des unterzeichneten Kreisgerichts ihren Anfang nehmen.

Stralsund, den 14. Juni 1871.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

385. Jahresbericht
des Königlichen Universitäts-Krankenhauses zu Greifswald für das Jahr 1870.

I. Zahl der Kranken.

Es wurden im Jahre 1870 in das Königliche Universitäts-Krankenhaus aufgenommen 1264

a. medicinische Abtheilung . . 719
b. chirurgische Abtheilung . . 545 — 1264

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 49234

Davon kommen
a. auf die medicinische Abtheilung 24746
b. auf die chirurgische Abtheilung . . . . . . 24488 — 49234

Die durchschnittliche Zahl der Kranken war . . . . $134\frac{324}{365}$
Der höchste Krankenstand 170

III. Die Zahl der Kranken, für welche volle Zahlung geleistet wurde 1154

IV. Freistellen wurden vergeben:
a. ganze Freistellen 94
b. halbe Freistellen . . . . . . 16 — 1264

V. Erfolg der Behandlung.

a. Medicinische Abtheilung.

a.	geheilt wurden	436	
b.	gebessert	154	
c.	gestorben sind	43	
d.	in Behandlung blieben	86	719

b. Chirurgische Abtheilung.

a.	geheilt wurden	355	
b.	gebessert	54	
c.	ungeheilt sind entlassen	50	
d.	gestorben sind	36	
e.	in Behandlung blieben	50	545
			1264

VI. Die durchschnittliche Dauer der Kur betrug:
a. auf der medicinischen Abtheilung . . $34\frac{300}{719}$
b. auf der chirurgischen Abtheilung. . . $44\frac{508}{545}$

VII. Art der Krankheiten.

A. Innere.

a.	Krankheiten der Blutmischung	145
b.	do. des Nervensystems	50
c.	do. der Bewegungsorgane	75
d.	do. der Circulationsorgane	23
e.	do. der Respirationsorgane	125
f.	do. der Digestionsorgane	68
g.	do. der Harnorgane	17
h.	do. der Geschlechtsorgane	72
i.	do. der Haut	144

B. Aeußere.

a.	Verletzungen	85
b.	Mißbildungen und Formfehler	15
c.	Neubildungen	56
d.	Krankheiten der Haut (excl. Syphilis)	28
e.	Krankheiten des Bindegewebes	24
f.	Krankheiten der Nerven und Muskeln	6
g.	Krankheiten der Lymphgefäße und Drüsen	19
h.	Krankheiten der Knochen	31
i.	Krankheiten der Gelenke	66
k.	Krankheiten der Schleimbeutel u. Sehnenbeutel	10
l.	Krankheiten des Rachens	8
m.	Krankheiten des Kehlkopfes	1
n.	Augen-Krankheiten	43
o.	Krankheiten der Brust	1
p.	Krankheiten des Darmkanals	18
q.	Krankheiten der Harn- und Geschlechts-Organe (excl. Syphilis)	18
r.	Syphilis (im weiteren Sinne)	18
s.	Geschwüre an den unteren Extremitäten	79
t.	Innerlich behandelt (Militärkranke)	19

VIII. Die Zahl der ambulatorisch und poliklinisch behandelten Kranken betrug 4567

Davon kommen
a. auf die medicinische Abtheilung 2220
b. auf die chirurgisch- und ophthalmologische Abtheilung . . . 2347

Im Ganzen wurden auf der medicinischen, chirurgischen und Augenklinik während des Jahres 1870 5831
Kranke behandelt.

IX. Chirurgische Operationen wurden gemacht 562, von denen 119 im Krankenhause die erforderliche Nachbehandlung erhielten.

Greifswald, den 9. Juni 1871.

Die Direction des Königl. Universitäts-Krankenhauses.

Vermischte Nachrichten.

386. Dem Fabrikanten Heinrich Bertrams aus Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 3. Juni 1871 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knieblechröhren, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

387. Dem Herrn A. Lismann zu München ist unter dem 4. Juni 1871 ein Patent
auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Walzwerk, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

388. Dem Civil-Ingenieur Joh. Carl Reinhard Jähns ist unter dem 27. Mai d. J. ein Patent
auf einen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 25.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 25. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 25. Stralsund, den 22. Juni 1871.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, am 10. Mai 1871.

Nachdem über den Nachlaß der am 31. August pr. hier verstorbenen Putzhändlerin unverehelichten Marie Brakenwagen Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 6ten und 20. Juni und 4. Juli 1871, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, zu bewahrheiten und ihre Vorzugsrechte auszuführen, widrigenfalls sie damit von der Konkursmasse werden ausgeschlossen werden. In dem 3. Termine soll zur Wahl eines gemeinschaftlichen Anwaltes geschritten werden. Die Gläubiger haben sich dazu einzufinden, widrigenfalls hinsichtlich der Ausbleibenden angenommen werden wird, daß sie den von der Mehrheit der Erscheinenden zu fassenden Beschlüssen beitreten wollen, und die auswärtigen Gläubiger haben hier am Orte einen Bevollmächtigten zu bestellen, da sie sonst bei den weiter zu fassenden Beschlüssen nicht zugezogen werden können. Es werden ihnen dazu die Rechtsanwälte Ziemssen, Elsner, Langemak, Tamms, Justizrath Scheven und Schütz empfohlen.

Ausstehende Forderungen sind zur Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Güterpfleger, Rechtsanwalt Fabricius, zu berichtigen.

Bekanntmachung.

Der Gärtner Julius Galinski und dessen verlobte Braut Louise Lockenvitz, beide hier, haben für die von ihnen mit einander einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft mittelst gerichtlichen Vertrags vom 13. d. M. ausgeschlossen.

Stralsund, den 15. Mai 1871.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Schiffscapitains Wilhelm August Bohnsack zu Wolgast unter Sistirung der Partieularprocesse und Executionen der förmliche Konkurs eröffnet worden ist, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 16. Juni, 30. Juni und 19. Juli cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anberaumten Liquidationstermine anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte bei Vermeidung der Präclusion zu bescheinigen.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maßregeln und die Bestellung eines Gemein-Anwalts für diesen Concurs berathen werden. Zu diesem Termine haben sich sämmtliche Gläubiger einzufinden, widrigenfalls die Ausbleibenden als an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte, zu welchen die hiesigen Rechts-Anwälte Justiz-Räthe Dr. Gutjahr und Dr. Lenz, v. Kienitz, v. Wahl und Kirchhoff, sowie der Rechtsanwalt Schömann in Wolgast vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner noch Gelder oder Sachen abzuliefern haben, werden bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung aufgefordert, dieselben nicht an diesen, sondern ad depositum des unterzeichneten Gerichts zu zahlen resp. abzuliefern.

Greifswald, den 5. Juni 1871.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

In Folge der Concurseröffnung über das Vermögen des Sattlermeisters C. Piper hierselbst ist die Subhastation des demselben gehörigen an der Langenfuhrstraße sub № 35 hierselbst belegenen Grundstücks, bestehend aus

a. einem Wohnhause nebst Hofraum und Hausgarten von etwa 6 Quadratruthen Größe zum jährlichen Nutzungswerthe von 116 Rt,
b. einem Seitengebäude zum jährlichen Nutzungswerthe von 15 Rt,
c. einem Stallgebäude

nebst Zubehör eingeleitet, und ist zum öffentlichen Verkauf des Grundstücks ein Termin an hiesiger Gerichtsstelle

auf den 4. Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, sowie die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 26. Stralsund, den 29. Juni **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 19. Juni d. Jrs. ausgegebene 26ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 656. die Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871; unter

№ 657. den Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871, unter

№ 658. den Additional-Artikel zu dem am 21sten October 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7./23. April 1870. Vom $\frac{14.\ Mai}{31.\ März}$ 1871, und unter

№ 659. die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedischer und norwegischer Vize-Konsul an den Kaufmann Eduard Mitzlaff zu Elbing.

Das am 23. Juni d. Jrs. ausgegebene 27ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 660. das Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. Vom 14. Juni 1871; unter

№ 661. das Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. Vom 14. Juni 1871; unter

№ 662. das Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871; unter

№ 663. das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Vom 14. Juni 1871, und unter

№ 664. das Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes. Vom 14. Juni 1871.

Das am 24. Juni d. Js. ausgegebene 28ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 665. die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien; unter

№ 666. die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Kommerzienraths R. Kint zu Antwerpen, W. E. Neuhaus zu Brüssel, A. Prayon de Pauw zu Gent, H. Werlemann zu Lüttich, W. A. Bach zu Ostende zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes J. Rautenstrauch zu Antwerpen zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs, und unter

№ 667. die Ertheilung des Exequatur als Konsu der Argentinischen Republik mit der Residenz in Hamburg an den Dr. Albert Finck.

Das am 16. Juni d. Js. ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7822. die Verordnung, betreffend die Errichtung von Bank-Comtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 10. Juni 1871; unter

№ 7823. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hundsfeld über Erlekretscham nach Kapitz; unter

№ 7824. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Trebnitzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 17. April 1871, und unter

№ 7825. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrags zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Das am 22. Juni d. Js. ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7826. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sobiewolla-Mühle, unweit Albrechtsthal, an der Graudenz-Altfelder Chaussee über Limbsee und Ludwigsdorf bis zur Marienwerder Kreisgrenze; unter

№ 7827. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 26,000 Thalern, fünfte Emission. Vom 8. Mai 1871; unter

№ 7828. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, von Schakensleben an der Neuhaldensleben-Eichenbarlebener Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf; unter

№ 7829. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist, und unter

№ 7830. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. am 14. April 1871 beschlossenen revidirten Statuts dieser Korporation. Vom 12. Juni 1871.

389. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den vier Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 27. März 1871.

Königliche Regierung.

390. Bekanntmachung, betreffend die 17. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. — Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1872 fälligen Zinscoupons Serie IV. № 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. — Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. — Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — **Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.** — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 10. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kom-

munal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem fürstlichen Polizei-Amte in Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forstkassen zu Born und Sagard, den Magisträten der Städte und der Polizei-Verwaltung in Zingst ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem 1. Januar 1872 aufhört, und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 26. Juni 1871.

Königliche Regierung.

---

391. Der in Folge Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. M. einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen ist heute eröffnet worden. — Nach abgehaltenem Gottesdienste in der Schloßkirche begaben sich die Mitglieder des Landtages nach dem hiesigen Ständehause, woselbst ihnen der Unterzeichnete das Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret vom 8. d. M., welches wörtlich lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. entbieten unseren getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 8. März d. Js., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, die Wahlen von drei Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern zu der für die Provinz Pommern mit dem Sitze in der Stadt Stettin zu errichtenden Deputation für das Heimathwesen zu vollziehen und werden unseren getreuen Ständen die näheren Mittheilungen hierüber von Unserem Commissarius gemacht werden.

2) Unsere getreuen Stände werden ferner über die Zahl und Zusammensetzung der nach §. 18 desselben Gesetzes für Neuvorpommern zu bildenden Regulirungs-Kommissionen zu beschließen haben und wird ihnen hierüber gleichfalls durch Unseren Kommissarius eine besondere Vorlage zugehen.

3) In Gemäßheit des §. 35 desselben Gesetzes ist ein für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebender Tarif von Unserem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzial-Vertretung aufzustellen. Der Entwurf eines solchen Tarifs wird Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

4) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Commissarius mitgetheilt werden.

5) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 № 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

6) Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrole, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen. — In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unseren Commissarius zugehen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf zehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Fürst v. Bismarck. v. Roon. v. Mühler.
v. Selchow, Gr. zu Eulenburg.
zugleich für den abwesenden Camphausen.
Minister für Handel rc.

An die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

übergeben und den Provinzial-Landtag für eröffnet erklärt hat.

Stettin, den 20. Juni 1871.

Der Königliche Commissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Ober-Präsident Frhr. v. Münchhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

392. Aufforderung

zur Bewerbung um die Stipendien der „Jacob Saling'schen Stiftung“.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-

Akademie begründeten Stipendien=Stiftung sind vom 1. October d. Js. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 ℛ — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats=Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden. — Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben. — Bewerber um die vom 1. October d. J. an zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche **spätestens bis zum 1. August** cr. an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) ein Gesundheits=Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe= oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs=Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschafts=Gerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens=Verhältnisse des Bewerbers;
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe=Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

393. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die Corps=Artillerie des 1sten Armee=Corps müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. — Die Absendung von Feldpost=Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet: für das 15. Armee=Corps, das General=Commando des 1. Armee=Corps, für die 1., 2., 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie=Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs=Artillerie=Regimenter ꝛc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören. — Bei dieser Gelegenheit ersucht das General=Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonorte zurückgekehrt sind.

Berlin, den 21. Juni 1871.

General=Post=Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

394. Die Domainen=Vorwerke Philippshagen et Lobbe im Kreise Rügen, 3½ Meilen von der Kreisstadt Bergen und 7 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von resp. 1,254 Morgen 45 □Ruthen und 481 Morgen 56 □Ruthen, worunter 899 Morgen 122 □Ruthen Acker und 281 Morgen 162 □Ruthen Acker und 153 Morgen Wiesen und 47 Morgen 127 □Ruthen Wiesen, sollen auf 20 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1892 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder=Minimum beträgt 2,430 ℛ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 33,500 ℛ nachzuweisen. Zu dem auf den **10. Juli d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs=Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn= und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs=Bedingungen und der Licitations=Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 19. Mai 1871.

Königliche Regierung.

395. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober=Präsident der Provinz Pommern durch Erlaß vom 9. d. M. auf Grund des §. 1 des Landgemeinde=Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt hat, daß die in dem Prerow=Strom gelegene, circa 17,20 Morgen große Halbinsel, genannt der Zingster Schmidt=Bülten, welche bisher weder einem Gemeinde=Verbande noch einem selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, mit dem Gemeinde=Verbande Wieck a. Darß vereinigt werde.

Stralsund, den 17. Juni 1871.

Königliche Regierung.

396. Von dem Kaufmann Gustav Wenzel zu Zudar sind in die dortige Kirche zwei große versilberte Altarleuchter nebst zwei Wachskerzen als Geschenk gegeben worden. Wir veröffentlichen dieses.

Stralsund, den 20. Juni 1871.

Königliche Regierung.

397. Der Tochter des verstorbenen Pastors Schwing, Pauline Schwing zu Bergen, ist für die von ihr bewirkte Rettung der verehelichten Zühl daselbst vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Stralsund, den 20. Juni 1871.

Königliche Regierung.

398. Im Jahre 1870 ist im Vergleich mit den Resultaten des Jahres 1869 aus dem diesseitigen Verwaltungsbezirk Getreide seewärts ausgeführt worden:

Gattung des Getreides	Im Jahre		Mithin 1870	
	1870 Scheffel	1869 Scheffel	mehr Scheffel	weniger Scheffel
Waizen . . .	722,659	951,031	—	228,372
Roggen . . .	51,005	37,464	13,541	—
Gerste	57,733	35,942	21,791	—
Hafer u. Hülsenfrüchte ꝛc. . .	30,016	35,074	—	5,058

Stralsund, den 22. Juni 1871.

Königliche Regierung.

399. In der Hebammenlehranstalt zu Greifswald beginnt der nächste Lehrgang am 1. November d. Js. Personen, welche zu ihm zugelassen zu werden wünschen, müssen, um die Zulassung zu erlangen, zu derselben entweder von Gemeinden oder Hebammenbezirken uns präsentirt werden oder sich selbst bei uns melden und dabei ben muß in Betreff ihrer bei uns eingereicht werden:

1) ein Kreis-Physikats-Attest, daß sie die körperliche und geistige Fähigkeit, Hebammenschülerinnen zu werden, besitzen und namentlich auch des Lesens und Schreibens kundig sind;
2) ein ortspolizeiliches Attest über ihren unbescholtenen Ruf,
3) ihren Tauf- oder Geburts-Schein.

Personen, welche jünger als 20, oder älter als 35 Jahre sind, können als Hebammenschülerinnen nicht aufgenommen werden. — Personen, welche von Gemeinden oder Hebammen-Bezirken präsentirt worden sind, werden vorzugsweise aufgenommen werden; hingegen wird die Aufnahme solcher, welche sich selbst gemeldet haben, nur insoweit geschehen, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. — Die Kosten für den Unterricht in der Anstalt betragen für jede, auf Präsentation zugelassene Schülerin Fünf Thaler und für jede, die auf eigene Meldung zugelassen wird, Fünf und zwanzig Thaler und sind bei der Aufnahme in die Anstalt an die Kasse der letzteren zu entrichten.

Stralsund, den 22. Juni 1871.

Königliche Regierung.

400. Höherem Auftrage gemäß bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die der Frost-Schaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a. W. unterm 6. Mai 1868 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe im Umfange des Preußischen Staates zurückgenommen und die Auflösung der Gesellschaft angeordnet worden ist.

Stralsund, den 23. Juni 1871.

Königliche Regierung.

401. Die laut unserer Bekanntmachung von 15ten v. M. unter den Pferden des Gastwirths Homeyer zu Grimmen ausgebrochene Wurmkrankheit ist wieder erloschen. Demgemäß heben wir die durch jene Bekanntmachung wegen dieser Krankheit getroffenen Bestimmungen hierdurch wieder auf.

Stralsund, den 24. Juni 1871.

Königliche Regierung.

402. In den Ortschaften Duvendiek, Groß-Kedingshagen, Griebenow, Creutzmannshagen, Willershusen, Dönnie, Abtshagen, Wend. Baggendorf, Kirch-Baggendorf, Barkow, Bartmannshagen, Boltenhagen Allod., Boltenhagen adl., Brönkow, Clevenow, Düvier, Grischow, Glashagen, Holthof, Hoikenhagen, Hohenwarth, Jahnkow, Gr.-Lehmhagen, Müggenwalde, Poggendorf, Papenhagen, Quitzin, Schmietkow, Stoltenhagen, Schönenwalde, Ungnade, Voigtsdorf, Vorland, Wüsteney, Wüst-Eldena, Zarrentin und Zarnekow, sowie Neu-Elmenhorst, Ahrendsee, Ahrendsee Klosterhof, Schönhof, Engelswacht, Groß-Behnkenhagen, Gr.- und Kl.-Miltzow, Niederhof, Neuhof, Middelhagen Kreis Grimmen, Brinkhof, Reinberg, Hinrichshagen, Hankenhagen, Buchholz, Grenzin, Wolfsdorf, Gr.-Lüdershagen, Neu-Lüdershagen, Andershof, Kl.-Cordshagen, Duvendieck, Oldendorf, Wüstenhagen, Buschenhagen, Lassentin, Bartelshagen adl., Saatel, Nienhäfen, Nienhagen, Parow, Kramerhof, Kl.-Kedingshagen, Preetz, Prohn, Clausdorf, Hohendorf, Mohrdorf, Zarrenzin, Muucks, Sommerfeld, Güstrowhöfen, Scharpitz, Poppelvitz, Grahlerhof, Breesen, Casselvitz, Drammendorf, Sellentin, Warksow, Datzow, Benz, Benzvitz, Sissow, Prosnitz, Drigge, Nesebanz, Jarkvitz, Saatkow und Goldevitz werden nächstens dem Schafvieh die Schafpocken eingeimpft werden. Wir bestimmen hiedurch, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit, welche in den vorgenannten Ortschaften durch die besagten Impfungen zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsblatt Jahrgang 1859, Stück 42, № 529), vom 20. September 1869 (Amtsblatt Jahrgang 1869, Stück 40, № 669) und vom 10. Januar 1870 (Amtsblatt Jahrgang 1870, Stück 2, № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 24. Juni 1871.

Königliche Regierung.

403. Im vorigen Jahre mußte die angeordnete Ausführung des Planes einer naturwissenschaftlichen Erforschung des Ostseebeckens im Interesse der Fischerei der eingetretenen Kriegsereignisse wegen unterbleiben. Es ist die Wiederaufnahme dieses Planes in diesem Jahre von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten angeordnet worden und wird zu diesem Behuf gegen Ende dieses Monats Sr. Majestät Aviso „Pommerania“ mit einer größeren Zahl von Fachmännern von Kiel aus in See gehen und folgenden Cours nehmen: Von Kiel aus an der Nordküste Bornholms vorbei durch Calmar-Sund nach Stockholm, von dort durch die tiefen Rinnen nördlich Gothland und über die Sände im Osten,

Südosten und Südwesten dieser Insel entweder auf Memel und von dort nach Neufahrwasser (Danzig) oder je nach der Witterung und nach der bereits verstrichenen Zeit direct nach Neufahrwasser. — Wo möglich soll diese Expedition Ausgangs Juli in Neufahrwasser eintreffen und sich alsdann nach kurzem Aufenthalte durch die Danziger Bucht um die Halbinsel Hela herum, nach den Sänden unweit der Preußischen und Pommerschen Küste richten, sich dann nach der Südküste Bornholms und zurück nach Swinemünde wenden. — Weiter geht die Fahrt um die Insel Rügen nach Darßer-Ort und von dort nächst der Mecklenburgischen und Holsteinschen Küste nach Kiel zurück. — Die Küsten-Obrigkeiten und die an der Küste stationirten Beamten des hiesigen Regierungsbezirks werden angewiesen, den Mitgliedern der Expedition in der Verfolgung ihrer Zwecke die etwa gewünschte Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Stralsund, den 25. Juni 1871.

Königliche Regierung.

404. Das Domainen-Vorwerk Aschersleben im Kreise Ueckermünde, 2 Meilen von Ueckermünde, 2½ Meilen von Pasewalk entfernt, dessen Feldmark von der Stralsund-Passow'er Chaussee durchschnitten wird, mit einem Areale von 2395,02 Morgen, worunter 1110,69 Morgen Acker, 896,14 Morgen Wiesen, 229,04 Morgen Weiden, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1872 bis Johannis 1890 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3500 Rthlr. und die Pacht-Caution auf 1200 Rthlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 26,000 Rthlr. erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 6. September d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungs-Termin laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei der zeitigen Pächterin Frau Amtmann Gansauge zu Aschersleben, welche die Besichtigung der Domaine, nach zuvoriger Meldung bei ihr, gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 16. Juni 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

405. Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe **zum 2. Januar 1872 gekündigt** und zwar

I. **gegen Umtausch** von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes

sämmtliche Pfandbriefe

vom Gute Bulgrin, Kreis Belgard,
„ „ Collin, „ Pyritz,
„ „ Damen[a], „ Belgard,
„ „ Damen[b], „ dto.
vom Gute Gersdorf, Kreis Bütow,
„ „ Hohenborn, „ Fürstenthum,
„ „ Hohenfelde, „ dto.
„ „ Hohenwalde[a], „ Pyritz,
„ „ Hohenwalde[b], „ dto.
„ „ Lankwitz, „ Stolp,
„ „ Lubow, „ Fürstenthum,
„ „ Medow, „ Anklam,
„ „ Natzmersdorf, „ Borken,
„ „ Neuenhagen, „ Osten,
„ „ Neuenkirchen, „ Borken,
„ „ Groß-Podel, „ Stolp,
„ „ Rauden, „ Belgard,
„ „ Retzin[a], „ dto.
„ „ Ristow, „ Schlawe,
„ „ Rötzenhagen[a], „ dto.
„ „ Rötzenhagen[b], „ dto.
„ „ Sallmow, „ Naugard,
„ „ Sand, „ Belgard,
dagegen vom Gute Horst, „ Saazig

nur die Pfandbriefe No. 1 à 1000 Rthlr., No. 21 à 200 Rthlr., No. 24 à 200 Rthlr., No. 26 à 200 Rthlr., No. 27 à 200 Rthlr., No. 38 à 100 Rthlr., No. 39 à 100 Rthlr., No. 48 à 100 Rthlr., No. 52 à 50 Rthlr.,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypotheken-Buche zu löschen und emgedmäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII. No. 2 bis incl. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio **der Königlichen Landschafts-Departements-Directionen** resp. **zu Anclam, Stargard, Treptow a. R.** und **Stolp unfrankirt** gegen Empfang von Depositai-Scheinen einzuliefern sind.

II. **gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages** die Pfandbriefe

des Gutes Labbuhn, Borken Kreises, No. 38 à 400 Rthlr., No. 69 à 100 Rthlr.,

des Gutes Radebuhr, Anklam'schen Kreises, No. 3 à 1000 Rthlr., No. 7 à 100 Rthlr., No. 8 à 100 Rthlr., No. 9 à 50 Rthlr., No. 10 à 50 Rthlr., No. 12 à 25 Rthlr., No. 13 à 25 Rthlr., No. 16 à 500 Rthlr., No. 21 à 700 Rthlr., No. 22 à 300 Rthlr., No. 23 à 200 Rthlr., No. 24 à 200 Rthlr., No. 25 à 200 Rthlr., No. 26 à 100 Rthlr., No. 27 à 100 Rthlr., No. 29 à 50 Rthlr., No. 30 à 50 Rthlr., No. 35 à 50 Rthlr., No. 37 à 900 Rthlr., No. 38 à 100 Rthlr., No. 40 à 300 Rthlr., No. 41 à 200 Rthlr., No. 44 à 200 Rthlr., No. 45 à 25 Rthlr., No. 47 à 25 Rthlr., No. 49 à 25 Rthlr.;

des Gutes Zemmen[b], Bütow'schen Kreises, No. 7 à 25 Rthlr. und No. 8 à 25 Rthlr.,

welche gleichfalls spätestens am genannten Tage, aber zum Depositorio der **unterzeichneten General-Landschafts-Direction frankirt** und in coursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII. No. 2 bis incl. 10 und Talons gegen Empfangnahme von Depositai-Scheinen Seitens der Inhaber einzusenden sind.

Sollten die ad I. zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 2. Januar 1872 eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. — Wenn aber die ad II. Behufs Baarzahlung des Nominal-Betrages gekündigten Pfandbriefe bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek prälludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypotheken-Buche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypotheken-Buche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden; auch hört jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuten der eben erwähnten Pfandbriefe, letztere mögen eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes resp. die Zahlung des Kapital-Betrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich keine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 1. Juni 1871.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

406. Auf Grund des durch die Gesetzsammlung pro 1868 S. 757 sub № 7171 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Erlasses vom 8. Juli 1868 wird vom 1. Juli 1871, Mittags 12 Uhr ab, auf der neu erbauten Kreis-Communal-Chaussee von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard an der Hebestelle bei **Lietzower Fähre** das Chausseegeld für **eine Meile** nach dem daselbst aufgestellten Tarif erhoben werden.

Stralsund, den 26. Juni 1871.

Die Landkastens-Bevollmächtigten
als engerer Ausschuß
des Neu-Vorpommerschen Communal-Landtages.

407. Auf dem Leuchtthurm-Etablissement Arcona soll ein neues massives Wohnhaus nebst Stallgebäude errichtet und die Ausführung dieser Baulichkeiten im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. — Zu diesem Behufe wird ein Termin auf **Mittwoch, den 12. Juli** cr., Vormittags 11 Uhr, im Bureau des Unterzeichneten, Werftstraße № 6, woselbst auch die Kostenanschläge und Bedingungen während der Dienststunden eingesehen werden können, hiermit angesetzt. — Unternehmungslustige wollen ihre Offerten bis zum vorgenannten Termin portofrei einsenden.

Stralsund, den 22. Juni 1871.

Der Wasserbau-Inspector.

408. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Robert Bartelt ist an der Schule zu Vilmnitz im Kreise Rügen interimistisch angestellt worden.

Die Anstellung des Dr. phil. Eduard Krause als Gesanglehrer am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin ist genehmigt worden.

Am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin ist die definitive Anstellung des Elementarlehrers August Wilhelm Müller genehmigt worden.

Dem Königlichen Feldmesser und Drainage-Techniker Karl Wilhelm Otto Amtsberg in Stralsund ist der Titel „Oekonomie-Rath" Allerhöchst verliehen worden.

Ernannt sind: die Post-Verwalter **Broecker** in Grimmen und Kayser in Barth, so wie die Post-Expedienten Fischer in Wolgast und Roloff in Bergen auf Rügen, zu Post-Secretairen. — Angestellt ist: der Landbriefträger Ehrke in Neuenkirchen. — Gestorben sind: der Postbegleiter Zimmermann und der Landbriefträger Sperwien in Stralsund.

An Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes der Kreis-Vermittelungs-Kommission wegen Benutzung der Privatflüsse von Hagemeister auf Hohenbarnekow ist der Rittergutsbesitzer Schmidt-Niepars gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Diakonus Rabbow in Gingst ist zum Pastor in Hohendorf — Synode Wolgast — erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Lehrer Holz aus Anclam ist an der Schule zu Casnevitz bei Putbus als zweiter Lehrer interimistisch angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

409. Dem Director der Königlichen Sternwarte, Professor Dr. Klinkerfueß zu Göttingen ist unter dem 20. Juni d. J. ein Patent

auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der **Struck**'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 26.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 26. Stralsund, den 29. Juni 1871.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Subhastations-Patent.

In Folge der Concurseröffnung über das Vermögen des Sattlermeisters C. Piper hierselbst ist die Subhastation des demselben gehörigen an der Langenfuhrstraße sub № 35 hierselbst belegenen Grundstücks, bestehend aus

a. einem Wohnhause nebst Hofraum und Hausgarten von etwa 6 Quadratruthen Größe zum jährlichen Nutzungswerthe von 116 ℛ.,

b. einem Seitengebäude zum jährlichen Nutzungswerthe von 15 ℛ.

c. einem Stallgebäude

nebst Zubehör eingeleitet, und ist zum öffentlichen Verkauf des Grundstücks ein Termin an hiesiger Gerichtsstelle

auf den 4. Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, sowie die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert, bis spätestens in diesem Termine ihre Forderungen an Rückständen, Zinsen und Kosten anzumelden, die im Hypothekenbuche aber noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger auch die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente auszuführen, widrigenfalls darauf bei den gerichtsseitig zu machenden Vorschlägen über die Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht genommen werden kann.

Greifswald, den 6. Juni 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Theodor Waterstradt zu Wolgast unter Sistirung der Specialprozesse und Executionen unterm heutigen Tage der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Kaufmann Waterstradt und dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 18. Juli, 5ten und 19. September 1871,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anberaumten Liquidationstermine anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Activmasse zu treffenden Maßregeln und die definitive Bestellung eines Gemeinanwalts verhandelt werden und haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden, bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte, wozu die Justizräthe Dr. Gutjahr und Dr. Lenz, sowie die Rechtsanwälte v. Bahl, v. Kienitz und Kirchhoff hierselbst vorgeschlagen werden, hierorts zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner noch Gelder oder Sachen verschulden, haben dieselben nicht an den Cridar, sondern an den Interims-Curator, Rechts-Anwalt Schömann zu Wolgast oder ad depositum des unterzeichneten Gerichts abzuführen, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung. Die Gläubiger, deren Forderungen beim Königlichen Hypotheken-Amte hierselbst zur Eintragung auf die zum Vermögen des Kaufmanns Theodor Waterstradt gehörigen Grundstücke, nämlich das zu Wolgast am Markt sub № 3 belegene Wohnhaus nebst Hofraum und Speicher und die dazu gehörigen 9,57 Magdeburger Morgen Acker angemeldet, beziehungsweise bereits in das Hypothekenbuch eingetragen sind, und welche lediglich aus den betreffenden Grundstücken ihre Befriedigung suchen wollen, bedürfen zu diesem Zwecke keiner Anmeldung ihrer Forderung.

Greifswald, den 17. Juni 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Gastwirth J. Sjösten zu Neuenkirchen gehörigen, daselbst sub № 11 belegenen, Vol. I. Fol. 18. des Hypothekenbuchs von Pritzwald und Neuenkirchen eingetragenen Grundstücks, bestehend aus

a. einem halben Wohnhause (№ 7 a.),

b. einem Wohnhause (№ 8) mit Hofraum,

c. einer Scheune,

d. 5,45 Morgen Acker,

eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf

den 6. September cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt, wozu Kaufliebhaber, sowie die Gläubiger zur Wahrnehmung

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 27. Stralsund, den 6. Juli **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 30. Juni d. Js. ausgegebene 29ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 668. die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 23. Juni 1871.

Das am 30. Juni d. Js. ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7831. die Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 7. Juni 1871; unter

№ 7832. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1871, betreffend die Genehmigung zur Erhebung der in dem Tarife vom 14. Mai 1866 festgestellten Schifffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung; unter

№ 7833. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Aktiengesellschaft der Frankfurter Quellwasserleitung im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. behufs Erwerbung von Grundstücken zu diesem Unternehmen; unter

№ 7834. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 272,000 Thalern. Vom 27. Mai 1871, und unter

№ 7835. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 7. Juni 1871.

Das am 3. Juli d. Js. ausgegebene 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7836. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen-Wanfrieder Staatsstraße bei der güldenen Holzecke im Kreise Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, über Diedorf, Wendehausen und Klein-Töpfer bis zur Wanfried-Treffurter Staatsstraße bei der Heldraer Feldmühle, an die Bau-Unternehmer, die Stadtgemeinde Treffurt und die ländliche Gemeinde Diedorf; unter

№ 7837. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 24. Mai 1871, und unter

№ 7838. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1871, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Hoya-Diepholzsche Brandkasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

410. Nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 dürfen vom Beginn des nächsten Jahres an beim Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Wagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die in den Brennereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten und nach Litern und Literzehnteln versehen werden.
2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.
3) Vom 1. Januar 1872 ab sind sämmtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden behufs Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer oder behufs Gewährung der Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Betriebsdeclarationen Anwendung, welche vor dem 1. Januar k. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar k. J. ab beziehen.
4) Mit dem 1. Januar k. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Branntweinausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters, das aus der Anlage ersichtliche Formular.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Finanz-Minister.

Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuer-Vergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am . . . . (Uhr) Minut. und unter №. . des Anmelde-Registers eingetragen.
(Coepnick), den . . ten . . . . . .
Königliches (Unter-)Steuer-Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin) am . . . . laut Abfertigungs-Register №. .
(Unterschrift.)
Die Revision übernehmen (N . . . und N . . .)
(Unterschrift.)
Hierzu ist ein Uebergangsschein №. . auf das . . . . . Amt zu . . . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-)Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt-(Steuer-)Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-)Amte (für ausl. Gegenstände in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das (vereinsländische Haupt-Zoll-)Amt in (Hamburg) nach (England) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen, die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den . . ten . . . .

(Unterschrift der Versender.)

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins	
Laufende №	Bezeichnung: Marke	Bezeichnung: Nummer	Zahl der Rollbänder	eingebrannte Tara	Menge in Litern	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles
1	2		3	4	5	6
				zusammen		

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind (Ctr. Pfd.)	Für die Rollbänder kommt in Abzug (Pfd.)	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichtes derselben) (Ctr. Pfd.)	Eingebrannte Tara jedes Gebindes (Ctr. Pfd.)	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara (Ctr. Pfd.)	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Des Branntweins: Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null	Des Branntweins: wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Des Branntweins: Menge in Litern.	Bemerkungen, namentlich über Colli-Verschluß, üb. Abnahme der Rollbänder, über Anwendung d. Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die declarirten Mengen.
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
					zusammen				(Litermenge in Buchstaben zu wiederholen)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N., den . . ten . . . . .

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N., den . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter № (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . .

. . . . -Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder

Vorseitig bezeichnete . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . mittag . . Uhr unter Collo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . Tagen dem . . . Amte zu . . . Behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den . . ten . . . .

. . . . -Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N., den . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . Gebinde, welche unter № . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . .

. . . . -Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder

Vorseitig bezeichnete . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen № . . der . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . mittag . . Uhr, mit . . Schlössern (Serie . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . ., bei dem . . . Amte zu . . . . übergeben worden ist.

N., den . . ten . . . .

. . . . -Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . . mittags . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register № . . angeschrieben.

N., den . . ten

. . . . -Amt.

(Stempel.) Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrs-Verhältnissen entsprechend, geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den . . ten . . . .

. . . . -Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

411. Ausdehnung der Fahrpostbeförderung auf alle Postorte des Elsaß und Lothringens.

Vom 1. Juli d. J. ab können Packete ohne Werthangabe und Packete mit Werthangabe (Geld- und Werthsendungen) bis zu dem üblichen Maximal-Gewicht von 100 Pfund auch nach solchen Orten des Elsaß und Lothringens zur Postbeförderung angenommen werden, welche nicht an der Eisenbahn belegen sind. — Die Taxen sind den bisherigen Taxen für Sendungen nach Orten an der Eisenbahn gleich.

Berlin, den 25. Juni 1871.

General-Postamt.

412. Postverkehr der im Elsaß und in Lothringen in Garnison stehenden Truppen.

Nachdem die im Elsaß und in Lothringen stehenden Norddeutschen Truppen des 15. Armee-Corps demobil gemacht sind, hat die denselben für ihre Postsendungen auf Grund der Dienst-Ordnung für die Feldpost-Anstalten bisher gewährte Portofreiheit aufgehört. Dagegen werden in analoger Anwendung der für Norddeutschland bestehenden Vorschriften über die Portovergünstigungen der Truppen in Friedenszeiten befördert, und zwar **an** die in Reih' und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts:

a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, portofrei,

b) Postanweisungen über Beträge bis 5 Thlr. einschließlich gegen ein bei der Einlieferung zu entrichtendes Porto von 1 Sgr. bezw. 3 Kr. oder 10 Cts. und

c) Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Pfd. einschließlich, sofern dieselben bei einer Postanstalt im Elsaß oder in Lothringen zur Post geliefert sind, gegen ein ermäßigtes Porto von 25 Cts. für jedes Stück.

Zur Erlangung dieser Portovergünstigungen müssen die Briefe, bezw. die Postanweisungen oder Begleitbriefe mit dem Vermerke: „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers" versehen sein. — Alle Sendungen **von** Soldaten ꝛc., sowie diejenigen an Soldaten gerichteten Sendungen, welche nicht zu einer der unter a. bis c. vorstehend aufgeführten Kategorien gehören, unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Portovergünstigungen zu a. b. und c. nicht in Anwendung, wenn die Sendungen an beurlaubte Militairs oder an einjährig Freiwillige gerichtet sind. — Zu weiterer Erleichterung des Verkehrs mit den im Elsaß und in Lothringen stehenden nicht mobilen Truppen wird nachgegeben, daß, so lange ein besonderer Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien an die in Frankreich zurückbleibenden, zur Occupations-Armee gehörigen Deutschen Truppen besteht, mit diesen Transporten auch Privatpäckereien aus Norddeutschland für die ersterwähnten immobilen Truppen unter den für die Feldpost-Privatpäckereien vorgeschriebenen Bedingungen befördert werden können. — Da die demobil gemachten Truppen des 15. Armee-Corps im Elsaß und in Lothringen feste Friedensgarnisonen bezogen haben

die betreffenden Postsendungen daher nicht mehr auf die Postsammelstellen, sondern Behufs größerer Beschleunigung direct nach jenen Garnisonorten zu leiten sind, so ist es erforderlich, **daß von jetzt ab auf den Adressen aller, an immobile Truppen im Elsaß und in Lothringen gerichteten Postsendungen der Bestimmungsort genau bezeichnet werde.**

Berlin, den 28. Juni 1871.

General=Post=Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

413. Der am 20. d. Mts. hier eröffnete 19. Provinzial=Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen hat seine Verhandlungen beendigt und ist von dem Unterzeichneten heute vorschriftsmäßig geschlossen worden.

Stettin, den 27. Juni 1871.

Der Königliche Landtags=Commissarius.
Ober=Präsident Frhr. v. **Münchhausen.**

414. Den nachfolgenden Aufruf:

Nachdem ich Seitens der Königlich Preußischen Regierung in Gemäßheit des Reichs=Gesetzes vom 14. Juni cr. zum Kommissarius für die Regelung der Entschädigungs=Verhältnisse der aus Frankreich vertriebenen Preußischen Unterthanen ernannt worden, fordere ich alle diejenigen ausgewiesenen Preußen, welche ihre eventuellen Entschädigungs=Ansprüche noch nicht bei dem Reichs=Kanzler=Amte, bei Preußischen Behörden, oder bei dem hierselbst zur Wahrung der Rechte der Ausgewiesenen gebildeten Comité angemeldet haben, auf, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche mir diese Meldungen bis incl. 12ten Juli cr. direct zugehen zu lassen. In den Anmeldungen ist, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Kopfzahl der Familie des Anmeldenden anzugeben, da hiernach die Entschädigungsgelder auf die einzelnen Staaten vertheilt werden sollen. Die geehrten Behörden, bei denen Anmeldungen erfolgt sind, ersuche ich ergebenst, mir dieselben innerhalb obiger Frist ebenfalls zu übersenden. — Da viele Ausgewiesene sich bereits in der Lage befinden werden, zu übersehen, in wie weit der von ihnen angemeldete Schaden sich verringert, so wird es die ganze Regulirung wesentlich erleichtern, wenn mir die Mittheilungen über die Reduction der angemeldeten Ansprüche sobald als möglich zugehen.

Berlin, den 25. Juni 1871.

v. Wurmb, Polizei=Präsident.

bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 1. Juli 1871.

Der Regierungs=Präsident.
In Vertretung: Bergenroth.

415. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr Carl Homeyer zu Wolgast zur Beschaffung eines Harmoniums für die St. Gertrud=Kirche 100 ℛ, zur Restauration der St. Jürgen=Kirche 100 ℛ und 700 ℛ für die Zwecke der St. Petri=Kirche der Kirchen=Administration daselbst überwiesen hat.

Stralsund, den 22. Juni 1871.

Königliche Regierung.

416. Die laut unserer Amtsblatts=Bekanntmachung vom 13. März d. J. unter den Pferden des Pachters Beutel zu Campe ausgebrochene Rotzkrankheit ist wieder erloschen. Die wegen dieser Krankheit durch jene Bekanntmachung getroffenen Bestimmungen werden demgemäß hierdurch wieder aufgehoben.

Stralsund, den 26. Juni 1871.

Königliche Regierung.

417. In den Ortschaften Grellenberg, Leyerhof, Strelow, Creutzmannshagen, Griebenow, Jargenow, Gösslow, Passow, Vierow, Meseckenhagen, Fractow, Mannhagen, Jeeser, Neuendorf, alademisch Diedrichshagen, Thurow und Kieshof werden dem Schafvieh nächstens die Schafpocken eingeimpft werden. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit, welche durch diese Einimpfung in den genannten Ortschaften zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer diese Krankheit betreffenden Amtsblatts=Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsblatt=Jahrgang 1859 Stück 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsblatt=Jahrgang 1869 Stück 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (Amtsblatt=Jahrgang 1870 Stück 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 1. Juli 1871.

Königliche Regierung.

418. Dem Regierungs=Secretariats=Assistenten Feigel hierselbst ist die dienstliche Vertretung des Oberfischmeisters Jeserich hierselbst während der Zeit der Beiwohnung desselben als Fischerei=Sachverständiger der Commission für die wissenschaftliche Untersuchung der deutschen Meere übertragen worden.

Stralsund, den 3. Juli 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

419. Auf dem Leuchtthurm=Etablissement Arcona soll ein neues massives Wohnhaus nebst Stallgebäude errichtet und die Ausführung dieser Baulichkeiten im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. — Zu diesem Behufe wird ein Termin auf **Mittwoch, den 12. Juli cr.**, Vormittags 11 Uhr, im Bureau des Unterzeichneten, Werftstraße № 6, woselbst auch die Kostenanschläge und Bedingungen während der Dienststunden eingesehen werden können, hiermit angesetzt. — Unternehmungslustige wollen ihre Offerten bis zum vorgenannten Termin portofrei einsenden.

Stralsund, den 22. Juni 1871.

Der Wasserbau=Inspector.

420. **Mittwoch, den 2. August cr.**, von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 100 Gestütpferde,

bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden. — Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 31. Juli und 1. August in den Morgenstunden von 7—11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. — Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 31. Juli, 1sten und 2. August gesorgt sein.

Trakehnen, den 11. Mai 1871.

Der Landstallmeister.

421. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Pfarrverweser Berger in Jassen, Synode Bütow, ist zum Pastor in Juchow, Synode Neustettin ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Vogel in Stettin ist zum Diakonus an der St. Nicolai-Kirche in Wollin erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Kreisrichter Ebers in Loitz ist vom 1. Juli cr. ab in derselben Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Stralsund versetzt.

In der Oberförsterei Darß sind: der Förster Schreiber von Born nach Ahrenshoop, der Förster Rhaue von Ahrenshoop nach Zingst, der Förster Kurth von Zingst nach Born vom 1. Juli d. J. ab versetzt worden.

An Stelle des Domainenpächters Putzier zu Neuendorf ist der Domainenpächter Sternberg zu Upatel zum Feuerlösch-Commissar für die Landgemeinden des Kirchspiels Gützkow gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des von Buhlitz verziehenden Armenpflegers, Gutspächters Schwanebeck ist der Gutspächter Lorenz zu Viervitz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Zirkow, Kreises Rügen, erwählt und bestätigt worden.

Dem Lehrer Malte Reußner, bisher zu Brandshagen, ist die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Altefähre im Kreise Rügen interimistisch verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

422. Dem Ingenieur Hermann Petzold zu Berlin ist unter dem 27. Juni d. J. ein Patent

auf ein Fräsrad mit nachschleifbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 27.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 27. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 27. Stralsund, den 6. Juli 1871.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Publicandum.

Königliches Kreisgericht Stralsund,
den 21. Juni 1871.

Das zum überschuldeten Nachlasse des Fräuleins Marie Brakenwagen gehörige, hier Wasserstraße № 28 belegene Grundstück soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Es ist deshalb ein Licitationstermin auf

den 18. Juli c., Mittags 12 Uhr,

anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte, insbesondere zur Erklärung über den Zuschlag hierdurch geladen werden.

Proclama.

Königliches Kreisgericht.
Stralsund, den 25. Mai 1871.

Im Grund- und Hypothekenbuche der Stadt Stralsund findet sich in Betreff des hier in der Werftstraße № 1 belegenen Grundstücks — eingetragener Eigenthümer Tischlermeister Theodor Schöning hier — rubrica III. № 6 folgendes Intabulat:

49 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf., geschrieben Neun und vierzig Thaler neun und zwanzig Silbergroschen eilf Pfennige, nebst sechs Procent Zinsen, ferner (1 Thlr. 5 Sgr.) Ein Thaler fünf Silbergroschen Protestkosten und (5) fünf Silbergroschen Provision für den Kaufmann Friedrich Marquardt in Stralsund aus dem, in der Proceßsache desselben wider die Ehefrau Minna Schöning und den Tischlermeister Theodor Schöning ergangenen Erkenntnisse vom 24. Februar 1869. Vorbehaltlich der Regulirung der Priorität mit den Posten Rubrica III. № 1 bis 5 und 7 eingetragen zufolge Verfügung vom 10. März 1870.

Der Gläubiger Kaufmann Marquardt hat den letzten Besitz der Hypothekenurkunde, sowie daß er dieselbe zerrissen, glaubhaft gemacht. Derselbe ist bereit, Quittung zu leisten, und es werden deshalb, um die Löschung nach stattgehabter Amortisation zu ermöglichen, auf Antrag des Gläubigers und des Eigenthümers hierdurch die etwaigen unbekannten Inhaber der Urkunde, sowie jeder unbekannte Berechtigte aufgefordert, ihren Widerspruch gegen die Amortisation spätestens in termino

den 12. September 1871, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden, widrigenfalls dieselben mit ihrem Rechte präcludirt werden, und die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Schiffscapitains Wilhelm August Bohnsack zu Wolgast unter Sistirung der Particularprocesse und Executionen der förmliche Konkurs eröffnet worden ist, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 16. Juni, 30. Juni und 19. Juli cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anberaumten Liquidationstermine anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte bei Vermeidung der Präclusion zu bescheinigen.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maßregeln und die Bestellung eines Gemein-Anwalts für diesen Concurs berathen werden. Zu diesem Termine haben sich sämmtliche Gläubiger einzufinden, widrigenfalls die Ausbleibenden als an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte, zu welchen die hiesigen Rechts-Anwälte Justiz-Räthe Dr. Gutjahr und Dr. Lenz, v. Kienitz, v. Bahl und Kirchhoff, sowie der Rechtsanwalt Schömann in Wolgast vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner noch Gelder oder Sachen abzuliefern haben, werden bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung aufgefordert, dieselben nicht an diesen, sondern ad depositum des unterzeichneten Gerichts zu zahlen resp. abzuliefern.

Greifswald, den 5. Juni 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das auf die Namen der Kaufleute C. & H. Fischer hier ausgefertigte Hypotheken-Document über 100 Rthlr., eingetragen auf dem Wohnhause Anclamerstraße № 32 und 33 hier — Vol. XIX. Fol. 37. Rubr. III. № 5 des Hypothekenbuchs von Greifswald — ist nach Anzeige der Kaufleute C. & H. Fischer hier, denselben verloren gegangen. Die Kaufleute C. & H. Fischer und der

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 28. Stralsund, den 13. Juli **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

423. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 26. April d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach:

1) die auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen, nämlich
   Ser. A. 360,000 Stück à 1 Rthlr = 360,000 Rthlr
   Ser. B. 48,000 Stück à 5 Rthlr = 240,000 Rthlr
   durch die in gleicher Anzahl und in gleichen Werthsabschnitten neu angefertigten Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen in der Weise ersetzt werden sollen, daß die Ausgabe der letzteren allmälig und nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Kassen-Anweisungen aus dem Verkehr gezogen sind;
2) wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen und über deren definitive Entwerthung seiner Zeit die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird;
3) übrigens es dabei bewendet, daß die Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen nicht nur in allen Kassen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, sondern auch bis auf Weiteres und so weit andere Zahlungsmittel vertragsmäßig nicht bestimmt sind, in den Kassen auch der übrigen Thüringischen Staaten ebenso wie klingende Münze zum vollen Nennwerthe angenommen und daß dieselben außer bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse in Weimar, bis auf Weiteres auch durch das Großherzogliche Rechnungs-Amt zu Eisenach, soweit dessen Baarvorräthe zureichen, gegen klingendes Kourant ohne Aufgeld, während der Expeditions-Zeit umgetauscht werden.

Berlin, den 24. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe, und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

An die Königliche Regierung zu Stralsund.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Zulassung der neuen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen ebenso, wie der älteren auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Kassen-Anweisungen in Preußen bis auf Weiteres gestattet ist.

Stralsund, den 9. Juli 1871.

Königliche Regierung.

424. Postverbindung mit Mittel- und Süd-Amerika.

Das am 7. d. Mts. fällige Briefpacket des Ober-Postamts in Bremen auf das Britische Postamt in Colon (Aspinwall) mit Correspondenzen für die Westküste von Süd-Amerika kommt nicht zur Absendung, weil an diesem Tage das Dampfschiff des Norddeutschen Lloyd „Kronprinz Friedrich Wilhelm" wegen einer größeren Reparatur (Wellenbruch) nach Colon ꝛc. nicht expedirt werden kann. Die Abfahrt des nächsten Dampfschiffs von Bremen nach Colon erfolgt am 7. August d. J.

Berlin, den 1. Juli 1871.

General-Postamt.

425. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. — Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 3. Juli 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

426. Betrifft die wechselseitige Correspondenz der Gemeinden resp. deren Erheber in Angelegenheiten der Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern.

Wir finden uns veranlaßt, im Anschlusse an unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. Dezember 1869 (Extrabeilage zu Stück 52) darauf aufmerksam zu machen, daß nach höherer Bestimmung die vorbezeichneten Correspondenzen stets von der absendenden Gemeindebehörde zu frankiren sind, und dieses namentlich auch auf die von den Behörden mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Ortschaften erfolgende Zurücksendung von Klassensteuerveränderungsbelägen an die Behörden klassensteuerpflichtiger Ortschaften Anwendung findet.

Stralsund, den 1. Juli 1871.

Königliche Regierung.

427. In den Ortschaften Boeken, Triffow, Trantow, Mühlenkamp, Zarrentin bei Loitz, Sukzow, Wackerow, Güst, Ludwigsburg, Gr.-Kiesow, Loissin, Thurow, Brünzow, Müssow, Sticlow, Behrenhoff, Gahlkow, Strefow,

Nappenhagen, Dargelin, Boltenhagen, Eestelin, Neu-Negentin, Kl.-Zastrow, Cuntzow und Carlsburg, ferner in Nielitz, Reinkenhagen, Gösłow, Jargenow, Damerow, Pustow und Passow werden nächstens dem Schafvieh die Schafpocken eingeimpft werden. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit, welche in den vorgenannten Ortschaften durch die besagten Impfungen zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsblatt-Jahrgang 1859 Stück 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsblatt-Jahrgang 1869 Stück 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (Amtsblatt-Jahrgang 1870 Stück 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 9. Juli 1871.

Königliche Regierung.

428. Das Domainen-Vorwerk Gr.-Schönfeldt mit dem Nebenvorwerk Wilhelmswalde im Greifenhagener Kreise, 5 Meilen von Stettin, 3 Meilen von Schwedt und 2 Meilen von den Städten Königsberg N./M. und Greifenhagen entfernt, mit einem Areal von 2854,₁₄ Morgen, worunter 2194,₁₄ Morgen Acker, 486,₇₂ Morgen Wiesen und 32,₁₃ Morgen Weiden, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1872 bis Johannis 1890 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 6600 Rℓ. und die Pacht-Caution auf 2200 Rℓ. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 38,000 Rℓ. erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 27. September d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hierselbst vor unserem Commissarius, Regierungs-Assessor Stampe, anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Lizitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Registratur als bei dem zeitigen Pächter, Herrn Amtsrath Gropius zu Gr.-Schönfeldt, welcher die Besichtigung der Domaine, nach zuvoriger Meldung bei ihm, gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 3. Juli 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

429. Die im Culmer Kreise belegene Königl. Domaine Althausen — 2545 Morgen Fläche enthaltend — soll am **25. October d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Sessions-Zimmer auf die 18 Jahre von Johannis 1872 bis 1890 verpachtet werden. Pachtgelderminimum: 7000 Rℓ. Nachzuweisendes Vermögen: 30,000 Rℓ. Das Nähere im Staatsanzeiger.

Marienwerder, den 22. Juni 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

430. Bei der heute stattgehabten Ausloosung der pro 1871 zu amortisirenden Kreis-Chausseebau-Obligationen des Kreises Greifswald sind folgende Nummern gezogen worden:

I. und II. Emission Litt. A. № 11, 43, 118, 221, über je 200 Rℓ.,
Littr. B. № 20, 55 über je 100 Rℓ.,
III. Emission Litt. A. № 49 über 200 Rℓ.,

welche den Besitzern mit der Aufforderung hiermit gekündigt werden, den Kapitalbetrag nach Ablauf von 6 Monaten, gegen Rückgabe der Obligationen und der Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine sowie der Talons, bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst in Empfang zu nehmen. — Die Zurückzahlung der bezüglichen Capitalbeträge kann auf Wunsch der Besitzer der Obligationen auch schon früher erfolgen; nach Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die fernere Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Greifswald, den 6. Juli 1871.

Der Landrath.

431. Orts-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850, und unter Aufhebung der Orts-Polizei-Verordnung vom 24. Mai 1869 wird die Benutzung des von Neu-Zarrendorf über den sogenannten „schwarzen Damm“ nach den Neu-Zarrendorfer Wiesen und in seiner Verlängerung bis zu den forstfiskalischen, auf der Feldmark von Neu-Elmenhorst belegenen Ländereien führenden Wiesen-Weges durch andere Personen, als durch die Besitzer resp. durch die Pächter der vorgedachten Wiesen und fiscalischen Ländereien und zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Benutzung und Bewirthschaftung jener Grundstücke bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1—3 Thlr., im Unvermögensfalle bei Vermeidung einer entsprechenden Gefängnißstrafe hiermit untersagt.

Grimmen, den 30. Juni 1871.

Der Landrath.

432. Zur Verpachtung der Wiesennutzung auf 2 Morgen 15 □R. oder 0,532 Hektar im Jagen 14, g. des Schutzbezirkes Buddenhagen der Königlichen Oberförsterei Jaegerhof auf 6 Jahre, vom 1. October cr. ab, habe ich einen Termin auf den **25. Juli** cr., Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Registratur anberaumt.

Jaegerhof, den 28. Juni 1871.

Der Königl. Oberförster.

433. Bei der heute, nach Maaßgabe der §. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 40. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 11 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1871 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstr. № 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen

Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. — Vom 1. October 1871 ab, hört jede weitere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. — Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsre Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. — In dem Verzeichnisse b. sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, resp. die Nummer desjenigen Rentenbriefes, dessen Verjährung am Schlusse des Jahres 1870 eingetreten ist, abgedruckt. — Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeitsterminen vom 1. April und 1. October 1861 verloosten Rentenbriefe mit dem Schluß dieses Jahres verjähren.

Verzeichniß a.

der Nummern der Rentenbriefe welche im Mai 1871 ausgeloost sind, und am 1. October 1871 fällig werden.

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 282. 438. 1233. 1329. 1722. 1743. 1890. 1980. 2120. 2471. 2487. 2537. 2676. 2755. 2867. 2945. 3184. 3319. 3327. 3399. 3873. 3927. 4195. 4332.

Littr. B. zu 500 Rthlr. № 153. 360. 563. 601. 643.

Littr. C. zu 100 Rthlr. № 39. 212. 338. 610. 883. 901. 1197. 1304. 1410. 1714. 2230. 2358. 2472. 2483. 3030. 3049. 3064. 3315. 3739. 4058. 4099. 4470. 4546. 4633. 4783. 4892. 4945. 5005. 5224. 5377. 5584. 5699. 5881.

Littr. D. zu 25 Rthlr. № 9. 597. 599. 859. 880. 892. 956. 983. 1381. 1428. 1488. 1902. 2352. 2402. 2602. 2749. 3078. 3117. 3586. 3723.

Littr. E. zu 10 Rthlr. Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß b.

der bereits in früheren Terminen ausgeloosten, noch rückständigen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. zu 1000 Rthlr.

1. April 1868 № 2849.
1. October 1868 № 87.
1. October 1869 № 4304.
1. April 1870 № 2696. 3773.
1. October 1870 № 169. 844. 2389.
1. April 1871 № 666. 1154. 1172. 1756. 3144. 4308.

Littr. B. zu 500 Rthlr.

1. October 1867 № 470.
1. October 1869 № 1025. 1126. 1169.
1. October 1870 № 227. 447. 1030.
1. April 1871 № 195.

Littr. C. zu 100 Rthlr.

1. April 1867 № 1468.
1. October 1867 № 2048. 2299. 4746. 5618.
1. April 1868 № 2504. 4592.
1. October 1868 № 408. 2183. 2517. 5012.
1. April 1869 № 2232. 2800. 3461. 4305. 5499.
1. October 1869 № 821. 1856. 1951. 2366. 3696.
1. April 1870 № 315. 324. 432. 911. 1072. 1572. 2349. 3051. 4954. 5873.
1. October 1870 № 1025. 1117. 1264. 2417. 2459. 2735. 2924. 4101. 4328. 5027. 5333.
1. April 1871 № 1051. 1267. 1667. 2650. 2975. 3517. 3690. 3843. 4634. 4636. 5472.

Littr. D. zu 25 Rthlr.

1. April 1863 № 3083.
1. October 1863 № 912.
1. April 1867 № 735. 3896.
1. October 1867 № 842. 947. 1594. 2106.
1. April 1868 № 734. 2382. 3413.
1. October 1868 № 848. 1309.
1. April 1869 № 1223. 1536. 2440.
1. October 1869 № 1719. 1982. 3643.
1. April 1870 № 1405. 1602. 1742. 1749. 2533. 3127. 3165. 3594.
1. October 1870 № 746. 833. 901. 1015. 1724. 2778. 3071. 3935.
1. April 1871 № 20. 564. 1337. 2329. 3825.

Littr. E. zu 10 Rthlr.

1. April 1861 № 1053 wird ult. December 1871 verjähren.
1. October 1861 № 4300 desgleichen.
1. April 1862 № 579.

Verjährte Rentenbriefe

aus dem Fälligkeits-Termine pro 1. October 1860.

Littr. E. zu 10 Rthlr. № 1098.

Stettin, den 1. Mai 1871.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

434. Die Lieferung des Bedarfs an Torf für die hiesigen Königlichen Garnison-Anstalten pro 1. August cr. bis ult. Juli 1872, bestehend in 412,000 Stück Maschinentorf, soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. — Schriftliche Anerbietungen auf diese Lieferung, in welchen der Preis pro 1000 Stück Torf, einschließlich aller Nebenkosten, angegeben sein muß, sind versiegelt und mit der Aufschrift „**Submission auf Torflieferung für die Königlichen Garnison-Anstalten zu Stralsund**“ versehen, bis **Dienstag, den 18. Juli** cr., Vormittags 10 Uhr, im Bureau des unterzeichneten Proviant-Amts, Mühlenstraße № 23, portofrei einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung derselben in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten Statt finden wird. — Die betreffenden Lieferungs-Bedingungen liegen bis dahin in unserm Bureau zur Einsicht offen.

Stralsund, den 10. Juli 1871.

Königliches Proviant-Amt.

435. **Pferde-Auction.**

Dienstag, den 25. Juli d. Js., Vormittags von 11 Uhr ab, sollen zu Berlin, in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheen-Straße № 97, aus den Königlich Neustädter Gestüten, 12 jüngere und ältere,

meist noch deckfähige Hengste, sowie 6 bis 8 Stuten im Alter von 6 Jahren und darüber, von welchen einzelne gedeckt sind, gegen gleich baare Bezahlung und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich und meistbietend verkauft werden. — Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger geritten und können am 24. Juli c. an dem obenbezeichneten Orte besichtigt werden. — Das Nähere über deren Abstammung ꝛc. geht aus den vom 22. Juli c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie im Königlichen Obermarstall-Amte zu Berlin und im hiesigen Bureau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a./D., den 29. Juni 1871.

Der Königliche Landstallmeister.

436. Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.

Winter-Semester 1871/72.

Vorlesungen, Examinatoren und Uebungen.

Oberforstmeister Dankelmann: Waldbau. Waldwerthberechnung und forstliche Statik. Examinatorium im Forst- und Jagdwesen. — Forstmeister Bando: Forstbenutzung. — Oberförster Bernhard: Forst-Statistik Deutschlands. Examinatorium im Forstwesen. — Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde. — Professor Dr. Remelé: Anorganische Chemie und Mineralogie. Meteorologie. Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. Examinatorium in Physik und Chemie. — Professor Dr. Hartig: Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. Anleitung zum Mikroskopiren. Examinatorium in der Botanik. — Professor Dr. Altum: Entomologie. Wirbellose und niedere Wirbelthiere. Anleitung zum Präpariren. Examinatorium in der Zoologie. — Professor Schneider: Trigonometrie und Geodäsie I. Theil. Analysis. Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. Examinatorium in der Geodäsie. — Kreisgerichtsrath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. Examinatorium in der Rechtskunde.

Forstliche Excursionen. 2 mal wöchentlich unter Leitung des Directors und des Forstmeisters Bando.

Das Wintersemester beginnt Montag, den 16. October 1871, endet Sonnabend, den 16. März 1872.

Neustadt-Eberswalde, den 1. Juli 1871.

Der Director der Forst-Akademie.

437. In dem Zeitraume vom 1. April bis ult. Juni 1871 sind folgende Folien im Bezirk des Königlichen Hypotheken-Amts zu Greifswald angelegt worden.

Hypothekenbuchs-Bezirk.	Eingetragen in das Hypothekenbuch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Greifswald	XXIX.	40	Acker	6	276/105.
Brüssow u. Cröslin	IV.	15	Häuslerstelle № 94 in Cröslin	1	549/338.
Kemnitz	II.	36	Häuslerstelle № 5 in Kemnitz		
Rittergüter und Vorwerke	V.	5	Die Güter der Königlichen Universität zu Greifswald in dem Kreise Greifswald.		

Greifswald, den 1. Juli 1871.

Königliches Hypotheken-Amt.

438. Liste

der in dem Zeitraum vom 1. April bis ultimo Juni 1871 bei dem Königlichen Hypotheken-Amte zu Grimmen angelegten Hypotheken-Folien.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Bauersdorf	I.	33	Rittergüter Bauersdorf, Nehringen Güter Nodde mit Camper und Dorow		
Horst	I.	51	Büdnerstelle	1	280/128.
Stuterhof	IV.	190	Wiese zu Stuterhof	1	31.
		191	do.	3	125.
		192	do.	1	2.
Meyenkrebs	VI.	269	Wiese zu Meyenkrebs	2	230.
		270	do.	2	69 a. und b.

Grimmen, den 3. Juli 1871.

Das Hypotheken-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 28.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 29. Stralsund, den 20. Juli **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 4. Juli d. Jrs. ausgegebene 30ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 669. das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Vom 22. Juni 1871, und unter

№ 670. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörden.

Das am 7. Juli d. Js. ausgegebene 31ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 671. das Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.

Das am 5. Juli d. Js. ausgegebene 32ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 672. die Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten. Vom 29. Juni 1871; unter

№ 673. die Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien. (Reichs-Gesetzbl. S. 225.) Vom 1. Juli 1871; unter

№ 674. die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Adelhaupt Quehl zu Kopenhagen zum General-Konsul des Deutschen Reichs für Dänemark; so wie die Ernennung der Konsuln des Norddeutschen Bundes Jörgen Basse Feerch zu Aalborg, Gens Ulrich Gerdes zu Aarhuus, Jens Korsholm Bork zu Fano, Peter Julius Kall zu Frederikshafen, Carl Wilhelm Löehr zu Fredericia, Carl Brytz zu Helsingör, Christian Henrik Nielsen zu Hjöring, Friedrich Philipp Crome zu Horsens, Andreas Jörgensen zu Korsör, Johann Steenberg zu Randers, Andreas Christian Husted zu Rinkiöbing, Paul Frederik Michelsen zu Rönne, Jens Andersen zu Svaneke, Jens Nyeborg zu Thisted, Harald Feddersen zu St. Thomas zu Konsuln des Deutschen Reichs, und des Vice-Konsuls des Norddeutschen Bundes Julius Kall zu Frederikshafen zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs.

Das am 12. Juli d. Js. ausgegebene 33ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

№ 676. das Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 22. Juni 1871; unter

№ 677. die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 5. Juli 1871, und unter

№ 678. die Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung den unterm 19. Juni cr. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes von 8. Juni cr. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichs-Gesetzbl. S. 255). Vom 10. Juni 1871.

Das am 11. Juli d. Js. ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7839. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 3. Juni 1871; unter

№ 7840. das Statut der Wiesengenossenschaft des Vinxthales, unterhalb der Ortschaft Gönnersdorf, im Kreise Ahrweiler. Vom 5. Juni 1871; unter

№ 7841. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von fünf Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg; unter

№ 7842. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 58,000 Thalern, IV. Emission. Vom 5. Juni 1871, und unter

№ 7843. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

---

439. Obgleich das General-Post-Amt wiederholt durch Bekanntmachungen auf die Vortheile hingewiesen hat, die dem Publikum sowohl, als auch der Verwaltung erwachsen, wenn die mit der Post zu versendenden Päckereien **per Adresse** signirt werden, hat diese Gewohnheit, wie uns aus zuverlässiger Quelle mitgetheilt wird, in dem diesseitigen Bezirk noch wenig Anklang gefunden. Ebenso hat die Industrie sich mit der Herstellung und Verbreitung von Signaturmarken noch nicht befaßt, während Papierhändler Strack in Geestemünde und Firma G. Bodenheim & Co. in Allendorf a. d. Werra solche Marken aus resp. schwerem Pergamentpapier und aus Hanfpapier mit Leinen-Einlage je 1000 Stück zu 5 Sgr. resp. 6 Sgr. und 6 Sgr. 20 Pf. je nach der Größe liefern. Letztere Handlung druckt bei Abnahme von 1000 Stück auf Wunsch auch Name und Firma des Absenders kosten-

frei auf. Da es in Aussicht steht, daß das Signiren per Adresse in nächster Zeit obligatorisch sein wird, so wäre zu wünschen, daß die durchaus praktische neue Signirungsart schon jetzt mehr angewendet würde und daß sich auch die Industrie unserer Provinz dieses Geschäftszweiges bemächtigte und dem Publikum durch Bereitstellung geeigneten Materials die neue Einrichtung erleichterte.

Stettin, den 8. Juli 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

440. Postverbindung mit Mittel- und Südamerika, sowie mit Westindien.

Für die Dampfschiffsrouten Bremen-Colon und Hamburg-Colon bestehen gegenwärtig die nachstehenden Fahrpläne:

A. Bremen-Colon.

Aus Bremen am 7. jedes Monats,
in Colon pptr. am 28. „ „ in Panama Anschluß an die am 1. jedes Monats von dort abgehenden Schiffe nach der Westküste von Südamerika,
in Savanilla ppr. am 2. jedes Monats,
„ Puerto Cabello „ „ 5. „ „
„ La Guayra „ „ 6. „ „

B. Hamburg-Colon.

Aus Hamburg am 23. jedes Monats,
in St. Thomas „ 15. „ „
„ La Guayra „ 17. „ „
„ Puerto Cabello „ 19. „ „
„ Curaçao „ 21. „ „
„ Colon „ 24. „ „ in Panama Anschluß an die am 25. jedes Monats von dort abgehenden Schiffe nach der Westküste von Südamerika.

Die auf diesen Routen coursirenden Dampfschiffe des Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft können mit Vortheil zur Beförderung von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben nach folgenden Ländern und Orten benutzt werden: Bolivien, Chili, Ecuador, Peru, Costa-Rica, Guatemala, Honduras, St. Salvador und Greytown, ferner nach Puerto Cabello, La Guayra, Caracas und den Vereinigten Staaten von Columbien.

Außerdem können abgesandt werden mit den Dampfschiffen via **Hamburg**: Briefe 2c. nach Westindien. Correspondenzen, welche der Absender auf diesen Wegen befördert zu sehen wünscht, müssen entweder den Vermerk: „via Bremen direct“ oder den Vermerk: „via Hamburg direct“ tragen. — Recommandation ist allgemein nicht zulässig. — Sämmtliche Correspondenzen unterliegen dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen. — Ueber die Portosätze ertheilen die Postanstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 10. Juli 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

441. In den Ortschaften Ressin und Radlow werden nächstens dem Schafvieh die Schafpocken eingeimpft werden. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit, welche in den vorgenannten Ortschaften durch die besagten Impfungen zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsblatt-Jahrgang 1859 Stück 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsblatt-Jahrgang 1869 Stück 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (Amtsblatt-Jahrgang 1870 Stück 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 16. Juli 1871.

Königliche Regierung.

442. Das Domainen-Vorwerk Aschersleben im Kreise Ueckermünde, 2 Meilen von Ueckermünde, $2\frac{1}{2}$ Meilen von Pasewalk entfernt, dessen Feldmark von der Stralsund-Passow'er Chaussee durchschnitten wird, mit einem Areale von $2395_{,02}$ Morgen, worunter $1110_{,60}$ Morgen Acker, $896_{,14}$ Morgen Wiesen, $229_{,04}$ Morgen Weiden, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1872 bis Johannis 1890 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3500 ℛ︀ und die Pacht-Caution auf 1200 ℛ︀ festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 26,000 ℛ︀ erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 6. September d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungs-Termin laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei der zeitigen Pächterin Frau Amtmann Gansauge zu Ascherssleben, welche die Besichtigung der Domaine, nach zuvoriger Meldung bei ihr, gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 16. Juni 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

443. In Gemäßheit des §. 26 der Königlichen Verordnung vom 30. April 1847 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notare der hiesigen Provinz, nach der unterm 8. d. Mts. vorgenommenen Ersatzwahl, durch folgende Rechtsanwälte und Notare gebildet wird: Justizrath Dr. Gutjahr von hier, Vorsitzender; Justizrath Wagener, Justizrath Scheven, in Stralsund; Justizrath Lenz von hier; Rechtsanwalt Fabricius in Stralsund; Rechtsanwalt Kirchhoff von hier, und daß als Stellvertreter zu fungiren haben: die Rechtsanwälte und Notare: Justizrath Langemak, Rechtsanwalt Ziemssen in Stralsund; Rechtsanwalt von Kienitz, Rechtsanwalt von Bahl von hier.

Greifswald, den 10. Juli 1871.

Der Appellationsgerichts-Präsident.

444. Die Posthalterei zu Anklam, bei welcher im Durchschnitt 13—14 Pferde und 3 Postillone unterhalten werden, soll vom 1. Januar 1872 ab contractlich vergeben werden. — Geeignete Bewerber wollen sich bis spätestens zum 31. d. Mts. bei der Ober-Post-Direction

in Stettin melden. — Die Contracts-Bedingungen sind bei der Ober-Post-Direction und bei dem Post-Amte in Anclam einzusehen.

Stettin, den 14. Juli 1871.

Ober-Post-Direction.

445. In folgenden Auseinandersetzungs-Sachen **im Regierungs-Bezirk Stralsund** im Kreise Grimmen

a. Ablösung des auf dem Grundstücke des Rentier A. C. v. Homeyer zu Vorland, Blatt 4 № 73/32 der Mutterrolle, für die dortige Pfarre haftenden Grundgeldes von 6 Rℓ;

b. Umwandlung resp. Ablösung der der Küsterei zu Kirch-Baggendorf von den Gütern Kirch-Baggendorf, Zarrentin, Wendisch-Baggendorf, Gransebieth, Brönkow, Voigtsdorf, Strelow, Turow, Leyerhof, Bassin, Oelsdorf sowie dem Gute und der Gemeinde Bretwisch zu leistenden Natural-Abgaben,

werden alle unbekannte Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich in dem am **9. September d. J.**, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Alter in unserem Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termin zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes resp. des Rezesses zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard, den 1. Juli 1871.

Königl. General-Kommission für Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

446. Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 — Bundesgesetzblatt pro 1868, Seite 473 — bezeichnet im Artikel 21 den 1sten Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maaße schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten. — Von jenem Tage an dürfen mithin (vergleiche Artikel 10) zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelt sind. — Der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1sten Januar 1872 eine durch §. 369, № 2, des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung. — Die Tragweite der hier hervorgehobenen Bestimmungen, welche, in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung, in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung, oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise rc. bedingt, scheint, den bisherigen Wahrnehmungen nach, von dem betheiligten Publikum noch nicht überall in vollem Umfange gewürdigt zu werden. — Gleichwohl ist es zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigungen der Betheiligten unumgänglich, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbtreibenden in ihren Einrichtungen zu treffen haben, **ohne Aufschub** in Angriff genommen werden.

Die wichtigsten Veränderungen ergeben sich bei:

1) sämmtlichen Längemaßen,
2) " Hohlmaaßen für trockene Körper und Flüssigkeiten,
3) " Gewichten,

worüber das Nähere in den §§. 86–92 der Eichordnung vom 16ten Juli 1869, Beilage zu № 32 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes pro 1869, meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 22sten Februar 1871 und der Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde vom 17ten Mai 1869, welche bei den Eichungsämtern zur Einsicht ausliegt, enthalten ist. — In Zweifelsfällen ist die erforderliche Belehrung bei den Eichungsbehörden nachzusuchen. — Dies bringe ich hierdurch im Interesse des betheiligten Publikums zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21. April 1871.

Der Eichungs-Inspector,
Regierungs- und Baurath **Homann.**

447. Zufolge höherer Anordnung sollen verschiedene für Marinezwecke nicht mehr verwendbare Inventarienstücke, als: 1 große fahrbare Feuerspritze, 4 kleine Kübelspritzen, 1 kleiner Arbeitsprahm, 4 Dichtprähme und verschiedene andere Gegenstände, am **27. Juli a. cr.**, Vormittags 9 Uhr, auf dem Dänholm bei Stralsund in öffentlicher Auction an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Stralsund, den 11. Juli 1871.

Königliches Marine-Depot.

448. **Pferde-Auction.**

Dienstag, den 25. Juli d. Js., Vormittags von 11 Uhr ab, sollen zu Berlin, in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheen-Straße № 97, aus den Königlich Neustädter Gestüten, 12 jüngere und ältere, meist noch deckfähige Hengste, sowie 6 bis 8 Stuten im Alter von 6 Jahren und darüber, von welchen einzelne gedeckt sind, gegen gleich baare Bezahlung und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich und meistbietend verkauft werden. — Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger geritten und können am 24. Juli c. an dem obenbezeichneten Orte besichtigt werden. — Das Nähere über deren Abstammung rc. geht aus den vom 22. Juli c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie im Königlichen Obermarstall-Amte zu Berlin und im hiesigen Bureau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D., den 29. Juni 1871.

Der Königliche Landstallmeister.

449. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Feld-Divisionspfarrer Gehrke ist zum Divisionspfarrer der Königlichen dritten Division ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

In Stelle des verzogenen Schulzen Glemann ist dem Pächter Fr. Ladewig die Verwaltung des Schulzen-Amtes für die Ortschaft Derfekow übertragen worden.

An Stelle des Gutspächters Peters ist als Feuerlösch-Kommissar für das Kirchspiel Wusterhusen der Gutspächter Weißenborn zu Loissin gewählt und bestätigt, auch ist für das bezeichnete Kirchspiel mit Rücksicht auf dessen Umfang ein dritter Feuerlösch-Kommissar in der Person des Hofbesitzers Schulz zu Lubmin bestellt worden.

Dem Thierarzt erster Klasse Karl August Wilhelm Schmidt zu Altenkirchen ist die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Rügen unter Anweisung seines Wohnsitzes in Bergen verliehen worden.

Neu angestellt ist: Der Steuer-Supernumerar Eggebrecht als Grenz-Aufseher in Stralsund. — Befördert ist: Der Steuer-Aufseher Pirnay in Stettin zum Zoll-Amts-Assistenten in Greifswald.

Dem Kandidaten der Theologie R. Eckardt, zur Zeit in Katzenow, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Clara Giffey, zur Zeit in Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrerin fungiren und kleinen Kindern den ersten Unterricht ertheilen zu dürfen.

Der Schulamtsbewerber Karl August Theodor Kuhl aus Garz a./R. ist an der Schule zu Spandowerhagen im Kreise Greifswald interimistisch angestellt worden.

Dem Lehrer August Beuge, bisher in Spandowerhagen, ist die Schulstelle zu Wieptenhagen im Kreise Franzburg verliehen worden.

Der Landbriefträger Scheffler in Garz a./Rügen ist angestellt. — Der Landbriefträger Zothner in Grimmen ist freiwillig aus dem Postdienst geschieden.

Vermischte Nachrichten.

450. Dem Civil-Ingenieur Herrn F. H. Reitz in Hamburg ist unter dem 6. Juli 1871 ein Patent

auf einen Heliotropen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

451. Dem Maschinenfabrikanten Friedrich Bernhardt zu Fischendorf bei Leisnig im Königreiche Sachsen ist unter dem 8. Juli d. Jrs. ein Patent

auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

452. Dem Ingenieur Jules Planche zu Imphy-Niévre ist unter dem 10. Juli 1871 ein Patent auf einen

durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

453. Das dem Herrn Heinrich Raetke unter dem 17. Mai 1870 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 29.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 30. Stralsund, den 27. Juli **1871**

455. Im Verfolg Meiner Ordres vom 3. September und 13. Oktober v. J. mache Ich Ihnen in den abschriftlichen Anlagen

1) das Statut der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden und
2) die an Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen heute erlassene Ordre, wodurch Ich dieses Statut genehmigt habe,

zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung bekannt.

Berlin, den 1. Juni 1871.

Wilhelm.

An den Reichskanzler und die Minister des Kriegs und des Innern.

Statut der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden.

Protektor: Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen.

Stellvertretender Protektor: Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

§. 1. Die Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden bezweckt:

1) den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der deutschen Land- und Seemacht, 2) den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger nach Bedürfniß Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Beamten, Aerzte und anderen Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs im Kampfe, im Krankendienste oder sonst im Felde erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise bei oder in Folge solcher Berufsausübung gestorben sind.

Ausnahmsweise kann auch Solchen, welche noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung zu dem Zwecke gewährt werden, um sie vor dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit zu bewahren.

§. 2. Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige wie fortlaufende unmittelbare als mittelbare sein, für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichtsertheilung bestehen können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, andererseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit, namentlich auch mit Beziehung auf die denselben etwa anderweitig, insbesondere aus Staats- oder Gemeindemitteln gewährten Unterstützungen.

Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen Lebenslagen gewährt werden, in denen die Staatshülfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Aushülfen zu Badekuren, dem Besuch von klimatischen Kurorten, der Benutzung von Heil- und Pflegeorten, sowie bei Unterstützungen Behufs der Gründung eines neuen Lebensberufes und bei Beihülfen an Personen, deren Ernährer erst nach erfolgter Demobilmachung gestorben sind.

Behufs zweckmäßiger Bemessung und Verabfolgung der Unterstützungen ist eine stetige Verbindung mit den betreffenden militärischen Central-Organen zu suchen.

§ 3. Die Stiftung erhält ihre Mittel durch die ihr zugewendeten einmaligen Gaben und fortlaufenden Beiträge.

§. 4. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stiftung werden durch einen Gesammtvorstand und einen Verwaltungsausschuß wahrgenommen, welche ihren Sitz in Berlin haben.

§. 5 Dem Gesammtvorstande steht die obere Leitung der Stiftung zu.

Die obere Leitung umfaßt: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses (§. 9;) 2) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, so wie die Entlastung des Verwaltungs-Ausschusses (§. 18); 3) die Beschlußnahme über die von dem Verwaltungs-Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts (§. 19) und 4) auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses die Beschlußnahme über Zweifel, welche über die Auslegung prinzipiell wichtiger Bestimmungen des Statuts entstehen. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Gesammt-Vorstandes bedürfen indeß zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Allerhöchsten Protektors.

§. 6. Der Gesammtvorstand besteht unter dem Vorsitze Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder eines von Demselben ernannten Stellvertreters aus 68 Mitgliedern, von welchen 1) 17 durch das mittelst der Uebereinkunft der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom 20. April 1869 gegründete Central-Comite dieser Vereine aus seinen dem preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger angehörenden Mitgliedern, 2) 17 durch den auf Grund des Statuts der Victoria-National-Invaliden-Stiftung vom 10. September 1866 bestehenden geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung aus seiner Mitte und 3) 34 durch die der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehörenden außerpreußischen Vereine gewählt werden.

Den außerpreußischen Vereinen bleibt es überlassen, über die Ausübung dieses Wahlrechts sich zu einigen. Bis

solches geschehen, sind die außerpreußischen Mitglieder des Gesammt-Vorstandes zur Hälfte von dem unter 1 genannten Central-Comite, zur Hälfte von dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung zu wählen.

§. 7. Der Gesammt-Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§. 18) in öffentlicher Sitzung und außerdem so oft erforderlich, zusammen.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung einzuladen.

§. 8. Der Verwaltungs-Ausschuß führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt dieselbe nach Außen.

Er ist befugt, im Namen der Stiftung Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche abzuschließen, Prozesse zu führen und alle Rechtshandlungen, auch solche, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern, mit voller rechtlicher Wirkung für die Stiftung zu vollziehen.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt der Verwaltungs-Ausschuß durch ein von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auszustellendes Attest.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Vorladungen erfolgt mit verbindlicher Kraft für die Stiftung an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

Die Urkunden der Stiftung müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Schriftführer vollzogen sein.

Für die laufende Korrespondenz genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§. 9. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, welchen das erste Mal der Protektor ernennt, und mindestens 24 von dem Gesammt-Vorstande zu wählenden Mitgliedern, welche zu einem Drittel den preußischen Mitgliedern des Central-Comites der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, zu einem Drittel dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung und zu einem Drittel den außerpreußischen Vereinen der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehören sollen, und sämmtlich der Bestätigung des Protektors bedürfen.

Bei späteren statutenmäßigen Aenderungen des Personals des Verwaltungs-Ausschusses erfolgt die Bestätigung durch den stellvertretenden Protektor, nachdem die desfallsige Anzeige an den Protektor gelangt ist.

Aus den rite gewählten und bestätigten Mitgliedern werden zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, ein Schatzmeister und vier Schriftführer von dem stellvertretenden Protektor ernannt.

Alle drei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus. Die beiden ersten Male werden die Ausscheidenden durch das Loos bezeichnet. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Für die Zeit bis zum 1. Juli 1872 werden die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses in der Weise bestimmt, daß das Central-Comite der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung je 12 Mitglieder wählen und zur Bestätigung in Vorschlag bringen, von welchen je 4 den nichtpreußischen Theilen des Deutschen Reiches angehören sollen. — Die so bestellten Mitglieder sind bei der für die Zeit nach dem 1. Juli 1872 stattfindenden Wahl des Verwaltungs-Ausschusses durch den Gesammt-Vorstand wieder wählbar.

§. 10. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Commissionen oder einzelne Commissarien erwählt werden.

§. 11. Die Beschlußfassung erfolgt sowohl im Gesammt-Vorstande, wie im Verwaltungs-Ausschusse, abgesehen von Statuten-Aenderungen (§. 19), durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12. Die Aemter der Stiftung sind Ehren-Aemter und werden ohne Entgelt verwaltet. Es bleibt jedoch vorbehalten, die erforderlichen Bureaubeamten anzunehmen, deren Bezüge, sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand der Verwaltungs-Ausschuß festsetzt.

§. 13. Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches.

Behufs Erreichung des Stiftungszweckes in den einzelnen Theilen dieses Gebietes werden Vereine, welche der Stiftung für bestimmt abgegrenzte örtliche Bezirke auf Grund des gegenwärtigen Statuts sich anschließen wollen, durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses in die Stiftung aufgenommen.

Für einen und denselben Bezirk kann nur ein Verein in die Stiftung aufgenommen werden.

Dies schließt nicht aus, daß neben Landes-, Provinzial- und sonstigen einen größeren Bezirk umfassenden Vereinen einzelne im Bereiche derselben bestehende oder sich bildende Vereine für ihre engeren Bezirke als selbstständige Glieder der Stiftung unmittelbar in dieselbe aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme soll jedoch nur da stattfinden, wo es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Bezirks, dem Stiftungszwecke förderlich erscheint, und in den außerpreußischen Gebieten nur nach Verständigung mit dem betreffenden Landesvereine.

Wenn für einen und denselben Bezirk mehrere Vereine die Aufnahme in die Stiftung wünschen, so haben dieselben Behufs dieser Aufnahme zu gemeinsamer Thätigkeit für die Sache der Stiftung unter einem gemeinschaftlichen Vorstande zusammenzutreten. Die Feststellung der Bedingungen dieser Vereinigung bleibt der Verständigung der betreffenden Vereine überlassen. Erfolgt eine solche Verständigung nicht, und läßt dieselbe auch durch Vermittelung des Verwaltungs-Ausschusses sich nicht herbeiführen, so entscheidet auf Vortrag des Verwaltungs-Ausschusses der stellvertretende Protektor darüber, welcher Verein und unter welchen Bedingungen derselbe in die Stiftung aufzunehmen ist.

Werden Vereine, welche bereits für andere Zwecke gegründet sind, wie namentlich Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, oder Zweigvereine der Victoria-National-Invaliden-Stiftung in die Kaiser Wilhelms-Stiftung aufgenommen, so ist ihre Thätigkeit als

Verein der Kaiser Wilhelms-Stiftung von ihrer sonstigen Aufgabe getrennt zu halten.

§. 14. Die Vereine haben innerhalb ihres Bezirks für die Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen und die dazu erforderlichen Mittel durch Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

Die Vereine werden dem Verwaltungs-Ausschusse auf Erfordern Auskunft ertheilen, dessen Aufträge als seine Organe ausführen und sich mit ihm in laufender Verbindung erhalten.

Dem Verwaltungs-Ausschusse ist alljährlich von den Vereinen über ihre Thätigkeit, Mittel und Fonds, sowie über deren Verwendung Bericht zu erstatten, wogegen diesem die Verpflichtung obliegt, ihnen mit Rath und Beistand an die Hand zu gehen.

Im Uebrigen sind die Vereine ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Ausdehnung in ihrer Selbstständigkeit und in ihrer Wirksamkeit unbeschränkt. Sie disponiren über ihre Mittel und bestimmen die aus denselben zunächst zu bestreitenden Unterstützungen in ihren Bezirken. Ihre innere Einrichtung ist ihrem freien Ermessen überlassen.

§. 15. Alle Beisteuern, Vermächtnisse und Geschenke, welche für die Zwecke der Stiftung bei den Central-Organen (§. 4), sowie bei dem Central-Comite der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und bei der Victoria-National-Invaliden-Stiftung eingehen oder eingegangen sind, sollen, wenn von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, einem von dem Verwaltungs-Ausschusse zu verwaltenden Central-Fonds zu.

§. 16. Mittelst des Central-Fonds soll die Stiftung in den Stand gesetzt werden, jedem Einzelnen, welcher in dem Kampfe zur Sicherheit der ganzen Nation Leben und Gesundheit eingesetzt hat, in möglichst gleicher Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fürsorge Aller zuzuwenden.

Demgemäß sind a) bei den Unterstützungen, welche der Verwaltungs-Ausschuß unmittelbar aus dem Central-Fonds an einzelne Personen bewilligt, vorzugsweise solche Hülfsbedürftige zu berücksichtigen, welche der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren, b) denjenigen Vereinen, welche nicht genügend eigene Mittel besitzen, um die erforderlichen Unterstützungen in ihren Bezirken gewähren zu können, nach Verhältniß des Bestandes und des gesammten Bedarfs, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur selbstständigen stiftungsmäßigen Verwendung zu überweisen.

Behufs der weiteren Ausgleichung hat jeder Verein, dessen Einnahmen seine Ausgaben übersteigen, einen entsprechenden Theil der ersteren zu reserviren. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Betrag dieser Reserve dem Verwaltungs-Ausschusse angezeigt, welcher darüber nach Bedürfniß zu verfügen berechtigt ist, um die vorstehend unter b) erwähnten Zuschüsse zu gewähren.

§. 17. Die Mittel der Stiftung, sowohl Capital wie Zinsen, sind während des Bestehens der Stiftung dem Bedürfnisse gemäß zu verausgaben.

§. 18. Der Verwaltungs-Ausschuß hat alljährlich dem Gesammt-Vorstande Bericht über seine Wirksamkeit zu erstatten und demselben Rechnung zu legen.

Die Resultate des Jahresberichts und der Jahresrechnung sind nach erfolgter Entlastung zu veröffentlichen.

§. 19. Zu Abänderungen dieses Statuts bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses und des Gesammt-Vorstandes. Diese Beschlüsse sind mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen zu fassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Protektors.

Indem Ich die anliegenden von Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit Mir unterm 30. April d. J. im Entwurfe vorgelegten Statuten der gemeinsamen Deutschen Invaliden-Stiftung, der Ich, Ihrem Vorschlage gemäß, den Namen „Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden“ beilege, mit den von Mir für erforderlich erachteten Modificationen hiermit bestätige, verfüge Ich, daß diese Statuten an Stelle der von Mir mittelst Ordre vom 3. September 1870 vorläufig genehmigten Deutschen Wilhelms-Stiftung treten sollen. — Zugleich spreche Ich, in Anerkennung der stattgefundenen Einigung der beiden für die Zwecke der Stiftung thätig gewesenen Vereine, die Erwartung aus, daß nunmehr jede weitere, jenen Zwecken widersprechende Verzögerung der Wirksamkeit der gemeinsamen Stiftung unbedingt vermieden werde. Denn es ist Mein herzlichster Wunsch, die Stiftung in segensreicher Thätigkeit zu sehen, damit das Loos der deutschen Invaliden und der Hinterbliebenen der für das Vaterland Gefallenen auch in solchen Fällen möglichst erleichtert werde, in denen die für Alle nach gleichem Maße zu gewährende Staatshülfe den verschiedenen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen nicht ausreichend oder nicht angemessen zu entsprechen vermag. Bei Meinem lebhaften Interesse für diese Angelegenheit werde Ich eingehende Mittheilungen über die Wirksamkeit der Stiftung gern entgegennehmen. Abgesehen davon aber halte Ich es für erforderlich, daß nach Verlauf von drei Jahren, auf Grund der dann gesammelten Erfahrungen, eine allgemeine Revision der Statuten erfolge.

Berlin, den 1. Juni 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

An Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit
den Kronprinzen des Deutschen Reiches
und Kronprinzen von Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

136. Postanweisungsverkehr mit Italien.

Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- ꝛc. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der

Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8⅙ Gr. Anwendung findet. Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:
bei Beträgen bis 100 Francs . . . . . 4 Gr. oder 14 Kr.,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Gr. oder 28 Kr.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen. — Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien" versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr. — Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

157. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Ansuchen des Kuratorii des Waisenhauses für Neu-Vorpommern und Rügen in Franzburg durch Reskript vom 8ten v. M. genehmigt, daß zum Besten des Waisenhauses eine Haus-Collecte während der Monate August, September und Oktober d. J. im Bereiche des Regierungs-Bezirks Stralsund veranstaltet werde. — Zur Einsammlung der Collecte wird von dem Kuratorium der Bote **Schurig** aus Franzburg auf das Land und in die kleinen Städte, der Bote **Witt** aus Franzburg in die Städte Stralsund, Greifswald und Barth, ersterer am 1. August, letzterer in der zweiten Hälfte des Monats September entsendet werden.

Stralsund, den 14. Juli 1871.

Königliche Regierung.

158. Das Domainen-Vorwerk **Kl. Zetelvitz** im Kreise Grimmen, 2½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 1¼ Meilen von Loitz und 1¾ Meilen von Greifswald entfernt, mit einem Areal von 356 Morgen 158 □Ruthen oder 91 Hectar 11,89 Are, worunter circa 334 Morgen Acker und circa 12 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 500 Rthlr. Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 7500 Rthlr. nachzuweisen. — Zu dem auf den **18. September d. Jrs.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 14. Juli 1871.

Königliche Regierung.

159. Das Domainen-Vorwerk **Dabitz** im Kreise Franzburg, 3½ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meile von Barth und 3½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1,114 Morgen 146 □Ruthen oder 284,$_{64}$ Hectar, worunter 834 Morgen 122 □Ruthen Acker und 145 Morgen 93 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2,625 Rthlr. Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 22,000 Rthlr. nachzuweisen. — Zu dem auf den **4. September d. Jrs.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 20. Juli 1871.

Königliche Regierung.

160. In Verfolg der in der Extrabeilage zum 22. Stück des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichten Statuten der Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer im Regierungsbezirk Stralsund wird es hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Kuratoren dieser Anstalt in Gemäßheit von §. 2 der Statuten beschlossen haben den provisorisch (interimistisch) angestellten Lehrern im hiesigen Regierungsbezirk bereits jetzt den Anspruch auf eine Pension für ihre Hinterbliebenen zu gewähren und daß dieser Beschluß Regierungsseitig genehmigt worden ist. — Das nach §. 4. I. der Statuten zu entrichtende Eintrittsgeld ist nach einem ferneren Beschluß der Curatoren von den provisorisch angestellten Lehrern nur in dem Falle zu zahlen, wenn sie jetzt bereits verheirathet sind oder sich während ihrer provisorischen Anstellung verheirathen. Unverheirathete provisorisch angestellte Lehrer unterliegen dagegen auch ferner der Pflicht zur Zahlung eines Eintrittsgeldes erst von dem Zeitpunkte an, wo sie eine definitive Anstellung erhalten.

Stralsund, den 15. Juli 1871.

Königliche Regierung.

161. In den Ortschaften Carbow, Stevelin, Bargatz, Pentin, Cammin, Hinrichshagen-Hof, Dargelin, Fritzow, Nepzin, ferner in Grammendorf, Kl.-Lehmhagen, Bretwisch-

Dorf und Bretwisch-Hof, Lüssow und Bassin, sowie in Domaine Lüdershagen, Rubitz, Zipke, Müggenhall, Oebelitz, Steinfeld, Dolgen, Gersdin, Neumühl, Hohenbarnekow, Behrenwalde, Leplow, Eixen, Spiekersdorf, Neu-Ravenhorst, Tribohm, Pantlitz bei Damgarten, Ahrenshagen, Neuenlübke, Starkow, Altenhagen, Hövet, Weitenhagen, Velgast, Ober- und Niedermützkow, Berthke, Grün-Cordshagen und Zandershagen, Katzenow, Drechow, Hugolsdorf und Brönkendorf werden nächstens dem Schafvieh die Pocken eingeimpft werden. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpocken-Krankheit, welche in den vorgenannten Ortschaften durch die besagten Impfungen zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsblatt-Jahrgang 1859 Stück 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsblatt-Jahrgang 1869 Stück 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (Amtsblatt-Jahrgang 1870 Stück 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 23. Juli 1871.

Königliche Regierung.

462. Betrifft die Mortification eines verloren gegangenen Legitimations- und Gewerbescheines.

Der Handelsmann Johann Holtz aus Stralsund hat den ihm sub Nr. 332 für das laufende Jahr ausgefertigten Legitimations- und Gewerbeschein, welcher ihm die Befugniß zum Handel mit Fischen, ordinairer Seife und Lumpen nebst dem kleinen Nadlerkram der Lumpensammler ertheilt, angeblich zwischen Altefähre und Putbus verloren. — Dieser Legitimations- und Gewerbeschein, an dessen Stelle für den ꝛc. Holtz ein Duplikat ausgefertigt worden ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Stralsund, den 22. Juli 1871.

Königliche Regierung.

463. Die im Culmer Kreise belegene Königl. Domaine Althausen — 2545 Morgen Fläche enthaltend — soll **am 25. October d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Sessions-Zimmer auf die 18 Jahre von Johannis 1872 bis 1890 verpachtet werden. Pachtgelderminimum: 7000 Rthlr. Nachzuweisendes Vermögen: 30,000 Rthlr. Das Nähere im Staatsanzeiger.

Marienwerder, den 22. Juni 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

464. Bei dem Gymnasium zu Greifswald ist von Michaelis dieses Jahres ab die Einrichtung einer Vorschule von 2 Klassen und die Anstellung des Schulamts-Candidaten Kunike und Elementarlehrers Raatz als Lehrer der Vorschule genehmigt.

Stettin, den 18. Juli 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium
von Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

465. Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Verantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keinen Bedingungen gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beobachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen oder Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlrn. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thaler versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unseren Ausnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und den Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulations-Schein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Person durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 ₰ zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten, praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen, Wort für Wort, ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königl. Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen v. Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thaler, resp. 100 Thaler und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

466. Zufolge höherer Anordnung sollen verschiedene für Marinezwecke nicht mehr verwendbare Inventarienstücke, als: 1 große fahrbare Feuerspritze, 4 kleine Kübelspritzen, 1 kleiner Arbeitsprahm, 4 Dichtprähme und verschiedene andere Gegenstände, am **27. Juli** a. cr., Vormittags 9 Uhr, auf dem Dänholm bei Stralsund in öffentlicher Auction an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Stralsund, den 11. Juli 1871.

Königliches Marine-Depot.

467. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der preußischen Bank vom 11. Juli cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-

Commandite in Frankfurt a. M. ihre Wirksamkeit am 18. Juli cr. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Frankfurt a. M., Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;

2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;

3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren ꝛc. und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Frankfurt a./M. eingezahlter Beträge;

5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt den Stadtkreis Frankfurt a. M., den Obertaunuskreis, bestehend aus den Aemtern Usingen, Königsstein und dem vormals landgräflich hessischen Amte Homburg sowie dem Kreis Hanau. — Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Direktor Faellingen als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten von Kloeden als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

468. Die hiesige Gartenwächterstelle, mit welcher ein Gehalt von 100 Thlrn. jährlich verbunden ist, soll unter dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung anderweitig besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte wollen sich binnen 3 Monaten bei uns unter Beibringung eines ärztlichen Attestes und ihrer Führungs-Zeugnisse melden.

Grimmen, den 18. Juli 1871.

Der Magistrat.

469. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Gutsbesitzers Holtz zu Reinkenhagen und des Domainenpächters Langemak zu Groß-Bremerhagen sind als Feuerlösch-Kommissare für das Kirchspiel Reinkenhagen der Gutspächter von Schlichtegroll zu Engelswacht und für das Kirchspiel Horst der Domainenpächter Benneke zu Segebadenhau in Vorschlag gebracht und bestätigt worden.

Der Hülfsprediger Fromholz in Groß-Garde, Synode Altstadt Stolp, ist zum Marine-Pfarrer ernannt worden.

Der Pfarrvikar Vetter, bisher in Colberg, ist zum evangelischen Marinepfarrer ernannt worden.

Die Pfarrstelle in Persanzig, Synode Neustettin, Königlichen Patronats, zu welcher 4 Kirchen und 6 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. October 1872 wieder zu besetzen.

Der bisherige Hülfsprediger Köhn in Glowitz, Synode Altstadt Stolp, ist zum Diakonus an der St. Nicolai-Kirche in Anclam ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Wundarzt 1. Klasse Dr. Otto Rose hat sich in Wieck auf Wittow niedergelassen.

In Stelle des verstorbenen Armenpflegers Richert zu Sellin ist der Kossäthenhofspächter Meußling zu Altensien zum Armenpfleger für das Kirchspiel Lanken, Kreises Rügen, erwählt und bestätigt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Gutspächters Wienkoop zu Kl.-Schoritz ist der Gutspächter Weström zu Grabow (Zudar) zum Armenpfleger des Kirchspiels Zudar erwählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 30.)

Extra-Beilage

zum 30. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

434. **Verzeichniß**

der in dem zweiten Quartal 1871 bei dem Königlichen Hypotheken-Amte zu Stralsund angelegten Folien.

Gemeinde.	Hypotheken-Buch.		Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer		Nummer des Flurabschnitts.
	Vol.	Fol.		der Gebäudesteuerrolle.	des Kartenblatts.	
Stralsund	I.	34	Grundstück Knieperstr. 7			
			Schillstr. 9			
		35	„ Knieperstr. 4			
		36	„ Schillstr. 30			
		37	„ „ 19			
		38	„ „ 21			
		39	„ „ 31			
		40	„ „ 32			
		41	„ „ 24			
		42	„ „ 12			
		43	„ „ 23			
	II.	22	„ Fährstr. 25			
			Fährwallstr. 4 u. 5			
		23	„ Külpstr. 3			
			Scheune Frankendamm 5			
		24	„ Fährstr. 22			
			Fährwallstr. 6			
		25	„ Külpstr. 15			
			Alter Markt 1			
		26	„ Bechermacherstr. 2			
		27	„ Fährstr. 27			
		28	„ „ 10			
		29	„ Külpstr. 5			
		30	„ Fährstr. 24			
		31	„ Külpstr. 12			
		32	„ Fährstr. 23			
		33	„ Külpstr. 6			
		34	„ Fährstr. 6			
		35	„ Külpstr. 1			
			Fährstr. 33			
		36	„ Külpstr. 4			
		37	„ Fährstr. 19			
		38	„ Külpstr. 7			
		39	„ Fährstr. 1			
			Alter Markt 16			
		40	„ Fährstr. 28			
		41	„ „ 11			
		42	„ „ 21			
	III.	27	„ Wasserstr. 8			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks	Nummer der Gebäudesteuerrolle	Nummer des Kartenblatts	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	III.	28	Grundstück Wasserstr. 53			
		29	„ „ 12			
		30	„ „ 15			
			Mauerstr. 39			
		31	„ Wasserstr. 46			
		32	„ „ 48			
		33	„ „ 36			
		34	„ „ 14			
		35	„ „ 3			
		36	„ „ 5			
		37	„ „ 33			
		38	„ „ 35			
			Mauerstr. 16			
		39	„ Wasserstr. 34			
		40	„ „ 40			
		41	„ „ 21			
		42	„ „ 9 u. 10			
		43	„ „ 51			
		44	„ „ 11			
		45	„ „ 1			
		46	„ „ 19			
		47	„ „ 43			
		48	„ „ 60			
		49	„ „ 2			
		50	„ „ 24			
		51	„ „ 16			
			Mauerstr. 38			
		52	„ Wasserstr. 45			
		53	„ „ 23			
		54	„ „ 13			
	IV.	7	„ Heilgeistkloster 24			
		8	„ Wasserstr. 76			
		9	„ „ 75			
		10	„ „ 69			
		11	„ Hafenplatz 10			
		12	„ Hafenstr. 11			
		13	„ „ 9			
		14	„ „ 8			
		15	„ „ 7			
		16	„ bei der Heilgeistkirche 8			
		17	„ Wasserstr. 73			
		18	„ „ 61			
		19	„ Heilgeistkloster 6			
		20	„ bei der Heilgeistkirche 1			
		21	„ Wasserstr. 82			
		22	„ „ 64			
		23	„ bei der Heilgeistkirche 2			
		24	„ Langenwall 1			
		25	„ Wasserstr. 78			
		26	„ Hafenstr. 13			
		27	„ am Langenwall 3			
		28	„ im Gange 2			
		29	„ Wasserstr. 63			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.		Nummer der Gebäudesteuerrolle	des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	IV.	30	Grundstück	Hafenstr. 6			
		31	"	Wasserstr. 81			
		32	"	" 80			
		33	"	" 77			
				Hafenstr. 1			
		34	"	Wasserstr. 71			
		35	"	bei der Heilgeistkirche 5			
		36	"	" 3			
		37	"	Wasserstr. 79			
		38	"	" 66			
		39	"	im Gange 1			
		40	"	Hafenstr. 2			
		41	"	bei der Heilgeistkirche 4			
		42	"	Hafenstr. 10			
		43	"	am langen Wall 2			
		44	"	Hafenstr. 12			
		45	"	Wasserstr. 62			
		46	"	" 65			
		47	"	Hafenstr. 4			
	V.	3	"	Mauerstr. 40			
		4	"	" 46			
		5	"	" 25			
		6	"	" 24			
		7	"	" 12			
		8	"	" 47			
		9	"	" 13			
		10	"	" 36			
		11	"	" 35			
		12	"	" 30			
		13	"	" 18			
		14	"	" 4			
		15	"	" 5			
		16	"	" 42			
		17	"	" 17			
		18	"	" 9			
		19	"	" 14			
		20	"	Frankenwallstr. 15			
		21	"	Mauerstr. 26			
		22	"	" 32			
		23	"	" 37			
		24	"	" 31			
		25	"	" 19			
		26	"	" 6			
		27	"	" 29			
		28	"	" 48			
		29	"	" 11			
		30	"	Frankenwallstr. 21			
		31	"	Mauerstr. 22			
		32	"	" 20			
		33	"	" 23			
		34	"	" 34			
		35	"	" 7			
	VI.	9	"	Semlowerstr. 21			

1*

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäude-steuer-rolle.	Nummer des Karten-blatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	VI.	10	Grundstück Semlowerstr. 20			
	VIII.	8	„ Heilgeiststr. 42			
		9	„ „ 17 u. 18			
		10	„ „ 19			
		11	„ „ 56			
		12	„ „ 33			
		13	„ „ 59			
		14	„ „ 13			
		15	„ „ 57			
		16	„ „ 24			
		17	„ „ 46			
		18	„ „ 40			
		19	„ „ 38			
		20	„ „ 11			
		21	„ „ 22			
		22	„ „ 15			
		23	„ „ 44			
		24	„ „ 37			
		25	„ „ 43			
			Papenstr. 25			
		26	„ Heilgeiststr. 1			
		27	„ „ 45			
		28	„ „ 28			
	IX.	43	„ Kleinschmidtstr. 20			
		44	„ „ 13			
		45	„ „ 6			
		46	„ Heilgeiststr. 67			
		47	„ Kleinschmidtstr. 10			
		48	„ Heilgeiststr. 68			
		49	„ Kleinschmidtstr. 23			
		50	„ Heilgeiststr. 93			
		51	„ „ 92			
	X.	39	„ Jacobithurmstr. 13			
		40	„ „ 5			
		41	„ „ 30			
		42	„ Filterstr. 2			
	XI.	11	„ Böttcherstr. 32			
		12	„ „ 9			
		13	„ „ 4			
		14	„ „ 11			
		15	„ „ 27			
		16	„ „ 17			
		17	„ Apollonienmarkt 11			
		18	„ Böttcherstr. 33			
		19	„ Apollonienmarkt 15			
		20	„ Böttcherstr. 3			
		21	„ Apollonienmarkt 5			
		22	„ Böttcherstr. 29			
		23	„ „ 22			
		24	„ „ 2			
		25	„ „ 36			
		26	„ Apollonienmarkt 6			
		27	„ Böttcherstr. 1			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	XII.	36	Grundstück Langestr. 65			
		37	„ „ 17			
		38	„ „ 29			
		39	„ „ 28			
		40	„ „ 19			
		41	„ „ 27			
		42	„ „ 14 u. 15			
			Frankenstr. 69			
		43	„ Langestr. 35			
		44	„ „ 50			
		45	„ „ 55			
		46	„ „ 56			
		47	„ „ 49			
		48	„ „ 37			
		49	„ „ 52			
		50	„ „ 66			
		51	„ „ 10			
		52	„ „ 7			
	XIII.	26	„ Papenstr. 40			
		27	„ Frankenstr. 10			
		28	„ Papenstr. 20			
		29	„ „ 5			
		30	„ „ 6			
		31	„ Frankenstr. 14			
		32	„ „ 19			
		33	„ „ 20			
		34	„ Papenstr. 36			
		35	„ Frankenstr. 11			
		36	„ „ 6			
			Lobshagen 1			
		37	„ Frankenstr. 16			
		38	„ Papenstr. 15			
		39	„ Frankenstr. 7			
		40	„ „ 3 u. 4			
			Lobshagen 3			
		41	„ Frankenstr. 12			
		42	„ Papenstr. 2			
		43	„ „ 8			
		44	„ „ 21			
		45	„ „ 35			
		46	„ Frankenstr. 21			
		47	„ „ 18			
			Frankenwallstr. 17			
		48	„ Frankenstr. 13			
			Frankenwallstr. 20			
		49	„ Papenstr. 4			
	XIV.	13	„ Frankenstr. 44			
		14	„ „ 86			
		15	„ „ 78			
		16	„ „ 85			
		17	„ „ 26			
		18	„ „ 57			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.		Nummer der Gebäudesteuerrolle.	des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	XIV.	19	Grundstück	Frankenstr. 28 Frankenwallstr. 13 u. 14			
		20	"	Frankenstr. 41			
		21	"	" 54			
		22	"	" 50			
		23	"	" 76			
		24	"	" 33 Frankenwallstr. 9			
		25	"	Frankenstr. 37 Frankenwallstr. 8			
		26	"	Frankenstr. 53			
		27	"	" 31			
	XV.	58	"	Ossenreyerstr. 47			
		59	"	" 49			
	XVI.	52	"	Blauethurmstr. 5			
		53	"	" 2			
		54	"	Judenstr. 4			
	XVII.	43	"	Neuer Markt 15			
		44	"	" 23			
	XVIII.	27	"	Tribseerstr. 27 Katharinenberg 1			
		28	"	Tribseerstr. 29			
		29	"	" 18			
		30	"	" 14			
		31	"	" 4			
		32	"	Kiebenhieberstr. 2			
	XIX.	12	"	Katharinenberg 9			
		13	"	Bielkenhagen 5 u. 6			
		14	"	Katharinenberg 11			
		15	"	" 16			
		16	"	" 18			
		17	"	" 19			
		18	"	" 15			
		19	"	" 22			
		20	"	" 23			
		21	"	" 20			
		22	"	" 26			
		23	"	" 25			
		24	"	" 29			
		25	"	" 28			
		26	"	" 27			
		27	"	" 30			
		28	"	" 33			
		29	"	" 13			
		30	"	" 24			
		31	"	Bielkenhagen 1			
		32	"	" 2			
		33	"	Katharinenberg 2			
		34	"	Großer Kurhof 3			
		35	"	" 1 u. 2			
		36	"	Bielkenhagen 3			
		37	"	Großer Kurhof 4			
		38	"	" 7			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	XIX.	39	Grundstück Großer Kurhof 5			
		40	" Ravensbergerstr. 1			
		41	" " 2			
		42	" " 3			
		43	" " 5			
		44	" " 6			
		45	" Katharinenberg 31			
		46	" " 34			
		47	" am Küterthor 2. 3 u. 4			
		48	" Katharinenberg 35			
		49	" Großer Kurhof 6			
		50	" Katharinenberg 36			
		51	" " 17			
	XX.	11	" Mönchstr. 18			
		12	" " 18a			
		13	" " 19			
		14	" " 24			
		15	" " 20			
		16	" " 32			
		17	" " 33			
		18	" " 46 Böttcherstr. 37			
		19	" Mönchstr. 45			
		20	" " 39			
		21	" " 34			
		22	" " 17			
		23	" " 10			
		24	" " 29			
		25	" " 38			
		26	" " 37			
		27	" " 9			
		28	" " 36			
		29	" " 43			
		30	" " 21			
		31	" " 35			
		32	" " 48			
		33	" " 44			
		34	" " 52			
		35	" " 53			
		36	" " 58			
		37	" " 57			
		38	" " 54			
		39	" " 61			
		40	" " 60			
		41	" " 15			
		42	" " 47			
		43	" " 59			
		44	" " 42			
		45	" " 14			
		46	" " 31			
		47	" " 51			
		48	" " 7			
		49	" " 22			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	XX.	50	Grundstück Mönchstr. 16			
		51	„ „ 30			
		52	„ Böttcherstr. 34			
			Mönchstr. 49			
	XXI.	52	„ Mühlenstr. 24			
	XXII.	51	„ Frankendamm 15		9	168a, b, 169.
			Acker, Garten		6	282.
	XXIII.	44	„ Großer Diebssteig 3			
		45	„ Greifswalder Chaussee 25		9	1061/32b, 1067/33.
			Wiese und Acker			
	XXIV.	46	„ Ziegelstr. 3			
		47	„ Reiferbahn 7			
		48	„ „ 6			
		49	„ „ 8		6	30.
			Wiese			
		50	„ Reiferbahn 5			
		51	„ Reiferbahn Art. 350	1585	6	332/49, 333/52 334 53.
		52	„ „	1734	6	328/49, 329/52.
		53	„ Dänholmstr. 6		6	114.
			Garten			
	XXV.	48	„ Knieperdamm 8			
		49	„ „ 24		2	399/288a.
			Garten			
	XXVI.	41	„ Hainholzstr. 5		1	267a, b, 268, 383, 384a, b, c. 397/297.
			Acker und Garten			
		42	„ an den Bleichen 5		2	354/111, 112, 115, 356/116. 200, 364/201, 202.
			Ländereien			
		43	„ an den Bleichen 4		2	129, 130a, b, 133, 135, 136.
			Wiese und Weide			
		44	„ Kanonenweg 18		2	196a, b.
			Garten			
		45	„ Hainholzstr. 9		2	312.
			Garten			
		46	„ Hainholzstr. 2		2	401/288a, 401/288b.
			Garten			
	XXVII.	24	„ Alte Rostockerstr. 6			
		25	„ Tribseerdamm 24		4	332a, b/141.
			Garten			
		26	„ Tribseerdamm 1		4	40.
			Garten			
		27	„ Tribseerdamm 6		4	134.
			Garten			
		28	„ Jungfernsteig 4		4	28.
			Wiese			
		29	„ Jungfernsteig 1		4	36a, b, 37, 38.
			Garten ꝛc.			
		30	„ Rostockerstr. 3 u. 4			
		31	„ Tribseerdamm 17			
			Acker u. Garten Art. 146			
		32	„ Tribseerdamm 8		3	35, 36, 37.
			Garten u. Acker			
		33	„ Tribseerdamm 14		8	14, 16.
			Garten u. Acker			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	XXVII.	34	Grundstück Tribseerdamm 12			
		35	„ Mönchenhof 2			
			Ländereien Art. 106			
		36	„ Tribseerdamm 25		4	137, 140.
			Wiese u. Garten			
		37	„ Tribseerschulstr. 6 u. 7			
			Ländereien Art. 114			
		38	„ Tribseerdamm 18		4	234, 235.
			Acker u. Garten			
		39	„ Tribseerdamm 20		8	273.
			Acker u. Garten		4	317/226.
		40	„ Tribseerdamm 9		3	121, 122. 125.
			Acker u. Garten			
	XXVIII	12	„ Knöchelsöhren 1			
		13	„ Bartherstr. 3			
		14	„ „ 4			
		15	„ Alte Richtenbergerstr. 9		8	130.
			Acker			
		16	„ Bartherstr. 18		4	118a, b, 119, 121, 123.
			Wiese u. Acker			
		17	„ Bartherstr. 11		3	180/54, 57a, b.
			Acker u. Garten			
		18	„ Knöchelsöhren 4		4	196.
			Garten			
		19	„ Bartherstr. 20		4	265/129.
			Garten			
		20	„ Alte Richtenbergerstr. 4			
		21	„ „ 8			
			Ländereien Art. 150			
		22	„ Bartherstr. 16 u. 17		4	115.
			Acker			
		23	„ Bartherstr. 1		3	16, 74.
			Acker		8	242a, b.
		24	„ Alte Richtenbergerstr. 3		4	213.
			Acker			
		25	„ Rostocker Chaussee 3a			
		26	„ Alte Richtenbergerstr. 15			
			Ländereien Art. 171			
		27	„ Alte Richtenbergerstr. 12		9	803.
			Acker			
		28	„ Alte Richtenbergerstr. 7			
			Ländereien Art. 164			
		29	„ Bartherstr. 12		3	179/54.
			Acker			
		30	„ Schleusenbrücke 3		4	229a, b, 231.
			Garten u. Acker			
		31	„ Heuweg 1		8	136.
			Garten			
		32	„ Knöchelsöhren 2		4	202.
			Garten			
		33	„ Knöchelsöhren 6			
		34	„ Alte Richtenbergerstr. 2			

2

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	XXVIII	35	Grundstück Alte Richtenbergerstr. 21 Wiese u. Garten		4	268/158, 175, 176, 184.
		36	" Alte Richtenbergerstr. 11 Garten		9	807
		37	" Bartherstr. 6 Ländereien		4	83, 85, 86.
		38	" Knöchelsöhren 7 Wiese u. Garten		4	185, 187.
		39	" Alte Richtenbergerstr. 14			
		40	" an der Reiferbahn Ländereien Art. 378	1589	6	59.
		41	" Schleusenbrücke 1 Garten		4	320/233.
		42	" Bartherstr. 13 Garten u. Acker		4	108.
					8	356.
					9	279a, b.
		43	" Bartherstr. 8 Acker Art. 122			
		44	" Alte Richtenbergerstr. 19			
		45	" " 17			
		46	" " 18			
		47	" Rostocker Chaussee 1 Acker		3	136, 139, 140.
		48	" Bartherstr. 19 Ländereien		4	120, 122, 125, 126a, b.
		49	" Bartherstr. 15 Garten		4	302/110.
		50	" Bartherstr. 14 Ländereien Art. 127			
		51	" Rostocker Chaussee 3 Acker u. Wiese		8	487/48, 490/49a.
		52	" Bartherstr. 9 Acker		3	184/8a, b.
		53	" Alte Richtenbergerstr. 6			
		54	" " 5		9	363.
			Acker u. Garten		4	309/212.
	XXIX.	20	Acker		9	136, 139, 140, 126, 135a, b, 132, 1102/119, 1104/128a—c.
		21	Ländereien Art. 401			
		22	Acker		9	179.
		23	Ländereien Art. 385			
	XXXI.	24	Acker Art. 367			
Barth	I.	56	Grundstück Langestr. 9	838	3	
			Gartenhaus			1159/167, 1160/167.
			Scheune			269/298, 299.
			Acker u. Wiese		5	141.
					6	118.
					9	114a, b.
					10	53, 54, 55.
	II.	57	" Baustr. 98 Garten		3	604/95.
		58	" Baustr. 108a			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Barth	III.	52	Grundstück Pohlstr. 178		6	481/264.
			Acker			
		53	„ Pohlstr. 150			
	IV.	69	„ Bleicherstr. 231			
			Ländereien Art. 588. 72			
	VI.	72	„ Haakstr. 314			
		73	„ Gartenstr. 379a		7	609/67a, 612/279a.
			Acker			
	VIII.	53	„ Badstüberstr. 442. 443		7	584/386, 587/387a, 588/387b, 591/387c.
			Wiese u. Acker			
		54	„ Badstüberstr. 451			
			Acker Art. 243			
	X.	59	„ Sundische Str. 600a	654		
			600b	655		
			601	656		
			Georgskapelle mit Kirchhof	657		
			Sundische Str. 602a	658		
			Ländereien Art. 535			
	XIV.	45	Garten u. Acker		3	964/298, 1025/355b.
	XV.	115	Scheune u. Garten	857	3	1176/258.
		116	Garten		3	811/177.
Damgarten	III.	60	Grundstück Barth'sche Str. 99c			
	V.	44	„ Barth'sche Hinterstr. 142a			
		45	„ „ 116		1	301/9, 302/10.
			Acker			
Franzburg	I.	55	„ Langestr. 19		1	116/28.
			Garten			
		56	„ Langestr. 51		1	129/28.
			Garten			
		57	„ Langestr. 2		1	145/33.
			Garten			
	IV.	31	„ 194b			
Richtenberg	I.	46	„ Langestr. 19			
			Acker u. Wiesen Art. 8			
		47	„ Langestr. 23			
			Ländereien Art. 77			
		48	„ Langestr. 36			
		49	„ „ 43			
		50	„ „ 14		1	46, 95, 340.
			Acker u. Wiese			
		51	„ Langestr. 13			
			Acker u. Wiese Art. 4			
		52	„ Langestr. 2			
		53	„ „ 7			
		54	„ „ 25			
		55	„ „ 27 u. 28			
			Acker u. Wiesen Art. 15			
		56	„ Langestr. 24			
		57	„ „ 9 u. 10			
			Acker u. Wiese Art. 2			
	II.	57	„ Langestr. 101			
			Ländereien Art. 48			
		58	„ Langestr. 106			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Richtenberg	III.	40	Grundstück Langestr. 178			
			Acker u. Wiese Art. 76			
		41	„ Langestr. 172		1	313a, b.
			Wiese			
		42	„ Wasserstr. 158			
		43	„ Langestr. 171			
			Acker u. Wiese Art. 72			
		44	„ Wasserstr. 155		1	451.
			Acker			
		45	„ Wasserstr. 140			
		46	„ „ 157			
		47	„ „ 132			
		48	„ Küsterstr. 163			
		49	„ Langestr. 175/176			
		50	„ Wasserstr. 126		1	380, 396, 381.
			Hofraum u. Acker			
		51	„ Küsterstr. 165			
			Acker u. Wiese Art. 70			
		52	„ Langestr. 161		1	15, 397
			Acker			
	IV.	20	„ Langestr. 193			
		21	„ „ 186			
			Acker u. Wiese Art. 24			
		22	„ Langestr. 197			
		23	„ Acker u. Wiesen Art. 85			
		24	„ Langestr. 185			
			Acker u. Wiese Art. 81			
		25	„ Langestr. 199			
		26	Ländereien Art. 96			
Neu-Lüdershagen	I.	43	Schulhaus	1	1	93.
			Garten			
Zimkendorf		18	Rittergut Zimkendorf mit den Pertinenzien Nienhäfen u. Borgwall			
Kl.-Cordshagen		19	Bauergut 1			
Prohn		47	Grundstücke der Kirche, Pfarre und Küsterei	3, 4, 7		
			Gemarkung Prohn Art. 29, 30. 31			
			„ Stralsund Art. 389			
		48	Müllergehöft	2		
Clausdorf		49	Rittergut Clausdorf mit Seltendorf			
Cummerow	II.	42	Bauerhöfe 2 u. 4			
		43	Acker		1	146/38.
Bartelshagen	I.	40	Rittergut Bartelshagen mit dem Vorwerke Zühlendorf			
Küstrow	II.	44	Bauergut A			
Bodstedt	I.	49	Büdnerstelle 8			
Bruchten	V.	62	„ 5			
	VI.	54	Ländereien Art. 122			
Brefewitz	VIII.	51	Bauerhof 4			
Nienhagen	I.	47	Büdnerstelle 4			
		48	„ 9			
Velgast		41	Halbbauerstelle 5			
		42	Büdnerstelle 8			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Belgast	I.	43	Domainengut Belgast			
Bussin		44	Büdnergehöft 3			
Neu-Lendershagen		45	Halbbauerstelle 4			
Schuenhagen-Forst		46	Büdnerstelle Art. 1	2		
Schuenhagen-Gut		47	Gehöft Art. 1			
Dolgen		52	Rittergut Dolgen			
Millienhagen		53	Bauerstelle 3			
Alt-Lendershagen		54	Büdnerstelle	16		
		55	" 3			
		56	"	41		
		57	"	21		
Millienhagen		58	Mühlenwesen	12		
		59	Büdnerstelle	8a		
Debelitz	II.	45	Rittergut Debelitz			
Wolfshagen		46	Domainenvorwerk Wolfshagen			
Papenhagen		47	Schule	29a u. 29b		
Zandershagen		48	Domaine Zandershagen			
Langenhanshagen	I.	26	Hof E			
		27	Kirche, Pfarre, Schule und Pfarrwitthum Ländereien Gemarkung Langenhanshagen Art. 2, 3, 4 Ländereien Gemarkung Schlemmin Art. 8			
Düwelsdamm		28	Kossathenstelle	5		
Daskow rc.		29	Die Rittergüter Daskow, Dettmannsdorf, Behrenshagen u. Altenwillershagen			
Bartelshagen		54	Büdnerstelle 6 Art. 23	26		
Lüdershagen	II.	47	Büdnerstelle	22		
		48	Bauergut Art. 7	7		
		49	" " 11	11		
	III.	52	Häuslerstelle	104		
		53	Büdnerstelle	23		
		54	Häuslerstelle	54		
Hermannshagen-Haide	II.	51	Büdnerstelle	28		
		52	"	3		
		53	Hofraum		1	171/70.
Hessenburg	III.	32	Rittergut Hessenburg			
Michaelsdorf	IV.	62	Büdnerstelle 28			
		63	" 37			
		64	Wiese u. Weide Art. 62			
	I.	58	Acker		1	417/269.
	II.	60	Büdnerstelle 29c			
		60	" 96a			
	VI.	32	Ländereien		2	195II., 196, 197.
					4	104/33, 109a/38.
		33	" Art. 334			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Prerow	VI.	34	Weide u. Acker		2	739, 740.
Born	VII.	1	Häuslerstelle 50			
		2	Büdnerstelle 2			
		3	" 5a			
		4	" 5			
		5	1/2 " 3	2		
		6	" 21			
		7	1/4 " 12	17		
		8	" 4			
		9	" 7			
		10	1/2 " 25a	31		
		11	Acker u. Holzung		9	233.
					10	31, 33.
					6	32/11.
		12	1/4 Büdnerstelle 31a Art. 41	13		
		13	Büdnerstelle 8			
		14	" 30			
		15	1/2 " 31	40		
		16	" 9			
		17	Häuslerstelle 43			
		18	3/4 Büdnerstelle 45	56		
		19	1/2 " 49	10		
		20	Büdnerstelle 48			
		21	1/2 Büdnerstelle 25	33		
		22	Büdnerstelle 20			
		23	1/2 Büdnerstelle 18	20		
		24	1/2 " 16a	19		
		25	Büdnerstelle 38			
		26	" 19			
		27	Häuslerstelle 33a			
		28	Büdnerstelle 37			
		29	Häuslerstelle 36			
		30	1/2 Büdnerstelle 6			
		31	Büdnerstelle 11			
		32	1/2 Büdnerstelle 17	29		
		33	Büdnerstelle 44			
		34	1/4 Büdnerstelle 15a	3		
		35	Büdnerstelle 20a			
		36	" 26			
		37	" 46			
		38	1/2 Büdnerstelle 47a Art. 66.			
		39	Büdnerstelle 13			
		40	" 27			
		41	" 23			
		42	1/2 Büdnerstelle 47 Art. 65.			
		43	1/2 Büdnerstelle 39a	49		
		44	Ländereien Art. 14			
		45	Büdnerstelle 28 Häuslerstelle 29			
		46	1/2 Büdnerstelle 16	18		

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Born	VII.	47	1/2 Büdnerstelle 10	15		
		48	Halbbüdnerstelle 39			
		49	Büdnerstelle 40			
		50	Halbbüdnerstelle 41			
	VIII.	1	Häuslerstelle 92			
		2	" 89			
		3	Büdnerstelle 57			
		4	" 66			
		5	" 69a			
		6	Bauerstelle 71			
		7	1/2 Büdnerstelle 53a	67		
		8	1/2 " 53	62		
		9	Büdnerstelle 51			
		10	" 60			
		11	Schulgrundstück 100			
		12	Häuslerstelle 69			
		13	1/2 Büdnerstelle 98	119		
		14	Häuslerstelle 82			
		15	1/2 Büdnerstelle 98a	120		
		16	Bauerstelle 91			
		17	Büdnerstelle 76			
		18	" 62			
		19	" 70			
		20	Häuslerstelle 53b			
		21	1/2 Büdnerstelle 54 Art. 77			
		22	Häuslerstelle 51a			
		23	Büdnerstelle 78a			
		24	Büdnerstelle 85			
		25	" 93			
		26	" 94			
		27	1/2 " 95 Art. 131			
		28	1/2 Büdnerstelle 99 Art. 136			
		29	Gemeindegrundstücke Art. 380	117		
		30	Büdnerstelle 74			
		31	" 73			
		32	Häuslerstelle 72			
		33	Büdnerstelle 68			
		34	" 67			
		35	" 65			
		36	" 75a			
		37	Häuslerstelle 75			
		38	1/2 Büdnerstelle 87			
		39	Häuslerstelle 80a			
		40	1/2 Büdnerstelle 92 Art. 127			
		41	1/2 Büdnerstelle 88a Art. 123			
		42	1/2 Büdnerstelle 88	107		
		43	Acker		Beibl. 7	96/16a, 97/16a.

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Born	VIII.	44	Bauerstelle 86			
		45	Büdnerstelle 83			
		46	„ 56			
		47	1/2 „ 84	103		
		48	Büdnerstelle 55			
		49	„ 59			
		50	„ 78			
		51	Halbbüdnerstelle 58			
	IX.	1	Häuslerstelle 104			
		2	„ 102			
		3	„ 101			
		4	„ 103			
		5	Bauerstelle 106			
		6	Häuslerstelle 106a			
		7	„ 113			
		8	„ 111			
		9	Büdnerstelle 110			
		10	Häuslerstelle 112			
		11	Büdnerstelle 108			
		12	„ 107			
		13	Häuslerstelle 116			
		14	2/3 Büdnerstelle 114	134		
		15	Häuslerstelle 113a			
		16	1 1/2 Büdnerstelle 115	135		
		17	Büdnerstelle 119			
		18	Häuslerstelle 118a			
		19	Büdnerstelle 128b			
		20	„ 109			
		21	Halbbüdnerstelle 117			
		22	Büdnerstelle 118			
		23	Häuslerstelle 146a			
		24	1/2 Büdnerstelle 126	150		
	X.	3	Büdnerstelle 197			
		4	1/2 „ 164	195		
		5	1/2 „ 174	210		
		6	Büdnerstelle 170			
		7	„ 198			
		8	Häuslerstelle 170a			
		9	1/2 Büdnerstelle 189a	225		
		10	1/2 „ 180	216		
		11	1/1 „ 191	230		
		12	Büdnerstelle 162			
		13	Bauerstelle 200			
		14	1/2 Büdnerstelle 165a	197		
		15	Büdnerstelle 182a			
		16	„ 194			
		17	„ 193			
		18	1/2 „ 189			
		19	Büdnerstelle 159			
		20	„ 192			
		21	Bauerstelle 199			
		22	Büdnerstelle 160			
		23	„ 182			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuer-rolle.	des Karten-blatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Born	X.	24	½ Büdnerstelle 188			
		25	Büdnerstelle 187			
		26	½ " 159a	188		
		27	½ " 165	196		
		28	Büdnerstelle 169			
		29	½ " 171	207		
		30	½ " 172	208		
		31	Büdnerstelle 184			
		32	" 168			
		33	" 152			
		34	" 153			
		35	" 154			
		36	" 151			
		37	" 179			
		38	" 178			
		39	" 175			
		40	Häuslerstelle 159b			
		41	Büdnerstelle 155			
		42	½ " 156	185		
		43	½ " 157	186		
		44	Büdnerstelle 158			
		45	½ " 186a	221		
		46	½ " 186	220		
		47	½ " 176	212		
		48	½ " 177	213		
	XI.	3	½ " 235	281		
		4	Büdnerstelle 233			
		5	" 221			
		6	½ " 236			
		7	Büdnerstelle 231			
		8	" 226			
		9	" 229			
		10	" 230			
		11	Häuslerstelle 228			
		12	¼ Büdnerstelle 237	283		
		13	½ " 220	266		
		14	½ " 219			
		15	Häuslerstelle 217a			
		16	Büdnerstelle 217			
		17	" 223			
		18	Häuslerstelle 222			
		19	Büdnerstelle 204			
		20	½ " 210	249		
		21	Büdnerstelle 212			
		22	" 213			
		23	" 209			
		24	" 203			
		25	" 201			
		26	" 215			
		27	" 214			
		28	" 213a			
		29	Häuslerstelle 216			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Born	XI.	30	½ Büdnerstelle 218	263		
		31	½ Büdnerstelle 218a	260		
		32	Büdnerstelle 224			
		33	„ 232			
		34	„ 216			
		35	„ 227			
		36	Häuslerstelle 205			
		37	¾ Büdnerstelle 238	284		
		38	Büdnerstelle 202			
	XII.	3	Wiese und Acker Art. E			
		4	Acker		Beibl. 2	207.
		5	Wiese Art. 302			
		6	Wiese Art. 400			
		7	Wiesen und Acker Art. 371			
		8	Wiesen und Acker Art. 368			
		9	Wiesen Art. 30			
		10	Wiesen Art. 350			
		11	Wiesen Art. 182			
		12	Wiese		1	616a—c.
		13	Wiesen und Acker Art. 68			
		14	Hofraum		Beibl. 6	192.
		15	Wiesen und Acker Art. 267			
		16	Wiesen Art. 241			
		17	Weide und Acker Art. 334			
		18	Holzung		6	26/11.
		19	Wiesen Art. 206			
		20	Wiesen und Acker Art. 370			
		21	Wiese		2	662.
		22	Wiesen und Acker Art. 186			
		23	Wiesen Art. 219			
		24	Wiesen		1	50a, b, 196a, b, 386.
		25	Wiesen		1	55a, b, 191a, b, 434a, b.
		26	Acker		2 Beibl. 5	209/138.
		27	Wiesen Art. 372			
		28	Wiesen Art. 299			
		29	Wiesen Art. 233			
		30	Wiesen Art. 75			
		31	Wiesen Art. 201			
		32	Wiesen Art. 67			
		33	Ländereien Art. 344			
		34	Wiesen Art. 210			
		35	Ländereien Art. 338			
		36	Wiese und Acker Art. 262			
		37	Wiesen Art 20			
	XIII.	1	Acker		Beibl. 2 3	70. 193.
		2	Ländereien Art. E			
		3	Ländereien Art. 378			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Born	XIII.	4	Wiesen und Acker Art. 336			
		5	Acker Art. 406			
		6	Wiese		Beibl. 11	18.
		7	Holzung		6	70/12.
		8	Holzung		6	21/11.
		9	Wiese		1	603a, b.
		10	Ländereien Art. 348			
		11	Holzung		6	60/12, 90/14.
		12	Acker Art. 345			
		13	„ Art. 403			
		14	Wiesen Art. 357			
		15	„ Art. 375			
		16	„ Art. 74			
		17	„		Beibl. 8	245/164, 245/165.
		18	„		1	729/95, 750/287, 779/532.
					Beibl. 8	234/157, 237/158.
					9	254/2, 255/2, 268/14, 273/42, 324/180.
		19	Wiesen Art. 367			
		20	„ Art. 373			
		21	Acker		Beibl. 5	48.
		22	„		Beibl. 3	219a, b.
		23	Ländereien		1	136a, b, 472a, b.
					8	134.
					9	172.
					6	45/12, 77/14.
		24	Ländereien Art. 111			
		25	Acker		5	113, 114.
		26	„ Art. 399			
		27	„ Art. 405			
		28	Wiese und Acker Art. 307			
		29	Wiesen Art. 356			
		30	Wiesen Art. 363			
		31	„ Art. 361			
		32	Acker		Beibl. 7	85/12.
		33	„ Art. 337			
		34	Wiesen Art. 135			
		35	Wiese und Acker Art. 385			
Wieck	XIV.	63	Häuslerstelle 16A			
		64	Bauerstelle 9			
		65	Büdnerstelle 24B			
	XVI.	69	Büdnerstelle 68			
	XVII.	61	½ „ 108	239		
		62	Büdnerstelle 110B			
	XVIII.	41	Acker		1c	293/129.
		42	Wiese und Acker		2	175/176.
Bliesenrade	XIX.	20	Besitzung 9A			
Ahrenshoop	XX.	47	Häuslerstelle 21b			
Zingst	I.	63	½ Häuslerstelle 17c	34 I.		
	II.	91	Büdnerstelle 49			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Zingst	II.	92	Büdnerstelle 60c			
	III.	93	Häuslerstelle 110c			
		94	½ Büdnerstelle 82 Art. 181	129		
		95	½ Büdnerstelle 82	129		
		96	Grundstück 85			
	IV.	66	Büdnerstelle 124		Beibl. 5	326/213, 324/213, 319/181.
		67	„ 124			
		68	„ 130B			
		69	„ 108			
		70	„ 127	195 I.		
		71	„ 127	195 II.		
		72	„ 126			
		73	„ 135			
		74	„ 126			
	V.	46	Häuslerstelle 153b			
		47	Halbbauerstelle 145			
Müggenburg		48	Büdnerei Art. 7	6		
Zingst		49	Halbbauerstelle 145			
Müggenburg		50	Büdnerei	3		
Zingst	VI.	31	Hofraum und Acker		Beibl. 5	323/213, 318/181.

Stralsund, den 10. Juli 1871.

Königliches Hypotheken-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 31. Stralsund, den 3. August **1871.**

470. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 10. Juni 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

471. Postanweisungsverkehr mit Italien.

Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- ꝛc. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8⅙ Gr. Anwendung findet. Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Beträgen bis 100 Francs . . . . . 4 Gr. oder 14 Kr.,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Gr. oder 28 Kr.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen. — Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien" versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Post-

anweisungen im inneren Deutschen Verkehr. — Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Post-Amt.

472. Postversendungsdienst für die Armee. Feldpost-Privatpäckereien für das 1. Armee-Corps, mit Ausnahme der 2. Infanterie-Division, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. — Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft: für das 15. Armee-Corps, für die 2., 4., 6., 11., 19, 22., und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen ꝛc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören. — Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden mobilen Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihren Friedensgarnisonorten zurückgekehrt sind.

Berlin, den 21. Juli 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

473. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern durch Erlaß vom 13ten d. Mts. auf Grund von §. 1 des Landgemeindegesetzes vom 14. April 1856 es genehmigt hat, daß diejenige Parzelle von 5 Morgen 146 □Ruthen, welche von dem Rittergutsbesitzer Mehl auf Buggow an den Rittergutsbesitzer von Hackewitz auf Wahlendow abgetreten wird, aus dem Gutsbezirke Buggow ausscheidet und dem Gutsbezirke Wahlendow einverleibt wird, und daß dagegen die von letztgenanntem Rittergutsbesitzer an den ersteren abgetretene Parzelle gleicher Größe aus dem Gutsbezirke Wahlendow ausscheidet und mit dem Gutsbezirke Buggow vereinigt wird.

Stralsund, den 23. Juli 1871.

Königliche Regierung.

474. Das Domainen-Vorwerk Gr.-Schönfeldt mit dem Nebenvorwerk Wilhelmswalde im Greifenhagener Kreise, 5 Meilen von Stettin, 3 Meilen von Schwedt und 2 Meilen von den Städten Königsberg N./M. und Greifenhagen entfernt, mit einem Areal von $2854,_{54}$ Morgen, worunter $2194,_{14}$ Morgen Acker, $486,_{72}$ Morgen Wiesen und $32,_{19}$ Morgen Weiden, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1872 bis Johannis 1890 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 6600 Thlr. und die Pacht-Caution auf 2200 Thlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 38,000 Thlr. erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 27. September d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hierselbst vor unserem Commissarius, Regierungs-Assessor Stampe, anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Lizitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Registratur als bei dem zeitigen Pächter, Herrn Amtsrath Gropius zu Gr.-Schönfeldt, welcher die Besichtigung der Domaine, nach zuvoriger Meldung bei ihm, gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 3. Juli 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

475. Vom 1. August cr. ab werden die Ortschaften Prusdorf und Todenhagen, welche gegenwärtig zum Distributionsbezirk der Post-Expedition in Semlow gehören, dem Landbestellbezirk der Post-Expedition in Damgarten zugetheilt.

Stettin, den 27. Juli 1871.

Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

476. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen ihre Wirksamkeit am 26. Juli d. Js. beginnen sollen.

Dieselben werden folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Straßburg, Mühlhausen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, sowie von Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren;
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Straßburg resp. Mühlhausen eingezahlter Beträge;
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite in Straßburg umfaßt das Gebiet des Departements Unter-Elsaß, derjenige der Bank-Commandite in Mühlhausen das Gebiet des Departements Ober-Elsaß. — Die Verwaltung der Bank-Commandite in Straßburg ist dem Königlichen Bank-Direktor Heller als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Stage als 2. Vorstandsbeamten, die Verwaltung der Bank-Commandite in Mühlhausen dagegen

dem Königlichen Bank-Director Simon als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Krohn als 2. Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commanditen erforderlich.

Berlin, den 19. Juli 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

477. Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1871—72.

Anfang des Semesters am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung, derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Statistik, Dr. Pietrusky. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe. 6) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe. 7) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rhode. 8) Schaafzucht, derselbe. 9) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 10) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe. 11) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 13) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 14) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 15) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg. 16) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 17) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 18) Analytische Chemie, derselbe. 19) Düngerlehre, derselbe. 20) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 21) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 22) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe. 23) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 24) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Säämereien, derselbe. 25) Geognosie, Dr. Scholz. 26) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 27) Praktische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs. 28) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet, Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Tommer. Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eine genauere Darstellung der Einrichtungen der Akademie enthält die Schrift: Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juli 1871.

Der Director.

478. Königliche landwirthschaftliche Akademie, Poppelsdorf

in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Rindviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Ertragsanschläge, Wirthschaftsorganisation und Buchführung: Derselbe. Allgemeiner Ackerbau: Dr. Oehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practicum: Derselbe. Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practicum: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Landwirthschaftliche Mechanik: Derselbe. Zeichen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische

Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie: Prof. Dr. Dünkelberg.

479. **Liste**

über die in dem Hypotheken-Amts-Bezirk Bergen vom 1. April bis ultimo Juni 1871 angelegten Hypotheken-Folien.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Altenkirchen	VI.	258	Häuslerstelle 22 zu Breege	1	227/62, 324, 325.
Bergen Stadt	IX.	442	Besitz Litt. A. 48 am Markt	1	103, 104a b, 105, 123.
		443	„ „ B. 7 Raddasstr.	1	88, 120, 143, 150.
				2	9, 353, 618/518.
		444	„ „ M. 7 Dammstr.		
		445	„ „ A. 6 am Markt.		
		446	„ Wasserstr.		
		447	Ackerstück Bergen	3	190.
		448	Besitz Litt. K. 2 Joachimbergstr.		
		449	„ „ B. 1 Raddasstr.		
		450	Besitz in Bergen	1	150, 151.
Bergen	IV.	200	½ Häuslerst. 15a Zittvitz	1	155/62b, 158/62c, 159/63, 161/64a.
Landbezirk	V.	201	Kossathenstr. 9 Zirzevitz	1	79/8a, 84/8b, 138/43, 139/43, 142/44, 46, 58.
		202	Gut Dumsevitz	1	30.
		203	½ Häuslerstelle 86a Sehlen	1	357/142a, 359/142a.
		204	Rittergut Ralswiek		
		205	Rittergut Jarnitz mit Ripkenburg und der Forst Neselow		
			A. **Kirchspiel Bergen.**		
		206	Fürstl. zu Puttbus'sche Familien-Fideicommiß, zu welchem gehören:		
			1. Das Rittergut Siggermow		
			2. Der in der Gemarkung Bergen belegene Flächenabschnitt	2	106.
			3. Die in der Gemarkung Zirzevitz und Kluptow belegenen Ackerstücke	1	74, 11, 12.
			B. **Kirchspiel Bobbin.**		
			4. Das Rittergut Campe		
			5. Kossathenstr. 1 zu Glowe		
			6. „ 5 „		
			7. „ 18 „		
			8. „ 19 „		
			9. Die in den Gemarkungen Glowe und Wittower Haide belegenen Ackerstücke	1	8, 9, 10, 11, 12, 13, 29, 42, 43, 45, 51.
				4	31b, 32a, 35c, 36a, 37a, 38a.
			10. Kossathenstr. 1 zu Baldereck		
			11. „ 2 „		
			12. „ resp. Schmiedestr. 3 das.		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Bergen Landbezirk	V.	206	13. Kossathenstelle resp. Mühlenstr. 4 das.		
			14. Die in der Gemarkung Balbereck belegenen Ackerstücke	1	33, 35, 36, 40.
			15. Das in der Gemarkung Wittower Haide belegenen Ackerstück	1	47a b
			16. Bauerhof 1 Weddeort		
			17. Rittergut Koosdorf		
			18. Die in der Gemarkung Lohme belegenen Ackerstücke	1	22, 76a—e, 77, 78, 80a—c, 81a—c. 82a—c,8 3a—c, 84a—c, 85, 86, 87.
			19. Bauerstelle 1 zu Narbevitz		
			20. „ 3 das.		
			21. Kossathenstelle 6 das		
			22. „ 7 „		
			23. Die in der Gemarkung Narbevitz belegenen Ackerstücke	1	60, 161 112a, 131, 132a b
			24. Der Hof Polchow Kossathenstelle 27 das. Häuslerstelle 4 das. Kossathenstelle 1 Rachenberg Häuslerstelle 3 das.		
			25. Ein Antheil an dem in der Gemarkung Polchow belegenen Ackerstück	1	124.
			26. Häuslerstelle 2 Rachenberg	1	203. 236 205 (Kartenbl. 4.), 70, 71
			27. Das Rittergut Polkvitz		
			28. Das Rittergut Ruschwitz mit der Ziegelei das., der Meierei Glowe und den Antheilen an der Schaabe und Balbereck		
			29. Bauergut Salsitz		
			30. Der Doppelbauerhof Blandow		
			31. Die in der Gemarkung Blandow belegenen Ackerstücke	1	3, 4, 5, 6.
			32. Das Rittergut Spycker mit Ackerwerk, Wall, der Schaaber Weide und dem Spycker See		
			C. **Kirchspiel Casnevitz.**		
			33. Das Schmiedewesen zu Casnevitz	1 2	58, 59, 60, 61. 68a b, 69.
			34. Das Rittergut Crimvitz mit Lietzenhagen		
			35. Der Hof Glowitz mit dem Salzhause in Neucamp		
			36. Das Rittergut Güstelitz mit der Ziegelei Neu-Güstelitz		
			37. Die Bauerstellen 1, 2, 4 u. 5, und die Kossathenstellen 3 u. 6 zu Krackvitz		
			38. Das Rittergut Ketelshagen mit der Ziegelei und Forst Ketelshagen		
			39. Bauerhof 4 Lanschvitz		
			40. Das Rittergut Neuhof		
			41. Das Schulgrdst. in Neucamp	1	67, 68, 69, 70.
			D. **Kirchspiel Lancken.**		
			42. Das Gut Altensien		
			43. Kossathenstellen 1 bis 10 zu Altensien		

Hypotheken-Buchs-Bezirk	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks	Nummer des Kartenblatts	Nummer des Flächenabschnitts
Bergen Landbezirk	V.	206	44. Die Bauerstellen 1 u. 3 und die Kossathenstelle 2 zu Burtevitz		
			45. Rittergut Garftitz		
			46. Rittergut Gobbin mit Dummertevitz und dem Salzhause in Neu-Reddevitz		
			47. Ein Antheil an den in der Gemarkung Neu-Reddevitz belegenen Ackerstücken	1	1, 75, 133.
			48. Rittergut Granitz		
			49. Forstgut Jagdschloß		
			50. Die Bauerhöfe 1, 9, 14 u. 15 Das Kruggewese 6 und das Schmiedegewese 16 in Lancken		
			51. Die in der Gemarkung Moritzdorf belegenen Ackerstücke	1	5, 43, 66, 67.
			52. Kossathenstelle 1 bis 7 und Häuslerstelle 8 zu Neuensien		
			53. Der Neuensiner See	1	1.
			54. Die Bauerstellen 2, 5, 7, 8, 9 u. 10, die Kossathenstellen 3, 4 u. 6, und die Häuslerstelle 1 zu Preetz		
			55. Ackerstücke in Seedorf	1	1a/b, 2a/b, 3a/b, 4a/b, 5—9, 15—28, 39—44, 47, 54, 66, 78a/b.
			56. Die Kossathenstellen 12, 14, 16, 17, 18, 19 u. 20 zu Sellin, und die Försterei das.		
			57. Das Gut Sellin		
			58. Der Selliner See	1	2.
			59. Der Hof Kl. Stresow		
			60. Das Gut Süllitz mit dem Parkwärtergehöft das.		
			E. **Kirchspiel Putbus.**		
			61. Besitzung in Putbus	2	66. 74, 76, 78—125, 126, 127, 127—128—136.
			62. Grundst. 9 am Circus in Putbus	2	78, 79.
			63. Grundst. 10 am Circus in Putbus		
			64. Schauspielhaus an der Allee		
			65. Grundst. 80 an der Allee	2	97.
			66. Ackerstücke Gemarkung Putbus	2	6, 7, 9—12, 14—18, 24, 25, 29, 138/36, 39, 40, 41, 57.
			F. **Kirchspiele Putbus, Vilmnitz und Casnevitz.**		
			67. Das Ackerwerk Putbus		
			Die Forst Putbus		
			Die Insel Vilm		
			Das Badeetablissement in Lauterbach		
			Kossathenstelle Collhof		
			Häuslerstelle 1 zu Alt-Gremmin		
			Kossathenstelle 1 zu Neu-Gremmin		
			G. **Kirchspiel Sagard.**		
			68. Das Rittergut Dubnitz		
			69. Das Gut Blieschow		
			70. Das Forstgut Jägerhof		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Bergen Landbezirk	V.	206	71. Das Fährgehöft zu Lietzow	I.	1–4, 6, 7, 9—12, 36, 37, 38, 43, 44, 59, 64, 65, 148, 149, 150, 151, 153.
			72. Das Rittergut Marlow		
			73. Das Gut Moenkendorf		
			74. Die Müllerei Quatzendorff	I.	42—49, 51, 53, 55a/b, 58a/b.
			75. Kossathenstelle 2 zu Neddesitz		
			76. „ 5 das.		
			77. Die in der Gemarkung Neddesitz belegenen Ackerstücke	1	1, 23, 71a/b, 73, 74, 82, 83, 84, 85, 86a/b, 87a/b, 88a/b.
			78. Bauerhof 1/8 zu Neuhof		
			79. „ 5 das.		
			80. Die in der Gemarkung Neuhof belegenen Ackerstücke	1	29, 30, 31, 32, 33, 62a, 62b, 63, 42, 43.
			81. Das Miteigenthum zu 2/5 an den in Gemarkung Neuhof S. belegenen Ackerstücken	1	58, 59a, 59b/c, 60, 61.
			82. Bauerhof 1 zu Ripmerow		
			83. Die Bauer- resp. Mühlenstelle 14 zu Ripmerow		
			84. Die in der Gemarkung Ripmerow belegenen Ackerstücke	1	3, 4a/b, 5, 6, 7, 8a—f, 8g u. h, 9, 13a/b, 14, 18, 19, 46, 47a/b, 125/50, 51, 52, 114, 119a/b, 17, 88b, 98, 20, 21, 74, 75, 95a/b.
			85. Bauergut 1 Gr. Poissow		
			86. Bauergut Gr. Volksitz		
			87. Bauergut Beuskrin		
			88. Die in der Gemarkung Promoissel belegenen Ackerstücke	1	234, 141, 142a—c, 143, 144, 147 148, 149a/b, 150, 151, 152, 154, 155, 156, 157a/b, 158, 159, 160a/b, 161.
			89. Das Gut Reetz		
			90. Das Bauergut Kl. Werder		
			91. Rittergut Wostevitz mit dem Wostevitzer See		
			92. Doppelbauerhof 1 zu Sehlitz		
			93. Kossathenstelle 2 das.		
			94. Gut Kl. Jasmund		
			95. Bauergut Staphel		
			96. Forstgut Trup		
			97. Die in der Gemarkung Sagard belegenen Ackerstücke	1	102, 103 (Kartenbl. 2), 7, 266a/b, 267.
			98. Besitzung in der Gemeinde Sagard	1	2, 7a/b, 8a/b, 400/1, 403/13a/b.
			H. **Kirchspiel Vilmnitz.**		
			99. Rittergut Darsband mit Grebshagen		
			100. Das Gut Freetz mit den Kossathenstellen 2 u. 3 und dem Nebenhofe Wobbanz		
			101. Die Kossathenstelle resp. Krugstelle 1 mit dem Mühlengehöfte 5 und Häuslerstelle 3 zu Lauterbach		
			102. Die Halbbauerhöfe 1, 2, 3, 4, 5, 12 u. 13 zu Lonvitz		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Bergen Landbezirk	V.	206	103. Rittergut Radelitz		
			104. Die Kossathenstellen 7, 8, 9, 10, 14, 15, 17 u. 18, Häuslerstellen 3 u. 12, Holzschuppen 19 und Schulgrundst. 5 zu Neuendorf. V.		
			105. Das Rittergut Neu-Pastitz		
			106. Das Gut Alt-Pastitz		
			107. Das Forstgut Pastitz		
			108. Das Rittergut Posewald		
			109. Das Gut Dolgemost		
			110. Die Bauerhöfe 1 u. 2, die Kossathenstellen 3 u. 4 zu Gr. Stresow		
			111. Die Kossathenstellen 3 bis 10, das Mühlenwesen 13, die Holzschuppenstelle zu Wreechen und der Wreecher See		
			112. Ackerstück in der Gemarkung Wreechen	1	16.
			113. Die Bauerstellen 13, 15, 16, 18 u. 31, die Bauer- resp. Mühlenstelle 6, die Kossathenstellen 8, 10, 11, 17, 21, 22, 25 u. 28, die Häuslerstelle 20, das Kruggewese 5, das Schmiedegewese 27 und das Armenhaus zu Vilmnitz		
			I. Kirchspiel Zirkow.		
			114. Häuslerstelle 1 zu Aalbeck	1	9, 10.
			115. Die Kossathenstellen 1 bis 3 mit dem Salzhause in Binz		
			116. Das Gut Buhlitz		
			117. Das Rittergut Dalkvitz mit dem Schmiedewesen und der halben Häuslerstelle 2 das.		
			118. Das Rittergut Darz		
			119. Das Gut Dollahn		
			120. Die Kossathenstellen 1 u. 2 zu Hagen. Z.		
			121. Die Bauerstellen 2, 3 u. 4, die Kossathenstellen 1 u. 10 zu Lubkow		
			122. Bauerstelle 8/9 zu Ristetitz		
			123. Die Kossathenstellen 1 u. 2 und die Häuslerstelle 8 zu Pantow		
			124. Das Bauergut Heidehof		
			125. Das Forstgut Prora		
			126. Das Bauergut Schmacht		
			127. Der Schmachter See	1	5, 6, 7, 14.
			128. Das Rittergut Serams		
			129. Häuslerstelle 4 zu Serams	1	10, 11.
			130. Das Rittergut Silvitz		
			131. Das Rittergut Streu-Zirkow mit Kiekut		
			132. Das Rittergut Tribberatz mit dem Nebenhofe Mustitz		
			133. Die Bauerhöfe 1, 2 u. 3 zu Trips und der Bauerhof 1 zu Craditz		
			134. Das Forstgut Zargelitz		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Bergen Landbezirk	V.	206	135. Die Kossathenstellen 1, 11, 16, 21, 26, 27 u. 29 das Mühlenwesen 10/25 und das Krug- und Schmiedewesen 19 20 zu Zirkow		
Bobbin	II.	87	Häuslerst. 14a Nardevitz	1	173/51, 66, 109, 133, 134.
		88	„ 17 „	1	54, 67, 125, 126, 164 28, 174 51.
		89	„ 26 Polchow	1	9, 10, 11, 12, 13, 63; 124.
				4	93, 94.
		90	Häuslerstelle 12 Nardevitz	1	153/47, 68, 123, 129, 130.
Casnevitz		99	Bauergut 3/4 Dumgnevitz		
Garz Stadt	V.	224	Besitz 174 Putbusserstr.		
		225	„ 68 Wallstr.		
		226	„ 109 Lindenstr.		
		227	„ 66 Wallstr.		
		228	„ 153 Hunnenstr.		
Gingst Flecken	III.	142	„ 68 am Markt	1	134/28, 137/30a (Kartenbl. 2), 151, 152 (Kartenbl. 3), 72.
				4	142.
		143	„ 132 Gingster Haide	3	131, 132, 133, 139, 140.
		144	„ 2 Kl. Capelle	1	117/19b, 124/24, 138/28, 142/30a. 147/30b, 41, 42.
		145	„ 122 Wiek	1	91/16, 120/24 (Kartenbl. 3), 77 (Kartenbl. 4), 81, 82.
		146	„ 112 Wiek	1	95/16, 140/30a, 169/47b, 48.
				2	19a, 19b, 20, 21, 27, 28 (Kartenbl. 3), 51, 63.
		147	„ 65 am Markt	2	200 (Kartenbl. 3), 74.
Gingst Landbezirk		106	Rittergut Benz		
		107	1. Rittergut Pansevitz mit den Pertinenzien Malkvitz, Güstin, Wüstenei, Hedwigshof und Erdmannshagen		
			2. Das Vorwerk Gagern		
			B. **Kirchspiel Patzig.**		
			3. Das Rittergut Beikvitz		
			C. **Kirchspiel Rappin.**		
			4. Das Rittergut Barsnevitz		
		108	Rittergut Bußvitz		
		109	Rittergut Kluckfevitz		
		110	Bauerhof 10 Lieschow		
		111	Rittergut Barbelvitz		
		112	Rittergut Teschvitz mit den Pertinenzien Wall und Conitz		
			A. **Kirchspiel Gingst.**		
		113	1. Das Rittergut Boldevitz mit Vollshagen und Maschenholz		
			2. Das Rittergut Neuendorf		
			3. Ackerstück Gemarkung Mönkvitz	2	21.
			B. **Kirchspiel Patzig.**		
			4. Vorwerk Muglitz		
			5. Das Gut Kl. Lipsitz		
			C. **Kirchspiel Bergen.**		
			6. Das Vorwerk Zühlitz		
Gustow	I.	15	Das Rittergut Gustow mit Wampen		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Hiddensee	III.	139	Besitz zu Vitte	1	430/274
		140	A. Pfarrgrdst. zu Kloster	1	8, 9, 10a/b.
				2	25b, 26, 28, 29, 41a, 42a. 43a/b.
			B. Pfarrwittwengrdst. zu Kloster	2	25a.
			C. Küstergrdst. zu Kloster	2	24.
		141	Häuslerst. 9 zu Grieben	1	84/21, 85/21, 70/45a, 70/45b, 70/45c. 47.
				2	76/53a, 77/53b, 54.
		142	Häuslerst. 10 zu Grieben	1	83/21, 70/45a, 70/45b, 70/45c, 47.
				2	76/53a, 77/53b, 54.
Lancken Kirchdorf	II.	82	" 4 Burtevitz	1	16, 29. 83.
		83	" 9 Neu-Reddevitz	1	13, 33, 45, 59, 85a/b1, 1156, 186, 1, 75, 133.
Middelhagen	III.	129	Büdnerst. 5 Baabe	1	152/5a, 66, 67b, 87, 113, 127, 128.
Neuenkirchen	II.	56	Das Rittergut Lebbin		
		57	Häuslerst. 1 zu Sylvin	1	87/6, 8, 16.
		58	A. Kirchengrdst. Neuenkirchen	1	22.
			B. Pfarrgrdst. "	1	1, 83/3, 84/3, 4, 5, 17, 19, 32, 36, 94/37, 39, 40, 42, 23, 24, 1.
			C. Küstergrdst. "	1	30, 31, 35, 40, 43, 46, 49, 50, 81.
		59	Schulgrdst. "	1	81/3, 45, 50a, b, 51.
		60	1/2 Häuslerst. 6a Moritzhagen	1	11, 12, 13, 19.
		61	1/2 " 6b "		
Poseritz	I.	36	Mühlengehöft 19 Poseritz	1	115, 117a 198/117b, 118.
		37	Häuslerst. 14 "	1	183/56.
		38	" 26 "	1	53, 57.
		39	A. Kirchengrdst. zu Poseritz	1	50, 34, 35.
			B. Pfarrgrdst. " "	1	1—8 11a, b, 12, 73—76, 84a/b 86—88, 89a—c, 90.
				1	92—99, 100a—c, 102—109, 111, 112, 197/117b,
			C. Küstereigrdst. " "	1	166a/49, 83 (Kartenbl. 2), 93.
			D. Pfarrwittwensitz "	1	39, 40, 186/56.
Rambin	II.	72	Gut Neuendorf		
		73	Rittergut Goetemitz		
Rappin	I.	5	Rittergut Helle		
		6	Häuslerst. 4 Rappin	1	32a/b 33.
		7	" 5 "		
		8	" 6 "		
		9	" 7 "		
		10	A. Kirchengrdst. zu Rappin	1	30.
			B. Pfarrgrdst. " "	1	7, 10, 11, 12, 13a, b, c, 14, 15, 21a, b, 23, 27a, b, 29a, b, c, 48, 53.
			C. Pfarrwittwensitz "		
			D. Küstereigrdst. "		
		11	Häuslerst. 9 Rappin		
		12	" 11 "		
		13	" 13 "	1	2.
		14	" 14 "		
		15	" 15 "		
Sagard	VI.	293	Besitz zu 1 u. 5 zu Gummanz	1	91/9, 19, 26, 102/29, 98/28a, 104/29, 146/11, 147/11.
		294	Häuslerst. 4 Gummanz	1	90/9, 94/11, 144/10.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Sagard	VI.	295	Besitz 11 Neuestr. Sagard	1	161, 193, 212 (Blg. 1), 72 (Blg. 2), 14, 17, 143, 144.
		296	Häuslerst. 2 Saßnitz	1	39, 66/45, 98/47.
		297	„ 10 „	1	75/45.
		298	„ 11 „	1	74/45, 77/45, 104/48, 48/9a.
		299	„ 14 „	1	22, 23, 76/45.
		300	„ 22 Hagen	1	113/39, 66, 157/56a.
	VII.	301	„ 15 Saßnitz	1	81/45.
		302	„ 16 „	1	11, 86/45.
		303	„ 17 „	1	85/45.
		304	½ Häuslerst. 17a Saßnitz	1	85/45.
		305	Häuslerst. 19 Saßnitz	1	82/45, 83/45.
		306	„ 20 „	1	89/47, 52.
		307	„ 18 „	1	80/45, 84/45, 55.
		308	Besitzung zu Saßnitz	1	62/40, 43, 72/45, 88/45, 114/42, 73/45.
		309	Besitz 22 Sagard	1	153, 158, 185, 194, 195, 196, 209, 405/45.
				Blg. 2	12, 18.
		310	Schulgrdst. 144 Hinterstr. Sagard	1	404/65.
		311	Häuslerst. 9a Saßnitz	1	124/40.
		312	„ 9b „	1	123/40,
		313	„ 23a „	1	127/27, 130/50, 132/50.
		314	„ 23 „	1	126/27, 131/50.
		315	„ 24 „	1	94/47, 95/47, 125/47, 135/50, 136/50. 137/50.
		316	Schmiedegrdst. 1 Drosevitz	1	1, 2, 3, 4, 6.
		317	Häuslerst. 5 Crampas	1	28/5a, 34/5b, 39/5c, 41/5d, 68/13 (Kartenbl. 3), 53/20.
		318	Häuslerst. zu Hagen. S.	1	149/37, 158/56a,b.
		319	Gemeindegrdst. Saßnitz	1	12, 15, 59/37, 60/38a, 38b, 110/53, 112/54.
		320	Häuslerst. 25 „	1	97/47, 105/49.
		321	„ 26 „	1	106/49.
		322	„ 28 „	1	101/47.
		323	„ 29 „	1	41.
		324	„ 31 „	1	65/45, 100/47.
		325	„ 32 „	1	113/42.
		326	„ 27 „	1	99/47.
		327	„ 12 „	1	78/45 (Kartenbl. 3), 52/20.
		328	Bauerhof 2 zu Saiser		
		329	Häuslerst. 4 zur Neuhof	1	41, 58, 59a, 59b,c, 60, 61.
		330	Häuslerst. 2 zu Capelle	1	23, 24, 401/1.
		331	Besitz 14 Mittelstr. Sagard		
		332	Besitz 43 am Markt	1	221, 222, 371/230, 268 bis 271 (Blg. 1), 40 (Kartenbl. 2), 28, 31.
				2	35—37, 39, 43, 46 (Kartenbl. 3), 12, 21, 90, 91 (Krtbl. 1), 297a,b, 298a,b.
		333	Besitz 80 Bottergang Sagard	Blg. 2	372/239, 146, 63, 64, 121.
			Besitz 134 Wiese		
			„ 139 „		
		334	Häuslerst. 25/26 Ripmerow	1	150/84, 117.
		335	„ 29/30 u. 31 Ripmerow	1	149/84, 148/84.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Sagard	VII.	336	Besitz 9 Wiese Sagard		
		337	Häuslerst. 24 Hagen	1	131/56a, 132/56a, 152/56a, 169/71, 169/72.
		338	„ 25 „	1	170/73, 171/74.
		339	„ 1 Crampas	1	27/5a, 33/5b, 38/5c, 64/13, 76/5b, (Kartenbl. 3), 50/20.
		340	„ 8 „	1	61/10.
		341	„ 21 Saßnitz	1	91/47, 128/47, 134/51.
		342	„ 22 „	1	129/47, 133/51.
		343	A. Rittergut Lancken c. p.		
			B. Vorwerk Dargast		
			C. Bauergut Lenz		
			D. Koffathenst. 1 Promoissel		
		344	Kreidefabrik Hertha	1	2, 3, 5, 6a/b, 7a/b, 8, 9, 11, 13, 14, 163/15a, 178/19, 20, 178/21, 22, 180, 25b, 236/25a, 236/25b, 122a/b, 123.
		345	Häuslerst. 6 Capelle	1	27a/b, 28a/b.
		346	„ 13b Capelle	1	392/88a, 396/88b.
		347	Besitz 137 u. 138 Vogelsang Sagard	Blg. 1	143.
		348	Bauerst. 2 Crampas		
Swantow	I.	4	A. Kirchengrdst. zu Swantow		
			B. Pfarrgrdst. „ „	1	4, 5a,b, 6, 7a,b, 8, 9, 10.
				2	39, 42a,b, 43, 43, 45, 46.
			C. Pfarrwittwensitz „		
			D. Küstereigrdst. „	2	31, 48.
		5	Einliegerkathen 6 Swantow		
		6	Gut Kl. Stubben		
		7	Mühlengehöft 2 Swantow	1	13a/b, (Krtbl. 2), 33—36, 41, 49, 50.
Schaprode		44	Häuslerst. 3 Schaprode	1	33d.
		45	Schmiedegrdst. Retelitz	1	9, 10, 13, 21.
		46	Mühlengehöft Retelitz	1	11, 12, 15, 17, 20, 24, 26.
Samtens	III.	107	Bauerhof 3 Sehrow		
Trent	I.	9	A. Kirchengrdst. zu Trent	3	34 (Krtbl. 1), 6a,b,c,d,e,f,g, 7.
			B. Pfarrgrdst. zu Trent	1	12a—d, (Krtbl. 2), 17a—e, 18, 67, 69, 100, 101, 102.
			C. Pfarrwittwensitz Trent		
			D. Küstereigrdst. Trent	2	16a/b, 133/70.
			E. Armenhaus Trent		
		10	1/2 Häuslerst. zu Zaase		
		11	1/3 „ 5a Jabelitz	1	57/40.
		12	1/3 „ 5c „	1	55/40.
		13	1/2 „ 6a „	1	53/36.
		14	1/2 „ 6b „	1	52/26.
		15	Bauerhof 30 Trent		
		16	Bauerstelle zu Zaase		
		17	Häuslerst. 4 Trent	2	41, 134/70, 90, 91.
		18	„ 10 „	2	80.
		19	„ 12 „	2	83a/b.
		20	„ 24 „	2	48, 88, 89, 143/62.
		21	Bauerhof 14 „		
		22	Häuslerst. 20 „	2	56, 112, 113.
		23	„ 21 „	2	54, 99.
		24	„ 26b „	2	82a/b.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Trent	I.	25	Häuslerst. 26a, Trent		
		26	„ 27 „	2	81.
		27	„ 31 „	2	58, 108, 109, 146/62.
		28	„ 13 „	2	42, 45, 106, 107, 138/25b, 140/26, 59, 60, 61.
		29	„ 29 „	2	57, 110, 111, 149/62.
		30	Häuslerst. in Trent	2	135/70.
		31	„ „ „		
		32	„ „ „		
		33	„ „ „		
		34	„ „ „	2	147/62.
		35	Besitzung „ „	2	136/70.
		36	„ „ „	2	136/70.
		37	Häuslerst. 16 in Trent	2	74, 75, 137/25a,b.
		38	„ 17 „ „	2	124/6a, 6b, 6c, 77, 78, 79a,b.
			„ 18 „ „	2	24, 128/26, 49, 84, 85.
		39	„ 7 „ „	2	51, 93, 94.
		40	„ 23 „ „	2	46, 63, 66, 86, 87.
		41	Rittergut Baschvitz mit der Pertinenz Kl. Tribkevitz		
		42	Rittergut Granskevitz		
		43	Häuslerst. 9 zu Trent	2	20, 21, 22, 23, 129/26, 47.
		44	„ 6 „ „	2	53, 97, 98.
Vilmnitz	II.	62	Häuslerst. 7 Beuchow	1	69/12, 70/12, 73/17, 53, 63, 64.
		63	Häuslerst. 14 Vilmnitz	1	255/23, 47, 48, 283/78, 297/119a, 314/119b.
Wiek	IV.	184	Häuslerst. 2 zu Wittower Fähre	1	28/15b, 30/17b, 31/18a, 20a, 33/24, 25.
		185	A. Das Rittergut Zürkvitz B. Das Rittergut Beiervitz		
		186	Kossathenst. 111 Wiek	1	389/143, 390/144a, 391/144b, 499/203k, 204a, 364a/b, 362a,b, 363a/b, 184, 240.
		187	Bauerhof 146 Wiek		
		188	Besitzung in Wiek	1	317, 363/316c, 674/316a, 374/316b, 374/316c, 184, 240.
		189	Häuslerst. 90 Wiek	1	127, 128, 581/231.
		190	Kossathenst. 91	1	580/231.
		191	Besitzung in Wiek	1	147, 148a, 148b, 347a,b, 348.
		192	Das Gut Contop		
		193	Fährgehöft 1 Wittowerfähre	2	27/15b, 15c, 17a, 29/17b, 32/18a, 18b, 20b, 21, 22a,b, 35/23, 36/23, 34/24.
		194	Besitzung in Wiek	1	149a, 149b, 150, 349, 350.
		195	½ Häuslerst. 19b Wiek	1	680/214b, 682/216.
		196	Das Gut Fahrhof		
		197	Mühlengewese 62 Wiek	1	111, 112, 362a,b, 362a,b.
		198	A. Kirchengrdst. zu Wiek	1	153a, 153b, 179, 202, 586/232, 241, 242, 346, 359, 360, 670/366b, 671/366b, 368 (Kartnbl. 2), 19a,b.
			B. Ein Theil des Kirchhofes	1	557/215, 679/214b.
			C. Die Pfarrgrdst. in Wiek	1	380/123, 382/124, 226c, 228, 229, 230, 666/366a, 668b/366, 672c/360, 369a/b, 370, 371a/b, 372 bis 375.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Wiek	IV.	198	D. Diaconatgrdst. in Wiek	1	381/123, 383/124, 129, 130, 226b, 667/366a, 669/366b, 673/366c.
			E. Küstereigrdst. in Wiek	1	145a, 145b, 146, 226c, 357, 358.
		199	Rittergut Lancken		
		200	Vorwerk Dranske		
	V.	201	Hof Goos		
		202	Rittergut Parchow mit den Pertinenzien Bischoffsdorf und Bansevitz		
Gr. Zicker	III.	119	Büdnerst. 20 Thiessow	1	272/45, 53, 71a, 71b, 72a, 72b, 94 bis 97, 213.
		74	Häuslerst. 9 Kl. Zicker	1	405/242.
Zirkow Dorf	II.	120	Häuslerst. 9 zu Pantow	1	89/30, 31, 33, 66, 67.

Bergen, den 1. Juli 1871.

Königliches Hypotheken-Amt.

480. Holzversteigerungen
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **August** 1871.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Stoltenhagen, Hohenwarther Haselholz	18.	9½ U. V.	Eichen-Nutzenden und Eichen-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Abtshagen, Jag. 94, 103	18.	10½ U.	Eichen-, Buchen-, Eschen-Nutzenden; Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
Darß	West-Prerow	9.	10 U.	Buchen-Reiser, Erlen-, Birken- und Kiefern-Brennholz	Scharmbergs Gasthaus zu Prerow.
	Ost-Prerow	9.	10½	Erlen- und Kiefern-Brennholz	
	Straminke	9.	11	Ein bedeutendes Quantum Kiefern-Brennholz	
	Born	15.	9	Kiefern-Brennholz	Rothbarts Gasthaus zu Born.
	Ahrenshoop	15.	10	Buchen- und Kiefern-Brennholz	

Stralsund, den 25. Juli 1871.

Der Oberforstmeister **von Hagen.**

481. Auf Grund des §. 34 des Reglements vom 28. Dezember 1775, wonach das Receptionsgeschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäfts-Instructionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Receptions-Anträge spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober an uns einzusenden sind. — Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1. September c. beginnenden Receptions-Termine ab nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

482. Am Dienstag, den 29. August d. J., Vormittags 10 Uhr, findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst

die **20ste** Verloosung von 10,000 Rthlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission,

die **10te** Verloosung von 2,600 Rthlr. dergleichen II. Emission und

die **5te** Verloosung von 3000 Rthlr. dergleichen III. Emission

statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849, 4. Mai 1857 und 13. März 1862 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 28. Juli 1871.

Der Director der Altpommerschen Landstube.
v. Köller.

483. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Oestreich ist zum Pastor in Sommersdorf, Synode Pencun, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 31.)

Extra-Blatt

zum 31. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

484. Da zu St. Petersburg laut amtlichen Nachrichten in neuester Zeit Erkrankungen an der Asiatischen Cholera vorgekommen sind, so ordnen wir hierdurch bis auf Weiteres an, daß fortan alle Schiffe, welche aus der genannten Stadt vor einem der Häfen des diesseitigen Regierungsbezirkes ankommen, bevor ihnen Einlaß in den Hafen zur Praktik verstattet wird, gemäß den auf die Asiatische Cholera bezüglichen Vorschriften des, die ansteckenden Krankheiten betreffenden Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1835, S. 240 ff.) und namentlich gemäß den in den §§. 31 und 32 dieses Regulativs getroffenen Bestimmungen, jedoch unter Beobachtung derjenigen erleichternden Modification dieser Bestimmungen, welche in unserer Amtsblattbekanntmachung vom 3. August 1848 (Amtsbl. Jahrg. 1848, St. 32, Nr. 261) unter Nr. I. angegeben ist, einer viertägigen Observations-Quarantaine unterworfen werden.

Stralsund, den 2. August 1871.

Königliche Regierung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 32. Stralsund, den 10. August 1871

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 23. Juli d. Js. ausgegebene 20ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

№ 7844. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1871, betreffend die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchenangelegenheiten und für die katholischen Kirchenangelegenheiten; unter

№ 7845. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde=Chaussee von Niederdobeleben bis zur Klein=Rodenslebener Feldmarksgrenze; unter

№ 7846. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kurnik nach Schroda, im Kreise Schroda; unter

№ 7847. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Aenderung der revidirten Statuten des Calenberg=Grubenhagen=Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins; unter

№ 7848. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis=Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz=Neuroder Kreis=Chaussee bei Möhlten im Glatzer Kreise, und unter

№ 7849. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.

Das am 2. August d. Jrs. ausgegebene 21ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

№ 7850. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1871, bereffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Graudenz zu entrichten ist; unter

№ 7851. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, und unter

№ 7852. die Bekanntmachung, betreffend die der Uetersener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferde=Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch. Vom 19. Juli 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central=Behörden.

485. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post=Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General=Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur=Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur=Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand=Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General=Post=Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

486. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. d. M. dem Müllergesellen Robert Krabbe zu Steinhagen im Kreise Franzburg das Verdienst=Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in

Gnaden zu verleihen geruht. — Gemäß bestehender Vorschrift veröffentlichen wir dieses.

Stralsund, den 27. Juli 1871.

Königliche Regierung.

487. In den Ortschaften Möckow, Schmoldow, Kl. Kiesow und Wieck abl., ferner in Pöglitz, Rekentin, Siemersdorf, Techlin, Deyelsdorf, Bauersdorf, Nehringen und Bassendorf, sowie in Langendorf werden nächstens dem Schafvieh die Schafpocken eingeimpft werden. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpocken-Krankheit, welche in den vorgenannten Ortschaften durch die besagten Impfungen zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsblatt-Jahrgang 1859 Stück 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsblatt-Jahrgang 1869 Stück 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (Amtsblatt-Jahrgang 1870 Stück 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 31. Juli 1871.

Königliche Regierung.

488. Nachdem der Friede mit Frankreich definitiv abgeschlossen worden und in Folge dessen der Rückmarsch derjenigen Kommando-Behörden, Truppentheile und Administrationen, welche nicht zur Besetzung einzelner Landestheile in Frankreich zurück zu bleiben haben, in ihre Garnisonorte resp. Standquartiere, wo sie nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen demobil zu machen sind, angeordnet ist, auch die Demobilmachung des großen Hauptquartiers Seiner Majestät des Kaisers und Königs und verschiedener Kommando-Behörden ꝛc. bereits stattgefunden hat, ist der 1. Juli cr. allgemein als derjenige Zeitpunkt festgesetzt worden, mit welchem das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 außer Anwendung zu treten und somit auch die Verpflichtung des Landes zu den im §. 3 des genannten Gesetzes aufgeführten unentgeltlichen Leistungen an die Armee aufzuhören hat. — In Anbetracht jedoch der während des letzten Krieges sowohl vom Lande, als auch von der Armee gebrachten großen Opfer ist gestattet worden, daß für alle Commandobehörden, Truppentheile und Administrationen, welche vor dem 1. Juli d. J., jedoch nach Abschluß der Friedens-Präliminarien, in ihre Garnisonen resp. Formationsorte zurückgekehrt sind, vom Tage nach der wirklich erfolgten Demobilmachung der Servis nach Maßgabe der Friedensbestimmungen nicht nur an die Selbstmiether, sondern auch für gewährtes Naturalquartier aus der Bundeskasse gezahlt wird. Ebenso darf auch den immobilen Selbstmiethern, welche in Folge des Krieges ihre Garnison haben verlassen müssen, nach dem Tage ihrer Rückkehr in dieselbe, insofern letztere nach dem Abschlusse der Friedens-Präliminarien stattgefunden hat, der Selbstmiether-Servis wieder gewährt werden. Dagegen ist in Betreff der Verpflichtung des Landes zur unentgeltlichen Gewährung des Naturalquartiers an die immobilen Commando-Behörden, Truppentheile und Administrationen, welche in ihren Stations- resp. Formationsorten verblieben sind, daran festzuhalten, daß dieselbe bis zum 1. Juli d. J. in so weit in Anspruch genommen wird, als die genannten Behörden ꝛc. nicht schon vor diesem Zeitpunkte aufgelöst worden sind. — In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Krieges, des Innern und der Finanzen vom 18. v. M. veröffentlichen wir dieses.

Stralsund, den 2. August 1871.

Königliche Regierung.

489. Der Kaufmann Carl Haltermann hierselbst, welchem eine Agentur zur Beförderung von Auswanderern übertragen war, ist am 27. Juni d. Js. gestorben und hat der Bruder desselben, Kaufmann Adolph Haltermann hierselbst, um Zurückgabe der von demselben als Agent hinterlegten Kaution von 300 ℛ gebeten. — Mit Beziehung auf den §. 14 des ministeriellen Reglements vom 6. September 1853 veröffentlichen wir dieses mit der Aufforderung, Ansprüche auf Entschädigung, welche gegen den ꝛc. Haltermann aus dessen Geschäftsführung als Auswanderungs-Agent etwa geltend gemacht werden sollten, innerhalb einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden.

Stralsund, den 3. August 1871.

Königliche Regierung.

490. Der Kreistag des Grimmer Kreises hat in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 18 des Ausführungs-Gesetzes des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März d. J. zu Mitgliedern der unter Vorsitz des Kreis-Landraths verordneten Kommission die Herren Rittergutsbesitzer von Hennigs auf Stremlow, Reimer auf Quitzin, Bürgermeister Brümmer zu Grimmen und Palm zu Loitz, und als Stellvertreter die Herren Rittergutsbesitzer Spalding auf Jahnkow, von Ferber auf Turow, Bürgermeister Gützlaff zu Tribsees und Gutsbesitzer Voß zu Hildebrandshagen erwählt.

Stralsund, den 4. August 1871.

Königliche Regierung.

491. Der Kreistag für den Kreis Rügen vom 24. Juli d. J. hat zu dem nach §. 60 des Ausführungs-Gesetzes zu dem Deutschen Reichs-Gesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März d. J. unter Vorsitz des Kreis-Landrathes verordneten Schiedsgerichte gewählt: a. Zu Mitgliedern: 1) Herr Ritterguts-Besitzer Picht-Poseritz. 2) Herr Ritterguts-Besitzer von Platen-Venz. b. Zum stellvertretenden Vorsitzenden: Herr Kreis-Deputirter Major und Landrath a. D. von der Lanken-Woldenitz in Bergen; c. Zu Stellvertretern der Mitglieder: 1) Herr Rittergutsbesitzer Tiburtius zu Cowall, 2) Herr Rittergutsbesitzer von Kahlden-Neclade.

Stralsund, den 4. August 1871.

Königliche Regierung.

492. Der am 24. Juli cr. abgehaltene Kreistag für den Kreis Rügen hat zu Mitgliedern der nach den §§. 16 und 17 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze wegen des Unterstützungswohnsitzes zu bildenden Commission zur Abgrenzung der Armenverbände resp. Regelung der Vermögensverhältnisse gewählt: 1) Herr Kreisdeputirter Major und Landrath a. D. von der

Lancken-Woldenitz, 2) Herr Rittergutsbesitzer Picht-Poseritz, 3) Herr Rittergutsbesitzer von Platen-Venz, 4) Herr Gutsbesitzer Fock-Tilzow.

Stralsund, den 4. August 1871.

Königliche Regierung.

193. Da laut Zeitungs-Nachrichten zu Königsberg in Ostpreußen vor Kurzem die Asiatische Cholera ausgebrochen ist, so ordnen wir gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. August 1867 bis auf Weiteres hierdurch an, daß fortan alle Schiffe, welche aus genannter Stadt vor einem der Häfen des diesseitigen Regierungs-Bezirkes ankommen, in den Hafen zur Praktik nicht eher eingelassen werden sollen, als bis der Gesundheitszustand ihrer Besatzung und Passagiere in Bezug auf Asiatische Cholera ärztlich untersucht worden ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §. 327. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, beziehentlich mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. — Falls auf einem der untersuchten Schiffe Erkrankung an der Asiatischen Cholera vorgefunden wird, so ist in Bezug auf diese Erkrankung nach Maßgabe der auf Cholerafälle bezüglichen Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 zu verfahren.

Stralsund, den 5. August 1871.

Königliche Regierung.

194. In den Ortschaften Forckenbeck, Flemendorf, Gustow, Zirkow, Gagern, Varsnevitz, Beikvitz, Ganschvitz, Jabelitz, Zubzow, Boldevitz, Kl.-Kubbelkow, Silvitz, Pastitz, Unrow und auf dem Gehöfte des Schulzen J. Dabs zu Rubitz werden nächstens dem Schafvieh die Schafpocken eingeimpft werden. — In den Ortschaften Starkow, Ober-Mützkow, Nieder-Mützkow und Dolgen sind diese Pocken dem Schafvieh vor Kurzem eingeimpft worden. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit, welche an den vorgenannten Orten durch die erwähnten Impfungen zum Ausbruch gebracht werden wird, die Bestimmungen unserer die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsbl.-Jahrg. 1859 St. 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsbl.-Jahrg. 1869 St. 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (St. 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 5. August 1871.

Königliche Regierung.

195. Das Domainen-Vorwerk Dabitz im Kreise Franzburg, 3½ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meile von Barth und 3½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1,114 Morgen 146 □Ruthen oder 284,64 Hectar, worunter 834 Morgen 122 □Ruthen Acker und 145 Morgen 93 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2,625 Rthlr. Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 22,000 Rthlr. nachzuweisen. — Zu dem auf den **4. September d. Jrs.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 20. Juli 1871.

Königliche Regierung.

196. Das Domainen-Vorwerk Ascherssleben im Kreise Ueckermünde, 2 Meilen von Ueckermünde, 2½ Meilen von Pasewalk entfernt, dessen Feldmark von der Stralsund-Passow'er Chaussee durchschnitten wird, mit einem Areale von 2395,02 Morgen, worunter 1110,40 Morgen Acker, 896,14 Morgen Wiesen, 229,04 Morgen Weiden, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1872 bis Johannis 1890 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3500 Rthlr. und die Pacht-Caution auf 1200 Rthlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 26,000 Rthlr. erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 6. September d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hieselbst anberaumten Bietungs-Termin laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei der zeitigen Pächterin Frau Amtmann Gansauge zu Aschersleben, welche die Besichtigung der Domaine, nach zuvoriger Meldung bei ihr, gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 16. Juni 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

197. In folgenden Auseinandersetzungs-Sachen **im Regierungs-Bezirk Stralsund** im Kreise Grimmen

a. Ablösung des auf dem Grundstücke des Rentier A. C. v. Homeyer zu Vorland, Blatt 4 № 73/32 der Mutterrolle, für die dortige Pfarre haftenden Grundgeldes von 6 Rthlr.;
b. Umwandlung resp. Ablösung der der Küsterei zu Kirch-Baggendorf von den Gütern Kirch-Baggendorf, Zarrentin, Wendisch-Baggendorf, Gransebieth, Brönkow, Voigtsdorf, Strelow, Turow, Leyerhof, Bassin, Oelsdorf sowie dem Gute und der Gemeinde Bretwisch zu leistenden Natural-Abgaben,

werden alle unbekannte Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich in dem am **9. September d. J.**, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Alter in unserem Geschäfts-

locale hierselbst anstehenden Termin zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes resp. des Rezesses zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard, den 1. Juli 1871.

Königl. General-Kommission für Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

498. Nachdem in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 16. Mai cr. Widersprüche gegen die Legung des durch die Feldmarken Pansevitz, Boldevitz und Ramitz führenden Communikationsweges (Kirchweges der gelegten Ramitzer Bauerstelle) nicht angebracht sind, hat die Königliche Regierung dessen Aufhören genehmigt. — Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Befahren jener Strecke nicht mehr stattfinden darf.

Bergen, den 22. Juli 1871.

Der Landrath.

499. Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren ist in Folge Verfügung des Königlichen Kriegsministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen vom 25. Juli cr. ein nochmaliger Markt **am 6 September 1871, früh 8 Uhr, in Bergen a./R.,** anberaumt worden. Die von der unterzeichneten Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. — Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufgeldes und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. — Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Havelberg, den 29. Juli 1871.

Königl. 3. Remonte-Ankaufs-Commission.

500. Vom 1. August an bis zum 15. October können Schwangere in die geburtshülfliche Klinik zu Greifswald nur dann aufgenommen werden, wenn sie 6 Sgr pro Tag Kostgeld bezahlen.

Greifswald, den 29. Juli 1871.

Der Director der geburtshülflichen Klinik.

501. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen, welche im Winter-Semester 1871—72 an der landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien gehalten werden.

Beginn: 16. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel. II. National-Oekonomie. III. Ueber das deutsche Reich. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Schafzucht und Wollkunde, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere, derselbe. 3. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, derselbe. 4. Pferdezucht und Pferdehandel, Professor Dr. Dammann. 5. Schweinezucht, derselbe. 6. Rindviehzucht, Dr. Wollny. 7. Allgemeine Ackerbaulehre, derselbe. 8. Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 9. Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 10) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Insp. Hannemann. 11. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, derselbe. 12. Obstbenutzung, derselbe. V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster von Ernst. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2. Chemie der Düngemittel, derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe. 4. Experimental-Physik, Professor Dr. Pape. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere, Professor Dr. Hensel. 7. Allgemeine Zoologie, derselbe. 8. Physiologische Experimental-Chemie, Dr. Weisle. 9. Bodenkunde, Dr. Gruner. 10. Quellenkunde, derselbe. 11. Geognosie, derselbe. 12. Krankheiten der Culturpflanzen, Dr. Sorauer. VII. Oekonomisch-technische Disciplinen: 1. Gährungs-Gewerbe, Dr. Friedländer. 2. Zucker- und Ziegelfabrikation, derselbe. VIII. Thierheilkunde: 1. Anatomie der Hausthiere, Professor Dr. Dammann. 2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe. 4. Hufbeschlagkunde, derselbe. IX. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel. X. Mathematik, Professor Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. — Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich beson-

ders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bierfabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. — Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig. Der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. — Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 20. Juli 1871.

Der Director der Königl. landwirthschaftlichen Akademie.

502. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Prediger Vogel, früher an der Elisabeth-Kirche in Berlin, ist zum Diakonus in Freienwalde i. P. und Pastor in Woltersdorf ernannt und in diese Aemter eingeführt worden.

In Stelle des verzogenen Rittmeisters, Freiherrn von der Lancken-Wakenitz auf Boldevitz, ist der Rittergutsbesitzer von Berg auf Silenz zum Districts-Wege-Commissarius für den IV., aus dem Kirchspiele Gingst, Ummanz und Landow bestehenden Bezirke von der Kreisvertretung gewählt worden.

Auf der Insel Rügen sind zur Ergänzung vakant gewordener Stellen nachbezeichnete Personen zu Feuerlösch-Commissarien bestellt worden und zwar für: 1) das Kirchspiel Bergen Landgemeinde der Bauerhofsbesitzer Bruhn zu Zittvitz und der Gutsinspector Gottschalk in Kaiseritz, 2) das Kirchspiel Gingst der Gutspächter Mobrow in Teschvitz, 3) das Kirchspiel Landow der Gutspächter von Harder in Ralow, 4) das Kirchspiel Patzig der Gutsinspector Schnur in Gnies, 5) das Kirchspiel Poseritz der Gutspächter Döhn zu Glutzow, 6) das Kirchspiel Sagard der Gutspächter Fock in Mönkendorf, 7) das Kirchspiel Trent der Rittergutsbesitzer von Schultz auf Granslevitz und für 8) das Kirchspiel Wieck der Gutspächter Bollmann in Starrvitz.

An Stelle des Gutspächters Tiedt zu Breesen ist der Bauerhofspächter Knaack zu Rothenkirchen zum Feuerlösch-Kommissar für das Kirchspiel Rambin gewählt worden.

An Stelle des auf seinen Antrag von dem Schulzen-Amte zu Eichholz entbundenen Schulzen Pingel ist der Schöppe, Büdner und Weber Christian Ohl zum Ortsschulzen daselbst ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

503. Das dem Fabrikanten F. Angerstein zu Berlin unter dem 5. Januar 1870 auf die Dauer von 3 Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist bis zum 5. Januar 1874 verlängert worden.

504. Dem Secretair Cäsar Grosch zu Breslau ist unter dem 31. Juli d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Apparat zum Fälteln von Zeugstreifen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 32.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 32. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 32. Stralsund, den 10. August 1871.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Wirthschaftsinspector Wilhelm Spierling und dessen Ehefrau Elise geb. Heidenreich hier haben die bisher in ihrer Ehe bestehende Gütergemeinschaft mittelst gerichtlichen Vertrags vom 25. d. Mts. für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 27. Juli 1871.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Büdners Carl Oergel gehörige in Alt-Zarrendorf belegene, in der Gemarkungskarte von Alt-Zarrendorf Bl. 1, № 116 verzeichnete Büdnergrundstück, bestehend aus einem Wohnhaus mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 12 ℛ, einem Stall, zusammen mit einem Flächeninhalt von 0,32 Morgen, ferner dem Bl. 1, № 117a. und b. der Gemarkungskarte verzeichneten Acker von 3,95 Morgen zum Reinertrage von 2,55 ℛ soll erbtheilungshalber öffentlich verkauft werden und ist ein Licitationstermin auf

den 5. October, 10 Uhr, Zimmer № 16,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber geladen werden.

Stralsund, den 1. August 1871.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Gastwirth J. Sjösten zu Neuenkirchen gehörigen, daselbst sub № 11 belegenen, Vol. I. Fol. 18. des Hypothekenbuchs von Pritzwald und Neuenkirchen eingetragenen Grundstücks, bestehend aus

a. einem halben Wohnhause (№ 7 a.),
b. einem Wohnhause (№ 8) mit Hofraum,
c. einer Scheune,
d. 5,45 Morgen Acker,

eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf

den 6. September cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt, wozu Kaufliebhaber, sowie die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden. Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert, bis spätestens in diesem Termine ihre Forderungen an Rückständen, Zinsen und Kosten anzumelden, die im Hypotheken-Buche aber noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger auch die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente auszuführen, widrigenfalls darauf bei den gerichtsseitig zu machenden Vorschlägen über die Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht genommen werden kann. Es wird hierbei bemerkt, daß die Forderung, zu deren Beitreibung die Subhastation eingeleitet ist, sub Rubr. III. № 4 ins Hypothekenbuch eingetragen ist.

Greifswald, den 13. Juni 1871.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Vermögen des Sattlermeisters C. Piper gehörigen, an der Langenfuhrstraße sub № 35 hierselbst belegenen Grundstücks, bestehend aus einem Wohnhause nebst Hofraum und Hausgarten von etwa 6 Quadratruthen Größe, einem Seitengebäude und einem Stallgebäude nebst Zubehör, ist ein nochmaliger Termin auf

den 15. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber sowie die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Greifswald, den 12. Juli 1871.

Königl. Kreisgericht, Abtheilung I.

Proclama.

Auf den Antrag des Gutspächters W. Ruge zu Serams werden alle Diejenigen, welche an das von ihm von den Erben des verstorbenen Gutspächter Holsten erkaufte Wirthschaftsinventar der Güter Serams und Süllitz Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 21. Juli, 11. August u. 5. September 1871, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kreisrichter Dr. Barkow an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Verkäufer von dieser Verpflichtung betreffs ihrer Forderung von 2000 ℛ nebst 5% Zinsen seit Johanni cr. entbunden.

Bergen, den 5. Juli 1871.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 33. Stralsund, den 17. August 1871.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 12. August d. Js. ausgegebene 31ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

№ 679. das Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871; unter

№ 680. die Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 285) über die Kautionen der Postbeamten enthaltenden Bestimmungen. Vom 14. Juli 1871; unter

№ 681. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte; unter

№ 682. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesraths, zu Räthen des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht: (S. № 74 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers); unter

№ 683. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesraths, zu Mitgliedern des durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 360) begründeten Bundesamts für das Heimathswesen in Berlin zu ernennen geruht: (S. № 76 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers); unter

№ 684. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zum General-Konsul, zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: (S. № 65 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers); unter

№ 685. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den General-Konsul des Norddeutschen Bundes, Charles Tulin de la Tunisie, zu Tunis zum General-Konsul des Deutschen Reichs in Tunis zu ernennen geruht; unter

№ 686. Dem bisherigen General-Konsul der Argentinischen Republik für den Norddeutschen Bund, Heinrich Cammann zu Altona, ist das Exequatur als General-Konsul der Argentinischen Republik für das Deutsche Reich, Namens des letzteren ertheilt worden, und unter

№ 687. Dem Herrn Alfred V. Dodery zu Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika daselbst ertheilt worden.

Das am 4. August d. Js. ausgegebene 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7853. das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thaler. Vom 19. Juli 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

505. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit

Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

506. Das Domainen-Vorwerk Kl. Zeteloitz im Kreise Grimmen, 2¼ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 1¼ Meilen von Loitz und 1¾ Meilen von Greifswald entfernt, mit einem Areal von 356 Morgen 158 □Ruthen oder 91 Hectar 11,89 Are, worunter circa 334 Morgen Acker und circa 12 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 500 ℛ Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 7500 ℛ nachzuweisen. — Zu dem auf den **18. September d. Jrs.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 14. Juli 1871.

Königliche Regierung.

507. In Gemäßheit eines Ersuchens der Telegraphen-Direction zu Stettin bringen wir die nachstehende Bekanntmachung vom 3. Januar cr. wiederholt zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 5. August 1871.

Königliche Regierung.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht. — Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 ℛ in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte **Unfug** aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann. — Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre, oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Stettin, den 3. Januar 1871.

Telegraphen-Direction.

508. Dem Herrn Alfred B. Dockery zu Stettin ist Namens des Deutschen Reiches das Exequatur als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika daselbst ertheilt worden.

Stralsund, den 5. August 1871.

Königliche Regierung.

509. Die laut unserer Amtsblattbekanntmachungen vom 13. März und 6. Mai d. J. erfolgten Ausbrüche der Räude unter den Schafen des Hofpächters Luchterhand sen. zu Jarmshagen und des Tagelöhners Fritz Bahls, sowie auch des Schulzen Hilgendorf zu Kl.-Zarnewanz sind wieder erloschen. — Demgemäß werden die wegen dieser Ausbrüche in jenen Bekanntmachungen getroffenen Bestimmungen hierdurch wieder aufgehoben.

Stralsund, den 6. August 1871.

Königliche Regierung.

510. Die in dem Art. II. der bei den Magisträten hier, in Barth, Wolgast und Greifswald einzusehenden Bekanntmachung der Reichs-Liquidations-Commission für Rhedereischäden vom 22. Juli 1871 erwähnten Formulare zu Entschädigungs-Liquidationen der sogenannten Stillieger werden auf Antrag der Betheiligten von den oben genannten Magisträten, den Königlichen Landraths-Aemtern zu Franzburg, Greifswald und Bergen und von dem commissarischen Polizei-Verwalter zu Zingst verabfolgt werden.

Stralsund, den 10. August 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

511. Die an der Staatschaussee zwischen Poggendorf und Loitz belegene Chausseegeld-Hebestelle Schwinge, soll höherer Bestimmung zufolge zum 1sten Januar 1872 anderweitig verpachtet werden. — Hierzu ist ein Termin in dem Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts zu

Greifswald **auf den 5. September d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 200 Rℓ baar, auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Unbekannte Personen müssen sich auch durch ein Attest ihrer Ortsbehörde, oder sonst auf glaubhafte Weise, über ihre Führung und Vermögensverhältnisse ausweisen. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 8. August 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

512. Vom 1. August an bis zum 15. October können Schwangere in die geburtshülfliche Klinik zu Greifswald nur dann aufgenommen werden, wenn sie 6 Sgr pro Tag Kostgeld bezahlen.

Greifswald, den 29. Juli 1871.

Der Director der geburtshülflichen Klinik.

513. Das Studienjahr 1871/72 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt an 2. October a. c, von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt. — Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, **bis spätestens zum 30. September a. c.** schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen. — Die Vorlesungen werden am 16. October a. c. beginnen. Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr 10 ₰ in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1871.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.

514. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. Mai cr. zum Superintendenten der Synode Neustettin ernannte Pastor Rühle in Neustettin ist am 26. Juni cr. in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Daebel in Gützkow ist zum Polizei-Anwalt für den dortigen Gerichtstags-Bezirk ernannt worden.

Neu angestellt sind: die Feldwebel Jürgen, Kirchmann und Schünemann als Grenz-Aufseher im Hauptamts-Bezirke Stralsund.

Versetzt sind: der Ober-Steuer-Controleur v. Arnim in Stettin als Ober-Grenz-Controleur nach Barth; der Ober-Steuer-Controleur, Steuer-Inspector v. Roell in Labes in gleicher Eigenschaft nach Grimmen; der Steuer-Aufseher Haal in Barth in gleicher Eigenschaft nach Stralsund.

Versetzt sind: die Post-Expediteure Werth von Podejuch nach Murchin, Handel von Murchin nach Trampke und Behnke von Prohn nach Sarnow, der Post-Büreaudiener Stenzel von Wolgast nach Greifswald und der Briefträger Roßfeld von Bergen a./R. nach Pyritz. — Zu Post-Agenten sind angenommen: die Post-Expediteure Nützmann in Neuenkirchen a./R., Müller in Patzig und Ave in Prohn, sowie der Webermeister Voß in Prohn. — Angestellt ist: der invalide Füsilier Granow als Landbriefträger in Grimmen. — Mit Pension in den Ruhestand getreten ist: der Post-Büreaudiener Minger in Greifswald.

Dem Fräulein Agnes Biesner, zur Zeit in Leist, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

Dem Lehrer Ulrich Bettae ist die zweite Schulstelle zu Cröslin interimistisch verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

515. Dem Ingenieur Stanislaus Janicki in St. Petersburg ist unter dem 29. Juli 1871 ein Patent

auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 33.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 33. Stralsund, den 17. August **1871.**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Edictal-Ladung.

Nachdem über das Vermögen des Gastwirths J. Sjösten zu Neuenkirchen bei Greifswald unter Sistirung der Special-Processe und Executionen unterm heutigen Tage der förmliche Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Gastwirth Sjösten zu Neuenkirchen und dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 18. Juli, 5ten und 19. September 1871,
jedesmal Vormittags 10 Uhr,

in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anberaumten Liquidationstermine anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Konkursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Activ-Masse zu treffenden Maßregeln und die definitive Bestellung eines Gemein-Anwalts verhandelt werden und haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden, bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Räthe Dr. Gutjahr und Dr. Lenz, sowie die Rechts-Anwälte v. Bahl und Kirchhoff hieselbst vorgeschlagen werden, hierorts zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche dem Gastwirth Sjösten nach Gelder oder Sachen verschulden, haben dieselben nicht an den Cridar, sondern an den Interimscurator Herrn Rechtsanwalt von Kienitz zu Greifswald oder ad depositum des unterzeichneten Gerichts abzuführen, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Die Gläubiger, deren Forderungen beim Königlichen Hypotheken-Amt hierselbst zur Eintragung auf die zum Vermögen des Gastwirths J. Sjösten gehörigen Grundstücke zu Neuenkirchen angemeldet, beziehungsweise bereits in das Hypothekenbuch eingetragen sind, und welche lediglich aus den betreffenden Grundstücken ihre Befriedigung suchen wollen, bedürfen zu diesem Zwecke keiner Anmeldung ihrer Forderung.

Greifswald, den 30. Juni 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Theodor Waterstradt zu Wolgast unter Sistirung der Specialprozesse und Executionen unterm heutigen Tage der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Kaufmann Waterstradt und dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 18. Juli, 5ten und 19. September 1871,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anberaumten Liquidationstermine anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Concursmasse.

In ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Activmasse zu treffenden Maßregeln und die definitive Bestellung eines Gemeinanwalts verhandelt werden und haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden, bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte, wozu die Justizräthe Dr. Gutjahr und Dr. Lenz, sowie die Rechtsanwälte v. Bahl, v. Kienitz und Kirchhoff hierselbst vorgeschlagen werden, hierorts zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner nach Gelder oder Sachen verschulden, haben dieselben nicht an den Cridar, sondern an den Interims-Curator, Rechts-Anwalt Schömann zu Wolgast oder ad depositum des unterzeichneten Gerichts abzuführen, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung. Die Gläubiger, deren Forderungen beim Königlichen Hypotheken-Amte hierselbst zur Eintragung auf die zum Vermögen des Kaufmanns Theodor Waterstradt gehörigen Grundstücke, nämlich das zu Wolgast am Markt sub № 3 belegene Wohnhaus nebst Hofraum und Speicher und die dazu gehörigen 9,57 Magdeburger Morgen Acker angemeldet, beziehungsweise bereits in das Hypothekenbuch eingetragen sind, und welche lediglich aus den betreffenden Grundstücken ihre Befriedigung suchen wollen, bedürfen zu diesem Zwecke keiner Anmeldung ihrer Forderung.

Greifswald, den 17. Juni 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 34. Stralsund, den 24. August 1871.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 14. August d. Js. ausgegebene 35ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 688. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 11. August 1871; unter

№ 689. die Ertheilung des Exequatur als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für den Bezirk des Amerikanischen Konsulats in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) an den Berg-Rath Heinrich von Uttenhoven.

Das am 17. August d. Js. ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7854. die Verordnung, betreffend die im Gesetze vom 8. März 1871 vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jahdegebiet. Vom 12. Juli 1871; unter

№ 7855. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den als öffentliche Schifffahrtsstraße auszubauenden und zu unterhaltenden Theil des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche von dem Fehrbelliner Fährdamm an abwärts bis zur Stauarche № 9; unter

№ 7856. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1871, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857, und unter

№ 7857. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. August 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten für die beiden ostfriesischen Feuer-Versicherungsgesellschaften.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

516. In Folge des Gesetzes vom 14. Juli d. J. (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen, Seite 175) tritt das Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, am 15. August d. J. auch in Elsaß-Lothringen in Kraft.

Berlin, den 3. August 1871.

Der Finanz-Minister.

Unter Bezugnahme auf die durch Amtsblattsbekanntmachung vom 21. Januar cr. publicirte Circular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 17. Januar 1871 werden die Behörden und das Publikum hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß nunmehr auch Elsaß-Lothringen zum Inlande im Sinne des angezogenen Wechselstempelgesetzes zu rechnen ist.

Stettin, den 15. August 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

517. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

518. Das Domainen-Vorwerk Dabitz im Kreise Franzburg, 3½ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meile von Barth und 3¾ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1,114 Morgen 146 □Ruthen oder 284,44 Hectar, worunter 834 Morgen 122 □ Ruthen Acker und 145 Morgen 93 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2,625 Rthlr. Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 22,000 Rthlr. nachzuweisen. — Zu dem auf den **4. September d. Jrs.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 20. Juli 1871.

Königliche Regierung.

519. Der aus den Gutsbezirken Develsdorf, Fäsekow, Bassendorf und dem Forstgutsbezirke Stubbendorf bestehende Gesammt-Armen-Verband hat sich aufgelöst, sofort aber unter Ausschluß des Forstgutsbezirks Stubbendorf mit unserer Genehmigung von Neuem gebildet. — Dies wird unter Bezugnahme auf §. 15. des Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 8. März d. Js. zum Reichsgesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni v. Js. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 3. August 1871.

Königliche Regierung.

520. Der aus dem Gemeinde-Bezirke Gülzow-Dorf und Wüsten-Bilow, sowie den Gutsbezirken Poggendorf, Rielitz, Zarnekla und Gülzow und endlich dem Forstgutsbezirke Poggendorf bestehende Gesammt-Armenverband hat sich aufgelöst, sofort aber unter Ausschluß des Forstgutsbezirks Poggendorf mit unserer Genehmigung von Neuem gebildet. — Dies wird unter Bezugnahme auf §. 15 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 8. März d. Js. zum Reichsgesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni v. Js. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 3. August 1871.

Königliche Regierung.

521. Der aus dem Gemeindebezirke Vorbein und den zum Gemeindebezirke Mühlenkamp gehörenden beiden Mühlengehöften Walkmühle und Schoppenmühle, sowie den Gutsbezirken Drosedow, Schwinge und Rustow und endlich dem Forstgutsbezirke Kronwald bestehende Gesammt-Armen-Verband des Kirchspiels Loitzer-Landgemeinde hat sich aufgelöst, sofort aber unter Ausschluß der Mühlengehöfte Walkmühle und Schoppenmühle, sowie des Forstgutsbezirks Kronwald mit unserer Genehmigung von Neuem gebildet. — Dies wird unter Bezugnahme auf §. 15. des Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 8. März d. Js. zum Reichsgesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni v. Js. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 3. August 1871.

Königliche Regierung.

522. Unter den Pferden des Droschken-Besitzers Berndt hieselbst ist die Rotzkrankheit ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß in Bezug auf diesen Krankheits-Ausbruch die Vorschriften unserer, die Rotzkrankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 10. November 1832 (Amtsbl.-Jahrg. 1832 Stück 46 № 309), vom 5. Juni 1839 (Amtsbl.-Jahrg. 1839 Stück 24 № 221), vom 26. April 1852 (Amtsbl.-Jahrg. 1852 Stück 18 № 143), vom 6. September 1860 (Amtsbl.-Jahrg. 1860 Stück 37 № 457) und vom 28. August 1869 (Amtsbl.-Jahrg. 1869 Stück 36 № 571) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 11. August 1871.

Königliche Regierung.

523. Der Kreistag für den Kreis Franzburg vom 1. d. Mts. hat zu dem nach §. 60 des Ausführungs-Gesetzes zu dem Deutschen Reichsgesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März d. Jrs. unter Vorsitz des Kreis-Landrathes verordneten Schiedsgerichte gewählt: a. zum stellvertretenden Vorsitzenden: 1) Herr Kreis-Deputirter v. Gadow auf Hugoldsdorf; b. als Mitglieder: 1) Herr Bürgermeister Hingst zu Franzburg, 2) Herr Rittergutsbesitzer Schmidt auf Niepars; c. zu Stellvertretern der Mitglieder: 1) Herr Bürgermeister Müller zu Barth, 2) Herr Rittergutsbesitzer v. Stumpfeldt auf Behrenshagen.

Stralsund, den 12. August 1871.

Königliche Regierung.

524. Der am 1. August cr. abgehaltene Kreistag für den Kreis Franzburg hat zu Mitgliedern der nach den §§. 16 und 17 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz zu bildenden Commission zur Abgrenzung der Armenverbände resp. Regelung der Vermögensverhältnisse gewählt: 1) Herr Regierungs-Präsident a. D. Graf von Krassow auf Divitz, 2) Herr Rittergutsbesitzer Schmidt auf Niepars, 3) Herr Bürgermeister Francke hierselbst, 4) Herr Bürgermeister Müller zu Barth.

Stralsund, den 12. August 1871.

Königliche Regierung.

525. Unter Aufhebung der von uns unterm 2ten August 1854, 10. Juli 1855 und 25. November 1858 erlassenen, zu ihrer Zeit durch unser Amtsblatt veröffentlichten, auf den vorliegenden Gegenstand sich beziehenden Polizeiverordnungen erlassen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 die nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Schießpulver:

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Wtr Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat daoon oor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon
1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm oorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizei-Behörde die Erhöhung des Vorraths unter 2. zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§. 3. Größere als die im §. 2 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Locale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, duß bei der Behandlung des Puloers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden.

§. 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 2 fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Sie haben in diesem Falle die im §. 2 enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizei-Behörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§. 6. Auf die mit Pulverfabriken oerbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeiue Vorschriften.

§. 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Tabak geraucht werden. — Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpuloer in größerer Menge als fünf und zwanzig Kilogramm auf einmal versendet, muß der Ortspolizei-Behörde des Absendeorts daoon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 9. Wahrend der Nacht, d. i. von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Ausgang darf Pulver nicht verfahren werden. — Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§. 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§. 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. oon mindestens $\frac{1}{4}$ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens $\frac{1}{2}$ Meter Höhe und Breite zu versehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§. 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit andern Gütern nur in Mengen bis zu fünf Centnern und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§. 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung oon 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§. 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume 2c. thunlichst vermeiden, und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§. 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizei-Behörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahr von Statten gehe.

§. 16. Mit Schießpuloer beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist. — Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten, und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens

200 Meter von denselben entfernt bleiben. — Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizei-Behörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§. 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§. 17) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. **Besondere Vorschriften für den Wasser-Transport.**

§. 19. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen, kein Pulver transportirt werden.

§. 20. Ob Schießpulver mit andern Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafen-Behörde des Einladeortes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen. Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei- und Hafen-Beamten vorzeigen muß.

§. 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§. 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen, ½ Meter hohen P. versehene schwarze Flagge von 1½ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten.

§. 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen geschehen. Erst wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken-, bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen frei gemacht werde, und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§. 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizeibehörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten, und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt. — Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden. Die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feueranmachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. **Schlußbestimmungen.**

§. 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§. 29. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen, sowie die besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§. 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuches einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Stralsund, den 14. August 1871.

Königliche Regierung.

526. An Stelle der von uns unterm 20. Januar 1855 erlassenen, hiermit aufgehobenen Polizei-Verordnung, **betreffend den Transport von Schießpulver zur See,** haben wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die nachfolgende, auf den bezeichneten Transport sich beziehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Die in dem §. 7, sowie in den §§. 19 bis 27 der von uns unterm heutigen Tage erlassenen, den Verkehr mit Schießpulver betreffenden Polizei-Verordnung enthaltenen Vorschriften finden, soweit es nach der Natur der Sache ausführbar ist und in den nachfolgenden Paragraphen nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, auch auf den Transport des Schießpulvers zur See Anwendung.

§. 2. Was insbesondere die Versendung von Schießpulver in größerer Menge als fünf und zwanzig Kilogramm auf einmal angeht, so ist der Absender verpflichtet, der Polizei- oder Hafenbehörde des Absendeorts von der beabsichtigten Versendung Anzeige zu machen und derselben

den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein zur Visirung vorzulegen.

§. 3. Da Seeschiffe stärkeren Schwankungen als Flußfahrzeuge ausgesetzt sind, muß besonders auf eine möglichst feste Lagerung der mit Schießpulver gefüllten, zur Versendung gelangenden Tonnen Bedacht genommen werden. Zu dem Ende sind die Tonnen durch zweckmäßig angebrachte, keilförmige Holzwiderlagen in eine feste Lage zu bringen, auch muß, falls bei einem Transporte von Schießpulver die Höhe des Schiffsraumes oder die Menge des unterzubringenden Schießpulvers die Lagerung von mehr als fünf Tonnen über einander nach sich führt, über der fünften Tonnenreihe ein Ballenlager angebracht werden, dessen Säulen auf dem Schiffsboden gehörig zu befestigen und auf dem die übrigen Tonnen noch zu lagern sind.

§. 4. Werden mit dem Schießpulver zugleich andere Güter verladen, so muß das Pulver, wenn dies irgend möglich ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume, in zweckmäßiger Weise verpackt, untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart oder die mit dem Pulver zu versendenden Güter diese Absonderung nicht, so müssen letztere so verladen werden, daß sie untenliegend ein festes Lager bilden, auf welchem die Pulvertonnen, erforderlichen Falls unter Anbringung einer Ballenlage zum Zweck festerer Lagerung unterzubringen sind.

§. 5. Die Unterhaltung von Feuer zum Zweck des Kochens auf den mit Schießpulver beladenen Seeschiffen ist zwar gestattet, zur möglichsten Verhütung einer Gefahr muß jedoch der Kochheerd oder Ofen jederzeit in einem guten Zustande sich befinden, die Feuerung darf nur eine mäßige sein und muß mit einem Materiale unterhalten werden, welches beim Brennen keine Funken sprüht. So lange das Feuer brennt, muß bei dem Kochheerde oder Ofen zur Aufsicht ständig eine Person anwesend sein, auch muß das Schießpulver so entfernt als möglich von dem Feuerheerde untergebracht werden. — Tabad darf auf den mit Schießpulver beladenen Schiffen nicht geraucht, auch dürfen mit demselben leicht entzündliche Güter nicht verladen werden.

§. 6. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art, mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§. 7. Die Vorschriften über militärische Pulversendungen, sowie die etwa bestehenden besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, so fern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Stralsund, den 14. August 1871.

Königliche Regierung.

527. In den Ortschaften Streu, Bohlendorf, Poseritz, Gobbin, Darz, Schoritz, Dumsevitz, Lipsitz und auf den Gehöften Langenhanshagen, Hof № 2 und Neuhof werden dem Schaf-Vieh nächstens die Schafpocken eingeimpft werden. In den Ortschaften Niepars und Lüdershagen-Domaine sind dem Schafvieh vor Kurzem die Schafpocken eingeimpft worden. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpocken-Krankheit, welche durch diese Impfungen in den vorgenannten Orten zum Ausbruch gebracht werden wird, die Bestimmungen unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsblatt-Jahrgang 1859 Stück 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsblatt-Jahrgang 1869 Stück 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (Amtsblatt-Jahrgang 1870 Stück 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 14. August 1871.

Königliche Regierung.

528. In den Ortschaften Buhlitz, Plüggentin, Melnitz, Frankenthal, Libnitz, Reparmitz, Gustin, Berglase, Zeiten, Zürkvitz, Vorwerk und Semper werden nächstens dem Schafvieh die Schafpocken eingeimpft werden. In den Ortschaften Neu-Ravenhorst, Pantlitz bei Damgarten, Ahrenshagen, Hohenbarnekow, Niedermützkow, Berthke, Grün-Gorkshagen, Hugoldsdorf, Katzenow und Drechow sind diese Pocken vor Kurzem dem Schafvieh eingeimpft worden. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit, welche durch die besagten Impfungen in den genannten Ortschaften zum Ausbruch gebracht werden wird, die Bestimmungen unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsbl.-Jahrg. 1859 Stück 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsbl.-Jahrg. 1869 Stück 40 № 669 und vom 10. Januar 1870 (Stück 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 21. August 1871.

Königliche Regierung.

529. Durch Allerhöchste Ordre vom 25. Juli cr. sind für die neuerrichtete Pommersche Deputation für das Heimath-Wesen mit dem Sitze zu Stettin aus der Zahl der Verwaltungs-Beamten der Regierungs-Rath Dumrath zum Mitgliede, der Regierungs-Rath Mützell zum stellvertretenden Mitgliede; ferner, der Appellations-Gerichts-Rath Bueck zum richterlichen Mitgliede, der Kreisgerichts-Rath Küster zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede, sodann, der Regierungs-Rath Dumrath zum Vorsitzenden, der Appellations-Gerichts-Rath Bueck zum stellvertretenden Vorsitzenden der gedachten Deputation und zwar für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze derselben ernannt worden.

Stralsund, den 15. August 1871.

Königliche Regierung.

530. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. November v. J. (Amtsblatt pro 1870 Stück 46) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr über die Verhältnisse der Lebens- und Renten-

Versicherungs-Gesellschaft Impériale in Paris und über deren künftiges Verhalten zu den in Preußen versicherten Personen auf diplomatischem Wege nähere Auskunft dahin erlangt worden ist, daß die Gesellschaft seit dem vorigen Jahre den Namen: „**Credit viager**" führt und ihr Geschäfts-Lokal in **Paris, rue Louis le Grand № 19** hat. — Sie ist bereit, allen ihren Verpflichtungen gegenüber Deutschen Versicherten nachzukommen. — Namentlich sollen diejenigen Rechtsnachtheile, welche an die Unterlassung gewisser Handlungen geknüpft sind, die während der Zeit des Krieges hätten vorgenommen werden müssen, wegen der kriegerischen Ereignisse aber nicht haben vorgenommen werden können, als **nicht** eingetreten angesehen werden, falls die Erfüllung der betreffenden Bedingungen noch nachträglich erfolgt. — Ferner sollen alle an sich begründeten Ansprüche, welche vor dem Kriege fällig geworden, aber nicht mehr erledigt sind, sowie die während des Krieges entstandenen begründeten Ansprüche befriedigt werden. — Die Gesellschaft wünscht, daß die betreffenden Berechtigten sich mit ihren Anträgen in recommandirten Briefen **unmittelbar an die Direction** nach Paris wenden und in gleicher Weise auch direct dorthin die Prämienzahlungen leisten. Eine Vermittelung durch die früheren Agenten in Deutschland hat sie unbedingt abgelehnt. Der vorstehenden Mittheilung ist noch hinzuzufügen, daß der vormalige General-Bevollmächtigte **Dr. Eikerling** in Paderborn inzwischen auch der Gesellschaft aufgekündigt und letztere die Mandatsniederlegung angenommen hat, das Mandat desselben also auch rechtlich als erloschen zu betrachten ist.

Stralsund, den 15. August 1871.

Königliche Regierung.

531. In Veranlassung einer Verfügung des Königlichen Ober-Präsidii zu Stettin machen wir auf das Erscheinen des Verzeichnisses der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1871/72 auf der Königlichen Universität zu Greifswald und der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen, hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß das qu. Verzeichniß von der Königlichen Universitäts-Kanzlei zu Greifswald zu beziehen ist.

Stralsund, den 19. August 1871.

Königliche Regierung.

532. Die laut unserer Bekanntmachung vom 11. d. Mts. unter den Pferden des Droschkenbesitzers **Berndt** hieselbst ausgebrochene Rotzkrankheit ist wieder erloschen. Demgemäß werden die in jener Bekanntmachung wegen dieser Krankheit getroffenen Bestimmungen hierdurch wieder aufgehoben.

Stralsund, den 21. August 1871.

Königliche Regierung.

533. Die laut unserer Bekanntmachung vom 24. Mai d. Js. unter den Pferden des Fuhrmanns **Raethke** zu Tribsees ausgebrochene Räude ist wieder erloschen. Demgemäß heben wir die in jener Bekanntmachung wegen dieser Krankheit getroffenen Bestimmungen hierdurch wieder auf.

Stralsund, den 21. August 1871.

Königliche Regierung.

534. Das Domainen-Vorwerk Gr.-Schönfeldt mit dem Nebenvorwerk **Wilhelmswalde** im Greifenhagener Kreise, 5 Meilen von Stettin, 3 Meilen von Schwedt und 2 Meilen von den Städten Königsberg N./M. und Greifenhagen entfernt, mit einem Areal von 2854,$_{14}$ Morgen, worunter 2194,$_{14}$ Morgen Acker, 486,$_{72}$ Morgen Wiesen und 32,$_{19}$ Morgen Weiden, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1872 bis Johannis 1890 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 6600 Rt. und die Pacht-Caution auf 2200 Rt. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 38,000 Rt. erforderlich. Zu dem auf **Mittwoch, den 27. September** d. Js., Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer hierselbst vor unserem Commissarius, Regierungs-Assessor **Stampe**, anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Registratur als bei dem zeitigen Pächter, Herrn Amtsrath **Gropius** zu Gr.-Schönfeldt, welcher die Besichtigung der Domaine, nach zuvoriger Meldung bei ihm, gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 3. Juli 1871.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

535. Die Herren Rittergutsbesitzer **von Behr** auf Behrenhof ɪc. und Baron **von Behr** auf Bandelin beabsichtigen nachstehende Wegestrecken zu legen: 1) auf den Feldmarken Dargezin und Müssow den von Dambeck nach dem Gutshofe Müssow führenden Weg von der Abzweigung bei dem Kreuzungspunkte des Kölzin-Sanzer Weges ab; 2) auf den Feldmarken Hinrichshagen-Hof und Hohenmühl den zwischen beiden Gütern bestehenden Communicationsweg, welcher zwischen den Landstraßen Greifswald-Derselow und Greifswald-Subzow belegen ist. — Ich bringe dies Vorhaben mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die Legung der bezeichneten Wegestrecken binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Greifswald, den 15. August 1871.

Der Landrath.

536. Im Laufe des Monats September d. J. an einem noch näher zu bestimmenden Tage wird die unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hierselbst **die Prüfung der Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienst** abhalten.

Diejenigen sowohl, welche bestimmungsmäßig dieser Prüfung sich zu unterwerfen haben, als auch diejenigen, welche ohne solche vorgängige Prüfung und daher unter Entbindung von dem persönlichen Erscheinen vor der Prüfungs-Commission mit der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste — sei es auf Grund des Nachweises des §. 154 der Ersatz-Instruction vorgesehenen

wissenschaftlichen Qualification oder bei geführtem Nachweise der unter № 12 der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction vorgesehenen Qualification unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen — zu betheilen sein würden, haben ihre Anträge, beziehentlich auf Zulassung zu der Prüfung und beziehentlich auf Ausfertigung des Berechtigungs-Scheines zum einjährigen Dienste — **bis zum 2. September d. Js.** bei uns einzureichen. Später eingehende Meldungen würden erst in einem späteren Termine ihre Erledigung finden können. — Mit der Meldung, welche auf einem ganzen Bogen zu schreiben ist, sind folgende Zeugnisse vorzulegen.

1) der Geburtsschein;
2) die der Unterschrift nach amtlich beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder des Vormundes;
3) die polizeiliche Bescheinigung über das Verhältniß des Antragstellers als Preußischer Unterthan, beziehentlich als Unterthan eines der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten;
4) das Zeugniß des Gymnasii oder der sonstigen Lehranstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht;
5) ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualification des Aspiranten, in welchem insbesondere ausgesprochen sein muß, daß derselbe keine Ehrenstrafe erlitten hat. — In Ansehung der Angehörigen von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) ist dieses Zeugniß von dem Director resp. Rector der betreffenden Lehranstalt, sonst von der Polizei-Obrigkeit auszustellen;
6) ein polizeiliches, mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten versehenes Signalement, nach Art der bei Pässen gebräuchlichen. — Die Anmeldungen müssen endlich — was namentlich hinsichtlich der in Stralsund oder Greifswald sich Aufhaltenden zu berücksichtigen ist — die genaue Angabe der Wohnung enthalten.

Stralsund, den 16. August 1871.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission. für einjährig Freiwillige.

537. Die an der Staatschaussee zwischen Poggendorf und Loitz belegene Chausseegeld-Hebestelle Schwinge, soll höherer Bestimmung zufolge zum 1sten Januar 1872 anderweitig verpachtet werden. — Hierzu ist ein Termin in dem Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts zu Greifswald **auf den 5. September d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 200 ℛ︁ baar, auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. Unbekannte Personen müssen sich auch durch ein Attest ihrer Ortsbehörde, oder sonst auf glaubhafte Weise, über ihre Führung und Vermögensverhältnisse ausweisen. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 8. August 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

538. Zum 1. October d. J. soll hierorts die Polizeioffizieantenstelle anderweitig besetzt werden. Das Gehalt beträgt 180 ℛ︁ jährlich. — Civilversorgungsberechtigte Militairs wollen ihre Bewerbung bis spätestens den 15. September d. J., unter Beifügung der Qualifications-Atteste, bei der unterzeichneten Behörde einreichen.

Bergen, den 14. August 1871.

Der Magistrat.

539. **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **September** 1871.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Barnelow, Jag. 186, 191, 194, Tot.	14.	9½ U.	Kiefern-Scheite, Knüppel- und Durchforstungs-Reiser in Haufen	Gasthof zu Abtshagen
	Kronhorst, 150, Totalität	14.	10 U.	Eichen-Reiser 1. Klasse, Kiefern-Kloben, Knüppel und Durchforstungsreiser in Haufen	
Darß	West-Prerow	7.	10 U.	Kiefern-Kloben, Stock- und Reiserholz, Birken-Stock- und Reiserholz, Buchen-Reiser, Erlen-Reiser	Scharmbergs Gasthaus zu Prerow.
	Ost-Prerow	7.	10½ U.	Kiefern-Kloben-, Knüppel- und Stockholz, Erlen-Reiser	
	Straminke	7.	11 U.	Kiefern-Kloben- und Knüppelholz von besonders guter Qualität; in großen Posten wird wegen schwieriger Abfuhr zu ermäßigter Taxe verkauft	
	Born	11.	9	In der Versteigerung vom 15. August verbliebene Reste	Rothbarts Gasthaus zu Born.
	Ahrenshoop	11.	U.		
Werder	Rusewase, Beim Rusewaser Baumhause u. Total.	26.	10 U.	Einige Klafter Buchen-Kloben- und Knüppelholz, Buchen-Durchforstungs-Reiser	Gasthaus zum Fahrnberge.

Stralsund, den 21. August 1871.

Der Oberforstmeister **von Hagen**.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der **Struck**'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 34.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 34. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 34. Stralsund, den 24. August 1871.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Büdners Carl Tergel gehörige in Alt-Zarrendorf belegene, in der Gemarkungskarte von Alt-Zarrendorf Bl. 1, № 116 verzeichnete Büdnergrundstück, bestehend aus einem Wohnhaus mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 12 Rthlr., einem Stall, zusammen mit einem Flächeninhalt von 0,32 Morgen, ferner dem Bl. 1, № 117a. und b. der Gemarkungskarte verzeichneten Acker von 3,95 Morgen zum Reinertrage von 2,55 Rthlr. soll erbtheilungshalber öffentlich verkauft werden und ist ein Licitationstermin auf

den 5. October, 10 Uhr, Zimmer № 16,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber geladen werden.

Stralsund, den 1. August 1871.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Wirthschaftsinspector Wilhelm Spierling und dessen Ehefrau Elise geb. Heidenreich hier haben die bisher in ihrer Ehe bestehende Gütergemeinschaft mittelst gerichtlichen Vertrags vom 25. d. Mts. für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 27. Juli 1871.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Edictalladung.

Ueber den Nachlaß des Rittergutsbesitzers Bernhard Hinrichs zu Jessin, zu welchem unter Anderm das Rittergut Jessin gehört, ist auf Antrag der Beneficialerben desselben das Discussionsverfahren eröffnet. Die Gläubiger des Nachlasses werden hierdurch geladen, zur Vermeidung des Ausschlusses ihre Forderungen in einem der auf

den 19. Juli, 6ten und 20sten September cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Liquidationstermine unter Geltendmachung der beanspruchten Vorrechte zu liquidiren. Ausgenommen von dieser Verbindlichkeit sind die eingetragenen Hypothekengläubiger, soweit sie sich lediglich an das ihnen verpfändete Rittergut Jessin halten wollen.

Zum Kurator ist einstweilen Herr Gutspächter Anders zu Rakow bestellt. Schuldner des Nachlasses haben an diesen oder ad depositum des Gerichts Zahlung zu leisten, bei Vermeidung doppelter Zahlung.

In dem ersten Liquidationstermin soll über die definitive Bestellung eines Curators und über die Behandlung der Masse bis zur Entscheidung über Aufgreifung des Debitwesens oder Umleitung desselben in Konkurs verhandelt und beschlossen werden. Nicht erscheinende Gläubiger, einschließlich der hypothekarischen, werden an die Beschlüsse der erscheinenden Gläubiger gebunden erachtet werden.

Sämmtliche Gläubiger werden ferner zu einem auf

den 4. October cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zur Verhandlung und Beschlußfassung über Aufgreifung des Debitwesens geladen und werden die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erscheinenden gebunden erachtet werden.

Auswärtige Gläubiger haben am hiesigen Orte Bevollmächtigte zu bestellen und werden hierzu die Rechtsanwälte Justizrath Dr. Gutjahr, Justizrath Dr. Lenz, von Kienitz, von Bahl und Kirchhoff hier, sowie der Rechts-Anwalt Kölpin in Grimmen vorgeschlagen. Wer dieser Auflage nicht genügt, hat zu gewärtigen, daß er zu den weiteren Verhandlungen nicht zugezogen werden wird.

Greifswald, den 1. Juli 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Königl. Kreis-Gericht zu Bergen a. R.

Die dem Dachdecker Wilhelm Krüger zu Altefähre gehörige, in dem Dorfe Altefähre belegene Häuslerstelle № 70, bestehend aus 0,17 Morgen Hofraum (Blatt 3, Abschnitt 160 der Gemarkungskarte von Altefähre) nebst dem darauf errichteten Wohnhause mit Anbaute, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist zu diesem Zwecke ein Termin auf

den 12. September 1871, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kreisrichter Denhard an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realberechtigten, letztere zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche wegen einer bei dem Königlichen Hypotheken-Amte nicht angemeldeten Realforderung Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bis spätestens im Versteigerungstermine geltend zu machen, bei

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 35. Stralsund, den 31. August **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 19. August d. Js. ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7858. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern. Vom 29. Juli 1871; unter

№ 7859. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel. Vom 29. Juli 1871; unter

№ 7860. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. Vom 29. Juli 1871; unter

№ 7861. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1871; unter

№ 7862. die Konzessionsurkunde, betreffend den Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen. Vom 29. Juli 1871, und unter

№ 7863. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1871, betreffend die Aenderung des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft.

Das am 25. August d. Js. ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7864. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen. Vom 29. Juli 1871; unter

№ 7865. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, sowie die Berufung der Kreis-Synoden für diesen Bezirk, und unter

№ 7866. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporationen der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24. Mai 1871. Vom 16. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

540. Zur öffentlichen meistbietenden Veräußerung der zur ehemaligen Kräft'schen Kossatenstelle zu Zingst gehörigen Wiese, die Dragonerkoppel genannt, mit einem Flächen-Inhalte von circa 5 Morgen 142 □Ruthen, haben wir einen Termin auf **Freitag, den 15. September d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, im Wieck'schen Gasthofe zu Zingst anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufsbedingungen sowie die Regeln der Licitation bei den Schulzen zu Wieck, Prerow, Born und Zingst einzusehen sind.

Stralsund, den 25. August 1871.

Königliche Regierung.

541. Gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. d. Mts. ordnen wir hierdurch an, daß fortan diejenigen Schiffe, welche aus St. Petersburg vor einem Hafen des diesseitigen Regierungs-Bezirks ankommen, nicht mehr, wie es durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. d. Mts. (Extrablatt zu St. 31 des Amtsbl.) bestimmt wurde, einer viertägigen Observations-Quarantaine zu unterwerfen sind, sondern auf sie diejenigen Bestimmungen Anwendung finden sollen, welche hinsichtlich der aus Königsberg kommenden Schiffe durch unsere Amtsblattbekanntmachung vom 5. d. Mts. (Amtsblatt St. 32 № 493) getroffen worden sind.

Stralsund, den 26. August 1871.

Königliche Regierung.

542. In den Ortschaften Owstin, Rosengarten, Kluckevitz, Bußvitz, Dubkevitz, Biervitz, Schweikvitz, Poggenhof, Malzin, Reischvitz, Capelle, Gurtitz, Cartitz, Lankensburg, Lüttkevitz und Woldenitz werden dem Schafvieh nächstens die Schafpocken eingeimpft werden. Wir bestimmen hiermit, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit, welche durch diese Einimpfung in den vorgenannten Ortschaften zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. Oktober 1859 (Amtsblatt-Jahrg. 1859 Stück 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsbl.-Jahrg. 1869 Stück 40 № 669 und vom 10. Januar 1870 (Stück 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 27. August 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

543. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli dieses Jahres bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Metz ihre Wirksamkeit am 21. August dieses Jahres beginnen und dieselben Geschäfte betreiben wird, zu welchen die Bank-Kommanditen in Straßburg und Mühlhausen zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Juli dies. Jahres ermächtigt sind. —

Der Geschäftsbezirk der Bank-Kommandite umfaßt das Gebiet des Departements Deutsch-Lothringen und den Regierungsbezirk Trier mit Ausnahme der Kreise Berncastel, Wittlich und Daun. — Die Verwaltung der Bank-Kommandite ist dem Königlichen Bank-Direktor Hibeau als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Friedhoff als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 14. August 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

544. Zum 1. October d. J. soll hierorts die Polizeiofficiantenstelle anderweitig besetzt werden. Das Gehalt beträgt 180 ℛ︁ jährlich. — Civilversorgungsberechtigte Militairs wollen ihre Bewerbung bis spätestens den 15. September d. J., unter Beifügung der Qualifications-Atteste, bei der unterzeichneten Behörde einreichen.

Bergen, den 14. August 1871.

Der Magistrat.

545. Der Dienst eines Feldwärters, mit welchem ein Jahreslohn von 90 ℛ︁ verbunden ist, wird zum 1. October d. J. erledigt. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche auf diesen Dienst reflectiren und die dazu erforderliche Rüstigkeit besitzen, werden aufgefordert, unter Einreichung ihres Versorgungsscheins, eines Führungsattestes und eines Zeugnisses über ihre Gesundheit binnen drei Monaten sich zu melden.

Greifswald, den 15. August 1871.

Der Magistrat.

546. Nachstehendes

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter-Semester 1871/72 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß; speciell Schaf- und Schweinezucht. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 2. Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaftslehre. b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre. d. Colloquien und Excursionen. e. Praktische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 3. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 4. Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 5. Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 6. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 7. Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56.) Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 8. Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht. b. Die Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Unterweisungen im Bonitiren der Schafe. c. Allgemeine Züchtungs-Principien. Lehrsaal zu a. und c. in der Thierarzneischule, zu b. im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 9. Professor Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde. Lehrsaal in der Thierarzneischule. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10. Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 12. Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 13. Dr. Scheibler: Die landwirthschaftlichen Gewerbe. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 14. Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 15. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 16. Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlag, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie. — Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. October 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen. — Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger-ufer 26. — Die Instituts-Quästur befindet sich im Cen-

tral-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

veröffentlichen wir mit dem Bemerken, daß das Lections-Verzeichniß jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden kann.

Stralsund, den 20. August 1871.

Königliche Regierung.

547. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1871/72 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1871/72 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaftswissenschaft: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Derselbe. Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Taxationslehre: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels. Ueber Landesmeliorationen, Drainage und Wiesenbau: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwissenschaftslehre: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Preußen und das deutsche Reich: Derselbe. Statistische und nationalökonomische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Experimentalchemie Prof. Dr. Heintz. Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Rathke. Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Physikalische Chemie: Dr. Rathke. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Pilze und Flechten: Derselbe. Ueber Gährungspilze: Dr. Reeß. Ueber die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. Allgemeine Entomologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftl. wichtigen Insecten: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber die pflanzlichen und thierischen Parasiten des Menschen und der Haussäugethiere: Prof. Dr. Vogel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Finanzwissenschaft: Derselbe. Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. Schmoller. Ueber die heutige deutsche Reichsverfassung: Prof. Dr. Anschütz. Erklärung der preußischen Verfassungsurkunde: Prof. Dr. Meier. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Dr. Phillips. Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Handelsrechts: Dr. Lastig. Logik: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Dieselben. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Einleitung in die Philosophie: Dr. Asmus. Psychologie: Derselbe. Ueber Philosophie und Offenbarung (für Studirende aller Facultäten): Prof. Dr. Schlottmann. Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. Hertzberg. Geschichte Europas seit 1848: Dr. Ewald. Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Dante's Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer. Geschichte des deutschen Romans seit Wieland: Prof. Dr. Haym. Englische Sprache: Lector Hollmann.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Zootomisch-zoologische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Entomologische Demonstrationen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S. im Juli 1871.

Dr. Julius Kühn,

ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 35.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 35. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 35. Stralsund, den 31. August 1871.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Subhastations-Patent.

Königliches Kreisgericht.

Stralsund, den 12. Juli 1871.

Die in der Gemeinde Alt-Zarrendorf belegenen, in der Gemarkungskarte von Alt-Zarrendorf, Bl. 1, № 354 verzeichnete Büdnerstelle, bestehend aus:

a. Wohnhaus mit Stallung von zusammen 0,40 Morgen zu einem Nutzungswerthe von . . . 8 Thaler,
b. den in der Gemarkungskarte von Alt-Zarrendorf Bl. 1, № 511 298, 320, 353a und b. verzeichneten Grundstücken von 11,07 Morgen zu einem Reinertrag von 434 Thaler
in summa 1234 Thaler

c. pert., als deren Eigenthumsbesitzer sich der Büdner Christian Plötz legitimirt hat, soll zur nothwendigen Subhastation gebracht werden. Es haben deshalb alle Diejenigen, welche dingliche, zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldete Ansprüche und Forderungen an das Grundstück zu haben vermeinen, diese, und die zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldeten Realgläubiger ihre Rückstände an Zinsen und Kosten anzumelden, und es haben alle Realgläubiger die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente auszuführen.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf
den 8. September 1871, Mittags 12 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 32, anberaumt, zu welchem die Gläubiger hierdurch geladen werden, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie sich aus dem Hypothekenbuche ergeben.

Zur Licitation des Grundstücks ist Termin auf
den 12. September 1871, Mittags 12 Uhr,
anberaumt, und werden zu diesem hierdurch Kaufliebhaber und die Gläubiger zur Abgabe ihrer Erklärung über den Zuschlag geladen.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Vermögen des Sattlermeisters C. Piper gehörigen, an der Langenfuhrstraße sub № 35 hierselbst belegenen Grundstücks, bestehend aus einem Wohnhause nebst Hofraum und Hausgarten von etwa 6 Quadratruthen Größe, einem Seitengebäude und einem Stallgebäude nebst Zubehör, ist ein nochmaliger Termin auf
den 15. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber sowie die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Greifswald, den 12. Juli 1871.

Königl. Kreisgericht, Abtheilung I.

Concursproclama.

Nachdem über das Vermögen des Krämers und Schulzen Johann Zeeck zu Promoisel unter Sistirung der Spezialprozesse und Executionen der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner oder dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit geladen, in einem der auf
den 5ten u. 22. September u. 3. October 1871,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine zu erscheinen und solche unter Vorlegung der beweisenden Urkunden anzumelden und etwaige Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses, diejenigen Gläubiger indeß, deren Forderungen auf das Grundstück des Zeeck im Hypothekenbuch eingetragen sind, haben, sofern sie nur aus dem Erlös des Grundstücks Befriedigung verlangen, nur die rückständigen Zinsen anzumelden.

Im ersten Termine soll über die mit der Masse zu ergreifenden Maßregeln, im letzten Termine über die Wahl des definitiven Gemeinanwalts verhandelt, und sollen die nicht erscheinenden Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrzahl der erschienenen zustimmend erachtet werden.

Auswärtige Gläubiger haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen der hiesigen Rechtsanwälte Biel, Berger und Dr. v. Lühmann mit Vollmacht zu versehen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht zugezogen werden können.

Alle, welche dem Gemeinschuldner irgend etwas verschulden oder von ihm besitzen, werden hierdurch aufgefordert, bei Strafe der Nichtigkeit und nochmaliger Zahlung den Betrag ihrer Schuld an das hiesige Gericht oder den interimistischen Gemeinanwalt, Justizrath Odebrecht, einzuzahlen resp. abzuliefern.

Bergen, den 16. August 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Extra-Blatt

zum 35. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

548. Da zu Stettin, Swinemünde, Danzig, Elbing und Riga die Asiatische Cholera ausgebrochen ist, so ordnen wir gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16ten vor. Mts. hierdurch an, daß fortan alle Schiffe, welche aus den vorgenannten Städten vor einem der Häfen des diesseitigen Regierungsbezirks ankommen, in den Hafen zur Practik nicht eher eingelassen werden sollen, als bis der Gesundheitszustand ihrer Besatzung und Passagiere in Bezug auf Asiatische Cholera ärztlich untersucht worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §. 327 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, beziehentlich mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Falls auf einem der untersuchten Schiffe Erkrankung an der Asiatischen Cholera vorgefunden wird, so ist in Betreff dieser Erkrankung nach Maßgabe der auf Cholerafälle bezüglichen Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 zu verfahren.

Stralsund, den 4. September 1871.

Königliche Regierung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 36. Stralsund, den 7. September **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 27. August d. Js. ausgegebene 36ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 690. das Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871; unter

№ 691. die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 19. August 1871, und unter

№ 692. die Bekanntmachung, betreffend die bei Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien &c. und bei Hölerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871.

Das am 29. August d. Js. ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7867. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein, und unter

№ 7868. die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

549. **Tarif**
der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 flg.) und des §. 35. des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130 flg.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunal-Landtage) Folgendes bestimmt:

1) Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a. für die im Servistarif, Beilage Litt. B. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.-G.-Bl. S. 544 flg.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften 5 Sgr.,

b. für alle übrigen Ortschaften (erste und zweite Servisklasse) . . . . 6 Sgr. 6 Pf.

Hierin sind jedoch nicht begriffen und besonders zu berechnen die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, soweit diese letzteren nach §. 30 des Bundesgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.

2) Der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der zu 1 gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3) Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4) Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5) Alle, unter die Bestimmungen zu 1. und 2. nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6) Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1sten October d. J. in Kraft; mit demselben Tage treten alle bisher in Geltung stehenden Tarife, bezüglich der einem Armenverbande von einem anderen Armenverbande zu erstattenden Verpflegungskosten Hülfsbedürftiger außer Anwendung.

Berlin, den 21. August 1871.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Tarif der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armenpflegekosten vom 21. August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 2. September 1871.

Königliche Regierung.

Packetverkehr mit Paris.

550. Packetsendungen nach **Paris** können vom 1. September ab bei den Postanstalten wieder unter den früheren Bedingungen zur Beförderung auf dem Wege durch Belgien angenommen werden.

Berlin, den 28. August 1871.

Kaiserliches General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

551. Das Domainen-Vorwerk Kl. Zetelvitz im Kreise Grimmen, 2½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 1¼ Meilen von Loitz und 1¾ Meilen von Greifswald entfernt, mit einem Areal von 356 Morgen 158 □Ruthen oder 91 Hectar 11,89 Are, worunter circa 334 Morgen Acker und circa 12 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 500 Rthlr. Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 7500 Rthlr. nachzuweisen. — Zu dem auf den **18. September d. Jrs.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 14. Juli 1871.

Königliche Regierung.

552. Der am 19. d. M. abgehaltene Kreistag für den Kreis Greifswald hat zu Mitgliedern der nach §§. 16 und 17 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze wegen des Unterstützungs-Wohnsitzes zu bildenden Kommission zur Abgrenzung der Armenverbände resp. Regelung der Vermögens-Verhältnisse gewählt: 1) Herrn Rittergutsbesitzer Loesewitz auf Lentschow, 2) Herrn Majoratsbesitzer von Voß-Wolffradt auf Lüssow, 3) Herrn Baron von Behr auf Bandelin, 4) Herrn Schulzen Beug zu Rubenow.

Stralsund, den 25. August 1871.

Königliche Regierung.

553. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 14. d. M. dem Matrosen Johann Mähl zu Wolgast das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht. Wir veröffentlichen dieses.

Stralsund, den 28. August 1871.

Königliche Regierung.

554. Die laut unserer Amtsblattbekanntmachungen vom 30. März, vom 4. April d. J. (Amtsbl. St. 14, № 222 und St. 15 № 234 und 235) unter den Schafen des Pächters Kretlow zu Levenhagen, des Pächters Lange zu Hinrichshagen und des Pächters Luchterhand jun. zu Jarmshagen ausgebrochene Räude ist wieder erloschen. Demgemäß werden die wegen dieser Krankheit in jenen Bekanntmachungen getroffenen Bestimmungen hierdurch wieder aufgehoben.

Stralsund, den 29. August 1871.

Königliche Regierung.

555. Zur Anschaffung der in der Verfügung des Königlichen Consistoriums von Pommern vom 23sten Januar cr. (Kirchliches Amtsblatt № 4. S. 6) gedachten kirchlichen Perikopen in der verbesserten Textausgabe aus den Mitteln der Kirchen-Kassen ertheilen wir hierdurch den Kirchen-Administrationen unseres Verwaltungs-Bezirks von Patronats- resp. Oberaufsichtswegen unsere Genehmigung.

Stralsund, den 29. August 1871.

Königliche Regierung.

An die Sämmtlichen Herrn Geistlichen des Regierungs-Bezirks Stralsund.

556. Betrifft die Mortification eines verloren gegangenen Legitimations- und Gewerbescheines.

Der Handelsmann August Kenning aus Gützkow hat den für das laufende Jahr ihm unterm 19. October pr. ertheilten Legitimations- und Gewerbeschein № 3 zum Handel mit Bildern aller Art und Galanterie-Waaren angeblich in der Umgegend von Spandau verloren. — Dieser Legitimations- und Gewerbeschein, an dessen Stelle für den ꝛc. Kenning ein Duplikat ausgefertigt worden ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Stralsund, den 30. August 1871.

Königliche Regierung.

557. In der Richtenberger Präparanden-Anstalt können zu Michaelis d. J. acht Zöglinge Aufnahme finden. Für 60 Rthlr. jährliche Pension, welche praenumerando monatlich oder vierteljährlich zu zahlen ist, erhalten die Präparanden Wohnung mit Heizung und Beleuchtung, warmes Frühstück und Mittagbrod, sowie sämmtlichen Unterricht. Würdige Zöglinge, welche ihre Bedürftigkeit durch amtliches Zeugniß ihres Pastors nachweisen, können mit Stipendien, deren 12, je vier à 10, 20, 30, 40 Rthlr. jährlich zur Vertheilung kommen, unterstützt werden, in der Regel jedoch erst, nachdem sie ein Vierteljahr in der Anstalt zugebracht haben. Bei der Aufnahme haben sie folgende Atteste beizubringen: 1) den Tauf- und Confirmationsschein, aus welchem hervorgehen muß, daß sie mindestens 15 Jahre alt sind; 2) ein Sitten-Zeugniß, ausgestellt vom Ortsgeistlichen; 3) ein Schulzeugniß, ausgestellt von dem Lehrer, der sie zuletzt unterrichtet hat, und beglaubigt vom Lokal-Schulinspektor; 4) einen Revers des Vaters, resp. der Vormünder, worin sich dieselben verpflichten, für den Unterhalt in der Anstalt Sorge tragen und den Zögling dereinst dem Franzburger Seminare zuweisen zu wollen; 5) ein Gesundheitsattest, ausgestellt vom Kreisphysikus. — Bei der Aufnahmeprüfung wird besonders auf geistige Begabung gesehen und wird ein Kenntnißstand gefordert, welcher dem Regulativ vom 3ten Oktober 1854 entspricht. Die Prüfung findet in diesem Jahre statt **am Freitage nach** XVII. p. Trin. **6. October**

und haben sich Tags zuvor, Donnerstag, 5. October, Abends 8 Uhr, die Prüflinge unter Vorlage der genannten Atteste bei dem Vorsteher der Anstalt, Pastor Sternberg zu Richtenberg, im Pfarrhause zu melden.

Stralsund, den 30. August 1871.

Königliche Regierung.

558. Der Kreistag für den Kreis Greifswald vom 19ten August cr. hat zu dem nach §. 60 des Ausführungs-Gesetzes zu dem deutschen Reichsgesetze vom 8. März d. Jrs. unter Vorsitz des Kreis-Landrathes verordneten Schiedsgerichte gewählt: a. Zu Mitgliedern: 1) Herr Rechtsanwalt von Pahl zu Greifswald, 2) Herr Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter Loesewitz auf Lentschow. b. Zum stellvertretenden Vorsitzenden: Herr Kreis-Deputirter Kammerherr von Buggenhagen auf Dambeck. c. Zu stellvertretenden Mitgliedern: 1) Herr Syndicus Bath zu Greifswald, 2) Herr Rittergutsbesitzer v. Quistorp auf Crenzow.

Stralsund, den 1. September 1871.

Königliche Regierung.

559. In den Ortschaften Neuendorf (Kirchspiel Rambin), Jarnitz, Ralswiek, Gnies, Moisselbritz, Granskevitz, Baschvitz, Prusdorf, Lüssow (Kreis Greifswald), Waschow und auf dem Gehöfte des Pächters Graeff zu Langenhanshagen werden dem Schafvieh nächstens die Schafpocken eingeimpft werden. In den Ortschaften Crummenhagen, Horst (Domaine) und auf dem Gehöfte des Büdners J. Wegner zu Dömitzow sind unter dem Schafvieh die Schafpocken ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit, welche in den drei letztgenannten Ortschaften ausgebrochen ist, und welche in den übrigen der vorerwähnten Orte durch die besagten Impfungen zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. Oktober 1859 (Amtsblatt. Jahrg. 1859 Stück 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsbl.-Jahrg. 1869 Stück 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (Stück 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 2. September 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

560. Von dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über Boldevitz und Neuenorf c. p. ist der Königliche Rittmeister Freiherr Gustav von der Lancken-Wakenitz auf Ramitz zu seinem Stellvertreter bestellt, von der Königlichen Regierung in Stralsund bestätigt und für sein Amt verpflichtet worden. Solches wird hierdurch bekannt gemacht.

Bergen, den 23. August 1871.

Der Landrath.

561. Alle Invaliden des Krieges 1870/71, welche sich über die ihnen gewordene Entscheidung beschweren wollen, sowie diejenigen Mannschaften, welche Versorgungs-Ansprüche erheben, oder deren Untersuchung sonst erforderlich erscheint, werden aufgefordert, sich mit ihren Anträgen sobald als möglich an den Bezirksfeldwebel ihres Kreises, und die aus der Stadt Stralsund, an das Landwehr-Bezirks-Commando zu wenden, damit die qu. Anträge bei dem Mitte September d. Js. stattfindenden Invaliditäts-Prüfungs-Verfahren noch zur Vorlage kommen können.

Stralsund, den 28. August 1871.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

562. Unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 16. v. M. bringen wir weiter zur Kenntniß, daß von uns der Termin zur Prüfung der Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienste auf **Montag, den 11. d. Mts.**, Vormittags 9 Uhr, in dem Sitzungs-Zimmer der hiesigen Königlichen Regierung anberaumt worden ist.

Stralsund, den 2. September 1871.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

563. Am 9. October wird in der 2. Klasse der hiesigen Navigationsschule ein neuer Lehrgang eröffnet.

Matrosen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich vom 25sten bis zum 30. September bei dem Dirigenten des Curatorii im Navigations-Schulgebäude hierselbst zu melden und bei der am 2. October beginnenden Aufnahme-Prüfung nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß sie eine hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzen,
2) Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der 4 Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung von Wurzeln,
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie einschließlich der Stereometrie und
4) einige Vorbereitung in der Geographie einschließlich der mathematischen.

Wer diese Prüfung nicht besteht, wird zurückgewiesen, und kann erst nach Jahresfrist zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. — Von Denjenigen, welche eine Elementar-Navigations-Schule besucht haben, ist dies durch ein Attest des Lehrers nachzuweisen.

Stralsund, den 4. September 1871.

Das Curatorium der Königl. Navigations-Schule.

564. Der Lehrgang in der 1. Klasse der Navigationsschule hierselbst beginnt in diesem Jahre am 9. October. — Meldungen zur Aufnahme werden vom 25. September ab bis zum 30. September von dem Dirigenten des Curatorii im Navigations-Schulgebäude angenommen. — Die Aufnahme in diese Schiffer-Klasse ist von dem Nachweise der bestandenen Steuermanns-Prüfung abhängig.

Stralsund, den 4. September 1871.

Das Curatorium der Königl. Navigations-Schule.

565. Bei der heute stattgehabten **zwanzigsten** Verloosung von **10,000 Thlr.** Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission, **zehnten** Verloosung von **2600 Thlr.** desgl. II. Emission und **fünften** Ver-

loosung von **3000 Thlr.** desgl. III. Emission, sind die nachbemerkten Obligationen

I. Emission.

№ 29. 39. 72. 99. 165. 211. 234. 266. 307. 312. 347. 423. 519. 525. 582. 617. 758. 792. 814. 819. 827. 833. 842. 889. 893. 921. 969. 979. 1089. 1115. 1163. 1276. 1306. 1322. 1333. 1350. 1359. 1379. 1427. 1431. 1524. 1535. 1551. 1647. 1768. 1798. 1839. 1840. 1844. 1853. 1893. 1905. 1916. 1971. 1991. 2028. 2049. 2058. 2066. 2142. 2203. 2215. 2251. 2271. 2289. 2307. 2321. 2325. 2327. 2338. 2384. 2472. 2505. 2518. 2525. 2559. 2563. 2574. 2597. 2603. 2611. 2626. 2644. 2657. 2660. 2673. 2674. 2679. 2707. 2710. 2731. 2827. 2829. 2877. 2891. 2897. 2900. 2914. 2973. 2987.
zusammen 100 Stück à 100 Rp = . . 10,000 Rp

II. Emission.

a. № 29 à . . . . 1000 Rp
b. „ 67, 78 à 400 Rp = ... 800 „
c. „ 53,125,141,206 à 200 Rp = 800 „ — 2,600 Rp

III. Emission.

a. № 12, 13, 17, 33, 45, 89 und 166 à 400 Rp. . . . . 2800 Rp
b. № 106 à . . . . 200 „ — 3,000 Rp

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinscoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionscasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1sten bis 14ten October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. — Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1871 auf, und die bis zum 14. October d. J. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach № 5 litr. h. des Reglements vom 27. December 1848 sowie nach Inhalt der Obligationen bei dem hiesigen Königl. Bank-Comtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt. — Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1868—1870 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

I. Emission № 1751, 1867, 2620 und 2895 à 100 Rp
II. Emission № 42 à 200 Rp

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 29. August 1871.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

566. Von dem Herrn Handelsminister ist dem Eichungsamte in Greifswald bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung von Gasmessern beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2. September 1871.

Der Eichungs-Inspector.

567. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Carsted zu Pasewalk ist zum Garnisonprediger in Stralsund ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Pfarrverweser Kotelmann ist zum Schloßprediger und Pastor in Putbus erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Candidat des höheren Schulamts Lehmann in Tribsees und der Candidat der Theologie Heyn in Bergen sind nach bestandener Prüfung pro schola für anstellungsfähig als Lehrer an allgemeinen Stadtschulen erklärt worden.

Der Regierungs-Rath Dietlein ist auf seinen Wunsch von dem demselben übertragenen Vorsitze in der General-Direction der Neu-Vorpommerschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft entbunden und an seiner Stelle dem Regierungs-Rathe Fink hieselbst der Vorsitz übertragen worden.

An Stelle des verstorbenen Schulzen Hoge ist der Hofbesitzer Underborg zum Schulzen von Gademow ernannt worden.

Neu angestellt ist: der Sergeant Sanow als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund.

Befördert oder versetzt sind: der Regierungs-Rath Seelmann in Magdeburg zum Ober-Regierungs-Rath und der Revisions-Aufseher Wendtlandt in Hamburg zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Stettin; der Regierungs-Assessor Pehlemann in Glückstadt zum Ober-Zoll-Inspector in Stralsund, der Steuer-Aufseher Schumacher in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Tribsees, Haupt-Amts-Bezirk Wolgast.

Vermischte Nachrichten.

568. Dem Fabrikbesitzer M. Webers zu Berlin ist unter dem 29. August 1871 ein Patent:

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

569. Das dem Ingenieur Charles Cincle Castel zu Clermont-Ferrand unter dem 15. Juni 1870 ertheilte Patent auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

570. Das dem Ingenieur F. C. Gens zu Cöln unter dem 15. Juni 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

571. Das dem Maschinenbauer Hermann Hahn zu Schönberg in Mecklenburg unter dem 26. Juli 1870 ertheilte Patent auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 36.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 37. Stralsund, den 14. September 1871.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 1. September d. Js. ausgegebene 37ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 693. die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871; unter

№ 694. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes und Königlich bayerischen Generalkonsul Carl von Heinemann zu Stockholm, den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes und großherzoglich badischen Konsul Hermann Lutteroth zu Triest, zu Generalkonsuln des Deutschen Reichs, — die Konsuln des Norddeutschen Bundes Paul Ritter von Scarpa zu Fiume für Fiume und die Häfen Bucarri und Portore, und Friedrich August, Freiherrn von Lichtenberg zu Ragusa, den Königlich bayerischen Konsul Johann Putzer, Edler von Reibegg zu Botzen, den Ritter J. von Mallmann zu Wien, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Hans Herlofsson zu Arendal, Peter Jebsen zu Bergen, Carl Hasselquist zu Calmar, Alfred Ferdinand Beyer zu Carlshamn, Franz Hermann Wolff zu Carlskrona, und Otto Carl Reinhardt zu Christiansand, den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Bernt Christopher Lange zu Drammen, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Arild Huitfeldt zu Drontheim, Franz Oskar Flensburg zu Gefle, Carl Wilhelm Christian Röhß zu Gothenburg, Peter Olsson zu Helsingborg, Olof Bernhard Kempe zu Hernösand, Carl Magnus Hallbäck zu Malmö, Carl David Philipsohn zu Norrköping, Lars Wilhelm Olde zu Nyköping, Johann Frithiof Göthe Schöning zu Söderhamn, und Thomas Scheen Falck zu Stavanger, den Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes August Edström zu Sundswall, den Konsul des Norddeutschen Bundes Adam Gottlob Ludwig Christian v. Krogh zu Tromsoe, den Kaufmann Johann Jentoft zu Badsoe, den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Gustav Mächel zu Westerwieck, den Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Kaufmann C. A. Engbom zu Wisby, den Konsul des Norddeutschen Bundes Nils Pehrsson zu Ystadt, den Kaufmann G. Bircher zu Aden, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Friedrich Gerlach zu Akyab, Bernard Cramer zu Belize (Br. Honduras), August Carl Gumpert zu Bombay, Frederik Augustus Clairmonte zu Bridgetown (Barbados), Johann Schmidt zu Calcutta und Carl Simon Poppe zu Capstadt, den Kaufmann F. W. Abel zu Cocanada (Ostindien), die Konsuln des Norddeutschen Bundes Arthur Weber zu Gorgetown für die Kolonie British Guiana, Ferdinand Schott zu Gibraltar, C. A. Creighton zu Halifax (Neu-Schottland), Adolf Theodor Eimbcke zu Hongkong, Carl Louis Helbbeck zu Lagos (Guinea), Heinrich Carl Ferro zu La Valette (Malta) und Francis Machell Cartwright zu Madras, den Kaufmann H. Hollmann zu Maulmain (Britisch Hinter-Indien), die Konsuln des Norddeutschen Bunde Thomas Williams zu Nassau auf New-Providence, Alfred Hasche zu Penang, John Louis Vanderspar zu Point de Galle (Ceylon), Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Cape of Good Hope), Carl Friedrich Feez zu Port of Spain (Trinidad) und C. Pitt zu Quebec, den Kaufmann B. A. Diekmann zu Rangoon, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Alexander C. D. Trentowsky zu St. John (Neu-Braunschweig, und Robert H. Prowse zu St. Johns (New-Foundland), und den Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Saul Solomon zu St. Helena, zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie die Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Adolph Theodor Lyche zu Frederikshald, Hans Gutzeit zu Fredrikstadt, und Hans Friederich Crawfurd zu Grimstadt, den Fabrikttheilhaber Kaufmann Eduard Rasch zu Hudikswall, die Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Anton Natvig zu Kragerö, Peter Wesenberg zu Laurvig, Hans Jakob Hammer zu Lillesand, Paul Govenius zu Lulea, und Carl Ewald Gerner zu Moß, den Konsularagenten des Norddeutschen Bundes Thorwald Apenes zu Sannesund (Sarpsborg), und den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Henrik Cantzler zu Stockholm, zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht; unter

№ 695. dem zum General-Konsul der Republik Peru mit der Residenz in Hamburg ernannten Don Benjamin Alvarez ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden; unter

№ 696. dem Konsul Wilhelms zu La Guayra in Venezuela ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden; ferner unter

№ 697. dem Dr. med. Francisco Fonck ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vize-Konsul der Republik Chile in Berlin ertheilt worden.

Das am 3. September d. Js. ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7869. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 16. August 1871; unter

№ 7870. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungs-Bezirk Münster, bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen im Kreise Warendorf, und unter

№ 7871. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1871; betreffend die Genehmigung des Ersten Nachtrages zu den Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859 (Gesetz-Samml. S. 133 ff.)

572. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 10. Juni 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

573. In Betreff der Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) auf die Erhebung, Kontrolirung und Vergütung der **Braumalzsteuer** wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die in den Brauereien vorhandenen, bereits vermessenen, oder noch vor dem 1. Januar k. Js. zur Vermessung gelangenden Brauerei-Gefäße sollen von den Brauerei-Inhabern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde neben der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten auch mit der Inhaltsangabe nach Litern versehen werden.
2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. Js. zu vermessenden Brauereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.
3) Vom nächsten Jahre ab wird die Gewährung der Steuervergütung für die Ausfuhr von inländischem Bier unter den im Uebrigen unverändert bleibenden Bestimmungen davon abhängig gemacht, daß mindestens 50 U. (25 Kilog.) Braumalzschroot auf je 114½ Liter Bier verwendet sein müssen und daß bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wenigstens 247$\frac{3}{16}$ Liter Bier auf **einmal** ausgeführt werden.
4) Sämmtliche Anmeldungen der Brauerei-Inhaber, welche die Braumalzsteuer-Erhebung, Kontrolirung oder Vergütung betreffen, sind vom 1. Januar 1872 ab nur nach dem neuen Maaßsystem zulässig, und zwar ist überall, wo bisher die Deklaration nach Preußischen Quarten und Scheffeln zu geschehen hatte, dieselbe nach Litern abzugeben, der Bierzug aber nach Hectolitern anzumelden und festzustellen.

Berlin, den 31. August 1871.

Der Finanz-Minister.

574. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß ge-

bracht, daß dem Herzoglich Anhaltischen Steueramte zu Cöthen die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Spiritus der Fabrikanten Gebrüder Behr daselbst ertheilt worden ist.

Berlin, den 29. August 1871.

Der Finanz-Minister.

575. Correspondenz nach Westindien, Mittel- und Süd-Amerika via Bremen bezw. Hamburg direct.

Nach einer Mittheilung des Norddeutschen Lloyd in Bremen legen die am 7. jedes Monats von Bremen nach Colon abgehenden Dampfschiffe dieser Gesellschaft von jetzt ab auch in St. Thomas an. In Folge dessen können diese Schiffe auch zur Beförderung von Correspondenz nach Westindien benutzt werden, so daß sowohl mit den Hamburg-Colon'er Dampfschiffen (Abfahrt aus Hamburg am 23sten jedes Monats), als auch mit den Bremen-Colon'er Dampfschiffen Correspondenz nach folgenden Ländern und Orten zur Absendung gelangen kann: nach Bolivien, Chili, Ecuador, Peru, Costa Rica, Guatemala, Honduras, St. Salvador und Greytown, ferner nach Venezuela, den Vereinigten Staaten von Columbien (Neu-Granada) und nach Westindien. — Correspondenzen, welche der Absender auf diesen Wegen befördert zu sehen wünscht, müssen entweder den Vermerk: „via Bremen direct" oder den Vermerk: „via Hamburg direct" tragen. — Recommandation ist allgemein nicht zulässig. — Sämmtliche Correspondenzen unterliegen dem Frankirungszwange. — Ueber die Portosätze ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 1. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

576. In Gemäßheit des Frankfurter Friedens-Vertrages vom $\frac{10}{20}$ Mai c. werden französische Kaufleute, Fabrikanten und deren reisende Diener, welche in einer dieser Eigenschaften in Frankreich gehörig patentirt sind, zum Einkaufe und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für das von ihnen betriebene Geschäft im Zoll-Vereinsgebiete fortan wieder **gewerbesteuerfrei** zugelassen.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung von 12. August pr. wird hiermit also aufgehoben.

Stralsund, den 3. September 1871.

Königliche Regierung.

577. In den Ortschaften Züssow, Quilow, Vitense, Paetschow, Zirmoissel, Ketelshagen, Reclade, Benz, Ramitz, Gademow und Schlemmin werden nächstens dem Schafvieh die Pocken eingeimpft werden. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit, welche durch diese Einimpfungen in den vorgenannten Ortschaften zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. Oktober 1859 (Amtsblatt.-Jahrg. 1859 Stück 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsbl.-Jahrg. 1869 Stück 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (Amtsblatt-Jahrgang 1870 Stück 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 8. September 1871.

Königliche Regierung.

578. Zur Anschaffung der in der Verfügung des Königlichen Consistoriums von Pommern vom 23sten Januar cr. (Kirchliches Amtsblatt № 4. S. 6) gedachten kirchlichen Perikopen in der verbesserten Textausgabe aus den Mitteln der Kirchen-Kassen ertheilen wir hierdurch den Kirchen-Administrationen unseres Verwaltungs-Bezirks von Patronats- resp. Oberaufsichtswegen unsere Genehmigung.

Stralsund, den 29. August 1871.

Königliche Regierung.

An die Sämmtlichen Herrn Geistlichen des Regierungs-Bezirks Stralsund.

579. Unter Bezugnahme auf die in der Beilage zum 20. Stück des Amtsblatts für das Jahr 1851 abgedruckte Instruction vom 8. Mai ej. a. über die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 eingeführte Klassensteuer wird hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Veranlagung der Klassensteuer für das folgende Jahr in den Monaten October und November d. J. erfolgen muß. Wegen der dabei zu beobachtenden Vorschriften verweisen wir noch besonders auf unsere Bekanntmachungen vom 17. September 1855 (St. 38 des Amtblatts № 339),
24. „ 1856 („ 40 „ „ „ 484),
1. „ 1858 („ 35 „ „ „ 398)
und 13. „ 1860 („ 38 „ „ „ 475)
— Alle vermeidlichen Irrthümer, namentlich das Auslassen steuerpflichtiger Personen, sowie sonstige Zuwiderhandlungen, welche bei einer später anzustellenden örtlichen Revision sich herausstellen sollten, werden an den Schuldigen unnachsichtlich geahndet, Klassensteuerrollen dagegen, welche unleserlich, unsauber und hinsichtlich der Angaben der Besteuerungsmerkmale mangelhaft sind, den betreffenden Ortsvorständen auf deren Kosten zur Umarbeitung, beziehungsweise Vervollständigung zurückgegeben werden.

Stralsund, den 2. September 1871.

Königliche Regierung.

580. In Stelle des verstorbenen Gutspächters Wehner zu Platvitz, ist der Gutspächter Major von Hertell zu Teschenhagen zum Wege-Commissarius für das Kirchspiel Bergen gewählt und bestätigt worden.

Stralsund, den 9. September 1871.

Königliche Regierung.

581. An Stelle des verzogenen Gutspächters Schultz zu Ramitz ist der Rittergutsbesitzer Rassow zu Patzig zum Wege-Commissarius für das Kirchspiel Patzig gewählt und bestätigt worden.

Stralsund, den 9. September 1871.

Königliche Regierung.

582. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 4. d. M. fordern wir die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks auf, den beim Postamte zu Kalamas in Ungarn bediensteten, nach

Unterschlagung einer Summe von 2000 Gulden entwichenen Praktikanten Bathasar Kozma im Betretungsfalle zu verhaften, auch darüber uns unverzüglich Anzeige zu machen. Der Entwichene ist 17 Jahre alt, von mittlerer Statur und hat blonde Haare und blaue Augen.

Stralsund, den 11. September 1871.

Königliche Regierung.

583. Nachbenannte Candidaten des Predigtamts: 1) Heinrich Reinhold Theodor Beversdorf, 2) Theodor Emil Otto Blume, 3) Erdmann Friedrich Braun, 4) Carl Johann Christian Braun, 5) Albrecht Friedrich Giese, 6) Heinrich Julius Albert Graunke, 7) Erich Samuel Carl Friedrich Gabriel Haupt, 8) Ernst Wilhelm Richard Kröcher, 9) Friedrich Wilhelm Reinhold Obenaus, 10) Reinhold Gustav Otto Radke, 11) Julius Albert Hugo Schultz, 12) Paul Theodor Friedrich Wilm, sind nach bestandener Prüfung pro ministerio führ wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 30. August 1871.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

584. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt worden:

1. Bei der Postexpedition in Loebnitz.

a. an Wochentagen:
Vormittags im Sommer von 7, im Winter von 8—1 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr;

b. an Sonntagen:
Vormittags von 7 resp. 8 bis 9 Uhr,
Nachmittags „ 5 bis 8 Uhr;

c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
Vormittags von 7 resp. 8 bis 9 Uhr,
do. „ 11 bis 1 Uhr,
Nachmittags „ 4 „ 8 Uhr.

2. Bei der Post-Expedition in Murchin.

a. an Wochentagen:
Vormittags im Sommer von 7, im Winter von 8—11 Uhr;

b. an Sonntagen:
Vormittags von 7 resp. 8 bis 9 Uhr,
Nachmittags „ 5 bis 7 Uhr;

c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
Vormittags von 7 resp. 8 bis 9 Uhr,
bito „ 11 bis 1 Uhr,
Nachmittags „ 4 „ 7 Uhr.

3. Bei der Post-Expedition in Franzburg.

a. an Wochentagen:
Vormittags im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 1 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 8 Uhr;

b. an Sonntagen:
Vormittags von 7 resp. 8 bis 9 Uhr,
Nachmittags „ 5 bis 8 Uhr;

c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
Vormittags von 7 resp. 8 bis 9 Uhr,
bito „ 11 bis 1 Uhr,
Nachmittags „ 4 „ 8 Uhr.

Stettin, den 5. September 1871.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

585. Bei der heute, nach Maaßgabe der §. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 40. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 11 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1871 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstr. № 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. — Vom 1. October 1871 ab, hört jede weitere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. — Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsre Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. — In dem Verzeichnisse b. sind die Nummern der bereits früher ausgelooften Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, resp. die Nummer desjenigen Rentenbriefes, dessen Verjährung am Schlusse des Jahres 1870 eingetreten ist, abgedruckt. — Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeitsterminen vom 1. April und 1. October 1861 verlooften Rentenbriefe mit dem Schluß dieses Jahres verjähren.

Verzeichniß a.

der Nummern der Rentenbriefe welche im Mai 1871 ausgeloost sind, und am 1. October 1871 fällig werden.

Littr. A. zu 1000 ℛ № 282. 438. 1233. 1329. 1722. 1743. 1890. 1980. 2120. 2471. 2487. 2537. 2676. 2755. 2867. 2945. 3184. 3319. 3327. 3399. 3873. 3927. 4195. 4332.

Littr. B. zu 500 ℛ № 153. 360. 563. 601. 643.

Littr. C. zu 100 ℛ № 39. 212. 338. 610. 883. 901. 1197. 1304. 1410. 1714. 2230. 2358. 2472. 2483. 3030. 3049. 3064. 3315. 3739. 4058. 4099. 4470. 4546. 4633. 4783. 4892. 4945. 5005. 5224. 5377. 5584. 5699. 5881.

Littr. D. zu 25 ℛ № 9. 597. 599. 859. 880. 892. 956. 983. 1381. 1428. 1488. 1902. 2352. 2402. 2602. 2749. 3078. 3117. 3586. 3723.

Littr. E. zu 10 ℛ Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß b.

der bereits in früheren Terminen ausgelooſten, noch rückſtändigen Pommerſchen Rentenbriefe.

Littr. A. zu 1000 ℛ︁.

1. April 1868 № 2849.
1. October 1868 № 87.
1. October 1869 № 4304.
1. April 1870 № 2696. 3773.
1. October 1870 № 169. 844. 2389.
1. April 1871 № 666. 1154. 1172. 1756. 3144. 4308.

Littr. B. zu 500 ℛ︁.

1. October 1867 № 470.
1. October 1869 № 1025. 1126. 1169.
1. October 1870 № 227. 447. 1030.
1. April 1871 № 195.

Littr. C. zu 100 ℛ︁.

1. April 1867 № 1468.
1. October 1867 № 2048. 2299. 4746. 5618.
1. April 1868 № 2504. 4592.
1. October 1868 № 408. 2183. 2517. 5012.
1. April 1869 № 2232. 2800. 3461. 4305. 5499.
1. October 1869 № 821. 1856. 1951. 2366. 3696.
1. April 1870 № 315. 324. 432. 911. 1072. 1572. 2349. 3051. 4954. 5873.
1. October 1870 № 1025. 1117. 1264. 2417. 2459. 2735. 2924. 4101. 4328. 5027. 5333.
1. April 1871 № 1051. 1267. 1667. 2650. 2975. 3517. 3690. 3843. 4634. 4636. 5472.

Littr. D. zu 25 ℛ︁.

1. April 1863 № 3083.
1. October 1863 № 912.
1. April 1867 № 735. 3896.
1. October 1867 № 842. 947. 1594. 2106.
1. April 1868 № 734. 2382. 3413.
1. October 1868 № 848. 1309.
1. April 1869 № 1223. 1536. 2440.
1. October 1869 № 1719. 1982. 3643.
1. April 1870 № 1405. 1602. 1742. 1749. 2533. 3127. 3165. 3594.
1. October 1870 № 746. 832. 901. 1015. 1724. 2778. 3071. 3935.
1. April 1871 № 20. 564. 1337. 2329. 3825.

Littr. E. zu 10 ℛ︁.

1. April 1861 № 1053 wird ult. December 1871 verjähren.
1. October 1861 № 4300 desgleichen.
1. April 1862 № 579.

Verjährte Rentenbriefe

aus dem Fälligkeits-Termine pro 1. October 1860.

Littr. E. zu 10 ℛ︁. № 1098.

Stettin, den 1. Mai 1871.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

386. Bei der heute ſtattgehabten **zwanzigſten** Verlooſung von **10,000 Thlr.** Pommerſcher Provinzial-Chauſſeebau-Obligationen I. Emiſſion, **zehnten** Verlooſung von **2600 Thlr.** desgl. II. Emiſſion und **fünften** Verlooſung von **3000 Thlr.** desgl. III. Emiſſion, ſind die nachbemerkten Obligationen

I. Emiſſion.

№ 29. 39. 72. 99. 165. 211. 234. 266. 307. 312. 347. 423. 519. 525. 582. 617. 758. 792. 814. 819. 827. 833. 842. 889. 893. 921. 969. 979. 1089. 1115. 1163. 1276. 1306. 1322. 1333. 1350. 1359. 1379. 1427. 1431. 1524. 1535. 1551. 1647. 1768. 1798. 1839. 1840. 1844. 1853. 1893. 1905. 1916. 1971. 1991. 2028. 2049. 2058. 2066. 2142. 2203. 2215. 2251. 2271. 2289. 2307. 2321. 2325. 2327. 2338. 2384. 2472. 2505. 2518. 2525. 2559. 2563. 2574. 2597. 2603. 2611. 2626. 2644. 2657. 2660. 2673. 2674. 2679. 2707. 2710. 2731. 2827. 2829. 2877. 2891. 2897. 2900. 2914. 2973. 2987.

zuſammen 100 Stück à 100 ℛ︁. = . . 10,000 ℛ︁.

II. Emiſſion.

a. № 29 à . . . . 1000 ℛ︁.
b. „ 67, 78 à 400 ℛ︁. = ... 800 „
c. „ 53, 125, 141, 206 à 200 ℛ︁. = 800 „ — 2,600 ℛ︁.

III. Emiſſion.

a. № 12, 13, 17, 33, 45, 89 und 166 à 400 ℛ︁. . . . . 2800 ℛ︁.
b. № 106 à . . . . 200 „ — 3,000 ℛ︁.

gezogen worden.

Die Inhaber derſelben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Erſteren mit den bis zum 1. October d. J. laufenden Zinſen auf der Ständiſchen Altpommerſchen Dispoſitionskaſſe im Landhauſe hieſelbſt während der Vormittagsſtunden vom 1ſten bis 14ten October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. — Die Verzinſung hört mit dem 30. September 1871 auf, und die bis zum 14. October d. J. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach № 5 littr. b. des Reglements vom 27. December 1848 ſowie nach Inhalt der Obligationen bei dem hieſigen Königl. Bank-Comtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt. — Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortiſirten und bereits in den Jahren 1868—1870 gezogenen Pommerſchen Provinzial-Chauſſeebau-Obligationen

I. Emiſſion № 1751, 1867, 2620 und **2895 à 100 ℛ︁.**
II. Emiſſion № 42 à 200 ℛ︁.

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derſelben hierdurch erinnert.

Stettin, den 29. Auguſt 1871.

Der Direktor der Altpommerſchen Landſtube.

387. Nach Vorſchrift des §. 65 des Geſetzes über die Geſchworenen-Gerichte in Unterſuchungsſachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliſte über die zu Geſchworenen qualificirten Perſonen des Kreiſes Grimmen am 25., 26. und 27. d. Mts. zu Jedermanns Einſicht im hieſigen Kreisbureau ausgelegt werden.

Grimmen, den 5. September 1871.

Der Landrath.

388. Alle Invaliden des Krieges 1870/71, welche ſich über die ihnen gewordene Entſcheidung beſchweren

wollen, sowie diejenigen Mannschaften, welche Versorgungs-Ansprüche erheben, oder deren Untersuchung sonst erforderlich erscheint, werden aufgefordert, sich mit ihren Anträgen sobald als möglich an den Bezirksfeldwebel ihres Kreises, und die aus der Stadt Stralsund, an das Landwehr-Bezirks-Commando zu wenden, damit die qu. Anträge bei dem Mitte September d. Js. stattfindenden Invaliditäts-Prüfungs-Verfahren noch zur Vorlage kommen können.

Stralsund, den 28. August 1871.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

589. Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2 finden an den nachstehend aufgeführten Plätzen, Tagen resp. Tageszeiten statt. Zur Gestellung bei denselben sind gemäß §. 44 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, sämmtliche Mannschaften aller Waffen der Garde und Linie, sowie der resp. Marinetheile, der Reserve, der Land- und Seewehr angehörigen, ingleichen die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften verpflichtet. — Die Nichtbefolgung der gegenwärtigen Vorladung wird nach den darüber bestehenden Strafgesetzen geahndet.

Controll-Versammlungs-Plätze.

1. Compagnie.

Stralsund I.	19. September,	8 Uhr Morgens,
dto. II.	19.	dto.	3 Uhr Nachmittags,
dto. III.	20.	dto.	8 Uhr Morgens,
dto. IV.	20.	dto.	3 Uhr Nachmittags,
dto. V.	21.	dto.	8 Uhr Morgens,
dto. VI.	21.	dto.	3 Uhr Nachmittags,
Prohn	22.	dto.	8 Uhr Morgens,
Mohrdorf	22.	dto.	11 Uhr Morgens,
Niepars	23.	dto.	9 Uhr Morgens.

2. Compagnie.

Richtenberg	20.	September,	8 Uhr Morgens,
Franzburg	20.	dto.	3 Uhr Nachmittags,
Forkenbeck	21.	dto.	8 Uhr Morgens,
Balkenkoppel	21.	dto.	3 Uhr Nachmittags,
Damgarten	22.	dto.	8 Uhr Morgens,
Gäthkenhagen	22.	dto.	3 Uhr Nachmittags,
Barth I.	23.	dto.	8 Uhr Morgens,
Barth II.	23.	dto.	3 Uhr Nachmittags.

3. Compagnie.

Samtens	18.	September,	8½ Uhr Morgens,
Rambin	18.	dto.	4 Uhr Nachmittags,
Garz	19.	dto.	8 Uhr Morgens,
Puddemin	19	dto.	3 Uhr Nachmittags,
Putbus	20.	dto.	8 Uhr Morgens,
Middelhagen	20.	dto.	3 Uhr Nachmittags,
Lancken	21.	dto.	8 Uhr Morgens,
Sagard	21.	September	3 Uhr Nachmittags,
Altenkirchen	22.	dto.	10 Uhr Morgens,
Trent	22.	dto.	3 Uhr Nachmittags,
Rappin	23.	dto.	8 Uhr Morgens,
Gingst	23.	dto.	3 Uhr Nachmittags,
Bergen I.	25.	dto.	8 Uhr Morgens,
Bergen II.	25.	dto.	3 Uhr Nachmittags.

4. Compagnie.

Abtshagen	18.	September,	8 Uhr Morgens,
Alt-Ahrendsee	18.	dto.	3 Uhr Nachmittags,
Reinberg	19.	dto.	8 Uhr Morgens,
Horst	19.	dto.	3 Uhr Nachmittags,
Poggendorf	20.	dto.	8 Uhr Morgens,
Görmin	20.	dto.	3 Uhr Nachmittags,
Loitz	21	dto.	8 Uhr Morgens,
Wotenick	21.	dto.	3 Uhr Nachmittags,
Grammendorf	22.	dto.	8 Uhr Morgens,
Tribsees	22.	dto.	3 Uhr Nachmittags,
Vorland	23.	dto.	8 Uhr Morgens,
Grimmen	23.	dto.	3 Uhr Nachmittags.

Stralsund, den 7. September 1871.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2.

590. Die Stelle des dritten hiesigen Polizei-Sergeanten, welcher zugleich die Geschäfte als Stadt-Exekutors wahrzunehmen hat, soll baldigst besetzt werden. Das Gesammteinkommen der Stelle ist auf 184 Thlr. zu berechnen. Civilversorgungsberechtigte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste bei uns melden.

Wolgast, den 4. September 1871.

Der Magistrat.

591. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutspächter von Schlichtegroll auf Engelswacht ist zum Schiedsmann für die Kirchspiele Brandshagen und Reinkenhagen erwählt und bestätigt worden.

Am Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a/R. ist die Emeritirung des Oberlehrers Dr. Friedemann und die Beförderung des ordentlichen Lehrers Haupt zum Oberlehrer genehmigt worden.

Der bisherige Beilootse Carl Wittmiß ist in Stelle des verstorbenen Lootsen Jacob Wittmiß zum etatsmäßigen Lootsen der Station Thiessow bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

592. Das dem Gruben- und Hütten-Verwalter Wilhelm Konermann und dem Techniker Anton Stute zu Julianenhütte, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, unter dem 13. November 1866 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen,

ist auf ein Jahr, also bis zum 13. November 1872, verlängert worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 37.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 38. Stralsund, den 21. September **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 7. September d. Js. ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7872. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Statuts für den neu zu errichtenden Pommerschen Land-Kreditverband, und unter

№ 7873. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1871; betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

593. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

594. Nachstehendes

Nachtrags-Statut

zu dem unterm 11. April 1864 Allerhöchst bestätigten Stadt-Rezesse der Stadt Greifswald.

Artikel I.

In Betreff der Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und der Hinterbliebenen derselben an dem **Gemeinde-Verbande** und den aus diesem entspringenden Rechten und Verpflichtungen, namentlich auch an den Communallasten, haben vom 1. Juli 1870 ab die in dem Gesetze vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung pro 1870. Seite 133) §. 1 bezeichneten Vorschriften gesetzliche Geltung erlangt und sind von demselben Zeitpunkte ab bezüglich der oben genannten Personen die zuwiderlaufenden Bestimmungen des unterm 11. April 1864 Allerhöchst bestätigten Stadt-Rezesses, insbesondere die den Erwerb des Bürgerrechts betreffende Vorschrift in §. 4 Absatz 5 und die Bestimmung in §. 8 Absatz 1 über die Ausschließung der Königlichen Beamten u. s. w. von der Repräsentation der Bürgerschaft außer Kraft getreten. In Betreff der Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer das Bürgerrecht zu erwerben befähigt und verpflichtet sind, beziehentlich dasselbe verlieren, sind die allgemeinen Bestimmungen des Stadtrezesses, insbesondere der §§. 3 und 4 maßgebend. Hinsichtlich der Befähigung der Staatsdiener u. s. w., Mitglied der städtischen Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung zu werden, sowie ihrer Befugniß, eine solche Stelle abzulehnen, kommen die diesfälligen besonderen Bestimmungen der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§. 17, 30, 74 **alinea** 1. 2.) und hinsichtlich der Befreiung der Beamten von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes die bezüglichen Vorschriften in §§. 7. 5. des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (Gesetz-Sammlung pro 1860, Seite 237), zur Anwendung.

Artikel II.

Die Bestimmungen in §. 2 des Stadt-Rezesses über die Klassen des städtischen Bürgerrechts werden dahin ergänzt, daß der Magistrat unter Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Gesammtverhältnisse der Aufzunehmenden, jedoch unter Vorbehalt des Rechtes derselben zum Rekurse an die vorgesetzte Staatsbehörde, zu bestimmen hat, in welcher Bürgerklasse das Bürgerrecht zu erwerben sei.

Vorstehendes Nachtrags-Statut wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung pro 1870 Seite 133), nach erfolgter Anhörung der städtischen Collegien von Greifswald, festgestellt.

Berlin, den 4. September 1871.

Der Minister des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 18. September 1871.

Königliche Regierung.

595. Der nachstehende Erlaß:

Nachdem das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Ehe-

schließung (B.=G.=Bl. S. 149) in Folge der mit Württemberg, Baden und Hessen=Darmstadt abgeschlossenen Verträge vom 25. resp. 15. November v. J. in den genannten Staaten ebenfalls eingeführt ist, sind den letzteren gegenüber die Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten (G.=S. S. 123) für aufgehoben und fortfallend zu erachten. — Was dagegen das Königreich Bayern anbelangt, in welchem das Gesetz vom 4. Mai 1868 nicht zur Einführung gelangt ist, so bedarf es für die Angehörigen dieses Staates — mit der weiterhin bezeichneten Ausnahme — falls sie in Preußen eine Ehe schließen wollen, nach wie vor der Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai vorgeschriebenen Bescheinigung, da eine ohne solche abgeschlossene Ehe nach Bayerischen Gesetzen ungültig sein würde. Es bezieht sich dies jedoch nicht auf die Angehörigen der Königlich Bayerischen Pfalz, weil für letztere nach Lage der Bayerischen Gesetzgebung volle Verehelichungs=Freiheit besteht; daher die Angehörigen derselben zum Zweck ihrer Verehelichung in Preußen eines Trauerlaubnißscheines ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen. Solche sind hiernach von ihnen auch in Preußen nicht zu fordern.

Vorstehendes ist mittelst Veröffentlichung durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 29. August 1871.

Der Justiz-minister.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.

An die Königliche Regierung zu Stralsund.

wird erhaltenem Auftrage zu Folge hiemit den Geistlichen und dem Publikum zur Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 12. September 1871.

Königliche Regierung.

596. Postversendungsdienst für die Occupations=Armee in Frankreich.

Feldpost=Privatpäckereien für die 11. Infanterie=Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben. — Die Annahme von Feldpost=Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft: für das 15. Armee=Corps, für die 2., 4., 6., 19., 22. und 24. Infanterie=Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs=Artillerie=Abtheilungen ꝛc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 9. September 1871.

Kaiserliches General=Postamt.

597. Postversendungsdienst für die Occupations=Armee in Frankreich.

Feldpost=Privatpäckereien für die 22. Infanterie=Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben. — Die Annahme von Feldpost=Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft: für das 15. Armee=Corps, für die 2., 4., 6., 19., und 24. Infanterie=Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs=Artillerie=Abtheilungen ꝛc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 11. September 1871.

Kaiserliches General=Postamt.

598. Postversendungsdienst für die Occupations=Armee in Frankreich.

Feldpost=Privatpäckereien für die 2. Infanterie=Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben. — Die Annahme von Feldpost=Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft: für das 15. Armee=Corps, für die 4., 6., 19. und 24. Infanterie=Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs=Artillerie=Abtheilungen), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 12. September 1871.

Kaiserliches General=Postamt.

599. Postversendungsdienst für die Occupations=Armee in Frankreich.

Feldpost=Privatpäckereien für diejenigen Truppentheile (Festungs=Artillerie=Abtheilungen ꝛc.), aus welchen die Deutsche Besatzung der Forts vor Paris bisher bestanden hat, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben. — Die Annahme von Feldpost=Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft: für das 15. Armee=Corps, für die 4., 6., 19. und 24. Infanterie=Division.

Berlin, den 14. September 1871.

Kaiserliches General=Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

600. An einem Pferde des Königlichen Majors Herrn von Schorlemmer im Hause Ossenreyerstraße № 16 hieselbst ist die Rotzkrankheit ausgebrochen. Wir bestimmen hiedurch, daß in Bezug auf diesen Krankheitsausbruch die Vorschriften unserer die Rotzkrankheit betreffenden Amtsblatts=Bekanntmachungen vom 10. November 1832 (Amtsblatt=Jahrgang 1832 Stück 46 № 309), vom 5. Juni 1839 (Amtsblatt=Jahrgang 1839 Stück 24 № 221), vom 26. April 1852 (Amtsblatt=Jahrgang 1852 Stück 18, № 143), vom 6. September 1860 (Amtsblatt=Jahrgang 1860 Stück 37 № 457) und vom 28. August 1869 (Amtsblatt=Jahrgang 1869 Stück 36 № 571) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 14. September 1871.

Königliche Regierung.

601. In den Ortschaften Pojewald, Teschenhagen, Poppelvitz, Zudar, Silenz, Zicker, Laase, Varbelvitz, Freesen, Helle, Carnitz, Camitz, Fern-Lütkevitz und auf den Gehöften der Eigenthümer J. Bruhn und C. Ritter zu Zittvitz werden nächstens dem Schafvieh die Schafpocken eingeimpft werden. In den Ortschaften Schwiene, Stedar und Woosen sind vor Kurzem dem Schafvieh die Schafpocken eingeimpft worden. In den

Ortschaften Dersekow und Stormsdorf sind unter dem Schafvieh vor Kurzem die Schafpocken ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit, welche in den beiden letztgenannten Ortschaften ausgebrochen ist und welche in den übrigen der vorgenannten Orte durch die erwähnten Impfungen zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2ten Oktober 1859 (Amtsblatt-Jahrgang 1859 Stück 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsbl.-Jahrg. 1869 Stück 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (Amtsblatt-Jahrgang 1870 Stück 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 17. September 1871.

Königliche Regierung.

602. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October cr. bis ult. März f. a. auf „Einen Silbergroschen sechs Pfennige" festgesetzt. — Gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15ten d. Mts. machen wir dies hierdurch mit Bezugnahme auf die Arzeneitaxe zur Nachachtung bekannt.

Stralsund, den 18. September 1871.

Königliche Regierung.

603. Die laut unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. August 1870 unter den Pferden zu Kalswiek ausgebrochene Rotzkrankheit ist erloschen. Demgemäß heben wir die wegen dieser Krankheit in jener Bekanntmachung getroffenen Bestimmungen hierdurch wieder auf.

Stralsund, den 18. September 1871.

Königliche Regierung.

604. In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Direktor Schaum hierselbst zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 9. September 1871.

Der Appellationsgerichts-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

605. Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes betreffend die Einführung der Geschworenen-Gerichte in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste über die zu Geschworenen qualificirten Personen des Kreises Greifswald für das Jahr 1872 am 27sten, 28sten und 29. d. Mts. zu Jedermanns Einsicht im Bureau des Königlichen Landraths-Amtes hierselbst ausgelegt sein.

Greifswald, den 15. September 1871.

Der Landrath.

606. Behufs Neubau der über den Grenzgraben zwischen Müggenburg und Sund. Wiese führenden Brücke ist die Passage daselbst vom 18ten bis incl. 30sten d. M. gesperrt.

Zingst, den 9. September 1871.

Königl. Polizei-Verwaltung.

607. Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2 finden an den nachstehend aufgeführten Plätzen, Tagen resp. Tageszeiten statt. Zur Gestellung bei denselben sind gemäß §. 44 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, sämmtliche Mannschaften aller Waffen der Garde und Linie, sowie der resp. Marinetheile, der Reserve, der Land- und Seewehr angehörigen, ingleichen die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften verpflichtet. — Die Nichtbefolgung der gegenwärtigen Vorladung wird nach den darüber bestehenden Strafgesetzen geahndet.

Controll-Versammlungs-Plätze.

1. Compagnie.

Stralsund I.	19. September,	8 Uhr	Morgens,
dto. II.	19. dto.	3 Uhr	Nachmittags,
dto. III.	20. dto.	8 Uhr	Morgens,
dto. IV.	20. dto.	3 Uhr	Nachmittags,
dto. V.	21. dto.	8 Uhr	Morgens,
dto. VI.	21. dto.	3 Uhr	Nachmittags,
Prohn	22. dto.	8 Uhr	Morgens,
Mohrdorf	22. dto.	11 Uhr	Morgens,
Niepars	23. dto.	9 Uhr	Morgens.

2. Compagnie.

Richtenberg	20. September,	8 Uhr	Morgens,
Franzburg	20. dto.	3 Uhr	Nachmittags,
Forkenbeck	21. dto.	8 Uhr	Morgens,
Balkenkoppel	21. dto.	3 Uhr	Nachmittags,
Damgarten	22. dto.	8 Uhr	Morgens,
Gäthkenhagen	22. dto.	3 Uhr	Nachmittags,
Barth I.	23. dto.	8 Uhr	Morgens,
Barth II.	23. dto.	3 Uhr	Nachmittags.

3. Compagnie.

Samtens	18. September,	8½ Uhr	Morgens,
Rambin	18. dto.	4 Uhr	Nachmittags,
Garz	19. dto.	8 Uhr	Morgens,
Puddemin	19 dto.	3 Uhr	Nachmittags,
Putbus	20. dto.	8 Uhr	Morgens,
Middelhagen	20. dto.	3 Uhr	Nachmittags,
Lancken	21. dto.	8 Uhr	Morgens,
Sagard	21. dto.	3 Uhr	Nachmittags,
Altenkirchen	22. dto.	10 Uhr	Morgens,
Trent	22. dto.	3 Uhr	Nachmittags,
Rappin	23. dto.	8 Uhr	Morgens,
Gingst	23. dto.	3 Uhr	Nachmittags,
Bergen I.	25. dto.	8 Uhr	Morgens,
Bergen II.	25. dto.	3 Uhr	Nachmittags.

4. Compagnie.

Abtshagen	18. September,	8 Uhr	Morgens,
Alt-Ahrendsee	18. dto.	3 Uhr	Nachmittags,
Reinberg	19. dto.	8 Uhr	Morgens,
Horst	19. dto.	3 Uhr	Nachmittags,
Poggendorf	20. dto.	8 Uhr	Morgens,
Görmin	20. dto.	3 Uhr	Nachmittags,

Loitz	21	dto.	8 Uhr Morgens,
Wotenick	21.	dto.	3 Uhr Nachmittags,
Grammendorf	22.	dto.	8 Uhr Morgens,
Tribsees	22.	dto.	3 Uhr Nachmittags,
Vorland	23.	dto.	8 Uhr Morgens,
Grimmen	23.	dto.	3 Uhr Nachmittags.

Stralsund, den 7. September 1871.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2.

608. Am 9. October d. J. beginnt der Lehrgang in der ersten (Schiffer-) Klasse der hiesigen Navigationsschule. Meldungen zur Aufnahme werden bis zum 8ten October von dem Vorsitzenden des Kuratoriums entgegengenommen. Die Aufnahme ist durch den Nachweis der bestandenen Steuermanns-Prüfung bedingt. — An demselben Tage beginnt auch in der zweiten (Steuermanns-) Klasse ein neuer Lehrgang. Matrosen, welche die Schule besuchen wollen, haben sich bis zum 1. October bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu melden und bei der am 3. October beginnenden Aufnahme-Prüfung nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß sie eine hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzen,
2) Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung von Wurzeln,
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie einschließlich der Stereometrie,
4) einige Vorbereitung in der Geographie einschließlich der mathematischen.

Wer diese Prüfung nicht besteht, wird zurückgewiesen und kann erst nach Jahresfrist zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Barth, den 8. September 1871.

Das Curatorium der Königl. Navigations-Schule.

609. **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **October** 1871.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	26.	11	Kiefernbrennholz	Freest.
Abtshagen	Barnekow, 186 c. e, 191 b. d, 194, b.	12.	9½ U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	Gasthof zu Abtshagen.
Darß	West- u. Ost-Prerow	13.	10 U.	Etwas Kiefern-Knüppelholz, Buchen- und Erlenreiser in Haufen	Scharmbergs Gasthaus zu Prerow.

Stralsund, den 14. September 1871.

Der Oberforstmeister **von Hagen.**

610. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Landraths-Amts-Verwalter, Regierungs-Assessor von Usedom in Bergen ist Allerhöchsten Orts zum Landrathe des Kreises Rügen ernannt worden.

Am Gymnasium zu Stolp ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Mylius zum Oberlehrer und die Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Hoppe als ordentlichen Lehrers genehmigt.

Am Progymnasium zu Belgard ist die definitive Anstellung des ordentlichen Lehrers Conradt genehmigt worden.

Zu Schiedsmännern der 6 neu abgegrenzten Wahlbezirke in Stralsund sind erwählt und bestätigt worden: der Kaufmann W. Struck in Stralsund für den 1sten Wahlbezirk, der Kaufmann R. Gellentien daselbst für den 2ten Wahlbezirk, der Rentier Brunnow daselbst für den 3ten Wahlbezirk, der Fabrikant Wilhelm daselbst für den 4ten Wahlbezirk, der Weinhändler Michaelis daselbst für den 5ten Wahlbezirk, der Rentier Böhme daselbst für den 6ten Wahlbezirk.

Der Gutspächter Gundlach zu Darz ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Zirkow erwählt und bestätigt worden.

An Stelle des zurückgetretenen Gutsbesitzers Tiburtius zu Neuendorf ist der Mühlen-Besitzer H. Christen zu Papenhagen zum Feuerlösch-Commissar für das Kirchspiel Rambin gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des zurückgetretenen Gutspächters Sohst zu Züssow ist der Gutspächter Kray zu Radlow zum Feuerlösch-Commissar für das Kirchspiel Züssow gewählt und bestätigt worden.

Der Polizei-Kommissarius Sohn in Greifswald ist zum Substituten des Polizei-Anwalts Wiesenthal daselbst ernannt worden.

Versetzt sind: Der Geheime expedirende Secretair und Calculator Walter von Berlin als commissarischer Postrath nach Stettin, der Post-Inspector zur Linde von Stettin nach Halle a./S., der Ober-Post-Commissarius Spendeln von Stralsund nach Rappoltsweiler im Elsaß und der Post-Expedient Weymann von Stralsund nach Berlin. — Zu Post-Agenten sind angenommen: Die früheren Post-Expediteure Busch in Middelhagen, Brandt in Lüdershagen, Lappe in Born, Peters in Trent, Kuse in Kemnitz i./Pom., Schulz in Cröslin und Siebenlist in Horst, Kreis Grimmen. — Angestellt ist: Der Stabswachtmeister Czerwinsky als Landbriefträger in Stralsund.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 38.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 39. Stralsund, den 28. September **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 19. September d. Jrs. ausgegebene 38ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

№ 698. die Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871; unter

№ 699. die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 № 2c. der Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. September 1871; unter

№ 700. die Ernennung des General-Konsuls des Norddeutschen Bundes, Legations-Rath Friedrich Wilhelm Ludwig Joseph. Maria von Radowitz zu Bukarest zum General-Konsul des Deutschen Reichs daselbst, des Konsuls des Norddeutschen Bundes Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galatz zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst, des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zu Jassy, sowie des Kaufmanns und Agenten Steiner zu Giurgewo zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs; und unter

№ 701. die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Martin Fels zu Corfu, Victor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Varoucha zu Piräus, Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Ernest Augustus Toole zu Cephalonia zum Vizekonsul des Deutschen Reichs.

611. Bekanntmachung

Bei der heute öffentlich bewirkten 17ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien

111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1.009. 1.016. 1.017. 1.163. 1.282. 1.321. 1.392. 1.407. 1.433. 1.438. 1.449. 1.468.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 16. Januar k. J. ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

612. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Ser. V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. der 2. (4½ prozentigen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1sten October 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeldlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.** — Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst

bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den vier Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 25. September 1871.

Königliche Regierung.

613. Das Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung enthält folgende Verfügung des Kaiserlichen General-Postamts, welche einen gewiß von vielen Brief-Empfängern schon oft empfundenen Uebelstand hervorhebt: „Den Postanstalten wird in Erinnerung gebracht, daß die zum Verschlusse der amtlichen Correspondenz in Verwendung kommenden Couverts **nicht ganz zugeklebt** werden dürfen. — **Im allgemeinen Interesse** ist auch dem Publikum bei geeigneter Gelegenheit wiederholt zu empfehlen, den Gebrauch der ganz zugeklebten Couverts wegen der für die Empfänger damit verbundenen lästigen Mißstände zu vermeiden."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

614. Nach den für Oesterreich bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen muß jeder Ausländer, welcher sich nach Oesterreich begiebt, mit einem ordnungsmäßigen Passe oder mindestens mit einer solchen Urkunde versehen sein, die über den Vor- und Zunamen, den Charakter oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt.

In Gemäßheit eines Ministerial-Erlasses machen wir auf diese Bestimmungen aufmerksam.

Stralsund, den 21. September 1871.

Königliche Regierung.

615. Auf den Bericht vom 15. April d. J. genehmige ich hierdurch die Einsetzung folgender Deputationen für das Heimathwesen: 1) einer Ostpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Königsberg, 2) einer Westpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Marienwerder, 3) einer Brandenburgischen Deputation mit dem Sitze zu Berlin, 4) einer Pommerschen Deputation mit dem Sitze zu Stettin, 5) einer Posenschen Deputation mit dem Sitze zu Posen, 6) einer Schlesischen Deputation mit dem Sitze zu Breslau, 7) einer Sächsischen Deputation mit dem Sitze zu Merseburg, 8) einer Schleswig-Holsteinischen Deputation mit dem Sitze zu Schleswig, 9) einer Hannoverschen Deputation mit dem Sitze zu Hannover, 10) einer Westphälischen Deputation mit dem Sitze zu Münster, 11) einer hessischen Deputation mit dem Sitze zu Cassel, 12) einer Nassauischen Deputation mit dem Sitze zu Wiesbaden, 13) einer Rheinischen Deputation mit dem Sitze zu Köln, 14) einer Hohenzollernschen Deputation mit dem Sitze zu Sigmaringen.

Ebenso genehmige Ich, daß die Provinzial-Vertretungen bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Vornahme der ihnen nach §. 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130) zustehenden Wahl von Mitgliedern beziehungsweise stellvertretenden Mitgliedern dieser Deputationen aufgefordert werden. Berlin, den 22. April 1871.

Wilhelm. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

In Gemäßheit vorstehender Allerhöchster Ordre haben Se. Majestät der König zu Mitgliedern der Deputation für das Heimathwesen in Pommern mit dem Sitze in Stettin zu ernennen geruht:

Aus der Zahl der Verwaltungsbeamten:

den Königlichen Regierungs-Rath Dumrath hierselbst zum Mitgliede und zugleich zum Vorsitzenden der gedachten Deputation, den Königlichen Regierungs-Rath Mützell zum stellvertretenden Mitgliede.

Aus der Zahl der richterlichen Beamten:

den Königlichen Appellationsgerichts-Rath Bück hierselbst zum Mitgliede und zugleich zum Stellvertreter des Vorsitzenden, den Königlichen Kreisgerichts-Rath Küster hierselbst zum stellvertretenden Mitgliede,

sämmtlich für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation.

Von Seiten des 19. Provinzial-Landtages für Pommern und Rügen sind zu Mitgliedern der Heimaths-Deputation und zwar für die Dauer von 3 Jahren gewählt worden: 1) der Landrath z. D. von Hagenow auf Langenfelde, 2) der General-Landschaftsrath v. Blanckenburg auf Cardemin, 3) der Bürgermeister Stägemann zu Cammin; ferner zu Stellvertretern: ad. 1 der Geheime Regierungsrath Amtshauptmann Hänisch zu Greifswald, ad. 2 der Landrath a. D. von Köller auf Cantreck, ad. 3 der Consul Wendorff zu Anclam.

Am 7. September sind die von Sr. Majestät dem Könige ernannten Verwaltungs- und richterlichen Mitglieder der Heimaths-Deputation durch den Ober-Präsidenten Freiherrn von Münchhausen und den ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin Korb nach erfolgter Verpflichtung in ihr neues Amt eingeführt. Die Verpflichtung der den Pommerschen Ständen angehörigen Mitglieder hat in der am heutigen Tage abgehaltenen ersten Sitzung der Deputation gemäß §. 41 al. 3 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 durch den Vorsitzenden der Deputation, Regierungs-Rath Dumrath stattgefunden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Heimaths-Deputation für Pommern somit als constituirt anzusehen ist, und das Geschäfts-Local derselben sich in den Räumen der Königlichen Regierung hierselbst befindet.

Stettin, den 20. September 1871.

Der Ober-Präsident.

616. Betrifft die Resultate der im Jahre 1871 im Regierungs-Bezirk Stralsund abgehaltenen Remonte-Märkte.

Das Resultat der diesjährigen Remonte-Märkte des Regierungsbezirk Stralsund in Vergleichung mit dem Ergebnisse der vorjährigen, bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

№	Kreis.	Zahl der 1871 z. Verkauf gestellten Pferde.	Es sind auf dem Markte gekauft. zu	1871 Stück	1870 Stück	Mithin 1871 gegen 1870 plus Stück	minus Stück	für den Durchschnittspreis von Rthlr.	Höchster Preis Rthlr.	Niedrigster Preis Rthlr.	1871 Total-Summe für sämmtliche angekaufte Pferde. Rthlr.	1870 Rthlr.	1871 gegen 1870 plus Rthlr.	minus Rthlr.
1	Franzburg	6	Damgarten	1	4	—	3	160	160	160	160	565	—	405
		30	Barnin	17	8	9	-	$157\frac{11}{17}$	250	95	2680	1285	1395	—
2	Greifswald	17	Greifswald	6	3	3		$160\frac{5}{6}$	190	140	965	465	500	—
3	Grimmen	18	Grimmen	7	3	4	--	$160\frac{5}{7}$	225	120	1125	475	650	—
		50	Tribsees	4	9	–	5	165	190	130	660	1365	—	705
4	Rügen	68	Bergen *)	29	26	3	—	$154\frac{14}{29}$	210	110	4480	4250	230	—
		12	Garz **)	2	2	—	—	145	160	130	290	290	—	—
		64	Bergen ***)	5	—	5	—	142	180	110	710	—	710	—
	Summa	265		71	55	24	8	$155\frac{65}{71}$	250	95	11070	8695	3485	1110
						16							2375	

Bemerkung: *) Markt am 23. Juni 1871, **) Markt am 26. Juni 1871, ***) Markt am 6. September 1871.

Stralsund, den 19. September 1871.

Königliche Regierung.

617. In den Ortschaften Petershagen, Breechen, Neuendorf (Kreis Greifswald), Alt-Regentin, Tribbevitz und Reetz werden nächstens dem Schafvieh die Schafpocken eingeimpft werden. In der Ortschaft Wahlendow sind sie vor Kurzem dem Schafvieh eingeimpft worden. Auf dem Gehöfte des Pächters M. E. Wallis zu Westhof auf der Sundischen Wiese, sowie auch auf dem Gehöfte des Eigenthümers Mewes zu Steinhagen sind sie vor Kurzem ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit, die in den beiden letzterwähnten Gehöften ausgebrochen ist und die in den übrigen der vorgenannten Orte durch die besagte Impfung zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2ten Oktober 1859 (Amtsblatt Jahrgang 1859 Stück 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsbl.-Jahrg. 1869 Stück 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (Amtsblatt-Jahrgang 1870 Stück 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 24. September 1871.

Königliche Regierung.

618. Am 1. December d. Js. findet nach den Beschlüssen des Bundesrathes des Deutschen Reiches eine allgemeine **Volkszählung** statt. — Bei der Ausführung der Zählung innerhalb des Gebietes der Preußischen Monarchie soll an Stelle des bei früheren Zählungen zu Grunde gelegten Listen-Systems die sogenannte „**Zählkarten-Methode**" zur Anwendung kommen. Danach werden für jede in der Nacht vom 30. November auf den 1. December im Staatsgebiete anwesende Person die bei der Zählung aufzunehmenden Individualangaben unmittelbar in eine Zählkarte eingetragen, welche demnächst für die Zusammenstellung und statistische Verarbeitung der Zählungsresultate verwendet werden wird. — Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen dienen daher die nachstehend abgedruckten 3 Formulare, nämlich:

A. Zählkarten,

B. Verzeichnisse der Anwesenden und

C. Listen der Abwesenden,

welche in besonderen Umschlägen (Zählbriefen) durch die für die einzelnen Zählbezirke angestellten **Zähler** in den letzten Tagen des Monats November an die einzelnen **Haushaltungen** zur Ausfüllung vertheilt und in der Zeit vom Mittag des 1. December bis längstens am 2. December wieder abgeholt werden. — Für jeden **Anwesenden** wird eine besondere Zählkarte (A) aufgestellt. Außerdem werden die in jeder Haushaltung **Anwesenden** zusammen in das Verzeichniß B und die aus den einzelnen Haushaltungen etwa vorübergehend **Abwesenden** ebenso in die Liste C. eingetragen. — Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungs-Verfahrens sind in der hier gleichfalls abgedruckten allgemeinen Anleitung (D), von welcher außerdem ein Exemplar jedem Zählbriefe beigefügt sein wird, enthalten. — Bei etwaigen sonstigen Zweifeln bezüglich der Ausführung des vorstehenden Zählungsverfahrens wollen die betreffenden Gemeindeangehörigen resp. Haushaltsvorstände sich vertrauensvoll an die für jede Gemeinde zu bildende Zählungs-Commission resp. an die Ortsbehörde selbst wenden, welche in diesem Falle einem Jeden die nöthige Belehrung gewiß bereitwilligst ertheilen wird. — Im Uebrigen werden auch die für jeden Zählbezirk bestellten Zähler bei Vertheilung und Abholung der Zählbriefe zur Beseitigung entstandener Zweifel dem Einzelnen gern mit Rath und That an die Hand gehen. In Rücksicht auf die Wichtigkeit der Volkszählungen für die Staatsverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, sind wir davon überzeugt, daß jeder selbstständige Ortseinwohner die mit der Volkszählung beauftragte Behörde bei Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare nach besten Kräften zu unterstützen bestrebt sein werde. Stralsund, den 25. September 1871.

Königliche Regierung.

A. Muster einer ausgefüllten Zählkarte.

Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis: Teltow

Ort, Gemeinde: Charlottenburg

Straße oder Platz: Lindenstrasse Haus Nr. 18

Zählbezirk Nr. 12 Zählbrief Nr. 210 Zählkarte Nr. 1

1. Vor- und Familiennamen: Christian Lorenz.
2. Geschlecht: m.
3. Geburtsort: Freiberg.
   Kreis: — Staat: Königr. Sachsen.
4. Geburtstag und Geburtsjahr: 26. März 1821.
5. Familienstand: verh.
6. Religionsbekenntniß: ev.
7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
   Hauptbeschäftigung: Glasfabrik-Besitzer.
   Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: keine.
8. Staatsangehörigkeit (Name des Staats): Preussen.
9. Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): —
   Kreis: — Staat: —
10. Schulbildung d. h. kann lesen und schreiben?: Ja.
11. Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel: blind: — taubstumm: — blödsinnig: — irrsinnig: —

B. Volkszählung am 1. December 1871.

Verzeichniß der in der Haushaltung Anwesenden*).

Kreis ....

Ort, Gemeinde .... Zählbezirk Nr. ....

Straße, Platz .... Haus Nr. .... Zählbrief Nr. ....

Bezüglich der Ausfüllung dieses Verzeichnisses vergleiche Anleitung D.

Nummer der Zählkarte.	Vorname.	Familien-Name.	Stellung im Haushalt. Anzugeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher andern Weise dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe; ob Schlafgänger, Zimmerabmiether; ob einquartirter Soldat.
1.			
2.			
3.			

*) Am Zählungstage etwa von der Haushaltung abwesende Mitglieder derselben sind nicht mit in dieses Verzeichniß, sondern in die Liste (C.) für Abwesende aufzunehmen.

C. Muster einer ausgefüllten Liste für Abwesende.

Volkszählung am 1. December 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden*).

Kreis: Teltow Ort, Gemeinde: Charlottenburg

Zählbezirk Nr. 12 Straße, Platz: Lindenstrasse Haus Nr. 18 Zählbrief Nr. 210.

Vor- und Familienname.	Geschlecht.	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis, bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend.
Johanna Lorenz	w.	1831	Ehefrau	ev.	—	Leipzig (Sachsen)	8 Tage

*) Als Abwesende sind nicht zu verzeichnen, die im activen Militairdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen, diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

D. Volkszählung am 1. December 1871.

Allgemeine Anleitung.

1. Vertheilung der Zählbriefe.

Für jede Haushaltung ist ein besonderer Zählbrief mit Zählkarten (A), einem Personenverzeichniß für Anwesende (B) und einer Liste für etwaige Abwesende (C) bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. — Einer Haushaltung gleich zu achten sind die einzeln lebenden selbständigen Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Dergleichen Personen erhalten jede einen Zählbrief für sich. Die Zählkarten für andere alleinstehende Personen werden in den Zählbrief derjenigen Haushaltung mit aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen. — Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde. — Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen &c.) sind gleichfalls in Zählkarten zu verzeichnen; letztere

sind aber durch einen besonderen Umschlag von denen der Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers rc. der Anstalt getrennt zu halten, und ist von ihnen ein besonderes Verzeichniß der Anwesenden beizufügen. — Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählkarten und Listen wende man sich an den Zähler oder an die Zählungscommission, beziehungsweise die mit der Zählung beauftragte Behörde.

2. Ausfüllung der Zählkarten und Listen, Abholung der Zählbriefe.

Die Zählkarten und Listen für Anwesende und für etwaige Abwesende werden am 1. December Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift des Verzeichnisses B. zu bescheinigen. — Die Abholung der mit den ausgefüllten Zählkarten und Listen zu versehenden Zählbriefe beginnt am 1. December Mittags.

3. Personen, für welche Zählkarten auszufüllen und welche in die Listen einzutragen sind.

Die Volkszählung bezweckt in erster Linie die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung. Es ist daher für jede Person ohne Ausnahme, welche vom 30. November auf den 1. December in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet hat, eine Zählkarte (A) auszufüllen, gleichviel ob die Person dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Civil- oder Militärperson ist. — Des Weiteren sind zur Controle der Zahl der einzelnen Zählkarten diese Personen in dem Verzeichniß für Anwesende (B) zu nennen. — Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier — Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten rc., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter rc.), werden in derjenigen Haushaltung mitgezählt, in welcher sie am Vormittag des 1. December anlangen. — In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. December Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen mitgezählt und in das Verzeichniß **B** eingetragen werden. — In die Liste der **Abwesenden** (C) sind die Personen zu verzeichnen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind. — Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im activen Militärdienst stehenden, oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge rc.), oder als Dienstboten, Gesellen, Gefangene rc. aus ihrer Familie abwesenden Personen, indem diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen oder sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten u. s. w.) wohnend angesehen werden.

4. Art der Ausfüllung der Zählkarten und Listen.

Im Allgemeinen. Bei der Ausfüllung der Zählkarten für eine Haushaltung ist thunlichst folgende Ordnung einzuhalten: Haushaltungsvorstand — Ehegattin — Kinder (nach der Altersfolge) — Verwandte — andere zur Haushaltung gehörige Personen. In dieser nämlichen Reihenfolge sind dann die Personen auch im Verzeichniß **B** anzuführen. — Zu 1. Vor- und Familiennamen. Der Vorname ist vor den Familiennamen zu setzen. — Zu 2. Geschlecht. Kann einfach durch **m** für männlich, **w** für weiblich angegeben oder auch ausgeschrieben werden. — Zu 4. Geburtstag und Jahr. Die möglichst genaue Angabe des Tages, Monats und Jahres ist dringend wünschenswerth. — Zu 5. Der Familienstand ist nur von den bereits über 14 Jahre alten Personen anzugeben, und zwar durch **l** wenn ledig, durch **verh** wenn verheirathet, durch **W** wenn Wittwer oder Wittwe, durch **g** wenn geschieden oder auch nur von Tisch und Bett getrennt lebend. — Zu 6. Religionsbekenntniß. Deutliche Abkürzungen, wie **ev** für evangelisch, **k** für katholisch, **gk** für griechisch-katholisch, **i** für israelitisch, **d** für dissidentisch sind zulässig. Die Namen anderer oder speciellerer Bekenntnisse sind auszuschreiben. — Zu 7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- und Dienstverhältniß. Es ist derjenige Beruf oder Erwerb rc. genau zu bezeichnen, welcher die Haupt-Einkommensquelle bildet. Wo Personen außerdem noch eine mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung treiben, ist letztere ebenfalls zu nennen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die betreffende Person Besitzer oder Pächter, Meister, Principal oder Unternehmer, Inspector, Verwalter, Werkführer, Vormann, Geselle, Gehülfe, Arbeiter u. s. w. ist. Sobald Knaben oder Mädchen und Frauen eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung treiben, ist diese Beschäftigung und die Arbeitsstellung oder das Dienstverhältniß ebenfalls namhaft zu machen. — Unbestimmte Angaben, wie Beamter, Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter u. s. w. sind zu vermeiden; vielmehr muß auch die Art des Amtes, der Fabrikzweig, der Handelszweig u. s. w. aus der Fragenbeantwortung hervorgehen. — Zu 9. Der Wohnort ist nur von den Personen anzugeben, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen, wie z. B. Verwandte auf Besuch, Krankenwärter oder Wärterinnen u. s. w. — Zu 10. Die Frage nach der Schulbildung ist nur für Personen, die über 10 Jahre alt sind, zu beantworten, und zwar mit „Ja", wenn sie lesen und schreiben können, mit „Nein", wenn sie beides nicht können. Wenn sie nur lesen können, sind die Worte „und schreiben" zu durchstreichen. — Zu 11. Als „blödsinnig" sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche an angeborener oder in frühester Jugend einge-

tretener Geistesschwäche leiden; als „irrsinnig“ dagegen die, welche an später eingetretener Geistesstörung leiden.

619. Das Domainen-Vorwerk Zipke im Kreise Franzburg, 3 Meilen von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meilen von Barth und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 981 Morgen, worunter 727 Morgen 150 □Ruthen Acker und 87 Morgen 62 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2,600 ℛ︀ Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 20,000 ℛ︀ nachzuweisen. — Zu dem auf den **30. October d. Jrs.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 19. September 1871.

Königliche Regierung.

620. Das Domainen-Vorwerk Flemendorf im Kreise Franzburg, 3 Meilen von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meilen von Barth und 3½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1560 Morgen 121 □Ruthen, worunter 1127 Morgen 25 □Ruthen Acker und 350 Morgen 158 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 3625 ℛ︀ Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 27,500 ℛ︀ nachzuweisen. — Zu dem auf den **27. November** cr., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 19. September 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

621. Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Direktors der Altpomm. Landstube in № 36 und 37 d. Bl. betr. die am 29sten August 1871 stattgehabte Verloosung von Pomm. Prov.-Chauss.-Bau-Obligat., muß es I. Emission № **2941** (nicht 2914) heißen.

622. Mittelst Erlasses seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Kronprinzen vom 7. d. M., sind wir von der Allerhöchsten Bestätigung des Verwaltungs-Ausschusses der Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden, unter dem Vorsitze des Herrn Generals der Infanterie v. Holleben, unterrichtet worden. Es hört deshalb mit dem heutigen Tage unsere einstweilige Verwaltung der uns zugekommenen Stiftungsmittel auf. Alle bisher an uns gerichteten Anträge in Angelegenheiten der Invaliden des letzten Krieges und der Wittwen und Waisen Gefallener sind fortan an den Verwaltungs-Ausschuß (hier **Linden-Straße 4.**) zu richten.

Berlin, den 8. September 1871.

Das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

623. **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate der Kreis-Spar-Kasse zu Franzburg für das Jahr 1870.

1) Die gegen Ende des Jahres 1860 eröffnete Sparkasse ergab am Schlusse des Jahres 1869 einen Bestand des Einlage-Capitals von . . . . 49,389 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.

Während des Jahres 1870 sind durch neue Einlagen hinzugekommen: 10,395 Thlr. 13. Sgr. 5 Pf. und zwar sind hiervon eingezahlt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesamt
a) bei der Sparkasse in Franzburg unmittelb.	7,535 Thlr.	4 Sgr.	8 Pf.	
b) bei der Receptur in Stralsund . . .	414 „	21 „	11 „	
c) bei der Receptur in Damgarten . . .	35 „	13 „	5 „	
d) bei der Receptur in Born	501 „	7 „	10 „	
e) bei der der Receptur in Prerow . . .	85 „	28 „	6 „	
f) bei der Receptur in Kenz	729 „	15 „	10 „	
g) bei der Receptur in Lüdershagen . .	1,093 „	11 „	3 „	
Summa wie oben	10,395 Thlr.	13 Sgr.	5 Pf.	
h) durch Zuschreibung von Zinsen pro 1869	1,399 „	20 „	8 „	
Zusamnen	11,795 Thlr.	4 Sgr.	1 Pf.	
Im Laufe des Jahres 1870 sind wieder zurückgezahlt	9,648 „	24 „	3 „	
bleiben				2,146 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.
und ist hiernach das Einlage-Capital am Schlusse des Jahres 1870 verblieben				51,535 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf

2) Die Zahl der im Umlauf befindlichen Sparkassenbücher betrug am Schlusse des Jahres 1870 — 808.
Darunter sind

356	mit einzelnen Guthaben von	1	bis	20 Thlr.
194	„ „ „ „	20	„	50 „
140	„ „ „ „	50	„	100 „
73	„ „ „ „	100	„	200 „
45	„ „ „ „	200 Thlr. und darüber.		
808				

3) Nach dem Rechnungs-Abschluß der Sparkasse besteht

das Activ-Vermögen

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) in Papieren auf den Inhaber lautend (30,300 Thlr. consolidirte Anleihe à 4½% nach dem Tages-Cours berechnet)	27,573 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b) in hypothekarischen Schuldverschreibungen	21,367 „	28 „	5 „
c) Zinsen für die Werthpapiere vom Fälligkeitstage bis zum Schlusse des Jahres	1,207 „	18 „	— „
d) baarer Kassenbestand am Jahresschluß	2,754 „	23 „	2 „
e) Werth des Inventariums	275 „	17 „	— „
Summa der Activa	53,178 Thlr.	26 Sgr.	7 Pf.

Die Schuld

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) in dem Einlage-Capital der Sparkassen-Interessenten wie oben	51,535 Thlr.	21 Sgr.	11 Pf.
b) Rückstände an Verwaltungskosten	14 „	6 „	2 „
c) Zinsen für Spar-Einlagen bis zum Jahres-Schlusse, soweit sie im Laufe des Jahres 1870 nicht erhoben	1,544 „	27 „	9 „
Summa der Passiva	53,094 Thlr.	25 Sgr.	10 Pf.

4) Der Reserve-Fonds betrug am Schlusse des Jahres 1870 . . . . 2,941 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.

Franzburg, den 15. September 1871

Das Curatorium der Kreis-Spar-Kasse.

624. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Schulzen Krehl zu Steinhagen ist für das dasige Kirchspiel der Schulze Schröder zu Crummenhagen zum Feuerlösch-Kommissar gewählt und bestätigt worden.

Fräulein Emilie Wildt ist an der Stadtschule zu Garz als Lehrerin interimistisch angestellt worden.

Der Lehrer Klempin ist an den Elementarschulen zu Greifswald interimistisch angestellt worden.

An Stelle des von seinem Amte zurückgetretenen Gutspächters von Lindequist zu Wostevitz ist der Gutspächter Geerds zu Dargast zum Wege-Commissar für das Kirchspiel Sagard gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

625. Den Herren H. und E. Albrecht in Biebrich ist unter dem 14. September d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur Verarbeitung von Phosphaten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

626. Das dem Ingenieur Kleemann zu Schoeningen in Braunschweig und dem Fabrik-Inspector Wrede zu Königslutter unter dem 9. Juli 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entsäften der Diffusions-Rückstände von Zucker-Fabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

627. Das dem Ingenieur Johann Carl Gräbner zu Essen an der Ruhr unter dem 20. Juli v. Js. ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln zur Verhütung von Kesselsteinablagerungen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 39.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 39. des Stück Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 39. Stralsund, den 28. September 1871.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Barbier Johann Theodor Andreas Hölting hierselbst gehörigen, hierselbst in der Hafenstraße sub № 18 belegenen, im Hypothekenbuche von Greifswald Volumen IV. Folium 17 eingetragenen Wohnhauses mit kleinem Hofraume zum jährlichen Nutzungswerthe von 98 ℛ︁ eingeleitet und zum öffentlichen Aufbot ein Termin auf

den 17. October cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte geladen werden. Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert, bis spätestens in diesem Termine ihre Forderungen an Rückständen, Zinsen und Kosten anzumelden, und sofern sie nicht mit bestimmter Priorität im Hypothekenbuche eingetragen sind, auch die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Dokumente auszuführen, widrigenfalls darauf bei den gerichtsseitig zu machenden Vorschlägen über die Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht genommen werden kann.

Greifswald, den 1. September 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Müllermeister F. Grothkopf zu Neuendorf bei Grimmen gehörigen, im Hypothekenbuch der Gemeine Neuendorf Volumen I. Fol. 45 eingetragenen Kossäthenhofes № 4, bestehend aus

a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten zum Nutzungswerth von 15 ℛ︁
b) Windmühle desgl. 12 ℛ︁
c) Scheune,
ad a—c. mit einem Flächeninhalt von zusammen 0,75 Morgen,
d) den in der Gemarkungskarte von Neuendorf Bl. 1 № 130, 131, $\frac{210c.}{114,}$ $\frac{210d}{114}$ verzeichneten Grundstücken von 21,68 Morgen zu einem Reinertrage von 38,41 ℛ︁
summa 65,41 ℛ︁

eingeleitet, und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf

den 31. October cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, sowie die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert, bis spätestens in diesem Termine ihre Forderungen an Rückständen, Zinsen und Kosten anzumelden, und die noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Forderungen, wegen der in Anspruch genommenen Vorzugsrechte mit Documenten, die im Original abzureichen sind, zu belegen, widrigenfalls auf dieselben bei den gerichtsseitig zu machenden Vorschlägen über die Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht genommen werden kann.

Greifswald, den 9. September 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation der dem Eigenthümer Theodor Ahrend zu Potthagen gehörigen Grundstücke, vol. II. Fol. 48 des Hypothekenbuches von Pritzwald und Potthagen, nämlich:

1) die zu Potthagen belegene, auf der Gemarkungskarte von Weitenhagen Blatt 1, Abschnitt $\frac{176}{128}$ mit einem Flächeninhalt von 0,82 Morgen verzeichnete Häuslerstelle, bestehend aus:
   a. einem Wohnhause mit Hofraum zum jährlichen Nutzungswerthe von 8 ℛ︁,
   b. einer Scheune,
   c. einem Stallgebäude;
2) 2,29 Morgen Acker im Gurkenbusch Kartenblatt 1, Flurabschnitt 85, zum jährlichen Reinertrage von 2,36 ℛ︁;
3) die zu Potthagen belegene, auf der Gemarkungskarte von Weitenhagen Blatt 1, Abschnitt $\frac{175}{128}$ mit einem Flächeninhalt von 0,68 Morgen verzeichnete Häuslerstelle, bestehend aus:
   a. einem Wohnhause mit Hausgarten zum jährlichen Nutzungswerthe von 8 ℛ︁,
   b. einer Scheune;
4) 1,35 Morgen Acker im Gurkenbusch Kartenblatt 1, Flurabschn. 86, zum jährlichen Reinertrage von 1,89 ℛ︁

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 40. Stralsund, den 5. October **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

628. **Verordnung,**

betreffend die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. October 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch **Postmandat** erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ⅙ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen, erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat“ zu versehen. — Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung. — Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. — Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel. — Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt. — An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

629. **Verordnung,**

betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. October d. J. ab werden die Postanstalten auch von **Privatpersonen** Schreiben mit **Behändigungsscheinen** zur postamtlichen Insinuation annehmen. — In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38 № I. und II. des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu

befestigen. — Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden. — Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von ½ Sgr. für fünf Stück. — Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

630. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864, werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a./O., Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 1 insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forst-Versorgungs-Scheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind. — Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen zu Königsberg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Aachen, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, sowie bei dem Ober-Präsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1871.

Der Finanz-Minister.

An die Königliche Regierung zu Stralsund.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 2. October 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

631. Von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission in Berlin ist ein vorläufiges Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen im Deutschen Reiche, welches den Stand der Organisation bis zum 5. d. M. erkennen läßt, erschienen, und können Druck-Exemplare aus der Verlagshandlung von W. Moeser in Berlin, Stallschreiberstraße № 34/35, zum Preise von 6 Sgr. für das Stück bezogen werden. Mit dem ferneren Fortschreiten der Organisation werden weitere Ausgaben des Verzeichnisses folgen.

Stralsund, den 26. September 1871.

Königliche Regierung.

632. Ende November d. Js. wird die diesjährige Nachprüfung interimistisch angestellter Elementarlehrer im Seminar-Gebäude zu Franzburg stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits 2 Jahre oder länger an öffentlichen Schulen interimistisch angestellt sind, und zur Nachprüfung zugelassen zu werden wünschen, haben ihr Prüfungs-Zeugniß und ihre Militairpapiere im Original, letztere auch in beglaubigter Abschrift, sowie einen von ihnen selbst geschriebenen Lebenslauf an ihren Herrn Schul-Inspector abzugeben, welcher unter eingehender Aeußerung über die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers die Zeugnisse desselben an uns einzureichen und ihre Zulassung zu der Nachprüfung zu beantragen hat. Diese Anträge sind durch die Herren Superintendenten, welche sich gleichfalls in den angegebenen Beziehungen über die anzumeldenden Lehrer zu äußern haben, spätestens bis zum 1. November cr. an uns einzureichen. — Diejenigen Lehrer, welche bereits 5 Jahre im Amte sind, ohne die Nachprüfung bestanden zu haben, sind von den Schul-Inspectoren zu der diesjährigen Nachprüfung bestimmt anzumelden. — Sofern die betreffenden Lehrer durch ihre Herren Schul-Inspectoren zur Nachprüfung amtlich angemeldet werden, bedarf es zu den desfallsigen Berichten keines Stempels, sofern jedoch die Lehrer selber eine Anmeldung bei uns einreichen, haben sie den gesetzlichen Stempel von „5 Sgr." zu verwenden, auch wenn sie ihr Gesuch durch ihren Herrn Schul-Inspector einreichen.

Stralsund, den 27. September 1871.

Königliche Regierung.

633. In den Ortschaften Teschvitz, Glutzow, Ueselitz und Pritzwald werden dem Schafvieh nächstens die Schafpocken eingeimpft werden. In der Ortschaft Pamitz sind

sie vor Kurzem dem Schafvieh eingeimpft worden. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit, welche durch die besagten Impfungen in den genannten Ortschaften zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. Oktober 1859 (Amtsblatt-Jahrgang 1859 Stück 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsbl.-Jahrg. 1869 Stück 40 № 669, und vom 10. Januar 1870 (Amtsblatt-Jahrgang 1870 Stück 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 2. October 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

634. Bei der heute stattgehabten Ausloosung der pro 1871 zu amortisirenden Kreis-Chausseebau-Obligationen des Kreises Greifswald sind folgende Nummern gezogen worden:

I. und II. Emission Litt. A. № 11, 43, 118, 221, über je 200 ℛ,
Littr. B. № 20, 55 über je 100 ℛ,
III. Emission Litt. A. № 49 über 200 ℛ,

welche den Besitzern mit der Aufforderung hiermit gekündigt werden, den Kapitalbetrag nach Ablauf von 6 Monaten, gegen Rückgabe der Obligationen und der Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine sowie der Talons, bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst in Empfang zu nehmen. — Die Zurückzahlung der bezüglichen Capitalbeträge kann auf Wunsch der Besitzer der Obligationen auch schon früher erfolgen; nach Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die fernere Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Greifswald, den 6. Juli 1871.

Der Landrath.

635. Wegen Neubaues einer Brücke ist der Fahrweg von Boltenhagen, beziehungsweise von Dönnie über Clevenow nach der Grimmen-Poggendorfer Chaussee für die Dauer von 14 Tagen von heute ab auf Clevenow'er Feldmark gesperrt.

Grimmen, den 26. September 1871.

Der Landrath.

636. Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 — Bundesgesetzblatt pro 1868, Seite 473 — bezeichnet im Artikel 21 den 1sten Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maaße schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten. — Von jenem Tage an dürfen mithin (vergleiche Artikel 10) zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelt sind. — Der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1sten Januar 1872 eine durch §. 369, № 2, des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung. — Die Tragweite der hier hervorgehobenen Bestimmungen, welche, in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung, in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung, oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise 2c. bedingt, scheint, den bisherigen Wahrnehmungen nach, von dem betheiligten Publikum noch nicht überall in vollem Umfange gewürdigt zu werden. — Gleichwohl ist es zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigungen der Betheiligten unumgänglich, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbtreibenden in ihren Einrichtungen zu treffen haben, **ohne Aufschub** in Angriff genommen werden.

Die wichtigsten Veränderungen ergeben sich bei:

1) sämmtlichen Längemaßen,
2) „ Hohlmaaßen für trockene Körper und Flüssigkeiten,
3) „ Gewichten,

worüber das Nähere in den §§. 86 92 der Eichordnung vom 16ten Juli 1869, Beilage zu № 32 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes pro 1869, meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 22sten Februar 1871 und der Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde vom 17ten Mai 1869, welche bei den Eichungsämtern zur Einsicht ausliegt, enthalten ist. — In Zweifelsfällen ist die erforderliche Belehrung bei den Eichungsbehörden nachzusuchen. — Dies bringe ich hierdurch im Interesse des betheiligten Publikums zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21. April 1871.

Der Eichungs-Inspector,
Regierungs- und Baurath **Homann.**

637. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Schwurgerichts-Sitzungs-Periode **am 9. October 1871,** Vormittags 9½ Uhr, beginnen wird.

Greifswald, den 20. September 1871.

Königliches Kreisgericht.

638. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rittergutsbesitzer von Weiher auf Vietzig ist zum Director des Stolper Landschafts-Departements-Collegiums für die Zeit von 1871 bis 1877 wiedergewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Wolfgramm ist zum Pastor in Kussow, Synode Neustettin, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 40.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 40. des Stück Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 40. Stralsund, den 5. October **1871.**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Barbier Johann Theodor Andreas Hölting hierselbst gehörigen, hierselbst in der Hafenstraße sub № 18 belegenen, im Hypothekenbuche von Greifswald Volumen IV. Folium 17 eingetragenen Wohnhauses mit kleinem Hofraume zum jährlichen Nutzungswerthe von 98 ℛ eingeleitet und zum öffentlichen Aufbot ein Termin auf

den 17. October cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte geladen werden. Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert, bis spätestens in diesem Termine ihre Forderungen an Rückständen, Zinsen und Kosten anzumelden, und sofern sie nicht mit bestimmter Priorität im Hypothekenbuche eingetragen sind, auch die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Dokumente auszuführen, widrigenfalls darauf bei den gerichtsseitig zu machenden Vorschlägen über die Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht genommen werden kann.

Greifswald, den 1. September 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Müllermeister F. Grothkopf zu Neuendorf be Grimmen gehörigen, im Hypothekenbuch der Gemeine Neuendorf Volumen I. Fol. 45 eingetragenen Kossäthenhofes № 1, bestehend aus

a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten zum Nutzungswerth von 15 ℛ
b) Windmühle desgl. 12 ℛ
c) Scheune,
   ad a—c. mit einem Flächeninhalt von zusammen 0,75 Morgen,
d) den in der Gemarkungskarte von Neuendorf Bl. 1 № 130, 131, $\frac{210c.}{114}$, $\frac{210d}{114}$ verzeichneten Grundstücken von 21,68 Morgen zu einem Reinertrage von 38,41 ℛ

summa 65,41 ℛ

eingeleitet, und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf

den 31. October cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, sowie die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert, bis spätestens in diesem Termine ihre Forderungen an Rückständen, Zinsen und Kosten anzumelden, und die noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Forderungen, wegen der in Anspruch genommenen Vorzugsrechte mit Documenten, die im Original abzureichen sind, zu belegen, widrigenfalls auf dieselben bei den gerichtsseitig zu machenden Vorschlägen über die Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht genommen werden kann.

Greifswald, den 9. September 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation der dem Eigenthümer Theodor Ahrend zu Potthagen gehörigen Grundstücke, vol. II. Fol. 48 des Hypothekenbuches von Pritzwald und Potthagen, nämlich:

1) die zu Potthagen belegene, auf der Gemarkungskarte von Weitenhagen Blatt 1, Abschnitt $\frac{176}{128}$ mit einem Flächeninhalt von 0,82 Morgen verzeichnete Häuslerstelle, bestehend aus:
   a. einem Wohnhause mit Hofraum zum jährlichen Nutzungswerthe von 8 ℛ,
   b. einer Scheune,
   c. einem Stallgebäude;
2) 2,29 Morgen Acker im Gurkenbusch Kartenblatt 1, Flurabschnitt 85, zum jährlichen Reinertrage von 2,36 ℛ;
3) die zu Potthagen belegene, auf der Gemarkungskarte von Weitenhagen Blatt 1, Abschnitt $\frac{175}{128}$ mit einem Flächeninhalt von 0,68 Morgen verzeichnete Häuslerstelle, bestehend aus:
   a. einem Wohnhause mit Hausgarten zum jährlichen Nutzungswerthe von 8 ℛ,
   b. einer Scheune;
4) 1,35 Morgen Acker im Gurkenbusch Kartenblatt 1. Flurabschn. 86, zum jährlichen Reinertrage von 1,89 ℛ

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 41. Stralsund, den 12. October **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 6. October d. Js. ausgegebene 39ste Stück des Reichs=Gesetzblatts enthält unter

№ 702. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. October 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von 4,971,600 Rthlr. zum Zwecke der Erweiterung der Bundes=Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung; unter

№ 703. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zum Generalkonsul, zu Konsuln und zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: (S. № 129. des Deutschen Reichs= &c. Anzeigers); unter

№ 704. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zu Generalkonsuln, zu Konsuln und zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: (S. № 129. des Deutschen Reichs= &c. Anzeigers); unter

№ 705. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Joseph Adolph Simmers zu Toronto (Canada) zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht; unter

№ 706. dem Kaufmann Fritz Ludwig Peter Ivers zu Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich schwedischer und norwegischer Generalkonsul daselbst ertheilt worden; und unter

№ 707. dem Kaufmann Hugo Poensgen in Cöln ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Chili ertheilt worden.

Das am 7. October d. Js. ausgegebene 40ste Stück des Reichs=Gesetzblatts enthält unter

№ 708. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. October 1871.

Das am 20. September d. Jrs. ausgegebene 29ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

№ 7874. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig=Holstein. Vom 1. September 1871; unter

№ 7875. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, so wie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central=Waisenfonds. Vom 4. September 1871; unter

№ 7876. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 19. Juli 1871; unter

№ 7877. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen; unter

№ 7878. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts=Obligationen der Märkisch=Posener Eisenbahngesellschaft im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 21. August 1871; unter

№ 7879. das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts=Obligationen der Crefeld=Kreis Kempener Industrie=Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 250,000 Rthlr. Vom 28. August 1871; und unter

№ 7880. die Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Leobschütz in der Richtung auf Jägerndorf. Vom 7. September 1871.

Das am 26. September d. Js. ausgegebene 30ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

№ 7881. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1871, betreffend die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an diejenigen Männer, welche sich während des Krieges von 1870/71 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben; unter

№ 7882. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts= und Gemeindechaussee im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Sommerschenburg im Anschlusse an die Belsdorf=Warslebener Chaussee über Sommersdorf bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Honsleben; unter

№ 7883. das Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Rthlr. Prioritäts=Obligationen der Rechte=Oderufer Eisenbahngesellschaft. Vom 4. September 1871; und unter

№ 7884. die Bekanntmachung, betreffend die der Berlin=Potsdam=Magdeburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhaasenbrück Vom 12. September 1871.

Das am 7. October d. Js. ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7885. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871; unter

№ 7886. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse der General-Versammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen vom 29. März 1871; unter

№ 7887. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. Dezember 1864; und unter

№ 7888. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

639. Verordnung,

betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. October d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen. — In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38 № I. und II. des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. — Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden. — Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von ½ Sgr. für fünf Stück. — Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

640. Das Domainen-Vorwerk Zipke im Kreise Franzburg, 3 Meilen von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meilen von Barth und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 981 Morgen, worunter 727 Morgen 150 □Ruthen Acker und 87 Morgen 62 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2,600 ℛ︁ Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 20,000 ℛ︁ nachzuweisen. — Zu dem auf den **30. October d. Jrs., Vormittags 11 Uhr**, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 19. September 1871.

Königliche Regierung.

641. In Folge der Vorschrift des „von den Wehemüttern" handelnden Abschnittes der Pommerschen Kirchenagende, daß „in jedem Kirchspiel eine oder zwo Wehemüttern verordnet" werden sollen, so wie auch in Folge späterer das Hebammenwesen betreffender Anordnungen der zuständigen Behörden hat seither im diesseitigen Regierungsbezirk die Einrichtung bestanden, daß auf dem platten Lande in der Regel für jedes Kirchspiel und ausnahmsweise für den Bereich combinirter Kirchspiele eine sogenannte Kirchspielshebamme angestellt ist, welche in dem Bereiche, für den sie angestellt ist, ihren Wohnsitz haben muß. Nachdem wir

durch die Vorschriften der §§. 5 und 8 der allgemeinen, die künftige Stellung der Hebammen betreffenden Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. Juni 1870 (Amtsblatt für 1870, St. 25, Nr. 358) beauftragt worden sind, in unserem Verwaltungsbereiche bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und bezüglich der Ansetzung der Bezirkshebammen das Nähere unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zu bestimmen, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) **für das platte Land** des diesseitigen Regierungsbezirkes **hinsichtlich der Hebammenbezirke und der Bezirkshebammen** hierdurch Folgendes:

§. 1. Jeder Bereich, für welchen nach der bisherigen Einrichtung eine Kirchspielshebamme anzustellen war, bildet fortan einen Hebammenbezirk.

§. 2. Für jeden Hebammenbezirk muß mindestens Eine Bezirkshebamme angestellt sein.

§. 3. Dieselbe muß in dem Hebammenbezirk, für welchen sie angestellt ist, ihren Wohnsitz haben. — Der Regel nach muß der Pfarrort des Bezirkes ihr Wohnort sein. — Die Bezirkseingesessenen haben das Erforderliche zu thun, damit in diesem Wohnorte jederzeit für die Bezirkshebamme eine dem Bedürfniß einer Landhebamme entsprechende Wohnung vorhanden ist.

§. 4. Die bisherigen Kirchspielshebammen sind für den Bereich, für welchen sie angestellt sind, fortan die Bezirkshebammen. Zu benennen sind sie fortan Bezirkshebammen des Kirchspiels N. N. beziehentlich der combinirten Kirchspiele N. N. und N. N.

§. 5. Ist eine Bezirkshebammenstelle erledigt, so muß sie so bald wie möglich wieder besetzt werden.

§. 6. Zu diesem Behufe muß von Seiten des Kirchspiels, aus welchem der Bezirk besteht, beziehentlich von Seiten der combinirten Kirchspiele, aus denen er zusammengesetzt ist, durch diejenigen, denen es nach der Kirchspielseinrichtung zusteht, das Erforderliche geschehen, damit für das Kirchspiel ein Kirchspielstand, beziehentlich für die combinirten Kirchspiele ein combinirter Kirchspielstand zu dem Zwecke zusammentritt, daß eine geeignete Person zur Bekleidung der erledigten Hebammenstelle gewählt und zugleich mit derselben für den Fall, daß mit ihr die Stelle wirklich besetzt wird, ein Anstellungsvertrag abgeschlossen wird. Die Kirchspielstandsversammlung hat diese Wahl und diesen Vertragsabschluß entweder selber mittelst Beschlusses zu vollziehen oder durch Eingepfarrte, die sie hierzu durch Beschluß ermächtigt hat, vollziehen zu lassen. — Die Wahl bedarf, um gültig zu werden, der Bestätigung der Königlichen Regierung.

§. 7. Wählbar zu einer Bezirkshebammenstelle sind:

a. solche Personen, welche ein von einer Preußischen Prüfungsbehörde über die bestandene Hebammenprüfung ihnen ausgestelltes Zeugniß oder eine von einer Preußischen Behörde ihnen ertheilte Hebammenapprobation besitzen;
b. solche Personen, welche sich verbindlich machen, dem nächsten Lehrgange der für den Regierungsbezirk Stralsund bestehenden Hebammenlehranstalt als Schülerin beizutreten und am Schlusse des Lehrganges sich vor der für diese Lehranstalt bestellten Prüfungsbehörde zur Prüfung zu gestellen.

Sind Personen der letzteren Art zu einer Bezirkshebammenstelle gewählt, so wird ihre Wahl in dem Falle ohne Weiteres ungültig, daß sie die eingegangene Verbindlichkeit nicht erfüllt oder auch sie zwar erfüllt, aber von der Prüfungsbehörde ein Zeugniß über die bestandene Prüfung nicht erlangt haben.

§. 8. In dem Anstellungsvertrage der Bezirkshebamme muß festgestellt sein:

a. was für eine Wohnung der Bezirkshebamme von dem Bezirke gewährt wird; ob die Hebamme für ihre Wohnung Miethe zu zahlen hat, und, wofern sie solche zu zahlen hat, wie groß deren Betrag höchstens sein soll;
b. wie viel an festem Einkommen sie von dem Bezirk gegen Uebernahme der Verpflichtung erhält, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

Daneben muß noch durch den Vertrag bestimmt sein, daß die gewählte Hebamme nach erfolgter Bestätigung ihrer Wahl die ihr ertheilte Stelle so bald wie thunlich anzutreten hat, und daß der Vertrag zwar für beide Theile kündbar, die Kündigungsfrist aber mindestens eine halbjährige sein soll. — Wird der Vertrag mit einer Person geschlossen, die noch nicht Hebamme ist, so muß diese in demselben bezüglich der Kündigungsfrist sich noch verpflichten, für den Fall, daß sie die Stelle, um die es sich handelt, wirklich erhält, dieselbe bei Vermeidung der Erstattung derjenigen Kosten, welche auf ihre Ausbildung zur Hebamme verwendet worden sind, mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

§. 9. Sobald auf dem vorstehend angegebenen Wege die Wahl einer Bezirkshebamme zu Stande gebracht ist, muß hiervon der Königlichen Regierung Bericht erstattet werden. — Ist die Wahl von der Kirchspielstandsversammlung selbst vollzogen, so bilden die Kirchspielstandsverhandlungen den zu erstattenden Bericht. Ist die Wahl von Eingepfarrten vollzogen, die dazu durch Kirchspielstandsbeschluß ermächtigt worden sind, so haben diese den Bericht zu erstatten. — In dem Falle, daß die Wahl eine Person getroffen hat, welche bereits Hebamme ist, muß in dem Berichte die Bestätigung der Wahl nachgesucht werden.

Beigefügt müssen dem Berichte sein:

a. das Prüfungszeugniß der gewählten Hebamme,
b. der mit ihr abgeschlossene Anstellungsvertrag,
c. der Nachweis, daß sie als Hebamme vereidigt ist oder falls sie noch nicht als solche vereidigt ist, die Angabe hiervon.

In dem Falle, daß die Wahl eine Person getroffen hat, welche erst Hebamme werden will, muß der Bericht eine Präsentation der Gewählten behufs ihres Zutritts zum nächsten Lehrgange der für den Regierungsbezirk Stralsund bestehenden Hebammenlehranstalt enthalten. Beigefügt müssen dem Berichte sein:

a. der mit der gewählten Person abgeschlossene Anstellungsvertrag,

b. diejenigen Zeugnisse, deren Beibringung nach den bestehenden Vorschriften allemal erforderlich ist, wenn es sich darum handelt, eine Lehrtochter in eine Preußische Hebammenlehranstalt aufzunehmen.

§. 10. Der in Rede stehende Bericht nebst seinen Anlagen muß von denen, die ihn zu erstatten haben, dem zuständigen Landrathsamt, beziehentlich der akademischen Amtshauptmannschaft zu Greifswald, mit der Bitte überreicht werden, ihn an die Königliche Regierung weiter zu befördern. Diese Weiterbeförderung geschieht mittelst eines Berichts der genannten Kreisbehörde, in welchem dieselbe sich namentlich auch darüber ausspricht, ob nach ihrem und des Kreisphysikus Erachten gegen den Anstellungsvertrag etwas zu erinnern ist.

§. 11. Von der Königlichen Regierung wird nach Prüfung des eingegangenen Berichtes und seiner Anlagen, falls die gewählte Person bereits Hebamme ist, die Bestätigung der Wahl entweder ertheilt oder versagt, und, falls die erwählte Person erst Hebamme werden will, Entscheidung darüber getroffen, ob sie auf die geschehene Präsentation in die Hebammenlehranstalt als Schülerin aufgenommen werden soll. — Ist ihr die Aufnahme bewilligt worden und hat sie am Schlusse des Lehrganges der Anstalt, zu welchem sie dadurch zugelassen worden ist, von der Prüfungsbehörde das Zeugniß über die bestandene Hebammenprüfung erlangt, so wird ihre Wahl zur Bezirkshebammenstelle von der Königlichen Regierung bestätigt.

§. 12. Jede Bezirkshebamme muß vor Antritt ihrer Stelle den vorgeschriebenen Hebammeneid abgeleistet haben.

§. 13. Der Vertrag, mittelst dessen eine Bezirkshebamme ihre Stelle erlangt hat, darf ohne Genehmigung der Königlichen Regierung nicht abgeändert werden.

§. 14. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen bei entstehendem Anlasse zu gestatten oder anzuordnen, bleibt der Königlichen Regierung vorbehalten.

Stralsund, den 30. September 1871.

Königliche Regierung.

642. Auf Grund der am 22. August cr. in Gegenwart unserer Commissarien stattgefundenen Verhandlungen auf einem von der Patronats-Behörde den Gesetzen gemäß berufenen Kirchspielsstande haben wir der daselbst beschlossenen Matrikel für die Kirche zu Kemnitz und die Kapelle zu Ludwigsburg unsere Bestätigung ertheilt.

Stralsund, den 27. September 1871.

Königliche Regierung.

643. In Gemäßheit des §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Appellationsgerichts-Rath Rassow hier zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Greifswald, den 30. September 1871.

Der Appellationsgerichts-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

644. In dem Zeitraume vom 1. Juli bis ult. September 1871 sind folgende Folien im Bezirk des Königlichen Hypotheken-Amts zu Greifswald angelegt worden.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Eingetragen in das Hypothekenbuch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts
1. Croeslin	IV.	16	Büdnerstelle 89 in Croeslin	1	395. 392.
2. Pritzwald und Neuenkirchen	III.	9	Eigenthümerhaus 30a in Neuenkirchen	1	121.
3. Rittergüter und Vorwerke	V.	6	Güter der Stadt Greifswald und des Hospitals St. Spiritus in den Kreisen Greifswald und Grimmen und zwar:		
			1. Das Gut Neu-Regentin		
			2. „ „ Brook		
			3. „ „ Koemitzow		
			4. „ „ Ober- und Nieder-Hinrichshagen		
			5. Das Gut Jager		
			6. „ „ Jeeser		
			7. „ „ Karrendorf		
			8. „ „ Kirchdorf		
			9. „ „ Reinberg		
			10. „ „ Stahlbrode Höfe I., II., III., IV., V.		
4. Rittergüter und Vorwerke	V.	7	Güter der Stadt Greifswald in den Kreisen Greifswald und Grimmen und zwar:		
			1. Das Stadtgut Dargelin		
			2. „ „ Helmshagen		

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Eingetragen in das Hypothekenbuch Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
4. Rittergüter und Vorwerke	V.	7	3. Das Stadtgut Jarmshagen 4. „ „ Krauelshorst 5. „ „ Petershagen 6. „ „ Steffenshagen 7. „ „ Wackerow mit Wackerdahl 8. Das Stadtgut Wüst-Eldena 9. „ „ Fraetow 10. „ „ Gristow mit der Insel Riems 11. Das Stadtgut Kowall nebst dem Schmiedegehöft in Mesekenhagen 12. Das Stadtgut Kalkvitz 13. „ „ Tremt 14. Das Fährgehöft zu Stahlbrode, jetzt Hof VI. 15. Die Kämmereiwiesen von Heiligengeisthof		

Greifswald, den 1. October 1871.

Königliches Hypotheken-Amt.

645. Durch den Tod des seitherigen Inhabers wird die zweite Wohnung im hiesigen Holzschlägerhause, mit welcher eine Garten-, Wiesen-, Acker-, Weide- und Holznutzung verbunden ist, vacant. — Qualificirte Pachtbewerber wollen dieserhalb mit mir in Unterhandlung treten.

Jaegerhof, den 25. September 1871.

Der Königl. Oberförster.

646. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird das unbefugte Betreten des zur Schließung der Inwiek zwischen den Gütern Ueselitz, Glutzow und Mellnitz aufgeworfenen Erdreiches bei 3 Rthlr. Geldstrafe ev. verhältnißmäßiger Haft hierdurch verboten.

Bergen, den 29. September 1871.

Die Polizei-Obrigkeit über Ueselitz, Glutzow und Mellnitz.

647. In den hiesigen Stadtforsten sind mehrere Hilfsaufseherstellen vacant, deren jede mit einem jährlichen baaren Gehalt von 150 Rthlr. (bei längerem Hiersein 174 Rthlr.), und freiem Brennholz von 20 Raum-Meter Knüppeln dotirt, und sogleich zu besetzen ist. — Gelernte, auf Forstversorgung dienende Jäger, wenn möglich der Klasse A. I. angehörig, welche auf diese Stellen reflectiren, wollen sich schleunigst unter Einsendung ihrer sämmtlichen Militair- und Civil-Atteste bei dem Unterzeichneten melden.

Steegen bei Stutthof auf der frischen Nehrung, den 1. October 1871.

Der Oberförster der Danziger Stadtforsten.

648. Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1872, nach §. 23 lit. d bis g des Reglements vom 3. September 1836, die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 26. August 1871.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

649. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Berufung des Collaborators Georg Haag als ordentlichen Lehrers am Stadt-Gymnasium zu Stettin ist genehmigt.

Am Gymnasium zu Treptow a./R. ist die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Conrad Rottsahl als wissenschaftlichen Hülfslehrers genehmigt worden.

Am Gymnasium zu Treptow a./R. ist die Anstellung des Schulamts-Candidaten Anton Lubowieg als ordentlichen Lehrers genehmigt worden.

Dem Fräulein Emilie Pahlmann, zur Zeit in Stralsund, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Martha Reichard, zur Zeit in Greifswald, ist die Concession ertheilt worden im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin bei kleinen Kindern fungiren zu dürfen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 41.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 41. des Stück Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 41. Stralsund, den 12. October 1871.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königl. Kreisgericht zu Stralsund
am 2. October 1871.

Nachdem über das Vermögen des Rentier L. Büssow hier das Discussionsverfahren eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 24. October, 7ten und 21. November cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, zu bewahrheiten und ihre Vorzugsrechte auszuführen, widrigenfalls sie damit von der Konkursmasse werden ausgeschlossen werden. In dem 3. Termine soll darüber verhandelt werden, ob das Verfahren einzustellen, oder ob Concurs zu eröffnen, und wird event. zur Wahl eines gemeinschaftlichen Anwalts geschritten werden. Die Gläubiger haben sich dazu einzufinden, widrigenfalls hinsichtlich der Ausbleibenden angenommen werden wird, daß sie den, von der Mehrheit der Erscheinenden zu fassenden Beschlüssen beitreten wollen, und die auswärtigen Gläubiger haben hier am Orte einen Bevollmächtigten zu bestellen, da sie sonst bei den weiter zu fassenden Beschlüssen nicht zugezogen werden können. Es werden ihnen dazu die Rechtsanwälte Ziemssen, Elsner, Langemak, Tamms, Justizrath Hagemeister, Justizrath Scheven und Fabricius empfohlen.

Die Forderungen des Gemeinschuldners sind zur Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Güterpfleger Rechtsanwalt Schütz zu berichtigen.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Brunnenmacher Joachim Giffey gehörigen, hierselbst Roßmühlenstraße sub № 3 belegenen, im Hypothekenbuch von Greifswald vol. XIV. Fol. 18 eingetragenen Grundstücks, bestehend aus:

einem Wohnhause mit kleinem Hofraum zum jährlichen Nutzungswerthe von 110 Rß,

eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf

den 7. November d. J., Vormittags 9½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber sowie die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert bis spätestens in diesem Termine ihre Forderungen an Rückständen, Zinsen und Kosten anzumelden, die im Hypothekenbuche oder noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger auch die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Dokumente auszuführen, widrigenfalls darauf bei den gerichtsseitig zu machenden Vorschlägen über die Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht genommen werden wird.

Greifswald, den 28. September 1871.

Königliches Kreisgericht.
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Knecht Christian Budde zu Lubmin und dessen Braut, die unverehelichte Caroline Strübing zu Wusterhusen, haben für die von ihnen einzugehende Ehe die an ihrem künftigen ehelichen Wohnsitze zu Lubmin für Personen ihres Standes geltende eheliche Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vertrag vom 19ten d. Mts. ausgeschlossen.

Greifswald, den 20. September 1871.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Rentiers Albert Möller, früher zu Schaprode, jetzt zu Kralvitz, werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Bauerhofspächter Carl Dols zu Kralvitz cedirte, bis Trinitatis 1876 laufende Pachtrecht an dem von dem Fürsten und Herrn zu Putbus gepachteten Bauerhofe № II. zu Kralvitz und den ihm cedirten, beim Verpächter bestätigten Pachtvorschuß von 300 Rß, sowie an die ihm verkauften, zu dem gedachten Bauerhofe gehörigen Gebäude nebst Pertinenzien, Saaten, Ackerarbeiten, die Vorräthe an Getreide, Stroh, Heu und Dünger und das gesammte in der Wirthschaft vorhandene lebende und todte Inventar Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 10ten u. 24. October und 7. November d. J. jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Terminszimmer № 4. an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Bergen, den 15. September 1871.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

(Original hat 15 Sgr.-Stempel.)

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 4532.

Den Abänderungen des Statuts der

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1869 festgestellt worden sind, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

(32 Vict.) Acte der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

zu London, von 1869.

Capitel XVI.

Eine Parlaments-Acte, um die Actien der Imperial Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in kleinere Actien zu theilen und zu andern Zwecken in Betreff der künftigen Verwaltung genannter Gesellschaft. (13. Mai 1869.)

Daher möge es Euer Majestät gefallen:

daß durch Ihre Majestät und mittelst der Berathung und Einwilligung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, die im gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, und mit Ermächtigung derselben gesetzlich verfügt werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. Diese Parlaments-Acte kann zu allen Zwecken als „die Imperial fire insurance Acte von 1869" (Reichs-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869) bezeichnet werden.

Firma der Gesellschaft.

2. Theil IV. der Acte von 1863 der Bedingungen der Gesellschaften auf Namens-Veränderungen sich beziehend, soll einen Theil dieser Parlaments-Acte ausmachen, und von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll der Gesellschafts-Name sein: „The Imperial-Fire Insurance-Company (die Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.)

Untereintheilung der Actien.

3. Von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll jede Actie der Gesellschaft von Fünfhundert Pfund in fünf Actien von je hundert Pfund getheilt werden, und sollen dabei folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) Innerhalb dreier Monate nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll vom Directoren-Collegium jedem Actien-Besitzer der Gesellschaft unter seiner in den Gesellschaftsbüchern enthaltenen Adresse brieflich angezeigt werden, daß innerhalb eines näher festzusetzenden Zeitraums an einem näher zu bestimmenden Orte dem erwähnten Actienbesitzer Scheine für fünf Actien von je hundert Pfund, gegen seine ursprüngliche Actie von fünfhundert Pfund kostenfrei ausgehändigt werden sollen.

(2.) Innerhalb des in der Anzeige bestimmten Zeitraums und an den darin genannten Orten, soll die Gesellschaft jedem Besitzer einer Actie über fünfhundert Pfund fünf einzelne Actien von je hundert Pfund kostenfrei verabfolgen. Jede dieser neuen Actien soll ihrem Besitzer das gleiche Stimmrecht in den Versammlungen der Gesellschaft und den Bestimmungen dieser Parlaments-Akte gemäß die gleichen übrigen Rechte, Eigenschaften, Privilegien, Pflichten und Incidentien (incidents) gewähren und der gleichen Einzahlungs-Verpflichtung unterworfen sein, wie sie der durch besagte neue Aktien ersetzten ursprünglichen Original-Actie von Zeit zu Zeit beigelegt und zuertheilt worden sind.

Die Gesellschaft soll nicht verpflichtet sein, den Rechtstitel desjenigen zu untersuchen, dessen Namen in den erwähnten Registern als Actienbesitzer erscheint, sondern es muß jeder Besitzer einer solchen Original-Actie prima facie als deren Eigner und zum Empfang der neuen Actien-Scheine als berechtigt anerkannt werden.

(3.) Jeder Actie von Hundert (100) Pfund soll ein Fünftel (⅕) der ursprünglichen Einzahlung — resp. ⅕ von 50 Pfund auf jede Original-Actie gutgeschrieben werden; desgleichen von Zeit zu Zeit ein verhältnißmäßiger Theil derjenigen Beträge, welche späterhin außer der Summe von Sechszehn Tausend neun und sechzig Pfund achtzehn Schill. und fünf Pence (16069. 18. 5.) der Kapital-Masse noch übertragen, oder letzterer aus dem Gewinne der Gesellschaft hinzugefügt werden, und zwar bis die betreffenden einer jeden Actie creditirten Summen (einschließlich des Fünftels der ursprünglichen Einzahlung) die Hälfte des Betrags der bezüglichen Aktien erreicht haben.

Diese einer jeden Actie creditirten Summen sollen als eine auf die besagte Aktie geleistete Einzahlung zur Capital-Masse der Gesellschaft betrachtet werden und den Actienbesitzer bis zum Belauf der besagten Summen von der Verbindlichkeit fernerer Einzahlungen befreien, — unter dem Vorbehalt, daß nichts, was in dieser Parlaments-Acte enthalten ist, und ebensowenig die Summen, welche dieser Section der Parlaments-Akte gemäß irgend einer Actie gutgeschrieben werden, den Besitzer derselben von einer über die Hälfte des Nominal-Betrages der Actie hinausgehenden Verbindlichkeit befreien soll.

(4.) Die Direktoren der Gesellschaft dürfen diejenigen Regeln, Vorschriften und Einrichtungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft abändern, welche in Folge der Untereintheilung der Actien für erforderlich gehalten werden.

Bestimmung behufs Erhaltung der Kapitalmasse.

4. Die Summen, welche gegenwärtig der Kapitalmasse der Gesellschaft zugeschrieben stehen, und Fünf Hundert drei Tausend neun Hundert und dreißig Pfund, ein Schilling und sieben Pence (503,930. 1. 7.) betragen, sowie die künftig der Kapital-Masse der Gesellschaft zu übertragenden resp. hinzuzufügenden Summen sollen nicht an die Actienbesitzer vertheilt werden können, sondern der Gesellschaft verbleiben, um den aus ihren Geschäften an sie entstehenden Forderungen zu genügen. — Jedoch soll keine Bestimmung dieser Parlaments-Acte hindern, die Zinsen oder Dividenden der besagten Kapital-Masse in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde und vorerwähnter Parlaments-Acten resp. einer derselben unter die Actien-Inhaber zu vertheilen.

Registrirung und Beglaubigung der Namen der Actienbesitzer statt der Eintragung.

5. Die 2. und 3. Sektionen der Parlaments-Akte von 1813 (54 Georg 3. Kap. 12.) sind hiermit aufgehoben, und wird an deren Stelle verfügt, wie folgt:

Die Gesellschaft soll im Monat Januar jedes Jahres oder innerhalb 30 Tagen nach stattgefundener Wahl am hohen Kanzleihofe eine Anzeige registriren lassen, welche Namen, Stand und Wohnort jedes neuen Vorsitzenden der Gesellschaft enthält, nebst Angabe, an wessen Stelle derselbe gewählt worden ist.

In gleicher Weise soll die Gesellschaft nach jeder Besitz-Veränderung von Actien in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober oder innerhalb dreier Monate nach der fraglichen Veränderung Namen, Stand und Wohnort der ausscheidenden und neu eintretenden Actionäre registriren lassen.

Diese Angaben dürfen ganz oder theilweise in derselben Anzeige enthalten sein, welche in Form und Inhalt nach dem dieser Parlamentsacte angehängten Schema auszufertigen, von einem der Direktoren resp. Rechnungsführer der Gesellschaft zu unterzeichnen und in Gemäßheit der im 5. Regierungsjahre Wilhelms IV. erlassenen Parlamentsakte durch den Unterzeichnenden zu beglaubigen ist.

Jeder, dessen Name in irgend einer dieser Anzeigen enthalten ist, soll allen gerichtlichen Verfolgungen so lange unterworfen sein, bis derselbe auf Grund einer registrirten neuen Anzeige aufgehört hat, Actienbesitzer zu sein. Jedoch sollen dem ausscheidenden Actienbesitzer alle Rechte und Rechtsmittel gegen den neuen Inhaber gesichert bleiben.

Directoren.

6. In Bezug auf das Directorium sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden oder in jeder spätern ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft ist jeder ausscheidende Direktor wieder wählbar, ohne ein Jahr lang außer Amt gewesen zu sein.

(2.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft darf die Zahl der Direktoriums-Mitglieder unter Zustimmung der Mehrzahl der persönlich anwesenden Aktienbesitzer nicht über sieben und zwanzig hinaus erhöht werden. Auch soll kein Actienbesitzer, der nicht schon einmal Direktor gewesen ist, zu diesem Amte wählbar sein, bis die Zahl der Direktoren durch Todesfälle, Abdankungen oder auf andere Weise unter vier und zwanzig herabgesunken ist.

(3.) Nachdem die Zahl der Direktoriums-Mitglieder in letzterwähnter Weise auf vier und zwanzig sich vermindert haben wird, soll die Zahl derselben diese Ziffer künftig niemals überschreiten, wovon sechszehn durch die General-Versammlungen der Gesellschaft zu wählen und acht von der Ost- und Westindischen Werft-Gesellschaft zu ernennen sind.

(4.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Directoriums sollen bei Austritt aus ihren Aemtern als solche wiederum wählbar sein.

(5.) Ein Actienbesitzer soll als Direktor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit erlangt hatte.

(6.) Ein Actienbesitzer, welcher gewählt wird, um einen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Direktor zu ersetzen, soll nur so lange im Amte bleiben, als der Ausgeschiedene noch würde zu fungiren gehabt haben.

Auditoren.

7. In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig abzuhaltenden General-Versammlung der Gesellschaft soll die Zahl der Auditoren, falls deren mehr als vier vorhanden sind, durch Ausloosung unter sich auf vier vermindert werden.

Ein ausscheidender Auditor soll wieder wählbar sein, ohne daß er ein Jahr lang außer Amt war. Jeder Actionär soll als Auditor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit hatte.

Jeder Auditor, welcher bestimmt ist, um einen ausgeschiedenen Auditor zu ersetzen, soll nur für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des letzteren gewählt werden.

Kuratoren.

8. Die Bestimmungen ad. 6. und 7. in Betreff der Wählbarkeit und Amtsdauer der Direktoren und Auditoren soll auch auf die Wahl der Kuratoren Anwendung finden.

Dividenden auf die Actien verstorbener Inhaber.

9. Kein Vertreter eines verstorbenen Actien-Besitzers soll das Recht haben, mehr als eine nach dem Tode des Letzteren festgestellte Dividende resp. Gewinn-Quote auf eine Actie des Verstorbenen zu beanspruchen, — und zwar bis Jemand in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde, sowie der Neben-Verordnungen und Vorschriften der Gesellschaft rechtsgültiger Besitzer der betreffenden Actie geworden ist.

Gerichtliche Maaßregeln gegen die Actien-Besitzer.

10. Dem Inhalte der Bestimmungen ad 56 der Stiftungs-Urkunde entgegen soll die Gesellschaft berechtigt sein, im Namen des zeitigen Vorsitzenden oder eines Actien-Besitzers eine Klage oder ein anderes Rechtsverfahren gegen irgend einen anderen Actien-Inhaber anzustellen und fortzuführen und zwar in derselben Weise, wie sie gegen Nichtactionäre eingeleitet und fortgeführt werden können, wenn gleich die nach Inhalt der Stiftungs-Urkunde vertragsmäßig ernannten Kuratoren zur Zeit schon gestorben sein mögen, oder wenn etwa gar ein solcher Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden ist.

Weder der Tod, noch die Abdankung, Absetzung oder andere Handlungen des Vorsitzenden oder Actienbesitzers sollen eine solche Klage oder anderes Rechtsverfahren aufheben.

Anstellung von Local-Directoren.

11. Das Directorium darf eine oder mehrere Personen — sowohl Actien-Inhaber wie Nichtinhaber als Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse oder Agenten im vereinigten Königreiche, den Colonien oder abhängigen Staaten von Groß-Britannien, sowie in irgend einem fremden Lande anstellen, und mit den von ihm zu entwerfenden Vollmachten zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft versehen, — oder auch die ertheilten Mandate zurücknehmen und annulliren.

Das Directorium darf nicht minder vermittelst einer vom Vorsitzenden und zwei Directoren unter deren Siegel vollzogenen General-Vollmacht, (zu deren Ausstellung sie durch das Sitzungs-Protokoll des Directoriums zu autorisiren sind) genannte Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten ermächtigen, Versicherungs-Urkunden gegen Feuers-Gefahr zu unterzeichnen und auszuhändigen, sowie Prämien und Gebühren für dieselbe in Empfang zu nehmen. —

Alles was solche Local-Directoren, Ausschüsse und Agenten in Betreff der Ausfertigung von Versicherungs-Urkunden gesetzmäßig thun werden, soll für die Gesellschaft bindend sein, mit dem Vorbehalt, daß die ad 23 der Stiftungs-Urkunde enthaltenen oder von dem Directorium bestimmten Einschränkungen in Betreff der Höhe des auf ein Risiko zu versichernden Betrages für erwähnte Directoren, Ausschüsse und Agenten bindend sein sollen.

Auch sollen diese Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten an die Neben-Verordnungen, Regeln und Vorschriften der Gesellschaft, sowie an solche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde gebunden sein, wie sie auf die ihnen selbst gewährten Versicherungen Anwendung finden.

Dauer dieser Parlaments-Acte.

12. Die in dieser Parlaments-Acte enthaltenen Bestimmungen sollen für genannte Gesellschaft oder Genossenschaft „Imperial Fice insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft)" Geltung haben, und so lange als gültig betrachtet werden, als dieselbe währt, möge sie periodisch aus allen oder nur aus einigen ursprünglichen Mitgliedern oder Theilneh-

mern bisher bestanden haben, oder künftig bestehen; — sei es auch, daß sie jetzt oder in Zukunft theilweise aus ursprünglichen, theilweise aus andren Personen — oder gar ausschließlich aus neuen Mitgliedern und Theilnehmern zusammengesetzt ist.

Die Gesellschaft wird durch diese Parlaments-Acte nicht corporirt.

13. Vorbehalten bleibt, daß der Inhalt diese Parlaments-Acte nicht die Wirkung habe, die Gesellschaft zu incorporiren, oder als dahin geltend betrachtet werde. Ebensowenig soll dieser Inhalt die Gesellschaft oder irgend welche Zeichner und Mitglieder derselben von solchen Verantwortlichkeiten, Verbindlichkeiten, Contracten, oder sonstigen Verpflichtungen entbinden, welche denselben gesetzmäßig jetzt oder künftig obliegen werden, — mögen solche entweder zwischen der Gesellschaft und dritten Personen — oder zwischen einzelnen oder mehreren Mitgliedern derselben und anderen — oder unter sich — oder in irgend welcher andren Weise bestehen; — — ausgenommen, in sofern dieselbe von den Bestimmungen der gegenwärtigen Parlaments-Acte und deren wahren Sinn und Zweck betroffen wird.

Kosten der Parlaments-Acte.

14. Die anläßlich des Erlasses dieser Parlaments-Acte entstandenen directen und indirecten Kosten, Anrechnungen und Ausgaben sollen von der Gesellschaft getragen werden.

Schema.

Form der Anzeige.

Namens-Anzeige vom ten 18

des neugewählten Vorsitzenden der Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) und desjenigen an dessen Stelle er ernannt worden;
fernerweit derjenigen, welche aufgehört haben, Actienbesitzer der genannten Gesellschaft zu sein, und
der in Gemäßheit der Imperial Feuer Versicherungs Act. von 1869 registrirten neuen Actien-Besitzer.

Name des neugewählten Vorsitzenden sowie desjenigen, an dessen Stelle er ernannt worden:
A. B. aus . . . . . an Stelle von C. D. aus . . . . .
Namen derjenigen, welche aufgehört haben, Actien-Besitzer zu sein:
E. F. aus . . . . . . & G. H. aus . . . . . .
Namen der neuen Actien-Besitzer:
J. K. aus . . . . . . & L. M. aus . . . . . .

Erklärung zur Beglaubigung der Anzeige.

Ich A. B. aus . . . . [illegible] Geschäftsführer) der besagten Gesellschaft, erkläre hiermit feierlich und aufrichtig, daß obige Anzeige den Namen des neuen Vorsitzenden der Gesellschaft, sowie desjenigen enthält, an dessen Stelle derselbe ernannt worden; — daß dieselbe ebenfalls die Namen der Personen, welche seit der letzten Registrirung aufgehört haben, Actien-Besitzer der besagten Gesellschaft zu sein, sowie die Namen der neuen Actien-Besitzer enthält, wie sie in den bezüglichen Registern der Gesellschaft verzeichnet sind.

Diese feierliche Erklärung gebe ich in dem gewissenhaften Glauben ab, daß dieselbe wahr sei, sowie in Gemäßheit der Bestimmungen einer im sechsten Regierungsjahre Wilhelms IV. entworfenen und erlassenen Parlaments Acte betitelt:
„Parlaments-Acte um eine [illegible] der gegenwärtigen Session des Parlamentes erlassene Parlaments-Acte mit Titel:
„Parlaments Acte behufs der vollständigeren Abschaffung der in verschiedenen Staats-Departements üblichen Eides-
„leistung und gerichtlichen Erklärungen und deren Ersetzung durch Declarationen, sowie auch behufs der vollkomme-
„neren Unterdrückung von [illegible] und [illegible] Eidesleistungen und eidlichen Aussagen; enthaltend auch
„andere Bestimmungen hinsichtlich der Abschaffung von unnöthigen Eidesleistungen, aufzuheben."

Vorstehende Acte wird hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. September 1871.

H. J. Dünnwald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",
Poststraße No. 31, Berlin

Druck von Seibelt & Thielen in Berlin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 42. Stralsund, den 19. October **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 12. October d. Js. ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7889. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzial-Anstalten in der Provinz Westfalen; unter

№ 7890. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westfalen. Vom 15. September 1871; unter

№ 7891. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Haasethales von Werfche bis Stockum im Amtsbezirke Osnabrück. Vom 25. September 1871; und unter

№ 7892. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

630. Bisher konnten nur denjenigen **Zeitungs-Exemplaren,** welche im Orte des Erscheinens durch besondere Boten — nicht per Post — besorgt wurden, **extraordinäre Beilagen** hinzugefügt werden. Vom 15. October ab ist dies **allgemein** auch bezüglich aller, nach auswärts gehenden und durch die **Post** besorgten Exemplare gestattet. Die **Geschäftshäuser** rc., welche ihre **Circulare, Prospecte,** Preiscourante, Probebogen, Zeichnungen, Empfehlungen u. s. w. auf diese Weise versenden wollen, haben sich mit dem Verleger der betreffenden Zeitung zu verständigen. Die Post erhebt 1 Pfennig pro Exemplar. Außer diesem billigen Satze ergiebt sich auch insofern ein Vortheil für die Geschäftswelt, als die Verpackung unter Band und die Adressirung der einzelnen Sendungen erspart wird, und man überdies, wenn man sich an die richtige Zeitung — je nach den verschiedenen Leserkreisen — wendet, mit ziemlicher Gewißheit annehmen kann, daß die Offerten, Preiscourante, Empfehlungen u. s. w. an das entsprechende Publikum gelangen. Bei intelligenter Benutzung dieses Mittels können den Geschäftstreibenden aus dem neuen Verfahren große Vortheile erwachsen.

631. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung der am 1. November d. Js fälligen Coupons der fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes **innerhalb des Deutschen Reichs** bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Ober-Postkassen zu Leipzig, Frankfurt a./M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab erfolgen wird. — Wegen der bei der Einlösung dieser Coupons zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 14. April d. Js. (Preuß. Staats-Anzeiger № 106) Bezug genommen.

Berlin, den 10. October 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

632. Verordnung,
betreffend die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. October 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch **Postmandat** erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ½ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon rc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons rc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der

Aufschrift „Postmandat“ zu versehen. — Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt außer der bei Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung. — Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. — Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel. — Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels rc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten, oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt. — An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

653. Verordnung,
betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt: — Vom 15. October 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden. — Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll. — Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben. — Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird. — Die als extraordinaire Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen. — In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange. — Das Porto für extraordinäre Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $\frac{1}{12}$ Silbergroschen bezw. $\frac{7}{24}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $\frac{1}{2}$ abschließt, dafür $\frac{1}{2}$ Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

654. Betr. die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Kapitalien der Domainen- und Forst-Verwaltung an die Regierungs-Haupt-Kasse.

Die auf Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre unterm 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung: daß die an die Domainen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kauf- und Ablösungs-Kapitalien von den Zahlungspflichtigen fortan nur an die Regierungs-Haupt-Kasse und ausnahmsweise nur dann an die Special-Kassen (hier die Kreis- und Forst-Kassen) eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf ihren besonderen Antrag von der Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist,

wird hiermit der oben gedachten Ministerial-Verfügung gemäß in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 2. October 1871.

Königliche Regierung.

655. Dem Kaufmann Fritz Ludwig Peter Joers zu Stettin ist das Exequatur für seine Ernennung zum Königlich Schwedischen und Norwegischen General-Consul ertheilt worden.

Stralsund, den 7. October 1871.

Königliche Regierung.

656. In der Ortschaft Neuhof (Kirchspiel Casnevitz) sind dem Schafvieh die Schafpocken eingeimpft worden. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpocken-Krankheit, welche durch diese Impfung in der genannten Ortschaft zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsbl. Jahrg. 1859 St. 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsbl. Jahrg. 1869 St. 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (St. 2 № 33), bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind. Stralsund, den 8. October 1871.

Königliche Regierung.

657. In den Kalendern pro 1872 ist der 7. und 8. Juni als Termin für den Stralsunder Wollmarkt angegeben. — Da bis zu diesem Zeitpunkt nach den im laufenden Jahre gemachten Erfahrungen in hiesiger Gegend die Wäsche der Wolle ohne Nachtheil für deren Qualität nicht füglich bewirkt werden kann, so wird auf Antrag des hiesigen Magistrats der Termin für den Wollmarkt zu Stralsund pro 1872 auf den 14. und 15. Juni hierdurch verlegt. Stralsund, den 9. October 1871.

Königliche Regierung.

658. Die Königliche Landes-Baumschule zu Sanssouci bei Potsdam verkauft für das Jahr 1871/72 einen Vorrath in- und ausländischer Wald-, Obst- und Schmuckbäume, sowie Zier- und Obststräucher, unter denen sich mehrere, für das nördliche Klima besonders zu empfehlende Obst-Sorten befinden, zu festen Preisen. — Wir machen dieserhalb auf das von der gedachten Anstalt neu herausgegebene Preis-Verzeichniß mit dem Bemerken hiermit aufmerksam, daß solches bei den Königlichen Landraths-Aemtern und bei der Königlichen Amtshauptmannschaft in Greifswald eingesehen werden kann.

Stralsund, den 9. October 1871.

Königliche Regierung.

659. In der Beilage bringen wir die Urkunde vom 9. Juni cr., durch welche der Herr Minister des Innern den durch die in der Beilage abgedruckte Parlaments-Acte vom Jahre 1869 festgestellten Abänderungen des Statuts der **Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London** die nach der Concession vom 24. November 1867 — Amtsbl.-Jahrgang 1868 Stück 25 № 408 — erforderliche Genehmigung ertheilt hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königliche Regierung.

660. Die laut unserer Bekanntmachung vom 19. Mai d. Js. unter den Pferden zu Gr. Ernsthof ausgebrochene Rotzkrankheit ist erloschen. Demgemäß wird die wegen dieser Krankheit in jener Bekanntmachung getroffene Bestimmung hierdurch wieder aufgehoben.

Stralsund, den 12. October 1871.

Königliche Regierung.

661. Am 1. December d. Js. findet nach den Beschlüssen des Bundesrathes des Deutschen Reiches eine allgemeine **Volkszählung** statt. — Bei der Ausführung der Zählung innerhalb des Gebietes der Preußischen Monarchie soll an Stelle des bei früheren Zählungen zu Grunde gelegten Listen-Systems die sogenannte **„Zählkarten-Methode"** zur Anwendung kommen. Danach werden für jede in der Nacht vom 30. November auf den 1. December im Staatsgebiete anwesende Person die bei der Zählung aufzunehmenden Individualangaben unmittelbar in eine Zählkarte eingetragen, welche demnächst für die Zusammenstellung und statistische Verarbeitung der Zählungsresultate verwendet werden wird. — Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen dienen daher die nachstehend abgedruckten 3 Formulare, nämlich:

A. Zählkarten,
B. Verzeichnisse der Anwesenden und
C. Listen der Abwesenden,

welche in besonderen Umschlägen (Zählbriefen) durch die für die einzelnen Zählbezirke angestellten **Zähler** in den letzten Tagen des Monats November an die einzelnen **Haushaltungen** zur Ausfüllung vertheilt und in der Zeit vom Mittag des 1. December bis längstens am 2. December wieder abgeholt werden. — Für jeden **Anwesenden** wird eine besondere Zählkarte (A) aufgestellt. Außerdem werden die in jeder Haushaltung **Anwesenden** zusammen in das Verzeichniß B und die aus den einzelnen Haushaltungen etwa vorübergehend **Abwesenden** ebenso in die Liste C. eingetragen. — Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungs-Verfahrens sind in der hier gleichfalls abgedruckten allgemeinen Anleitung (D), von welcher außerdem ein Exemplar jedem Zählbriefe beigefügt sein wird, enthalten. — Bei etwaigen sonstigen Zweifeln bezüglich der Ausführung des vorstehenden Zählungsverfahrens wollen die betreffenden Gemeinde-angehörigen resp. Haushaltsvorstände sich vertrauensvoll an die für jede Gemeinde zu bildende Zählungs-Commission resp. an die Ortsbehörde selbst wenden, welche in diesem Falle einem Jeden die nöthige Belehrung gewiß bereitwilligst ertheilen wird. — Im Uebrigen werden auch die für jeden Zählbezirk bestellten Zähler bei Vertheilung und Abholung der Zählbriefe zur Beseitigung entstandener Zweifel dem Einzelnen gern mit Rath und That an die Hand gehen. In Rücksicht auf die Wichtigkeit der Volkszählungen für die Staatsverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, sind wir davon überzeugt, daß jeder selbstständige Ortseinwohner die mit der Volkszählung beauftragte Behörde bei Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare nach besten Kräften zu unterstützen bestrebt sein werde.

Stralsund, den 25. September 1871.

Königliche Regierung.

A. Muster einer ausgefüllten Zählkarte.

Volkszählung am 1. December 1871.

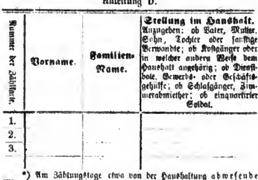
Kreis: Teltow
Ort, Gemeinde: Charlottenburg
Straße oder Platz: Lindenstrasse   Haus Nr. 18
Zählbezirk Nr. 12   Zählbrief Nr. 210   Zählkarte Nr. 1

1. Vor- und Familiennamen: Christian Lorenz.
2. Geschlecht: m.
3. Geburtsort: Freiberg.
   Kreis: —   Staat: Königr. Sachsen.
4. Geburtstag und Geburtsjahr: 26. März 1821.
5. Familienstand: verh.
6. Religionsbekenntniß: ev.
7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
   Hauptbeschäftigung: Glasfabrik-Besitzer.
   Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: keine.
8. Staatsangehörigkeit (Name des Staats): Preussen.
9. Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): —
   Kreis: —   Staat: —
10. Schulbildung (d. h. kann lesen und schreiben?): Ja.
11. Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel: blind: — taubstumm: — blödsinnig: — irrsinnig: —

B. Volkszählung am 1. December 1871.

Verzeichniß der in der Haushaltung Anwesenden*).

Kreis ....
Ort, Gemeinde .... Zählbezirk Nr......
Straße, Platz .... Haus Nr..... Zählbrief Nr.....



Bezüglich der Ausfüllung dieses Verzeichnisses vergleiche Anleitung D.

Nummer der Zählkarte.	Vorname.	Familien-Name.	Stellung im Haushalt. Anzugeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher andern Weise dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe; ob Schlafgänger, Zimmerabmiether; ob einquartirter Soldat.
1.			
2.			
3.			

*) Am Zählungstage etwa von der Haushaltung abwesende Mitglieder derselben sind nicht mit in dieses Verzeichniß, sondern in die Liste (C.) für Abwesende aufzunehmen.

C. Muster einer ausgefüllten Liste für Abwesende.

Volkszählung am 1. December 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden*).

Kreis: Teltow   Ort, Gemeinde: Charlottenburg
Zählbezirk Nr. 12   Straße, Platz: Lindenstrasse   Haus Nr. 18   Zählbrief Nr. 210.

Vor- und Familienname.	Geschlecht.	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis, bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend.
Johanna Lorenz	w.	1831	Ehefrau	ev.	—	Leipzig (Sachsen)	8 Tage

*) Als Abwesende sind nicht zu verzeichnen: die im activen Militairdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

D. Volkszählung am 1. December 1871.

Allgemeine Anleitung.

1. Vertheilung der Zählbriefe.

Für jede Haushaltung ist ein besonderer Zählbrief mit Zählkarten (A.), einem Personenverzeichniß für Anwesende (B) und einer Liste für etwaige Abwesende (C) bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. — Einer Haushaltung gleich zu achten sind die einzeln lebenden selbständigen Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Dergleichen Personen erhalten jede einen Zählbrief für sich. Die Zählkarten für andere alleinstehende Personen werden in den Zählbrief derjenigen Haushaltung mit aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen. — Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten aber weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde. — Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen ꝛc.) sind gleichfalls in Zählkarten zu verzeichnen; letztere

sind aber durch einen besonderen Umschlag von denen der Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers ꝛc. der Anstalt getrennt zu halten, und ist von ihnen ein besonderes Verzeichniß der Anwesenden beizufügen. — Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählkarten und Listen wende man sich an den Zähler oder an die Zählungscommission, beziehungsweise die mit der Zählung beauftragte Behörde.

2. Ausfüllung der Zählkarten und Listen, Abholung der Zählbriefe.

Die Zählkarten und Listen für Anwesende und für etwaige Abwesende werden am 1. December Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift des Verzeichnisses B. zu bescheinigen. — Die Abholung der mit den ausgefüllten Zählkarten und Listen zu versehenden Zählbriefe beginnt am 1. December Mittags.

3. Personen, für welche Zählkarten auszufüllen und welche in die Listen einzutragen sind.

Die Volkszählung bezweckt in erster Linie die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung. — Es ist daher für jede Person ohne Ausnahme, welche vom 30. November auf den 1. December in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet hat, eine Zählkarte (A) auszufüllen, gleichviel ob die Person dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Civil- oder Militärperson ist — Des Weiteren sind zur Controle der Zahl der einzelnen Zählkarten diese Personen in dem Verzeichniß für Anwesende (B) zu nennen. — Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier — Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten ꝛc., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter ꝛc.), werden in derjenigen Haushaltung mitgezählt, in welcher sie am Vormittag des 1. December anlangen. — In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. December Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen mitgezählt und in das Verzeichniß B eingetragen werden. — In die Liste der **Abwesenden** (C) sind die Personen zu verzeichnen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind. — Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im activen Militärdienst stehenden, oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge ꝛc.), oder als Dienstboten, Gesellen, Gefangene ꝛc. aus ihrer Familie abwesenden Personen, indem diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen oder sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten u. s. w.) wohnend angesehen werden.

4. Art der Ausfüllung der Zählkarten und Listen.

Im Allgemeinen. Bei der Ausfüllung der Zählkarten für eine Haushaltung ist thunlichst folgende Ordnung einzuhalten: Haushaltungsvorstand — Ehegattin — Kinder (nach der Altersfolge) — Verwandte — andere zur Haushaltung gehörige Personen. In dieser nämlichen Reihenfolge sind dann die Personen auch im Verzeichniß B anzuführen. — Zu 1. Vor- und Familiennamen. Der Vorname ist vor den Familiennamen zu setzen.. — Zu 2. Geschlecht. Kann einfach durch **m** für männlich, **w** für weiblich angegeben oder auch ausgeschrieben werden. — Zu 4. Geburtstag und -Jahr. Die möglichst genaue Angabe des Tages, Monats und Jahres ist dringend wünschenswerth. — Zu 5. Der Familienstand ist nur von den bereits über 14 Jahre alten Personen anzugeben, und zwar durch (**l**) wenn ledig, durch (**verh**) wenn verheirathet, durch (**W**) wenn Wittwer oder Wittwe, durch (**g**) wenn geschieden oder auch nur von Tisch und Bett getrennt lebend. — Zu .6. Religionsbekenntniß. Deutliche Abkürzungen, wie **ev** für evangelisch, **k** für katholisch, **gk** für griechisch-katholisch, **i** für israelitisch, **d** für dissidentisch sind zuläßig. Die Namen anderer oder speciellerer Bekenntnisse sind auszuschreiben. — Zu 7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- und Dienstverhältniß. Es ist derjenige Beruf oder Erwerb ꝛc. genau zu bezeichnen, welcher die Haupt-Einkommensquelle bildet. Wo Personen außerdem noch eine mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung treiben, ist letztere ebenfalls zu nennen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die betreffende Person Besitzer oder Pächter, Meister, Principal oder Unternehmer, Inspector, Verwalter, Werkführer, Vormann, Geselle, Gehülfe, Arbeiter u. s. w. ist. Sobald Knaben oder Mädchen und Frauen eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung treiben, ist diese Beschäftigung und die Arbeitsstellung oder das Dienstverhältniß ebenfalls namhaft zu machen. — Unbestimmte Angaben, wie Beamter, Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter u. s. w. sind zu vermeiden; vielmehr muß auch die Art des Amtes, der Fabrikzweig, der Handelszweig u. s. w. aus der Fragenbeantwortung hervorgehen. — Zu 9. Der Wohnort ist nur von den Personen anzugeben, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen, wie z. B. Verwandte auf Besuch, Krankenwärter oder Wärterinnen u. s. w. — Zu 10. Die Frage nach der Schulbildung ist nur für Personen, die über 10 Jahre alt sind, zu beantworten, und zwar mit „Ja“, wenn sie lesen und schreiben können, mit „Nein“, wenn sie beides nicht können. Wenn sie nur lesen können, sind die Worte „und schreiben“ zu durchstreichen. — Zu 11. Als „blödsinnig“ sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche an angeborener oder in frühester Jugend einge-

tretener Geistesschwäche leiden; als „irrsinnig" dagegen die, welche an später eingetretener Geistesstörung leiden.

662. Im Hinblick auf die am 1. Januar 1872 in Kraft tretende neue Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, sowie aus bautechnischen Gründen, ist die Größe der von dieser Zeit ab zu allen Staatsbauten in der Regel zu verwendenden gebrannten Mauerziegel zu 25 Centimeter (Neuzoll) Länge, 12 Centimeter Breite und $6\frac{1}{2}$ Centimeter Dicke bestimmt worden, welche Abmessungen $9\frac{7}{12}$, $4\frac{7}{12}$ und $2\frac{1}{2}$ Preußischen Zollen entsprechen. Indem wir die Bauunternehmer und Ziegeleibesitzer auf diese Bestimmung aufmerksam machen, geben wir denselben und dem hierbei interessirten Publikum bekannt, daß zu allen nach dem oben genannten Termine zur Ausführung gelangenden Staatsbauten in der Regel nur Steine obigen Formates angekauft, respective denselben bei gleicher Qualität und Preiswürdigkeit der Vorzug gegen Steine abweichenden Formates gegeben werden soll.

Stralsund, den 10. October 1871.

Königliche Regierung.

663. Die laut unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. an einem Pferde des Königlichen Majors Herrn von Schorlemmer hierselbst ausgebrochene Rotzkrankheit ist erloschen. Demgemäß wird die wegen dieses Krankheitsausbruches in jener Bekanntmachung getroffene Bestimmung hierdurch wieder aufgehoben.

Stralsund, den 15. October 1871.

Königliche Regierung.

664. An einem Pferde des Büdners Lodenvitz zu Alt-Zarrendorf ist die Wurmkrankheit ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß in Bezug auf diesen Krankheitsausbruch die Vorschriften unserer die Rotz- und Wurmkrankheit betreffenden Amtsblattsbekanntmachungen von 10. November 1832 (Amtsbl. Jahrg. 1832 St. 46 № 309), vom 5. Juni 1839 (Amtsbl.-Jahrg. 1839 St. 24 № 221), vom 26. April 1852 (Amtsbl.-Jahrg. 1852 St. 18 № 143), vom 6. Septbr. 1860 (Amtsbl.-Jahrg. 1860 St. 37 № 457) und vom 28. August 1869 (Amtsbl.-Jahrg. 1869 St. 36 № 571) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 15. October 1871.

Königliche Regierung.

665. In der Ortschaft Bietegast und auf den Gehöften der Hofbesitzer Käding und Danitz zu Velgast sind unter dem Schafvieh die Schafpocken ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich dieser Krankheitsausbrüche die Vorschriften unserer die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsbl.-Jahrg. 1859, St. 42 № 529) vom 20. September 1869 (Amtsbl.-Jahrg. 1869, St. 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (St. 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 15. October 1871.

Königliche Regierung.

666. Das Domainen-Vorwerk Flemendorf im Kreise Franzburg, 3 Meilen von der Kreisstadt Franzburg, $\frac{1}{2}$ Meilen von Barth und $3\frac{1}{2}$ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1560 Morgen 121 □Ruthen, worunter 1127 Morgen 25 □Ruthen Acker und 350 Morgen 158 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 3625 Thlr. Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 27,500 Thlr. nachzuweisen. — Zu dem auf den **27. November** cr., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 19. September 1871.

Königliche Regierung.

667. Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. — Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen . .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. — Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 4 Sgr.
Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 12. October 1871.

Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

668. Die Sitzungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode für die Bezirke der Kreisgerichte zu Bergen und Stralsund werden am **6 November** cr., Vormittags 9 Uhr, in dem Schwurgerichts-Saale des unterzeichneten Kreisgerichts ihren Anfang nehmen.

Stralsund, den 6. October 1871.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

669. **Liste**

über die in dem Hypothekenamts-Bezirk Bergen vom 1. Juli bis ultimo September 1871 angelegten Hypotheken-Folien.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Stadt Bergen	X.	451	Besitzung Litt. P. № 1 Neuestraße		
		452	„ „ A. № 23 am Markt		
		453	„ „ M. № 41 Dammstraße		
		454	„ „ M. № 42 Dammstraße		
		455	„ „ E. № 43 Königstraße		
Bergen Landbezirk	V.	207	½ Häuslerstelle № 8a. zu Tilzow	1	153/50, 158/52, 161/53, 167/62a, 169/62b.
		208	Häuslerstelle № 15b. das.	1	75b/1—6, 111/19, 119/26, 27.
Stadt Garz	V.	229	Besitzung № 99 zu Garz		
		230	„ № 38 Langestraße das.		
Gingst Landbezirk	III.	114	Bauerhof № 4 zu Presnitz		
Neuenkirchen	II.	62	Kossathenst. № 1 zu Moritzhagen	1	54/27c, 49d, 28a, 47b. 47c, 32, 33, 35a/b, 4, 1.
		63	„ № 2 zu Moritzhagen	1	27a/b, 53/27c, 50/27d, 28d, 36a/b, 4, 1.
		64	„ № 3 das.	1	22a b, 23, 24, 25a, b, c, 4, 1.
		65	„ № 4 das.	1	2, 5a, b, c, 55/5d, 6, 46/20, 21, 4, 1.
Poseritz	I.	40	A. Rittergut Glutzow mit Garlepow B. Rittergut Benzvitz mit Goldberg und Cabelow		
		41	Rittergut Poseritz		
		42	Häuslerstelle № 4 zu Poseritz	1	189/60.
Rambin	II.	74	½ Häuslerstelle № 28b. zu Rambin		
		75	½ Häuslerstelle № 28a. das.		
Sagard	VII.	349	Häuslerstelle № 3 zu Capelle S.	1	4, 5, 15, 17, 26.
		350	Wirthschaftsgehöft Fahrnberg	3	61/42.
	VIII.	351	Häuslerstelle № 73 zu Sagard	Blg. 1	153/85, 153/86 (Blg. 3), 86, 87.
		352	„ № 74 das.	Blg. 1	154/86, 154/87.
		353	Ackerstücke in der Gemarkung Sagard	Blg. 3	84, 85.
Swantow	I.	8	Rittergut Renz		
Trent	I.	45	Häuslerstelle № 8 zu Trent.	2	72.
Wiek	V.	203	„ № 19a. zu Wiek.	1	681/216, 683/216.

Bergen, den 2. October 1871.

Königliches Hypotheken-Amt.

670. **Liste**

der in dem Zeitraum vom 1. Juli bis ultimo September 1871 bei dem Königlichen Hypotheken-Amte zu Grimmen angelegten Hypotheken-Folien.

Hypotheken-Buchs-Bezirk.	Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.
Horst	I.	52	Häuslerstelle zu Horst	1	301/113, 111.

Grimmen, den 4. October 1871.

Das Hypotheken-Amt.

671. **Bericht**

über die Verwaltung der Kreis-Sparkasse zu Grimmen für das Jahr 1870.

1) Bestand des Einlage-Kapitals am Schlusse des Jahres 1869 . . . . ℛ 40480. 25. 5.

Im Jahre 1870 sind hinzugekommen:

a) durch neue Einlagen . . . . ℛ 12916. 25. 5.

b) durch Zuschreibung von Zinsen . . . . „ 921. 18. 7.

ℛ 13838. 14. —.

Zurückgezahlt wurden im Laufe des Jahres an Einlagen . . . . „ 13789. 24. 10.

mithin sind mehr hinzugekommen als zurückgenommen . . . . ℛ 48. 19. 2.

Hiernach Gesammtbetrag des Einlagekapitals am Schlusse des Jahres 1870. . . . . . ℛ 40529. 14. 7.

welches sich auf 745 Sparkassenbücher vertheilt.

2) Nach dem Rechnungsabschlusse p. 1870 besteht

das Activ-Vermögen

a) in Staatspapieren mit . . . . ℛ 1155. —. —.

b) in Ausständen auf Hypotheken . . . . „ 20260. 15. —.

c) in ausstehenden Darlehen auf bestimmte Frist . . . . „ 17810. —. —.

d) in Zinsen bis Schluß 1870 für a. und b. . . . . . „ 518. 28. 11.

e) in Werth des Inventariums . . . . „ 200. —. —.

f) in Kassenbestand . . . . „ 4390. 16. 11. ℛ 44335. —. 10.

Die Schuld

a) in Spar-Einlagen wie oben nachgewiesen . . . . . ℛ 40529. 14. 7.

b) in Zinsen . . . . „ 1370. 21. 2.

c) in Verwaltungskosten . . . . „ 103. 29. —. ℛ 42004. 4. 9.

Hiernach Reservefonds ℛ 2330. 26. 1

Grimmen, den 10. October 1871.

Das Curatorium der Kreis-Sparkasse.

672. Die Grundherrschaft von Kl.-Polzin beabsichtigt, den auf der Feldmark Kl.-Polzin belegenen nach Gr.-Polzin führenden Fahrweg zu legen und würde demnächst die Verbindung zwischen beiden Gütern durch den von Kl.-Polzin nach Consages führenden Weg bis zur Einmündung in die Gützkow-Anclamer Landstraße zu bewerkstelligen sein. — Zur Benutzung für Schulkinder und Fußgänger soll auf der Stelle des jetzigen Kl. Polzin — Gr. Polziner Fahrweges ein Fußsteig liegen bleiben. — Ich bringe dieses Vorhaben mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Greifswald, den 4. October 1871.

Der Landrath.

673. Das dem Königlichen Steuerfiskus gehörende, zu Ahrenshoop an der dortigen Dorfstraße belegene Zoll-etablissement, bestehend aus einem Wohngebäude mit zwei getrennten Wohnungen, einem Stallgebäude mit Pferde-, Kuh-, Schweine-, Hühner- und Holzstall, sowie einem umfriedeten Hofraume und daran stoßenden Gartenlande von 94 □ Ruthen, soll im Wege des öffentlichen Aufgebots verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist **am 31. October d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Zoll-etablissement zu Ahrenshoop ein Termin anberaumt, was mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß das Besitzdocument, sowie die Taxe von jenem Grundstück und die näheren Licitations- und Kaufbedingungen auf dem Amtslokal des Steuer-Amts zu Barth in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden können.

Stralsund, den 11. October 1871.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

674. Zur Verpachtung der Wiesennutzung auf 7 Morgen 107 □ Ruthen oder 1,939 Hektare in dem Jagen 166 d. und einem Theile des Jagens 167 e. des Forstbegangs Warsin der Königlichen Oberförsterei Jaegerhof auf 6 Jahre, vom 10. November d. J. ab, unter dem Beding der Rodung und Planirung im ersten Pachtjahre, habe ich einen Termin auf den **26. October** cr., Vormittags ½11 Uhr, im Gasthause zu Freest anberaumt.

Jaegerhof, den 23. September 1871.

Der Königl. Oberförster.

675. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1872 am **9. März, 8. Juni, 7. September** und **7. December** Gerichtstage auf dem Anclam'er Peendamme im Hause des Gastwirths Will abgehalten werden.

Greifswald, den 5. October 1871.

Königliches Kreisgericht.

676. Das von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossene Statut des Pommerschen Land-Credit-Verbandes für den nicht bepfandbriefungsfähigen Grundbesitz ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. August cr. bestätigt und durch die Gesetz-Sammlung (Seite 353) sowie die Amtsblätter publicirt. Es werden nunmehr unsere Departements-Directionen zu Anklam, Stargard, Treptow a./R. und Stolp für die betreffenden Grundbesitzer ihres Bezirks Anträge auf Bewilligung von Pfandbriefs-Darlehnen entgegen nehmen; jedoch kann die Ausreichung derselben, der erforderlichen Vorbereitungen wegen, nicht vor dem Weihnachts-Termin erfolgen. — Beleihungsfähig sind jedoch nur solche ländliche mit Wirthschafts-Gebäuden und Inventarien besetzten Grundstücke Pommerns, welche nach der Einschätzung zur Grundsteuer einen Reinertrag von mindestens 80 Rp. gewähren. — Besondere Abdrücke des Statuts werden wir zur Ausreichung an die Interessenten demnächst den Departements-Directionen übersenden.

Stettin, den 5. October 1871.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

677. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Versetzt sind: der Post-Secretair Krüger von Königsberg i./Pr. nach Stralsund und der Post-Amts-Assistent Schmoginsky von Stralsund nach Anclam. — Ernannt ist: der Post-Praktikant Riemer in Stralsund zum Post-Secretair. — Gestorben sind: der Post-Expedient Hubert in Stralsund und der Landbriefträger Mehl in Wolgast.

Das Diakonat in Demmin kommt zum 1. October cr. durch Versetzung seines Inhabers zur Erledigung. — Patron ist der Magistrat in Demmin.

Dem pharmaceutischen Assessor bei dem Königlichen Medicinal-Collegium der Provinz Pommern, Geheimen Medicinal-Rath Ritter in Stettin, ist zum 1. October d. J. die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt und an seiner Stelle der Apotheker Friedrich Wilhelm Marquardt daselbst zum pharmaceutischen Assessor bei dem gedachten Collegium ernannt worden.

Der invalide Feldwebel Falkenthal ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund angestellt.

Dem Fräulein Friedchen Krehl, zur Zeit in Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin bei kleinen Kindern fungiren zu dürfen.

Vermischte Nachrichten.

478. Dem Herrn August Wilke zu Braunschweig ist unter dem 7ten d. Mts. ein Patent

auf eine Zugbarrière, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

679. Das dem William Henry Baxter zu Brixton-Hill in der Grafschaft Surrey (England) unterm 4. August 1870 ertheilte Patent auf eine selbstthätige Getreidewaage ist aufgehoben.

680. Das dem C. F. Conström zu Berlin unter dem 15. August 1870 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Entkorken von Flaschen, soweit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 42.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42. des Stück Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 42. Stralsund, den 19. October 1871.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Friedrich Lange hierielbst und seine Ehefrau, Wilhelmine geb. Rienow, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 4. October 1871 die eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 7. October 1871.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Müllermeister F. Grothkopf zu Neuendorf bei Grimmen gehörigen, im Hypothekenbuch der Gemeine Neuendorf Volumen I. Fol. 45 eingetragenen Kossäthenhofes № 4, bestehend aus

a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten zum Nutzungswerth von 15 ℛ
b) Windmühle desgl. 12 ℛ
c) Scheune, ad a—c. mit einem Flächeninhalt von zusammen 0,75 Morgen,
d) den in der Gemarkungskarte von Neuendorf Bl. 1 № 130, 131, $\frac{210c.}{114}$, $\frac{210d}{114}$ verzeichneten Grundstücken von 21,68 Morgen zu einem Reinertrage von 38,41 ℛ

summa 65,41 ℛ

eingeleitet, und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf

den 31. October cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, sowie die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert, bis spätestens in diesem Termine ihre Forderungen an Rückständen, Zinsen und Kosten anzumelden, und die noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Forderungen, wegen der in Anspruch genommenen Vorzugsrechte mit Documenten, die im Original abzureichen sind, zu belegen, widrigenfalls auf dieselben bei den gerichtsseitig zu machenden Vorschlägen über die Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht genommen werden kann.

Greifswald, den 9. September 1871.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das über den Nachlaß des Rittergutsbesitzers Bernhard Hinrichs zu Jessin nach Bekanntmachung vom 1. Juli 1871 eröffnete Diskussionsverfahren ist durch Beschluß vom 5ten d. Mts. in förmlichen Concurs umgewandelt. Dies wird hierdurch den Gläubigern bekannt gemacht.

Greifswald, den 7. October 1871.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation der dem Eigenthümer Theodor Ahrend zu Potthagen gehörigen Grundstücke, vol. II. Fol. 48 des Hypothekenbuches von Pritzwald und Potthagen, nämlich:

1) die zu Potthagen belegene, auf der Gemarkungskarte von Weitenhagen Blatt 1, Abschnitt $\frac{176}{128}$ mit einem Flächeninhalt von 0,82 Morgen verzeichnete Häuslerstelle, bestehend aus:
   a. einem Wohnhause mit Hofraum zum jährlichen Nutzungswerthe von 8 ℛ,
   b. einer Scheune,
   c. einem Stallgebäude;
2) 2,29 Morgen Acker im Gurkenbusch Kartenblatt 1, Flurabschnitt 85, zum jährlichen Reinertrage von 2,36 ℛ;
3) die zu Potthagen belegene, auf der Gemarkungskarte von Weitenhagen Blatt 1, Abschnitt $\frac{175}{128}$ mit einem Flächeninhalt von 0,68 Morgen verzeichnete Häuslerstelle, bestehend aus:
   a. einem Wohnhause mit Hausgarten zum jährlichen Nutzungswerthe von 8 ℛ,
   b. einer Scheune;
4) 1,35 Morgen Acker im Gurkenbusch Kartenblatt 1. Flurabschn. 86, zum jährlichen Reinertrage von 1,89 ℛ

eingeleitet, und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf

den 31. October cr., Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte geladen werden. Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert, bis spätestens in diesem Termine ihre Forderungen an Rückständen, Zinsen

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 43. Stralsund, den 26. October **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 21. October d. J. ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7893. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 2. October 1871; unter

№ 7894. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 2. October 1871; unter

№ 7895. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neisse im Regierungsbezirk Oppeln über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau; unter

№ 7896. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 68,000 Thalern, II. Emission. Vom 20. September 1871; und unter

№ 7897. die Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna. Vom 16. October 1871.

681. **Bekanntmachung** wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX. № 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung, noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.** — Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. October 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungsbezirk, unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 21. October 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

682. **Verordnung,** betreffend die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. October 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandat

erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ½ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat“ zu versehen. — Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt außer der bei Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung. — Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. — Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel. — Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten, oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt. — An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

683. Bekanntmachung.
Die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. — Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist. — Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

684. Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 24. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben. — Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft: für das 15. Armee-Corps, sowie für die 4., 6. und 19te Infanterie-Division.

Berlin, den 17. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

685. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Be-

stimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 17. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

686. Das Domainen-Vorwerk Zipke im Kreise Franzburg, 3 Meilen von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meilen von Barth und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 981 Morgen, worunter 727 Morgen 150 □ Ruthen Acker und 87 Morgen 62 □ Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2,600 Rthlr. Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 20,500 Rthlr. nachzuweisen. — Zu dem auf den **30. October d. Jrs.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 19. September 1871.

Königliche Regierung.

687. Wegen der am 1. Dezember d. Js. stattfindenden Volkszählung wird der Krammarkt zu Damgarten vom 1. Dezember auf den 24. November verlegt.

Stralsund, den 11. October 1871.

Königliche Regierung.

688. Das Domainen-Vorwerk Hohenwarth im Kreise Grimmen, ½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 3½ Meilen von Greifswald und Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1991 Morgen 166 □ Ruthen, worunter ca. 1593 Morgen Acker und 245 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4000 Rthlr. Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 33,000 Rthlr. nachzuweisen. — Zu dem auf den **23. December d. Jrs.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 19. October 1871.

Königliche Regierung.

689. Wir machen die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblatts nebst Anzeiger hiermit darauf aufmerksam, daß die Bestellung desselben für das nächste Jahr bei der betreffenden Postanstalt spätestens bis zum 15. Dezember d. J. anzumelden ist, und von den gedachten Behörden die eingegangenen Bestellungen spätestens bis zum 20. Dezember d. J. bei dem Haupt-Debits-Comtoir unseres Amtsblattes anzuzeigen sind. — Bei verspäteten Bestellungen kann die Nachlieferung der erschienenen Nummern des betreffenden Jahrganges nur soweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Stralsund, den 21. October 1871.

Königliche Regierung.

690. In neuester Zeit werden Anträge auf Ertheilung von Entlassungs-Urkunden von den Interessenten bei den Behörden so spät gestellt, daß es oft nicht möglich ist, die Urkunden noch rechtzeitig vor der Abreise der Antragsteller auszufertigen und zustellen zu lassen. — Im Interesse der Antragsteller machen wir auf diesen Uebelstand aufmerksam mit der Aufforderung, Anträge der in Rede stehenden Art so zeitig zu stellen, daß die Urkunden rechtzeitig zugestellt werden können.

Stralsund, den 23. October 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

691. Das dem Königlichen Steuerfiskus gehörende, zu Ahrenshoop an der dortigen Dorfstraße belegene Zolletablissement, bestehend aus einem Wohngebäude mit zwei getrennten Wohnungen, einem Stallgebäude mit Pferde-, Kuh-, Schweine-, Hühner- und Holzstall, sowie einem umfriedeten Hofraume und daran stoßenden Gartenlande von 94 □ Ruthen, soll im Wege des öffentlichen Aufgebots verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist **am 31. October d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Zolletablissement zu Ahrenshoop ein Termin anberaumt, was mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß das Besitzdocument, sowie die Taxe von jenem Grundstück und die näheren Licitations- und Kaufbedingungen auf dem Amtslokal des Steuer-Amts zu Barth in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden können.

Stralsund, den 11. October 1871.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

692. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1872 am **9. März, 8. Juni, 7. September** und **7. December** Gerichtstage auf dem Anclam'er Peendamme im Hause des Gastwirths **Will** abgehalten werden.

Greifswald, den 5. October 1871.

Königliches Kreisgericht.

693.

Verzeichniß

der in dem dritten Quartal 1871 bei dem Königlichen Hypotheken-Amte zu Stralsund angelegten Folien.

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	I.	44	Grundstück Schillstr. 20			
		„	„ Fährwallstr. 3			
		45	„ Schillstr. 28 u. 26	35		
			St. Johannis-Kloster	351		
			St. Johannis-Kirche	352		
			Johannis-Hof	353		
			Ländereien Art. 402			
	II.	43	„ Fährstr. 20			
		44	Grundstücke des Militairfiscus			
	III.	55	Grundstück Wasserstr. 31			
		56	„ „ 52			
	IV.	48	„ „ 74			
	V.	36	„ Mauerstr. 28			
		37	„ „ 27			
		38	„ „ 3			
		39	„ „ 44 u. 45			
		40	„ „ 41			
		41	„ Frankenwallstr. 23			
	VI.	11	„ Semlowerstr. 32			
		12	„ „ 34			
		13	„ „ 31			
		14	„ „ 29			
		15	„ „ 33			
		16	„ Alter Markt 6			
		17	„ Semlowerstr. 41			
		18	„ „ 16			
		19	„ „ 30			
		20	„ „ 24			
		21	„ „ 1			
		22	„ „ 15			
		23	„ „ 36			
		24	„ Alter Markt 15			
		25	„ „ 5			
		26	„ Semlowerstr. 7			
		27	„ „ 19			
		28	„ „ 22			
		29	„ „ 37			
		30	„ Alter Markt 12			
		31	„ Semlowerstr. 11			
		32	„ „ 3			
		33	„ „ 27			
		34	„ „ 43			
		35	„ „ 18			
		36	„ „ 39			
		37	„ „ 6			
		38	„ „ 38			
		39	„ „ 5			
		40	„ „ 17			
		41	„ „ 2			
		42	„ „ 44			
		43	„ „ 12			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	VI.	44	Grundstück Semlowerstr. 10			
			Bechermacherstr. 1			
		45	" Semlowerstr. 4			
		46	" Am alten Markt 13			
		47	" Semlowerstr. 42			
		48	" " 35			
		49	" " 40			
		50	" " 9			
	VII.	6	" Badenstr. 25			
		7	" " 51			
		8	" " 35			
		9	" " 1			
		10	" " 38			
		11	" " 17			
			Heilgeiststr. 63			
			Marienstr. 1			
		12	" Badenstr. 55			
		13	" " 44			
		14	" " 2			
		15	" " 31			
		16	" " 20			
		17	" " 11			
		18	" " 43			
		19	" " 41			
		20	" " 48			
		21	" " 12			
		22	" " 10			
		23	" " 18			
		24	" " 22			
		25	" " 19			
		26	" " 40			
		27	" " 8			
		28	" " 49			
		29	" " 53			
		30	" Eingang zur St. Nicolai-Kirche	178		
			Badenstr. 54			
			Auf dem St. Nicolai-Kirchhof 1, 2, 3, 4			
			Mönchstr. 4, 5, 6			
			Ländereien Art. 386			
		31	" Badenstr. 4			
		32	" " 23			
			Mauerstr. 3			
		33	" Badenstr. 5			
		34	" " 28			
		35	" " 47			
	VIII.	29	" Heilgeiststr. 2a.			
		30	" " 2			
		31	" " 41			
			Papenstr. 27			
		32	" Heilgeiststr. 39			
		33	" " 53			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	VIII.	34	Grundstück Heilgeiststr. 9			
		35	" " 5			
		36	" " 49			
		37	" " 51			
		38	" " 48			
		39	" " 8			
		40	" " 55			
		41	" " 12			
		42	" " 27			
		43	" " 35			
		44	" " 29			
			" Filterstr. 10			
			" Acker		1	14 a, b.
		45	" Heilgeiststr. 20			
		46	" " 54			
		47	" " 52			
		48	" " 32			
		49	" " 6			
		50	" " 26			
		51	" " 10			
		52	" " 16			
		53	" " 14			
		54	" " 3			
		55	" " 58			
		56	" " 30			
			" 31			
			Böttcherstr. 23			
		57	" Heilgeiststr. 60			
	IX.	52	" " 87			
	X.	43	" Jacobithurmstr. 1			
		44	" Jacobichorstr. 1			
		45	" " 5			
		46	" " 7			
		47	" Jacobithurmstr. 2			
		48	" Langenstr. 58			
			Jacobithurmstr. 14 u. 17			
			Papenstr. 14			
			Ländereien Art. 384			
		49	" Filterstr. 9.			
		50	" Jacobichorstr. 8			
	XI.	28	" Böttcherstr. 19			
		29	" " 18			
		30	" " 5			
		31	" " 28			
		32	" " 30			
		33	" Apolloniemarkt 2			
		34	" " 7			
		35	" " 1			
		36	" " 13			
		37	" " 14			
		38	" Böttcherstr 38			
		39	" Apolloniemarkt 10			
		40	" " 16			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	XI.	41	Grundstück Böttcherstr. 8			
		42	„ „ 26			
		43	„ „ 25			
		44	„ „ 12			
		45	„ Apollonienmarkt 12			
		46	„ Böttcherstr. 24			
		47	„ „ 10			
		48	„ Apollonienmarkt 18			
		49	„ Böttcherstr. 13			
		50	„ „ 16			
		51	„ „ 21			
	XII.	53	„ Langenstr. 21			
			Frankenstr. 60			
			„ 61			
			„ 62			
		54	„ Langenstr. 59			
		55	„ „ 62			
			Filterstr. 6			
		56	„ Langenstr. 33			
		57	„ „ 71			
		58	„ „ 8			
		59	„ „ 18			
		60	„ „ 47			
		61	„ „ 44			
	XIII.	50	„ Frankenstr. 2			
		51	„ „ 22			
		52	„ „ 15			
			Frankenwallstr. 19			
	XIV.	28	„ Frankenstr. 35			
		29	„ „ 73			
		30	„ „ 47			
		31	„ „ 25			
		32	„ „ 71			
		33	„ „ 52			
		34	„ „ 32			
			Frankenwallstr. 10			
		35	„ Heilgeistkloster	771		
			auf dem Heilgeisthof	743		
			Wasserstr. 49			
			Frankenstr. 51			
		36	„ „ 59			
		37	„ „ 72			
		38	„ „ 80			
		39	„ „ 27			
		40	„ „ 83			
		41	„ „ 38			
		42	„ „ 84			
		43	„ „ 55			
		44	„ „ 64			
		45	„ „ 42			
		46	„ „ 36			
		47	„ „ 66			
		48	„ „ 79			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäude-steuer-rolle.	des Karten-blatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Stralsund	XIV.	49	Grundstück Frankenstr. 30			
		50	„ „ 56			
			Tribseerdamm 16			
			Acker		8	9, 10.
		51	„ Frankenstr. 68			
		52	„ „ 75			
		53	„ „ 23			
		54	„ „ 81			
		55	„ „ 24			
		56	„ „ 43			
			Frankenwallstr. 3			
	XVII.	45	„ Neuer Markt 45			
	XIX.	52	„ Bielkenhagen	1781		
	XXI.	53	„ Mühlenstr. 17			
	XXII.	52	„ Frankendamm 3			
		53	„ „ 4		6	455/249.
			Garten			
		54	„ Frankendamm 25			
	XXIII.	46	„ Greifswalder Chaussee 8		9	1115/673.
			Acker			
		47	„ Greifswalder Chaussee 11			
			Acker Art. 304			
		48	„ Greifswalder Chaussee 7		9	1113/673.
			Acker			
	XXV.	50	„ Gr. Parowerstr. 12		2	11. 14.
			Acker			
	XXVI.	47	„ Kanonenweg 9		2	167.
			Garten			
		48	„ Kanonenweg 10		2	170, 391/171, 394/172.
			Gärten			
		49	„ Hainholzstr. 18		2	336, 338, 340.
			Garten und Acker			
	XXVII.	41	„ Tribseerdamm 11			
		42	„ Tribseerschulstr. 3			
			Gärten und Wiese Art. 98.			
		43	„ Tribseerdamm 4			
			Gärten Art. 98			
		44	„ Mönchenhof 6			
			Acker und Wiese Art. 98			
		45	„ Tribseerschulstr. 1, 2			
			Mönchenhof 5			
			Garten und Acker Art. 111			
		46	„ Mönchenhof 4		4	333/20a, 333/20b.
			Acker			
	XXX.	39	„		1	51, 52, 474/93, 125.
		40	„		1	98a b.
		41	„		1	77a b c.
		42	„		1	112, 113.
		43	Acker und Weide		1	251a b, 264, 337, 338.
	XXXI.	25	Acker		1	99a b, 100.
Barth	II.	60	„ Baustr. 120			
	III.	54	„ Pohlstr. 162			
			Acker Art. 575			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Barth	IV.	70	Grundstück Bleicherstr. 185 f, g, h, und 1851			
	VII.	51	" Papenstr. 368, 369, 370, 371, 372, 373 und die Marienkirche			
			Ländereien Art. 526			
		52	" Fischerstr. 390			
			Gartengrundstück	827		
			Ländereien Art. 59			
	X.	60	" Sundischestr. 583			
	XI.	73	" Langestr. 49, 50			
			" Dammstr. 70			
			" Baustr. 82, 134, 135, 136, 137, 153			
			" Papenstr. 363/67			
			" Wallstr. 522			
			" Thurmstr.	569		
			" Kleinschmidtstr. 544			
			" Am Markt	631		
			" Das Langenthor	632		
			" Sundischestr. 598 b, 622			
			" Dammstr.	683		
			" Am Wege nach der Barthe	640		
			" Hafenstr.	807		
			" Am Turnplatze	808		
			" Am Trebin	809		
			" An der Chaussee	610b		
			Ländereien Art. 525			
		74	" Chausseestr. 613 c			
		75	" Sundischestr. 613 a			
		76	" Chausseestr. 613 b			
	XIII.	66	Scheune 12 u. Garten		3	641/98.
		67	Grundstück am Reifergang 743			
	XIV.	46	" Scheune 14 u. Ländereien			
Damgarten	I.	58	Grundstück Heerstr. 1			
			Spritzenhaus	197		
			Leiterhaus	248		
			Am Holz 187	251		
			Bei der Glashütte 188			
			Auf der Kuhwiese	255		
			Auf dem städtischen Begräbnißplatz	256		
			Ländereien Art. 96			
	II.	53	" Langestr. 30			
			Windmühle u. Ländereien			
		54	" Langestr. 45		1	956/282. 496/4. 866/268.
			Hofraum u. Acker			
	IV.	56	" Barthschestr. 154			
			Windmühle		1	285.
			Ländereien Art. 66			
	V.	46	Wiese		1	483/92.
		47	Wiese		1	486/92.
		48	Acker		1	942/171, 710/163, 714/169.

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Damgarten	V.	49	Acker		1	946/266.949/266, 951/266.
Franzburg	I.	58	Grundstück Langestr. 48			
	III.	52	„ Amtsstr. 169			
Richtenberg	I.	58	„ Langestr. 41 Acker u. Wiese		1	544/39, 101, 244 a b, 327.
	III.	53	„ Wasserstr. 153			
		54	„ Langestr. 180/181			
			„ 14			
			„ 179			
			Ländereien Art. 78			
	IV.	27	„ Langestr. 182, 183 u. 184, Ländereien Art. 80			
Devin	I.	44	½ Häuslerstelle 3. Art. 18			
Pütte	I.	20	Häuslerst. 5			
		21	Büdnerst. 7			
		22	Müllergehöft 4			
		23	Büdnerst. 3			
		24	Schulzenst. 1			
Prohn	I.	50	Büdnerst. 28a			
Bodstedt	II.	38	Acker		1	491/26a
Fuhlendorf	IV.	37	Häuslerst.	85		
Pruchten	VI.	54	Ländereien Art. 122			
	VII.	14	Büdnerst. 12	82		
		15	Weide		1	928/105.
Breesewitz	VIII.	52	Büdnerst. 35			
Steinhagen	I.	49	Bauergut 10			
Negast		50	Schlickplatz		1	96/40.
Jacobsdorf	II.	5	Bauerst. 5			
		49	Ländereien Art. 32			
		50	Ländereien Art. 31			
		51	Büdnerst. 2			
Belgast	I.	48	Häuslerst. 13			
Neu-Lendershagen		49	Büdnerst. 7			
Alt-Lendershagen	I.	60	Büdnerst.	19		
		61	Wiese		1	263/133.
		62	„		1	268/133.
		63	„		1	266/133.
		64	„		1	267/133.
		65	„		1	265/133.
		66	„		1	269/133.
		67	Büdnerst. Art. 42			
Hohenbarnekow	I.	38	Rittergut Hohenbarnekow			
Cavelsdorf ꝛc.		39	Rittergüter Cavelsdorf, Fortenbeck, Alt- und Neu-Ravenhorst, Casbohm			
Trinwillershagen	I.	30	Rittergut Trinwillershagen			
Langenhanshagen		31	Rittergut Langenhanshagen (Mittelhof)			
Neuhof		32	Rittergut Neuhof			
Langenhanshagen			Hof F. zu Langenhanshagen			
Damgarten		33	Acker		1	257.
Lüdershagen	III.	55	Büdnerst.	98		
		56	Häuslerst.	67		
Saal	I.	56	Bauergut 5			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Hypotheken-Buch. Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäude-Steuer-rolle.	Nummer des Karten-blatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Kückenshagen	I.	33	Häuslerstelle 5			
	III.	34	Weide		1	121/23.
Langendamm	V.	58	Häuslerst. 49			
Neuendorf-Haide	VI.	53	Büdnerst.	14		
Born	VII.	51	Büdnerst. 34			
		52	1/4 Büdnerst. 35	44		
		53	Büdnerst. 33			
			Häuslerst. 32			
		54	3/4 Büdnerst. 24			
	VIII.	52	Büdnerst. 61			
		53	Büdnerst. 80			
		54	Halbbüdnerst. 64	78		
		55	″ 63	77		
	IX.	25	Halbbauerst. 101	138		
		26	Büdnerst. 129			
		27	1/2 Büdnerst. 135	155		
		28	1/2 Büdnerst. 135 a	161		
		29	Häuslerst. 139a			
		30	1/2 Büdnerst. 133	159		
		31	Büdnerst. 150	178		
		32	1/2 Büdnerst. 149 a	177		
		33	1/3 Büdnerst. 142	169		
		34	Häuslerst. 148	176		
		35	Büdnerst. 147a			
		36	1/2 Büdnerst. 147	175		
		37	″ 146	174		
		38	″ 143			
		39	″ 144			
		40	2/3 ″ 139			
		41	″ 141	168		
		42	″ 140			
		43	1/2 ″ 149	198		
		44	Häuslerst. 128 a			
		45	″ 134			
		46	″ 120			
		47	Halbbüdnerst. 122	147		
		48	Büdnerst. 123			
		49	″ 125			
		50	Häuslerst. 127			
		51	Bauerst. 128			
		52	Büdnerst. 136			
		53	″ 132			
		54	Ländereien Art. 178			
		55	Büdnerst. 130			
		56	Halbbüdnerst. 145 a	172		
		57	″ 126 a			
			Art. 168			
	X.	49	Büdnerst. 190			
		50	1/2 ″ 166 a	199		
		51	1/2 ″ 166	200		
			Häuslerst. 185			
		52	Büdnerst. 185			
		53	″ 167			

Gemeinde.	Hypotheken-Buch. Vol.	Fol.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	des Kartenblatts.	Nummer des Flurabschnitts.
Born	X.	54	Büdnerstelle 173			
	XI.	39	½ Büdnerstelle 234			
		40	Büdnerstelle 208			
	XII.	38	Wiesen Art. 33			
		39	Wiesen u. Acker Art. 31			
		40	Wiesen Art. 259			
		41	Acker		10	87.
		42	Wiesen Art. 369			
		43	Ländereien Art. 331			
		44	Wiesen Art. 89			
	XIII.	36	Wiesen Art. 362			
		37	Wiesen Art. 55			
		38	Wiesen Art. 377			
		39	Acker u. Wiese Art. 342			
		40	Hofraum		Beibl. 9	240.
		41	Ländereien Art. 177			
		42	Ländereien Art. 366			
		43	Wiese		1	652.
Wieck	XIV.	66	Büdnerst. 16			
		67	Haus 16 b			
	XV.	68	Bauerst. 31			
	XVI.	67	Büdnerst. 75			
		68	„ 75 A			
	XVII.	69	„ 68			
	XVIII.	43	Ländereien Art. 288			
Bliesenrade	XIX.	21	Büdnerst. 7			
Zingst	I.	64	½ Häuslerst. 17c	34		
	III.	97	Büdnerst. 95			
		98	„ 102 A			
		99	Häuslerst. 104			
		100	Büdnerst. 74			
		101	Häuslerst. 110 C			
	IV.	75	Büdnerst. 128			
			Häuslerst. 128a			
		76	Büdnerst. 126			
	VI.	32	Wiese		2	6.
		33	Acker		Beibl. 5	329/239.
		34	½ Büdnerst. 130 Art. 315			

Stralsund, den 14. October 1871.

Königliches Hypotheken-Amt.

694. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Hülfsprediger Bindseil bisher in Cröslin, Synode Wolgast, ist zum Pfarrverweser in Elisenau, Synode Gollnow, ernannt und in sein Amt eingewiesen.

Dem Candidaten des Predigtamts Heinrich Julius Albert Graunke ist die Conrecterstelle bei der Stadtschule zu Grimmen definitiv verliehen worden.

An Stelle des Bürgermeisters Hingst zu Franzburg ist der Domainenpächter Kretlow zu Gerdin zum Räumungs-Kommissar für den „faulen Bach“ ernannt worden.

Dem Fräulein Agnes Maria Caroline Friederike Vogel, zur Zeit in Derfekow, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin bei Kindern bis zu 10 Jahren fungiren zu dürfen.

An Stelle des Gutspächters Albau zu Trinwillershagen ist der Gutspächter Elfeldt zu Neuenlübke zum Räumungs-Kommissar für den Wiepkenhäger Bach innerhalb des Flußgebiets von Neuenrost bis Hessenburg gewählt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

693. **Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **November** 1871.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	16.	11 U.	Kiefern-Durchforstungsholz aus den Zarnitzer Kämpen	Jagdkrug.
	Warsin	24.	11 U.	Kiefernbrennholz	Freesl.
Abtshagen	Bremerhagen, Jagen 21	24.	9½ U.	Kiefernstangen und Kiefern-Durchforstungsholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Wittenhagen, Jagen 48, 52	24.	10½ U.	Eichen-, Weißbuchen-, Eichen-, Linden-, Rüstern-Nutzenden, und Brennholz derselben Holzarten	
	Abtshagen, Totalität	24.	11½ U.	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
Schuenhagen	Pennin Am E. Gestell u. s. w.	3.	10 U.	24 Raummeter Weichholz-Reiser, 396 Raummeter Kiefern-Reiser	Krug zu Steinhagen.
Darß	West- u. Ost-Prerow	13.	10 U.	Buchen- und Erlen-Reiser in Haufen	Scharmbergs Gasthaus zu Prerow.

Stralsund, den 16. October 1871.

Der Oberforstmeister **von Hagen.**

Vermischte Nachrichten.

696. Das dem Stephan Quast zu Stolberg bei Aachen unter dem 7. März 1870 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist um ein Jahr, also bis zum 7. März 1874, verlängert worden.

697. Dem Bruno Rudolph zu Berlin ist unter dem 14. October cr. ein Patent

auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesene Lederhandschuh-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf 3 Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 48.)



Oeffentlicher Anzeiger

zum 43. des Stück Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 43. Stralsund, den 26. October 1871.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Brunnenmacher Joachim Giffey gehörigen, hierselbst Roßmühlenstraße sub № 3. belegenen, im Hypothekenbuch von Greifswald vol. XIV. Fol. 18 eingetragenen Grundstücks, bestehend aus:

einem Wohnhause mit kleinem Hofraum zum jährlichen Nutzungswerthe von 110 ℛ,

eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf

den 7. November d. J., Vormittags 9½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber sowie die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Zugleich werden sämmtliche Realgläubiger aufgefordert bis spätestens in diesem Termine ihre Forderungen an Rückständen, Zinsen und Kosten anzumelden, die im Hypothekenbuche aber noch nicht mit bestimmter Priorität eingetragenen Realgläubiger auch die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Dokumente auszuführen, widrigenfalls darauf bei den gerichtsseitig zu machenden Vorschlägen über die Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht genommen werden wird.

Greifswald, den 28. September 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Edictalladung.

Durch Beschluß vom heutigen Tage ist über das Vermögen des Gastwirths Heinrich Hoffmann zu Wolgast der förmliche Concurs eröffnet worden. Ebenso ist über das Vermögen der Ehefrau des genannten Gastwirths Heinrich Hoffmann, Louise geb. Salomon, Concurs eröffnet. In beiden Concursen werden hierdurch diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Ansprüche an die Gemeinschuldner oder deren Vermögen zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der im Concurse des Ehemanns Hoffmann auf

den 27. October, 8ten und 17. November cr. Vormittags 11 Uhr,

und im Concurse der Ehefrau Hoffmann

auf dieselben Tage, Vormittags 11½ Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserm Gerichtslokale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse.

Zum einstweiligen Curator der Masse des Gastwirths Hoffmann ist der Rechtsanwalt Schoemann in Wolgast ernannt worden. Im ersten Liquidationstermine soll in beiden Concursen zugleich über die definitive Bestellung eines Gemein-Anwalts sowie über die mit der Masse zu treffenden Maßregeln verhandelt werden und haben sich sämmtliche Gläubiger dazu einzufinden bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen für gebunden erachtet werden sollen.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechtsanwälte Justizrath Dr. Gutjahr, Lenz, v. Bahl, v. Kienitz und Kirchhoff vorgeschlagen werden, hierorts zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche an den Gastwirth Hoffmann noch Gelder zu zahlen oder Sachen abzuliefern haben, werden angewiesen, dieselben an den interimistischen Curator Rechtsanwalt Schoemann oder ad depositum des unterzeichneten Gerichts zu offeriren bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung. Soweit solche Zahlungen und Leistungen der Frau Hoffmann verschuldet werden, sind sie ad depositum des Gerichts bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung zu offeriren.

Greifswald, den 7. October 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation des dem Barbier Johann Theodor Andreas Hölting hierselbst gehörigen, hierselbst in der Hafenstraße sub № 18 belegenen, im Hypothekenbuche von Greifswald Volumen VI. Folium 17 eingetragenen Wohnhauses mit kleinem Hofraume zum jährlichen Nutzungswerthe von 98 ℛ eingeleitet und zum öffentlichen Aufbot ein nochmaliger Termin auf

den 14. November 1871, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte geladen werden.

Greifswald, den 19. October 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation der dem Stellmacher August Fandrich

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung.

Auf den Bericht vom 22. Juli d. J. ertheile Ich, in Folge des Beschlusses des im Februar d. J. versammelt gewesenen General-Landtages der Pommerschen Landschaft, dem beigefügten Statute für den neu zu errichtenden

Pommerschen Land-Credit-Verband

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung.

Gleichzeitig und in Folge dieser Genehmigung, sowie gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 — Gesetz-Sammlung von 1833 S. 75 — will Ich dem

Pommerschen Land-Credit-Verband

hiermit das Privilegium bewilligen, die in jenem Statute näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Pfandbriefe und Coupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Im Uebrigen ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe und der Coupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Erlaß und das beiliegende Statut sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Homburg v. d. H., den 9. August 1871.

gez. Wilhelm

Zugleich für den Justiz-Minister und den Finanz-Minister.

ggez. Gr. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. Eulenburg.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Statut
des
Pommerschen Land-Credit-Verbandes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zweck.

Der Pommersche Land-Credit-Verband ist ein mit Corporations-Rechten ausgestattetes Credit-Institut, und hat den Zweck, den Besitzern ländlicher Grundstücke in den Regierungsbezirken Stettin, Cöslin und Stralsund — für jetzt jedoch mit Ausschluß der Kreise Dramburg und Schivelbein — welche zu den bepfandbriefungsfähigen Gütern nach den Grundsätzen der Pommerschen Landschaft nicht gehören, einen dauernden und besonders garantirten Real-Credit zu gewähren.

§. 2. Ober-Aufsicht.

Der Pommersche Land-Credit-Verband steht unter der Aufsicht des Königlichen Kommissarius der Pommerschen Landschaft und unter der Ober-Aufsicht des Ministers des Innern.

§. 3. Geschäftsführung.

Die Verwaltung und Vertretung des Pommerschen Land-Credit-Verbandes übernimmt bis zu dem im §. 40 bestimmten Zeitpunkte die Pommersche Landschaft durch ihre Organe nach dem Inhalt dieses Statuts.

Die General-Landschafts-Direction bedient sich, soweit sie den Land-Credit-Verband vertritt, in ihren Verfügungen und Ausfertigungen der Bezeichnung „General-Direction des Pommerschen Land-Credit-Verbandes". Die Departements-Directionen aber unterzeichnen bei solcher Vertretung „Departements-Direction des Pommerschen Land-Credit-Verbandes".

Gegen die Entscheidungen der Departements-Directionen innerhalb ihrer statutenmäßigen Befugnisse findet rechtliches Gehör nicht statt, wohl aber der Recurs an die General-Direction, und gegen die Entscheidungen dieser an den Engeren Ausschuß der Pommerschen Landschaft, welcher, so lange die Geschäfte des Verbandes durch die Pommersche Landschaft geführt werden, endgültig entscheidet.

Die Rendanten der Pommerschen General-Landschafts-Kasse und der Departements-Kassen sind für die ihnen zu übertragende Verwaltung der Kassen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes mit den von ihnen der Pommerschen Landschaft bestellten Cautionen mitverhaftet.

Die Revisionen der erstgedachten Kassen sind auf die Kassen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes auszudehnen.

§. 4. Gerichtsstand.

Der Pommersche Land-Credit-Verband hat bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stettin Recht zu nehmen.

§. 5. Von den Pfandbriefen.

Zur Beschaffung der für die creditsuchenden Grundstücksbesitzer erforderlichen Darlehns-Valuta stellt der Pommersche Land-Credit-Verband auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen aus, unter der Bezeichnung: „Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes", gegen Hypothekbestellung bisher nicht bepfandbriefungsfähiger, in dem im §. 1 bezeichneten Bezirke belegener Grundstücke.

Diese Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes sind unkündbar Seitens des Inhabers.

§. 6. Sicherheit.

Für die Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes haften:

a. sämmtliche Forderungs-Rechte des Letzteren gegen seine eigenen Schuldner,
b. alles sonstige Vermögen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes,
c. der Sicherheitsfond (§. 33) und
d. der Amortisationsfond (§. 23).

§. 7. Kapital- und Zinszahlung.

Der Pommersche Land-Credit-Verband zahlt den Pfandbriefs-Inhabern Kapital und Zinsen nach Maßgabe dieses Statuts, ohne daß dieselben mit den Darlehnsnehmern in ein persönliches Schuldverhältniß treten. Die Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes werden zu 4½ % jährlich verzinslich ausgefertigt.

Die Schuldner zahlen dagegen außer derjenigen Summe, welche zur Deckung dieser Zinsen erforderlich ist, jährlich ¼ % des Nominal-Betrages der Pfandbriefe zur Bestreitung der Verwaltungskosten (§. 37), und ½ %, welche während der ersten zwölf ein halb Jahre zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds (§. 33), später zur Amortisation der Pfandbriefsschuld verwendet werden.

Der Entscheidung des Engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft bleibt es überlassen, ob späterhin auch 5 % Zinsen tragende Pfandbriefe ausgefertigt werden sollen.

B. Von den Darlehnen.

§. 8. Beleihungsfähigkeit.

Beleihungsfähig ist unter den nachstehend bestimmten Voraussetzungen jedes ländliche, mit Wirthschaftsgebäuden und Inventarien besetzte Grundstück in den im §. 1 gedachten Landestheilen, welches zu den bepfandbriefungsfähigen Gütern (§. 8 des Reglements der Pommerschen Landschaft) nicht gehört.

Den ländlichen Grundstücken werden auch geschlossene Grundstücke auf städtischen Feldmarken, deren Gehöfte außerhalb der Stadt und Vorstadt liegen, gleich geachtet.

Das Grundstück muß im vollen und uneingeschränkten Eigenthum und Besitz des Darlehnsnehmers sich befinden und nach der in Gemäßheit des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 erfolgten Einschätzung der Liegenschaften einen Reinertrag von mindestens 80 Thalern jährlich gewähren. Jedoch soll der Engere Ausschuß der Landschaft berechtigt sein, auf den Antrag eines Departements diesen Betrag für die Beleihungsgrenze departementsweise herabzusetzen. Bei der Beleihung dürfen nur solche Grundstücke berücksichtigt werden, welche zur Substanz des zu beleihenden, im Hypothekenbuche verzeichneten Hauptguts gehören, oder als Pertinenzstücke desselben im Hypothekenbuche eingetragen sind.

§. 9. Beleihungsquote.

Die Gesammtsumme der auf ein Grundstück zu bewilligenden Pfandbriefe darf niemals ⅔ des nach den Bestimmungen dieses Statuts ermittelten Beleihungswerths des Grundstücks übersteigen.

§. 10. Voreintragungen.

Andere Hypotheken-Kapitalien können den Pfandbriefen im Hypothekenbuche nicht vorstehen, ebensowenig Eintragungen über Lebtagsrechte, Cautionen, Protestationen oder andere Verpflichtungen, welche die freie Verfügung über die Substanz oder Einkünfte des Grundstücks beschränken.

Renten und Leistungen, prioritätischer Canon bei ursprünglich zu Erbpacht oder Erbzins ausgegebenen Grundstücken und Meliorationszinsen werden den Abgaben (§. 12) zugerechnet.

§. 11. Beleihungs-Antrag.

Wer den Credit des Pommerschen Land-Credit-Verbandes in Anspruch nehmen will, hat seinen Antrag bei der Departements-Direction anzubringen. Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigter Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle resp. dem Flurbuche, und aus der Gebäude-Steuerrolle, aus welchem
   a. der Flächeninhalt der Liegenschaften des zu beleihenden Grundstücks nach den verschiedenen Kulturarten und Bonitätsklassen u d der eingeschätzte Reinertrag, sowie die Grundsteuer ihrer Höhe nach,
   b. der eingeschätzte Nutzungswerth der Gebäude, sowie die Gebäudesteuer ihrer Höhe nach, hervorgeht;
2. der neueste vollständige Hypothekenschein;
3. Bescheinigungen des Landraths oder Domainen-Rentamts und des Geistlichen über die auf dem Grundstück haftenden Abgaben an den Staat, an die Gutsherrschaft, die Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule;
4. ein Kostenvorschuß von fünf Thalern.

§. 12. Werthsermittelung.

Der Werthsermittlung wird der bei der Veranlagung der Grundsteuer nach den Gesetzen vom 21. Mai

1861 und 8. Februar 1867 endgültig festgestellte Reinertrag zu Grunde gelegt.

Von diesem Reinertrage wird der 35fache Betrag als der Kapitalswerth des tarirten Grundstücks angenommen. Von demselben ist aber der 20fache Betrag der Grundsteuer und anderweitigen Abgaben und Lasten (§. 10, 11) — die Natural-Abgaben nach den publicirten Normalpreisen zu Gelde gerechnet — abzusetzen.

Die nach diesen Abzügen verbleibende Summe ist als Beleihungswerth des Grundstücks anzunehmen.

Diese Werthsermittelung erfolgt durch einen Kommissarius, welcher von der Departements-Direction aus den Associirten der Pommerschen Landschaft oder aus den Betheiligten des Pommerschen Land-Credit-Verbandes zu ernennen ist, nach vorgängiger Besichtigung des Grundstücks.

§. 13. Feststellung der Taxe.

Der von dem Kommissarius ermittelte Beleihungs-Werth wird von der Departements-Direction endgültig festgestellt.

Für Baudefecte, mangelndes Inventarium und mit Rücksicht auf den Kultur-Zustand setzt dieselbe eintretenden Falls einen entsprechenden Abzug fest.

§. 14. Gültigkeitsdauer der Taxe.

Auf Grund einer Werthsfeststellung, seit deren Festsetzung ein mehr als dreijähriger Zeitraum verflossen ist, darf eine Credit-Bewilligung nicht erfolgen.

§. 15. Verbindlichkeit des Schuldners.

Der Darlehnsnehmer hat:

a. die Darlehnsvaluta in Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes unter Anrechnung derselben zum Nennwerthe anzunehmen;
b. für das Darlehn die im §. 7 Alinea 2 gedachten Jahreszahlungen in gleichen halbjährlichen Raten vom 16. bis 24. Juni und vom 16. bis 24. December an die Kasse der betreffenden Departements-Direction baar zu entrichten;
c. das Darlehns-Kapital ganz oder theilweise nach sechsmonatlicher Aufkündigung, welche der Landschaft nur in den Fällen des §. 21 zustehen soll, zurückzuzahlen; die Zurückzahlung muß in Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes nach dem Nennwerthe an die gedachte Kasse erfolgen;
d. im Falle der Zahlungssäumniß von dem rückständig gebliebenen Betrage fünf Procent Verzugszinsen bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Zahlung erfolgt;
e. die Gebäulichkeiten des verpfändeten Grundstücks zu dem höchsten zulässigen Betrage in der betreffenden Provinzial-Feuer-Societät gegen Feuer zu versichern, was vor erfolgter Ausreichung der Pfandbriefe (§. 27 am Schlusse) geschehen sein muß, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Frist gewährt wird;
f. auf jede gerichtliche Zahlungsstundung (Special-Moratorium) zu verzichten;
g. den Bestimmungen dieses Statuts sich zu unterwerfen.

Der Darlehns-Empfänger hat hierüber, unter Anerkenntniß des Valuten-Empfanges und unter Verpfändung des zu beleihenden Grundstücks und dessen Zubehör, namentlich der Brandvergütigungen für Kapital, Zinsen und Verzugszinsen, sowie für die zu leistenden Beiträge zum Sicherheitsfond, zum Amortisationsfond und zu den Verwaltungskosten, eine Urkunde vor Gericht oder Notar auszustellen.

§. 16. Eintragung.

Der Darlehnsnehmer hat die prioritätische Eintragung des Darlehns (§. 10) im Hypothekenbuche des zu beleihenden Grundstücks zu bewirken.

Die Landschaft ist auch berechtigt, die Veranlassung der Eintragung und die Vorbereitungen zu derselben selbst in die Hand zu nehmen.

Bei jeder Besitzveränderung muß die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage von dem neuen Erwerber in einer auf seine Kosten auszustellenden, dem §. 15 entsprechenden Urkunde übernommen und diese Urkunde innerhalb 4 Wochen nach der Uebernahme des Grundstücks der Departements-Direction eingesandt werden, welche hiernächst den früheren Besitzer seiner persönlichen Verbindlichkeit entläßt.

§. 17. Zwangsmittel.

Wenn der Schuldner eine Zins- oder Kapitals-Zahlung im Fälligkeitstermine unberichtigt läßt, so steht dem Pommerschen Land-Credit-Verbande die Befugniß zu, den Rückstand sofort oder nach vorausgegangener Mahnung mit präclusiver Frist gerichtlich beizutreiben.

Zu dem Ende ist derselbe berechtigt:

a. die gerichtliche Execution in das bewegliche Vermögen des Schuldners nachzusuchen,
b. oder das Grundstück oder Theilstücke desselben sequestriren zu lassen,
c. endlich die Subhastation des Grundstücks zu beantragen.

§. 18. Subhastation.

Bei der Subhastation kann der Pommersche Land-Credit-Verband das Grundstück zum Besten des Sicherheitsfonds selbst erstehen, ohne daß er hierzu einer besonderen Staatsgenehmigung für den einzelnen Fall bedarf. Derselbe ist jedoch gehalten, in der Regel innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Adjudication an gerechnet, das Grundstück wieder zum Verkauf zu stellen.

§. 19. Ueberwachung.

Die allgemeine Aufsicht über die bepfandbrieften Grundstücke liegt den Departements-Directionen ob. Dieselben sind befugt, die specielle Ueberwachung den von ihnen aus den Betheiligten des Pommerschen Land-Credit-Verbandes zu wählenden Personen zu übertragen, welche verpflichtet sind, Handlungen oder Unterlassungen der Schuldner, oder Ereignisse, durch welche die Sicherheit der Pfandbriefs-Darlehne und ihrer Verzinsung gefährdet erscheint (§. 21), zur Anzeige zu bringen. Die Uebernahme eines solchen Auftrages ist ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Betheiligte des Pommerschen Land-Credit-Verbandes verpflichtet ist

§. 20. Freiwillige Rückzahlung.

Dem Schuldner steht jederzeit frei, seine ganze Schuld oder einen Theil derselben abzutragen. Der Schuldabtrag muß in Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes nach dem Nennwerthe erfolgen, welchen die laufenden Coupons und der Talon angehängt sind. Die Zinszahlung fällt dadurch schon für das laufende Halbjahr fort, und erfolgt die Abschreibung des abgezahlten Betrages von der intabulirten Schuld.

Die eingelieferten Pfandbriefe und die Obligationen werden der Controll-Kommission (§. 27) vorgelegt, welche die Pfandbriefe kassirt und auf der Obligation attestirt, daß der betreffende Betrag von Pfandbriefen aus dem Verkehr gezogen und kassirt ist.

§. 21. Unfreiwillige Rückzahlung.

Die Kündigungsbefugniß des Pommerschen Land-Credit-Verbandes für das Pfandbriefs-Darlehn oder einen Theilbetrag desselben tritt ein:

a. wenn das Darlehn nicht mehr die nach dem Statut erforderliche Sicherheit gewährt (§. 9), worüber sich der Pommersche Land-Credit-Verband durch eine anzuordnende Tax-Revision zu jeder Zeit Sicherheit verschaffen kann;

b. wenn der Schuldner die Substanz des Grundstücks oder dessen Zubehörungen erheblich verringert, oder so schlecht wirthschaftet, daß eine erhebliche, die Sicherheit des Pommerschen Land-Credit-Verbandes gefährdende Verschlechterung zu besorgen ist, und der von der Departements-Direction erfolgten Anweisung entgegen mit der Verringerung fortfährt, oder die gerügten Mängel der Wirthschaftsführung nicht in der ihm gesetzten Frist abstellt.

Darüber, ob die unter a. und b. bezeichneten Voraussetzungen der Kündigungsbefugniß für eingetreten zu erachten sind, hat die Departements-Direction, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden;

c. wenn der Schuldner unterläßt, die vorgeschriebene Feuer-Versicherung fortzusetzen;

d. wenn derselbe nicht den Nachweis führen kann, die auf dem Grundstücke haftenden Abgaben (§. 10 Alinea 2 und §. 11 No. 3) regelmäßig bezahlt zu haben;

e. wenn derselbe der im §. 16 enthaltenen Verpflichtung zur Uebernahme der persönlichen Verbindlichkeiten aus dem Darlehns-Vertrage in der daselbst bestimmten Frist nicht entspricht;

f. wenn er die Uebernahme von Aemtern und Aufträgen verweigert, welche den Betheiligten des Pommerschen Land-Credit-Verbandes nach Inhalt dieses Statuts übertragen werden können (§§. 12, 19).

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Rückgewähr der gekündigten Summe, welche stets durch 25 theilbar sein muß, geschieht in Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes nach dem Nennwerth. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des §. 20 auch hier zur Anwendung.

§. 22. Disposition über den freigewordenen Locus.

Der Schuldner kann über die von ihm bezahlte Hypotheken-Forderung des Pommerschen Land-Credit-Verbandes, bei Theilzahlungen mit Vorbehalt des Vorzugsrechtes für die dem Verbande auf dem Gute verbleibende Forderung, verfügen. Zu diesem Behufe erhält er bei Theilzahlungen auf Verlangen ein abgezweigtes Document.

§. 23. Amortisation.

Der in der Jahreszahlung des Schuldners (§. 27) enthaltene Beitrag von ¾ % der Schuld, welcher nicht zur Verzinsung der ausgegebenen Pfandbriefe und nicht zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt ist, wird nach Ablauf der ersten 12½ Jahre des Schuldverhältnisses, während welcher derselbe zum Sicherheitsfond fließt, zur allmäligen Tilgung des Darlehns im Wege der Amortisation verwendet und zum General-Amortisationsfond vereinnahmt. Diesem Fond fließen ferner die Zinsen seiner Bestände und des Sicherheitsfonds zu, sobald und sofern derselben die Höhe von 5 % der ausgefertigten Pfandbriefe erreicht.

An diesem General-Amortisationsfond nehmen alle beliehenen Grundstücke Theil, welche für das Halbjahr zur Amortisation bereits verstattet sind, und zwar pro rata des auf ihnen radicirten Pfandbriefs-Darlehns.

Die Antheile jedes zur Theilnahme berechtigten Grundstücks werden halbjährlich berechnet und auf das Special-Amortisations-Conto jedes Grundstücks übertragen.

Wenn der Sicherheitsfond erschöpft sein sollte, ohne vorher seiner Bestimmung (§. 33) genügt zu haben, so treten in subsidium die Amortisationsfonds pro rata der auf den Grundstücken radicirten Pfandbriefe ein.

§. 24. Verwaltung des Amortisationsfonds.

Die Verwaltung des Amortisationsfonds wird von der General-Direction der Pommerschen Landschaft geführt. Die Bestände des Fonds werden in Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes angelegt, deren Erwerbung durch freien Ankauf oder nach dem Ermessen der Direction durch Kündigung nach erfolgter Verloosung zu bewirken ist. Die Rechnungslegung und Rechnungsabnahme erfolgt nach Vorschrift des §. 36.

§. 25. Verwendung.

Wenn das Special-Amortisations-Conto eines Grundstücks den ganzen Betrag des darauf haftenden Darlehns erreicht hat, so wird der Bestand zur Abbürdung des Darlehns verwendet. Während der Amortisationszeit findet eine theilweise Abschreibung des aufgesammelten Bestandes von der Darlehnsschuld nur insoweit statt, daß der Schuldner, wenn der fünfte Theil seiner Darlehnsschuld angesammelt ist, das Recht hat, die Löschung eines gleich hohen Antheilsbetrages im Hypothekenbuche oder dessen Ueberweisung (§. 22)

und zwar mit der Wirkung zu verlangen, daß weiterhin die im §. 7 bestimmte Jahreszahlung nur von dem verbliebenen Betrage der Schuld zu entrichten bleibt.

Hinsichtlich der Kassation des der abgeschriebenen Summe entsprechenden Betrages von Pfandbriefen findet das im §. 20 bestimmte Verfahren statt.

In Stelle der Abschreibung von der Schuld kann jedoch der Schuldner, sobald das Amortisations-Conto seines Grundstücks die vorbestimmte Höhe erreicht hat, auch verlangen, daß ihm der Betrag desselben in Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes nach dem Nennwerthe ausgehändigt wird, sofern durch eine neue Ermittelung festgestellt wird, daß der Beleihungswerth für die eingetragene Schuld noch statutenmäßige Sicherheit gewährt. Der Antheil des Schuldners am General-Amortisationsfond und der Betrag des Special-Amortisations-Contos gehen mit dem Grundstücke auf jeden neuen Erwerber des Letzteren über, und kann von keinem Grundbesitzer über die Fonds anders als in der vorbestimmten Weise disponirt werden. Namentlich können dieselben nicht ohne das Grundstück abgetreten werden.

Wenn der Schuldner seine Darlehnsschuld aus andern Mitteln vollständig ablöst, so wird ihm der Betrag seines Special-Amortisationsfonds zur freien Disposition ausgeantwortet.

§. 26. Kosten.

Die Kosten des Darlehns-Geschäfts hat der Darlehnsnehmer unter Anrechnung des nach §. 11 geleisteten Kostenvorschusses zu tragen, und zwar:

1. für die Taxen ein Pauschquantum von ⅙ Procent der Beleihungssumme, mindestens aber von 5 Thalern,
2. für die auszufertigenden Pfandbriefe eine Gebühr von 2½ pro mille nebst dem Betrage der zu verwendenden Stempel,
3. für die hypothekarische Eintragung und Ausreichung der Pfandbriefe, sowie für die sonstigen beim Gerichte erwachsenden Kosten nach der gerichtlichen Sportelrechnung.

Außerdem hat der Antragsteller für die Beköstigung des Taxkommissarius während des Taxgeschäftes und für freie An- und Rückfuhr Sorge zu tragen.

C. Von den Pfandbriefen.

§. 27. Ausfertigung und Ausreichung.

Die Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes werden von der Departements-Direction nach anliegendem Muster A. in Apoints von 25, 50, 100, 500 und 1000 Thalern, und zwar unter Berücksichtigung der Wünsche des Darlehnsnehmers, auf starkem Papier ausgefertigt und nebst dem Hypotheken-Instrument über das Darlehn der betreffenden Controll-Kommission zur Mitvollziehung vorgelegt.

Die Controll-Kommission wird aus den beiden Kommissarien gebildet, welche für die Intabulation von Pfandbriefen der Pommerschen Landschaft aus den Mitgliedern des am Sitze der betreffenden Departements-Direction bestehenden Gerichts ernannt sind. Für das Treptower Departement treten die beiden Mitglieder des Gerichts zu Treptow a. R. als Controll-Kommission ein. Sie ist berufen zu prüfen, ob für die Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes wirklich eine dem Betrage der zu emittirenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung auf ein Grundstück nach Inhalt dieses Statuts hypothekarisch eingetragen worden ist.

Nach hiervon genommener Ueberzeugung vollziehen die Mitglieder der Controll-Kommission die ihnen vorgelegten Pfandbriefe unter gleichzeitiger Ausfertigung des auf dem Hypotheken-Instrumente zu setzenden Vermerks dahin:

> daß über den Betrag des verschriebenen Darlehns Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes ausgefertigt seien, und daß demzufolge dem Pommerschen Land-Credit-Verbande eine Disposition über das Darlehnskapital nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Umlaufe zurückgezogen und kassirt, oder aber durch richterliches Erkenntniß amortisirt worden sei.

Die Pfandbriefe werden erst durch die gedachte Vollziehung perfect und demnächst von der Departements-Direction in die zu führenden Register eingetragen

Auch darf der Hypothekenrichter nur unter der Voraussetzung löschen oder Cessionen eintragen (§§. 22, 25), wenn der obigem Vermerke entsprechende Nachweis in der im §. 20 bestimmten Weise geführt ist.

Nach Eintragung in das Register erfolgt die Aushändigung der Pfandbriefe.

§. 28. Zinscoupons.

Den Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes werden selbstständige Zins-Anweisungen (Zinscoupons) nebst Talons nach dem anliegenden Muster B. resp. C. auf fünf Jahre beigegeben.

§. 29. Rechte des Pfandbriefs-Inhabers.

Der Inhaber eines Pfandbriefes des Pommerschen Land-Credit-Verbandes hat das Recht, von dem Credit-Verbande die terminliche Zahlung der verschriebenen Zinsen, und zu dem Zwecke die Ausreichung und Einlösung der Zinscoupons, sowie bei Pfandbriefs-Aufkündigungen prompte Zahlung des Nominal-Betrages zu verlangen. Sollte er seine Befriedigung von dem Credit-Verbande im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, im ordentlichen Rechtswege gegen den Pommerschen Land-Credit-Verband seine Befriedigung mittelst richterlicher Ueberweisung aus dem Sicherheitsfond und dem Amortisationsfond des Pommerschen Land-Credit-Verbandes zu suchen.

§. 30. Zinszahlung.

Die Zahlung der Zinsen durch Einlösung der Zinscoupons beginnt den 24. Juni und 2. Januar bei den Departements-Kassen, den 20. Juli und 20. Januar bei der General-Landschafts-Direction in Stettin und den 2. August und 2. Februar bei deren Agentur in Berlin, so lange solche besteht, und dauert volle acht Tage.

Bei Ablauf der Periode, für welche die Zinscoupons ausgereicht waren, werden die neuen Zinscoupons auf Vorzeigen der Talons an deren Inhaber verabfolgt.

Hat der Inhaber des Talons solchen eingereicht, ohne die neuen Coupons zu fordern, so ist der Pommersche Land-Credit-Verband berechtigt, die neuen Coupons ohne Weiteres dem Präsentanten des Pfandbriefes zu behändigen. Wenn der Talon weder in dem Zinstermine, in welchem die neuen Coupons ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden bei dem Pommerschen Land-Credit-Verbande präsentirt wird, so sind die Coupons der neuen Serie dem Inhaber des Pfandbriefs beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

Das Forderungsrecht aus den Coupons, und also das Recht der Zinsenforderung für die darin bezeichneten Termine erlischt, wenn die Coupons innerhalb vier Jahren, vom Schlusse des Jahres, in welchem dieselben fällig werden, gerechnet, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.

§. 31. Erneuerung.

Wenn ein Pfandbrief des Pommerschen Land-Credit-Verbandes durch Vermerke, oder Befleckung, oder Beschädigung zum ferneren Umlaufe unbrauchbar geworden ist, gleichwohl aber die wesentlichen Criterien der Echtheit und Identität, nämlich die Bezeichnung des Zinsfußes, der Nummer, des Kapital-Betrages, der ausfertigenden Departements-Direction und den Vermerk der Controll-Kommission noch erkennen läßt, so kann der Inhaber die Umschreibung desselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1813 beantragen und die Verabfolgung eines neuen gleichhaltigen, unter Zuziehung der Controll-Kommission (§. 27) auszufertigenden coursfähigen Pfandbriefs unter derselben Nummer anstatt jenes, gegen Berichtigung der Ausfertigungskosten verlangen.

Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, so wie auch Coupons, wenn die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließenden Art und Weise nachgewiesen worden, andere Exemplare unter denselben Nummern und über dieselben Beträge in der vorbestimmten Weise gegen Erstattung der Auslagen ausgefertigt.

Ob der vorerforderte Beweis geführt ist, hat die Departements-Direction zu entscheiden.

Wenn dieser Beweis nicht geführt worden, oder wenn in dem Falle der Beschädigung die wesentlichen Merkmale des Pfandbriefs nicht mehr erkennbar sind, so wie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist, findet die Ausfertigung eines andern Pfandbriefs nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Amortisation und immer nur unter neuer Nummer statt. Coupons oder Talons allein können nicht amortisirt werden.

§. 32. Aufgebot und Amortisation.

Wenn ein Pfandbrief des Pommerschen Land-Credit-Verbandes auf die vorbemerkte Weise beschädigt, vernichtet oder dem Inhaber abhanden gekommen ist, so hat die General-Landschafts-Direction die ihr von dem Inhaber hierüber erstattete Anzeige, in welcher die behauptete Thatsache bescheinigt sein muß, unter genauer Bezeichnung des Pfandbriefs und des Antragstellers durch die Amtsblätter der Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund, so wie durch den Preußischen Staats-Anzeiger und durch eine Zeitung, welche in dem Departement erscheint, in welchem der Verlust sich zugetragen hat, mit der Aufforderung an alle Pfandbriefs-Inhaber bekannt zu machen, sich bei der General-Direction mit dem aufgerufenen Pfandbriefe zu melden.

Die Aufforderung muß:

a. den zweiten Zinstermin nach ihrer ersten Bekanntmachung als Präclusivtermin zu dieser Meldung enthalten, unter der Androhung, daß im Falle der Nichtanmeldung der Inhaber mit allen seinen Ansprüchen an den Pommerschen Land-Credit-Verband, welche er aus dem Pfandbriefe herleiten könnte, werde präcludirt, und der Pfandbrief selbst werde amortisirt werden, und sie muß

b. in den vorbezeichneten Blättern dreimal und dergestalt inserirt werden, daß von der letzten Insertion bis zum Präclusiv-Termine eine dreimonatliche Frist offen bleibt,

c. dieselbe muß endlich bei der General-Landschafts-Kasse und an den Börsen zu Stettin und Berlin ausgehängt werden.

Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termine Niemand, so wird noch die nächste periodische Erneuerung der Zinscoupons abgewartet. Ist auch dabei über den Verbleib des aufgerufenen Pfandbriefes Nichts ermittelt, so werden dann sofort die Acten mit einer von der General-Direction auszustellenden Bescheinigung des Inhalts, daß seit der ersten öffentlichen Bekanntmachung (a) der Pfandbrief nicht eingeliefert und ein Anspruch darauf nicht angemeldet sei, dem Kreisgerichte zu Stettin vorgelegt, und dieses setzt bei befundener Beobachtung der vorstehenden Vorschriften die angedrohte Präclusion und Amortisation durch ein Erkenntniß fest, welches durch Aushang an der Gerichtsstätte publicirt wird. Sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, wird die erfolgte Amortisation von der General-Direction öffentlich bekannt gemacht. Der amortisirte Pfandbrief wird in den Pfandbriefs-Registern gelöscht, dem Extrahenten aber ein neuer Pfandbrief resp. unter neuer Nummer unter Zuziehung der Controll-Kommission ausgefertigt (§. 31).

Die Kosten des ganzen Verfahrens trägt der Extrahent.

D. Sicherheits-Fond.

§. 33. Bestimmung.

Der Sicherheitsfond ist dazu bestimmt:

a. die Forderungsrechte der Inhaber der Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes zu garantiren,

b. Ausfälle zu decken. Insoweit daher bei der Sub-

bastation eines beliebenen Grundstücks das darauf gewährte Darlehn nicht vollständig mit seinen Nebenforderungen zur Perception gelangt und aus dem Special-Amortisations-Conto dieses Grundstücks nicht gedeckt werden kann, muß der Ausfall von dem Sicherheitsfond übertragen und daher auch der durch Hypothek nicht mehr gedeckte und deshalb aus dem Umlauf zurückzuziehende Betrag von Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes aus dem Sicherheitsfond entnommen werden,

c. den Kostenfond (§. 37) zu ergänzen, wenn derselbe zu seiner Bestimmung nicht ausreichen sollte.

§. 34. Quellen.

In den Sicherheitsfond fließen:

a. die in der Jahreszahlung des Schuldners (§. 7) enthaltenen $^3/_4$ Procent der Darlehnsschuld, welche außer den $4^1/_2$ Procent zur Verzinsung und außer dem $^1/_4$ Procent zur Deckung der Verwaltungskosten entrichtet werden, während der ersten $12^1/_2$ Jahre des Schuldverhältnisses;

b. der Betrag der innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist (§. 30) nicht abgehobenen Pfandbriefszinsen;

c. der Zinsgewinn, welchen der Pommersche Land-Credit-Verband aus der Belegung unabgehobener Zinsen und Kapitalien etwa bezieht;

d. die Zinsen seiner Bestände, sofern derselbe die im §. 25 bestimmte Höhe nicht erreicht haben wird;

e. endlich die erhobenen Verzugszinsen (§. 15).

§. 35. Verwaltung.

Der Sicherheitsfond wird vorläufig von der General-Landschafts-Direction verwaltet. Die Bestände desselben werden in Pfandbriefen des Pommerschen Land-Credit-Verbandes angelegt und diese durch freien Ankauf beschafft.

§. 36. Rechnungslegung.

Die Rechnung über den Sicherheitsfond wird zugleich mit derjenigen über den Amortisationsfond (§. 24) und über den Kostenfond (§. 39) ganzjährig aufgestellt und von dem durch 4 Meistbetheiligte aus der Zahl der Darlehnsschuldner zu verstärkenden Engeren Ausschuß der Pommerschen Landschaft revidirt und abgenommen.

Die Meistbetheiligten werden von der General-Direction, und zwar je einer aus jedem Departement, einberufen. Der Nächst-Meistbetheiligte ist der jedesmalige Stellvertreter in Behinderungsfällen des Einberufenen. Beim Vorhandensein von 2 oder mehreren gleich hoch Meistbetheiligten entscheidet unter denselben das Loos. Sie erhalten:

an Tages-Diäten 3 Thaler, an Reisekosten einschließlich der Reise-Diäten 1 Thaler pro Meile Landweg, und 10 Silbergroschen pro Meile Eisenbahn oder Dampfschiff.

Die Meistbetheiligten treten mit dem Engeren Ausschusse der Pommerschen Landschaft zusammen und nehmen Theil an den Verhandlungen desselben, welche die Revision und Abnahme der vorgedachten Rechnungen betreffen, wobei ihnen das volle Stimmrecht gebührt.

Nach beendeter Rechnungs-Abnahme wird der Hauptbetrag der Einnahme und Ausgabe, der verbliebene Bestand des Sicherheitsfonds, die Total-Summe der sämmtlichen Amortisations-Conten und der Betrag der schwebenden Pfandbriefsschuld veröffentlicht.

Auch theilt die General-Direction alljährlich nach erfolgter Rechnungs-Abnahme den Departements-Directionen die Summen der einzelnen Special-Amortisations-Conten mit.

E. Von dem Kosten-Fond.

§. 37. Bestimmung.

Der Kostenfond ist dazu bestimmt:

a. die Gehälter und außerordentlichen Zulagen, welche den etwa neu anzustellenden Beamten oder den Beamten der Pommerschen Landschaft für Mehrarbeiten gewährt werden müssen, so wie die nach dem im §. 36 bestimmten Satze zu zahlenden Diäten und Reisekosten, im Falle jedoch freie Fuhre und Beköstigung gewährt wird (§. 26), die für diesen Fall auf 1 Thaler zu bestimmenden Tagesdiäten zu bestreiten;

b. zurückgebliebene Zinsen für den laufenden Termin vorzuschießen;

c. für Porto und Geldsendungskosten, für Büreaukosten und für die Mitbenutzung der landschaftlichen Gebäude ein jährliches Pauschquantum von einem Silbergroschen pro 100 Thaler der ausgegebenen und am Schlusse des Rechnungsjahres coursirenden Pfandbriefe des Pommerschen Land-Credit-Verbandes an die Verwaltung der Pommerschen Landschaft zu gewähren.

§. 38. Quellen.

Zum Kostenfond fließen:

a. das von den Darlehnsschuldnern alljährlich zu entrichtende, zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmte $^1/_4$ Procent (§. 7);

b. die im §. 11 No. 4 und im §. 26 No. 1 bis 3 bestimmten Zahlungen.

§. 39. Verwaltung und Rechnungslegung.

Der Kostenfond wird von der General-Direction verwaltet, die Rechnung ganzjährig aufgestellt und nach Vorschrift des §. 36 abgenommen.

F. Auflösung der Geschäftsführung.

§. 40. Aufkündigung.

Der Engere Ausschuß der Pommerschen Landschaft hat das Recht, die übernommene Geschäftsführung des Pommerschen Land-Credit-Verbandes durch die General-Direction aufkündigen zu lassen, sobald der Sicherheitsfond die Höhe von 50,000 Thalern erreicht haben wird.

Es soll spätestens 3 Monate, nachdem der Sicherheitsfond die angegebene Höhe erreicht hat, eine Generalversammlung des Land-Credit-Verbandes zusammenberufen werden. Dieser General-Versammlung liegt die Pflicht ob, eine etwanige Aufkündigung der Geschäftsführung von Seiten der Pommerschen Landschaft anzunehmen.

Jeder General-Versammlung steht das Recht zu, ihrerseits eine Aufkündigung vorzunehmen.

Erfolgt eine solche Aufkündigung, so muß zugleich über die künftige Organisation der Direction des Instituts Beschluß gefaßt werden.

Die Aufkündigung tritt nur in Kraft, wenn dieser Beschluß spätestens 6 Monate vor dem Zeitpunkte, daß die neue Direction ins Leben treten soll, von Staatswegen bestätigt ist.

Die Kommissarien zur Ausführung der Trennung ernennt der Engere Ausschuß der Pommerschen Landschaft für diese und die General-Versammlung für den Land-Credit-Verband.

§. 41. Folgen der Aufkündigung.

Ist die Aufkündigung der Geschäftsführung definitiv erfolgt, so hat die General-Versammlung zwei Kommissarien zu erwählen, welche das Geschäft der Trennung übernehmen. Sie hat Beschluß zu fassen über die Organisation der künftigen Verwaltung. Beschlüsse auf Abänderung dieses Statuts können ebenfalls gefaßt werden.

Die Wahl der beiden Kommissarien erfolgt auf den Vorschlag des Königlichen Kommissarius, welcher dazu vier verschiedene Persönlichkeiten vorschlägt.

Die Organisation der neuen Verwaltung darf sich darauf beschränken, einen Director und einen Syndicus zu wählen.

Die Wahlen bedürfen ebenso wie die vorerwähnten Beschlüsse der Allerhöchsten Sanction.

Die von der Pommerschen Landschaft für den Pommerschen Land-Credit-Verband angestellten Beamten muß der Letztere bei Uebernahme der Verwaltung unter den bei der Anstellung getroffenen Bedingungen übernehmen.

§. 42. General-Versammlung.

Die Zusammenberufung der in Stettin abzuhaltenden General-Versammlung kann auf Beschluß des Engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft und unter Genehmigung des Königlichen Kommissarius zu jeder Zeit eintreten.

Durch die General-Landschafts-Direction erfolgt eine solche Einberufung, sobald eine Million Thaler Pfandbriefe ausgegeben sind, und von da ab in dreijähriger regelmäßiger Wiederkehr.

Auf der General-Versammlung erscheinen die General-Landschafts-Direction und ein Deputirter für jeden landräthlichen Kreis des Verbandes, in welchem mindestens 10 Theilnehmer vorhanden sind. Die Deputirten werden von sämmtlichen Darlehnsschuldnern des Kreises aus der Mitte aller Associirten gewählt.

Die Darlehnsschuldner werden von der General-Landschafts-Direction durch die Kreisblätter unter Angabe des Zwecks der Wahl einberufen.

Dieselbe ernennt die Vorsitzenden, welche die Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit vollziehen lassen und die Wahl-Protokolle sofort der General-Direction einsenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Auf der General-Versammlung führt der Königliche Kommissarius den Vorsitz. Der General-Landschafts-Syndicus führt das Protokoll.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit nur von den Deputirten gefaßt, und bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Diäten und Reisekosten werden für die erste General-Versammlung nicht bezahlt.

G. Uebergangsbestimmung.

Die zur Eröffnung und ersten Einrichtung des Pommerschen Land-Credit-Verbandes nothwendigen Ausgaben schießt die Pommersche Landschaft vor.

A. Formular zum Pfandbriefe.

№		Departement		№ ....

Pfandbrief

des Pommerschen Land-Credit-Verbandes

über

Ein Hundert Thaler Courant und vier ein halb Procent jährlicher Zinsen,

ausgefertigt auf Grund des Statuts vom .... 187.... (Gesetz-Sammlung von 18.... S. ....), fundirt auf eine Hypothekenforderung gleichen Betrages unter Verhaftung des gesammten Vermögens des Pommerschen Land-Credit-Verbandes, unkündbar von Seiten des Inhabers.

.... den .... ten .... 18 ....

Nach Einsicht des betreffenden Hypotheken-Documents bestätigt.

.... den .... ten .... 18 ....

Departements-Direction des Pommerschen Land-Credit-Verbandes.

(L. S.) 3 Unterschriften.

Controll-Kommission.

(L. S.) 2 Unterschriften.

Eingetragen im Register des .... Departements sub № ....

.... Rendant.

№		№ ....

B. Formular zu Zins-Coupons.

Pommerscher Land-Credit-Verband.

Serie I. № 1.

Zinscoupon zum Pfandbriefe .... Departements

№ .... von 100 Thlr. à $4\frac{1}{2}$ % = 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Zahlbar mit Zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige

Trockener Stempel.

bei der Departements-Kasse zu
vom 2. bis incl. 9 Januar
bei der General-Directions-Kasse in Stettin
vom 20. bis incl. 27. Januar
bei der Landschafts-Agentur in Berlin
vom 2. bis incl. 9. Februar
} 187..

Verjährt in 4 Jahren vom 31. December obigen Jahres ab gerechnet.

Pommerscher Land-Credit-Verband.

Serie I. № 2.

Zinscoupon zum Pfandbriefe .... Departements

№ .... von 100 Thlr. à $4\frac{1}{2}$ % = 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Zahlbar mit Zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige.

Trockener Stempel.

bei der Departements-Kasse zu
vom 24. Juni bis incl. 1. Juli.
bei der General-Directions-Kasse in Stettin
vom 20. bis incl 27. Juli
bei der Landschafts-Agentur in Berlin
vom 2. bis incl. 9. August
} 187..

Verjährt in 4 Jahren vom 31. December obigen Jahres ab gerechnet.

Farbiger Stempel.

Farbiger Stempel.

Farbiger Stempel.

C. Formular zum Talon.

(Vorderseite.)

Pommerscher Land-Credit-Verband.

Zu dem Pfandbriefe .... Departements № ....
à 100 Thaler (Einhundert Thaler) wird auf Grund dieses Talons die neue Zinscoupons-Serie II. № 1 bis 10 auf die 5 Jahre von .... 18.... bis .... 18.... gemäß §. 30 des Statuts vom .... 18.... verabfolgt.

Departements-Direction des Pommerschen Land-Credit-Verbandes

zu ....

(Trockner Stempel.) (Schwarzer Stempel.) 3 Namensstempel.

(Rückseite.)

Ueber den Empfang der neuen Zins-Coupons-Serie II. № 1 bis 10 nebst Talon zu umstehend bezeichnetem Pfandbriefe wird hiermit quittirt.

den ten .... 18....

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 44. Stralsund, den 2. November **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

698. **Verordnung,**
betreffend die Bücher-Bestellzettel.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt: Der Absatz XI. des §. 14. des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen, welcher lautet: Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein, erhält den Zusatz: In den Bücher-Bestellzetteln nach der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form kann die Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien handschriftlich erfolgen.

Berlin, den 14. October 1871.

Der Reichskanzler.

699. **Nachtrags-Statut**
zu dem unterm 19. April 1858 Allerhöchst bestätigten Stadtrezesse der Stadt Barth.

Artikel I.

In Betreff der Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und der Hinterbliebenen derselben an dem **Gemeindeverbande** und den aus diesem entspringenden Rechten und Verpflichtungen, namentlich auch an den Kommunallasten, haben vom 1. Juli 1870 ab die in dem Gesetze vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung pro 1870 S. 133) §. 1 bezeichneten Vorschriften gesetzliche Geltung erlangt und sind von demselben Zeitpunkte ab bezüglich der obengenannten Personen die zuwiderlaufenden Bestimmungen des unterm 19. April 1858 bestätigten Stadtrezesses, insbesondere die den Erwerb des Bürgerrechts und die Exemtion von den bürgerlichen Lasten betreffenden Vorschriften im §. 3 Abs. 5, außer Kraft getreten. — In Betreff der Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer das Bürgerrecht zu erwerben befähigt und verpflichtet sind, beziehentlich dasselbe verlieren, sind die allgemeinen Bestimmungen des Stadtrezesses, insbesondere der §§. 3 und 4, maßgebend. — Hinsichtlich der Befähigung der Staatsdiener u. s. w. Mitglied der städtischen Gemeindeverwaltung oder Vertretung zu werden, sowie ihrer Befugniß, eine solche Stelle abzulehnen, kommen unter Ausschluß der abweichenden Festsetzungen des Stadtrezesses die desfallsigen besonderen Bestimmungen der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§. 17. 30, 74 alinea 1. 2), und hinsichtlich der Befreiung der Beamten von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes die bezüglichen Vorschriften in §. 7 und 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (G.-S. pro 1860 S. 237), zur Anwendung.

Artikel II.

Die Bestimmungen im §. 2 des Stadtrezesses über die Klassen des städtischen Bürgerrechts werden dahin ergänzt, daß der Magistrat unter Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Gesammtverhältnisse der Aufzunehmenden, jedoch unter Vorbehalt des Rechtes derselben zum Rekurse an die vorgesetzte Staatsbehörde, zu bestimmen hat, in welcher Bürgerrechts-Klasse das Bürgerrecht zu erwerben sei.

Vorstehendes Nachtragsstatut wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (G.-S. pro 1870 S. 133) nach erfolgter Anhörung der städtischen Kollegien von Barth festgestellt.

Berlin, den 19. October 1871.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Klützow.

Nachtrags-Statut
zu dem unterm 5. März 1860 Allerhöchst bestätigten Stadtrezesse der Stadt Bergen.

Artikel I.

In Betreff der Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und der Hinterbliebenen derselben an dem **Gemeindeverbande** und den aus diesem entspringenden Rechten und Verpflichtungen, namentlich auch an den Kommunallasten, haben vom 1. Juli 1870 ab die in dem Gesetze vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung pro 1870 S. 133) §. 1 bezeichneten Vorschriften gesetzliche Geltung erlangt und sind von demselben Zeitpunkte ab bezüglich der oben genannten Personen die zuwiderlaufenden Bestimmungen des unterm 5. März 1860 bestätigten Stadtrecesses, insbesondere die den Erwerb des Bürgerrechts und die Exemtion von den bürgerlichen Lasten betreffenden Vorschriften im §. 3 Abs. 5, außer Kraft getreten. — In Betreff der Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer das Bürgerrecht zu erwerben befähigt und verpflichtet sind, beziehentlich dasselbe verlieren, sind die allgemeinen Be-

stimmungen des Stadtrezesses, insbesondere der §§. 3 und 4, maßgebend. Hinsichtlich der Befähigung der Staatsdiener u. s. w., Mitglied der städtischen Gemeindeverwaltung oder Vertretung zu werden, sowie ihre Befugniß, eine solche Stelle abzulehnen, kommen unter Ausschluß der abweichenden Festsetzungen des Stadtrezesses, die desfallsigen besonderen Bestimmungen der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§. 17, 30, 74 alinea 1. 2) und hinsichtlich der Befreiung der Beamten von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes die bezüglichen Vorschriften in §. 7 und 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (G.-S. pro 1860 S. 237) zur Anwendung.

Artikel II.

Die Bestimmungen im §. 2 des Stadtrezesses über die Klassen des städtischen Bürgerrechts werden dahin ergänzt, daß der Magistrat unter Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Gesammtverhältnisse der Aufzunehmenden, jedoch unter Vorbehalt des Rechtes derselben zum Rekurse an die vorgesetzte Staatsbehörde, zu bestimmen hat, in welcher Bürgerrechts-Klasse das Bürgerrecht zu erwerben sei.

Vorstehendes Nachtragsstatut wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (G.-S. pro 1870 S. 133) nach erfolgter Anhörung der städtischen Kollegien von Bergen festgestellt.

Berlin, den 19. October 1871.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Nachtrags-Statut

zu dem unterm 19. April 1858 Allerhöchst bestätigten Stadtrezesse der Stadt Damgarten.

Artikel I.

In Betreff der Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und der Hinterbliebenen derselben an dem **Gemeindeverbande** und den aus diesem entspringenden Rechten und Verpflichtungen, namentlich auch den Kommunallasten, haben vom 1. Juli 1870 ab die in dem Gesetze vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung pro 1870 S. 133) §. 1 bezeichneten Vorschriften gesetzliche Geltung erlangt und sind von demselben Zeitpunkte ab bezüglich der oben genannten Personen die zuwiderlaufenden Bestimmungen des unterm 19. April 1858 bestätigten Stadtrezesses, insbesondere die den Erwerb des Bürgerrechts und die Exemtion von den bürgerlichen Lasten betreffenden Vorschriften im §. 3 Abs. 5, außer Kraft getreten. — In Betreff der Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer das Bürgerrecht zu erwerben befähigt und verpflichtet sind, beziehentlich dasselbe verlieren, sind die allgemeinen Bestimmungen des Stadtrezesses, insbesondere der §§. 3 und 4, maßgebend. Hinsichtlich der Befähigung der Staatsdiener u. s. w., Mitglied der städtischen Gemeindeverwaltung oder Vertretung zu werden, sowie ihrer Befugniß, eine solche Stelle abzulehnen, kommen unter Ausschluß der abweichenden Festsetzungen des Stadtrezesses, die desfallsigen besonderen Bestimmungen der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§. 17, 30, 74 alinea 1. 2), und hinsichtlich der Befreiung der Beamten von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes die bezüglichen Vorschriften in §. 7 und 5 des Gesetzes vom 14 Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (G.-S. pro 1860 S. 237) zur Anwendung.

Artikel II.

Die Bestimmungen im §. 2 des Stadtrezesses über die Klassen des städtischen Bürgerrechts werden dahin ergänzt, daß der Magistrat unter Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Gesammtverhältnisse der Aufzunehmenden, jedoch unter Vorbehalt des Rechtes derselben zum Rekurse an die vorgesetzte Staatsbehörde, zu bestimmen hat, in welcher Bürgerrechts-Klasse das Bürgerrecht zu erwerben sei.

Vorstehendes Nachtragsstatut wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (G.-S. pro 1870 S. 133) nach erfolgter Anhörung der städtischen Kollegien von Damgarten festgestellt.

Berlin, den 19. October 1871.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Nachtrags-Statut

zu dem unterm 19. April 1858 Allerhöchst bestätigten Stadtrezesse der Stadt Franzburg.

Einziger Artikel.

In Betreff der Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und der Hinterbliebenen derselben an dem **Gemeindeverbande** und den aus diesem entspringenden Rechten und Verpflichtungen, namentlich auch den Kommunallasten, haben vom 1. Juli 1870 ab die in dem Gesetze vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung pro 1870 S. 133) §. 1 bezeichneten Vorschriften gesetzliche Geltung erlangt und sind von demselben Zeitpunkte ab bezüglich der oben genannten Personen die zuwiderlaufenden Bestimmungen des unterm 19. April 1858 bestätigten Stadtrezesses, insbesondere die den Erwerb des Bürgerrechts und die Exemtion von den bürgerlichen Lasten betreffenden Vorschriften im §. 2 Abs. 5, außer Kraft getreten.

In Betreff der Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer das Bürgerrecht zu erwerben befähigt und verpflichtet sind, beziehentlich dasselbe verlieren, sind die allgemeinen Bestimmungen des Stadtrezesses, insbesondere der §§. 2 und 3, maßgebend. — Hinsichtlich der Befähigung der Staatsdiener u. s. w., Mitglied der städtischen Gemeindeverwaltung oder Vertretung zu werden, sowie ihrer Befugniß, eine solche Stelle abzulehnen, kommen unter Ausschluß der abweichenden Festsetzungen des Stadtrezesses, die desfallsigen besonderen Bestimmungen der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§. 17, 30, 74 alinea 1. 2), und hinsichtlich der Befreiung der Beamten von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes die bezüglichen Vorschriften in §. 7 und 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (G.-S. pro 1860. S. 237) zur Anwendung.

Vorstehendes Nachtragsstatut wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (G.-S. pro 1870

S. 133) nach erfolgter Anhörung der städtischen Kollegien von Franzburg festgestellt.

Berlin, den 19. October 1871.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Nachtrags-Statut

zu dem unterm 1. Juli 1859 Allerhöchst bestätigten Stadt-Rezesse der Stadt Garz.

Artikel I.

In Betreff der Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und der Hinterbliebenen derselben an dem **Gemeindeverbande** und den aus diesem entspringenden Rechten und Verpflichtungen, namentlich auch an den Kommunallasten, haben vom 1. Juli 1870 ab die in dem Gesetze vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung pro 1870 Seite 133) §. 1 bezeichneten Vorschriften gesetzliche Geltung erlangt, und sind von demselben Zeitpunkte ab bezüglich der oben genannten Personen die zuwiderlaufenden Bestimmungen des unterm 1. Juli 1859 bestätigten Stadt-Rezesses, insbesondere die den Erwerb des Bürgerrechts und die Exemtion von den bürgerlichen Lasten betreffenden Vorschriften im §. 3 Abs. 5, außer Kraft getreten. — In Betreff der Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer das Bürgerrecht zu erwerben befähigt und verpflichtet sind, beziehentlich dasselbe verlieren, sind die allgemeinen Bestimmungen des Stadt-Rezesses, insbesondere der §§. 3 und 4 maßgebend. Hinsichtlich der Befähigung der Staatsdiener u. s. w., Mitglied der städtischen Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung zu werden, sowie ihrer Befugniß, eine solche Stelle abzulehnen, kommen unter Ausschluß der abweichenden Festsetzungen des Stadt-Rezesses, die desfallsigen besonderen Bestimmungen der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§. 17, 30, 74 alinea 1. 2), und hinsichtlich der Befreiung der Beamten von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes die bezüglichen Vorschriften in § 7 und 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (G.-S. pro 1860 S. 237) zur Anwendung.

Artikel II.

Die Bestimmungen im §. 2 des Stadt-Rezesses über die Klassen des städtischen Bürgerrechts werden dahin ergänzt, daß der Magistrat unter Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Gesammt-Verhältnisse der Aufzunehmenden, jedoch unter Vorbehalt des Rechtes derselben zum Rekurse an die vorgesetzte Staats-Behörde, zu bestimmen hat, in welcher Bürgerrechts-Klasse das Bürgerrecht zu erwerben sei.

Vorstehendes Nachtrags-Statut wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (Ges.-S. pro 1870 S. 133) nach erfolgter Anhörung der städtischen Kollegien von Garz festgestellt.

Berlin, den 19. October 1871.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Nachtrags-Statut

zu dem unterm 17. Mai 1858 Allerhöchst bestätigten Stadt-Rezesse der Stadt Grimmen.

Artikel I.

In Betreff der Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und der Hinterbliebenen derselben an dem **Gemeindeverbande** und den aus diesem entspringenden Rechten und Verpflichtungen, namentlich auch an den Kommunallasten, haben vom 1. Juli 1870 ab die in dem Gesetze vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung pro 1870 Seite 133) §. 1 bezeichneten Vorschriften gesetzliche Geltung erlangt, und sind von demselben Zeitpunkte ab, bezüglich der oben genannten Personen, die zuwiderlaufenden Bestimmungen des unterm 17. Mai 1858 bestätigten Stadt-Rezesses, insbesondere die den Erwerb des Bürgerrechts und die Exemtion von den bürgerlichen Lasten betreffenden Vorschriften im §. 3 Abs. 5, außer Kraft getreten. — In Betreff der Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer das Bürgerrecht zu erwerben befähigt und verpflichtet sind, beziehentlich dasselbe verlieren, sind die allgemeinen Bestimmungen des Stadt-Rezesses, insbesondere der §§. 3 und 4 maßgebend. — Hinsichtlich der Befähigung der Staatsdiener u. s. w., Mitglied der städtischen Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung zu werden, sowie ihrer Befugniß, eine solche Stelle abzulehnen, kommen unter Ausschluß der abweichenden Festsetzungen des Stadt-Rezesses, die desfallsigen besonderen Bestimmungen der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§. 17, 30, 74 alinea 1. 2) und hinsichtlich der Befreiung der Beamten von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes die bezüglichen Vorschriften in §. 7 und 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufs-Geld (G.-S. pro 1860 S. 237) zur Anwendung.

Artikel II.

Die Bestimmungen im §. 2 des Stadt-Rezesses über die Klassen des städtischen Bürgerrechts werden dahin ergänzt, daß der Magistrat unter Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Gesammtverhältnisse der Aufzunehmenden, jedoch unter Vorbehalt des Rechtes derselben zum Rekurse an die vorgesetzte Staats-Behörde, zu bestimmen hat, in welcher Bürgerrechts-Klasse, beziehentlich in welcher Abtheilung der zweiten Klasse das Bürgerrecht zu erwerben sei.

Vorstehendes Nachtrags-Statut wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (Ges.-S. pro 1870 S. 133) nach erfolgter Anhörung der städtischen Kollegien von Grimmen festgestellt.

Berlin, den 19. October 1871.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Nachtrags-Statut

zu dem unterm 6. December 1858 Allerhöchst bestätigten Stadt-Recesse der Stadt Gützkow.

Artikel I.

In Betreff der Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und der Hinterbliebenen der-

selben an dem **Gemeinde-Verbande** und den aus diesem entspringenden Rechten und Verpflichtungen, namentlich auch an den Communallasten, haben vom 1. Juli 1870 ab die in dem Gesetze vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung pro 1870, Seite 133) § 1 bezeichneten Vorschriften gesetzliche Geltung erlangt, und sind von demselben Zeitpunkte ab bezüglich der oben genannten Personen die zuwiderlaufenden Bestimmungen des unterm 6. December 1858 bestätigten Stadt-Recesses, insbesondere die den Erwerb des Bürgerrechtes und die Exemtion von den bürgerlichen Lasten betreffenden Vorschriften im § 3, Abs. 4, außer Kraft getreten. In Betreff der Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer das Bürgerrecht zu erwerben befähigt und verpflichtet sind, beziehentlich dasselbe verlieren, sind die allgemeinen Bestimmungen des Stadt-Recesses, insbesondere der §§. 3 und 4 maßgebend. — Hinsichtlich der Befähigung der Staatsdiener u. s. w., Mitglied der städtischen Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung zu werden, sowie ihrer Befugniß, eine solche Stelle abzulehnen, kommen unter Ausschluß der abweichenden Festsetzungen des Stadt-Recesses die desfallsigen besonderen Bestimmungen der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§ 17, 30, 74, **alinea** 1. 2), und hinsichtlich der Befreiung der Beamten von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes die bezüglichen Vorschriften im §. 7 und 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (G.-S. pro 1860, S. 237) zur Anwendung.

Artikel II.

Die Bestimmungen im §. 3 des Stadt-Recesses über die Klassen des städtischen Bürgerrechts werden dahin ergänzt, daß der Magistrat unter Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Gesammtverhältnisse der Aufzunehmenden, jedoch unter Vorbehalt des Rechtes derselben zum Rekurse an die vorgesetzte Staatsbehörde, zu bestimmen hat, in welcher Bürgerrechts-Klasse, beziehentlich in welcher Abtheilung der zweiten Klasse das Bürgerrecht zu erwerben sei.

Vorstehendes Nachtrags-Statut wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (Ges.-S. pro 1870, S. 133) nach erfolgter Anhörung der städtischen Collegien von Gützkow festgestellt.

Berlin, den 19. October 1871.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Nachtrags-Statut
zu dem unterm 22. November 1858 Allerhöchst bestätigten Stadt-Recesse der Stadt Lassan.

Artikel I.

In Betreff der Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und der Hinterbliebenen derselben an dem **Gemeinde-Verbande** und den aus diesem entspringenden Rechten und Verpflichtungen, namentlich auch an den Communallasten, haben vom 1. Juli 1870 ab die in dem Gesetze vom 23. Februar 1870 (Ges.-S. pro 1870, Seite 133) §. 1 bezeichneten Vorschriften gesetzliche Geltung erlangt, und sind von demselben Zeitpunkte ab bezüglich der oben genannten Personen die zuwiderlaufenden Bestimmungen des unterm 22. November 1858 bestätigten Stadt-Recesses, insbesondere die den Erwerb des Bürgerrechts und die Exemtion von den bürgerlichen Lasten betreffenden Vorschriften im § 3, Abs. 4, außer Kraft getreten. — In Betreff der Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer das Bürgerrecht zu erwerben befähigt und verpflichtet sind, beziehentlich dasselbe verlieren, sind die allgemeinen Bestimmungen des Stadt-Recesses, insbesondere der §§ 3 und 4, maßgebend. — Hinsichtlich der Befähigung der Staatsdiener u. s. w., Mitglied der städtischen Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung zu werden, sowie ihrer Befugniß, eine solche Stelle abzulehnen, kommen unter Ausschluß der abweichenden Festsetzungen des Stadt-Recesses die desfallsigen besonderen Bestimmungen der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§. 17, 30, 74, **alinea** 1. 2), und hinsichtlich der Befreiung der Beamten von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes die bezüglichen Vorschriften in §. 7 und 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (G.-S. pro 1860, S. 237) zur Anwendung.

Artikel II.

Die Bestimmungen im §. 2 des Stadt-Recesses über die Klassen des städtischen Bürgerrechts werden dahin ergänzt, daß der Magistrat unter Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Gesammtverhältnisse der Aufzunehmenden, jedoch unter Vorbehalt des Rechtes derselben zum Recurse an die vorgesetzte Staatsbehörde, zu bestimmen hat, in welcher Bürgerrechtsklasse das Bürgerrecht zu erwerben sei.

Vorstehendes Nachtrags-Statut wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (Ges.-S. pro 1870, S. 133) nach erfolgter Anhörung der städtischen Collegien von Lassan festgestellt.

Berlin, den 19. October 1871.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Nachtrags-Statut
zu dem unterm 19. April 1858 Allerhöchst bestätigten Stadt-Recesse der Stadt Loitz.

Artikel I.

In Betreff der Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und der Hinterbliebenen derselben an dem **Gemeindeverbande** und den aus diesem entspringenden Rechten und Verpflichtungen, namentlich auch an den Communallasten, haben vom 1. Juli 1870 ab die in dem Gesetze vom 23. Februar 1870 (Ges.-S. pro 1870, S. 133) §. 1 bezeichneten Vorschriften gesetzliche Geltung erlangt, und sind von demselben Zeitpunkte ab bezüglich der oben genannten Personen die zuwiderlaufenden Bestimmungen des unterm 19. April 1858 bestätigten Stadt-Recesses, insbesondere die den Erwerb des Bürgerrechts und die Exemtion von den bürgerlichen Lasten betreffenden Vorschriften im §. 3, Abs. 5, außer Kraft getreten. — In Betreff der Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer das Bürgerrecht zu erwerben befähigt und verpflichtet sind, beziehentlich dasselbe verlieren, sind die allgemeinen Bestimmungen des Stadt-Recesses, insbesondere der §§. 3 und 4, maßgebend. — Hinsichtlich der Befähigung der

Staatsdiener u. s. w., Mitglied der städtischen Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung zu werden, sowie ihrer Befugniß, eine solche Stelle abzulehnen, kommen unter Ausschluß der abweichenden Festsetzungen des Stadt-Recesses die desfallsigen besonderen Bestimmungen der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§ 17, 30, 74, alinea 1. 2), und hinsichtlich der Befreiung der Beamten von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes die bezüglichen Vorschriften in §. 7 und 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (Ges.-S. pro 1860, S. 237) zur Anwendung.

Artikel II.

Die Bestimmungen im § 2 des Stadt-Recesses über die Klassen des städtischen Bürgerrechts werden dahin ergänzt, daß der Magistrat unter Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Gesammtverhältnisse der Aufzunehmenden, jedoch unter Vorbehalt des Rechtes derselben zum Rekurse an die vorgesetzte Staatsbehörde, zu bestimmen hat, in welcher Bürgerrechtsklasse das Bürgerrecht zu erwerben sei. Mit gleicher Maßgabe hat der Magistrat zu bestimmen, ob in Bezug auf die Vertretung im bürgerschaftlichen Collegium (§. 7 des Stadt-Recesses) der in die zweite Bürgerrechts-Klasse Aufzunehmende der Abtheilung der Handwerker oder der Ackerbürger beizuordnen ist.

Vorstehendes Nachtragsstatut wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (Ges.-S. pro 1870, S. 133) nach erfolgter Anhörung der städtischen Collegien von Loitz festgestellt.

Berlin, den 19. October 1871.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Nachtrags-Statut

zu dem unterm 31. Mai 1858 Allerhöchst bestätigten Stadt-Recesse der Stadt Richtenberg.

Einziger Artikel.

In Betreff der Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und der Hinterbliebenen derselben an dem **Gemeindeverbande** und den aus diesem entspringenden Rechten und Verpflichtungen, namentlich auch an den Communallasten, haben vom 1. Juli 1870 ab die in dem Gesetze vom 23. Februar 1870 (Ges.-S. pro 1870, S. 133) §. 1 bezeichneten Vorschriften gesetzliche Geltung erlangt, und sind von demselben Zeitpunkte ab bezüglich der oben genannten Personen die zuwiderlaufenden Bestimmungen des unterm 31. Mai 1858 bestätigten Stadt-Recesses, insbesondere die den Erwerb des Bürgerrechts und die Exemtion von den bürgerlichen Lasten betreffenden Vorschriften im § 2, Abs. 5, außer Kraft getreten. — In Betreff der Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer das Bürgerrecht zu erwerben befähigt und verpflichtet sind, beziehentlich dasselbe verlieren, sind die allgemeinen Bestimmungen des Stadt-Recesses, insbesondere der §§. 2 und 3, maßgebend, und nehmen diese Personen an der Ausübung des activen Wahlrechts unter gleichen Voraussetzungen, wie die anderen nach § 8, alinea 1, des Stadt-Recesses hierzu befähigten Bürger, Theil. — Hinsichtlich der Befähigung der Staatsdiener u. s. w., Mitglied der städtischen Gemeindeverwaltung oder Vertretung zu werden, sowie ihrer Befugniß, eine solche Stelle abzulehnen, kommen unter Ausschluß der abweichenden Festsetzungen des Stadt-Recesses die desfallsigen besonderen Bestimmungen der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§. 17, 30, 74, alinea 1. 2), und hinsichtlich der Befreiung der Beamten von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes die bezüglichen Vorschriften in §. 7 und 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (Ges.-S. pro 1860, S. 237) zur Anwendung.

Vorstehendes Nachtrags-Statut wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (Ges.-S. pro 1870, S. 133) nach erfolgter Anhörung der städtischen Collegien von Richtenberg festgestellt.

Berlin, den 19. October 1871.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Nachtrags-Statut

zu dem unterm 17. Mai 1858 Allerhöchst bestätigten Stadt-Recesse der Stadt Tribsees.

Artikel I.

In Betreff der Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und der Hinterbliebenen derselben an dem **Gemeindeverbande** und den aus diesem entspringenden Rechten und Verpflichtungen, namentlich auch an den Communallasten, haben vom 1. Juli 1870 ab die in dem Gesetze vom 23. Februar 1870 (Ges.-S. pro 1870, S. 133) §. 1 bezeichneten Vorschriften gesetzliche Geltung erlangt, und sind von demselben Zeitpunkte ab bezüglich der oben genannten Personen die zuwiderlaufenden Bestimmungen des unterm 17. Mai 1858 bestätigten Stadt-Recesses, insbesondere die den Erwerb des Bürgerrechts und die Exemtion von den bürgerlichen Lasten betreffenden Vorschriften im §. 3, Abs. 5, außer Kraft getreten. — In Betreff der Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer das Bürgerrecht zu erwerben befähigt und verpflichtet sind, beziehentlich dasselbe verlieren, sind die allgemeinen Bestimmungen des Stadt-Recesses, insbesondere der §§. 3 und 4, maßgebend. — Hinsichtlich der Befähigung der Staatsdiener u. s. w., Mitglied der städtischen Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung zu werden, sowie ihrer Befugniß, eine solche Stelle abzulehnen, kommen unter Ausschluß der abweichenden Festsetzungen des Stadt-Recesses die desfallsigen besonderen Bestimmungen der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§. 17, 30, 74, alinea 1. 2), und hinsichtlich der Befreiung der Beamten von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes die bezüglichen Vorschriften in §. 7 und 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (Ges.-S. pro 1860, S. 237) zur Anwendung.

Artikel II.

Die Bestimmungen im §. 2 des Stadt-Recesses über die Klassen des städtischen Bürgerrechts werden dahin ergänzt, daß der Magistrat unter Berücksichtigung der obwaltenden

thatsächlichen Gesammtverhältnisse der Aufzunehmenden, jedoch unter Vorbehalt des Rechtes derselben zum Rekurse an die vorgesetzte Staatsbehörde, zu bestimmen hat, in welcher Bürgerrechts-Klasse das Bürgerrecht zu erwerben sei.

Vorstehendes Nachtrags-Statut wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (Ges.-S. pro 1870, S. 133) nach erfolgter Anhörung der städtischen Collegien von Tribsees festgestellt.

Berlin, den 19. October 1871.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Nachtrags-Statut

zu dem unterm 11. Januar 1864 Allerhöchst bestätigten Stadt-Recesse der Stadt Wolgast.

Artikel I.

In Betreff der Theilnahme der Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und der Hinterbliebenen derselben an dem **Gemeindeverbande** und den aus diesem entspringenden Rechten und Verpflichtungen, namentlich auch an den Communallasten, haben vom 1. Juli 1870 ab die in dem Gesetze vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung pro 1870, S. 133) §. 1 bezeichneten Vorschriften gesetzliche Geltung erlangt, und sind von demselben Zeitpunkte ab bezüglich der oben genannten Personen die zuwiderlaufenden Bestimmungen des unterm 11. Januar 1864 bestätigten Stadt-Recesses, insbesondere die den Erwerb des Bürgerrechts und die Exemtion von den bürgerlichen Lasten betreffenden Vorschriften im §. 3, Abs. 5, außer Kraft getreten. — In Betreff der Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer das Bürgerrecht zu erwerben befähigt und verpflichtet sind, beziehentlich dasselbe verlieren, sind die allgemeinen Bestimmungen des Stadt-Recesses, insbesondere der §§. 3 und 4, maßgebend. — Hinsichtlich der Befähigung der Staatsdiener u. s. w., Mitglied der städtischen Gemeindeverwaltung oder Vertretung zu werden, sowie ihrer Befugniß, eine solche Stelle abzulehnen, kommen, unter Ausschluß der abweichenden Festsetzungen des Stadt-Recesses, die desfallsigen besonderen Bestimmungen der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§. 17, 30, 74, alinea 1. 2), und hinsichtlich der Befreiung der Beamten von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes die bezüglichen Vorschriften in § 7. und 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (G.-S. pro 1860, S. 237), zur Anwendung.

Artikel II.

Die Bestimmungen im §. 2 des Stadt-Recesses über die Klassen des städtischen Bürgerrechts werden dahin ergänzt, daß der Magistrat unter Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Gesammtverhältnisse der Aufzunehmenden, jedoch unter Vorbehalt des Rechtes derselben zum Rekurse an die vorgesetzte Staatsbehörde, zu bestimmen hat, in welcher Bürgerrechts-Klasse das Bürgerrecht zu erwerben sei.

Vorstehendes Nachtrags-Statut wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (G.-S. pro 1870, S. 133) nach erfolgter Anhörung der städtischen Collegien von Wolgast festgestellt.

Berlin, den 19. October 1871.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Vorstehende Nachtrags-Statuten zu den Stadt-Recessen für die Städte: Barth, Bergen, Damgarten, Franzburg, Garz, Grimmen, Gützkow, Lassan, Loitz, Richtenberg, Tribsees und Wolgast werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 27. October 1871.

Königliche Regierung.

700. Der Königlichen Regierung theilen wir Behufs Ausführung des in dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 31 veröffentlichten Gesetzes vom 27. Juni d. J.

„betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen",

in Abänderung und Ergänzung der Erlasse vom 14. September 1866 und 30. März 1867 zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, was folgt:

I. Bewilligungen für Wittwen.

1. Der Nachweis der Hülfsbedürftigkeit in Ansehung der Hinterbliebenen von Militairpersonen der Unterklassen, welche im Kriege geblieben, resp. gestorben sind, ist nicht erforderlich. — In den Quittungen derselben bedarf es daher des hierauf bezüglichen Vermerkes künftig nicht mehr. — Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung, welche wegen mangelnden Nachweises der Hülfsbedürftigkeit bisher haben zurückgewiesen werden müssen, werden jetzt die entsprechende Berücksichtigung finden können, es sind dieselben daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen. — In Ansehung der Hinterbliebenen von Theilnehmern der vor dem Jahre 1870 geführten Kriege finden die vorstehenden Bestimmungen gemäß §. 112 des Gesetzes vom 27. Juni d. J. keine Anwendung.

2. Nach den bisherigen Bestimmungen fand ein Anspruch der Wittwen nur dann statt, wenn der Tod ihrer Ehegatten, sofern nicht Verwundung vor dem Feinde die Veranlassung desselben war, bis zum Tage der Demobilmachung erfolgte. Gemäß §. 94 des Gesetzes vom 27. Juni cr. ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß den Wittwen aller derjenigen Militair-Personen der Feld-Armee 2c., welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt sind, der Anspruch auf die gesetzliche Bewilligung zugesichert ist, wenn der Tod ihres Ehegatten aus den beregten Ursachen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eintritt. — Der Friede mit Frankreich ist am 20. Mai 1871 geschlossen, das dem Friedensschluß folgende Jahr läuft daher mit dem 20. Mai 1872 ab. — Sollten Anträge Hinterbliebener von Theilnehmern des Krieges von 1870/71 auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung bisher zurückgewiesen sein, weil der Tod der betreffenden Militair-Personen erst nach der Demobilmachung, beziehungsweise Auflösung der Kriegs-Formation, oder nach der Entlassung aus dem Militairdienste eingetreten ist, so können

diese Anträge nunmehr die entsprechende nachträgliche Berücksichtigung finden. Dieselben sind daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen; bezüglich der Hinterbliebenen von Theilnehmern früherer Kriege bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

3. Die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Feld-Armee (§. 45 des Gesetzes vom 27. Juni cr. und §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867) sind in der Hauptsache unverändert geblieben. — Es bewendet daher auch fernerhin bei den bisherigen Vorschriften, wonach in allen hieher gehörigen Fällen die Todesursache als eine aus den Einwirkungen des Militairdienstes entstandene, nach den näheren Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867, jetzt des §. 45 des Gesetzes vom 27. Juni cr. nachgewiesen sein muß. Der diesfällige Nachweis ist von den Königlichen Landraths-Aemtern, beziehungsweise Polizei-Verwaltungen (pass. 3. des Erlasses vom 30. März 1867), denen die Vorbereitung und Einsendung der Anträge an die Königl. Regierungen (beziehungsweise die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium) obliegt, durch Correspondenz mit den Militair-Verwaltungs-Behörden zu erbringen.

4. Zu §. 97 des Gesetzes vom 27. Juni cr. Werden Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligungen für die Frauen vermißter Militairpersonen gestellt, so muß von dem Truppentheil resp. der Militair-Verwaltungs-Behörde eine Erklärung darüber gefordert werden,

a. seit wann die betreffende Militair-Person vermißt wird,
b. welche Schritte zu ihrer Ermittelung geschehen und
c. ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen.

Sollten den heimatlichen Behörden Thatsachen bekannt sein, welche auf ein Latitiren des Vermißten schließen lassen, so müssen dieselben zur Sprache gebracht werden.

5. Die Militair-Behörden sind angewiesen, in den Fällen ad 3 und 4, sowie überhaupt allen zur Begründung der Anträge für Wittwen der gebliebenen ꝛc. Militair-Personen nothwendigen, an sie gelangenden Requisitionen ungesäumt Folge zu geben.

6. Die Bestimmungen sub 5 und 6 des Erlasses vom 14. September 1866 werden dahin abgeändert, daß die Quittungen der Wittwen über die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Beträge bei denjenigen Wittwen, welche sich **nicht** wieder verheirathet haben, mit der dem entsprechenden Bescheinigung, bei denen, welche sich **wieder** verheirathet haben, mit der Bescheinigung des Datums der Wiederverheirathung zu versehen sind. In den Fällen letzterer Art haben die Königlichen Regierungen den terminus ad quem der Zahlung nach dem Datum der Wiederverheirathung festzusetzen. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung findet in dergleichen Fällen vom Beginn des auf die Wiederverheirathung **folgenden** Monats ab für zwölf Monate statt.

7. Die Inabgangstellung der Wittwen, welche sich wieder verheirathet haben, erfolgt erst nach Ablauf der eben erwähnten 12monatlichen Frist.

8. Alle Wittwen von Militair-Personen der Unterklassen aus dem Kriege 1870/71, denen Unterstützungen bisher nach dem Gesetz vom 9. Februar 1867 bereits angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der höheren Beträge nach dem Gesetz vom 27. Juni d. J.

Demgemäß sind vom 1sten desjenigen Monats ab, welcher auf den Todestag ihres Ehegatten folgte (§. 99 des Gesetzes),

den Wittwen der Feldwebel pro Monat 20 Sgr
„ „ „ Unteroffiziere „ „ 22 Sgr 6 ₰
„ „ „ Gemeinen „ „ 25 Sgr

nachzuzahlen.

Die Königlichen Regierungen haben diese Nachzahlungen nach den ihnen von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium zugegangenen Nachweisungen zu veranlassen. Wo inzwischen eine Verlegung des Wohnsitzes der betreffenden Wittwen stattgefunden hat, haben die Königlichen Regierungen sich, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Mittheilungen über den Termin, von welchem ab die Nachzahlung zu leisten ist, zu machen.

9. Die im Auslande lebenden Wittwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittung die Zahlung der gesetzlichen Competenz zu erfolgen hat. Die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, ist Sache der zahlenden Kasse. Die Zahlung kann nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die betreffende Wittwe sich noch am Leben findet, und sich nicht wieder verheirathet hat. — Im Falle der Wiederverheirathung einer solchen Wittwe ist eine Bescheinigung über den Tag der stattgefundenen Eheschließung beizubringen.

10. Zu Geldsendungen in das Ausland oder Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Kassen und Behörden nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Behörde übermitteln zu lassen, beziehungsweise durch dieselben den Zahlstellen alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlbarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

11. Die Bestimmungen ad 9 und 10 finden auch auf die Wittwen der in den bisherigen Kriegen gebliebenen Militairpersonen Anwendung, deren Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Competenz übrigens wie bisher nur bis zu dem Zeitpunkte ihrer Wiederverheirathung fortdauert.

II. Bewilligungen für Kinder.

12. Die Bestimmungen sub I. 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 10 finden eine entsprechende Anwendung auch auf die den Kindern der im Kriege gebliebenen Militair-Personen der Unterklassen anzuweisenden Bewilligungen, beziehungsweise auf den Anspruch derselben, auf diese Bewilligung und deren Zahlbarmachung. Die Bestimmungen sub 9 und 10 finden vorkommenden Falls allgemeine Anwendung auf alle Kinder, denen nach dem bisherigen Gesetz Erziehungsbeihülfen zu gewähren sind.

13. Der nach §. 96 des Gesetzes den Kindern der 1870/71 gebliebenen ꝛc. Militair-Personen der Unterklassen gegen die bisherige Unterstützung anzuweisende Mehrbetrag ist für jedes Kind mit 1 Sgr pro Monat in derselben Weise nachzuzahlen, wie dies sub 8 für die Wittwen bestimmt ist.

14. Für Doppel-Waisen aus dem Kriege 1870/71 und weiterhin ist die höhere Bewilligung von 5 ℛ monatlich in bisheriger Weise, unter Vorlegung des Todtenscheins der Mutter, wenn aber für das Kind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Erziehungsbeihülfe angewiesen ist, nur unter Bezugnahme auf diejenige Liste, mittelst deren die erste Bewilligung erfolgt ist, bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium von den Königlichen Regierungen resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium zu beantragen. — Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für Doppelwaisen normirten Betrages **nicht** aus.

15. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung für Doppelwaisen hat stets an die vormundschaftliche Behörde zu erfolgen.

16. Die Bestimmung ad 10e. und 11 des Erlasses vom 30. März 1867 wird dahin geändert, daß in allen Fällen, in denen Kinder der im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen ꝛc. Militairpersonen der Unterklassen in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam, in dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretsch oder auf Kosten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses in einer anderen Erziehungs-Anstalt Aufnahme gefunden haben, die Transferirung der betreffenden Bewilligung auf die Militair-Pensions-Kasse in Berlin stattzufinden hat; von letzterer wird die Zahlung der bezüglichen Beträge an die Königliche Haupt-Kasse des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses in Berlin veranlaßt werden.

III. **Bewilligung für Eltern und Groß-Eltern.**

17. Die dem Vater oder Großvater, der Mutter oder Großmutter einer im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen ꝛc. Militair-Person der Unterklassen mit je 3½ ℛ monatlich zu zahlende Beihülfe ist bei nachgewiesener Berechtigung vom 1sten desjenigen Monats ab zahlbar, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

18. Der Anspruch auf diese Beihülfe wird gemäß §. 96. alinea 2 des Gesetzes durch den Nachweis der Hülfsbedürftigkeit, sowie dadurch bedingt, daß der Verstorbene der „**einzige**" Ernährer der hinterbliebenen Angehörigen war. — Daß das letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt, und bei mangelndem eigenen Vermögen und eigener Erwerbsfähigkeit, alles dasjenige, was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen, von dem Verstorbenen erhalten hat; oder, wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit ihm zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hülfsbedürftigkeit, in Geld- oder Natural-Leistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat. — Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteter Personen, schließt die Gewährung der Staats-Beihülfen nur dann aus, wenn diese Personen notorisch bemittelt sind, und wenn sie bei Lebzeiten des verstorbenen Sohnes oder Enkels eine nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der hinterbliebenen Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene. — In allen anderen Fällen können die hinterbliebenen hülfsbedürftigen Eltern und Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Staatsbeihülfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentirung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben; nur wenn Letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maaße genügen, daß dadurch die Hülfsbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Staats-Beihülfe von Einfluß sein.

19. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung an die Wittwen und Kinder der im Kriege Gebliebenen etc. schließt die Zahlung der Beihülfen an die Eltern oder Großeltern derselben bei sonstigem Vorhandensein der sub 18 gegebenen Voraussetzungen nicht aus.

20. Die Anträge auf Bewilligungen für Eltern oder Großeltern sind der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium in derselben Form vorzulegen, wie solche für die Anträge auf Bewilligung der Wittwen-Unterstützungen, nach Vorschrift des Erlasses vom 30. März 1867 üblich gewesen. — Ueber die Bedürftigkeit, sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Vaters etc. gewesen, ist unter Beachtung der sub 18 enthaltenen Bestimmungen, eine besondere Bescheinigung der Königlichen Landraths-Aemter etc. beziehungsweise Polizei-Verwaltungen beizubringen.

21. Die Quittungen über die in allen hierher gehörigen Fällen gezahlten Beihülfen sind, wie für die Wittwen aus den bisherigen Kriegen vorgeschrieben. mit dem entsprechenden Vermerk über die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit zu versehen

Berlin, den 18. October 1871.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Königliche Regierungen resp. die Königliche Finanz-Direction in Hannover und an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.

Kriegs-Ministerium № 767/10. 71. A. f. J.
Ministerium des Innern I. B. 6923.
Ministerium der Finanzen I. 14,615.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 27. October 1871.

Königliche Regierung.

701. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. Js. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1856 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. December 1871 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehns-Kasse zu Leipzig, gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. October 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 24. October 1871.

Königliche Regierung.

702. Postversendungsdienst für Privatpäckereien an die Occupations-Armee in Frankreich und an die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen.

Vom 1. November ab werden Feldpost-Privatpäckereien, für welche gegenwärtig die Gewichtsbeschränkung von 5 Pfund besteht, versuchsweise bis zum Gewichte von 15 Pfund zur Postbeförderung zugelassen. — Die Annahme erstreckt sich auf Sendungen an die zur 4., 6. und 19. Infanterie-Division, sowie die zum 15. Armee-Corps gehörigen Militairs und Militairbeamten, imgleichen auch auf Päckereien an Deutsche Civilbeamte, die aus dienstlicher Veranlassung innerhalb des occupirten Französischen Gebiets sich aufhalten.

Das Porto beträgt für Packete:

im Gewichte bis 5 Pfd. einschließlich . . . . 5 Sgr.
„ „ über 5 Pfd. bis 10 Pfd. einschließlich 10 „
„ „ über 10 Pfd. bis 15 Pfd. einschließlich 15 „

Im Uebrigen gelten dieselben Annahmebedingungen, welche bisher für die bis 5 Pfd. schweren Feldpost-Privatpäckereien vorgeschrieben waren.

Berlin, den 24. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

703. Einrichtung eines Beförderungsdienstes für Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in der Richtung nach der Heimath.

Vom 1. November ab wird ein besonderer Dienst zur Beförderung von Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich in der Richtung nach der Heimath eingerichtet. Die Bedingungen, unter welchen die Päckereien von den Deutschen Truppen, Militär- und Civilbeamten abgesandt, bezw. bei den Feldpostanstalten eingeliefert werden können, sind den betreffenden Truppen-Commandos mitgetheilt.

Berlin, den 24. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

704. Postschluß für Packete.

Die gewöhnliche Schlußzeit für die Annahme von Packeten ohne Werthangabe ist bei allen Reichs-Postanstalten von zwei Stunden auf eine Stunde vor Abgang der betreffenden Post **abgekürzt** worden. Bei Eisenbahn-Posten tritt, wie bisher, noch so viel Zeit hinzu, als zum Transport vom Posthause nach dem Bahnhofe erforderlich ist.

Berlin, den 26. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

705. An Stelle des verstorbenen General-Landschaftsraths von Heyden-Cartlow ist der bisherige Landschafts-Deputirte, Kammerherr von Heyden auf Groß-Below im Kreise Demmin, zum General-Landschaftsrath der Pommerschen Landschaft für den sechsjährigen Zeitraum bis 1877 gewählt und Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

Stettin, den 20. October 1871.

Der Ober-Präsident.

706. In den Ortschaften Kayseritz und Seehof sind unter dem Schafvieh die Schafpocken ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich dieses Krankheits-Ausbruches die Vorschriften unserer die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsbl.-Jahrg. 1859, St. 42 № 529) vom 20. September 1869 (Amtsbl.-Jahrg. 1869, St. 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (St. 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 28. October 1871.

Königliche Regierung.

707. In den Ortschaften Kraeplin und Murchin werden dem Schafvieh nächstens die Schafpocken eingeimpft werden. Wir bestimmen hiedurch, daß bezüglich der Schafpocken-Krankheit, welche durch diese Impfung in den genannten Ortschaften zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsbl. Jahrg. 1859 St. 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsbl. Jahrg. 1869 St. 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (St. 2 № 33), bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 23. October 1871.

Königliche Regierung.

708. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14. Juli d. J. (Amtsblatt Stück 30 № 457) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten die Einsammlung einer Hauscollecte zum Besten des Waisenhauses für Neu-Vorpommern und Rügen in Franzburg auf dem Lande und in den Städten excl. Stralsund, Greifswald und Barth, bis zum 15. November d. J. durch den Boten Schurig aus Franzburg fortgesetzt werden wird.

Stralsund, den 26. October 1871.

Königliche Regierung.

709. In der Beilage bringen wir den das Statut des **Pommerschen Land-Credit-Verbandes** genehmigenden Allerhöchsten Erlaß vom 9. August cr., sowie das Statut hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 27. October 1871.

Königliche Regierung.

710. Das von uns im Stück 20 unseres Amtsblatts vom vorigen Jahre veröffentlichte Reglement über die Räumung und Unterhaltung des Elmenhorst-Grummenhäger Bachgrabens, hat insofern eine Aenderung erlitten,

als die Ausführung der Räumungs-Arbeiten für die Zukunft durch drei Commissare erfolgen wird, von denen dem einen die Oberleitung übertragen ist.

Stralsund, den 27. October 1871.

Königliche Regierung.

711. Nachdem bezüglich des Rayonbezirks des neu erbauten Forts an der Pommerschen Batterie durch Verfügung des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements vom 12. April d. Js. die Bestimmung getroffen worden, daß von dem im §. 21 des Rayonregulativs vom 10. September 1828 vorgeschriebenen Anschlusse des neuen Rayons an den ersten Rayon der Hauptfestung abzusehen, dagegen dem neu erbauten Fort außer dem Rayon von 100 Ruthen frontwärts, ein Kehlrayon zu geben sei, dessen Grenze parallel einer die Enden der Glacislanten beider Flanken verbindenden Linie in 20 Ruthen Entfernung von derselben gezogen worden, ist von der in Gemäßheit der Vorschrift in §. 2 des vorbezeichneten Regulativs zusammengesetzten Commission der Rayon des fraglichen Forts auf Grund eben erwähnter Verfügung abgesteckt und derselbe durch Steine mit den Nummern 1 bis 5 markirt worden. Wir veröffentlichen dieses mit dem Bemerken, daß innerhalb des so begränzten Rayonbezirks alle Grundstücke den gesetzlich für den 1. Rayonbezirk geltenden Bestimmungen unterworfen sind.

Stralsund, den 23. October 1871.

Königliche Regierung.

712. Die Bestimmungen, welche wir zur Abwehr der asiatischen Cholera in Betreff der aus Königsberg, Petersburg, Stettin, Swinemünde, Danzig, Elbing und Riga vor Häfen des diesseitigen Regierungs-Bezirkes ankommenden Schiffe durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 5ten und 26. August d. J. und vom 4ten v. M. getroffen haben, werden hiedurch wieder aufgehoben.

Stralsund, den 28. October 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

713. Bei der heute stattgehabten Ausloosung der pro 1871 zu amortisirenden Kreis-Chausseebau-Obligationen des Kreises Greifswald sind folgende Nummern gezogen worden:

I. und II. Emission Litt. A. № 11, 43, 118, 221, über je 200 Rthl.,

Litt. B. № 20, 55 über je 100 Rthl.,

III. Emission Litt. A. № 49 über 200 Rthl.,

welche den Besitzern mit der Aufforderung hiermit gekündigt werden, den Kapitalbetrag nach Ablauf von 6 Monaten, gegen Rückgabe der Obligationen und der Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine sowie der Talons, bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst in Empfang zu nehmen. — Die Zurückzahlung der bezüglichen Capitalbeträge kann auf Wunsch der Besitzer der Obligationen auch schon früher erfolgen; nach Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die fernere Verzinsung d[...] gekündigten Obligationen auf.

Greifswald, den 6. Juli 1871.

Der Landrath.

714. Am 25. September cr. ist am Strande b[...] Starvitz ein circa 20 Fuß langes, roth und weiß g[...] strichenes Schiffsboot und am 5. d. Mts. am Binne[...] strande des Gellen auf Hiddensee eine Golle angetrieb[...] und geborgen worden. An der Golle hängt ein 1 Fu[...] langes Tauende und hat dieselbe 2 Sitzbalken, wovon d[...] Vordere mit einem Mastloch versehen ist. — Die res[...] Eigner werden hiermit aufgefordert binnen 4 Woche[...] präclusivischer Frist hier ihre Eigenthumsrechte geltend z[...] machen, widrigenfalls nach Ablauf qu. Frist über die qu[...] Objecte anderweitig verfügt werden wird.

Bergen, den 26. October 1871.

Königliches Landraths-Amt.

715. Mit Bezug auf die Bekanntmachung de[...] Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bunde[...] vom 23. Februar v. Jrs., betreffend die vom 1. Janua[...] 1872 ab, innerhalb des Norddeutschen Bundes unzu[...] lässigen älteren Gewichte (vergl. Amtsblatt der Königl[...] Regierung zu Stettin für 1870, Seite 95) wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Unzulässig im öffentlichen Verkehr werden nach dem 31. December 1871 von den im Königreich Preußen durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 seit dem 1sten Juli 1858 eingeführten Gewichtsstücken des allgemeinen Landesgewichtes folgende:

a) ½ Ctr., 3 Pfd., 10 Lth.,

¼ „ 5 „ 5 Quentch., 5 Cent, 5 Korn

2 „ 2 „ 2 „ 2 „

1 „ 1 „ 1 „ 1 „

b) Die Einsatzgewichte, sowohl im Ganzen, als in einzelnen Stücken.

2) Zulässig im öffentlichen Verkehr dagegen bleiben auch nach dem 31. December 1871, wenn sie den nachfolgend unter № 3 angegebenen Bedingungen genügen, folgende Gewichtsstücke:

1 Centner = 100 Pfund = 50 Kilogr.

0,5 od. ½ = 50 „

20 „ = 10 „

10 „ = 5 „

5 „

2 „ = 1 „

1 „ = 0,5 „ = 500 Gramm

0,5 od. ½ Pfd.

0,2 Pfd. = 100 „

= 10 Neulth.

0,1 „ = 3 Loth = 50 Gramm

= 5 Neulth.

0,3 „ = 3 Qtch. = 5 Gramm

= 0,5 Neulth.

3 Cent = 5 Decigramm.

3 Korn = 5 Centigramm.

3) Die Bedingungen der Zulässigkeit für die unter № 2 aufgeführten Gewichtsstücke sind folgende:

a) Alle Gewichtsstücke müssen noch denjenigen Grad der Genauigkeit besitzen, der von bereits im Verkehr befindlichen Gewichten nach dem neuen System gefordert wird. Vergleiche die Bekanntmachung des Bundeskanzlers, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit vom 6. September 1869, Bundes-Ges.-Bl. 1869 № 40, S. 697.)
b) Die Gewichtsstücke 1 Centner und ½ Centner dürfen ihre bisherige Bezeichnung 1 Centner und ½ Centner beibehalten; die Hinzufügung einer Bezeichnung des ersteren nach Kilogramm oder Pfunden, des letzteren nach Pfunden wird nicht verlangt, ist jedoch erlaubt.
c) Für die Gewichtsstücke 20, 10, 2, 1 Pfund ist die Bezeichnung nach Pfunden hinreichend, indeß können die neuen Bezeichnungen 10 K., 5 K., 1 K., 0,5 K., zugleich vorhanden sein.
d) Die Gewichtsstücke 5 Pfund und ½ Pfund dürfen nur die Bezeichnung 5 Pf. und ½ Pf. führen; alle anderen Bezeichnungen sind darauf zu tilgen.
e) Die kleineren Gewichtsstücke von 0,2 Pfund (6 Loth) bis 3 Korn müssen statt der alten Bezeichnung, welche unkenntlich zu machen ist, die neue nach Grammen erhalten; dagegen kann eine Bezeichnung nach Neulothen, nämlich 10 NL., 5 NL. 0,5 NL. auf ihnen hinzugefügt werden.

4) Die in № 2 genannten und den Bedingungen in № 3 genügenden Gewichtsstücke können für den Verkehr innerhalb des Königreichs Preußen mit ihrem bisherigen Stempel so lange beibehalten werden, bis eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich werden würde. — Um sie jedoch für den Verkehr innerhalb des ganzen Bundesgebietes zulässig zu machen, müssen sie vor dem 1. Januar 1872 revidirt und mit dem Bundes-Eichungsstempel beglaubigt werden. — Nach diesem Termin werden überhaupt nur noch Gewichtsstücke mit dem Bundesstempel geeicht, welche allen Anforderungen der Eichordnung vom 16. Juli 1869 genügen.

Stettin den 22. Februar 1871.

Königliche Eichungs-Inspection der Provinz Pommern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20 October 1871.

Königliche Eichungs-Inspection der Provinz Pommern.

716. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1872 am 9. **März**, 8. **Juni**, 7. **September** und 7. **December** Gerichtstage auf dem Anclam'er Peendamme im Hause des Gastwirths Will abgehalten werden.

Greifswald, den 5. October 1871.

Königliches Kreisgericht.

717. Von heute an werden schwangere Personen wieder kostenfrei 6 Wochen vor ihrer Niederkunft in die geburtshülfliche Klinik zu Greifswald aufgenommen.

Greifswald, den 18. October 1871.

Der Director der geburtshülflichen Klinik.

718. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Martha Sponholz, zur Zeit in Stralsund, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

Der Predigtamts-Candidat Subrektor Heinemann in Barth ist zum Diakonus in Gingst auf Rügen erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Am Marienstifts-Gymnasium in Stettin ist der Collaborator Rohleder zum ordentlichen Lehrer befördert.

Der bisherige Predigtamts-Candidat, Conrector Strube in Polzin, ist zum Pastor adj. in Teschendorf, Synode Tempelburg, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

719. Das dem Herrn Gustav Bischof jun. zu Bonn unter dem 1. September 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Prüfung von Metalllegirungen ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 44.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 44. des Stück Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 44. Stralsund, den 2. November 1871

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königl. Kreisgericht zu Stralsund,
am 2. October 1871.

Nachdem über das Vermögen des Rentier L. Büssow hier das Discussionsverfahren eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen dieselben in einem der auf

den 24. October, 7ten und 21. November cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, zu bewahrheiten und ihre Vorzugsrechte auszuführen, widrigenfalls sie damit von der Konkursmasse werden ausgeschlossen werden. Von dieser Verpflichtung sind jedoch die Gläubiger entbunden, deren Forderungen zum Hypothekenbuche angemeldet sind, und welche nur Befriedigung aus den Immobilien suchen. Diese haben nur die Zinsrückstände anzugeben. In dem 3. Termine soll darüber verhandelt werden, ob das Verfahren einzustellen, oder ob Concurs zu eröffnen, und wird event. zur Wahl eines gemeinschaftlichen Anwalts geschritten werden. Die Gläubiger haben sich dazu einzufinden, widrigenfalls hinsichtlich der Ausbleibenden angenommen werden wird, daß sie den, von der Mehrheit der Erscheinenden zu fassenden Beschlussen beitreten wollen, und die auswärtigen Gläubiger haben hier am Orte einen Bevollmächtigten zu bestellen, da sie sonst bei den weiter zu fassenden Beschlüssen nicht zugezogen werden können. Es werden ihnen dazu die Rechtsanwälte Ziemssen, Elsner, Langemak, Tamms, Justizrath Hagemeister, Justizrath Scheve, und Fabricius empfohlen.

Die Forderungen des Gemeinschuldners sind zur Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Güterpfleger Rechtsanwalt Schütz zu berichtigen.

Subhastations-Patent.
Königliches Kreisgericht.
Stralsund, den 19. October 1871.

Das hier an der Greifswalder Chaussee sub № 19 belegene Grundstück c. pert., als dessen Eigenthumsbesitzer sich der Gastwirth Eduard Weber hier legitimirt hat, soll zur nothwendigen Subhastation gebracht werden. Es haben deshalb alle Diejenigen, welche dingliche, zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldete Ansprüche und Forderungen an das Grundstück zu haben vermeinen, diese, und die zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldeten Realgläubiger ihre Rückstände an Zinsen und Kosten anzumelden, und es haben alle Realgläubiger die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente auszuführen.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 21. November 1871, Vormittags 9½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer № 32 anberaumt, zu welchem die Gläubiger hierdurch geladen werden, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie sich aus dem Hypothekenbuche ergeben.

Zur Licitation des Grundstücks ist Termin auf

den 5. December 1871, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, und werden zu diesem hierdurch Kaufliebhaber und die Gläubiger zur Abgabe ihrer Erklärung über den Zuschlag geladen.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Friedrich Lange hierselbst und seine Ehefrau, Wilhelmine geb. Rienow, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 4. October 1871 die eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 7. October 1871.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Wilhelm Viehberg und dessen Ehefrau Marie Bertha Johanna Viehberg geb. Schmidt hieselbst haben mittelst notariellen Vertrags vom 17. d. Mts. die unter ihnen bestehende eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft ausgeschlossen.

Stralsund, den 25. October 1871.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Edictalladung.

Durch Beschluß vom heutigen Tage ist über das Vermögen des Gastwirths Heinrich Hoffmann zu Wolgast der förmliche Concurs eröffnet worden. Ebenso ist über das Vermögen der Ehefrau des genannten Gastwirths Heinrich Hoffmann, Louise geb. Salomon, Concurs eröffnet. In beiden Concursen werden hierdurch diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Ansprüche an die Gemeinschuldner oder deren Vermögen zu machen haben, auf-

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 45. Stralsund, den 9. November **1871.**

720. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Ser. V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855A., 1859 II. und 1867D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855A. der 2. (4½ prozentigen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867D. für die vier Jahre vom 1sten October 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeldlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.** — Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den vier Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 25. September 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

721. Bekanntmachung. Die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden. — Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist. — Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

722. Das Domainen-Vorwerk Flemendorf im Kreise Franzburg, 3 Meilen von der Kreisstadt

Franzburg, ¾ Meilen von Barth und 3¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1560 Morgen 121 □Ruthen, worunter 1127 Morgen 25 □Ruthen Acker und 350 Morgen 158 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 3625 Rthlr. Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 27,500 Rthlr. nachzuweisen. — Zu dem auf den **27. November cr.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 19. September 1871.

Königliche Regierung.

723. Das Domainen-Vorwerk Dabitz im Kreise Franzburg, 3¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meile von Barth und 3¾ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1,114 Morgen 146 □Ruthen, worunter '834 Morgen 122 □Ruthen Acker und 145 Morgen 93 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2,625 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 22,000 Rthlr. nachzuweisen. — Zu dem auf den **21. December d. Jrs.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten zweiten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 23. October 1871.

Königliche Regierung.

724. Betrifft die Volkszählung.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob Personen, welche an einem anderen Orte, als dem Wohnorte ihrer Familie, in einem nicht blos vorübergehenden Arbeits-Verhältnisse stehen und für gewöhnlich auch an dem Arbeitsorte übernachten, zu gewissen Zeiten aber, namentlich an Sonn- und Feiertagen, regelmäßig zu ihrer Familie zurückkehren, an dem Wohnorte der Familie bei der diesjährigen Volkszählung in die Liste der Abwesenden (C.) eingetragen werden sollen. Zur Beseitigung dieser Zweifel bringen wir im Anschlusse an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. September cr. (Amtsblatt Stück 39, S. 222, und Stück 42, S. 237) hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen Personen in die Liste der Abwesenden zu verzeichnen sind, welche der Haushaltung, für die die Liste aufgestellt wird, zwar angehören, zur Zeit der Zählung aber aus derselben abwesend sind. Jene an einem anderen, als dem Wohnorte ihrer Familie beschäftigten Personen werden daher, wenn sie ihre Zugehörigkeit zu der Haushaltung der letzteren durch eine regelmäßige Rückkehr in dieselbe darthun, in die Liste C am Wohnorte der Familie eingetragen werden müssen, und nur in denjenigen Fällen, in denen sie, wie dies bei Gesellen, Lehrlingen, Dienstboten u. s. w. geschieht, aus der Haushaltung ihrer Familie ausgeschieden sind, wird die Eintragung in die Liste der Abwesenden zu unterlassen sein. — Hinsichtlich der Aufnahme des Religionsbekenntnisses in die Zählkarte (A.) bemerken wir noch, daß es sich empfehlen dürfte, die unirte, lutherische und die reformirte Konfession nicht unter die gemeinsame Bezeichnung: „Evangelisch" zu bringen, vielmehr der letzteren Bezeichnung sich zu enthalten und dafür „Reformirt" oder „Lutherisch" zu setzen.

Stralsund, den 30. October 1871.

Königliche Regierung.

725. Der Kreistag für den Kreis Grimmen vom $\frac{\text{17. Juli}}{\text{7. October}}$ d. J. hat zu dem nach §. 60 des Ausführungs-Gesetzes zu dem Deutschen Reichsgesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März d. J. unter Vorsitz des Kreis-Landrathes verordneten Schiedsgerichte gewählt:

a. zum stellvertretenden Vorsitzenden: Herrn Rittergutsbesitzer Reimer auf Quitzin;
b. als Mitglieder: 1) Herrn Rittergutsbesitzer von Hennigs auf Stremlow, 2) Herrn Bürgermeister Brümmer aus Grimmen;
c. zu Stellvertretern der Mitglieder: 1) Herrn Rittergutsbesitzer von Keffenbrinck auf Wendisch-Baggendorf, 2) Herrn Bürgermeister Palm aus Loitz.

Stralsund, den 31. October 1871.

Königliche Regierung.

726. Die laut unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten d. M. an einem Pferde des Büdners Lockenvitz zu Alt-Zarrendorf ausgebrochene Wurmkrankheit ist wieder erloschen. Demgemäß wird die wegen dieses Krankheitsausbruches in jener Bekanntmachung getroffene Bestimmung hierdurch wieder aufgehoben.

Stralsund, den 31. October 1871.

Königliche Regierung.

727. Zur Verzinsung der von den Ständen des Kreises Rügen zum Bau mehrerer Chausseen angeliehenen Kapitalien sind für das Jahr 1871 9,686 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. erforderlich, welchen an Hebegebühren und zur Deckung etwaiger Ausfälle . . . . . 363 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. hinzutreten. — Die Ausschreibung erfolgt nach den Aller-

höchst bestätigten Kreistags-Beschlüssen vom 14. November 1867 in der Art, daß:

a. fünf Achttheile des jährlichen Bedarfs durch gleichmäßige Aufschläge auf die Grund- und Gebäudesteuer sämmtlicher Grundstücke des Kreises Rügen, einschließlich der Domainen- und Forstgrundstücke, jedoch unter Freilassung letzterer in Ansehung der Auflage auf die Gebäudesteuer, und

b. drei Achttheile durch Aufschlag auf die Einkommensteuer und die letzten 6 Stufen der Klassensteuer unter Berücksichtigung der nach dem Gesetze vom 23. Februar 1870 bestehenden Befreiungen der Beamten, Militairpersonen und Geistlichen

aufgebracht werden.

Demgemäß wird hierdurch:

I. eine Auflage von . . . . . 2 Sgr 7 ₰ pro Thaler des Jahresbetrages der Grund- und Gebäudesteuer und

II. eine Auflage von . . . . . 5 Sgr 8 ₰ pro Thaler des Jahressteuer-Betrages der Einkommensteuer und der 6 letzten Stufen der Klassensteuer nach der Veranlagung pro 1871, unter Berücksichtigung der vorgedachten Befreiungen mit der Maßgabe angeordnet, daß die Beiträge an die Districts-Collecturen und die Steuer-Erheber im Laufe dieses Monats einzuzahlen und von den Genannten bis zum Schlusse dieses Monats an die ständische Chausseebau-Commission des Kreises Rügen abzuliefern sind.

Stralsund, den 2. November 1871.

Königliche Regierung.

728. In der Ortschaft Buchholz sind unter dem Schafvieh die Schafpocken ausgebrochen. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich dieses Krankheitsausbruches die Vorschriften unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsbl. Jahrg. 1859 St. 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsbl. Jahrg. 1869 St. 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (St. 2 № 33), bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 5. November 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

729. Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Depositaltage für das Jahr 1872 der **Freitag** jeder Woche bestimmt ist und daß an den gedachten Tagen in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr mit Annahme und Verausgabung von Geldern und andern zu Deposition bestimmten Gegenstände verfahren wird. — Zu Depositarien sind ernannt, der Kreisrichter Saffrian, der Kanzlei-Director Lichtenfeld, und der Deposital-Kassen-Rendant Stenz hier.

Bergen a. R., den 31. October 1871.

Königliches Kreisgericht.

730. Zur Verdingung des Brot- und Fourage-Bedarfs für die Truppen in Greifswald pro 1872 wird ein Submissions- resp. Licitations-Termin am **15. November** c., Vormittags 11 Uhr, im Büreau der Reserve-Magazin-Rendantur in Pasewalk abgehalten werden, zu welchem wir qualificirte und cautionsfähige Lieferungs-Unternehmer — wegen Uebernahme der Brotlieferung vorzugsweise Bäckermeister — mit dem Bemerken einladen, daß die Lieferungs-Bedingungen bei dem Magistrat in Greifswald und in dem vorgedachten Büreau zur Einsicht ausgelegt sind.

Stettin, den 26. October 1871.

Königl. Intendantur 2. Armee-Corps.

731. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Pfarrstelle in Groß-Latzkow, Synode Pyritz, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1873 wieder zu besetzen.

Der bisherige Pfarrverweser Pieper in Grünewald, Synode Neustettin, ist zum Pastor adj. in Rowe, Synode Altstadt-Stolp, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Lehrer Jagenow in Colberg ist zum Präcentor an der dortigen St. Marien-Domkirche ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Haupt-Amts-Assistent Heydemann in Stargard ist zum Steuer-Einnehmer in Barth ernannt.

In Stelle des auf seinen Wunsch aus dem Schulzenamte in Promoissel entlassenen Kaufmanns Zeeck daselbst, ist der Fabrikant Jenssen zu Boneberg zum Schulzen für den aus Promoissel, Borrin und Wittenfelde bestehenden Gemeindebezirk bestellt worden.

Dem Fräulein Anna Helm, zur Zeit in Stralsund, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Marie Bischoff, zur Zeit in Neumühl, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 45.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 45. des Stück Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 45. Stralsund, den 9. November 1871.

Zum Zweck der rechtzeitigen und richtigen Aufstellung des für das nächste Jahr herauszugebenden **Neuvorpommerschen Provinzial-Kalenders** werden sämmtliche **Militair- und Civil-Behörden** in unserem Verwaltungsbezirk hierdurch ersucht resp. aufgefordert, alle Veränderungen, welche im Laufe dieses Jahres bei ihrem Beamten-Personal und in ihren sonstigen Geschäftszweigen, welche in dem Provinzialkalender verzeichnet stehen, vorgekommen sind, der **Königlichen Regierungs-Buchdruckerei** hieselbst spätestens **bis zum 1. Dezember** d. J. genau und vollständig mitzutheilen.

Stralsund, den 2. November 1871.

Königliche Regierung.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königl. Kreisgericht zu Stralsund, am 2. October 1871.

Nachdem über das Vermögen des Rentier L. Büssow hier das Discussionsverfahren eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 24. October, 7ten und 21. November cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, zu bewahrheiten und ihre Vorzugsrechte auszuführen, widrigenfalls sie damit von der Konkursmasse werden ausgeschlossen werden. Von dieser Verpflichtung sind jedoch die Gläubiger entbunden, deren Forderungen zum Hypothekenbuche angemeldet sind, und welche nur Befriedigung aus den Immobilien suchen. Diese haben nur die Zinsrückstände anzugeben. In dem 3. Termine soll darüber verhandelt werden, ob das Verfahren einzustellen, oder ob Concurs zu eröffnen, und wird event. zur Wahl eines gemeinschaftlichen Anwalts geschritten werden. Die Gläubiger haben sich dazu einzufinden, widrigenfalls hinsichtlich der Ausbleibenden angenommen werden wird, daß sie den, von der Mehrheit der Erscheinenden zu fassenden Beschlüssen beitreten wollen, und die auswärtigen Gläubiger haben hier am Orte einen Bevollmächtigten zu bestellen, da sie sonst bei den weiter zu fassenden Beschlüssen nicht zugezogen werden können. Es werden ihnen dazu die Rechtsanwälte Ziemssen, Elsner, Langemak, Tamms, Justizrath Hagemeister, Justizrath Scheve und Fabricius empfohlen.

Die Forderungen des Gemeinschuldners sind zur Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Güterpfleger Rechtsanwalt Schütz zu berichtigen.

Subhastations-Patent.
Königliches Kreisgericht.
Stralsund, den 19. October 1871.

Das hier an der Greifswalder Chaussee sub № 19 belegene Grundstück c. pert., als dessen Eigenthumsbesitzer sich der Gastwirth Eduard Weber hier legitimirt hat, soll zur nothwendigen Subhastation gebracht werden. Es haben deshalb alle Diejenigen, welche dingliche, zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldete Ansprüche und Forderungen an das Grundstück zu haben vermeinen, diese, und die zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldeten Realgläubiger ihre Rückstände an Zinsen und Kosten anzumelden, und es haben alle Realgläubiger die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente auszuführen.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 21. November 1871, Vormittags 9½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer № 32 anberaumt, zu welchem die Gläubiger hierdurch geladen werden, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie sich aus dem Hypothekenbuche ergeben.

Zur Licitation des Grundstücks ist Termin auf

den 5. December 1871, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, und werden zu diesem hierdurch Kaufliebhaber und die Gläubiger zur Abgabe ihrer Erklärung über den Zuschlag geladen.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Büdners Carl Oergel gehörige, in Alt-Zarrendorf belegene, in der Gemarkungskarte von Alt-Zarrendorf Bl. 1 № 116 verzeichnete Büdnergrundstück, bestehend aus einem Wohnhause mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 12 ℛ, einem Stall, zusammen mit einem Flächeninhalt von 0,32 Morgen, ferner dem Bl. 1 № 117a. und b. der Gemarkungskarte verzeichneten Acker von 3,95 Morgen, zum Reinertrage von 2,55 ℛ, soll erbtheilungshalber öffentlich verkauft werden und ist, nachdem in einem früheren Termine ein genügendes Gebot nicht erzielt worden, ein neuer Licitations-Termin auf

den 20. November cr., Vormittags 11 Uhr,

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 46. Stralsund, den 16. November **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 31. October d. Js. ausgegebene 41ste Stück des Reichs=Gesetzblatts, enthält unter

№ 709. das Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe. Vom 28. October 1871; unter

№ 710. das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871. Vom 28. October 1871; unter

№ 711. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 18. October 1871; unter

№ 712. auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reiches ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll= und Steuerwesen, den im Großherzogthum Baden belegenen Hauptämtern zu Stühlingen, Thiengen und Randegg, an Stelle des Königlich preußischen Steuer=Inspektors Freytag, der bisherige Vereins=Kontroleur in Kehl, Königlich preußische Steuer=Inspektor Katsch, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut, als Vereins=Kontroleur bis auf Weiteres beigeordnet worden; unter

№ 713. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zum General=Konsul und zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht. (S. № 142 des Deutschen Reichs= rc. Anzeigers.); unter

№ 714. dem bisherigen britischen Vize=Konsul zu Memel, Mr. William Ward, ist zu seiner Ernennung zum Königlich großbritannischen Konsul für das Gebiet von Bremen, das Großherzogthum Oldenburg, so wie die Häfen und Bezirke von Emden, Leer und Geestemünde, mit der Residenz in Bremen, das Exequatur im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden; unter

№ 715. dem Rentier Carl Eberhard Fichardt ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als General=Konsul des Oranje=Freistaats für das Deutsche Reich, mit der Residenz in Berlin, ertheilt worden; unter

№ 716. dem Advokat=Anwalt Eduard Sternberg zu Aachen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vize=Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt worden; und unter

№ 717. dem zum französischen General=Konsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Deroieu ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Das am 1. November d. Js. ausgegebene 42ste Stück des Reichs=Gesetzblatts enthält unter

№ 718. das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. October 1871; und unter

№ 719. das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. Vom 28. October 1871.

Das am 30. October d. J. ausgegebene 34ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter

№ 7898. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts=Obligationen der Berlin=Görlitzer Eisenbahn=Gesellschaft bis zum Betrage von 7,281,000 Thalern. Vom 9. October 1871; und unter

№ 7899. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. October 1871, betreffend die Verleihung der Konzession und des Expropriationsrechts für die Ausführung einer Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschlusse an die Linie Beuthen=Gleiwitz der Oberschlesischen Eisenbahn.

---

732. Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs=Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial=, Kreis= oder Lokal=Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs=Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

733. Verordnung, betreffend die Erweiterung der Drucksachen-Beförderung mit der Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt: Von jetzt ab sollen auch Drucksachen über 15 Loth bis 1 Pfund einschließlich zur Versendung unter Band mit der Briefpost zugelassen werden. Dieselben unterliegen ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts einem einheitlichen, vom Absender vorauszubezahlenden Porto von 3 Silbergroschen bzw. 11 Kreuzern. — Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die für Drucksachen allgemein geltenden Bestimmungen des §. 14 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen Anwendung.

Berlin, den 4. November 1871.

Der Reichskanzler.

734. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. Js. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. December 1871 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehns-Kasse zu Leipzig, gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. October 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 24. October 1871.

Königliche Regierung.

735. Packetbeförderung mit der Post.

Das Signiren der Packete **per Adresse** hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Päckereiverkehre während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Päckereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon im vollen Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt: daß **bis auf Weiteres Vom 1. Dezember ab bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.**

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

736. Das Domainen-Vorwerk Hohenwarth im Kreise Grimmen, ½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 3½ Meilen von Greifswald und Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1991 Morgen 166 □Ruthen, worunter ca. 1593 Morgen Acker und 245 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4000 Rthlr. Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 33,000 Rthlr. nachzuweisen. — Zu dem auf den **23. December d. Jrs.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 19. October 1871.

Königliche Regierung.

737. Nachdem der zu Stockholm domicilirten „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus" die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird nachstehend die für die qu. Gesellschaft ausgefertigte Conzession, sowie das unter dem 6. Juni 1862 von des Königs von Schweden und Norwegen Majestät genehmigte Statut derselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 9. November 1871.

Königliche Regierung.

Conzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus."

Der zu Stockholm domicilirten „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus" wird auf Grund der vorgelegten, durch des Königs von Schweden und Norwegen Majestät unterm 6. Juni 1862 genehmigten Statuten die

Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2. Die Conzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne, daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. September 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

Uebersetzung der in schwedischer Sprache abgefaßten Statuten.

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf ein von A. T. Starck, James Paton, C. A. Sundin, Isaac Möller und D. Erskine, in ihrer Eigenschaft als gewählte Direction einer unter Benennung **„Sjöförsäkrings Actiebolaget Neptunus"** (**„See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus"**), in Stockholm gebildeten, auf Actien gestellten Gesellschaft zur Ertheilung von Seeversicherungen, in Unterthänigkeit eingereichtes Gesuch: Se. Königl. Majestät möchten auf einen Zeitraum von zehn Jahren in Gnaden den von den Actionairen in General-Versammlung am 14. vergangenen Mai angenommenen, dem unterthänigen Gesuche beigefügten Vorschlag zu Statuten für die Gesellschaft, sowie auch die von der Direction, dem von den Theilhabern erhaltenen Auftrage gemäß, entworfenen und dem unterthänigen Gesuche ebenfalls beigefügten Formulare zu Versicherungsbriefen bestätigen. **Gegeben in dem Schlosse zu Stockholm am 6. Juni 1862.**

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen und erachten, nach Prüfung des eingereichten Vorschlages für gut, auf eine Zeit von zehn Jahren hiermit in Gnaden zum Nachleben zu bestätigen die folgenden

Statuten
für
die See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus.

Artikel I.

Ueber den Zweck der Gesellschaft, ihren Fond, ihre Thätigkeit und die Zeit ihres Bestehens.

§. 1. Die Gesellschaft wird benannt **„Sjöförsäkrings Actie-Bolaget Neptunus"** (**„die See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus"**) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden in Gemäßheit mit der bestehenden Königl. Versicherungs- und Havarie-Verordnung, sowie den näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und den besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

§. 2. Außer den Gegenständen, welche gemäß der bestehenden Versicherungs- und Havarie-Verordnung versichert werden können, mögen auch folgende zur Versicherung angenommen werden.

a. Forderungen, welche dem Gesetz gemäß oder besonderer Verabredung zufolge, aus Schiff, Fracht oder Gütern gezahlt werden müssen,
b. Provision auf Waaren,
c. die behaltene Ankunft eines Schiffes.

§. 3. Die Versicherung kann genommen werden mit und ohne Anzeige, ob dieselbe für eigene oder fremde Rechnung geschieht. Geschieht dieselbe für fremde Rechnung ohne einen dazu erhaltenen Auftrag, so muß solches gleichwohl angezeigt werden.

Im Unterlassungsfalle ist die Versicherung ungiltig und die Prämie an die Gesellschaft verwirkt.

§. 4. Der höchste Betrag, welcher auf ein Segelfahrzeug, dessen Fracht und Ladung sowie dasjenige, was gemäß §. 2 versichert werden kann, oder jedes für sich, wenn die übrigen Gegenstände in der Gesellschaft nicht zur Versicherung angenommen sind, gezeichnet werden darf, ist 50,000 Rthlr. und auf ein Dampfschiff 50,000 Rthlr., welche letzterwähnte Summe gleichwohl auf 100,000 Rthlr. gesteigert werden kann, wenn der Unterschied zwischen dem sonst gestatteten höchsten Betrage und demjenigen, wofür Versicherung verlangt wird, in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber besteht; gleichwohl möge, in dem Verhältnisse der Erhöhung des Actien-Kapitals über 1,000,000 Rthlr., die auf solche Weise vorgeschriebene höchste Versicherungs-Summe auch erhöht werden können, worüber jedoch zuvor in einer ordentlichen General-Versammlung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verantwortlichkeits-Summe für laufende Risicos darf unter keiner Bedingung zehn (10) Mal das Aktien-Kapital nebst dem Reservefond überschreiten.

§. 5. Das Aktien-Kapital besteht in höchstens zwei Millionen Reichsthalern, vertheilt in Viertausend auf Namen ausgestellten Aktien, jede auf Fünfhundert Reichsthaler lautend.

Von diesen Aktien soll gleichwohl vorläufig nur die halbe Anzahl ausgegeben werden; wenn jedoch die ausgedehntere Thätigkeit der Gesellschaft die Ausgabe eines Theiles oder des Ganzen der übrigen Actien veranlassen sollte, so sollen die früheren Actionäre den Vortritt zur Erhaltung so vieler von den auf solche Weise zum Ausgeben bestimmten Actien besitzen, als nach dem Verhältnisse zwischen den Actien, die im Besitze eines jeden sind, und der ganzen Anzahl zuvor ausgegebener Actien auf seinen Anpart kommen kann; doch muß ein Actionär, der sich des erwähnten Vorrechts bedienen will, solches spätestens einen Monat nach dem Tage, an welchem der Beschluß in Betreff des Ausgebens mehrer Actien gefaßt wurde, der Direction angezeigt haben.

Ein Vorschlag zu dem Ausgeben mehrer Actien kann in einer ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlung der Theilhaber gemacht werden; ein Beschluß darüber soll doch erst in der folgenden Versammlung der Theilnehmer gefaßt werden, welche aber nicht früher angesetzt werden darf, als einen Monat nach der Beendigung derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Vorschlag darüber gemacht wurde.

§. 6. Von dem gezeichneten Actiencapitale sollen für jede Actie in drei verschiedenen Terminen, welche von der Direction bestimmt und durch Bekanntmachung in „Post- och-Inrikes-Tidningar" veröffentlicht werden, dreißig Procent, jedes Mal mit 10 Procent, baar eingezahlt werden; gleichwohl mag ein Actienzeichner, der solches verlangt, berechtigt sein, sei es auf einmal oder innerhalb kürzerer Zeiten, als die bestimmten Termine, die baare Einzahlung zu bewerkstelligen, welche doch auf keinen Fall in kleineren Beträgen, als zehn Procent von der Zeichnungs-Summe, geschehen darf.

Unterläßt ein Actienzeichner innerhalb eines Monats von dem Tage an, der zu der Einzahlung eines größeren oder kleineren Theiles der oben vermeldeten dreißig Procent auf solche Weise anberaumt war, die betragende Einzahlung für die gezeichnete Actie zu leisten, so ist er des Actien-Rechtes verlustig, sowie auch desjenigen, was von ihm zuvor auf dieselbe Actie etwa eingezahlt sein kann, welches dann der Interessentschaft anheim fällt, dagegen ist er befreit von weiterer Zahlungs-Verantwortlichkeit als diejenige, die im §. 6 der Königl. Verordnung in Betreff der Actien-Gesellschaften vom 6. October 1848 vorgeschrieben ist.

Bei der Bewerkstelligung der ersten Einzahlung wird für den Rückstand des gezeichneten Actien-Betrages eine von der Direction genehmigte Verschreibung, innerhalb eines Monats nach vorhergegangener, in „Post- och Inrikes-Tidningar" veröffentlichter Aufkündigung einen größeren oder kleineren Theil des bemeldeten Rückstandes einzuzahlen, abgeliefert. Ueber den gezeichneten Actien-Betrag haftet der Actien-Besitzer in keinerlei Bezahlungs-Verantwortlichkeit zu den Versicherungsnehmern, sofern er sich nicht zu weiterer Verantwortlichkeit besonders verpflichtet hat.

Jede Actie ist mit Rücksicht auf die Gesellschaft untheilbar; daher in dem Falle, daß mehre Personen Besitzer einer und derselben Actie werden, es diesen obliegt, ihr Recht in der Gesellschaft durch eine Person auszuüben, und muß der Name dieser Person der Direction angegeben werden.

Einem Actionair ist es nicht verwehrt, die Actie bei einem andern Manne zu verpfänden; doch darf von der Gesellschaft keine Anleihe auf die eigenen Actien bewilligt werden.

§. 7. Sobald 1000 Actien gezeichnet und die ersten zehn Procent darauf eingezahlt, auch die schriftlichen Verpflichtungen auf den Rückstand abgegeben sind, tritt die Gesellschaft in Thätigkeit.

§. 8. Jeder Actienzeichner, welcher erfüllt hat, was in Betreff der baaren Einzahlungen auf jede Actie, sowie Ablieferung der Verschreibung für den Rückstand in §. 6 bestimmt ist, soll darauf berechtigt sein, für jede Actie einen von der Direction unterzeichneten Actienbrief zu erhalten.

§. 9. Jedem Actien-Besitzer steht es frei, eine Actie an einen andern Mann zu übertragen, welcher dadurch in alle Rechte und Verpflichtungen des Uebertragers eintritt; doch muß eine solche Uebertragung, um giltig zu sein, von der Direction genehmigt werden, und hat diese das Recht, eine solche Genehmigung zu weigern, sofern nicht für den

noch unbezahlten Betrag des gezeichneten Actien-Kapitales eine von der Direction genehmigte Sicherheit gestellt oder der ganze Betrag baar eingezahlt wird. Die Genehmigung wird von dem vollziehenden Director auf der Actie vorgemerkt.

Alle Actien sollen von der Direction in einem besonderen Buche einregistrirt werden, welches enthält:

a. Namen, Stand und Wohnort desjenigen, der die Actie gezeichnet hat;
b. die für die Actie bewerkstelligten Einzahlungen.
c. die mit dem Eigenthumsrechte an der Actie geschehenen Veränderungen, welche bei der Direction angemeldet wird, nebst der Zeit, da eine solche Anmeldung geschehen ist;
d. die Austausche und Veränderungen, welche rücksichtlich abgegebener Verpflichtungen für unbezahlte Theile von Actien vorgefallen sind. Verkommt ein Actienbrief, so ist Solches bei der Direction anzumelden; diese läßt dann, nachdem die Umstände dabei zur Genüge ermittelt sind, nicht allein in „Post- och Inrikes-Tidningar" eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, durch welche der verkommene Actienbrief mit aller Rechtskraft mortificirt wird, sondern auch für den vorherigen Besitzer desselben einen neuen Actienbrief mit der Ordnungs-Nummer des Verkommenen ausfertigen.

§. 10. Wenn ein Actionair stirbt, oder wenn er in Concurs versetzt wird, und die Erben oder die Masse-Verwalter nicht innerhalb 4 Monate darnach entweder, wie §. 9 vorschreibt, mit Zustimmung der Direction die Actie an einen Dritten übertragen, oder für den unbezahlten Theil des Actien-Kapitales solche Sicherheit gestellt haben, daß die Direction dieselbe als genügend erachtet, so soll zur Vergütigung des unbezahlten Betrages die Actie auf Veranstaltung der Direction auf öffentlicher Auction verkauft werden. Sollte der vorige Actien-Besitzer oder der Inhaber seines Rechtes die Auslieferung des auf solche Weise verkauften Actienbriefes weigern, so wird nichts destoweniger für den anstatt seiner angenommenen Actien-Besitzer ein neuer ausgefertigt, der alte aber, um Unordnungen vorzubeugen, durch Bekanntmachung in „Post- och Inrikes-Tidningar" mortificirt. Der frühere Actien-Besitzer oder sein Rechts-Inhaber verbleibt inzwischen in unbedingter Verantwortlichkeit für die Bezahlung des reservirten Theiles der Actie.

§. 11. Hat die Gesellschaft bei eintretender Insolvenz eines Versicherungsnehmers Forderung an Diesen für unbezahlte Prämien, so mag die Direction die Risicos für aufgehoben erklären, sofern nicht die Curatoren oder Verwalter der Masse bei geschehener Anforderung die Prämien einzahlen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, jede Forderung an einen zahlungsunfähigen Versicherungsnehmer gegen allen ihm, sei es für Versicherungen für eigene oder fremde Rechnung, zustehenden Schadenersatz zu compensiren, selbst wenn die Police an einen Dritten übertragen sein sollte, sofern nicht die Gesellschaft eine solche Uebertragung zuvor genehmigt hat.

§. 12. Bei der ersten ordentlichen General-Versammlung nach der Beendigung des neunten Jahres der bestimmten Octroizeit soll ein Beschluß gefaßt werden, ob über die Verlängerung der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit ein unterthäniges Gesuch an Se. Königl. Majestät eingereicht, oder ob die Gesellschaft nach dem Ablauf der bestimmten Octroizeit aufgelöst werden soll.

Artikel II.

Ueber die Verwaltung.

§. 13. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in Gemäßheit dieser Statuten, sowie der Instruction, den Beschlüssen und den Vorschriften, welche von der Gesellschaft im Uebrigen ertheilt werden, von einer aus fünf Actionairen bestehenden Direction verwaltet, welche von der Gesellschaft alljährlich mit geschlossenen Zetteln gewählt wird. Ein abgehender Director kann wieder gewählt werden.

§. 14. Bei der Wahl der Direction wird zuerst und besonders ein vorstehender Director und darauf die vier übrigen Directoren gemeinschaftlich ausersehen. Zugleich werden durch besondere Wahl drei Suppleant-Directoren auserſehen, um bei vorkommendem Bedarf nach der Ordnung, wie jeder Stimmen bekommen hat, in die Direction einzutreten.

§. 15. Die Direction erwählt unter sich einen ersten Director und unter den übrigen Dreien einen Vorsitzer.

Der erste Director ist immer der Suppleant des vorstehenden Directors. Den Suppleanten des ersten Directors wählt die Direction unter sich.

§. 16. Die Wahl zu der Direction des künftigen Jahres und zu drei Revisoren sowie zwei Suppleant-Revisoren für das laufende Jahr geschieht bei der ordentlichen General-Versammlung, welche zu solchem Zwecke in der ersten Hälfte des Monats December berufen wird.

§. 17. Die Direction tritt in jeder Woche einmal zusammen, oder öfter, wenn die Umstände solches erheischen. Bei diesen Zusammenkünften besitzt jeder Director Eine Stimme; doch müssen, um darin Beschlüsse fassen zu können, drei Mitglieder der Direction zugegen sein. Bei allen Abstimmungen soll diejenige Ansicht die geltende sein, über welche die Mehrzahl der anwesenden Directions-Mitglieder sich vereinbart; ist aber die Stimmenzahl für zwei oder mehre Ansichten gleich, so soll diejenige als der Beschluß der Direction betrachtet werden, welcher der Vorsitzer beitritt.

§. 18. Die Direction stellt auf den Vorschlag des vorstehenden Directors die Beamten und die Besichtigungsmänner, sowie auch ihre Agenten an und setzt sie ab, bestimmt auch ihre Ablohnung.

§. 19. Die baaren Geldmittel, welche nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden von der Direction gegen in kürzerer Zeit zahlbare oder leicht zu realisirende Werthpapiere ausgeliehen. Keiner von den Mitgliedern der Direction darf als Anleiher oder Bürge angenommen werden.

§. 20. Die Direction hat das Recht, für die Rechnung der Gesellschaft solche übernommenen Risicos, welche von gefährlicher Art zu sein scheinen, zu reassecuriren.

§. 21. Ein Directionsmitglied ist verantwortlich, daß die Geldmittel und Sicherheits-Urkunden, welche in seinen Händen sind, nicht verkommen oder entwendet werden; im Uebrigen aber soll ein Directions-Mitglied für seine Maßregeln, sofern dieselben nicht gegen das allgemeine Gesetz, diese Statuten oder besonders ertheilte Beschlüsse und Vorschriften streitend befunden werden, keiner besonderen Verantwortlichkeit unterworfen sein, weder mit seiner Person noch mit seinem Vermögen.

§. 22. Versicherungen werden von dem vorstehenden und dem ersten Director gemeinschaftlich abgeschlossen, wenn sich aber diese über die Versicherungs-Bedingungen nicht einigen können, so wird ein dritter Director herbeigerufen. Um gleichwohl die Berührung des Publikums mit der Gesellschaft zu erleichtern, soll der vorstehende Director das Recht haben, allein über Versicherungen zu entscheiden, welche mit Hinzulegung desjenigen, was möglicher Weise zuvor auf denselben Kiel gezeichnet sein kann, nicht den vierten Theil der für die Versicherung auf einen Kiel bestimmten Maximalsumme übersteigen.

§. 23. Die sämmtlichen schriftlichen Verträge, welche die Direction für die Gesellschaft eingeht, sollen im Namen der Gesellschaft und mit Hinzufügung ihrer angenommenen Benennung unterzeichnet werden, widrigenfalles bleiben diejenigen Directions-Mitglieder, welche die Verträge unterzeichnen, für die Erfüllung der darauf gegründeten Verpflichtung der Gesellschaft, wie für eigene Schuld, Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich.

Die Policen, zu denen diesen Statuten Formulare beigelegt sind, werden im Namen der Gesellschaft von dem vorstehenden und dem ersten Director unterzeichnet.

§. 24. Die Sicherheits-Urkunden der Gesellschaft sollen in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kassenschranke aufbewahrt werden; den Schlüssel zu dem einen Schlosse verwahrt der vorstehende Director und den zu dem andern der erste Director.

§. 25. Die Rechnungen der Gesellschaft werden für das laufende Kalenderjahr abgeschlossen und müssen vor dem 1. März des folgenden Jahres fertig sein, um nebst einem von der Direction abgegebenen, an die Gesellschaft gerichteten Bericht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft während des vorigen Jahres vor dem 10. desselben Monates den Revisoren vorgelegt werden, welche auf die Berufung der Direction zur Prüfung nicht nur des Buch-Abschlusses und der übrigen damit Gemeinschaft habenden Rechnungen, sondern auch der Sicherheits-Documente sowie der Verwaltung der Gesellschaft in allen Theilen während des verflossenen Jahres zusammentritt. Ueber diese Prüfung sollen die Revisoren vor dem Ablauf eines Monates darauf einen Bericht abstatten, um der Gesellschaft bei der ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber im Monate Mai vorgetragen zu werden.

§. 26. In ihrem Berichte sollen die Revisoren Decharge entweder für die sämmtlichen Mitglieder der Direction oder für eines oder mehre derselben, je nachdem Anlaß dazu vorkommen kann, bestimmt an- oder abrathen.

§. 27. Bei derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Revisionsbericht vorgetragen wird, soll der Direction für ihre Verwaltung während des verflossenen Rechenschaftsjahres Decharge ertheilt werden, sofern keine Hindernisse im Wege stehen. Wenn Decharge verweigert wird, so muß der Anspruch, welcher gegen die Direction oder irgend eines der Mitglieder derselben stattfinden zu müssen erachtet werden kann, innerhalb dreier Monate von dem Tage an gesetzlich beeifert werden; geschieht solches nicht, so wird es so betrachtet, als ob Decharge gegeben wäre.

§. 28. Die Gebühren der Direction und der Revisoren werden bei einer ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber bestimmt.

Artikel III.

Von den General-Versammlungen.

§. 29. Ordentliche General-Versammlungen der Theilhaber sollen jährlich zweimal in Stockholm gehalten werden, eine im Mai und eine in der ersten Hälfte des Monates Dezember. Zu diesen Versammlungen fertigt die Direction die Berufung aus, welche in „Post- och Inrikes-Tidningar" und wenigstens einer der übrigen Stockholmer Zeitungen dreimal veröffentlicht wird; davon das erste Mal wenigstens einen Monat vor dem Tage, welcher zum Beginn der Versammlung angesetzt ist.

§. 30. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai sollen folgende Angelegenheiten vorgenommen werden:

1. die Berichte der Direction und der Revisoren über die Verwaltung des vorigen Jahres sowie die Frage über Decharge für die Direction;
2. die Vorschläge, welche von der Direction, den Revisoren oder irgend einem Actionair gemäß §. 33 gemacht werden können;
3. Bestimmung der Austheilung für das verflossene Jahr nach dem darüber von der Direction und den Revisoren abgegebenen Vorschlägen.

§. 31. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Dezember erfolgt die Wahl der Directoren und Revisoren; auch können bei dieser Versammlung solche Gegenstände vorgenommen werden, welche sonst eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber veranlassen würden; gleichwohl muß eine Nachricht darüber an die Berufung einfließen.

§. 32. In ungewöhnlichen und wichtigen Fällen kann die Direction eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber berufen. Ueber eine solche geschieht die Berufung ebenso, wie hier oben rücksichtlich der ordentlichen Versammlungen vorgeschrieben ist. Gleichwohl müssen in der Berufung diejenigen Gegenstände angegeben werden, welche zur Ueberlegung vorkommen sollen und es dürfen dann keine anderen als die angegebenen Gegenstände zur Entscheidung vorgenommen werden. Auch ist die Direction verpflichtet zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Theilhaber, wenn Actien-Besitzer, die wenigstens zweihundert Actien repräsentiren, solches verlangen und den Zweck damit schriftlich angeben.

§. 33. Ein Actien-Besitzer, welcher der Gesellschaft eine Vorstellung machen will, muß diese Vorstellung schriftlich wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai an die Direction abgeben; dieser liegt es nun ob, an die Gesellschaft ebenfalls mit einer schriftlichen Aeußerung über den Gegenstand einzukommen, und dann hat die Gesellschaft das Recht über die Sache einen Beschluß zu fassen. Wenn jedoch eine solche Vorstellung eine Abänderung an den Statuten abzielt, so darf kein Beschluß darüber eher gefaßt werden, als nachdem die Frage noch einmal bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Theilhaber vorgetragen worden ist, und muß in der Berufung zu derselben zugleich daran erinnert werden, daß dann eine solche Frage zur Entscheidung vorkommt.

§. 34. Die Documente, welche bei der Versammlung der Theilnehmer vorgetragen werden sollen, müssen wenigstens drei Tage zuvor den Actien-Besitzern in dem Comtoir der Gesellschaft zur Einsicht bereit sein.

§. 35. Bei den Versammlungen der Theilhaber wird das Abstimmungsrecht so berechnet, daß der Eigenthümer von 1 bis mit 5 Actien 1 Stimme besitzt, von 6 bis mit 10 Actien 2 Stimmen, von 11 bis mit 20 Actien 3 Stimmen, von 21 bis mit 30 Actien 4 Stimmen, sowie von 31 Actien und darüber 5 Stimmen, welches die höchste Anzahl ist, für welche jemand abstimmen darf. Ein anwesender Actien-Besitzer darf auch, laut Vollmacht, für abwesende stimmen; doch darf niemand in irgend einem Falle, für eigene oder fremde Rechnung, mehr als zusammen 5 Stimmen abgeben.

Abwesende Actien-Besitzer müssen sich mit den von den anwesenden gesetzlich gefaßten Beschlüssen befriedigen.

§. 36. Bei den Versammlungen der Theilhaber werden die Ueberlegungen von einem für jede Versammlung per capita gewählten Vorsitzer geleitet. Alle übrigen Wahlen geschehen unbedingt mit geschlossenen Zetteln, auf deren äußerer Seite die Stimmenzahl angezeichnet wird. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl durch das Loos entschieden. In allen andern Fragen wird eine offene Abstimmung angestellt, falls nicht von irgend jemand eine geschlossene gefordert wird. Die meisten Stimmen ergeben den Beschluß der Versammlung, mit Ausnahme des im §. 67 erwähnten Falles; in allen sonstigen Fällen, in denen die Stimmen für zwei oder mehre Fälle gleich vertheilt ausfallen, gilt die Ansicht, welcher der Vorsitzende beitritt.

Artikel IV.

Von den Verpflichtungen der Versicherten.

§. 37. Der Versicherte, sein Vertreter, oder wer sonst mit der Versicherungsnahme sich befaßt, ist verpflichtet, beim Abschluß des Vertrages alle dem Versicherten, so wie denjenigen, die für seine Rechnung handeln, zu der Zeit bekannten Umstände vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen, soweit die Kenntniß derselben, für die Beurtheilung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Gefahr resp. der Bedingungen solcher Uebernahme, ihr nothwendig ist; widrigenfalls, und kann es später nachgewiesen werden, daß irgend von diesen Umständen dem Versicherten oder seinen Vertretern Etwas entweder bekannt gewesen oder nach vernünftigem Ermessen bekannt sein sollte, ist die Versicherung nichtig und der Gesellschaft gebührt gleichwohl die Prämie.

Versicherung für fremde Rechnung bleibt jedoch in Kraft, wenn irgend ein Umstand, der auf den Entschluß der Gesellschaft, auf die Versicherung sich einzulassen, hätte Einfluß üben können, dem Versicherten so spät bekannt geworden, daß er nicht im Stande gewesen, ohne Anwendung außerordentlicher Maaßregeln, bei dem Abschlusse des Vertrages, Nachricht davon mitzutheilen. Auch wird, wenn die Versicherung ohne Wissen des Versicherten genommen ist, die Nicht-Anzeige eines derartigen Umstandes, welcher ihm, dem Versicherungsnehmer, aber nicht bekannt war, die Ungültigkeit der Versicherung nicht bewirken.

§. 38. Wenn der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer über einen die Versicherung betreffenden erheblichen Umstand, wenn auch auf guten Glauben, eine unrichtige Anzeige gemacht hat, ist die Versicherung unwirksam, und wird dann die Hälfte der bezahlten Prämie ristornirt, sofern nicht die Direction Rückversicherung besorgt hat, in welchem Falle Ristorno nicht stattfindet.

§. 39. Bei Versicherung von Bodmerei soll dem Versicherer angezeigt werden: nicht nur der erste Abgangsort und der Ort, wo die Bodmerei im Nothhafen eingegangen ist, sondern auch ob Schiff, Fracht und Ladung zusammen, oder einzeln, resp. ob nur Theile davon, für die Bodmerei haften.

Bei Unterlassung solcher Anzeige werden die Bodmereigelder als auf Schiff, Fracht und Ladung zusammen versichert angesehen; jedoch kann, wenn es erweist, daß Solches nicht der Fall ist, nur die Gesellschaft auf diese Bestimmung sich berufen, und sie ersetzt dann nur den Ausfall, welcher entstehen würde, wenn diese sämmtlichen drei Gegenstände mit verbodmet und zur Deckung der Bodmereischuld unzureichend gewesen wären.

Ist die Bodmerei auf ein Schiff in Ballast genommen, muß dieser Umstand angezeigt werden, widrigenfalls ist die Versicherung annullirt und die Prämie verfallen.

§. 40. Ist bei dem Versicherungsabschlusse eine gewisse Person als Befehlshaber des Schiffes bezeichnet, so wird es jedoch nicht so angesehen, als hätte der Versicherte durch diese Bezeichnung eine Verpflichtung dahin übernommen, daß dieselbe Person auch die Führung des Schiffes behalten werde.

§. 41. Wenn die Abreise vom Abladungsorte über die bei der Anzeige zur Versicherung angegebene Zeit hinaus verzögert worden, muß der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer, sobald die Verzögerung ihm bekannt wurde, die Gesellschaft davon benachrichtigent, und wenn die Absegelung während einer späteren oder gefährlicheren Jahreszeit eintrifft, ist dann die Gesellschaft berechtigt, eine der Vergrößerung der Gefahr entsprechende Prämien-Erhöhung sich auszubedingen. Bei Unterlassung genannter Anzeige ist das Recht aus der Versicherung erloschen und die Prämie verfallen. Können die Parteien über den

Betrag der Prämienerhöhung sich nicht einigen, wird selbige durch Schiedsrichter festgestellt.

§. 42. Die vereinbarte Prämie soll, gegen Aushändigung der Police, und spätestens in Frist von vierzehn Tagen nach dem Vertragabschlusse bezahlt werden: widrigenfalls, und wenn nicht die Zahlung am nächsten Werktage nach deßfallsiger Aufforderung erfolgt, ist die Versicherung aufgehoben und der Versicherungsnehmer gleichwohl verpflichtet, ½ pCt. von der Versicherungssumme der Gesellschaft zu berichtigen.

Ein Zahlungs-Aufschub in Betreff jährlicher Prämien wird jedoch dergestalt gestattet, daß dieselben vierteljährlich, aber vorschußweise, geleistet werden können; bei Ermangelung einer derartigen Zahlung treten die oben bestimmten Folgen ein.

Die Policen sollen am nächsten Werktage nach dem Vertrags-Abschlusse für den Versicherungsnehmer zur Abholung bereit sein.

§. 43. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen der Königl. Versicherungs- und Haverei-Ordnung für den Versicherten resp. den Versicherungsnehmer maßgebend sein.

Artikel V.

Von den Verpflichtungen der Gesellschaft als Versicherer.

§. 44. Die Gesellschaft ist verpflichtet, soweit ein Anderes nicht vereinbart worden, die Folge aller Gefahr, welcher der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, zu tragen. Sie trägt insbesondere die Gefahr:

1. der Elementar-Ereignisse und See-Unfälle, selbst wenn die letzteren durch einen Dritten verschuldet sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffsbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Beschädigung durch Eis, Kentern, Seewurf u. s. w.;
2. des Krieges und der Maßregeln hoher Hand;
3. des Arrestes und der Beschlagnahme, durch den Versicherten nicht verschuldet;
4. des Diebstahles, des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. der Verbodmung der versicherten Gegenstände zur Fortsetzung der Reise oder ihrer Verwendung auf andere Art zu demselben Zweck;
6. der Unredlichkeit und des Versehens des Schiffers oder einer Person der Schiffs-Mannschaft, sofern an dem versicherten Gegenstand ein Schaden dadurch entsteht;
7. des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der versicherte Gegenstand unmittelbar durch den Zusammenstoß oder durch dessen Folgen einen Schaden erleidet, oder ob dieser dadurch entsteht, daß aus dem versicherten Gegenstand ein Schaden, der einem Dritten zugefügt worden, zu ersetzen ist;
8. des Verschollens vom Schiffe; und
9. See-Beschädigung, die Gütern auf dem Transport nach oder vom Schiffe zugefügt wird.

§. 45. Wenn die Gesellschaft, nach Kenntnißnahme von der Beschaffenheit eines Schiffes, dasselbe als seetüchtig für eine gewisse Gefahr gutgeheißen, ist die Gesellschaft, bei eintretendem Schaden, nicht befugt, Ersatz wegen ermangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes zu verweigern, es sei denn, daß es nachgewiesen werden kann, daß jener Mangel dem Versicherten resp. dem Versicherungsnehmer beim Versicherungs-Abschlusse bekannt gewesen und von ihm verschwiegen worden sei.

§. 46. Die Gesellschaft ist zum Ersatz eines eingetroffenen Schadens auch dann verpflichtet, wenn dem Schiffer ein Anspruch auf Vergütung desselben Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte hat jedoch in diesem Falle seinen Anspruch auf Schaden-Ersatz gegen einen Dritten der Gesellschaft abzutreten, sowie, bis die Gesellschaft selbst im Stande wird, ihr Recht zu verfolgen, die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Rechte der Gesellschaft etwa erforderlichen Maßregeln, sofern thunlich, vorzunehmen.

§. 47. Der Gesellschaft fällt zur Last der Betrag zur Haveriegrosse, welcher durch die betreffende Behörde resp. den betreffenden Dispacheur, im Inlande oder im Auslande, in Uebereinstimmung mit dem dort bestehenden Gesetze ermittelt und auf versichertes Schiff resp. Fracht oder Ladung gelegt worden ist.

§. 48. Die Haveriegrosse-Dispache wird an dem Orte oder in dem Lande, wo Schiff und Ladung getrennt werden, die Particulaire-Dispache aber da, wo die Versicherung ertheilt ist, aufgemacht.

§. 49. Die Bestimmungen der aufgemachten Dispache mit Bezug auf Kosten, welche dem versicherten Gegenstande als besondere Haverie belastet worden, sind auch bei der Regulirung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft unter dem Vorbehalte maßgebend, daß Erstgenannter seine Ansprüche gegen die etwa ungehörig Begünstigten an die Gesellschaft abtrete. Die Gesellschaft trägt allenfalls nicht Kosten, für welche sie nach dem Versicherungs-Vertrage nicht zu haften hat.

§. 50. Besondere Havereien, die drei pCt. der Versicherungs-Summe nicht übersteigen, werden nicht ersetzt. Beschädigung am Rumpfe eines Schiffes, wenn es noch nicht zwei Jahre in der See gewesen ist, wird zum Vollen vergütet; sonst wird wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu ein Drittel abgezogen; derselbe Abzug findet immer statt an Schiffs-Geräthschaften, mit Ausnahme der Ankerketten, wofür nur ein Sechstel abgezogen wird, und der Anker, die zum Vollen ersetzt werden.

Für Kupfer- und Yellow-Metall-Häute oder hölzerne Häute, die nicht mehr als ein Jahr, nachdem sie neu umgelegt wurden, unter dem Schiffe gewesen sind, wird ein Fünftel und ferner ein Fünftel für jedes folgende Jahr abgezogen. Für Häute aus Zink oder anderen Stoffen wird ein Drittel für das erste und ein Drittel für jedes folgende Jahr, worunter es am Schiffe befestigt gewesen, abgezogen.

Vom Betrage des Schadens wird zuerst der Netto-Werth oder Erlös der Stücke, die im beschädigten Zustand einen Werth besaßen und durch neue ersetzt sind, abgezogen; worauf der Schaden in der oben beschriebenen Art ersetzt wird.

§. 51. Der Versicherer haftet im Allgemeinen nur bis auf Höhe der Versicherungs-Summe.

Sind jedoch, zur Bergung oder zum Loskauf des

versicherten Gegenstandes. Kosten auf guten Glauben aufgewendet, oder ereignen sich mehrere Havereien, und übersteigen die solchergestalt gemachten Ausgaben die Versicherungs-Summe, oder tritt später ein Totalverlust ein, davon fallen die Kosten und der Verlust, wenn solche auch die Versicherungs-Summe übersteigt, der Gesellschaft zur Last, obgleich sie zum Ersatze des Schadens in jeder einzelnen Haverei über die Größe der Versicherungs-Summe nicht verpflichtet ist.

Beim Eintritt eines Schadens ist jedoch der Versicherte, bei Verlust seines Rechtes auf Vergütung, falls das Schiff später verloren geht oder von einer anderen und so schweren Haverei betroffen wird, daß diese, zusammen mit der vorgehenden Haverei, die Versicherungs-Summe übersteigt, gehalten, so bald er von der Haverei Nachricht bekommt, die daraus entstandenen Havereigelder auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft zu versichern zu suchen.

Können, im Falle der Verbodmung von Schiff, Fracht und Ladung, Schiff und Fracht den ihnen, nach gesetzlicher Dispache, zur Last fallenden Beitrag nicht leisten, soll die Gesellschaft, als Versicherer der Ladung, so viel bezahlen, und zwar jedoch nicht über den versicherten Werth der Ladung hinaus, als Schiff und Fracht nicht austragen können, wie denn auch im umgekehrten Falle, wenn die Ladung zur Deckung des ihr zur Last fallenden Betrages nicht genügt, die Gesellschaft, wenn Schiff und Fracht bei ihr versichert sind, für den Minder-Betrag, jedoch nur bis auf Höhe des Versicherungswerthes des Schiffes und der Fracht zu haften hat.

Jeder Verlust an Schiffe und alle außerordentlichen Kosten, welche zur Einlösung des Bodmereibriefes im Bestimmungsorte durch den Verkauf des Schiffes entstehen, bleiben zur Last der Rhederei; die Gesellschaft zahlt nur dasjenige, was sie nach gesetzlicher Dispache, in Haveriegrosse und Haverie Particulaire zu ersetzen hat.

§. 52. Hat die Gesellschaft Versicherung abgeschlossen unter der Klausel:

1. „frei von Kriegsmolest", dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, und auch sonstige Gefahr nicht länger, als bis die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder unterbrochen wird;
2. „nur für Seegefahr", dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, wohl aber sonstige Gefahr, auch nachdem die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder gehemmt worden ist;
3. „frei für Beschädigung außer im Strandungsfall", dann haftet sie nur für Beschädigung, die durch Strandung entstanden ist, für Kosten und für Beschädigung, durch Feuersbrunst verursacht, und für Beschädigung, durch feindliches Beschießen zugefügt. Der Strandung werden gleich geachtet: Sinken, Zerbrechung des Rumpfes, Stoßen gegen Gründe, Scheeren, Klippen, Schiffe oder in der See fließende Gegenstände, und ein jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunwürdig geworden ist;
4. „gegen totalen Verlust", dann ist sie verantwortlich, nur wenn der versicherte Gegenstand gänzlich verloren resp. das Schiff so beschädigt worden, daß es für Reparatur unwürdig erklärt wird. Ist eine solche Versicherung auf Güter genommen, haftet die Gesellschaft nur in dem Falle, daß die Güter oder ein Theil davon, in Folge eines Unfalles, den Bestimmungsort nicht erreichen, oder wenn dieselben während der Reise, in Folge eines vorhergegangenen Unfalles, verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungsort, hat die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für einen aus Beschädigung entstandenen Verlust zu haften;
5. „frei von besonderer Haverei", dann haftet die Gesellschaft nur für totalen Verlust, nach Maaßgabe des vorstehenden Absatzes 4 und für Beitrag zur Haveriegrosse;
6. „für alle Gefahr", dann haftet die Gesellschaft für totalen Verlust und Havariegrosse-Beitrag zum Vollen, und für besondere Haverei mit dem im §. 50 bestimmten Vorbehalte.

§. 53. Absatz 1. Ist die Versicherung auf Zeit geschlossen, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr so wohl während des Anfangstages als auch während des Schlußtages.

Bei Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Absatz 2. Die vorstehende Bestimmung ist jedoch einer Modifikation unterworfen, falls es in der Police verabredet ist, daß, wenn das Schiff vor Anfang der Versicherungszeit in See gegangen oder beim Ablauf derselben noch unterwegs ist, der Risico, gegen eine Prämienzulage, bis zur Ankunft des Schiffes im Bestimmungsorte und bis zur Beendigung der Löschung daselbst fortdauern wird. In diesen Fällen werden die Verbindlichkeiten beider Parteien prolongirt. Der Versicherte ist jedoch befugt, vor Ablauf der Versicherungszeit, den Risico zu kündigen, wenn zu der Zeit das Schiff noch in einem Hafen liegt.

Absatz 3. Schadenersätze für solchergestalt versicherte Schiffe werden für jede einzelne Reise separat berechnet, worauf die Haftung der Gesellschaft bis zum Ablauf der Versicherungszeit unvermindert besteht.

Absatz 4. Ist ein auf gewisse Zeit versichertes Schiff als verschollen zu betrachten, soll die in der Police bedungene Prämie für die unten bestimmte Frist und ferner so lange, als diese Frist die Versicherungszeit überschreitet, fortentrichtet werden.

Bei Berechnung der Prämie für Ueberschreitung der Versicherungszeit wird ein angefangener Monat für voll gerechnet.

Absatz 5. Ein Schiff ist als verschollen anzusehen, wenn alle Nachrichten über dasselbe ausbleiben; bei einer Reise zwischen Europäischen Plätzen, für Segelschiffe sechs, für Dampfschiffe vier Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, neun Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, zwölf Monate; bei einer Reise zwischen nichteuropäischen Häfen, sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der

Reise auf höchstens zwei, höchstens drei, oder mehr als drei Monate zu berechnen ist. In allen diesen Fällen ist die Gesellschaft gehalten, die Versicherungssumme gegen Abanden zu bezahlen.

Die erwähnten Fristen werden von dem Tage an, zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht, gerechnet.

Im Fall von Zweifel über die Zeitberechnung gilt immer die längere.

§. 54. Ist die Versicherung auf behaltene Ankunft eines Schiffes geschlossen, dann wird die Versicherungssumme vergütet nur wenn ein totaler Verlust eintritt, und wenn das Schiff abandonnirt oder für reparaturunwürdig erklärt worden. Die Gefahr hört auf, sobald das Schiff nach glücklicher Ankunft im Bestimmungshafen daselbst den Anker hat fallen lassen oder vertent ist.

§. 55. Alles, was zur Ausrüstung eines Schiffes resp. zu dessen Inventar und Proviantirung gehört, wird als Zubehör des Schiffes betrachtet und als in seiner Versicherungssumme mit eingeschlossen.

§. 56. Die Fracht und die Caplaken tragen zur Hälfte zu der Haveriegrosse bei, wenn die Haverie in Schweden dispachirt wird.

§. 57. Der festgestellte Schadenersatz wird spätestens dreißig Tage, nachdem eine gehörige Dispache an die Gesellschaft übergeben worden, ausbezahlt.

§. 58. Die Reise wird als beendigt angesehen, sobald das Schiff im Bestimmungshafen entlöscht ist, oder spätestens 30 Tage nach der Ankunft daselbst.

§. 59. Im Uebrigen sind die in der Königl. Versicherungs- und Haverie-Ordnung enthaltenen Vorschriften für die Gesellschaft maaßgebend.

Artikel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stockholm und steht unter der Jurisdiction des dorigen Rathhausgerichtes.

§. 61. Der vorstehende Director oder sein Suppleant ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft die Forderungen der Gesellschaft in Concurssachen geltend zu machen und eidlich zu erhärten, sowie übrigens selbst oder durch Substituten die Rechte der Gesellschaft bei allen Gerichten und Behörden zu vertreten und zu verfolgen.

§. 62. Einfließende Geldmittel sollen so bald wie möglich in eine von der Gesellschaft genehmigte Bank eingesetzt, oder auf andere Weise verzinslich gemacht werden, wie §. 19 vorschreibt.

§. 63. Bei der Bestimmung der Austheilung für ein vorhergegangenes Jahr, worüber in §. 30 die Vorschrift gegeben ist, soll unter dem Vorbehalte, daß die Vorschrift hier unten in §. 69 beobachtet wird, zuerst fünf Prozent Zinsen auf den baar eingezahlten Antheil an dem Aktienkapitale ausgehen und zugleich sollen fünf Prozent Zinsen auf den Reservefonds abgesetzt werden, nachdem derselbe nach der Thätigkeit der Gesellschaft in dem ersten Jahre hat gebildet werden können.

Von dem reinen Gewinne, der darauf noch übrig sein kann, ist höchstens die Hälfte in geraden Reichsthalern an die Aktionäre auszutheilen.

Der Rückstand fällt an den Reservefond.

§. 64. Der Reservefond soll vor allen Dingen zur Bezahlung des Schadenersatzes, zu dessen Deckung die eingeslossenen Prämien nicht hinreichen, und darauf zu Zinsenliquidationen an die Aktionäre verwendet werden, sofern der Ueberschuß des vorhergegangenen Jahres dazu nicht genügt.

§. 65. Wenn die Versicherung durch einen Makler bewerkstelligt wird, so wird ihm von der Gesellschaft 1 per Mille der Versicherungssumma an Courtage erstattet.

§. 66. Ueberall in diesem Reglement, wo von Geldbeträgen die Rede ist, wird damit Schwedische Reichsmünze verstanden.

§. 67. Sollte die Gesellschaft von so bedeutenden Verlusten betroffen werden, daß die Direction dafür hält, daß der Reservefond und zwei Drittheile des baar eingezahlten Antheiles des Aktienkapitales zur Berichtigung der von der Gesellschaft zu zahlenden Schadenersätze erforderlich sein werden, so muß die Direction, nach Maßgabe der im §. 32 enthaltenen Bestimmungen, sogleich eine außerordentliche Versammlung der Interessenten veranstalten, sofern nicht innerhalb eines Monates eine ordentliche Versammlung stattfindet. In dieser Versammlung soll ein Beschluß gefaßt werden, in wie fern die Gesellschaft unter Liquidation gestellt oder durch einen Zuschuß von Zwanzig Prozent vom Nominal-Betrage der Aktien in den Stand gesetzt werden soll, ihre Thätigkeit ungehindert fortzusetzen. Um den Beschluß über einen solchen Zuschuß fassen zu können, ist gleichwohl der Beifall von mindestens drei Viertheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich; in einem andern Falle wird es so angesehen, als hätte die Gesellschaft Realisation beschlossen. Versäumt ein Aktienbesitzer, er mag dem Beschlusse beigetreten sein oder nicht, einen beschlossenen Zuschuß innerhalb eines Monates von dem Tage an, der zur Einzahlung desselben durch Bekanntmachung in „Post- och Inrikes-Tidningar" bestimmt worden ist, einzuzahlen, so hat er seine Aktien an die Gesellschaft verwirkt, und er ist verpflichtet, dieselben bei Anforderung an die Direction abzuliefern; hinsichtlich der Zurückgabe einer abgegebenen Verschreibung wird laut §. 6 in der Königl. Verordnung vom 6. Oktober 1848, Aktien-Gesellschaften betreffend, verfahren. Werden verfallene Aktien nicht zurückgegeben, so ist die Direction berechtigt, nachdem dieselben durch Bekanntmachung in „Post- och Inrikes-Tidningar" mortifizirt worden sind, anstatt der alten neue Aktienbriefe mit Beibehaltung der Ordnungsnummern dieser ersteren auszufertigen.

§. 68. Wird die Gesellschaft in Liquidation gestellt, und zahlt nicht ein Aktienbesitzer den geforderten Zuschuß auf unbezahlten Antheil des gezeichneten Aktienkapitales innerhalb eines Monates von dem Tage an, da derselbe der geschehenen Bekanntmachung gemäß spätestens hätte eingezahlt werden sollen, so ist er dafür der Auspfändung unterworfen, wobei gepfändet wird, was unbezahlt ist, nebst 5 Prozent jährlicher Zinsen von dem Verfalltage ab, und darf hierbei in keinem Falle Compensationsrecht für Forderungen an die Gesellschaft stattfinden.

§. 69. Ehe als die Gesellschaft aufgelöst wird, und

ihre sämmtlichen geltenden Schulden bezahlt sind, darf die Gesellschaft von den Mitteln keine Austheilung an die Mitglieder derselben machen, außer wenn dem letzten Buchabschlusse gemäß, und zwar dieser nicht älter als von dem zuletzt verflossenen Jahre, ein Ueberschuß zwei Prozent von dem gezeichneten Aktienkapitale entsprechend, vorhanden ist. Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche an einem hiergegen streitenden Beschlusse Theil nehmen, sollen in dem Falle, daß sich ein Deficit vorfindet, die Verpflichtung haben, Alle für Einen und Einer für Alle für die Zurückzahlung desjenigen, das zu viel vertheilt worden ist, verantwortlich zu sein. Auch sollen stets Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche in anderer Hinsicht diese Statuten übertreten, Einer für Alle und Alle für Einen, verpflichtet sein, allen durch solche Uebertretung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. 70. Diese Statuten sollen in Uebereinstimmung mit §. 1 in der Königl. Verordnung vom 6. Oktober 1848, Aktiengesellschaften betreffend, in dem Rathhausgerichte zu Stockholm vorgezeigt werden, welches den Inhalt der Statuten in sein Protokoll einzutragen und eine Nachricht über die Gesellschaft auf Kosten derselben in allgemeinen Zeitungen veröffentlichen zu lassen hat.

Was allen Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll. Ut supra.

Carl.

(L. S.)

G. Lagerstråle.

Nachtrag

zu den durch das Amtsblatt publicirten „Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus".

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf das von der Direction der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus dahin gemachte Gesuch, daß, nachdem die Gesellschaft ordnungsmäßig beschlossen hat, den Inhalt des §. 1 in den am 6. Juni 1862 festgesetzten Statuten der Gesellschaft abzuändern, Se. Königl. Majestät genannten Beschluß in Gnaden zu bestätigen geruhe.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm,
den 26. Januar 1871.

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch sich vortragen lassen, und erachten für gut, selbiges Gnädigst zu bewilligen. Demzufolge wird §. 1 in den Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus den nachstehenden veränderten Wortlaut bekommen:

Die Gesellschaft wird benannt **Sjöförsäkrings-Aktie-Bolaget Neptunus** (die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden, in Gemäßheit der bestehenden See-Gesetze, sowie der näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und der besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

Güter-Versicherungen können auch gegen Schaden beim Land-Transport, der im Zusammenhang mit See-Transport vorkommt, ertheilt werden.

Was den Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll.

Carl.

(L. S.)

Axel Bergström.

738. Am 1. December d. Js. findet nach den Beschlüssen des Bundesrathes des Deutschen Reiches eine allgemeine **Volkszählung** statt. — Bei der Ausführung der Zählung innerhalb des Gebietes der Preußischen Monarchie soll an Stelle des bei früheren Zählungen zu Grunde gelegten Listen-Systems die sogenannte **„Zählkarten-Methode"** zur Anwendung kommen. Danach werden für jede in der Nacht vom 30. November auf den 1. December im Staatsgebiete anwesende Person die bei der Zählung aufzunehmenden Individualangaben unmittelbar in eine Zählkarte eingetragen, welche demnächst für die Zusammenstellung und statistische Bearbeitung der Zählungsresultate verwendet werden wird. — Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen dienen daher die nachstehend abgedruckten 3 Formulare, nämlich:

A. Zählkarten,
B. Verzeichnisse der Anwesenden und
C. Listen der Abwesenden,

welche in besonderen Umschlägen (Zählbriefen) durch die für die einzelnen Zählbezirke angestellten **Zähler** in den letzten Tagen des Monats November an die einzelnen **Haushaltungen** zur Ausfüllung vertheilt und in der Zeit vom Mittag des 1. December bis längstens am 2. December wieder abgeholt werden. — Für jeden **Anwesenden** wird eine besondere Zählkarte (A) aufgestellt. Außerdem werden die in jeder Haushaltung **Anwesenden** zusammen in das Verzeichniß B und die aus den einzelnen Haushaltungen etwa vorübergehend **Abwesenden** ebenso in die Liste C. eingetragen. — Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungs-Verfahrens sind in der hier gleichfalls abgedruckten allgemeinen Anleitung (D), von welcher außerdem ein Exemplar jedem Zählbriefe beigefügt sein wird, enthalten. — Bei etwaigen sonstigen Zweifeln bezüglich der Ausführung des vorstehenden Zählungsverfahrens wollen die betreffenden Gemeinde-angehörigen resp. Haushaltsvorstände sich vertrauensvoll an die für jede Gemeinde zu bildende Zählungs-Commission resp. an die Ortsbehörde selbst wenden, welche in diesem Falle einem Jeden die nöthige Belehrung gewiß bereitwilligst ertheilen wird. — Im Uebrigen werden auch die für jeden Zählbezirk bestellten Zähler bei Vertheilung und Abholung der Zählbriefe zur Beseitigung entstandener Zweifel dem Einzelnen gern mit Rath und That an die Hand gehen. In Rücksicht auf die Wichtigkeit der Volkszählungen für die Staatsverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, sind wir davon überzeugt, daß jeder selbstständige Ortseinwohner die mit der Volkszählung beauftragte Behörde bei Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare nach besten Kräften zu unterstützen bestrebt sein werde.

Stralsund, den 25. September 1871.

Königliche Regierung.

A. Muster einer ausgefüllten Zählkarte.

Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis: Teltow
Ort, Gemeinde: Charlottenburg
Straße oder Platz: Lindenstrasse   Haus Nr. 18
Zählbezirk Nr. 12   Zählbrief Nr. 210   Zählkarte Nr. 1

1. Vor- und Familiennamen: **Christian Lorenz.**
2. Geschlecht: m.
3. Geburtsort: Freiberg.
   Kreis: —   Staat: Königr. Sachsen.
4. Geburtstag und Geburtsjahr: 26. März 1821.
5. Familienstand: verh.
6. Religionsbekenntniß: ev.
7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
   Hauptbeschäftigung: Glasfabrik-Besitzer.
   Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: keine.
8. Staatsangehörigkeit (Name des Staats): Preussen.
9. Wohnort der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen: —
   Kreis: —   Staat: —
10. Schulbildung (d. h. kann lesen und schreiben?): Ja.
11. Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel: blind: — taubstumm: — blödsinnig: — irrsinnig: —

B. Volkszählung am 1. December 1871.

Verzeichniß der in der Haushaltung Anwesenden*).

Kreis ....
Ort, Gemeinde ....Zählbezirk Nr......
Straße Platz ....Haus Nr.....Zählbrief Nr.....

Bezüglich der Ausfüllung dieses Verzeichnisses vergleiche Anleitung D.

Nummer der Zählkarte.	Vorname.	Familien-Name.	Stellung im Haushalt. Anzugeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher andern Weise dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe; ob Schlafgänger, Zimmerabmiether; ob einquartirter Soldat.
1.			
2.			
3.			

*) Am Zählungstage etwa von der Haushaltung abwesende Mitglieder derselben sind nicht mit in dieses Verzeichniß, sondern in die Liste (C.) für Abwesende aufzunehmen.

C. Muster einer ausgefüllten Liste für Abwesende.

Volkszählung am 1. December 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden*).

Kreis: Teltow   Ort, Gemeinde: Charlottenburg
Zählbezirk Nr. 12   Straße, Platz: Lindenstrasse   Haus Nr. 18   Zählbrief Nr. 210.

Vor- und Familienname.	Geschlecht.	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis, bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend.
Johanna Lorenz	w.	1831	Ehefrau	ev.	—	Leipzig (Sachsen)	8 Tage

*) Als Abwesende sind nicht zu verzeichnen: die im activen Militairdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

D. Volkszählung am 1. December 1871.

Allgemeine Anleitung.

1. Vertheilung der Zählbriefe.

Für jede Haushaltung ist ein besonderer Zählbrief mit Zählkarten (A), einem Personenverzeichniß für Anwesende (B) und einer Liste für etwaige Abwesende (C) bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. — Einer Haushaltung gleich zu achten sind die einzeln lebenden selbständigen Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Dergleichen Personen erhalten jede einen Zählbrief für sich. Die Zählkarten für andere alleinstehende Personen werden in den Zählbrief derjenigen Haushaltung mit aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen. — Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde. — Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen rc.) sind gleichfalls in Zählkarten zu verzeichnen; letztere

sind aber durch einen besonderen Umschlag von denen der Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers ꝛc. der Anstalt getrennt zu halten, und ist von ihnen ein besonderes Verzeichniß der Anwesenden beizufügen. — Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählkarten und Listen wende man sich an den Zähler oder an die Zählungscommission, beziehungsweise die mit der Zählung beauftragte Behörde.

2. Ausfüllung der Zählkarten und Listen, Abholung der Zählbriefe.

Die Zählkarten und Listen für Anwesende und für etwaige Abwesende werden am 1. December Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift des Verzeichnisses B. zu bescheinigen. — Die Abholung der mit den ausgefüllten Zählkarten und Listen zu versehenden Zählbriefe beginnt am 1. December Mittags.

3. Personen, für welche Zählkarten auszufüllen und welche in die Listen einzutragen sind.

Die Volkszählung bezweckt in erster Linie die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung. — Es ist daher für jede Person ohne Ausnahme, welche vom 30. November auf den 1. December in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet hat, eine Zählkarte (A) auszufüllen, gleichviel ob die Person dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Civil- oder Militärperson ist — Des Weiteren sind zur Controle der Zahl der einzelnen Zählkarten diese Personen in dem Verzeichniß für Anwesende (B) zu nennen. — Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier — Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten ꝛc., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter ꝛc.), werden in derjenigen Haushaltung mitgezählt, in welcher sie am Vormittag des 1. December anlangen. — In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. December Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen mitgezählt und in das Verzeichniß B eingetragen werden. — In die Liste der **Abwesenden** (C) sind die Personen zu verzeichnen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind. — Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im activen Militärdienst stehenden, oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge ꝛc.), oder als Dienstboten, Gesellen, Gefangene ꝛc. aus ihrer Familie abwesenden Personen, indem diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen oder sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten u. s. w.) wohnend angesehen werden.

4. Art der Ausfüllung der Zählkarten und Listen.

Im Allgemeinen. Bei der Ausfüllung der Zählkarten für eine Haushaltung ist thunlichst folgende Ordnung einzuhalten: Haushaltungsvorstand — Ehegattin — Kinder (nach der Altersfolge) — Verwandte — andere zur Haushaltung gehörige Personen. In dieser nämlichen Reihenfolge sind dann die Personen auch im Verzeichniß B anzuführen. — Zu 1. Vor- und Familiennamen. Der Vorname ist vor den Familiennamen zu setzen.. — Zu 2. Geschlecht. Kann einfach durch **m** für männlich, **w** für weiblich angegeben oder auch ausgeschrieben werden. — Zu 4. Geburtstag und -Jahr. Die möglichst genaue Angabe des Tages, Monats und Jahres ist dringend wünschenswerth. — Zu 5.. Der Familienstand ist nur von den bereits über 14 Jahre alten Personen anzugeben, und zwar durch (l) wenn ledig, durch (**verh**) wenn verheirathet, durch (**W**) wenn Wittwer oder Wittwe, durch (**g**) wenn geschieden oder auch nur von Tisch und Bett getrennt lebend. — Zu 6. Religionsbekenntniß. Deutliche Abkürzungen, wie **ev** für evangelisch, **k** für katholisch, **gk** für griechisch-katholisch, **i** für israelitisch, **d** für dissidentisch sind zulässig. Die Namen anderer oder speciellerer Bekenntnisse sind auszuschreiben. — Zu 7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig: Arbeits- und Dienstverhältniß. Es ist derjenige Beruf oder Erwerb ꝛc. genau zu bezeichnen, welcher die Haupt-Einkommensquelle bildet. Wo Personen außerdem noch eine mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung treiben, ist letztere ebenfalls zu nennen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die betreffende Person Besitzer oder Pächter, Meister, Principal oder Unternehmer, Inspector, Verwalter, Werkführer, Vormann, Geselle, Gehülfe, Arbeiter u. s. w. ist. Sobald Knaben oder Mädchen und Frauen eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung treiben, ist diese Beschäftigung und die Arbeitsstellung oder das Dienstverhältniß ebenfalls namhaft zu machen. — Unbestimmte Angaben, wie Beamter, Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter u. s. w. sind zu vermeiden; vielmehr muß auch die Art des Amtes, der Fabrikzweig, der Handelszweig u. s. w. aus der Fragenbeantwortung hervorgehen. — Zu 9.. Der Wohnort ist nur von den Personen anzugeben, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen, wie z. B. Verwandte auf Besuch, Krankenwärter oder Wärterinnen u. s. w. — Zu 10. Die Frage nach der Schulbildung ist nur für Personen, die über 10 Jahre alt sind, zu beantworten, und zwar mit „Ja", wenn sie lesen und schreiben können, mit „Nein", wenn sie beides nicht können. Wenn sie nur lesen können, sind die Worte „und schreiben" zu durchstreichen. — Zu 11. Als „blödsinnig" sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche an angeborener oder in frühester Jugend einge-

tretener Geistesschwäche leiden; als „irrsinnig" dagegen die, welche an später eingetretener Geistesstörung leiden.

739. Dem Kaufmann Julius Rudolph in Stettin ist für seine Ernennung zum Königlich Dänischen Konsul für Pommern das Exequatur ertheilt worden.

Stralsund, den 9. November 1871.

Königliche Regierung.

740. Die laut unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. unter den Schafen des Hofpächters Harloff zu Sanz ausgebrochene Räudekrankheit ist wieder erloschen. Demgemäß wird die wegen dieser Krankheit in jener Bekanntmachung getroffene Bestimmung hierdurch wieder aufgehoben.

Stralsund, den 11. November 1871.

Königliche Regierung.

741. In der Ortschaft Schalense werden dem Schafvieh nächstens die Schafpocken eingeimpft werden. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit welche durch diese Einimpfung in jener Ortschaft zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsbl. Jahrg. 1859 St. 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsbl. Jahrg. 1869 St. 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (St. 2 № 33), bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 12. November 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

742. Bei der heute, nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung der Rentenbanken in Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 41sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupos Ser. III. № 12 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1872 ab in unserem Kassenlokale gr. Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. — Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1872 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. — Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der Rentenbriefe, die im November 1871 ausgelooft sind und am 1. April 1872 fällig werden.

Littr. A. zu 1000 ℛ № 308. 486. 713. 728. 838. 882. 1077. 1212. 1523. 1840. 1842. 1935. 2148. 2493. 2584. 2709. 2833. 2863. 2875. 2942. 3126. 3410. 3704. 3720.

Littr. B. zu 500 ℛ № 97. 438. 687. 906. 1133. 1134. 1192.

Littr. C. zu 100 ℛ № 37. 220. 347. 509. 776. 1296. 1354. 1612. 1656. 1756. 2527. 2604. 2831. 3056. 3110. 3118. 3182. 3194. 3325. 3671. 3914. 4170. 4263. 4400. 4497. 4640. 4910. 4950. 5231. 5491.

Littr. D. zu 25 ℛ № 28. 550. 1024. 1074. 1126. 1215. 1311. 1479. 1569. 1717. 1820. 1884. 1898. 2031. 2811. 3096. 3126. 3620. 3678. 3832. 3862. 3895. 3907. 3932.

Stettin, den 6. November 1871.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

743. Von der Grundherrschaft von Poissow ist der Pächter Hahn daselbst zum Ortsvorstande dieses Gutsbezirks ernannt worden. — Der von der Polizei-Obrigkeit über Neddesitz zum Schulzen dieser Gemeinde ernannte Eigenthümer Gierke ist diesseits als solcher bestätigt worden. Bergen, den 7. November 1871.

Der Landrath.

744. Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 18. December 1852 im Amtsblatt Stück 52 № 476, S. 364 von 1852 wird auf Antrag des Dominii zu Wiepkenhagen hiedurch neuerdings zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Benutzung des entbehrlich gewordenen Communicationsweges von Langenhanshagen nach Wiepkenhagen und damit selbstverständlich auch das Betreten der Wiepkenhäger Feldmark in der Richtung des gelegten Weges untersagt ist, jede Contravention daher der Strafbestimmung in §. 368 № 9 des Strafgesetzbuches verfällt. Franzburg, den 9. November 1871.

Der Landrath.

745. Das dem Königlichen Steuerfiskus gehörende, zu Ahrenshoop an der Dorfstraße belegene Zolletablissement, bestehend aus einem Wohnhause mit zwei Wohnungen, einem Stallgebäude mit Pferdestall und verschiedenen anderen Ställen, sowie einem Gartenlande von 94 □ Ruthen, soll im Wege des öffentlichen Aufgebots verkauft werden. Da in dem abgehaltenen Termine ein annehmbares Gebot nicht abgegeben worden ist, wird ein neuer Termin auf **Dienstag den 28. November d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Zolletablissement zu Ahrenshoop anberaumt. Das Besitzdocument, die Grundstückstaxe und die Licitations- und Kaufbedingungen können in dem Amtslokale des Steuer-Amts zu Barth während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Stralsund, den 9. November 1871.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 46.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 47. Stralsund, den 23. November **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 7. November d. Js. ausgegebene 43ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 720. die zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 12. October 1871; unter

№ 721 die Separat-Konvention. Vom 12 October 1871; unter

№ 722. das Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg. Vom 2. November 1871; unter

№ 723. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: zum General-Konsul und zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht. (S. № 158 des Deutschen Reichs-Anzeigers.) Zu Jurisdiktions-Bezirken sind bestimmt. (S. ebendaselbst); unter

№ 724. Namens des Deutschen Reiches ist dem Kaufmann Henry Fowler zu Memel das Exequatur als Königlich großbritannischer Vize-Konsul; dem Kaufmann Julius Rudolph zu Stettin das Exequatur als Königlich dänischer Konsul für Pommern ertheilt worden; und unter

№ 725. dem zum französischen General-Konsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu, dem zum französischen General-Konsul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Charles de Hell, dem zum französischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Alexandre Martial Bessillier ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennungen ertheilt worden.

Das am 11. November d. J. ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7900. das Privilegium für die Stadt Kattowitz zur Ausgabe von 80,500 Thalern auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen. Vom 9. October 1871; unter

№ 7901. das Statut für den Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungsverband. Vom 9. October 1871 unter;

№ 7902. das Statut für den Dollbergen-Catenser Wiesenverband. Vom 14. October 1871; und unter

№ 7903. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1871; betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

746. Bekanntmachung.

Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. Dezember d. Js. bei allen Bundeskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

747. Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7ten und des Herrn Finanz-Ministers vom 8ten d. Mts. (Reichs-Anzeiger № 163 u. 165) wegen **Einziehung und Einlösung** der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B.-G.-Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Rthlr., welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß: **In Berlin** erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr. — Mit den Bundes-Darlehns-Kassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen,

welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnorts mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen. — Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die preußische Kontrolle der Staatspapiere nur in **Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thlr.** einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Einlösung der Darlehns-Kassenscheine zu 10 und 5 ℛ︁ außer der Regierungs-Hauptkasse die vier Kreis-Kassen und die Forst-Kassen zu Born und Sagard mit Anweisung versehen sind.

Stralsund, den 15. November 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

748. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. Js. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. December 1871 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehns-Kasse zu Leipzig, gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. October 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. — Der Finanz-Minister.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 24. October 1871.

Königliche Regierung.

749. Mit Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 16. November d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 27. November d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 26. November d. Js. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags und am 27. November d. Js. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Der Minister des Innern.

750. Bekanntmachung.

Die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden. — Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist. — Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

751. Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbänden, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Büchersendungen können die, lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden. — Die Taxe von 3 Groschen bzw. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bzw. als unbestellbar behandelt.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

752. Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte

Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupationstruppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Sollte Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt № 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist. — Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen. — **Als Uebergangsstadium** wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt. — Vom 1. December ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

753. Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten.

Die **Bücher-Bestellzettel** werden von jetzt ab auch zur Beförderung mit der Post nach **Bayern, Württemberg** und **Baden** unter denselben Bedingungen angenommen, welche für den Postverkehr in dem Norddeutschen Postgebiete und in Elsaß-Lothringen gelten.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

754. Diejenigen Deutschen Rheder, welche sich für berechtigt erachten, auf Grund des Artikels II. des Gesetzes vom 14. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln wegen des durch feindliche Bedrohung erzwungenen Stilliegens ihrer Schiffe in außerdeutschen Häfen zu beanspruchen, haben ihre Liquidationen bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Berlin, den 6. November 1871.

Die Reichs-Liquidations-Kommission für Rhederei-Schäden.

755. Zur Beseitigung angeregter Zweifel machen wir darauf aufmerksam, daß bei der bevorstehenden Volkszählung auch solche Haushaltungen, deren sämmtliche Mitglieder zur Zeit der Zählung abwesend sind, zu berücksichtigen sind, sofern nur die Abwesenheit eine in längerer oder kürzerer Frist vorübergehende ist, die Haushaltung als solche mithin noch besteht. — Die Zähler werden deshalb auch für diese Haushaltungen Zählbriefe auszufertigen und die abwesenden Mitglieder in die Liste der Abwesenden (Formular C.) einzutragen haben. Sollten die für dieselben zu verzeichnenden Individual-Angaben durch Erkundigungen bei Hausgenossen oder Nachbaren nicht vollständig und zuverlässig beschafft werden können, (cfr. §. 3 d. der Instruktion für die Zähler) so wollen die Zähler auf den Zählbriefen vermerken, daß sämmtliche Mitglieder der Haushaltung zur Zeit der Zählung abwesend gewesen sind.

Berlin, den 15. November 1871.

Die Central-Commission für die Volkszählung im Preußischen Staate.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 18. November 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

756. Nachdem der zu Pest domicilirten „Pester Versicherungs-Anstalt“ die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird nachstehend die für die qu. Gesellschaft ausgefertigte Konzession, sowie die Statuten derselben vom $\frac{5.\ \text{Mai}}{22.\ \text{Juli}}$ 1870 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann **Brausewetter** zu Stettin zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Stralsund, den 9. November 1871.

Königliche Regierung.

Der zu Pest domicilirten **„Pester Versicherungs-Anstalt“** wird auf Grund der vorgelegten Statuten vom 5. Mai und 22. Juli 1870 die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jedes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.
4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals, enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landes-Polizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen, und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. September 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Moser.

Konzession.
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Pest domicilirte „Pester Versicherungs-Anstalt“.

IV. 9390.

Statuten
der Pester Versicherungs-Anstalt in Pest.

(Abgeändert in Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 5. Mai 1870.)

Erster Abschnitt.

Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die Firma der Gesellschaft ist:
„Pester Versicherungs-Anstalt“.

Sie hat zum Zwecke, gegen Prämienzahlung und unter den in den auszustellenden Versicherungs-Urkunden enthaltenen und festgesetzten Bedingungen, Versicherungen mit eventueller Ersatzpflicht zu leisten gegen Verluste, entstanden:

I. durch Feuer, Blitz oder Explosion;
II. an Gütern durch den Transport zu Wasser und zu Lande;
III. durch Hagelschlag;
IV. durch Bruch an Spiegelscheiben; — ferner
V. alle Abzweigungen der Lebensversicherung, und mit der Zeit auch
VI. die Vieh-Versicherung in ihr Bereich zu ziehen.

§. 2. Vorläufig werden nur die ersten fünf Versicherungszweige in Ausführung gebracht. Die Aufnahme der Vieh-Versicherung ist von einem Beschlusse der General-Versammlung und von der Genehmigung der Staatsverwaltung abhängig. — Die Gesellschaft kann ihren Wirkungskreis auf ganz Ungarn sammt Nebenländern, auf die österreichischen Erbländer und auch auf das Ausland ausdehnen.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Pest.

Zweiter Abschnitt.

Stammkapital, Aktien und Aktionäre.

§. 4. Das Stammkapital der Gesellschaft wird auf Drei Millionen Gulden Oe. W. festgesetzt und durch dreitausend Aktien zu je Tausend Gulden Oe. W. gebildet — Dieses Stammkapital, in Verbindung mit den Reservefonds (VI. Abschnitt), dient als Garantie für die übernommenen Versicherungen, so wie für die Erfüllung aller anderweitigen Verpflichtungen der Gesellschaft.

§. 5. Die Aktien lauten auf bestimmte Namen. Eine Corporation oder eine Handlungsfirma wird — als Aktienbesitzerin — nur für eine Person betrachtet. — Die Namen oder Firmen der Aktionäre, so wie deren Stand und Wohnort sind in das Gesellschaftsbuch einzutragen.

§. 6. Die Aktien werden aus dem Juxtabuche herausgeschnitten, von dem Präses, einem der Direktoren und von dem leitenden Director oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, mit dem Gesellschaftsstempel und mit einem Couponbogen versehen.

§. 7. Sämmtliche, die Anstalt betreffende Kundmachungen haben in der amtlichen ungarischen Zeitung zu geschehen.

§. 8. Die Aktionäre sind verpflichtet, 30% des Nominalwerthes einer jeden Aktie, d. i. 300 fl. Oe. W., ferner für jede Aktie 5 fl. Oe. W. als Beitrag zu den Gründungskosten der Gesellschaft, dann die Stempelgebühr für die Aktie — über in der amtlichen Zeitung einzuschaltende Aufforderung innerhalb der durch den Ausschuß festgesetzten Zeit und in den durch denselben bestimmten Raten baar zu bezahlen. — Bei Uebertragung einer Aktie auf einen andern Eigenthümer ist die entfallende Stempelgebühr an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

§. 9. Wenn ein Aktiensubskribent der im vorstehenden §. 8 festgesetzten Verpflichtung nicht nachkommt, so wird derselbe in der im §. 7 festgesetzten Weise noch zweimal, und zwar das letztemal unter Einräumung einer vierwöchentlichen Frist, zur Zahlung aufgefordert, und wenn derselbe auch nach Ablauf dieser Frist seine Zahlungsfrist nicht erfüllt, so verliert er sowohl sein Anrecht auf die subscri-

birten Aktien, als auch die bereits eingezahlten Beträge, und es steht der Gesellschaft frei, dieses Anrecht auf einen Andern zu übertragen.

§. 10. Jeder Aktionär ist verpflichtet, über die restlichen 70% einer jeden Aktie eine rechtskräftige, mit einer angemessenen Sicherstellung versehene Schuldurkunde nach dem beigefügten Formulare auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, außer den bereits eingezahlten 30% die noch rückständigen 70% über Aufforderung des Ausschusses zu der Zeit und in jenen Raten zu bezahlen, welche derselbe bestimmen wird. — Dem Ausschusse steht das Recht zu, die angebotene Sicherstellung anzunehmen oder ohne Angabe des Grundes zurückzuweisen, welches Recht er dem jeweiligen Censur-Comité überträgt. — Die Aktie wird erst nach Annahme der Schuld-Urkunde ausgefolgt. — Die Stempelgebühr für die Schuldurkunde hat der Aktionär zu entrichten.

§. 11. Jeder Aktionär, dessen angebotene Sicherstellung nicht angenommen wird, ist verpflichtet, auf seine eigene Kosten eine genügende Sicherstellung zu leisten, und zwar, wenn er in Pest-Ofen wohnt, binnen 30 Tagen, in allen anderen Fällen aber binnen 60 Tagen, von jenem Tage an gerechnet, an welchem die schriftliche Aufforderung des Ausschusses mittelst rekommandirten Schreibens an ihn erfolgte (§. 17).

§. 12. Im Falle der Werth einer angenommenen Sicherstellung, beziehungsweise Bürgschaft, mit der Zeit geringer würde, so ist der Aktionär verbunden, im Sinne des §. 11 innerhalb der in demselben bestimmten Zeit und nach der in demselben festgesetzten Art, die geleistete Sicherstellung bei sonstiger Ungiltigkeit seiner Aktie zu ergänzen, oder einen geeigneten Uebernehmer seiner Aktie der Gesellschaft vorzustellen.

§. 13. Sollte ein Aktionär seiner in den §§. 10 und 11 bestimmten Verpflichtung nicht Genüge leisten, so verliert er seine Rechte als Aktionär, und wird auch seines Anspruches auf den aus der laufenden Rechnung etwa resultirenden Gewinn verlustig. — Die Aktie wird von der Gesellschaft veräußert und der hierbei erzielte Erlös — nach Abzug der, der Gesellschaft gegen den frühern Aktionär zustehenden Forderung — demselben hinausgezahlt.

§. 14. Jeder Aktionär ist nur bis zur Höhe des Nominalwerthes seiner Aktie haftbar. — Zur Vertheilung gelangte Dividenden dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden.

§. 15. Die Aktien lauten auf Namen (§. 5), und werden auf jede rechtsgültige Weise übertragen; der Verkauf oder die Cession befreit aber den früheren Besitzer von seinen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht eher, als bis der neue anerkannt ist. — Der Gesellschaft gegenüber wird nur derjenige als Aktionär angesehen, auf dessen Namen die bezügliche Aktie in dem Buche der Gesellschaft eingetragen ist.

§. 16. Wenn ein Aktionär zahlungsunfähig geworden, und er, beziehungsweise der Concursmassa-Verwalter, innerhalb sechs Monaten nach geschehener Aufforderung, die Aktie mit Einwilligung des Ausschusses nicht auf einen andern Besitzer überträgt, so soll dieselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten auf Kosten und zu Gunsten des Aktionärs, beziehungsweise seiner Concursmassa, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft feilgeboten werden.

§. 17. Jeder Aktionär ist verpflichtet, die nachträglich einzuzahlenden 70% (§. 10) in jenen Theilbeträgen, welche der Ausschuß bestimmen wird, innerhalb der durch die amtliche Zeitung zu publizirenden 30-tägigen Frist an die gesellschaftliche Kasse — gegen Quittirung auf dem Schuldscheine und Markirung der eingezahlten Rate auf der Aktie — zu entrichten. — Die säumigen Aktionäre sind überdies brieflich zur Zahlung aufzufordern; erfolgt dieselbe auch dann innerhalb 30 Tagen nicht, so wird die Direktion die nicht eingezahlte Summe nebst Verzugszinsen auf dem Rechtswege eintreiben; im Falle der Uneinbringlichkeit wird nach §. 9 vorgegangen.

§. 18. Wenn ein Aktionär seinen Wohnort verändert, ohne hiervon die Anzeige zu machen, so werden alle Aufforderungen als rechtswirksam geschehen betrachtet, welche an seine frühere Adresse gerichtet wurden.

§. 19. Alle Einzahlungen von Seite der Aktionäre haben in Pest bei der Gesellschaftskasse, und zwar kostenfrei für die Gesellschaft, zu geschehen.

Dritter Abschnitt.

Beginn, Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 20. Sobald die Statuten der Gesellschaft genehmigt, 1500 Aktien gezeichnet und 30% hierauf eingezahlt sind, ist die Gesellschaft nach erfolgter Protokollirung ihrer Firma als konstituirt zu betrachten.

§. 21. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, von dem Tage der erfolgten behördlichen Genehmigung der vorliegenden Statuten gerechnet, festgesetzt; aber auch während dieses Zeitraumes kann ihre Auflösung erfolgen:

a) wenn laut einer Jahresbilanz die Hälfte des Aktienkapitals sammt dem Reservefonds verloren gegangen sein sollte, und die Aktionäre in einer General-Versammlung nicht beschließen sollten, das Stammkapital wenigstens auf 75% desselben zu ergänzen;

b) wenn die Majorität der General-Versammlung gemäß §. 38 die Auflösung beschließen sollte.

§. 22. Im Falle der Auflösung ist eine Liquidirungs-Commission zu wählen, welche unter dem Vorsitze des Präses, aus zwei Ausschuß- und zwei Directionsmitgliedern, dann aus drei, weder zum Ausschusse noch zur Direktion gehörenden, Aktionären und dem leitenden Direktor gebildet wird. — Die weitere Annahme von Versicherungen wird sogleich eingestellt, und ist diese Commission verpflichtet, die Liquidation unverzüglich zu beginnen und zu vollziehen, für die Sicherstellung der Ansprüche aus noch schwebenden Versicherungen Sorge zu tragen und der nächsten General-Versammlung über die Abwickelung der Geschäfte Bericht zu erstatten. — Der Auflösungsbeschluß ist unter Vorlage des Auflösungsplanes zur Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterbreiten.

§. 23. Der nach geschehener Liquidation (§. 22) erübrigende Betrag wird unter die Aktionäre je nach der Anzahl ihrer Aktien verhältnißmäßig vertheilt. Wenn bei der Auflösung der Gesellschaft Streitigkeiten entstehen sollten, so sind diese auf die im §. 71 bestimmte Art zu schlichten.

§. 24. In der im 45. Jahre des Bestandes der

Gesellschaft abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung ist darüber Beschluß zu fassen, ob und wie lange die Gesellschaft — vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung der Staatsverwaltung — über die ursprünglich festgesetzten 50 Jahre hinaus bestehen soll.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Gesellschaft

§. 25. Die gesellschaftlichen Angelegenheiten werden verwaltet:

I. durch die General-Versammlung;
II. „ den Ausschuß;
III. „ die Direktion; und
IV. „ den leitenden Direktor.

1. General-Versammlung.

§. 26. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich in der ersten Hälfte des Jahres in Pest abgehalten; außerordentliche General-Versammlungen aber werden in den im §. 28 erwähnten Fällen einberufen.

§. 27. Der Präses (§. 40) beruft die ordentliche sowohl, als auch die außerordentliche General-Versammlung durch dreimalige Kundmachung (§. 7) ein, unter Mittheilung des Programmes der zu verhandelnden Gegenstände. — Die erste Ankündigung hat wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft zu geschehen.

§. 28. Eine außerordentliche General-Versammlung ist einzuberufen:

a) wenn der Ausschuß dies für nöthig findet, — und

b) wenn 20 Aktionäre, welche wenigstens den fünften Theil der Aktien repräsentiren, dies in einer schriftlich motivirten Eingabe an den Präses beantragen.

§. 29. Anträge von Aktionären können bei der General-Versammlung nur dann einen Gegenstand der Berathung bilden, wenn sie schriftlich abgefaßt, von wenigstens 20 stimmberechtigten Aktionären unterzeichnet und dem Präses zur Aufnahme in die Tagesordnung wenigstens 8 Tage vor Abhaltung der General-Versammlung überreicht werden; diese Anträge sind sodann von dem Ausschusse mit seinem Gutachten versehen, der General-Versammlung zu unterbreiten. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein einzelner Aktionär der General-Versammlung einen schriftlich abgefaßten Antrag stellen kann; doch wird ein solcher Antrag, wenn er die Unterstützung von 10 stimmberechtigten Aktionären erhält, zur Begutachtung dem Ausschusse übergeben und erst bei der nächsten General-Versammlung verhandelt.

§. 30. Zur Theilnahme an der General-Versammlung, beziehungsweise bevollmächtigten Vertretung in derselben, sind nur solche Aktionäre berechtigt, welche die auf ihren Namen bei der Anstalt eingetragenen Aktien spätestens drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung bei der Gesellschafts-Kassa in Pest deponiren und dagegen Eintrittskarten empfangen.

In der General-Versammlung haben

1	Aktie	bis inclusive	4	Aktien	1	Stimme,
5	Aktien	„ „	9	„	2	Stimmen,
10	„	„ „	14	„	3	„
15	„	„ „	19	„	4	„
20	„	„	und darüber		5	„

Mehr als 5 Stimmen kann ein Aktionär für sich nicht besitzen. — Der Aktionär kann sich in der General-Versammlung durch einen andern stimmberechtigten und gehörig bevollmächtigten Aktionär dieser Gesellschaft vertreten lassen; ein einzelner Aktionär kann aber nur so viel Vollmachten übernehmen, welche ihn zur Abgabe von fünf Stimmen berechtigten, so daß er in seiner Person höchstens zehn Stimmen vereinigen darf. — Die Vollmachten sind unter Zurückstellung der früher etwa schon empfangenen Eintrittskarten, spätestens 24 Stunden vor der General-Versammlung der Direktion zu übergeben, welche dieselben prüft und die Eintrittskarten ausfolgen läßt.

§. 31. Die Beamten der Gesellschaft haben weder als Aktionäre, noch als Bevollmächtigte in der General-Versammlung ein Stimmrecht.

§. 32. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präses der Gesellschaft, und in dessen Verhinderung Derjenige, welchen die General-Versammlung hiezu erwählt. — Die Beschlüsse werden — mit Ausnahme der in den §§. 37 und 38 erwähnten Fälle — mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. — Bei der Wahl der Ausschuß-Mitglieder entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos. — Das Stimmenzählungs-Comité wird von der General-Versammlung gewählt.

§. 33. Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses (mit Ausnahme des im §. 38 erwähnten Falles) müssen wenigstens dreißig Aktionäre gegenwärtig sein, welche mindestens den zehnten Theil des Aktien-Kapitals repräsentiren. — Wenn in der General-Versammlung die Anzahl stimmberechtigter Aktionäre nicht erscheint, so wird längstens innerhalb dreißig Tagen abermals eine General-Versammlung einberufen, in welcher die Anwesenden — ohne Rücksicht auf ihre Zahl und auf jene der vertretenen Aktien — jedoch nur über jene Gegenstände, welche bereits zur Tagesordnung der früheren gehörten, einen giltigen Beschluß fassen. — Diese letztere Bestimmung findet auch auf den in dem §. 37 erwähnten Fall Anwendung.

§. 34. Geheime Abstimmung kann nur bei Wahlen und in dem Falle stattfinden, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der General-Versammlung solche wünschen.

§. 35. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Aktionäre bindend.

§. 36. Die Protokolle der General-Versammlung werden von ihrem Vorsitzenden, von drei durch die General-Versammlung zu wählenden Aktionären und von dem Schriftführer unterzeichnet.

§. 37. Zur Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist nur eine solche General-Versammlung berechtigt, in welcher wenigstens dreißig Aktionäre anwesend sind und mindestens ein Viertel des Aktien-Kapitals repräsentirt ist; in diesem Falle ist zur Beschlußfassung eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen nöthig. — Jede Aenderung der Statuten ist der Genehmigung der Staats-Verwaltung vorbehalten.

§. 38. In jener General-Versammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Cessionsdauer

verhandelt werden soll, muß wenigstens ein viertel Theil der gesammten Aktionäre persönlich oder in Vollmacht anwesend, und durch dieselben mindestens die Hälfte der Aktien vertreten sein. Die Auflösung kann jedoch auch in diesem Falle nur mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

§. 39. Regelmäßige Verhandlungs-Gegenstände der ordentlichen General-Versammlung sind:

a) der Bericht über den Stand der Gesellschaft;

b) der Bericht des Rechnungs-Revisions-Comités über die geprüfte Jahresrechnung;

c) die Wahl der erforderlichen Verwaltungsorgane und und der Mitglieder des Rechnungs-Revisions-Comités.

§. 40. Die Funktionsdauer der aus der Mitte der Aktionäre zu wählenden Verwaltungsorgane wird wie folgt bestimmt, u. z.: des Präses auf sechs, der Ausschußmitglieder und der Direktoren unter Beobachtung der in den §§. 42 und 49 enthaltenen Bestimmungen, auf drei Jahre, und der Rechnungs-Revisoren (§. 70) auf ein Jahr. — Bei der Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses und der Direktion sind gleichfalls die Bestimmungen der §§. 42 und 49 zu beobachten. — Die genannten Verwaltungsorgane sind in ihrem Wirkungskreise für jede Handlung oder Unterlassung verantwortlich, welche mit den Statuten und mit der auf Grund derselben auszuarbeitenden Geschäftsordnung im Widerspruche stehen. — Angestellte der Gesellschaft, Alle, die in Concurs verfallen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt, ohne ihre Gläubiger vollständig befriedigt zu haben, dann Alle, welche wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt wurden, können nicht der Gesellschafts-Verwaltung angehören.

§. 41. Ein bei einem anderen Versicherungs-Institute fungirender Aktionär ist für die obigen Verwaltungsstellen nicht wählbar.

II. Der Ausschuß.

§. 42. Der Ausschuß besteht nebst dem Präses der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern. — Zwei Drittel der Ausschußmitglieder müssen in Pest-Ofen wohnen. — Wenn das Resultat der Wahl bezüglich der außerhalb Pest-Ofen Wohnenden mehr als ein Drittel betragen sollte, so wird der die wenigsten Stimmen erhaltende Auswärtige demjenigen Pest-Ofener den Platz räumen, der nächst dem Gewählten die meisten Stimmen erhielt. — Auf die Dauer ihrer Funktion müssen der Präses zehn, die Ausschußmitglieder aber je fünf Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren. — Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Mühewaltung in den ordentlichen Monatssitzungen, an welchen sie theilnehmen, je eine Präsenzmarke. Für die jährlich auszugebenden Präsenzmarken wird im Ganzen ein Honorar von 1800 fl. festgesetzt, so daß hievon auf jede einzelne Präsenzmarke auch dann wenigstens 10 fl. entfallen, wenn alle fünfzehn Ausschußmitglieder in den zwölf ordentlichen Sitzungen anwesend gewesen wären. — Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt der Präses der Gesellschaft. Sollte im Laufe des Geschäftsjahres die Stelle des Präses in Erledigung kommen, so wird sie durch eine Wahl des Ausschusses provisorisch besetzt. — In jedem Jahre treten fünf Ausschuß-Mitglieder durch das Loos aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 43. Der Ausschuß führt die Oberaufsicht über die Gebahrung der Anstalt; er läßt sich von der Direktion über den Geschäftsgang Bericht erstatten und beschließt über die ihm unterbreiteten Vorlagen. — Er hält regelmäßig jeden Monat einmal Sitzung; wenn jedoch der Vorsitzende es für nothwendig erachtet oder von der Direktion darum angegangen wird, so kann er denselben auch öfter einberufen. — Ueber jene Fragen, welche nicht ausschließlich der General-Versammlung vorbehalten sind, entscheidet über Antrag der Direktion der Ausschuß.

§. 44. Der Ausschuß erwählt über Vorschlag der Direktion den leitenden Direktor, mit welchem die Direktion unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens des Ausschusses — über dessen Jahresgehalt, Tantième, Dienstdauer und Kündigungsfrist contrahirt.

§. 45. An den Ausschußsitzungen nimmt die Direktion stimmberechtigt und der leitende Direktor berathend Theil. In jenen Fällen, wo die zu verhandelnden Gegenstände irgend ein Mitglied des Ausschusses oder der Direktion persönlich berühren, hat dasselbe abzutreten. — Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses müssen außer dem Vorsitzenden und den anwesenden Direktoren wenigstens noch fünf Ausschußmitglieder gegenwärtig sein, und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§. 46. Die Protokolle dieser Sitzungen werden von dem Präsidirenden, einem Ausschuß-, einem Direktions-Mitgliede und von dem Schriftführer unterzeichnet.

III. Die Direktion.

§. 47. Die Direktion besteht aus dem Präses der Gesellschaft als Vorsitzenden, sechs Direktoren und dem leitenden Direktor (IV.). — Im Falle der Verhinderung des Präses wählen die Direktoren aus ihrer Mitte von Fall zu Fall einen Vorsitzenden.

§. 48. Jedes Direktionsmitglied muß in Pest-Ofen wohnen und für die Dauer seiner Funktion zehn Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

§. 49. Bis der Turnus des Austrittes normirt ist, scheiden mit Ablauf eines jeden Jahres 2 Direktoren durch das Loos aus, die aber wieder wählbar sind.

§. 50. Wenn die Stelle eines Direktors vor der bestimmten Austrittszeit in Erledigung kommt, so wird der Ausschuß dieselbe bis zur nächsten General-Versammlung provisorisch besetzen.

§. 51. Die Direktion vertritt gesetzlich die Anstalt in allen ihren Angelegenheiten oder läßt dieselbe durch dritte Personen vertreten; sie ist berechtigt, Gelder und Geldwerthe in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, die Fonds der Anstalt im Sinne dieser Statuten zu verwalten, Versicherungen anzunehmen, Rückversicherungs-Verträge mit andern Anstalten abzuschließen und überwacht die inneren und äußeren Geschäfte der Anstalt; sie ist jedoch verpflichtet, dem Ausschusse über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten und dessen Beschlüsse genau zu vollziehen. —

Ein einzelner Risiko soll 3% des emittirten Aktienkapitals nicht überschreiten.

§. 52. Die Direktion ist verpflichtet, ihre Sitzungsprotokolle in jeder Ausschußsitzung zur Einsicht vorzulegen. — Ueber alle Angelegenheiten, die von dem fungirenden oder leitenden Direktor nicht erledigt werden können, faßt die Direktion die nöthigen Beschlüsse in Sitzungen, welche zu jeder Zeit, wenn der Präses, oder der fungirende, oder der leitende Direktor es für nöthig erachtet, einzuberufen sind.

§. 53. Zu einer giltigen Beschlußfassung ist außer dem Vorsitzenden noch die Anwesenheit von drei Direktoren nöthig, und entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. — Der leitende Direktor hat, mit Ausnahme des im §. 61 Punkt a) erwähnten Falles, nur berathende Stimme. — Die Beschlüsse der Direktion sind für die ganze Gesellschaft bindend. — Die Protokolle der Direktionssitzungen werden von dem Vorsitzenden und einem Direktor unterfertiget.

§. 54. Zur Giltigkeit aller, eine Verbindlichkeit begründenden Dokumente ist die Unterschrift eines Direktionsmitgliedes und des leitenden Direktors oder dessen Stellvertreters nöthig, deren Unterschriften wechselgerichtlich zu protokolliren sind. — Die Versicherungspolizen werden von dem leitenden Direktor und einem Sekretär unterzeichnet, jedoch kann die Direktion hierzu auch andere Personen bevollmächtigen. Außerhalb Pest können auch die General- und Hauptagentschaften zur Unterzeichnung von Versicherungspolizen bevollmächtigt werden. — Die Lebensversicherungspolizen sind außer von den obengenannten zur Unterschrift Berechtigten, noch von einem Direktionsmitgliede zu unterzeichnen.

§. 55. Die Kassen- und Werthpapiere sind durch die Direktion in jedem Monate einmal, ferner durch den Präses unter Mitwirkung eines Direktors jährlich wenigstens zweimal zu prüfen und ist hierüber dem Ausschusse Bericht zu erstatten.

§. 56. Die Tantième des Präses und eines jeden Direktionsmitgliedes wird mit je Einem Perzent vom reinen Nutzen einer jeden Jahresbilanz festgesetzt, und wird für jedes einzelne Perzent ein Minimalbetrag von Sechshundert Gulden Oe. W. auch für den Fall, wo die Jahresbilanz einen Verlust aufweisen sollte, garantirt.

IV. Der leitende Direktor.

§. 57. Der leitende Direktor nimmt, mit Ausnahme des im §. 61 a) erwähnten Falles, in welchem derselbe eine mitentscheidende Stimme hat, an den Direktionssitzungen mit berathender Stimme Theil. — Er ist mit der Leitung der laufenden Geschäfte, nach Maßgabe gegenwärtiger Statuten und der ihm von der Direktion ertheilten Weisungen, betraut.

§. 58. Die Beamten und Agenten der Gesellschaft stehen unter der Aufsicht des leitenden Direktors, als ihres unmittelbaren Chefs; er beantragt bei der Direktion: die Ernennung und Entlassung, Bezüge und Tantièmebetheilung der Beamten. — Ihm liegt die Vorbereitung der von der Direktion dem Ausschusse zu erstattenden Berichte ob. — Im Falle seiner Verhinderung ernennt die Direktion, womöglich mit seinem Einvernehmen, dessen Stellvertreter.

§. 59. In den Wirkungskreis des leitenden Direktors gehören vorzugsweise nachstehende Agenden:

a) die Ausführung der Beschlüsse der Direktion;

b) die Leitung der Arbeiten des Hilfspersonals und sohin die Ueberwachung der Leistungen desselben und der Gesellschaftsagenten;

c) die Anordnungen zur Erhebung und Liquidirung der Schäden;

d) die persönliche Vornahme der nöthigen Reisen oder die Veranlassung derselben durch Andere; (im ersteren Falle ist der fungirende Direktor hiervon rechtzeitig zu verständigen,;

e) die Verhandlungen mit anderen Versicherungs-Gesellschaften oder deren Vertretern;

f) die Verständigung der Direktion von den laufenden Geschäften und die Unterbreitung wichtiger Fälle zur Beschlußfassung;

g) die Bestimmung der Versicherungsprämien; endli

h) der Abschluß von direkten und Rückversicherungen.

Fünfter Abschnitt.

Kassa, Verwaltung der Gelder.

§. 60. Die baaren Gelder und Werthpapiere der Gesellschaft werden in einer mit dreifachem Verschlusse versehenen Hauptkasse deponirt; einen der Schlüssel hat der Hauptkassirer, den zweiten der leitende Direktor in Verwahrung. — Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine Handkasse unter Verantwortlichkeit des Hauptkassiers geführt.

§. 61. Die disponiblen Fonds der Gesellschaft sind nutzbringend anzulegen, und zwar:

a) durch Eskomptirung von Wechseln, welche von zwei Ausschuß- und drei Direktions-Mitgliedern zu prüfen sind; hierbei besitzt auch der leitende Direktor eine entscheidende Stimme;

b) durch Darlehen und Hypotheken mit Pupillar-Sicherheit, dann durch Ankauf und Belehnung von Staatspapieren und anderen, denselben gleichgehaltenen Werthpapieren, sowie auch von allen an der Wiener öffentlichen Geldbörse oder an der Pester Effektenbörse notirten Industriepapieren. — Der Ankauf solcher Werth- und Industriepapiere kann übrigens nur mit Gutheißung des Ausschusses, u. z. nur in dem Maße stattfinden, daß ohne Einwilligung der General-Versammlung nicht mehr als der sechste Theil des eingezahlten Aktienkapitals zum Ankaufe von Werthpapieren verwendet werden darf;

c) durch Erwerbung von liegenden Gütern nach vorausgegangener Einwilligung der General-Versammlung. Wenn jedoch die Gesellschaft zur Vermeidung von Verlusten gezwungen wäre, ein liegendes Gut zu kaufen, so kann dies ausnahmsweise durch den Ausschuß geschehen; es ist jedoch der nächsten General-Versammlung hierüber Bericht zu erstatten, und für den thunlichst baldigen Wiederverkauf desselben Sorge zu tragen.

Sechster Abschnitt.

Reserve- und Hilfsfonds.

§. 62. Um in jeder Richtung eine möglichst vollständige Sicherheit zu erzielen, und insbesondere um im Falle eines ungünstigen Geschäftsganges das Stammkapital zu

wahren, werden während des Geschäftsbetriebes für jede abgesonderte Abtheilung separirte Fonds mit der Bestimmung geschaffen, daß, wenn die eingeflossenen Prämien zur Deckung der etwaigen Schäden und Verpflichtungen nicht hinreichen sollten, die Abgänge vor Allem aus denselben zu decken sind. — Es werden somit nachstehende Fonds gebildet:

§. 63. Aus je zwanzig Perzent des reinen Nutzens sowohl der Versicherungen gegen Elementar- und Transportschäden, als auch der Lebensversicherungs-Abtheilung, und aus den Zinsen dieser beiden sich im Verlaufe der Zeit mehrenden Reservefonds.

§. 64. Ein abgesonderter Hilfsfonds für die Hagelversicherungs-Branche aus zehn Perzent des reinen Nutzens derselben.

§. 65. Die derartig vollständige Zurückbehaltung der oben bestimmten Perzente des reinen Nutzens, so wie der Interessen der sich mit der Zeit vermehrenden Reservefonds und deren Einbeziehung in dieselbe wird jährlich so lange fortgesetzt, bis:

a) der Reservefonds der Elementar- und Transportschäden-Versicherungs-Abtheilungen 300,000 fl.

b) der Hilfsfonds der Hagelversicherungs-Branche . . . . 200,000 fl.

c) der Reservefonds der Lebens-Versicherungs-Abtheilung . . . . 1,000,000 fl.

erreicht hat.

§. 66. Wenn die eingeflossenen Versicherungs-Prämien zum Ersatze der stattgefundenen Schäden nicht hinreichen sollten, und einer der genannten, bis zur oben bezeichneten Höhe angewachsenen Fonds durch Verwendung für diesen Zweck vermindert würde, so wird mit dem Abzuge und der Einbeziehung der Interessen und Perzente auf die oben bezeichnete Art und in dem genannten Maße von Neuem wieder begonnen und so lange fortgesetzt, bis der betreffende Fonds zu der im §. 65 bezeichneten Höhe wieder angewachsen ist.

Siebenter Abschnitt.

Rechnungslegung, Bilanz, Dividende.

§. 67. Am 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgt der Abschluß der Jahresrechnung, bei welchem der Aktiv- und Passivstand der Gesellschaft auszuweisen, und die Bilanz folgendermaßen aufzustellen ist. — Den reinen Nutzen bildet jener Ueberschuß des jährlichen Brutto-Erträgnisses, welcher nach Abzug

a) der ausgezahlten Schadensummen,

b) sämmtlicher Verwaltungskosten und Verluste,

c) der Prämien für noch laufende Risken,

d) der angemeldeten aber noch nicht berichtigten Schadensummen,

e) der zur Deckung der Verbindlichkeiten aus den bestehenden Lebensversicherungen erforderlichen Beträge — deren Summe durch eine Reserveberechnung nach den von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Grundsätzen kontrollirt wird, — erübrigt.

§. 68. Die Dividende der Aktionäre bildet jene Summe, welche von dem reinen Nutzen nach Abzug

a) der zur Gründung der Reserve- und Hilfsfonds laut §§. 63 und 64 bestimmten Perzente,

b) der Tantièmen der Direktion u. des leitenden Direktors,

c) des Honorars für die Mitglieder des Ausschusses,

d) der zur Betheilung der Beamten der Direktion zu überlassenden Tantième von 4 %, und

e) des zu Gunsten des Beamten-Pensionsfonds entfallenden Einen Perzentes erübrigt. — Diese Summe, getheilt durch die Gesammtzahl der Aktien, giebt die auf eine einzelne Aktie entfallende Dividende. — Diese Dividende wird nur in ganzen Gulden gezahlt. Kreuzer und Bruchtheile werden in die nächstfolgende Jahreseinnahme eingerechnet. — Wenn die Dividende für eine Aktie in irgend einem Jahre nicht wenigstens fünf Gulden betragen sollte, so wird dieselbe nicht vertheilt, sondern für das nächste Jahr zu Gunsten der Aktionäre vorgetragen. — Dividenden, welche im Laufe von fünf Jahren nicht behoben werden, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft. — Dividenden dürfen aber in dem Falle, wenn das Stammkapital durch Geschäftsverluste Einbuße erlitten, so lange nicht vertheilt werden, bis solches wieder vollständig ergänzt ist.

§. 69. Der Rechnungsabschluß wird durch das Rechnungs-Revisions-Comité spätestens 14 Tage vor der General-Versammlung geprüft und im Wege des Ausschusses der ordentlichen General-Versammlung unterbreitet. — Die Gutheißung dieser Rechnung durch die General-Versammlung dient als Absolutorium für den Ausschuß, die Direktion und den leitenden Direktor. — Der Rechnungsabschluß eines jeden Jahres ist durch die Zeitung (§. 7) zu veröffentlichen.

§. 70. Das Rechnungs-Revisions-Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche in der, dem nächsten Bilanzabschlusse unmittelbar vorhergehenden General-Versammlung auf ein Jahr gewählt werden (§. 39 c). Die Mitglieder dieses Comité dürfen weder Ausschuß- noch Direktions-Mitglieder sein, und können nach Ablauf des Jahres wieder gewählt werden.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären.

§. 71. Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entspringen, sind — mit Ausnahme der in den §§. 16 und 17 berührten Fälle — wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, ohne jede weitere Berufung durch ein Schiedsgericht längstens binnen sechs Monaten zu entscheiden, zu welchem Kläger und Geklagter je zwei Mitglieder, letztere aber einen Obmann wählen. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen, von der Aufforderung an gerechnet, ihre Schiedsrichter nicht namhaft macht, oder die vier Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen könnten, so ist wegen Ernennung der fehlenden Schiedsrichter, beziehungsweise des Obmannes, das k. Wechselgericht in Pest durch den Präses der Anstalt zu ersuchen. — Der Sitz dieses Schiedsgerichtes ist in Pest.

Neunter Abschnitt.

Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 72. Die Regierung übt ihr Aufsichtsrecht durch einen von Fall zu Fall zu delegirenden Commissär. — Der Ministerial-Commissär ist berechtigt, den Sitzungen der Gesellschafts-Organe anzuwohnen, die genaue Einhaltung der

Statuten zu überwachen, statutenwidrige Beschlüsse, unter Gestattung des Rekurses an das Ministerium, zu suspendiren, die Bücher zu prüfen, und sich jederzeit Kenntniß von dem Stande des Geschäftes und der Kassa zu verschaffen.

Zahl 13,932.

Diese abgeänderten Statuten sind im Sinne des Gesetzes dem k. ung. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel präsentirt worden.

Pest, am 22. Juli 1870.

Josef v. Szlávy m. p.

Formular zur Aktie.

Nr. ..... **Aktie** Per fl. 1000.

der unter der Firma:

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Aktien gegründeten und

im Jahre 1865 behördlich konzessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber Tausend Gulden österreich. Währung.

Herr N. N. wurde durch Einzahlung eines Betrages von Dreihundert Gulden österr. Währung und durch Uebergabe einer mit gehöriger Sicherheit versehenen, auf Siebenhundert Gulden österr. Währung lautenden Schuldurkunde, Aktionär der Gesellschaft, und nimmt als solcher gegen Uebernahme der in den Statuten enthaltenen Verpflichtungen, an dem Vermögen und Gewinn der Gesellschaft Theil. — Vor Auflösung der Gesellschaft kann der auf diese Aktie eingezahlte Betrag nicht zurückverlangt werden. — Eine Uebertragung des Eigenthumes dieser Aktie ist nur mit ausdrücklicher, auf der Rückseite beurkundeten Einwilligung des Gesellschafts-Ausschusses giltig.

Pest, am 18

N. N.	N. N.	N. N.
Präses.	Direktor.	Leitender Direktor.

Nachträgliche Einzahlungen:

Formular zum Schuldschein.

Schuldschein

zur Aktie Nr. .....

der unter der Firma

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Aktien gegründeten

und im Jahre 1865 behördlich konzessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber 700 fl. Oe. W., schreibe Siebenhundert Gulden in österreichischer Währung, welche Summe ich mich verpflichte im Sinne des §. 10 der gesellschaftlichen Statuten in den vom Ausschusse zu bestimmenden und in der amtlichen ungarischen Landes-Zeitung kund zu machenden Raten und Terminen in die gesellschaftliche Cassa einzuzahlen.

Falls ich meiner Verpflichtung auf die im §. 17 der Statuten festgesetzte Art und Weise nicht nachkommen sollte, so räume ich der Direktion der Gesellschaft das Recht ein, die vom Ausschusse bestimmte theilweise oder gänzliche Zahlung sammt Verzugszinsen und verursachten Prozeßkosten im Sinne des XX. Gesetzartikels vom Jahre 18³/₆ und XI. Gesetzartikels vom Jahre 1840 vor jedem von ihr frei zu wählenden Gerichte im kürzesten summarischen Verfahren aus meinem wo immer befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen einzutreiben, und entsage hiemit jeder wie immer gearteten Berufung und Rechtswohlthat.

737. Der Bundesrath hat beschlossen, daß die Vorschrift im §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, wonach die Steuer von je 6 Quadratruthen (Preußisch) zu entrichten ist, vom Jahre 1872 ab dahin Anwendung finde, daß 85 Quadratmeter gleich 6 Quadratruthen (Preußisch) gerechnet werden sollen. — Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß des tabackpflanzenden Publikums gebracht.

Stettin, den 14. November 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

738. Das dem Königlichen Steuerfiskus gehörende, zu Ahrenshoop an der Dorfstraße belegene Zolletablissement, bestehend aus einem Wohnhause mit zwei Wohnungen, einem Stallgebäude mit Pferdestall und verschiedenen anderen Ställen, sowie einem Gartenlande von 94 ☐Ruthen, soll im Wege des öffentlichen Aufgebots verkauft werden. Da in dem abgehaltenen Termine ein annehmbares Gebot nicht abgegeben worden ist, wird ein neuer Termin auf **Dienstag den 28. November d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Zolletablissement zu Ahrenshoop anberaumt. Das Besitzdocument, die Grundstückstaxe und die Licitations- und Kaufbedingungen können in dem Amtslokale des Steuer-Amts zu Barth während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Stralsund, den 9. November 1871.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

739. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die von Seiten der Gerichts-Commission II. in Barth im Laufe des nächsten Geschäfts-Jahres abzuhaltenden Gerichtstage und zwar:

1) **zu Damgarten** am 14. December 1871, 16. Januar, 14. Februar, 13. März, 17. April, 15. Mai, 19. Juni, 17. Juli, 18. September, 16. Oktober, 13. November 1872,
2) **zu Wieck a/D.** am 30. Januar, 29. Mai, 26. September 1872 beginnen werden.

Stralsund, den 6. November 1871.

Königliches Kreisgericht.

760. In dem Geschäftsjahr vom 1. December 1871 bis 1. December 1872 sollen an folgenden Tagen:

den **8ten** und **9. December 1871**,
den **19ten** und 20. Januar 1872,
den **8ten** und 9. März 1872,
den **19ten** und 20. April 1872,
den **24sten** und 25. Mai 1872,
den **5ten** und 6. Juli 1872,
den **13ten** und 14. September 1872,
den **25sten** und 26. October 1872,

im **Rathhause zu Gützkow** Termine abgehalten werden.

Greifswald, den 11. November 1871.

Königliches Kreisgericht.

761. **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **December** 1871.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	5.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Jagdkrug.
	Hohenfelde	12.	11	Kiefern-Durchforstungsholz (Zarnitzer Kamp)	daselbst.
	Jägerhof	19.	11	Kiefern-Brenn- und etwas Bauholz	daselbst.
	Gladrow	22.	11	Kiefern-Brennholz und 500—1000 Dachstöcke	Hanshagen.
	Warsin	28.	11	Kiefern-Brennholz	Freest.
Poggendorf	Segebadenhau, Wendorfer Holz	15.	10 U.	Kiefern-Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof in Horst.
	Kronwald	21.	10 U.	Eichen-, Eschen- und Birken-Nutzenden; Eichen- und Buchen-Kloben-, Knüppel-, Stock- und Reiserholz, sowie Weich- und Fichten-Reiserholz	Gasthof „zum goldenen Löwen" in Loitz.
	Zetelwitz	23.	10	Kiefern-Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof zu Poggendorf.
	Poggendorf, Süder- u. Norderholz	23.	11 U.	Kiefern-Nutzenden, Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
Abtshagen	Barnekow, Totalität	8.	9½ U.	Kiefern- und etwas Eichen-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Kronhorst, Jag. 165	8.	10 U.	Kiefern-Durchforstungsholz	
	Stoltenhagen, Platenwald	8.	11 U.	Weich-Mengholz in Haufen	
	Wittenhagen, Jag. 19	16.	9½ U.	Eichen-, Buchen-, Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Sievertshagen, Jag. 116	16.	10 U.	Eichen-Nutzenden und Eichen-Brennholz	
	Elmenhorst, Jag. 53, 55, 62, 83	22.	9½ U.	Eichen-Nutzenden, Kiefern-Durchforstungsholz und Weichmengholz in Haufen	
	Abtshagen, Jag. 101	22.	11 U.	Eichen-Nutzenden; Eichen- und Buchen-Brennholz	
Schuenhagen	Fuhlendorf, Totalität u. s. w.	8.	11 U.	160 Raummeter Kiefern-Kloben, 80 Raummeter Kiefern-Knüppel, 50 Haufen Kiefern-Durchforstungs-Reiser	Hrn. Schulze Bierk zu Hermannshagen-Halde.
	Mohsal, Jagen 38, Sponbrückenweg	15.	10 U.	Eichen-Durchforstungs-Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Saal, Jag. 200 u. 202	21.	11 U.	Eichen-Nutzholzenden, Kloben und Knüppelholz und Weichholzreiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Raeth zu Saal.
	Camitz	22.	11	Eichen-Nutzholzenden und Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof zu Tribohm.
Darß	Wieck, Totalität	12.	9 U.	Trockenes Kiefern-Brennholz	Rothbarts Gasthaus zu Born.
	Ahrenshoop, Totalität	12.	10 U.	desgl.	
	West-Prerow	15.	10 U.	desgl.	Scharmbergs Gasthaus zu Prerow.
	Zingst	20.	10	desgl.	Wiecks Gasthaus zu Zingst
	Straminke	20.	11	desgl.	
Werder	Hagen, Distrikt 109, am Seeufer	12.	10 U.	Buchen-Kloben-, Knüppel-, Stock- und Reiserholz	Stubbenkammer.
	Distrikt 112 u. 113, am Brismitzer Bache	12.	10 U.	Buchen-Durchforstungs-Reiser	
	Rusewase Distrikt 55, Crampas'er Berge	19.	10 U.	Buchen-, Kloben-, Knüppel-, Stock- und Reiserholz	Gasthaus „zum Fahrnberg."
	Seelitzer Kralt	19.	10	Buchen-Durchforstungs- und Weichholz-Reiser	
	Möln-Medow, Totalität	22.	10 U.	Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen.	Försterei Möln-Medow.

Stralsund, den 19. November 1871.

Der Oberforstmeister **von Hagen.**

762. Die für das Geschäftsjahr 1872 festgesetzten Gerichtstage werden abgehalten:

1) für die Halbinsel Wittow und die Insel Hiddensee in der Behausung des Gastwirths Schwanz zu Altenkirchen am 8. Januar, 8. April, 1. Juli u. 7. Oktober,
2) für die Halbinsel Jasmund in der Behausung des Gastwirths Mayer zu Sagard am 11. März, 10. Juni, 16. September und 2. Dezember.

3) für den Garzer Bezirk im Rathhause zu Garz am 22. Januar, 4. März, 13. Mai, 15. Juli, 9. September, 4. November

und den unmittelbar darauf folgenden Tagen.

Bergen a./R., den 11. November 1871.

Königliches Kreisgericht.

763. Die Fischer zu Glowe haben im Juli cr. einen Schiffsanker gefunden. — Eigenthumsansprüche an den Fund sind, zur Vermeidung des Ausschlusses, binnen 4 Wochen hier anzumelden.

Putbus, den 14. November 1871.

Fürstliches Polizei-Amt.

764. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor Moeller, bisher in Netzelkow, Synode Usedom, ist zum Pastor in Cummerow, Synode Demmin, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Pastor Kypke, bisher in Basentin, Synode Naugard, ist zum Pastor in Naseband, Synode Belgard, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Pfannenberg ist zum Pfarrvicar in Jassen, Synode Bütow, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat, Conrector Dieterich zu Treptow a./R. ist zum Pastor adj. in Goercke, Synode Greiffenberg i./Pomm., ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Das Diakonat zu Barth — Privatpatronats — ist durch Todesfall erledigt und zu Neujahr 1873 wieder zu besetzen.

Der Lehrer Dr. phil. Heinrich Skellnick ist als ordentlicher Lehrer an der Wilhelms-Schule in Wolgast interimistisch angestellt worden.

Dem Lehrer Karl Giertz, bisher in Alt-Zarrendorf, ist die Schulstelle in Wittenhagen interimistisch verliehen worden.

Dem Lehrer Paul Brux, zur Zeit in Franzburg, ist die Concession ertheilt worden im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Lehrer Joachim Christoph Rubarth in Grün-Cordshagen ist die dortige Schulstelle nunmehr definitiv übertragen worden.

Dem Lehrer Kray, bisher in Tribsees, ist die 2te Lehrerstelle an der Schule zu Hanshagen definitiv verliehen worden.

Der bisherige Hülfslehrer Otto Wangelin ist an der Schule zu Brandshagen interimistisch angestellt worden.

Der bisherige Rechts-Candidat Ernst Ackermann ist nach bestandener Prüfung zum Appellationsgerichts-Referendar ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald überwiesen.

Die Verbindung einer Vorschule mit dem Progymnasium zu Belgard und an dieser die Anstellung der Lehrer Scheife und Steffen ist genehmigt worden.

Dem Schulamtsbewerber Hellmuth Horst ist die 2. Lehrerstelle an der Schule zu Poseritz interimistisch übertragen worden.

An Stelle des von seinem Amte zurückgetretenen Ritterguts-Besitzers Ruperti zu Carnitz ist der Ritterguts-Besitzer Tiburtius zu Cowall zum Wege-Commissar für das Kirchspiel Garz gewählt und bestätigt worden.

Der Wirthschafts-Inspector Hans Gütschow zu Gobbin ist in Stelle des verstorbenen Gutspächters Möller zu Gobbin zum Ortsvorstand für den Gutsbezirk Gobbin c. p. ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

765. Dem Joseph Dillemann zu Rheinfelden ist unter dem 2. November d. Js. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Vorschieben, Pressen und Abtheilen des Tabacks an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

766. Dem Ingenieur Wilhelm Richter zu Eintrachtshütte bei Schwientochlowitz O.-S. ist unter dem 4. November d. Js. ein Patent

auf eine Maschine zum Brechen von Rohschienen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

767. Das den Gebrüdern Bernhard und Moritz Politzer zu Wien unter dem 16. September 1870 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 47.)

Extra-Beilage

zum 47. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

768. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird unsere, die Aufnahme des Religions-Bekenntnisses in die Zählkarte A. betreffende Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. Oktober c. (Amtsblatt Stück 45. № 724), welche lediglich im statistischen Interesse Behufs Gewinnung genauerer Angaben erlassen worden ist, dahin declarirt, daß nicht blos die Bezeichnung „Reformirt" und „Lutherisch", sondern auch die Bezeichnung „Unirt" gewählt werden kann, daß aber auch die allgemeine Angabe „Evangelisch" genügt.

Stralsund, den 21. November 1871.

Königliche Regierung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 48. Stralsund, den 30. November **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 10. November d. Js. ausgegebene 44ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 726. das Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 2. November 1871; unter

№ 727. die Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 28. October 1871; unter

№ 728. die Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 15. October 1869, und unter

№ 729. Ernennungen zum General-Konsul, zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs. (S. № 162 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers.)

Das am 18. November d. Js. ausgegebene 45ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

№ 730. das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden. Vom 8. November 1871; unter

№ 731. das Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871; unter

№ 732. das Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. Vom 10. November 1871; unter

№ 733. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern; und unter

№ 734. die Ernennung zu Konsuln des Deutschen Reichs. (S. № 168 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers.)

Das am 18. November d. Js. ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7904. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 16. November 1871; und unter

№ 7905. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Das am 21. November d. Js. ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7906. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind; unter

№ 7907. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. October 1871, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuersocietät der Provinz Posen vom 9. September 1863; und unter

№ 7908. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin. Vom 30. October 1871.

Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger.

768. Derselbe ist bestimmt, auf dem Gebiete der Tages-Presse als Publikations-Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Königlich Preußischen Staates zu dienen.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publizirt.

Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten thatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- und des Preußischen Landtages, Kunst- und wissenschaftliche, Gewerbe-, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, den täglichen amtlichen Courszettel der Berliner Börse rc.

Die Besonderen Beilagen bringen Aufsätze über deutsche und preußische Geschichte, Landes- und Staatskunde rc.

Der Abonnementspreis für das Quartal beträgt 1 Thlr. 7½ Sgr., der Insertionspreis einer Druckzeile 2½ Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

---

769. Bekanntmachung.

Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. Dezember d. Js. bei allen

Bundeskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

770. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7ten und des Herrn Finanz-Ministers vom 8ten d. Mts. (Reichs-Anzeiger № 163 u. 165) wegen **Einziehung und Einlösung** der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B.-G.-Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Rthlr., welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß: In **Berlin** erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr. — Mit den Bundes-Darlehns-Kassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnorts mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen. — Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die preußische Kontrolle der Staatspapiere nur in **Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thlr.** einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Einlösung der Darlehns-Kassenscheine zu 10 und 5 Rthlr. außer der Regierungs-Hauptkasse die vier Kreis-Kassen und die Forst-Kassen zu Born und Sagard mit Anweisung versehen sind.

Stralsund, den 15. November 1871.

Königliche Regierung.

771. Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preußischen Bankantheils-Scheinen.

Zu den Preuß. Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1872 bis 1876 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheils-Scheinen werden daher aufgefordert, die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeldlich vertheilt werden, vom 24. dieses Monats ab bis einschließlich den 20. Dezember dieses Jahres in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bankanstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i./Pr. Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Frankfurt a./O., Frankfurt a./M., Flensburg, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a./S., Hannover, Insterburg, Landsberg a./W., Liegnitz, Memel, Metz, Minden, Mühlhausen i./E., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Straßburg i./E., Thorn und Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das doppelt einzureichende Verzeichniß muß die Nummern der Talons einzeln nach deren Reihefolge, sowie die Stückzahl enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bankanstalt bescheinigt auf dem Duplicat-Verzeichnisse den Empfang der Talons und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividendenscheine und Talons werden dann von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bankanstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicates und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Vom 20. Dezember dieses Jahres ab können die Dividendenscheine nur noch bei der Haupt-Bank-Kasse in Empfang genommen werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

772. Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbänden, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Büchersendungen können die, lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden. — Die Taxe von 3 Groschen bzw. 11 Kreuzern ist durch

Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bzw. als unbestellbar behandelt.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

773. Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupationstruppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt № 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist. — Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen. — Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt. — Vom 1. December ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

774. Das Domainen-Vorwerk Dabitz im Kreise Franzburg, 3½ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meile von Barth und 3½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1,114 Morgen 146 □Ruthen, worunter 834 Morgen 122 □Ruthen Acker und 145 Morgen 93 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2,625 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 22,000 Rthlr. nachzuweisen. — Zu dem auf den **21. December d. Jrs.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten zweiten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 23. October 1871.

Königliche Regierung.

775. Der Küster und Lehrer Roos zu Rambin hat sich zur Ausbildung von Seminar-Präparanden bereit erklärt und ist dazu von uns für befähigt erachtet worden.

Stralsund, den 20. November 1871.

Königliche Regierung.

776. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13ten d. M. den Leuchtthurmwärtern Fabritz und Besch zu Darßer-Ort das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht. Wir veröffentlichen dieses hiemit bestehender Vorschrift gemäß.

Stralsund, den 23. November 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

777. Bei der heute stattgehabten Ausloosung den pro 1871 zu amortisirenden Kreis-Chausseebau-Obligationen des Kreises Greifswald sind folgende Nummern gezogen worden:

I. und II. Emission Litt. A. № 11, 43; 118, 221, über je 200 Rthlr.
Littr. B. № 20, 55 über je 100 Rthlr.
III. Emission Litt. A. № 49 über 200 Rthlr.

welche den Besitzern mit der Aufforderung hiermit gekündigt werden, den Kapitalbetrag nach Ablauf von 6 Monaten, gegen Rückgabe der Obligationen und der Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine sowie der Talons, bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst in Empfang zu nehmen. — Die Zurückzahlung der bezüglichen Capitalbeträge kann auf Wunsch der Besitzer der Obligationen auch schon früher erfolgen; nach Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die fernere Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Greifswald, den 6. Juli 1871.

Der Landrath.

778. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Depositaltage pro 1872 der Dienstag jeder Woche bestimmt ist und daß an den gedachten Tagen in den Vormittagsstunden von 10—12 Uhr mit Einnahme und Verausgabung von Geld und anderen Gegenständen in unserem Depositorium verfahren werden wird.

Zu Depositarien sind ernannt: der Kreisgerichts-Rath Ladewig, der Kreisgerichts-Secretair Kölpin, und der Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Arndt.

Grifswald, den 15. November 1871.

Königliches Kreisgericht.

779. Die Bearbeitung der auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte ist für das Jahr 1872 dem Kreisrichter Cecius und dem Gerichts-Secretair Kölpin übertragen. Die Eintragungen in das Handelsregister werden in dieser Zeit durch Insertion in den Königl. Preuß. Staats-Anzeiger, die Stralsunder Zeitung und die Berliner Börsen-Zeitung, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch Insertion in die beiden erstbenannten Blätter und in das Greifswalder Wochenblatt bekannt gemacht werden.

Greifswald, den 20. November 1871.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

780. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherigen besonderen Stempel für Medicinalgewichte sowohl nach Artikel 7 der Maaß- und Gewichtsordnung als nach dem Circular der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission № 7 künftig nicht mehr zur Anwendung kommen dürfen, daß vielmehr die Medicinalgewichte bisheriger Form, wenn sie auch nach dem 1sten Januar 1872 dauernd zulässig bleiben sollen, den neuen Stempel und das Präcisionszeichen, nämlich den sechsstrahligen Stern, empfangen müssen. — Hiernach empfiehlt es sich, baldmöglichst mit der qu. Umeichung vorzugehen.

Stettin, den 22. November 1871.

Königliche Eichungs-Inspection.

781. In den hiesigen Stadtforsten sind noch einige Hilfsaufseherstellen vacant, deren jede mit einem jährlichen baaren Gehalt von 192 ℛ (bei längerem Hiersein 216 ℛ) und freiem Brennholz von 20 R.-M. Knüppeln dotirt und sogleich zu besetzen ist. — Gelernte auf Forstversorgung dienende Jager, wenn möglich der Klasse A. I. angehörig, welche auf diese Stellen reflectiren, wollen sich baldigst unter Einsendung ihrer Atteste bei dem Unterzeichneten melden.

Steegen bei Stutthof auf der frischen Nehrung, den 20. November 1871.

Otto,
Oberförster der Danziger Stadtforsten.

782. Das Wrack des Dampfschiffes „Colberg" nebst Maschine und Kessel, welches gehoben und auf der Richter'schen Baustelle in der Maikuhle aufs Land gebracht ist, so wie die von diesem Wrack einzeln geborgenen Gegenstände und die zum Heben und Aufschleppen des Wracks erforderlich gewesenen Holzmaterialien sollen am **4. December cr., von 9 Uhr Vormittags** ab, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. — Das Verzeichniß der zu verkaufenden Gegenstände, sowie die Verkaufsbedingungen sind in dem Geschäftslokal des Unterzeichneten zu Colbergermünde während der Dienststunden einzusehen. Etwaige Eigenthumsansprüche an das Wrack nebst Zubehör sind vor dem Termin bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Colbergermünde, den 20. November 1871.

Moek, Baurath.

783. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Assessor Lindner hierselbst ist mittelst Allerhöchster Bestallung vom 21sten v. Mts. zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Der Justizrath Hagemeister hieselbst ist mit der Vertretung des Krankheits halber für längere Zeit beurlaubten Land-Syndicus Braun beauftragt.

Bei der am 14ten, 15ten und 16. September d. Js. in Stralsund abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung haben die Prüfung bestanden und das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit als Lehrerinnen erhalten

a. an höheren Töchterschulen:

1) Fräulein Emma Emilie Henriette Louise Lentze aus Stralsund, 2) Fräulein Marie Alwine Mathilde Matter aus Cammin i./P., 3) Fräulein Anna Friederike Wilhelmine Jacobine Roelke aus Stralsund;

b. an Elementarschulen:

Fräulein Emilie Carolina Johanna Pahlmann aus Stralsund.

Der Kreisdeputirte, Königl. Kammerherr von Buggenhagen auf Dambeck ist mit der Verwaltung des landräthlichen Amtes des Greifswalder Kreises, während der Zeit der Abwesenheit des Königlichen Landraths von Wedell als Mitglied des Abgeordnetenhauses zu Berlin, beauftragt worden.

Der Diakonus Herrmann in Demmin ist zum Pastor adj. in Wotenik-Nossendorf, Synode Loitz, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

An Stelle der Pächter Hilgendorf und Schulz zu Dersekow sind die Pächter Lange zu Hinrichshagen und Roß zu Neu-Pansow zu Feuerlösch-Kommissarien für das Kirchspiel Dersekow gewählt und bestätigt worden.

Versetzt sind: die Post-Commissarien Komorowski von Bromberg nach Stralsund und Woyciechowski von Graudenz nach Wolgast. — Ernannt sind zu Post-Secretairen: die Post-Expedienten Pfeiffer und Steinbart in Stralsund, Hesse und Schmeling in Greifswald, Boehler und Rusdow in Bergen a./R.

Vermischte Nachrichten.

784. Das den Herren F. E. Thode und Knoop in Dresden unterm 1. Juli 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 48.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 49. Stralsund, den 7. December **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 30. November d. Js. ausgegebene 46ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 735. das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1871. Vom 22. November 1871; unter

№ 736. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 22. November 1871; unter

№ 737. das Gesetz, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern. Vom 26. November 1871; unter

№ 738. das Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern. Vom 24. November 1871; unter

№ 739. das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden. Vom 22. November 1871; unter

№ 740. das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Baden. Vom 22. November 1871; unter

№ 741. die Verordnung, betreffend die Einführung des preußischen Militär-Strafrechts in Baden. Vom 24. November 1871; unter

№ 742. die Ernennung zum General-Konsul, zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs (s. № 176 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers); und unter

№ 743. Ertheilung des Exequatur (s. № 176 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers).

---

785. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX. № 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung, noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.** — Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. October 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungsbezirk, unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 21. October 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

786. Bekanntmachung.

Die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden. — Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist. — Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

787. Packetbeförderung mit der Post.

Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Päckereiverkehr während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile, des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Päckereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon im vollen Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt: daß bis auf Weiteres **vom 1. Dezember ab** bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

788. Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupationstruppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt № 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist. — Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils zc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen. — Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt. — Vom 1. December ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

789. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto.

Nach §. 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1871, № 42) werden **portopflichtige Dienstbriefe** mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Gr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. — In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Gr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des innern Verkehrs Bayerns und des innern Verkehrs Württembergs, von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk **„Portopflichtige Dienstsache"** versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b.) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines

amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beifetzung des Amtscharakters bescheinigt. — Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe **oben links in der Ecke** auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben. — Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" **nicht** berechtigt. — Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagportos **nicht** statt.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

790. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern durch Erlaß vom 9. d. M. auf Grund des §. 1. des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt hat, daß die von dem Provisorate des Klosters St. Jürgen vor Rambin von dem im Kreise Rügen belegenen Gute Rothenkirchen abgenommene und dem Gute Drammendorf zugeschlagene Fläche von 217 Morgen 3 □Ruthen aus dem Gutsbezirke von Rothenkirchen ausscheide und dem Gutsbezirke von Drammendorf einverleibt werde.

Stralsund, den 28. November 1871.

Königliche Regierung.

791. Der Russische Unterthan Lucian Newmerjicki hat im Wege diplomatischer Vermittelung die Zurückführung seiner achtzehnjährigen Tochter Wanda in Anspruch genommen, welche sich von ihm bei der Durchreise in Cracau entfernt und wahrscheinlich nach Oestreich oder Deutschland begeben hat. In Veranlassung einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern veröffentlichen wir dieses mit der Aufforderung an die Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbezirks, uns Anzeige zu machen, falls ihnen über den Aufenthaltsort der Wanda Newmerjicki etwas bekannt werden sollte.

Stralsund, den 29. November 1871.

Königliche Regierung.

792. In der Ortschaft Wilhelmshöh werden dem Schafvieh nächstens die Schafpocken eingeimpft werden. Wir bestimmen hierdurch, daß bezüglich der Schafpockenkrankheit welche durch diese Impfung zum Ausbruch gebracht werden wird, die Vorschriften unserer, die besagte Krankheit betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. October 1859 (Amtsbl. Jahrg. 1859 St. 42 № 529), vom 20. September 1869 (Amtsbl. Jahrg. 1869 St. 40 № 669) und vom 10. Januar 1870 (Amtsbl. Jahrg. 1870 St. 2 № 33) bei Vermeidung der in diesen Bekanntmachungen angedrohten Strafen zu befolgen sind.

Stralsund, den 2. Dezember 1871.

Königliche Regierung.

793. Nachdem in Gemäßheit §. 16. Gesetz betreffend die Ausführung des Bundes-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März d. Js. (G.-S. S. 130) die im Kreise Rügen bestehenden, den Vorschriften des Bundes-Gesetzes vom 6. Juni pr. nicht entsprechenden Kirchspiels-Armen-Verbände in Orts-Armen-Verbände nach Maßgabe jenes Gesetzes umgebildet worden, die zur Ausführung dieser Vorschrift nach §. 18. a. a. O. gebildete Commission über Abgrenzung der gesetzlich umgebildeten Bezirke zu beschließen abgelehnt hat, bringen wir hierdurch auf Grund §. 15 desselben Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß, daß dabei die nachbenannten Gesammt-Armen-Verbände eingerichtet sind, bestehend aus den daneben verzeichneten ganzen Gemeinde- und Gutsbezirken, welche bis zum 1. Juli d. Js. einem Kirchspiels-Armen-Verbande angehört haben.

Laufende №	Name des Gesammt-Armen-Verbandes	Bezeichnung der dazu gehörigen Guts-	Gemeinde-Bezirke.
1	Rambin	Casselvitz	Rambin.
		Goetemitz	
		Natzevitz	
		Breesen	
		Doenkvitz	
		Drammendorf	
		Giesendorf	
		Gurvitz	
		Neuendorf	
		Kloster St. Jürgen vor Rambin	
		Rothenkirchen	
2	Gustow	Drigge	
		Gustow	
		Saalkow	
		Gr.- Kl.- } Bandelvitz	
		Cransdorf	
		Grahlerhof	
		Jarkvitz	
		Nesebanz	
3	Poseritz	Glutzow	Poseritz-Dorf
		Goldberg	
		Kl.-Grabow	
		Kabelow	
		Poseritz-Hof	
		Sissow	
		Gr.-Stubben	
		Benzvitz	
		Benz	
		Luppath	
4	Swantow	Garlepow	
		Mellnitz	
		Puddemin	
		Kl.-Stubben	
		Wulfsberg	

Laufende №.	Name des Gesammt-Armen-Verbandes.	Bezeichnung der dazu gehörigen Guts	Gemeinde-Bezirke.
	Swantow	Zeiten	
5	Garz (Landgemeinde)	Carnitz	Wendorf-Dorf.
		Cowall	
		Dumsevitz	
		Rosengarten	
		Silmenitz	
		Vietegast	
		Coldevitz	
		Gützlafshagen	
		Swiene	
		Wendorf-Hof	
		Zirkow-Hof	
6	Samtens	Kl.-Carow	Dreschvitz.
		Frankenthal	Mölln.
		Plüggentin	Sehrow.
		Stönkvitz	
		Berglase	
		Güttin	
7	Landow	Dußvitz	
		Ralow	
8	Bergen (Landgemeinde)	Mölln-Medow-Forst	Mölln-Medow.
		Pulitz	Sehlen.
		Jarnitz	
		Kl.-Kubbelkow	
		Neclade	
		Prißvitz	
		Siggermow	
		Stedar	
		Teschenhagen	
		Buschvitz	
		Dumsevitz	
		Kaiseritz	
		Gr.-Kubbelkow	
		Platvitz	
		Tegelhof	
9	Patzig	Reischvitz	Gademow.
		Patzig-Hof	Parchtitz.
		Veikvitz	Patzig-Dorf.
			Thesenvitz.
			Woorke.
10	Rappin	Helle	
		Moisselbritz	
		Schweikvitz	
		Teetzitz	
		Varsnevitz	
		Zirmoissel	
11	Gingst	Bußvitz	Gingst.
		Kluckzevitz	Kluis.
		Capelle	Rubitz.
		Gurtitz	Lieschow.
		Dublevitz	Mursewiek.
	Gingst	Lüßvitz	Presnitz.
		Grosow	
		Sielenz	
		Teschvitz	
		Unrow	
		Pansevitz	
		Gagern	
		Moenkvitz	
		Varbelvitz	
12	Trent	Freesen	Trent.
		Ganschvitz	
		Granskevitz	
		Neuendorf	
		Zubzow	
		Breetz	
		Jabelitz	
		Libnitz	
		Tribkevitz	
13	Neuenkirchen	Grubnow	Moritzhagen.
		Laase	Neuenkirchen.
		Lebbin	Vieregge.
		Reetz	
		Tribbevitz	
14	Schaprode	Dornhof	Schaprode.
		Oehe	
		Retelitz	
		Udars	
		Streu	
15	Hiddensee	Kloster	Vitte.
			Neuendorf.
16	Wieck	Bohlendorf	Wieck.
		Lancken	Dranske-Dorf.
		Parchow	
		Schmantevitz	
		Wolbenitz	
		Zürkvitz	
		Beiervitz	
		Banz (c. Buhrkow)	
		Contop	
		Gramitz	
		Starvitz	
17	Altenkirchen	Gelm	Altenkirchen.
		Arcona	Breege.
		Schwarbe	Goor.
		Loblevitz	Gubberitz.
		Mattchow	Nobbin.
		Presenske	Nonnevitz.
		Varnkevitz	Puttgarten.
		Reidervitz	Zühlitz.
		Wollin	
18	Bobbin	Campe	Bobbin.
		Ranzow	Lohme.

№ laufende	Name des Gesammt-Armen-Verbandes.	Bezeichnung der dazu gehörigen Guts-	Gemeinde-Bezirke.
	Bobbin	Ruschvitz	Nardevitz.
		Koosdorf	Polchow.
		Bisdamitz	
		Blandow	
		Glowe	
		Quoltitz	
19	Sagard	Borchtitz	Crampaß.
		Dubnitz	Hagen.
		Lancken	Lietzow.
		Marlow	Neddesitz.
		Vorwerck	Neuhof.
		Wostevitz	Ripmerow.
		Clementelvitz	Promoissel.
		Jaegerhof	Sagard.
		Mönkendorf	Saßnitz.
		Mucran	Werder.
		Poissow	
		Schlitz	
20	Zirkow	Dalkvitz	Carow.
		Darz	Nistelitz.
		Serams	
		Streu	
		Tribberatz	
		Binz	
		Buhtitz	
		Dollahn	
		Lublow	
		Prora	
		Seelvitz	
		Schmacht	
		Viervitz	
		Zargelitz	
		Zirkow-Dorf	
21	Vilmnitz	Darsband	
		Nadelitz	
		Pastitz	
		Freetz	
		Lonvitz	
		Neuendorf	
		Pastitz-Forsthaus	
		Stresow Gr.	
		Vilmnitz	
		Wreechen	

Zugleich wird bekannt gemacht, daß auf Grund §. 12 desselben Gesetzes mittelst gegenseitiger Uebereinkunft der betheiligten Guts- und Gemeinde-Bezirke der Gutsbezirk Mulitz dem Gesammt-Armen-Verbande Samtens beigetreten ist.

Stralsund, den 28. November 1871.

Königliche Regierung.

794. Das Domainen-Vorwerk Hohenwarth im Kreise Grimmen, ¾ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 3½ Meilen von Greifswald und Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1991 Morgen 166 □Ruthen, worunter ca. 1593 Morgen Acker und 245 Morgen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4000 ℛ Preuß. Courant. — Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 33,000 ℛ nachzuweisen. — Zu dem auf den **23. December d. Jrs.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 19. October 1871.

Königliche Regierung.

795. Nachbenannte Candidaten des Predigtamts: Gustav Albert Breitsprecher, Julius Wilhelm Carl Hilbert, Albert Emil Kyple, Alexander Paul Sachse, Carl Wilhelm Emil Schmidt, Carl Alexander Heinrich Schmiedeberg, August Heinrich Strehlow, August Friedrich Gottfried Vogel sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 23. November 1871.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

796. Holzversteigerungen im Bezirk Papenhagen.

Bei der am 15ten d. Mts., Morgens 10 Uhr, im Gasthause des Herrn Bieberstedt zu Richtenberg stattshabenden Holzversteigerung werden auch mehrere, im Bezirk Papenhagen eingeschlagene Holzsortimente zum Aufgebot kommen, und zwar:

Einiges Buchen-Derb-Reiser-Brennholz im Forsttheile Stämmwiese, sowie ca. 200 Haufen Eichen-Durchforstungs-Reiser, theils zum Zäunen geeignet, und ca. 100 Haufen Kiefern-Durchforstungs-Reiserholz im Forsttheil Klenz.

Schuenhagen, den 1. Dezember 1871.

Der Königliche Oberförster.

797. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Pfarrstelle in Buslar, Synode Werben, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen und 2 Schulen gehören, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April 1872 zur Erledigung.

Der Rector Karl Hermann Graul aus Nordhausen ist als Rector an den städtischen Elementarschulen in Greifswald definitiv angestellt worden.

Der Kreisrichter Fuhrmann zu Wolgast ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Greifswald versetzt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

798. **Nachweisung**

der von den im Jahre 1870 durch Königliche Brandenburger Land-Beschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1871 nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Stralsund.

№	Namen der Beschäl-Station	Daselbst standen im Jahre 1870 Landbeschäler.			Diese haben Stuten gedeckt.	Davon sind				Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1871 geboren			Bemerkungen.		
													Im Jahre 1871		
		Alter.	4 jährige.	Summa.	Summa.	güst geblieben	tragend geworden.	verkauft, gestorben u. nicht näher nachgewiesen.	Es haben verworfen.	Hengste.	Stuten.	Summa.	standen daselbst Beschäler.	diese haben Stuten bedeckt.	
		Stück	Stück	Stück	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück	Stück	Stück			
1	Moeckow	2	—	2	43	19	24	3	2	9	10	19	1871	eingegangen.	
2	Stevelin	2	—	2	58	24	34	2	2	14	16	30	2	41	
3	Franzburg	2	—	2	88	41	47	4	4	16	23	39	2	76	
4	Lüdershagen	2	1	3	104	30	74	2	9	34	29	63	3	142	
5	Grimmen	3	—	2	88	17	71	8	17	22	25	47	2	105	1 todte Zwillingsgeb.
6	Kl. Miltzow	2	—	2	83	27	56	4	8	21	25	46	1871	eingegangen.	1 Zwillingsgeb. mit 2 lebenden Hengsten. 1 desgl. mit 1 lebenden Hengst und 1 leb. Stutfohlen.
7	Samtens	2	—	2	78	40	38	6	2	17	14	31	2	73	1 todte Zwillingsgeb.
8	Kl. Kubbelkow (1871 eingegang.)	1	—	1	25	5	20	8	1	5	6	11	—	—	
	Wüstenfelde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		2	45	zum erstenmal besetzt.
9	Poggenhof (1871 eingegang.)	1	—	1	15	10	5	1	—	3	1	4	—	—	
	Oldendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	37	do.
10	Tetzitz	1	1	2	89	36	53	7	4	25	17	42	2	87	
11	Parchow	3	—	3	106	50	56	8	5	25	18	43	3	93	
	Summa	20	2	22	777	299	478	53	54	191	184	375	20	699	2 Zwillingsgeb. mit 3 lebend Hengsten u. 1 Stutfohlen. 2 todte Zwillingsgeb.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 25. November 1871.

Der Königliche Landstallmeister.

799. **Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.**

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 1. Juli 1872 gekündigt, und zwar:

I. gegen Umtausch von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes

sämmtliche Pfandbriefe

1) vom Gute **Libbehne**, **Kreis Pyritz**,
2) = = **Schönow**, = do.,
3) = = **Schwochow**, = do.,
4) = = **Stramehl**, = **Borken**,
5) = = **Drenow**, = **Belgard**,
6) = = **Geeritz**, = **Fürstenthum**,
7) = = **Mersin**, = do.,
8) = = **Kl. Rambin** = **Belgard**,
9) = = **Thunow**, = **Fürstenthum**,
10) = = **Zabelsberg** = do.,
11) = = **Zerrehne** = do.,
12) vom Gute **Freist** **Kreis Stolp**,
13) = = **Gadgen** = **Rummelsburg**,
14) = = **Zetzow**[abed] = **Lauenburg**,
15) = = **Pollnow** = **Schlawe**,
16) = = **Schönwalde** = **Stolp**,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, und demgemäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII. Nr. 3 bis incl. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage, und zwar von den Gütern

ad 1 bis incl. 4 zum **Depositorio** der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu **Stargard i./Pomm.**

ad 5 bis incl. 11 zum **Depositorio** der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu **Treptow a./R.**

ad 12 bis incl. 16 zum **Depositorio** der Königlichen Landschafts = Departements = Direction zu **Stolp i./Pomm.** =
unfrankirt gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern sind.

II. **gegen Baarzahlung des Nominal=Betrages** die Pfandbriefe des Guts Dünnow, Kreis Schlawe, Nr. 50 à 25 Thlr und Nr. 67 à 75 Thlr.,
welche gleichfalls spätestens am genannten Tage, aber zum Depositorio der **unterzeichneten General=Landschafts=Direction frankirt** und in coursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII. Nr. 3 bis incl. 10 und Talons gegen Empfangnahme von Depositalscheinen Seitens der Inhaber einzusenden sind.

Sollten die ad I. zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens zum 1. Juli 1872 eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz=Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Wenn aber die ad II. Behufs Baarzahlung des Nominal=Betrages gekündigten Pfandbriefe bis zu eben demselben Termin nicht eingereicht sein sollten, so wird dann der Inhaber mit seinem Real=Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special=Hypothek präcludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special=Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts=Register und im Hypotheken=Buche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefs=Werthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypotheken=Buche gelöscht und die Pfandbriefs=Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden; auch hört jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuten der eben erwähnten Pfandbriefe, letztere mögen eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs=Pfandbriefes resp. die Zahlung des Kapital=Betrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons=Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23. November 1871.

Königl. Preuß. Pomm. General=Landschafts=Direction.

Vermischte Nachrichten.

800. Das dem Baron Oscar de Mesnil zu Brüssel und dem Max Eyth zu Stuttgart unterm 24. März 1869 ertheilte Patent auf zwei Leitrollen=Vorrichtungen an Drahtseil=Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles, ist aufgehoben.



Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 49.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 49. des Stück Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 49. Stralsund, den 7. December **1871**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Joachim Friedrich Wilhelm Brutz hier und die verwittwete Marine-Magazin-Aufseher Saeger, Erdmine geb. Danckwardt, hier, haben für die von ihnen beabsichtigte Ehe die hier geltende Gütergemeinschaft des Lübischen Rechts mittelst notariellen Vertrags vom 8. d. Mts. unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 13. November 1871.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Sergeant der 6. Compagnie 3. Pommerschen Infanterie-Regiments № 14. Johann Wilhelm Sternbeck und seine Ehefrau Auguste Friederike, geb. Schönherr, hier, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 21sten d. M. die bisher in ihrer Ehe bestandene Gütergemeinschaft für die Folge unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 22. November 1871.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.
Königliches Kreisgericht.
Stralsund, den 16. November 1871.

Das hier in der Papenstraße sub № 38 belegene Grundstück c. pert., als dessen Eigenthumsbesitzer sich der Schuhmachermeister Wilhelm Scheel legitimirt hat, soll zur nothwendigen Subhastation gebracht werden. Es haben deshalb alle Diejenigen, welche dingliche, zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldete Ansprüche und Forderungen an das Grundstück zu haben vermeinen, diese, und die zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldeten Realgläubiger ihre Rückstände an Zinsen und Kosten anzumelden, und es haben alle Realgläubiger die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente auszuführen.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf
den 12. December 1871, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer № 32 anberaumt, zu welchem die Gläubiger hierdurch geladen werden, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie sich aus dem Hypothekenbuche ergeben.

Zur Licitation des Grundstücks ist Termin auf
den 19. December 1871, Vormittags 10½ Uhr,
anberaumt, und werden zu diesem hierdurch Kaufliebhaber und die Gläubiger zur Abgabe ihrer Erklärung über den Zuschlag geladen.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Albert Gustav Christian Hoppe hier, in Firma Albert Hoppe, unter Sistirung der Particularprozesse und Executionen durch Verfügung vom heutigen Tage der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle diejenigen welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf
den 1sten und 15. Dezember d. J.,
und 10. Januar 1872,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,
angesetzten Liquidationstermine in unserm Gerichtslokale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse.

Zum einstweiligen Curator der Masse ist der Kaufmann Fahrnholz hierselbst ernannt worden. Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die definitive Bestellung eines Gemein-Anwalts sowie über die mit der Masse zu treffenden Maßregeln verhandelt werden und haben sich sämmtliche Gläubiger dazu bei dem Nachtheile einzufinden, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen für gebunden erachtet werden sollen.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechtsanwälte Justizrath Dr. Gutjahr, Dr. Lenz, v. Bahl, v. Kienitz und Kirchhoff vorgeschlagen werden, hierorts zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner noch Gelder zu zahlen oder Sachen abzuliefern haben, werden angewiesen, dieselben an den interimistischen Curator Kaufmann Fahrnholz oder ad depositum des unterzeichneten Gerichts zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 13. November 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.
Königliches Kreisgericht zu Bergen a. R.

Die dem Kossathen Christoph Schümann zu Mölln-Medow gehörige, daselbst belegene Halbbüdnerstelle

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 50. Stralsund, den 14. December **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 7. Dezember d. Js. ausgegebene 47ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

№ 744. das Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871; und unter

№ 745. das Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871.

Das am 8. December d. Js. ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7909. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thalern. Vom 19. October 1871; unter

№ 7910. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. October 1871; unter

№ 7911. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind; unter

№ 7912. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern. Vom 18. November 1871; unter

№ 7913. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869; unter

№ 7914. die Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. November 1871; unter

№ 7915. die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal. Vom 10. November 1871; unter

№ 7916. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871. Vom 17. November 1871; unter

№ 7917. die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24. November 1871; und unter

№ 7918. die Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

---

801. Nach verschiedenen Anzeichen ist anzunehmen, daß der **Weihnachtsverkehr mit der Post** in diesem Jahre ein ungewöhnlich starker sein wird. Im vorigen Jahre sind in den letzten Tagen vor Weihnachten allein in Berlin **täglich** über **dreißigtausend** Packete auf der Post zu behandeln gewesen. Wenn ein solcher Verkehr sich in wenig Tagen zusammendrängt, so ist es unmöglich, daß Alles mit der sonst gewohnten Präcision geht und **a tempo** eintrifft. Das Publikum wolle daher **im eigenen Interesse** möglichst **frühzeitig** mit den Weihnachtsversendungen beginnen, damit die Massen zertheilt werden. Zwar pflegt bei solchen wohlgemeinten Fingerzeigen der Einzelne sich gar zu leicht dem Gedanken hinzugeben, alle Anderen würden den Wink befolgen, und auf sein einzelnes Packet könne es, auch wenn dasselbe erst im letzten Moment zur Post gebracht wird, doch nicht ankommen. Da aber fast **jeder** Einzelne für sich solche Betrachtung anstellt, so liegt eben die **Ausnahme nicht** vor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

802. Bekanntmachung.
Die Weihnachtssendungen betreffend.

Allem Anschein nach wird der diesjährige Weihnachtsverkehr mit der Post ein ungemein starker werden. Wenn sich die Massen der Packete, welche nach Millionen

zählen, in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen, und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich zertheilen. Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die volle Adresse auf das Packet zu setzen ist.

Berlin, den 2. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

803. Bestellgeldsätze für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen 2c.

In Folge der zum 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Bestimmungen über das Landbriefbestellgeldwesen sind bezüglich der Gebühren für das Austragen der abonnirten Zeitungen, im Interesse der Gleichstellung und einheitlichen Regelung, folgende Festsetzungen getroffen worden.

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob das Austragen innerhalb des Ortsbestellbezirks oder innerhalb des Landbestellbezirks erfolgt, für das Jahr:

1) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . 5 Groschen bez. 18 Kreuzer
2) bei Zeitungen, welche zwei oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . 10 Groschen oder 35 Kreuzer,
3) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal, täglich bestellt werden
15 Groschen bz. 53 Kreuzer,
4) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden
20 Groschen oder 1 Gulden 10 Kreuzer,
5) bei den amtlichen Verordnungsblättern
5 Groschen bz. 18 Kreuzer.

Die vorstehenden Sätze kommen vom 1. Januar 1872 bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten zur Erhebung.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

804. Nachdem in Gemäßheit des §. 16 des Gesetzes betreffend die Ausführung des Bundes-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März d. Js. (G.-S. S. 130) die im Kreise Greifswald bestehenden, den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 nicht entsprechenden Kirchspiels-Armen-Verbände in Orts-Armen-Verbände nach Maßgabe jenes Gesetzes umgebildet worden, die zur Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen nach §. 18 a. a. O. gebildete Kommission über Abgrenzung der umgebildeten Bezirke gehört ist, aber zu beschließen abgelehnt, bringen wir hiedurch auf Grund des §. 15 desselben Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten Gesammt-Armen-Verbände eingerichtet sind, bestehend aus den daneben verzeichneten ganzen Gemeinde- und Gutsbezirken, welche bis zum 1. Juli d. Js. einem Kirchspiels-Armen-Verbande angehört haben:

Laufende №	Name des Gesammt-Armen-Verbandes.	Bezeichnung der dazu gehörigen Guts-	Gemeinde-Bezirke.
1	Kemnitz	Friedrichshagen	Kemnitz.
		Neuendorf	
		Kemnitzerhagen	
		Ludwigsburg	
		Rappenhagen	
2	Hanshagen	Kessin	Hanshagen.
		Carbow	Gladrow.
		Hanshagen-Forst	
		Gladrow-Forst	
3	Gr.-Kiesow	Gr.-Kiesow	
		Kl.-Kiesow	
		Diedrichshagen-Gut	
		Sanz	
		Schlagtow	
4	Wusterhusen	Brünzow	Wusterhusen.
		Freesendorf	Conerow.
		Gahlkow	Kl.-Ernsthof.
		Gustebin	Katzow.
		Kräpelin	Lubmin.
		Loissin	Pritzwald.
		Stevelin	Vierow.
		Stilow	
		Nonnendorf	
		Spandowerhagen	
5	Crösslin	Carrin	Crösslin.
		Carrin-Mittelhof	Gr.-Ernsthof.
		Groß-Ernsthof	Freest.
		Die	Rubenow.
		Ruden	Boddow.
		Hollendorf	
		Boddow	
6	Hohendorf	Hohensee	Hohendorf.
		Pritzier	Buddenhagen-Gemeinde einschließlich des Eisenbahnhofs und der Eisenbahn-Wärter-Etablissements No. 7 u. 8.
		Zarnitz	
		Zemitz nebst Pertinenz Weiblitz	
7	Katzow	Schalense	Katzow.
8	Bauer	Bauer nebst Pertinez Lütkendahl und Antheil von Weiblitz	
		Wehrland	

Stralsund, den 6. December 1871.

Königliche Regierung.

805. Der wegen Veruntreuung verfolgte Postbeamte Balthasar Kozma aus Rakamas in Ungarn ist inzwischen zur Haft gebracht worden, was wir in Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 11. September d. J. veröffentlichen.

Stralsund, den 8. Dezember 1871.

Königliche Regierung.

806. Das Domainen-Vorwerk Dabitz im Kreise Franzburg, 3¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meile von Barth und 3¾ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1,114 Morgen 146 □Ruthen, worunter 834 Morgen 122 □Ruthen Acker und 145 Morgen 93 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis dahin 1890 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Mimimum beträgt 2,625 ℛ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 22,000 ℛ nachzuweisen. — Zu dem auf den **21. December d. Jrs.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten zweiten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 23. October 1871.

Königliche Regierung.

807. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. Js. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt. — Nach der Bekanntmachung vom 16. September cr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30sten April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden. — Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Stralsund, den 5. December 1871.

Königliche Regierung.

808. **Regierungs-Verordnung.**

Da die Serie der in Gemäßheit des §. 49 der Fischerei-Ordnung vom 30. August 1865 ertheilten Fischerei-Legitimationsscheine mit ult. December d. Js. abläuft und von da ab eine neue Serie eintritt, so wird dieselbe hierdurch fernerweit auf das Jahr 1872 festgesetzt und bleiben die in unserer Verordnung vom 23. November 1868 (Amtsblatt Stück 49 pro 1868 Seite 298 und 299) dieserhalb getroffenen Bestimmungen auch für das Jahr 1872 in Kraft.

Stralsund, den 4. December 1871.

Königliche Regierung.

809. In Folge stattgehabter Verlängerung der Baggerrinne bei Palmerort ist das dort stationirte Feuerschiff um ca. 35 Rth. von seiner früheren Stelle nach S. O. z. S. auf 18 Fuß Wassertiefe verlegt worden.

Dasselbe liegt nunmehr dem Compasse nach wie folgt:
1) das Glewitzer Fährhaus peilt vom Feuerschiff NW. ½ N.
2) die Mühle und der Baum vom Feuerschiff NNW.
3) der rothe Einfahrts-Waaker vor der Baggerrinne bei Palmerort, Entfernung ca. 35 Rth. vom Feuerschiff . . . . NW. z. N.

Außerdem liegt am Eingange der Baggerrinne in Entfernung von ca. 65 Rth. vom Feuerschiff ein roth und weiß geringelter Waaker, welcher beim Einsegeln an B.B. Seite bleibt.

Der Cours durch die Baggerrinne ist NW. z. N.

Stralsund, den 6. December 1871.

Königliche Regierung.

810. Vom 1. Januar 1872 ab wird für die Kranken der dritten Zahlungs-Klasse des Königlichen Universitäts-Krankenhauses zu Greifswald der Kostensatz von 10 Sgr. pro Tag erhoben werden.

Stralsund, den 7. December 1871.

Königliche Regierung.

811. Unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen Instituten rc. zustehenden Real-Abgaben, werden nachfolgend:

die Getreide-Martini-Marktpreise pro 1871 in 29 Normal-Marktorten

und mit Bezugnahme auf §. 19 seq. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse

die 24/20jährigen Getreide-Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1848/71 in denselben Normal-Marktorten

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da mit dem 1. Januar k. J. die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 obligatorisch in Kraft treten, so wird nachstehend gleichzeitig auch sowohl der diesjährige Martini-Marktpreis, als der 24/20jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1848/71, nach dem neuen Maaße berechnet, bekannt gemacht.

Stargard, den 5. December 1871.

Königl. General-Kommission für Pommern.

Uebersicht der Martini-Durchschnittspreise pro 1871, sowie der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1848/71.

	Martini-Durchschnitts-Preis pro 1871 von dem bisherigen Scheffel.					24/20jähr. Martini-Durchschnittspreis pro 1848 bis incl. 1871, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre von dem bisherigen Scheffel.				
	Weizen. Thl. Sgr. Pf.	Roggen. Thl. Sgr. Pf.	Gerste. Thl. Sgr. Pf.	Hafer. Thl. Sgr. Pf.	Erbsen. Thl. Sgr. Pf.	Weizen. Thl. Sgr. Pf.	Roggen. Thl. Sgr. Pf.	Gerste. Thl. Sgr. Pf.	Hafer. Thl. Sgr. Pf.	Erbsen. Thl. Sgr. Pf.
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg: in der Stadt Lauenburg...	3 10 —	2 1 2	1 20 8	— 29 10	2 9 —	2 25 5	1 21 11	1 12 —	— 26 7	2 — 9
Im II. Preisbez., den Kreis. Schlawe u. Stolp: in der Stadt Stolp......	3 5 10	2 3 4	1 17 9	1 5 2	2 7 2	2 21 10	1 24 11	1 12 4	— 29 7	2 2 9
" " " Schlawe...	3 14 —	2 8 11	1 20 —	1 7 —	2 11 -	2 23 4	1 25 7	1 12 9	1 — —	— — —
" " " Rügenwalde	3 10 —	2 10 —	1 22 6	1 2 6	2 12 6	— — —	1 27 7	1 12 2	— 27 5	— — —
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bülow und Rummelsburg:										
in der Stadt Stolp	3 5 10	2 3 4	1 17 9	1 5 2	2 7 2	2 21 10	1 24 11	1 12 4	— 29 7	2 2 9
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neu-Stettin und Dramburg, im Kreise Neustettin:										
in der Stadt Neu-Stettin	3 5 —	2 2 6	1 22 6	1 7 —	2 7 6	2 28 8	1 24 7	1 14 1	1 — 11	2 3 11
im Kreise Dramburg: in der Stadt Dramburg	3 8 9	2 6 3	1 20 -	1 8 9	2 6 3	2 25 10	1 26 11	1 14 11	1 2 —	2 2 9
Im V. Preisbez., den Kreis. Fürstenthum und Belgard.										
in der Stadt Cöslin	3 15 10	2 8 1	1 22 9	1 2 11	2 15 7	2 24 2	1 29 5	1 14 10	1 1 1	— — —
" " " Colberg	3 10 11	2 9 —	1 18 —	1 4 9	2 21 3	2 26 7	1 29 8	1 15 8	1 2 11	— — —
" " " Bublitz	— — —	2 1 8	1 20 —	— 28 9	2 8 9	— — —	1 29 —	— — —	— 28 8	2 7 —
" " " Belgard	3 6 3	2 7 6	1 22 6	1 7 3	2 8 9	2 27 5	1 29 —	1 15 3	1 2 6	— — —
Im VI. Preisbez., den Kreis. Schivelbein und Regenwalde:										
in der Stadt Labes	3 — —	2 5 7	1 19 —	1 4 6	2 10 6	2 24 4	1 26 8	1 11 11	1 1 1	— — —
" " " Regenwalde	— — —	2 3 9	1 17 —	— 29 6	2 4 6	— — —	1 26 2	1 12 11	— 28 4	— — —
" " " Schivelbein	— — —	2 3 6	1 18 9	1 2 6	2 5 4	— — —	1 26 —	1 14 3	1 — —	— — —
Im VII. Preisbez., den Kreis. Usedom, Wollin, Cammin u. Greifenberg: in der Stadt Anclam......	3 9 6	2 7 —	1 23 6	1 4 9	2 10 —	2 24 9	2 — 3	1 17 8	1 2 7	2 6 9
" " " Swinemünde .	3 6 3	2 9 9	1 22 11	1 8 1	2 16 6	2 25 2	2 2 8	1 16 8	1 4 7	2 10 8
" " " Wollin	3 10 —	2 7 6	1 20 5	1 2 6	2 10 3	— — —	2 1 1	1 16 10	— 29 10	— — —
" " " Cammin....	3 9 —	2 6 6	1 18 6	1 6 —	2 4 —	2 24 11	1 28 10	1 12 11	— 28 10	— — —
" " " Treptow a. R.	3 10 —	2 6 3	1 18 —	1 6 3	— — —	2 26 7	1 28 4	1 14 4	1 — 10	— — —
" " " Greifenberg...	3 7 6	2 5 2	1 18 —	1 4 6	2 6 —	— — —	1 27 4	1 15 1	— 29 8	— — —
Im VIII. Preisbez., den Kr. Randow und Ueckermünde:										
in der Stadt Stettin....	3 12 6	2 8 4	1 23 8	1 8 —	2 14 —	2 23 8	2 2 —	1 17 8	1 2 9	2 5 1
" " " Ueckermünde	3 7 9	2 11 —	1 27 6	1 3 9	2 23 —	2 26 4	2 1 1	1 16 7	1 2 4	2 11 4
" " " Pasewalk ..	3 10 —	2 9 9	1 20 —	1 7 6	2 15 —	2 23 7	2 — 2	1 18 7	1 2 7	2 5 3
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin:										
in der Stadt Anclam.	3 9 6	2 7 —	1 23 6	1 4 9	2 10 —	2 24 9	2 — 3	1 17 8	1 2 7	2 6 9
" " " Demmin	3 8 3	2 5 —	1 23 9	1 3 8	2 9 6	2 23 4	1 28 4	1 16 2	1 1 2	— — —
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz:										
in der Stadt Stettin.....	3 12 6	2 8 4	1 23 8	1 8 —	2 14 —	2 23 8	2 2 —	1 17 8	1 2 9	2 5 1
" " " Greifenhagen	3 9 6	2 8 —	1 22 —	1 5 —	2 8 —	2 23 11	1 29 10	1 18 6	1 1 1	2 3 11
" " " Pyritz......	3 8 9	2 8 9	1 19 8	1 4 3	2 8 3	2 17 8	1 27 11	1 15 11	1 — 6	2 — 9
" " " Stargard...	3 6 2	2 5 4	1 10 9	1 3 10	2 7 6	2 22 3	1 28 4	1 9 4	1 — —	2 1 3
Im XI. Preisbez., den Kr. Saatzig u. Naugard: für den Saatziger Kr. in der Stadt Stargard	3 6 2	2 3 4	1 10 9	1 3 10	2 7 6	2 22 3	1 28 4	1 9 4	1 — —	2 1 3
für den Naugarder Kreis in der Stadt Gollnow	— — —	2 10 4	1 19 5	1 6 10	2 14 2	— — —	2 — 10	1 14 9	1 — 9	— — —
Im XII. Preisbez., den Kr. Franzburg, Greifswald und Grimmen:										
in der Stadt Stralsund.	3 4 10	2 1 10	1 18 10	1 2 9	2 — 9	2 20 11	1 26 6	1 18 8	— 29 —	2 3 5
" " " Greifswald	3 5 —	2 5 —	1 22 6	1 4 11	2 3 9	2 24 8	2 — 2	1 15 5	1 2 —	2 5 4
Im XIII. Preisbez., dem Kr. Rügen: in der Stadt Stralsund	3 4 10	2 1 10	1 18 10	1 2 9	2 — 9	2 20 11	1 26 6	1 18 8	— 29 —	2 3 5

	Martini-Durchschnitts-Preis pro 1871 vom Neuscheffel oder 50 Liter.					24/20jähr. Martini-Durchschnittspreis pro 1848 bis incl. 1871, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre vom Neuscheffel oder 50 Liter.				
	Weizen. Thl. Sgr. Pf.	Roggen. Thl. Sgr. Pf.	Gerste. Thl. Sgr. Pf.	Hafer. Thl. Sgr. Pf.	Erbsen. Thl. Sgr. Pf.	Weizen. Thl. Sgr. Pf.	Roggen. Thl. Sgr. Pf.	Gerste. Thl. Sgr. Pf.	Hafer. Thl. Sgr. Pf.	Erbsen. Thl. Sgr. Pf.
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg: in der Stadt Lauenburg ...	3 1 —	1 25 8	1 15 9	— 27 2	2 2 9	2 17 9	1 17 3	1 8 3	— 26 —	1 25 8
Im II. Preisbez., den Kreis. Schlawe u. Stolp: in der Stadt Stolp	2 27 2	1 27 7	1 13 5	1 2 —	2 1 1	2 14 5	1 19 11	1 8 6	— 26 11	1 27 1
„ „ „ Schlawe ...	3 4 7	2 2 8	1 15 6	1 3 8	2 4 7	2 15 10	1 20 6	1 8 11	— 27 3	— — —
„ „ „ Rügenwalde	3 1 —	2 3 8	1 17 9	— 29 7	2 5 11	— — —	1 22 5	1 8 4	— 24 11	— — —
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg: in der Stadt Stolp	2 27 2	1 27 7	1 13 5	1 2 —	2 1 1	2 14 5	1 19 11	1 8 6	— 26 11	1 27 1
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neu-Stettin und Dramburg, im Kreise Neustettin: in der Stadt Neustettin	2 26 5	1 26 10	1 17 9	1 3 8	2 1 5	2 16 1	1 19 8	1 10 1	— 28 1	1 26 2
im Kreise Dramburg: in der Stadt Dramburg	2 29 10	2 — 3	1 15 6	1 — 8	2 — 3	2 18 1	1 21 9	1 10 10	— 29 1	1 27 1
Im V. Preisbez., den Kreis. Fürstenthum und Belgard: in der Stadt Cöslin	3 6 3	2 1 11	1 18 —	— 29 11	2 8 9	2 16 7	1 24 1	1 10 9	— 28 8	— — —
„ „ „ Calberg	3 1 10	2 2 9	1 13 8	1 1 7	2 13 11	2 18 10	1 24 4	1 11 6	— 29 11	— — —
„ „ „ Bublitz	— — —	1 25 9	1 15 6	— 26 2	2 2 7	— — —	1 23 8	— — —	— 26 1	2 — 11
„ „ „ Belgard	2 27 7	2 1 5	1 17 9	1 8 11	2 2 7	2 19 6	1 28 8	1 11 2	— 29 7	— — —
Im VI. Preisbez., den Kreis. Schivelbein und Regenwalde: in der Stadt Labes	2 21 11	1 29 8	1 14 7	1 1 5	2 4 2	2 16 8	1 21 6	1 8 1	— 28 3	— — —
„ „ „ Regenwalde	— — —	1 28 —	1 12 9	— 26 11	1 28 9	— — —	1 21 1	1 9 —	— 27 9	— — —
„ „ „ Schivelbein	— — —	1 27 9	1 14 4	— 29 7	1 29 5	— — —	1 20 11	1 10 8	— 27 4	— — —
Im VII. Preisbez., den Kreis. Usedom, Wollin, Cammin u. Greifenberg: in der Stadt Anclam	3 — 6	2 — 11	1 18 8	1 1 7	2 3 8	2 17 1	1 24 10	1 13 4	— 29 8	2 — 8
„ „ „ Swinemünde ..	2 27 7	2 3 5	1 18 2	1 4 8	2 9 7	2 17 6	1 27 —	1 12 5	1 1 5	2 4 8
„ „ „ Wollin	3 1 —	2 1 5	1 15 10	— 29 7	2 3 11	— — —	1 25 7	1 12 7	— 27 2	— — —
„ „ „ Cammin	3 — 1	2 — 6	1 14 11	1 2 9	1 28 3	2 17 3	1 23 6	1 9 —	— 26 8	— — —
„ „ „ Treptow a. R.	3 1 —	2 — 8	1 13 8	1 3 —	— — —	2 18 9	1 23 1	1 10 4	— 28 —	— — —
„ „ „ Greifenberg ..	2 28 8	1 29 3	1 13 8	1 1 5	2 — 1	— — —	1 22 2	1 11 —	— 26 11	— — —
Im VIII. Preisbez. den Kr. Randow und Ueckermünde: in der Stadt Stettin	3 3 3	2 2 2	1 18 10	1 4 7	2 7 4	2 16 1	1 26 5	1 13 4	— 29 10	1 29 3
„ „ „ Ueckermünde	2 29 11	2 4 7	1 22 4	1 — 8	2 15 6	2 18 7	1 25 7	1 12 4	— 29 5	2 4 11
„ „ „ Pasewalk ..	3 1 —	2 3 5	1 15 6	1 4 1	2 8 3	2 16 —	1 24 9	1 9 8	— 29 8	1 29 4
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin: in der Stadt Anclam.	3 — 6	2 — 11	1 18 8	1 1 7	2 3 8	2 17 1	1 24 10	1 13 4	— 29 8	2 — 8
„ „ „ Demmin	2 29 5	1 29 2	1 18 11	1 — 3	2 3 8	2 15 9	1 23 —	1 12 —	— 28 5	— — —
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz: in der Stadt Stettin	3 3 3	2 2 2	1 18 10	1 4 7	2 7 4	2 16 1	1 26 5	1 13 4	— 29 10	1 29 3
„ „ „ Greifenhagen	3 — 2	2 1 10	1 17 4	1 1 10	2 1 10	2 16 4	1 24 5	1 14 1	— 28 8	1 28 1
„ „ „ Pyritz	2 25 3	1 28 —	1 15 2	1 1 2	2 2 1	2 10 8	1 22 8	1 11 9	— 27 10	1 25 3
„ „ „ Stargard	2 27 6	1 29 5	1 7 1	1 — 9	2 1 5	2 14 9	1 23 1	1 5 9	— 27 3	1 25 9
Im XI. Preisbez., den Kr. Saatzig u. Naugard: für den Saatziger Kr. in der Stadt Stargard	2 27 6	1 29 5	1 7 1	1 — 9	2 1 5	2 14 9	1 28 1	1 5 9	— 27 8	1 25 9
für den Naugarder Kreis in der Stadt Gollnow	— — —	2 4 —	1 14 11	1 3 6	2 7 6	— — —	1 25 4	1 10 8	— 27 11	— — —
Im XII. Prsbez., den Kr. Franzburg, Greifswald und Grimmen: in der Stadt Stralsund.	2 26 8	1 26 3	1 14 5	— 29 10	1 25 3	2 13 7	1 21 5	1 9 8	— 26 5	1 27 8
„ „ „ Greifswald	2 26 5	1 29 2	1 17 9	1 1 9	1 28 —	2 17 —	1 24 9	1 11 4	— 29 1	1 29 5
Im XIII. Preisbez., dem Kr. Rügen: in der Stadt Stralsund	2 26 3	1 26 8	1 14 5	— 29 10	1 25 3	2 13 7	1 21 5	1 9 8	— 26 5	1 27 8

812. Polizei-Verordnung,
betreffend die Landungsbrücken auf den Fähren zu Stahlbrode und Glewitz.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizei-Verwaltung betreffend, wird hierdurch, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 19. August 1854, betreffend die Landungsbrücken auf den Fähren zu Stahlbrode und Glewitz (Amts-Blatt 1854, 34. Stück № 293), Folgendes verordnet:

§. 1. Die Fährbrücken zu Stahlbrode und Glewitz haben nur zum Anlegen der Fährböte zu dienen. Anderen Fahrzeugen ist das Anlegen an den Fährbrücken nur mit Zustimmung des Fährpächters und unter der Voraussetzung gestattet, daß dadurch das Anlegen und Ansegeln der Fährböte nicht erschwert wird. — Auch ist es unter allen Umständen verboten, an dem, zur Stahlbroder Fährbrücke führenden Erdwall und dessen Deck- und Steinpackwerken anzulegen.

§. 2. Auf den beiden Fährbrücken zu Stahlbrode und Glewitz mit Einschluß des zu ersterer gehörigen Erdwalles darf nur im Schritt geritten und gefahren werden.

§. 3. Es ist nicht gestattet, außerhalb des auf dem Stahlbroder Erdwall vorhandenen, durch Bordsteine auf beiden Seiten bezeichneten Fahrweges zu gehen, zu karren, zu reiten oder zu fahren, namentlich darf dergleichen nicht auf den Dossirungen des Walls und auf den am Fuß desselben befindlichen Deck- und Steinpackwerken geschehen.

§. 4. Es ist verboten, auf den beiden Fährbrücken Güter und Geräthe zu lagern, sobald dieselben nicht unverweilt fortgeschafft werden. Auch dürfen die Geländer der Brücken sowie die Dossirungen und Packwerke des Stahlbroder Erdwalls nicht zum Trocknen von Fischernetzen und zum Ausbreiten von Wäsche oder ähnlichen Einrichtungen benutzt werden.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geld-Buße bis zu 3 Thalern bestraft.

Stralsund, den 23. November 1871.

Königliche Regierung.

813. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. v. Mts. dem für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zusammengetretenen Comité den Verkauf von Loosen zu einer im nächsten Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkte zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen 2c. innerhalb des Preußischen Staates zu gestatten geruht.

Wir veröffentlichen dieses mit dem Bemerken, daß hiernach dem Vertriebe der fraglichen Loose, deren Preis auf Einen Thaler für das Stück festgesetzt ist, überall ein Hinderniß nicht entgegen zu stellen ist.

Stralsund, den 6. Dezember 1871.

Königliche Regierung.

814. Die §§. 2, 3 u. 5 des im Stück 29 unseres Amtsblatts vom Jahre 1868 veröffentlichten Reglements über die Beschaffung der Räumung und Unterhaltung der Ober-Trebel von Grimmen bis Tribsees vom 11. Juli 1868 sind auf den Antrag der Betheiligten mit unserer Genehmigung, und zwar wie folgt abgeändert worden.

§. 2. Die Zahl der Kommissarien wird auf 6 festgesetzt, außerdem wird ein Haupt-Räumungs-Kommissarius gewählt. Die Kommissarien werden von den Ortsvorständen der elbstständigen Guts- und Gemeinde-Bezirke, deren Liegenschaften den Wasserlauf begrenzen, nach einfacher Majorität gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die erforderlichen Neuwahlen werden auf den Antrag des Hauptkommissarius vorgenommen. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung der Königlichen Regierung zu Stralsund. Kann die Bestätigung nicht erfolgen, oder muß dieselbe zurückgenommen werden, weil die Kommissarien ihren Obliegenheiten nicht genügend nachkommen, so ernennt der Landrath anderweite Commissarien, die gleichfalls von der Regierung zu bestätigen sind.

§. 3. Die Wahl darf nur aus erheblichen, von der Königlichen Regierung dafür anerkannten Gründen abgelehnt werden. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, die Ausscheidenden sind wieder wählbar, nicht aber verpflichtet, innerhalb der nächsten Wahlperiode eine abermalige Wahl wieder anzunehmen.

§. 5. Dem Hauptkommissarius liegt die Oberaufsicht über alle die Genossenschaft berührenden Angelegenheiten und Geschäfte und die Leitung der Gesammt-Angelegenheiten ob.

Wir veröffentlichen dieses mit dem Bemerken, daß von den Betheiligten zu Räumungs-Kommissarien:

des ersten Bezirks vom Einfluß der Poggendorfer Trebel in die Trebel bis zur Grellenberger Gutsgrenze, der Herr Senator Wagner zu Grimmen.

des zweiten Bezirks von der Grellenberger Gutsgrenze bis zum Beginn der Splitsdorfer Feldmark, der Herr Gutsbesitzer Reimer auf Quitzin,

des dritten Bezirks von dem Beginn der Splitsdorfer Feldmark bis zum Trebeldamm bei Kirch-Baggendorf, der Schulze Herr Friedrichs zu Splitsdorf,

des vierten Bezirks von dem Trebeldamme bei Kirch-Baggendorf bis zur Siemersdorfer Grenze, Herr Holtz zu Zarrentin,

des fünften Bezirks von der Siemersdorfer Grenze bis zur Tribseer Feldmark, Herr Domainenpächter Glemann zu Siemersdorf, sowie

des sechsten Bezirks innerhalb der Tribseer Feldmark, Herr Senator Lehment zu Tribsees,

auch als Haupt-Kommissar Herr von Keffenbrink auf Wendisch-Baggendorf

gewählt und von uns bestätigt worden sind.

Stralsund, den 7. Dezember 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

815. Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 1. Juli 1872 gekündigt, und zwar:

1. **gegen Umtausch** von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes

sämmtliche Pfandbriefe

1) vom Gute Libbehne, Kreis Pyritz,
2) „ „ Schönow, „ do.,
3) „ „ Schwochow, „ do.,
4) „ „ Stramehl, „ Borken,
5) „ „ Drenow, „ Belgard,
6) „ „ Geeritz, „ Fürstenthum,
7) „ „ Mersin, „ do.,
8) „ „ Kl. Rambin „ Belgard,
9) „ „ Thunow, „ Fürstenthum,
10) „ „ Zabelsberg „ do.,
11) „ „ Zerrehne „ do.,
12) „ „ Freist „ Stolp,
13) „ „ Gadgen „ Rummelsburg,
14) „ „ Jetzow[abcd] „ Lauenburg,
15) „ „ Pollnow „ Schlawe,
16) „ „ Schönwalde „ Stolp,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, und demgemäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII. Nr. 3 bis incl. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage, und zwar von den Gütern

ad 1 bis incl. 4 zum **Depositorio** der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu **Stargard i./Pomm.**

ad 5 bis incl. 11 zum **Depositorio** der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu **Treptow a./R.**

ad 12 bis incl. 16 zum **Depositorio** der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu **Stolp i./Pomm.**

unfrankirt gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern sind.

II. gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages

die Pfandbriefe des Gutes Dünnow, Kreis Schlawe, Nr. 50 à 25 Thlr. und Nr. 67 à 75 Thlr.,

welche gleichfalls spätestens am genannten Tage, aber zum Depositorio der **unterzeichneten General-Landschafts-Direction frankirt** und in coursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII. Nr. 3 bis incl. 10 und Talons gegen Empfangnahme von Deposital-Scheinen Seitens der Inhaber einzusenden sind.

Sollten die ad I. zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens zum 1. Juli 1872 eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Wenn aber die ad II. Behufs Baarzahlung des Nominal-Betrages gekündigten Pfandbriefe bis zu eben demselben Termin nicht eingereicht sein sollten, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypotheken-Buche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefs-Werthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypotheken-Buche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden; auch hört jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuten der eben erwähnten Pfandbriefe, letztere mögen eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes resp. die Zahlung des Kapital-Betrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich keine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23. November 1871.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direction.

816. Die Chausseegeld-Hebestelle zu Lewenhagen, auf der Staats-Chaussee zwischen Greifswald und Grimmen, soll vom 1. April 1872 ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden. — Hierzu ist ein Termin auf den **9. Januar k. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts zu Greifswald angesetzt und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher = 250 Rthlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. — Unbekannte Personen müssen ihre Dispositionsfähigkeit und ihre Vermögenslage durch ein Attest ihrer Ortsbehörde nachweisen. Die weiteren Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 6. December 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

817. Die Chausseegeld-Hebestelle zu Kieshof, auf der Staats-Chaussee zwischen Greifswald und Stralsund, soll vom 1. April 1872 ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **8ten Januar k. J.**, Nachmittags 2 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zollamts zu Greifswald angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher = 150 Rthlr. baar, oder in annehmbaren Staatspapieren, auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. — Unbekannte Personen müssen ihre Dispositionsfähigkeit und ihre Vermögenslage durch ein Attest ihrer Ortsbehörde nachweisen. Die weiteren Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 6. December 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

818. Die Chausseegeld-Hebestelle zu Koitenhagen, auf der Staats-Chaussee zwischen Anclam und Greifswald, soll vom 1. April 1872 ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden. — Hierzu ist ein Termin auf den **8. Januar k. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts zu Greifswald angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher = 200 Rthlr. baar, oder in annehmbaren Staats-Papieren auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. — Unbekannte Personen müssen ihre Dispositionsfähigkeit und ihre Vermögenslage durch ein Attest ihrer Ortsbehörde nachweisen. Die weiteren Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 6. December 1871.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

819. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der mit der Verwaltung der Landesmeliorations-Bau-Inspectorstelle für die diesseitige Provinz beauftragte Wasserbaumeister Schönwald in Cöslin ist zum Königlichen Wasserbau-Inspector ernannt worden.

Der bisherige Rector und Hülfsprediger Koerner in Wangerin ist zum Pastor in Basentin, Synode Naugard, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Dem Lehrer Wilhelm Adolph Malte Weiß ist die 3. Lehrerstelle an der Schule zu Altenkirchen a./R. interimistisch verliehen worden.

Der Lehrer Joachim Friedrich Ferdinand Gaede ist an der Schule zu Alt-Jarrendorf interimistisch angestellt.

Der Telegraphen-Secretair Nehls ist als Telegraphen-Stations-Vorsteher von Gleiwitz nach Stralsund versetzt worden.

Dem Fräulein Bertha Emma Emilie Caroline Reich, zur Zeit in Zitterpenningshagen, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

An Stelle des Gutspächters Abshagen zu Bisdamitz ist der Gutspächter Arndt in Ranzow zum Feuerlöschkommissarius für das Kirchspiel Bobbin bestellt worden.

Der Lehrer Reinhold Spring ist an der Stadtschule zu Damgarten interimistisch angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

820. Dem Ingenieur Herrn Fr. Honigmann zu Königsgrube bei Aachen ist unter dem 6. December d. Js. ein Patent

auf eine Schachtpumpe mit Wassergestänge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

821. Dem Herrn Otto Küster zu Breckerfeld ist unter dem 4. Dezember d. Js. ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 50.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 51. Stralsund, den 21. December **1871.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 9. December d. Js. ausgegebene 48ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 746. das Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. Vom 4. Dezember 1871; unter

№ 747. die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juli d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (Reichs-Gesetzblatt S. 304). Vom 4. Dezember 1871; unter

№ 748. und 749. die Ernennung zu General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; und unter

№ 750. Ertheilung des Exequatur.

Das am 14. Dezember d. Js. ausgegebene 49ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 751. das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874. Vom 9. Dezember 1871; unter

№ 752. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. Dezember 1871; unter

№ 753. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. Dezember 1871; und unter

№ 754. das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10. Dezember 1871.

822. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Ser. V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855A., 1859 II. und 1867D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855A. der 2. (4½ prozentigen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867D. für die vier Jahre vom 1sten October 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeldlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.** — Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer

Hauptkasse, als auch von den vier Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 25. September 1871.

Königliche Regierung.

823. Die am 2. Januar 1872 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867, (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, **schon vom 15. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Koupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Koupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein. — Es findet ferner **vom 15. Dezember cr. ab** bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juni d. Js. zum 2. Januar 1872 gekündigten **Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859** statt. — Die Schuldverschreibungen der Art können auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 6. Dezember 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

824. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bd.-Ges.-Bl. S. 473) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Uebergangsabgabe von Branntwein**, welche bisher für die Preußische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Thaler betragen hat, vom 1. Januar 1872 ab für das Hectoliter bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles, d. i. für 5000 Alkohol-Literprozente, mit 1 Thlr. 11 Sgr. zu entrichten ist.

Berlin, den 8. December 1871.

Der Finanz-Minister.

825. Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.

Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die Packete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer nicht nur auf dem Begleitbriefe, sondern auch auf dem Packete selbst genau bezeichnet werde.

Berlin, den 15. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

826. Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung **Deutsche Reichspost** in folgenden Werthsorten:

a) in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu ¼, ⅓, ½, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu ⅓ Groschen,

b) in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein. — Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben. — Die neuen Deutschen **Freimarken** werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für **Franco-Couverts** ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. bz. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar, bei den Couverts zu 1 Gr. von 1 Pfennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück, zu entrichten. **Gestempelte Streifbänder** kommen nur bei den größeren Postanstalten in Partien zu 100 Stück zum Verkauf. 100 Streifbänder à ⅓ Gr. kosten 1 Thlr. 6 Gr. 10 Pf., 100 Streifbänder à 1 Kr. = 1 Gulden 53 Kr. — Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichspostanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872. — Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen, und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken ꝛc. der bisherigen Art den Bedarf

thunlichst nicht über den 31. December d. J. hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

827. Regierungs-Verordnung.

Da die Serie der in Gemäßheit des §. 49 der Fischerei-Ordnung vom 30. August 1865 ertheilten Fischerei-Legitimationsscheine mit ult. December d. Js. abläuft und von da ab eine neue Serie eintritt, so wird dieselbe hierdurch fernerweit auf das Jahr 1872 festgesetzt und bleiben die in unserer Verordnung vom 23. November 1868 Amtsblatt Stück 49 pro 1868 Seite 298 und 299) dieserhalb getroffenen Bestimmungen auch für das Jahr 1872 in Kraft.

Stralsund, den 4. December 1871.

Königliche Regierung.

828. Betrifft die Verheirathung resp. sonstige Begründung eines Hausstandes von Militairpflichtigen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 19. April 1824 und 4. September 1831 in Verbindung mit den §§. 43 ad 2, 125 ad 2 und Anmerkung zu §. 182 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hierdurch in Erinnerung gebracht: daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Gründung eines eigenen Hausstandes von der Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht weder entbunden werden können, noch überhaupt aus solchen selbst geschaffenen Verhältnissen eine Berücksichtigung hergeleitet werden darf, da es jedes Militairpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren, und daß diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dennoch vor Ableistung ihrer Militairpflicht verheirathen, weder für ihre Ehefrau noch für ihre mit derselben erzeugten Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militairfonds zu rechnen haben. — Die Herren Geistlichen aber wollen, den ergangenen diesfälligen Verfügungen gemäß, wie bisher Militairpflichtige, welche sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf diese Bestimmungen aufmerksam machen.

Stralsund, den 8. December 1871.

Königliche Regierung.

829. Der gewesene Sectionsrath im Königlich ungarischen Justiz-Ministerium, Sigismund Szalay, gegen welchen die strafgerichtliche Untersuchung wegen Wechselfälschungen anhängig ist, hat sich seit Mitte October d. Js. aus Pest entfernt und muthmaßlich ins Ausland geflüchtet. In Veranlassung einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern setzen wir hiervon die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks mit der Aufforderung in Kenntniß, den Flüchtigen im Betretungsfalle anzuhalten, und hierüber eintretenden Falls uns unverzüglich Anzeige zu machen.

Stralsund, den 18. December 1871.

Königliche Regierung.

830. Berichtigung von Versehen in dem Abdrucke unserer Bekanntmachung vom 28. November cr. — Amtsblatt Stück 49 № 793 —, betreffend die Einrichtung von Gesammt-Armen-Verbänden:

1. zur laufenden № 8.

Der Gesammt-Armen-Verband **Bergen (Landgemeinde)** besteht aus folgenden **Gemeinde-Bezirken:** Mölln-Medow, Sehlen, Tilzow-Dorf, Saßnitz, Zirzevitz und Zittvitz, sowie aus folgenden **Gutsbezirken: Mölln-Medow-Forst, Pulitz, Jarnitz, Kl.-Kubbelkow, Neclade, Prißvitz, Siggermow, Stedar, Teschenhagen, Buschvitz, Dumsevitz, Kaiseritz, Gr.-Kubbelkow, Platvitz, Tegelhof.**

2. zur laufenden № 11.

Der hier „Rubitz“ genannte Gemeinde-Bezirk heißt „**Kubitz**“.

Stralsund, den 13. December 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

831. Diejenigen Reserve- und Landwehrmänner sowie Seedienstpflichtige und Seewehrmänner des Kreises Grimmen, welche für den Fall der Einberufung zu den Fahnen auf Berücksichtigung Anspruch machen wollen, haben ihre Gesuche bei dem Gemeindevorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Reservisten oder Wehrmänner zu prüfen, nach Maaßgabe des Befundes eine Nachweisung aufzustellen und bis zum 15. Januar k. Js. hierher einzureichen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden, besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt wird. — Zur Entscheidung über diese Gesuche ist ein Termin auf den **5. Februar k. Js.**, Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, in welchem die Reclamanten persönlich erscheinen müssen. — Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben. — Auch die im vorigen Jahre als begründet anerkannten Reclamationen müssen erneuert werden, wenn eine weitere Berücksichtigung gewünscht werden sollte.

Grimmen, den 14. December 1871.

Der Landrath.

832. Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 1. Juli 1872 gekündigt, und zwar:

1. gegen Umtausch von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes

sämmtliche Pfandbriefe

1) vom Gute Libbehne, Kreis Pyritz,
2) „ „ Schönow, „ do.,
3) „ „ Schwochow, „ do.,
4) „ „ Stramehl, „ Borken,
5) „ „ Drenow, „ Belgard,
6) „ „ Geeritz, „ Fürstenthum,

7) vom Gute Mersin, Kreis do.,
8) = = Kl. Rambin = Belgard,
9) = = Thunow, = Fürstenthum,
10) = = Zabelsberg = do.,
11) = = Zerrehne = do.,
12) = = Freist = Stolp,
13) = = Gadgen = Rummelsburg,
14) = = Jetzow^abcd = Lauenburg,
15) = = Pollnow = Schlawe,
16) = = Schönwalde = Stolp,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, und demgemäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII. Nr. 3 bis incl. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage, und zwar von den Gütern

ad 1 bis incl. 4 zum **Depositorio** der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu **Stargard i./Pomm.**

ad 5 bis incl 11 zum **Depositorio** der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu **Treptow a./R.**

ad 12 bis incl. 16 zum **Depositorio** der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu **Stolp i. Pomm.**

unfrankirt gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern sind.

II. gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages die Pfandbriefe des Gutes Dünnow, Kreis Schlawe, Nr. 50 à 25 Thlr. und Nr. 67 à 75 Thlr., welche gleichfalls spätestens am genannten Tage, aber zum Depositorio der **unterzeichneten General-Landschafts-Direction frankirt** und in coursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII. Nr. 3 bis incl. 10 und Talons gegen Empfangnahme von Depositial-Scheinen Seitens der Inhaber einzusenden sind.

Sollten die **ad I.** zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens **zum 1. Juli 1872** eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Wenn aber die ad II. Behufs Baarzahlung des Nominal-Betrages gekündigten Pfandbriefe bis zu eben demselben Termin nicht eingereicht sein sollten, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypotheken-Buche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefs-Werthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypotheken-Buche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden; auch hört jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuten der eben erwähnten Pfandbriefe, letztere mögen eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes resp. die Zahlung des Kapital-Betrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23. November 1871.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direction.

833. Die Chausseegeld-Hebestelle zu **Koitenhagen**, auf der Staats-Chaussee zwischen Anclam und Greifswald, soll vom 1. April 1872 ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden. — Hierzu ist ein Termin auf den **8. Januar k. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts zu Greifswald angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher = 200 Rthlr. baar, oder in annehmbaren Staats-Papieren auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. — Unbekannte Personen müssen ihre Dispositionsfähigkeit und ihre Vermögenslage durch ein Attest ihrer Ortsbehörde nachweisen. Die weiteren Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 6. December 1871.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

834. Die Chausseegeld-Hebestelle zu **Lewenhagen**, auf der Staats-Chaussee zwischen Greifswald und Grimmen, soll vom 1. April 1872 ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden. — Hierzu ist ein Termin auf den **9. Januar k. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts zu Greifswald angesetzt und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher = 250 Rthlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. — Unbekannte Personen müssen ihre Dispositionsfähigkeit und ihre Vermögenslage durch ein Attest ihrer Ortsbehörde nachweisen. Die weiteren Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 6. December 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

835. Die Chausseegeld-Hebestelle zu **Rieshof**, auf der Staats-Chaussee zwischen Greifswald und Stralsund, soll vom 1. April 1872 ab, anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den **8ten Januar k. J.**, Nachmittags 2 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zollamts zu Greifswald angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen,

daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher = 150 Rthlr. baar, oder in annehmbaren Staatspapieren, auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können. — Unbekannte Personen müssen ihre Dispositionsfähigkeit und ihre Vermögenslage durch ein Attest ihrer Ortsbehörde nachweisen. Die weiteren Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 6. December 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

836. Bekanntmachung,
betrefffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16ten Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	= 100 Pfund	= 1 Centner
	50 „	= ½ „
20 „	= 40 „	
10 „	= 20 „	
5 „	= 10 „	
	5 „	
2 „	= 4 „	
1 „	= 2 „	
500 Gramm	= 1 „	
	½ „	
200 „		
100 „		
50 „		
20 „		
10 „		
5 „		
2 „		
1 „		
	5, 2, 1 Decigramm.	
	5, 2, 1 Centigramm.	
	5, 2, 1 Milligramm.	

Danach werden im besonderen unzulässig alle ½ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 „ „ 5 Halbgramm oder Oertgen.
0,0005 „ „ 0,5 „ „ „
0,00005 „ „ 0,05 „ „ „

b. in der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab, diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke. — Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen x. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann. — Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende

Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauchs einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichtsstücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

837. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei der Königlichen General-Commission für Pommern zu Stargard sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1) der Oeconomie-Commissarius Vogelgesang zu Dramburg ist mit dem 1. December 1871 aus dem Staatsdienste ausgeschieden und zur Central-Boden-credit-Actien-Gesellschaft in Berlin übergetreten; 2) versetzt sind: a) der Special-Commissarius, Regierungs-Rath Stoeckel von Greifswald nach Cöslin, b) der Special-Commissarius, Regierungs-Assessor v. Voigt von Cöslin nach Dramburg, c) der Feldmesser Schloenbach von Melle nach Stolp; 3) verstorben ist der Feldmesser Deblow zu Greifswald; 4) der Bote Becker ist vom 1. October 1871 ab in den gewünschten Ruhestand versetzt und an dessen Stelle 5) der bisherige Actenhefter, invalide Unteroffizier Müller getreten; 6) als Kreis-verordnete sind vereidigt und bestätigt: a) für den Regenwalder Kreis: der Rittergutsbesitzer Steffen zu Justemin, b) für den Naugarder Kreis: der Rittergutsbesitzer Schumann-Daarz, der Rittergutsbesitzer Rickmann-Neuendorf und der Rittergutsbesitzer Kannenberg-Hohen-Benz.

An Stelle des von seinem Amte zurückgetretenen Gutspächters Schlüter zu Mattchow ist der Gutspächter Bartels zu Reidervitz zum Wege-Commissar für das Kirchspiel Altenkirchen gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Marie Hase, zur Zeit in Fuhlendorf im Kreise Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrerin fungiren zu dürfen.

Ernannt sind zu Post-Secretairen: die Post-Expedienten Volland in Grimmen, Schultz in Barth und Mangold in Greifswald. Angestellt ist: der invalide Füsilier Lerch in Poseritz als Landbriefträger. Versetzt ist: der Post-Amts-Assistent Klissing von Stettin nach Barth.

Vermischte Nachrichten.

838. Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin unter dem 15. August 1867 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Paten

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 15. August 1874, verlängert worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 51.)

Extra-Blatt

zum 51. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

889. **Bekanntmachung,**

betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges.-S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. № 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreis-Kasse zu Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

Zweites Extra-Blatt

zum 51. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1871.

840. Bekanntmachung,
betreffend die 14te Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heut in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fälligen Zinscoupons Serie V. № 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amts-Hauptmannschaft in Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amte in Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forst-Kassen zu Born und Sagard und den Magisträten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem 1. Juli 1872 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 23. December 1871.

Königliche Regierung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 52. Stralsund, den 28. December 1871.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 22. Dezember d. Js. ausgegebene 50ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

№ 755. die Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. October 1871; unter

№ 756. das Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. Dezember 1871; unter

№ 757. das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871; und unter

№ 758. den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. October 1871.

Das am 18. Dezember d. Js. ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7919. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Clötze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf; unter

№ 7920. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspiels-Gemeinde Dülmen bis zur Cösfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee; unter

№ 7921. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo; unter

№ 7922. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1866; unter

№ 7923. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schausau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee im Kreise Eckartsberga, Regierungs-Bezirks Merseburg; unter

№ 7924. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1871, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143 des revidirten Reglements der pommerschen Landschaft vom 26. October 1857; und unter

№ 7925. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspiecker, im Kreise Eiderstedt des Regierungs-Bezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Das am 19. Dezember d. Js. ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7926. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. Dezember 1871; unter

№ 7927. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. November 1871; und unter

№ 7928. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. October 1871. Vom 14. Dezember 1871.

Das am 22. Dezember d. Js. ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 7929. die Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. Dezember 1871; und unter

№ 7930. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. October 1870. (Gesetz-Samml. für 1871. S. 91) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

841. Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Nord-

deutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung **Deutsche Reichspost** in folgenden Werthsorten:

a) in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu ⅓, ½, ¼, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu ⅓ Groschen,

b) in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein. — Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben. — Die neuen Deutschen **Freimarken** werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für **Franco-Couverts** ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. bz. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar, bei den Couverts zu 1 Gr. von 1 Pfennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück, zu entrichten. **Gestempelte Streifbänder** kommen nur bei den größeren Postanstalten in Partien zu 100 Stück zum Verkauf. 100 Streifbänder à ⅓ Gr. kosten 1 Thlr. 6 Gr. 10 Pf., 100 Streifbänder à 1 Kr. = 1 Gulden 53 Kr. — Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichspostanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872. — Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen, und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken ꝛc. der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December d. J. hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

842. **Regierungs-Verordnung.**

Da die Serie der in Gemäßheit des §. 49 der Fischerei-Ordnung vom 30. August 1865 ertheilten Fischerei-Legitimationsscheine mit ult. December d. Js. abläuft und von da ab eine neue Serie eintritt, so wird dieselbe hierdurch fernerweit auf das Jahr 1872 festgesetzt und bleiben die in unserer Verordnung vom 23. November 1868 (Amtsblatt Stück 49 pro 1868 Seite 298 und 299) dieserhalb getroffenen Bestimmungen auch für das Jahr 1872 in Kraft.

Stralsund, den 4. December 1871.

Königliche Regierung.

843. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präclusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, **welche bis zum Schlusse des Monats Februar** 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. **Vom 1. März 1872** an hört diese Ermächtigung auf und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Stralsund, den 18. December 1871.

Königliche Regierung.

844. Mit Bezugnahme auf die §§. 13a und 14a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, und den §. 11. der Klassensteuer-Instruction vom 3. Mai 1851 (abgedruckt in der Beilage zum Stück 20 unseres Amtsblatts de 1851) wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Gesuche um Ermäßigung der für das Jahr 1872 veranlagten Klassensteuer oder um Befreiung von derselben bei Vermeidung der Zurückweisung innerhalb drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Klassensteuer-Rollen oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres innerhalb drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung der Steuerpflichtigen von dem ihnen auferlegten Steuerbetrage bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte eingereicht werden müssen.

Stralsund, den 21. December 1871.

Königliche Regierung.

845. In Gemäßheit §. 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März d. Js. zu dem Reichs-Gesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der nach §. 16 des ebengenannten Ausführungs-Gesetzes erfolgten Umbildung derjenigen Kirchspiels-Armen-Verbände, welche den Vorschriften des Reichs-Gesetzes nicht entsprechen und auf Beschluß der nach §. 18 jenes Gesetzes gebildeten Commission über räumliche Abgrenzung der Bezirke, im Kreise Grimmen die nachstehenden Gesammt-Armen-Verbände aus den dabei genannten ganzen Gemeinden und Gutsbezirken eingerichtet sind:

№ fortlaufende	Name des Gesammt-Armen-Verbandes.	Bezeichnung der zu dem Gesammt-Armenverbande gehörigen Gemeinden	Guts-Bezirke.
1	Loitz	Vorbein	Drosedow Schwinge Rustow
2	Trantow	Trantow Zarrentin	Vierow
3	Bisdorf	Gr.-Bisdorf Behnkenhagen Kl.-Bisdorf Candelin-Dorf Neuendorf Gr.-Jarnewanz Kl.-Jarnewanz	Candelin-Hof. Griebenow. Lüssow. Gr.-Zetelvitz. Kl.-Zetelvitz.
4	Grimmen (Land)		Barkow. Bartmannshagen. Grellenberg. Holthof. [illegible] Jessin. Caschow. [illegible] Clevenow. [illegible] Gr.-Lehmhagen. Kl.-Lehmhagen. Vierlipp.
5	Baggendorf		Kirch-Baggendorf. Wendisch-Baggendorf. Bassin. Bröhkow. Gransebieth. Leyerhof. Oelsdorf. Strelow. Turow. Voigtsdorf. Zarrentin.

Wir bemerken dabei, daß der dem Gesammt-Armen-Verbande Loitz angehörig gewesene Forstgutsbezirk Kronwald auf übereinstimmenden Antrag sämmtlicher Interessenten und mit unserer auf Grund §. 14 Gesetz vom 8. März d. Js. ertheilten Genehmigung, aus diesem Verbande ausgeschieden ist.

Stralsund, den 18. December 1871.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

846. Gebäudesteuer-Verwaltung.

Die Herrn Ortsvorstände des Grimmer Kreises werden darauf hingewiesen, daß die Nachweisungen über die im Jahre 1871 stattgefundenen Bauten nach Vorschrift in §. 11 der Ministerial-Anweisung III. vom 17. Januar 1865 bis zum 31. Januar k. J. dem hiesigen Kataster-Amte, welches auf Ansuchen die nöthigen Formulare liefern wird, einzureichen sind, anderenfalls, wenn keine Bauten vorgekommen, eine Vacatanzeige zu machen ist. — Werden diese Verpflichtungen in der gestellten Frist nicht erfüllt, so wird das Erforderliche durch expressen Boten auf Kosten des Verpflichteten abgeholt werden.

Grimmen, den 18. December 1871.

Der Landrath.

847. Die Grundherrschaft von Grammendorf beabsichtigt die Legung des von dem Gutshofe nach der Tribseer-Straße in nordöstlicher Richtung führenden Weges, welcher kurz vor Beginn der Grammendorfer Forst in die Landstraße mündet. — Indem ich die Einsicht des bezüglichen Situationsplans auf dem Kreis-Bureau anheim gebe, fordere ich hierdurch auf, etwanige Einwendungen gegen die Legung dieses Weges bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen von heute ab anzubringen und zu begründen.

Grimmen, den 18. December 1871.

Der Landrath.

848. Bei dem jetzigen hohen Wasserstande, der in Folge des Thauwetters eingetreten ist, ist die Dorfstraße zu Boltenhagen adl. derart überschwemmt worden, daß alle dieses Weges unkundige Personen vor der Benutzung desselben während der Dunkelheit hiermit gewarnt werden.

Grimmen, den 18. December 1871.

Der Landrath.

849. Die Controll-Versammlungen auf der Halbinsel Darß und der Insel Zingst finden in diesem Winter an dem unten bezeichneten Tage und den resp. Tageszeiten statt. — Es werden zum pünktlichen Erscheinen bei denselben sämmtliche Reserve-, Land- und gediente Seewehr-Mannschaften und zwar:

in Wieck am **27. Januar 1872**, Vormittags 9 Uhr, diejenigen aus dem Kirchspiel Prerow,

in Zingst am **27. Januar 1872**, Nachmittags 3 Uhr diejenigen aus dem Kirchspiel Zingst,

unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die zu spät Erscheinenden und Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze verhängt werden wird.

Stralsund, den 17. December 1871.

Königl. Landwehr-Bezirks-Commando Stralsund.

850. Das dem Königlichen Steuer-Fiskus gehörende, zu Ahrenshoop an der Dorfstraße belegene Zolletablissement, bestehend aus einem Wohnhause mit zwei Wohnungen, einem Stallgebäude, sowie einem Gartenlande von 94 □Ruthen soll im Wege des öffentlichen Aufgebots verkauft werden. Da bisher ein annehmbares Gebot nicht abgegeben worden ist, so wird ein neuer Termin auf den **30. December 1871**, Vormittags 10 Uhr, im Zolletablissement zu Ahrenshoop anberaumt. — Besitzdocument, Grundstückstaxe, sowie die Kauf- und Licitationsbedingungen liegen in dem Amtslokale des Steuer-Amts zu Barth zur Einsicht aus. Stralsund, den 17. December 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

831. Mit Bezug auf §. 53 der Instruction, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Soldaten vom Oberfeuerwerker rc. abwärts, vom 11. October 1870, wird hiermit denjenigen Mannschaften, welche nach ihrer Entlassung Versorgungs-Ansprüche geltend machen wollen, bekannt gemacht, daß die bezüglichen Anträge unter Vorlegung der Beweisstücke (Entlassungs-Papiere rc.), durch welche dieselben begründet oder unterstützt werden sollen, für das kommende Jahr in der Zeit vom **6ten bis 15ten Januar**, in den Morgenstunden von 8—11 Uhr, bei ihren Bezirksfeldwebeln — für die aus der Stadt Stralsund auf dem Büreau des Landwehr-Bezirks-Commandos — entgegen genommen werden.

Stralsund, den 16. December 1871.

Kgl. Landwehr-Bezirks-Commando Stralsund.

832. **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Januar** 1872.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Hohenfelde	12.	11	Kiefern-Brennholz	Jagdkrug.
	Buddenhagen	19.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz, einige Eichen-Nutzenden und Eichen-, Buchen- und Weichbrennholz. Kiefern-Durchforstungsholz und Dachstöcke	daselbst.
	Warsin	25.	11	Kiefern-Brennholz	Freest.
Poggendorf	Stubbendorf	19.	10½ U.	Eichen- und Buchen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Kloben-, Knüppel- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Herrn Lebzien in Tribsees.
	Caschow	27.	10 U.	Eichen- und Buchen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Kloben, Knüppel- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Herrn Bentzien in Grimmen.
Abtshagen	Stoltenhagen Haselholz, Müß, Platenwald, Bruch	10.	9½ U. V.	Kleine Eichen-Nutzenden, Weichholz-Nutzenden; Birken- und Kiefern-Stangen; Eichen-, Weich- und Kiefern-Brennholz und Weichmengholz in Haufen	Gasthof zu Abtshagen.
	Bremerhagen, Jag. 5, 7, 13, 16	10.	11 U.	Weich- und Kiefern-Brennholz und Weichmengholz in Haufen	
	Wittenhagen, Jag. 32, 40, 41	12.	9½ U.	Eichen-Nutzenden, Eichen- und Weichbrennholz und Weichmengholz in Haufen	
	Abtshagen, Jag. 92, 93, 95, 97, 101, 111, Totalität	12.	11 U. V.	Eichen-, Buchen-, Weißbuchen-, Eschen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Eschen-Brennholz und Kiefern-Durchforstungsholz	
	Barnekow, Jag. 179, 190, 191, 195, Totalität	20.	9½ U. V.	Kiefern-Durchforstungsholz und Weichmengholz in Haufen	
	Kronhorst, Jag. 158, 166, 167, Totalität	20.	10½ U. V.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Birken-, Weichbrennholz; Kiefern-Trockniß- und Weichmengholz in Haufen	
	Sievertshagen, Jag. 121, 147	24.	9½ U.	Eichen- und Eschen-Nutzenden; Eichen-, Buchen- und Weichbrennholz	
	Elmenhorst, Jag. 69, 72, 76	24.	11 U.	Erlen-Stangen, Weich-Brennholz und Weichmengholz in Haufen	
Schuenhagen	Endingen, Große-Bruch, Jag. 86	3.	10 U. V.	Einige geringe Eichen-Nutzenden, Zäheschen- und Elsen-Knüppel und -Reiser, wie auch einige Birken-Wagendeichsel	Gasthof des Hrn. Bierstedt zu Richtenberg.
	Bussin Forsttheil Gr.-Cordshagen, Kugelsang und Totalität	9.	10 U. V.	Kiefern-Stangen, Knüppel- und Durchforstungsreiserholz, Weichholz-Dach- und Bandstöcke	Gasthof zu Carnin.
	Horst Belgaster Haide, Jag. 137,	9.	1 U.	Birken- und Weichholz-Knüppel und Reiserholz,	daselbst.
	Langebusch bei Horst			Einiges Buchen-Knüppel- und Reiserholz	daselbst.
	Monsal, Sponbrückenweg, Jagen 45	11.	10 U. V.	Eichen-Nutzholzenden und Derb- und Reiserbrennholz	Gasthof des Herrn Bierstedt zu Richtenberg.
	Papenhagen, Jagen 101	15.	10 U. V.	Buchen-Derb- und Reiserbrennholz, auch einige Eichen-Nutzholzenden und dergl. Derb- und Reiserbrennhölzer	daselbst.
	Fuhlendorf, Forsttheil Fuhlendorf. Jagen 217 und 210	23.	11 U. V.	Kiefern-Nutzholzenden, Derb- und Reiserbrennholz	Hrn. Schulze Bierk zu Hermannshagen-Haide.
	Pennin, Jagen 4	27.	10 U. V.	Weichholz-Reiser in Haufen und einiges Kiefern-Bau- und Derbbrennholz	Gasthof des Herrn Bierstedt zu Richtenberg.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Ahrenshoop,	18.	10	Kiefern-Bau- und Brennholz, Buchen-Brennholz	Rothbarths Gasthaus zu Born.
	Wieck,	18.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	
	Born	18.	12	Kiefern-Brennholz	
	West-Prerow	25.	10	Kiefern-Bau- und Brennholz	Scharmbergs Gasthaus zu Prerow.
	Ost-Prerow	25.	11	Kiefern-Brennholz	
Werder	Rusewase, Bei der Lentz	9.	10 u.	Eichen-Nutzenden, Eichen-Kloben und Reiser, Buchen-Kloben, Reiser und Stöcke	Gasthaus zum „Fahrnberg".
	Hagen, In den Hufen, in der Brismitz	16	10 u.	Buchen-Kloben, Knüppel, Stöcke und Reiser. Buchen-Durchforstungsreiser, Erlen-Reiser	Stubbenkammer.
	Gelm	16.	12	Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	
	Rusewase Bei der Oberförsterei	23.	10 u.	Buchen-Kloben, Knüppel, Reiser und Stöcke	Gasthaus „zum Fahrnberg."
	Möln-Medow, Bei Sehlen	27.	10 u.	Mengholz-Reiser	Försterei Möln-Medow.
	Hagen, In den Hufen, am Kolliker Bache	30.	10 u. B.	Buchen-Kloben, Knüppel, Reiser und Stöcke, Buchen-Durchforstungs-Reiser	Stubbenkammer.

Stralsund, den 18. Dezember 1871. Der Oberforstmeister **von Hagen.**

853. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat, Conrector Dr. Jacob zu Demmin, ist zum Diaconus an der dortigen Bartholomäuskirche erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der mit Wahrnehmung der Revierförster-Functionen für die Schutzbezirke Pennin, Moysal, Endingen und Papenhagen betrauete Förster und Oberförster-Candidat Ernst ist zum Revierförster ernannt.

Zu Mitgliedern des Curatorii der Kreis-Sparkasse in Franzburg sind gewählt als Curatoren: der Landrath Graf zu Stolberg-Wernigerode, der Kreis-Deputirte von Gabow auf Hugolsdorf und der Bürgermeister Hingst zu Franzburg; als Stellvertreter: der Rittergutsbesitzer von Köhler auf Oebelitz, der Bürgermeister Wittmütz zu Richtenberg und der Kreis-Kassen-Rendant Steffen zu Franzburg.

Dem Candidaten der Theologie Theobald Röhricht, zur Zeit in Martenshagen, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Vermischte Nachrichten.

854. Dem Fabrikanten Rudolph Dreyscharff zu Chemnitz ist unter dem 15. Dezember 1871 ein Patent

auf eine selbstthätige Feinspinnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

855. Dem Gruben-Director a. D., C. Rosenkranz zu Dortmund, ist unter dem 15. Dezember d. J. ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum gleichzeitigen Umsetzen und Vorschieben des Bohrmeißels in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

856. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 20. Dezember d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Anspannen und Zuführen des Oberfadens an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 52.)



Oeffentlicher Anzeiger

zum 52. des Stück Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 52. Stralsund, den 28. December **1871.**

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Friedrich Christoph Ulrich Seeck und dessen Ehefrau Maria Mathilde Johanna Seeck, geb. Woth, hierselbst, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 28sten d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 30. November 1871.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.
Königliches Kreisgericht.
Stralsund, den 5. December 1871.

Das hier Frankendamm № 27 belegene Grundstück c. pert., als dessen Eigenthumsbesitzer sich der Rentier Thoms legitimirt hat, soll zur nothwendigen Subhastation gebracht werden. Es haben deshalb alle Diejenigen, welche dingliche, zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht angemeldete Ansprüche und Forderungen an das Grundstück zu haben vermeinen, diese, und die zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldeten Realgläubiger ihre Rückstände an Zinsen und Kosten anzumelden, und es haben alle Realgläubiger die für ihre Forderungen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte unter Abreichung der Documente auszuführen.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 2. Januar 1872, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer № 32 anberaumt, zu welchem die Gläubiger hierdurch geladen werden, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie sich aus dem Hypothekenbuche ergeben.

Zur Licitation des Grundstücks ist Termin auf

den 9. Januar 1872, Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, und werden zu diesem hierdurch Kaufliebhaber und die Gläubiger zur Abgabe ihrer Erklärung über den Zuschlag geladen.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die nothwendge Subhastation der dem Stellmacher August Fandrich gehörigen, zu Kemnitz belegenen, auf der Gemarkungskarte von Kemnitz, Blatt 1, Flächenabschnitt № 47, mit 0,84 Morgen Flächeninhalt verzeichneten Häuslerstelle № 5, bestehend aus:

a) einem Wohnhause mit Hausgarten zum jährlichen Nutzungswerthe von 8 ℛ,
b) einem Stallgebäude,
c) einem Holzschuppen,
d) einem Bienenschauer,

eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein nochmaliger Termin auf

den 12. Januar 1872, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber sowie die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden.

Greifswald, den 6. December 1871.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Gläubigers ist die nothwendige Subhastation der dem Eigenthümer Theodor Ahrend zu Potthagen gehörigen Grundstücke Vol. II. fol. 48 des Hypothekenbuches von Pritzwald und Potthagen, nämlich:

1) die zu Potthagen belegene, auf der Gemarkungskarte von Waitenhagen Blatt 1 Abschnitt $\frac{176}{128}$ mit einem Flächeninhalt von 0,82 Morgen verzeichnete Häuslerstelle, bestehend aus:
   a. einem Wohnhause mit Hofraum zum jährlichen Nutzungswerthe von 8 ℛ,
   b. einer Scheune,
   c. einem Stallgebäude;
2) 2,29 Morgen Acker im Gurkenbusch Kartenblatt 1 Flurabschnitt 85, zum jährlichen Reinertrage von 2,36 ℛ;
3) die zu Potthagen belegene, auf der Gemarkungskarte von Weitenhagen Blatt 1 Abschnitt $\frac{175}{128}$ mit einem Flächeninhalt von 0,68 Morgen verzeichnete Häuslerstelle, bestehend aus:
   a. einem Wohnhause mit Hausgarten zum jährlichen Nutzungswerthe von 8 ℛ,
   b. einer Scheune;
4) 1,35 Morgen Acker im Gurkenbusch Kartenblatt 1 Flurabschnitt 86, zum jährlichen Reinertrage von 1,89 ℛ,

eingeleitet und zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ein nochmaliger Termin auf

den 9. Januar 1872, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kauf-





